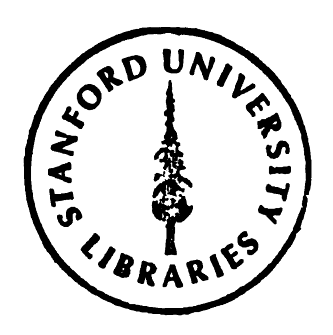



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

errricht.



errricht.

ruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1870.



Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.



Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1870.

Chronologisches Normalien-Register

zu dem

Jahrgange 1870 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Alphabetisches Normalien-Register

zu dem

Jahrgange 1870 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Alphabétisches Verzeichniss

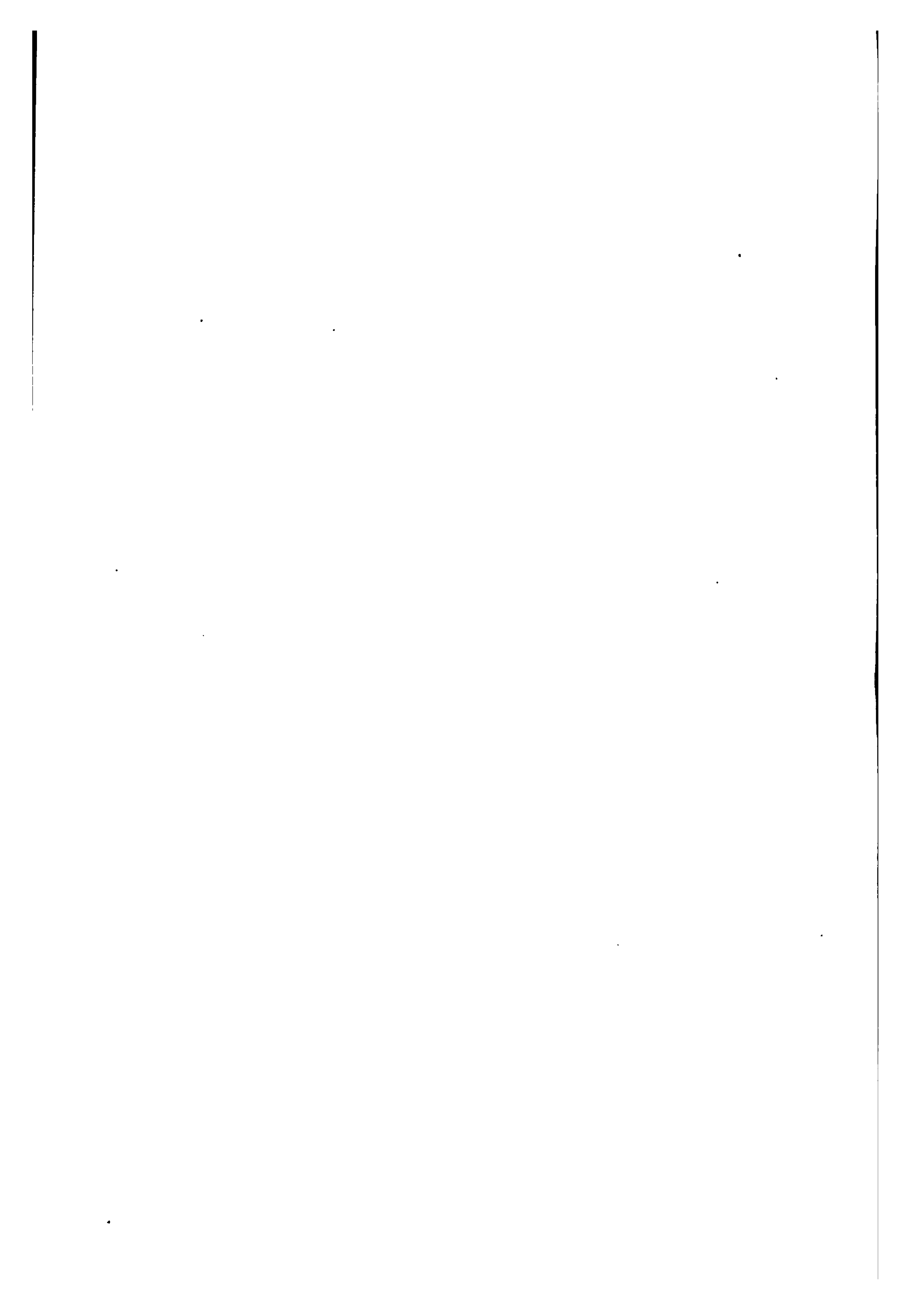
der

Verfügungen über Lehrbücher und Lehrmittel zu dem Jahrgange 1870 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personen-Register

zu dem

Jahrgange 1870 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.



Jahrgang 1870. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 8. Jänner 1870.

Kundmachung.

Vom 1. Jänner 1870 angefangen erscheint der zweite Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normativen Verordnungen, Personalnachrichten, Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen, dann Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel bilden.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt anzusehen.

Zur Abnahme desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die chirurgischen Lehranstalten, die höheren Fachschulen, soweit sie dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen verpflichtet. Es ist jedoch auch dafür gesorgt, dass der Bezug des Verordnungsblattes auch Privatpersonen möglichst erleichtert werde.

Ein vollständiges Exemplar desselben für das Jahr 1870 kostet 1 fl. 80 kr., mit Postzusendung 2 fl. ö. W. Die Pränumeration wird **bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei** in Wien entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem

Pränumerationsbetrage versehenen Briefe (beziehungsweise Postanweisungen) zu richten sind.

Um dem vielseitig geäusserten Wunsche nach Erlangung des in zweiter und dritter Auflage bereits vergriffenen Verordnungsblattes des Jahres 1869 zu entsprechen, wurde ein Separatabdruck der in diesem Jahrgange enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Lehrbücherzulassungen, mit Hinweglassung der Personalnachrichten und Concursausschreibungen angeordnet und es kann dieser Separatabdruck — soweit die Auflage hinreicht — im Monate Jänner 1870 **bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,** sowie im Wege des Buchhandels, um den Preis von 1 fl. 50 kr., mit Postzusendung um 1 fl. 70 kr. bezogen werden.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Nr. 1.

Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. December 1869, Abth. 6, Nr. 3513 *),

in Betreff der Betheilung von Aspiranten mit Militär-Stipendien und Aufnahme derselben in die Militär-Bildungsanstalten.

Anlässig wiederholter Anfragen und Gesuche um Verleihung von Militär-Stipendien und um Aufnahme von Aspiranten in die Militär-Bildungs-Anstalten wird mit Bezug auf die in den Normal-Armee-Verordnungsblättern: 29. Stück vom Jahre 1868 Nr. 130, und 13. Stück vom Jahre 1869, Nr. 54 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, Heft 6. Nr. 48 und 50) verlautbarten, dann auf jene einschlägigen Verordnungen, welche an die General- und Militär-Commmanden ergangen sind, Folgendes bekannt gegeben:

Die für Officiers- und Militär-Beamtensöhne gewidmeten Militär-Stipendien höherer Kategorie werden den Betreffenden in der Regel auf die Dauer von 4 Jahren mit dem Verbehalte verliehen, dass die Stipendisten während dieser Zeit ein sittliches Betragen, sowie einen mindestens befriedigenden Fortgang in den Studien an den Tag legen, und nach ihrer körperlichen Beschaffenheit die künftige Militär-Diensttauglichkeit erwarten lassen.

Bei Erfüllung dieser Bedingnisse ist den Militär-Stipendisten die seinerzeitige Aufnahme in eine Militär-Akademie gesichert, sofern sie in diesen Anstalten auch die Vorprüfung mit gutem Erfolg abzulegen vermögen.

Die Betheilung der Aspiranten mit Militär-Stipendien höherer Kategorie findet nach gut absolvirter 2. Classe eines Untergymnasiums oder Realgymnasiums, dann der 2. oder 3. Classe einer Unterrealschule statt.

Betreff der letzteren Lehranstalten steht nämlich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Einführung von vierclassigen Unterrealschulen bevor, während die Oberrealschulen wie bisher aus drei Classen bestehen werden.

---

*) Anmerkung. Enthalten im k. k. Armee-Verordnungblatte vom Jahre 1869, Stück 96, Nr. 335.

Aspiranten, welche ihre Studien an solchen vierclassigen Unterrealschulen zurücklegen, können demnach wegen der nur vierjährigen Dauer des Militär-Stipendiums damit erst nach gut absolvirter 3. Classe betheilt werden.

Dieser Umstand wird von den betreffenden Militär-Behörden, welche zur Ausfertigung der Qualifications-Eingaben berufen sind, darin oder in einschlägigen Berichten genau ersichtlich zu machen sein.

Nach obigen Andeutungen können daher Gesuche um die Verleihung von Militär-Stipendien höherer Kategorie in jenem Jahre an die General- oder Militär-Commanden gerichtet werden, in welchen die Aspiranten die 2. Classe eines Untergymnasiums oder Realgymnasiums, beziehungsweise die 2. oder 3. Classe einer Unterrealschule besuchen, je nachdem die letztbezeichnete Anstalt eine drei- oder vierclassige ist.

Die General- und Militär-Commanden veranlassen dann die Vormerkung der Aspiranten, wenn dieselben auf das erbetene Stipendium reglementmässig Anspruch haben, sowie die sonst erforderliche Qualification besitzen.

Die Verleihung von Militär-Stipendien höherer Kategorie wird vom Reichs-Kriegsministerium auf Grund der von den General- und Militär-Commanden einlangenden Vormerkungslisten über die Aspiranten nur vor, längstens mit Beginn jedes Schuljahres Allerhöchsten Orts beantragt.

Die Einberufung der Militär-Stipendisten in die Akademien erfolgt Seitens des Reichs-Kriegsministeriums nach absolvirter 2. Classe eines Obergymnasiums in die Wiener-Neustädter und nach vollständig absolvirter Oberrealschule in die technische Militär-Akademie, und zwar mit Vorbehalt eines günstigen Resultates der oberwähnten Vorprüfung.

Sollte ein Militär-Stipendist, welcher das Gymnasium besucht und daher in die Neustädter-Akademie einzutreten hätte, in der Mathematik vorzüglich classificirt sein und besondere Vorliebe für die technische Akademie haben, könnte einem diessfälligen Ansuchen nur ausnahmsweise willfahrt werden.

Dagegen kann die Bestimmung eines Stipendisten, welcher den Studien einer Realschule obliegt, in die Neustädter-Akademie wegen Mangels der Kenntniss der lateinischen Sprache nicht stattfinden.

Die Militär-Stipendien minderer Kategorie sind vor Allem den Söhnen der dienenden und vor dem Feinde invalid gewordenen Mannschaft gewidmet; jedoch müssen die Aspiranten nebst der körperlichen Eignung wenigstens in einer Volksschule Unterricht erhalten. Auf eine längere Dauer als vier Jahre werden Stipendien nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich an verwaiste Soldaten-Knaben verliehen, sofern deren Unterbringung in einem MilitärErziehungshause nicht thunlich sein sollte.

Aspiranten, welche bereits eine Unterrealschule oder ein Unter- oder Realgymnasium besuchen, werden besonders berücksichtigt.

Officiers- und Militär-Beamtensöhne, welchen, wie schon erwähnt, die Militär-Stipendien höherer Kategorie gewidmet sind, dürfen mit Stipendien minderer Kategorie nur ausnahmsweise bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen betheilt werden, wenn diess ohne Beeinträchtigung der Aspiranten mit näherem Anspruche geschehen kann.

In diesem Sinne sind seitens der General- und Militär-Commanden vorkommende diessfällige Gesuche von Officieren und Militär-Beamten zu behandeln respective Aspiranten für mindere Stipendien in die Vormerkung zu nehmen.

Die Einberufung der Militär-Stipendisten minderer Kategorie erfolgt nach vollständiger Absolvirung einer Unterrealschule, oder eines Unter- oder Realgymnasiums, ausschliesslich in die militär-technische Schule zu Weisskirchen in Mähren, und zwar ebenfalls mit Vorbehalt eines günstigen Resultates der daselbst abzulegenden Vorprüfung.

Nach beendetem 3. Jahrgange der bezeichneten Schule übertreten die vorzüglichsten Zöglinge in die technische Militär-Akademie, wo sie die innegehabten Militär-Stiftungs- oder Zahlplätze beibehalten.

In der militär-technischen Schule haben, ausser den Söhnen von Militärs, auch jene der Civil-Staats-Beamten auf Militär-Zöglingsplätze Anspruch, können jedoch nur direct, ohne frühere Betheilung mit einem Militär-Stipendium eintreten, wenn sie bei sonstiger Eignung die oberwähnten Vorkenntnisse besitzen.

Rücksichtlich der Präsenzdienstpflicht, welche die Militär-Stipendisten als Gegenleistung für den Bezug des Stipendiums nach Analogie des §. 19 des Wehrgesetzes zu vollstrecken und zu welcher sie sich mittelst Reverses zu verpflichten haben, werden die näheren Bestimmungen später folgen.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres, nämlich mit 1. October 1870, können Aspiranten aus der Privat-Erziehung in die nachbenannten Militär-Bildungs-Anstalten, nach gut bestandener Vorprüfung aufgenommen, und vorläufig über Ansuchen ihrer Angehörigen bei den General- und Militär-Commanden vorgemerkt werden, und zwar:

1. In den 4. Jahrgang des Cadeten-Institutes zu Eisenstadt, von wo die Zöglinge mit Schluss des Schuljahres in die Akademien übersetzt werden.

2. In das zu St. Pölten zu errichtende Militär-Collegium, aus welchem nach einem zweijährigen Curse die geeigneten Zöglinge ausschliesslich in die Wiener-Neustädter Akademie gelangen.

3. In die Wiener-Neustädter- und in die technische Militär-Akademie.

4. In die militär-technische Schule, und

5. in die noch bestehenden Militär-Erziehungshäuser, sofern diess mit Rücksicht auf den Zöglingsstand zulässig sein wird.

Zum Eintritte in die obigen Anstalten sind ausser einem sittlichen Betragen und der körperlichen Eignung zur künftigen Militär-Dienstleistung die folgenden Vorkenntnisse erforderlich.

ad 1. Die gut absolvirte 5. Gymnasialclasse, wobei auf gute Kenntnisse in der Algebra und Geometrie besonders Gewicht gelegt wird, dann werden auch Vorkenntnisse in der französischen Sprache gefordert.

ad 2. Das gut absolvirte vierclassige Unter- oder Real-Gymnasium, namentlich in Bezug auf Mathematik.

Aspiranten, welche eine Realschule besuchen, können in das Militär-Collegium, welches eine Vorbildungs-Anstalt für die Wiener-Neustädter-Akademie ist, wegen Mangels der Kenntniss der lateinischen Sprache nicht aufgenommen werden.

ad 3. Die gut absolvirte 6. Gymnasialclasse, oder eine vollständige Oberrealschule, bei guter Kenntniss der Mathematik einschliesslich der ebenen Trigonometrie, dann Kenntniss der französischen Sprache.

Bei Aspiranten für die technische Militär-Akademie, ist auch anzugeben, ob sie in die Artillerie- oder in die Genie-Abtheilung einzutreten wünschen.

ad 4. Die gut absolvirte vollständige Unterrealschule oder das gut absolvirte Unter- oder Real-Gymnasium.

ad 5. Mindestens die gut absolvirte Normalclasse.

Aspiranten auf Zahlplätze müssen ebenfalls die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, und werden in die betreffende Anstalt, wie alle übrigen Zöglinge, nur nach befriedigend abgelegter Vorprüfung definitiv aufgenommen.

Die entsprechende Vorbildung ist überhaupt eine wesentliche Bedingung bei Auswahl der Aspiranten sowohl für die Betheilung mit Militär-Stipendien, als bei directer Bestimmung in die Militär-Bildungs-Anstalten.

Vorzüglich classificirte Aspiranten werden bei sonst im Allgemeinen gleichen Verhältnissen der Angehörigen besonders berücksichtigt.

Den betreffenden Militär-Behörden wird, unter Hinweisung auf die Beilagen 2 und 3 des Reglements für die Militär-Bildungs-Anstalten, angelegentlich empfohlen, die genaueste Ausfertigung der Qualifications-Eingaben strenge zu überwachen, da sich hierauf die an das Reichs-Kriegs-Ministerium gelangenden Vormerkungslisten über die Aspiranten gründen, und eine blos oberflächliche Ausfüllung der Rubriken in den bezeichneten Eingaben, zur richtigen Beurtheilung der Verhältnisse nicht genügt.

Nr. 2.

Gesetz vom 7. December 1869,

wodurch §. 18 des für Oberösterreich erlassenen Realschulgesetzes vom 30. April 1869 *) abgeändert wird.

Wirksam für Oesterreich ob der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle des letzten Absatzes des §. 18 des für Oberösterreich erlassenen Real-Schulgesetzes vom 30. April 1869 hat folgende Bestimmung zu treten:

„Die näheren Bestimmungen über die Befähigungs-Prüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen werden im Verordnungswege festgestellt.“

§. 2.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 3.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1869, Z. 11.809,

betreffend die Verleihung von Ehrentiteln an Lehrer der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. December 1869 den Minister für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ermächtigen geruht, verdienten Volksschul-Unterlehrern den „Lehrertitel“ und verdienten Oberlehrern mehrclassiger Volksschulen den „Directorstitel“ als Ehrentitel unmittelbar zu verleihen; ferner den zu Hauptlehrern an Lehrer-Bildungs-Anstalten Ernannten, sofern ihnen schon vermöge ihrer bisherigen Dienstesstellung der „Professorstitel“ gebührte, die Fortführung desselben zu gestatten.

Indem ich diess zur Kenntniss der Schulbehörden und des Lehrpersonals bringe, füge ich bei, dass Anträge auf Verleihung, beziehungsweise Belassung solcher Titel in derselben Weise, wie Auszeichnungsanträge anderer Art zu behandeln sein werden.

Hasner m. p.

---

*) Anmerkung. Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, Heft 7, Nr. 57.

Nr. 4.

Ministerialerlass vom 2. Jänner 1870, Z. 11.760 ex 1869,

betreffend die Veröffentlichung von Handausgaben der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen durch den k. k. Schulbücherverlag.

Um es zu ermöglichen, dass die Kenntniss der Gesetze und Verordnungen über Volksschul-Angelegenheiten sich in den weitesten Kreisen verbreite, habe ich die Einleitung getroffen, dass davon in allen Sprachen des Reiches Handausgaben zu den billigsten Preisen im Wege des k. k. Schulbücher-Verlages veranstaltet werden.

So oft eine solche Handausgabe zur Veröffentlichung gelangt, wird diess in dem „Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht" angezeigt werden, und es kann dieselbe sohin sowohl unmittelbar von der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien, und von der k. k. Schulbücherverlags-Verwaltung in Prag, als mittelbar von den befugten Schulbücher-Verschleissern um den festgesetzten Preis bezogen werden.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1869 dem Professor der theoretischen Medicin an der medicinischen Lehranstalt in Olmütz, Dr. Andreas Ludwig Jeitteles, aus Anlass der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den Ruhestand, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Lehramte das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. December 1869 dem pens. Oberlehrer in Ober-Döbling, Johann Posch, in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen Dienste das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. December 1869 dem Bürgermeister in Seybusch, Franz Rybarski, in Anerkennung seiner besonderen Verdienste um die Förderung des Schulwesens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone; dem Schuldirector in Ried, Franz X. Gumpoltsberger, und dem Oberlehrer Joseph Wustinger in Wien in Anerkennung ihrer vieljährigen verdienstlichen Dienstleistung jedem das goldene Verdienstkreuz, endlich den Volksschullehrern Ignaz Byma in Ledeč, Johann Resler in Gföhl, Johann Dorn in Feuersbrunn, Franz Mader in Rodeneck und Joseph Scharinger in Nussdorf, in Anerkennung ihrer vieljährigen, eifrigen und erspriesslichen Lehrthätigkeit jedem das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. December 1869 dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht, Alois Hermann, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1869 den Triester Gymnasialprofessor Dr. Ernst Gnad zum Landesschulinspector zweiter Classe allergnädigst zu ernennen geruht.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 40) wurde Dr. Ernst Gnad für die Volks- und Mittelschulen in Istrien mit dem Amtssitze in Parenzo bestimmt und ihm nebstbei das Referat für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten im dortigen Landesschulrathe übertragen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1869 den Professor an der k. k. Oberrealschule in Brünn, Fridolin Krasser, zum Director dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. December 1869 dem Professor der Bauwissenschaften an der k. k. technischen Akademie in Lemberg, Edmund Stix, anlässlich seines Rücktrittes von seinem lehrämtlichen Dienstposten, die Fortführung des Professorstitels allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den früheren Schiffbau-Ingenieur der Kriegs-Marine, Victor Lutschannig, zum Professor des Schiffbaues, und den Privat-Ingenieur Heinrich Blumberg zum Professor der höheren Mechanik und Maschinenlehre, beide für den mit der Handels- und nautischen Akademie in Triest verbundenen Schiffbaucurs ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Secretär des k. k. Museums für Kunst und Industrie, Bruno Bucher, zum wirklichen Secretär an dieser Anstalt ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der Volksschule zu Zaschau, mit mährischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt, und es wird zur Besetzung derselben der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 150 fl., freie Wohnung und der Bezug von einer Klafter weichen Brennholzes verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche bis Ende Jänner d. J. bei dem k. k. Bezirkshauptmanne zu Wal.-Meseritsch einzubringen.

Bei der Volksschule zu Malenowitz ist die Lehrerstelle, mit welcher der jährliche Gehalt von 210 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisen versehenen Gesuche bis Ende Jänner d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen zu überreichen.

Zur Besetzung einer am k. k. Gymnasium zu Leitmeritz erledigten Lehrstelle der classischen Philologie, mit deutscher Unterrichtssprache, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Der Gehalt beträgt 840 fl. und bei Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe 945 fl., wozu noch die drei Decennalzulagen zu je 105 fl. kommen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten und an das k. k. Unterrichtsministerium stylisirten Gesuche bis Ende Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzureichen.

Die Lehrstelle an der Volksschule zu St. Paul an der Gail ist erlediget.

Zur Besetzung derselben wird hiemit der Concurs ausgeschrieben. Mit der Stelle ist (eingerechnet die Messnerbezüge) ein Jahreseinkommen von 136 fl. 38 kr. verbunden. Bewerber haben die Kenntniss der slovenischen Sprache nachzuweisen und ihre Gesuche bis 8. Februar d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

An der katholischen Volksschule zu E l l g o t h ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 150 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre eigenhännig geschriebenen und vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis M i t t e F e b r u a r d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bielitz zu überreichen.

Die Kenntniss der polnischen Sprache wird erfordert.

Mit 1. Jänner d. J. kommt die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule in B a u m g a r t e n in Erledigung. Mit diesem Posten ist ein jährliches Einkommen von 210 fl. ö. W., nebst Naturalwohnung und Vergütung der Schulsäuberungskosten, sowie der Messner- und Organisterdienst verbunden.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Dienstesdocumenten und einer kurzen Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges belegten Gesuche bis 15. F e b r u a r d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bielitz einzubringen.

An der Volksschule zu G r o s s - R a s e l in Mähren, mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst Naturalwohnung ein Gehalt von 210 fl. ö. W., inbegriffen eines Naturalbezuges von 7 Metzen Korn, verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre i n b e i d e n L a n d e s s p r a c h e n eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung, bisherige Verwendung und vollkommene Kenntniss der slavischen und deutschen Sprache bis E n d e J ä n n e r d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

Dem Schulconcurrenzausschusse der Schulgemeinden Gross-Rasel und Theodorow steht das Präsentationsrecht des Lehrers zu.

Die Stelle eines exponirten Unterlehrers für die Volksschule in C e r h o f, Gerichtsbezirk Schildberg, mit slavischer Unterrichtssprache und einem Einkommen von jährlichen 157 fl. 50 kr. ö. W., ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung bis E n d e J ä n n e r l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

Die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu O b e r n d o r f, polit. Bezirk Scheibbs, ist erlediget.

Bewerber hierum haben ihre gehörig belegten Gesuche an den Schulausschuss dieser Schule zu richten und bei dem Obmanne desselben, Franz Griessler zu Oberndorf bis 20. J ä n n e r d. J. zu überreichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung der k. k. Landesschulbehörde für Krain die slovenische Sprachlehre von

Andreas P r a p r o t n i k „Slovenska slovnica za pervence". Laibach, 1869. (Preis eines gebundenen Exemplares 30 kr.)

mit dem Erlasse vom 17. December 1869, Z. 10.400, zum Lehrgebrauche an slovenischen Volksschulen zugelassen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung des k. k. Landesschulrathes für Böhmen das Buch

Grundriss der Geographie von Joseph Knappe. Prag, 1869. (Preis eines Exemplares 80 kr.)

mit dem Erlasse vom 17. December 1869, Z. 11.091, zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

Zur Anschaffung für Büchersammlungen der Volksschulen und für Lehrerbildungsanstalten wird vom Ministerium für Cultus und Unterricht empfohlen (M. Z. 6425 vom J. 1869):

Professor Dr. Bock's „Bau-, Leben und Pflege des menschlichen Körpers in Wort und Bild". Leipzig, Ernst Keil. (Preis eines Exemplares 5 Sgr.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau die im Verlage von Mikuláš et Knapp in Karolinenthal (Prag) erschienenen zwei Schriften:

F. St. Kodyma: Úvod do hospodářství. Hospodářská čítanka, poctěná cenou od zemského výboru Moravského (s 83 vyobrazeními) und

Dr. Ph. St. Kodym's Landwirthschaftliches Lesebuch für Kleingrundbesitzer und landwirthschaftliche Schulen. Nach dem preisgekrönten böhmischen Originale übersetzt von Dr. F. und Dr. M. (Mit vielen Abbildungen)

in dem an den Landesschulrath für Böhmen, an den Statthalter für Mähren und an den Landespräsidenten für Schlesien gerichteten Erlasse vom 23. December 1869, Z. 11.770, zur Anschaffung für die Volksschulbibliotheken und Lehrerbildungsanstalten empfohlen.

Der Ladenpreis des böhmischen Textes beträgt 2 fl. 40 kr., jener des deutschen, der noch durch eine zweite Abtheilung vervollständigt werden soll, 1 fl. ö.W.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen,** welche durch den Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Deutsch: Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen werden. (Preis 2 kr. ö. W.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 25. Jänner 1870.

Kundmachung.

Vom 1. Jänner 1870 angefangen erscheint der zweite Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normativen Verordnungen, Personalnachrichten, Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen, dann Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel bilden.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt anzusehen.

Zur Abnahme desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die chirurgischen Lehranstalten, die höheren Fachschulen, soweit sie dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen verpflichtet. Es ist jedoch auch dafür gesorgt, dass der Bezug des Verordnungsblattes auch Privatpersonen möglichst erleichtert werde.

Ein vollständiges Exemplar desselben für das Jahr 1870 kostet 1 fl. 80 kr., mit Postzusendung 2 fl. ö. W. Die Pränumeration wird **bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei** in Wien entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe (beziehungsweise Postanweisungen) zu richten sind.

Um dem vielseitig geäusserten Wunsche nach Erlangung des in zweiter und dritter Auflage bereits vergriffenen Verordnungsblattes des Jahres 1869 zu entsprechen, wurde ein Separatabdruck der in diesem Jahrgange enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Lehrbücherzulassungen, mit Hinweglassung der Personalnachrichten und Concursausschreibungen angeordnet und es kann dieser Separatabdruck — soweit die Auflage hinreicht — im Monate Jänner 1870 **bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei**, sowie im Wege des Buchhandels, um den Preis von 1 fl. 50 kr., mit Postzusendung um 1 fl. 70 kr. bezogen werden.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Nr. 5.

Gesetz vom 13. December 1869,

giltig für das Königreich Böhmen,

betreffend die Aenderung des §. 32 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 26.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 26, hat in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche einen eigenen Schulbezirk bilden, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirkschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Diäten- und Reise-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

§. 2. Gegenwärtiges Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 6.

Gesetz vom 13. December 1869,

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

womit der §. 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869 abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869 wird ausser Wirksamkeit gesetzt und hat in Hinkunft nachstehend zu lauten:

§. 32. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulen-Inspectionen und Visitationen einen Diäten- und Reisekosten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

Artikel II.

Mit dem Tage der Kundmachung tritt dieses Gesetz in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 7.

Gesetz vom 20. December 1869,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Uebergabe der Verwaltung der Pfarrarmeninstitute an die Ortsgemeinden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich auf Grundlage der Gemeindeordnung vom 28. April 1864, §§. 25, Punct 8, 33 und 52 zur vollständigen Durchführung dieses Gesetzes, betreffend das Armenwesen und die Sorge für Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Vermögen der in Oberösterreich bestehenden Pfarrarmeninstitute ist ausser den im §. 4 dieses Gesetzes angeführten Fällen den Ortsgemeinden zur Verwaltung zu übergeben.

§. 2. Die durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen den Pfarrarmeninstituten gewidmeten Zuflüsse, insoferne dieselben nicht bereits gesetzlich einem speciellen Zwecke gewidmet sind, und insolange die Reichsgesetzgebung hinsichtlich derselben keine andere Verfügung trifft, sind in Hinkunft an die Gemeinde-Armencasse abzuführen. Das in den Kirchen gesammelte Almosen bleibt der Verfügung der Kirche überlassen. (Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December

1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.) Die Ortsgemeinden haben diese Zuflüsse, wie das Armenvermögen überhaupt, und die aus freiem Antriebe gewidmeten oder eingehenden Gelder, insoferne die Widmung des Gebers dem nicht entgegensteht, zur Verwaltung im selbstständigen Wirkungskreise zu übernehmen.

§. 3. Das von den Pfarrarmeninstituten übernommene Vermögen, sowie die gesetzlichen und freiwilligen Zuflüsse für Arme, sind nur für die Armenversorgung oder für besondere, die Armenpflege betreffende Zwecke und Widmungen nach etwaigen Bestimmungen der Stifter zu verwenden und in abgesonderter Verrechnung zu halten.

§. 4. Die in der Verwaltung der Pfarrarmeninstitute befindlichen gestifteten Capitalien, bei welchen die Uebergabe an die Gemeinden dem ausdrücklichen Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widersprechen würde, sind bei der Uebergabe auszuscheiden, und es ist wegen künftiger Verwaltung derselben von den politischen Behörden nach den allgemeinen, für wohlthätige Stiftungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 5. Die künftige Verwaltung dieser Stiftungen, sowie die Verwaltungen sonstiger Armenstiftungen und öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten sind verpflichtet, der Gemeindevertretung die Betheilung von Armen bekannt zu geben, damit der Gemeindevorsteher bei ihrer Betheilung hierauf geeignete Rücksicht nehmen könne.

§. 6. Die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinden ist durch die politischen Bezirksbehörden in Vollzug zu setzen.

7. Wo die Gränzen der Pfarr- und Ortsgemeinden zusammenfallen, ist das vorhandene Vermögen des Pfarrarmen-Institutes, insoweit nicht die Bestimmung des §. 4 Platz greift, dem Vorstande dieser Ortsgemeinde zu übergeben.

§. 8. Sind einer Pfarre mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Pfarrarmen-Institutsvermögen einem Concurrenzausschusse für die Armenversorgung aus diesen Gemeinden auszuhändigen.

§. 9. Dieser Concurrenzausschuss wird aus den Mitgliedern der am Pfarrarmen-Institute theilnehmenden Ortsgemeinden durch deren Ausschüsse gewählt.

§. 10. Jede theilnehmende Gemeinde soll wenigstens Einen Vertreter in diesem Ausschusse haben.

§. 11. Der Ausschuss soll wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen.

§. 12. Im Falle die zur Pfarre gehörige Gemeinde oder der eingepfarrte Theil einer Gemeinde 1000 oder mehr Bewohner zählen sollte, so hat die Gemeinde oder der Theil einer Gemeinde für je 500 Bewohner ein Ausschussmitglied zu wählen.

Wenn nur zwei Gemeinden oder Theile derselben eingepfarrt wären, von welchen keine Gemeinde oder kein Theil derselben 1000 oder mehr Bewohner hat, so soll das dritte Mitglied aus jener Gemeinde gewählt werden, von welcher mehr Bewohner eingepfarrt sind.

§. 13. Der Concurrenzausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann.

§. 14. Der Concurrenzausschuss ist das beschliessende, der Obmann das vollziehende Organ.

15. Bezüglich des Concurrenzausschusses haben die Bestimmungen des §. 17 und der §§. 38 bis inclusive 45 der Gemeindeordnung vom 28. April 1864 in analoger Weise in Anwendung zu kommen.

§. 16. Die Aufgabe des Concurrenzausschusses ist es, das übernommene Pfarrarmen-Institutsvermögen und die sonstigen Zuflüsse für Armenversorgung bis zur Uebergabe an die betheiligten Gemeinden zu verwalten und zu verwenden und eine Theilung dieses Institutsvermögens unter die eingepfarrten Gemeinden bezüglich einer Zuweisung an die Gemeinden nach Mass der Verhältnisse anzustreben

und eine einverständliche Ausgleichung über die Repartition mit den Gemeinden zu erzielen.

Falls kein Einverständniss erzielt wird, ist das Vermögen nach Verhältniss der Seelenzahl der theilnehmenden Gemeinden oder der Theile derselben jeder einzelnen Ortsgemeinde zuzuweisen.

Der hierüber gefasste Beschluss ist den Gemeinden sammt Motiven zuzufertigen.

§. 17. Gegen die Beschlüsse des Concurrenzausschusses sind die Beschwerden an den Landesausschuss binnen 14 Tagen nachdem Tage der Zustellung zu richten.

§. 18. Beschwerden gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde in Betreff der Ausscheidung gestifteter Capitalien gehen an die k. k. Statthalterei, welche hierüber nach Einvernehmen des Landesausschusses zu entscheiden hat.

§. 19. Mit der Uebergabe des Vermögens eines Pfarrarmen-Institutes in die Verwaltung der Ortsgemeinde oder des Concurrenzausschusses, beziehungsweise der Stiftungsbehörde, ist das Pfarrarmen-Institut aufgehoben.

§. 20. Bei den Erhebungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Armenbetheilung haben die Pfarrämter die Gemeinden mit ihrem Rathe zu unterstützen.

Die Gemeindevorstände können zu ihren Berathungen über die Armenbetheilung die Pfarrer einladen und ihr Gutachten vernehmen.

§. 21. Die k. k. Statthalterei hat im Einverständnisse mit dem Landesausschusse in Betreff des Vorganges bei der Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute an die Ortsgemeinden oder Concurrenzausschüsse, beziehungsweise Stiftungsbehörde, eine Vollzugsverordnung für die politischen Bezirksbehörden zu erlassen.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

Nr. 8.

Ministerialerlass vom 24. December 1869, Z. 11.694,

an alle Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe, mit Ausnahme jenes für Galizien,

betreffend die Einsendung der Personalstands-Ausweise von den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen und den Uebungsschulen.

In Folge der neuen Organisation der Volksschulen finde ich in Abänderung des Unterrichts-Ministerialerlasses vom 29. März 1855, Z. 4759, betreffend die jährlich einzusendenden Ausweise über den Stand des Leitungs- und Lehrpersonals sämmtlicher Haupt- und der mit diesen vereinigten Unterrealschulen, hiemit zu bestimmen, dass künftighin bloss von den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen und den daselbst bestehenden Uebungsschulen ohne Unterschied, ob diese Anstalten aus Staatsmitteln erhalten werden oder Privatanstalten mit oder ohne Oeffentlichkeitsrecht sind, Personalstandsausweise in der bisher vorgeschriebenen Art mit Anfang eines jeden Schuljahres und zwar längstens bis 15. December anher vorzulegen sind.

Nr. 9.

Ministerialerlass vom 31. December 1869, Z. 12.175,

an den Statthalter in Oberösterreich,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Unzulässigkeit der Abforderung des Gebühren-Aequivalentes von den den Inhabern altgestifteter Pfarrpfründen aus dem Religionsfonde von Fall zu Fall gewährten jährlichen Unterstützungen, wenn hiedurch das Jahreseinkommen nicht über 315 fl. erhöht wird.

Der Herr Finanzminister hat laut der aus Anlass eines vorgekommenen Falles an mich gerichteten Zuschrift vom 19. December 1869, Z. 40144, der k. k. Finanzdirection in Linz bekannt gegeben, dass in den Fällen, in welchen den Inhabern altgestifteter Pfarrpfründen vom Religionsfonde nur aus Billigkeitsrücksichten und ohne gesetzliche Verpflichtung jährliche Unterstüzungen, durch welche das reine Gesammt-Jahreseinkommen nicht über den Betrag von 315 fl. erhöht wird, bewilligt werden, das Gebührenäquivalent hievon mit Rücksicht auf die Bestimmung der Anmerkung 2 *e)* zur Tarifpost 106 *B. e)* des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) weder von dem Religionsfonde, noch von dem Beneficianten abgefordert werden kann, weil in diesen Fällen dem ersteren die Ergänzung der Congrua gesetzlich nicht obliegt, dem letzteren aber die persönliche Befreiung zukommt.

Nr. 10.

Ministerialerlass vom 10. Jänner 1870, Z. 12.435 ex 1869,

an den k. k. Landesschulrath in Böhmen,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Bezirksschulräthe.

Die erstattete Anzeige, dass der Beschluss des Bezirksschulrathes zu N. wegen Einführung der Oeffentlichkeit seiner Sitzungen von dem k. k. . . . . nicht genehmigt wurde, nehme ich zur Kenntniss und erkläre mich mit diesem Vorgehen des k. k. . . . . vollkommen einverstanden, weil die Bezirksschulräthe gesetzlich als staatliche Schulbehörden bestellt sind, bei denen wie bei anderen administrativen Staatsbehörden die Oeffentlichkeit der Sitzungen nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift eingeführt werden kann.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Jänner d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht, Joseph Tandler, in Anerkennung seiner vieljährigen, sehr eifrigen und erspiesslichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, mit Nachsicht der Taxen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Jänner d. J. die Berufung des ordentlichen öffentlichen Professors am Wiener Polytech-

nikum, Dr. Adolph Beer, in den ausserordentlichen Dienst des Ministeriums für Cultus und Unterricht zu genehmigen und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Ministesterialrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Jänner d. J. den Ministerialsecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Johann Kluss und Joseph Krumhaar, den Titel und Charakter von Sectionsräthen, mit Nachsicht der Taxen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1869 den Dr. Joseph Krist, Professor an der Schottenfelder Oberrealschule in Wien, zum Landeschulinspector zweiter Classe allergnädigst zu ernennen geruht.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, wurde dem Dr. Joseph Krist die Inspection der realistischen Lehrfächer an den Mittelschulen in Nieder- und Oberösterreich mit dem Amtssitse in Wien übertragen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1869 den Schuldirectoren Alois Röll in Wien und Michael Freydl in Graz bei ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung ihrer vieljährigen, pflichtgetreuen und verdienstlichen Wirksamkeit, jedem den Titel eines „kaiserlichen Rathes“, mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem im zeitlichen Ruhestande befindlichen Professor Ignaz Hawránek eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule in Brünn verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschulprofessor und prov. Bezirksschulinspector Theodor Vernaleken in Wien zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor und prov. Bezirksschulinspector Vincenz Adam in Brünn zum Director; dann den prov. Schuldirector, zugleich Bezirksschulinspector, Joseph Kremer in Marburg und den Realschullehrer Anton Spinner in Graz zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschulprofessor Dr. Anton Elschnig in Salzburg zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrerbildner und Bezirksschulinspector Gustav Zeynek in Graz zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz ernannt, und dem Schuldirector, zugleich Lehrerbildner, Franz Schmied in Olmütz eine Hauptlehrerstelle an dieser Anstalt verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Bezirksschulinspector für den politischen und Schulbezirk Amstetten, Johann Hütter, von der bisher besorgten Inspection der Schulen in der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs enthoben und den Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs dem provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Scheibbs, Joseph Kaiser, zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in St. Pölten dem gewesenen Realschulsupplenten Dr. Adolph Beck, und eine gleiche Dienststelle in Korneuburg dem dortigen Realschullehrer Wenzel Wolf verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die geprüften Lehramtcandidaten Adolph Zimmermann, Carl Lahola und Emanuel Pawlik zu Lehrern an der dreiclassigen, mit der Lehrerbildungsanstalt in Verbindung stehenden Unterrealschule zu Korneuburg ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Besetzung der an der directivmässigen exponirten Unterlehrerstation zu Pünkew erledigten Unterlehrerstelle, mit böhmischer Unterrichtssprache, mit welcher ein Jahresgehalt von 157 fl. 50 kr. nebst freier Wohnung im Schulgebäude verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit den Befähigungszeugnissen versehenen Gesuche bis 31. Jänner d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau einbringen.

An der Volksschule zu Holleschau ist eine Unterlehrersstelle, mit welcher ein fassionsmässiges Einkommen jährlicher 150 fl., dann der Genuss einer Naturalwohnung oder 30 fl. Quartiergeldbeitrag verbunden ist, zu besetzen.

Die documentirten Gesuche sind bis Ende Jänner d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Holleschau einzubringen.

An dem k. k. Realuntergymnasium in Villach ist die Stelle eines Zeichnenlehrers mit dem systemisirten Jahresgehalte von 735 fl. zu besetzen.

Dieser Lehrer hat ausser dem Unterrichte im Zeichnen auch jenen in der Kalligraphie zu ertheilen.

Competenten haben ihre gehörig zu belegenden und an den Minister für Cultus und Unterricht zu stilisirenden Gesuche bis 1. Februar l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Landesschulbehörde bei dem k. k. Landesschulrathe in Klagenfurt zu überreichen.

Bei der Volksschule zu Eichenbrunn, Gerichtsbezirk Laa, ist die Lehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Berwerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 8. Februar d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach zu überreichen.

Die Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Kuschwarda in Böhmen ist provisorisch zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist ein fixer Gehalt von 157 fl. 50 kr. und der Genuss freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der Befähigung bis 9. Februar d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prachatitz einzubringen.

Zur Besetzung der Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur am deutschen polytechnischen Landesinstitute in Prag wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. ö. W. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Verlauf der Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat des deutschen polytechnischen Landesinstitutes gerichteten Gesuche, in welchen ihre Befähigung im Architekturfache nachzuweisen ist, bis 10. Februar l. J. in der Rectoratskanzlei einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Schwaz ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 210 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihr Gesuch mit dem Nachweise ihrer Befähigung wenigtens als Unterlehrer, sowie der allfälligen bisherigen Dienstleistung und anderweitiger Kenntnisse bis 15. Februar d. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Innsbruck, und zwar falls sie in Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Oberwaltersdorf, Bezirk Wr.-Neustadt, ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt, mit welcher eine Dotation von 150 fl. ö. W. aus der Gemeindecasse, nebst freier Wohnung und einer Klafter harten Holzes verbunden ist.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche bis 15. Februar l. J. bei dem Gemeindevorstande von Oberwaltersdorf einzureichen.

Im Neutitscheiner Schulbezirke sind nachfolgende Lehrerstellen erledigt:

1. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Engelswald (deutsch) mit dem Gehalte jährlicher 126 fl. ö. W., sammt Wohnung und Holz.

2. Die Unterlehrerstelle an der exponirten Lehrerstation in Janowitz (böhmisch) mit dem Gehalte jährlicher 160 fl., sammt Wohnung und Holz.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit dem Nachweise ihrer Befähigung und Verwendung belegten Gesuche bis 17. Februar d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neutitschein einzubringen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Glasert in Böhmen, womit gegenwärtig ein Jahreseinkommen von 247 fl. 50 kr. ö. W. nebst freier Wohnung im Schulhause verbunden ist; dann zur Besetzung der Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Krombach mit dem Gehalte jährlicher 200 fl. ö. W. und freier Wohnung im Schulhause, endlich zur Besetzung der Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Hermsdorf mit dem Jahresgehalte von 200 fl. ö.W. und der Naturalwohnung wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 18. Februar l. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der exponirten Schule in Müllersgrünn, Schulbezirk Karlsbad, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist bis zur Regulirung der Lehrergehalte ein fassionsmässiges Einkommen von 138 fl. 42 kr. und die unentgeltliche Wohnung im Schulhause verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 4. Februar d. J. beim k. k. Bezirksschulrathe in Karlsbad einzubringen.

An der Volksschule in Mannersdorf am Leithaberge ist eine Unterlehrersstelle mit einem Jahresgehalte von 77 fl. 50 kr., freier Kost, Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 28. Februar d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha zu überreichen.

An der vierclassigen Knaben- und Mädchen-Volksschule zu Waidhofen a. d. Ybbs ist die Stelle eines pädagogischen Stipendisten, mit welcher der Genuss eines Stipendiums jährlicher 200 fl. verbunden ist und welche auf die Dauer von zwei Jahren zu dem Behufe verliehen wird, damit sich der Stipendist zu einem tüchtigen Lehrer heranbilde, in Erledigung gelangt.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben unter Beibringung des Zeugnisses als Unterlehrer für Volksschulen oder des Zeugnisses der Reife als absolvirte Lehramtscandidaten ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 10. Februar l. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt zu überreichen.

Zur Besetzung der bei der Volksschule in Pinkauto erledigten Lehrerstelle, mit deutscher Unterrichtssprache, mit welcher laut Fassion ein Jahresgehalt von 210 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, wird hiermit der Concurs bis 10. Februar l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit den Befähigungszeugnissen versehenen Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau überreichen.

An der fünfclassigen Volksschule in Oberleutensdorf (polit. Bezirk Brüx in Böhmen) ist ein Unterlehrersposten erledigt.

Mit diesem Posten ist verbunden: ein Gehalt jährlicher 180 fl. ö. W., ein Beheizungsbeitrag von 5 fl., eine Naturalwohnung und ein vom Volksbildungsvereine in Oberleutensdorf für den Unterricht in der Fortbildungsschule des Vereines gewährtes Honorar von jährlichen 30 fl. ö. W.

Vorschriftsmässig belegte Gesuche sind bis zum 20. Februar d. J. beim Schulausschusse in Oberleutensdorf einzubringen.

Verfügung,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener Schulbücherverlage ist eine Karte von Europa mit slavischer Nomenclatur erschienen, deren Verwendung an Volksschulen mit kroatischer und slovenischer Lehrsprache anempfohlen wird. (Preis eines schwarzen Exemplares 14 kr., eines colorirten 21 kr.)

Ministerialerlass vom 6. Jänner 1870, Z. 12.220 ex 1869.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 5. Februar 1870.

Kundmachung.

Vom 1. Jänner 1870 angefangen erscheint der zweite Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normativen Verordnungen, Personalnachrichten, Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen, dann Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel bilden.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt anzusehen.

Zur Abnahme desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die chirurgischen Lehranstalten, die höheren Fachschulen, soweit sie dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen verpflichtet. Es ist jedoch auch dafür gesorgt, dass der Bezug des Verordnungsblattes auch Privatpersonen möglichst erleichtert werde.

Ein vollständiges Exemplar desselben für das Jahr 1870 kostet 1 fl. 80 kr., mit Postzusendung 2 fl. ö. W. Die Pränumeration wird **bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei** in Wien entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem

Pränumerationsbetrage versehenen Briefe (beziehungsweise Postanweisungen) zu richten sind.

Um dem vielseitig geäusserten Wunsche nach Erlangung des in zweiter und dritter Auflage bereits vergriffenen Verordnungsblattes des Jahres 1869 zu entsprechen, wurde ein Separatabdruck der in diesem Jahrgange enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Lehrbücherzulassungen, mit Hinweglassung der Personalnachrichten und Concursausschreibungen angeordnet und es kann dieser Separatabdruck — soweit die Auflage hinreicht — im Monate Jänner 1870 **bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,** sowie im Wege des Buchhandels, um den Preis von 1 fl. 50 kr., mit Postzusendung um 1 fl. 70 kr. bezogen werden.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Nr. 11.

Gesetz vom 8. Jänner 1870,

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.).

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und gewährt zugleich für Jene, welche nach Absolvirung derselben in's practische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§. 5). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige

Zeugnisse auszustellen (§. 29). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser letzteren liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

§. 8. Corporationen und Privaten, welche Realschulen errichten und erhalten steht auch die unmittelbare vorschriftsmässige Leitung derselben zu. Die oberste Leitung und Aufsicht über dieselben steht dem Staate zu, und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 9. Unterrichtsgegenstände, welche an allen Realschulen gelehrt werden müssen, sind:

a) Religion,
b) Sprachen, und zwar die Landessprachen, dann die französische und die englische Sprache,
c) Geographie und Geschichte,
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
e) darstellende Geometrie,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) geometrisches und Freihandzeichnen,
k) Kalligraphie.
l) Gymnastik.

Ausserdem können als freie Gegenstände gelehrt werden:

Modelliren, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 10. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht Demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält.

Tragen Mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

§. 11. Für jeden Schüler sind alle im ersten Absatze des §. 9 bezeichneten Gegenstände obligat; nur was die im §. 9, lit. b angeführten Sprachen betrifft, so hat jeder Schüler neben der Unterrichtssprache zwei derselben zu erlernen. Die Auswahl treffen die Eltern oder Vormünder des Schülers bei dessen Eintritt in die Schule.

Die so bezeichnete Sprache tritt sodann für diesen Schüler in die Reihe der obligaten Lehrgegenstände.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 12. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr.

2. Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§. 13. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 14. Ausserordentliche Schüler, welche nur an einzelne Lehrgegenständen theilzunehmen wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§. 15).

§. 15. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallelclassen errichtet werden.

§. 16. Der Lehrkörper jeder Realschule entwirft eine Disciplinar-Vorschrift, welche dem Landesschulrathe und bei landschaftlichen Schulen auch dem Landesausschusse vorzulegen ist. Dieselbe unterliegt der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

§. 17. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt. Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Die Bestimmungen über die Form der Schulzeugnisse werden im Verordnungswege erlassen.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 18. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen, Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 19. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei

Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Director der Lehranstalt, der dem Vorsitzenden der Commission die Mittheilung zu machen hat, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren, und kein öffentliches Zeugniss erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission zu melden, und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 20. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkörpern.

§. 21. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungs-Commissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didactischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 22. Nur jene, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Gymnastik und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramts-Candidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 23. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

Die Gehalte der Directoren und Lehrer, die Substitutionsnormen, so wie die Bestimmungen über das Schulgeld, die Aufnahms- und Prüfungstaxen werden von denjenigen festgesetzt, welche die Realschule errichten und erhalten.

§. 24. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die Instructionen für den Director, die Lehrer und die Lehrerconferenz werden im Verordnungswege, und zwar bei staatlichen Lehranstalten vom Ministerium für Cultus und Unterricht, bei den landschaftlichen Realschulen von dem Landesausschusse im Einvernehmen mit dem Landesschulrathe erlassen.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 25. Der Director ist an selbstständigen Realschulen zu 6—8 Lehrstunden, an Unterrealschulen zu 8—10 Lehrstunden wochentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Lehrstunden wochentlich zugewiesen werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Lehrstunden verhalten werden.

Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr.

Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Lehrstunden wochentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wochentliche vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder

der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wochentlich 2—3 Lehrstunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

Bei den Landesrealschulen hat der Director zu dieser Verfügung die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen.

§. 26. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concurs-Verlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe, und bei landschaftlichen Realschulen vom Landesausschusse veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und dem Director zur Erstattung einer Gutachtung übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an den Landesausschuss.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrathe, als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

§. 27. Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen vom Landesausschusse.

Hilfs- und Unterlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe, bei Landesschulen aber vom Landesausschusse auf Vorschlag des Directors bestellt.

Die Disciplinarbehandlung der an Landesrealschulen angestellten Directoren und Lehrer steht dem Landesausschusse zu, der sich, insofern die Angelegenheit von überwiegend didaktich-pädagogischer Beschaffenheit ist, mit dem Landesschulrathe ins Einvernehmen zu setzen hat.

V. Von den Privatanstalten.

§. 28. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 29. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landeslehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 30. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrath und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht sind berechtigt, nach vorhergegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 31. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden ·n Widerspruch tritt.

Schlussbestimmungen.

§. 32. Die Erweiterung der bestehenden sechsclassigen Oberrealschule in eine siebenclassige hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/1 stattzufinden.

§. 33. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen nach Einvernehmung des Landesausschusses zu erlassen.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 12.

Gesetz vom 12. Jänner 1870,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend eine Abänderung des §. 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteteu Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der §. 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869 wird abgeändert, wie folgt:

Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu. Der Vorsitzende vertheilt die einzelnen Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder, und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung. Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag und die Vergütung der Fuhrkosten aus Staatsmitteln.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 13.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1870, Z. 321,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend das Erforderniss einer militär-behördlichen Heiraths-Licenz zur Eheschliessung zeitlich pensionirter k. k. Officiere.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem ein halbinvalider pensionirter k. k. Officier ohne vorher erlangte militär-behördliche Heiraths-Licenz zu der kirchlichen Trauung zugelassen wzrden ist, wollen Euere . . . . . den

der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wochentlich 2—3 Lehrstunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

Bei den Landesrealschulen hat der Director zu dieser Verfügung die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen.

§. 26. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concurs-Verlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe, und bei landschaftlichen Realschulen vom Landesausschusse veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officielleu Wiener und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und dem Director zur Erstattung einer Gutachtung übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an den Landesausschuss.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrathe, als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

§. 27. Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen vom Landesausschusse.

Hilfs- und Unterlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe, bei Landesschulen aber vom Landesausschusse auf Vorschlag des Directors bestellt.

Die Disciplinarbehandlung der an Landesrealschulen angestellten Directoren und Lehrer steht dem Landesausschusse zu, der sich, insofern die Angelegenheit von überwiegend didaktich-pädagogischer Beschaffenheit ist, mit dem Landesschulrathe ins Einvernehmen zu setzen hat.

V. Von den Privatanstalten.

§. 28. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 29. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landeslehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 30. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrath und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht sind berechtigt, nach vorhergegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 31. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

Schlussbestimmungen.

§. 32. Die Erweiterung der bestehenden sechsclassigen Oberrealschule in eine siebenclassige hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/1 stattzufinden.

§. 33. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen nach Einvernehmung des Landesausschusses zu erlassen.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 12.

Gesetz vom 12. Jänner 1870,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend eine Abänderung des §. 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteteu Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der §. 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869 wird abgeändert, wie folgt:

Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu. Der Vorsitzende vertheilt die einzelnen Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder, und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung. Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag und die Vergütung der Fuhrkosten aus Staatsmitteln.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 13.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1870, Z. 321,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend das Erforderniss einer militär-behördlichen Heiraths-Licenz zur Eheschliessung zeitlich pensionirter k. k. Officiere.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem ein halbinvalider pensionirter k. k. Officier ohne vorher erlangte militär-behördliche Heiraths-Licenz zu der kirchlichen Trauung zugelassen wzrden ist, wollen Euere . . . . . den

kirchlichen Oberen des Verwaltungsgebietes zur weiteren Verständigung der Seelsorger in Erinnerung bringen, dass zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 24. December 1868, Z. 3878, die durch §. 52 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, festgesetzte Ausnahme der pensionirten Officiere und Militärbeamten, dann der nicht im Invalidenhause sich aufhaltenden Patental-Invaliden von den Bestimmungen des militärischen Heirathsnormales nur auf die als ganzinvalid oder sonst definitiv pensionirten Officiere, Militärparteien, Militärbeamten, Unterparteien und Armeediener, dann auf Patental- und Reservations-Invaliden sich erstreckt, während rücksichtlich der zeitlich pensionirten Militärs und der mit der Vormerkung für eine Localanstellung als halbinvalid pensionirten Officiere, sowie der in der Loco-Versorgung der Invalidenhäuser befindlichen Mannschaft die Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Landarmee vom 14. September 1861 in Giltigkeit geblieben ist, wornach die letzteren zur Eingehung einer Ehe die Erlaubniss der competenten Militärbehörde bedürfen.

Nr. 14.

Ministerialerlass vom 20. Jänner 1870, Z. 11.168 ex 1869,

an die medicinischen und philosophischen Professoren-Collegien der Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau,

betreffend die Verbesserung pharmaceutischer Rigorosen, behufs Erlangung des Doctorgrades.

Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1859 genehmigte Prüfungsordnung für den Doctorgrad der Pharmacie *) schreibt im §. 30 vor, dass die Candidaten sich über die in allen drei Prüfungen erlangte Note „Ausgezeichnet“ auszuweisen haben. Dafür, dass von dieser Forderung in einzelnen Fällen abgegangen werden könne, bietet nicht nur der Wortlaut der Prüfungsordnung keinen Anhaltspunct, sondern ich kann diess auch nicht als im Geiste derselben liegend ansehen, da der Unterschied zwischen dem Magisterium und dem Doctorat der Pharmacie hauptsächlich auf dem durch die erwähnte Note bezeichneten Prüfungserfolge beruht.

Dagegen erscheint es nicht als unzulässig, dass eine für den erwähnten Zweck nicht genügende Prüfung wiederholt werde. Ich finde daher anzuordnen, dass solche Candidaten, welche nicht aus allen Fächern eines Rigorosums die Note „ausgezeichnet“ erlangten, von dem betreffenden Professoren-Collegium zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, und zwar auch dann, wenn die Candidaten seither schon zur Ablegung anderer Rigorosen geschritten sind.

In dem Falle, wo der Candidat nur bei einem Rigorosum eine Note zu verbessern hat, genügt es, dass er die Prüfung aus dem betreffenden Fache wiederhole, wofür er keine Taxe zu entrichten hat.

Handelt es sich dagegen um die Verbesserung mehr als einer Note, sei es bei einem, sei es bei mehreren Rigorosen, so ist jedes Rigorosum, bei welchem der Candidat nicht aus allen Fächern die Note „ausgezeichnet“ erlangte, vollständig gegen Entrichtung der ganzen Taxe zu wiederholen.

Eine zweimalige Wiederholung, sei es einer einzelnen Prüfung oder des ganzen Rigorosums, ist nicht zulässig.

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1859 unter Nr. 113.

Nr. 15.

Ministerialerlass vom 25. Jänner 1870, Z. 12.347 ex 1869,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

an die Statthalterei für Niederösterreich,

betreffend Anträge auf Zulassung unvollendeter Lehrbücher zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen.

Es ist öfter vorgekommen, dass von Lehrkörpern an Mittelschulen Anträge auf Zulassung einzelner Parthien eines noch unvollendeten Buches zum Unterrichtsgebrauche gestellt wurden.

In Erwägung jedoch, dass eine derartige Zulässigkeitserklärung mancherlei Unzukömmlichkeiten in Ansehung des Unterrichtes und der Schüler im Gefolge hätte, finde ich hiemit anzuordnen, dass in Zukunft ein für den Unterricht in mehreren Jahrescursen bestimmtes Werk, solange es nicht vollständig im Drucke vorliegt, in amtliche Verhandlung behufs der Zulässigkeitserklärung nicht genommen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Rosalia Kellner in Prag das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner d. J. den Landesschulinspector zweiter Classe in Wien, Vincenz Prausek, zum Landesschulinspector erster Classe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner d. J. dem Beamten der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft Joseph Jägermann die Lehrkanzel der Bauwissenschaften an der k. k. technischen Akademie in Lemberg allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiener Landesgerichtsräthe Dr. Johann Hitzinger und Dr. Julius Kunzek Edler v. Lichton, dann den Privatdocenten an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Wien Dr. Franz Hofmann zu Prüfungscommissären bei der judiciellen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungscommission in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Jungbunzlau in Böhmen den Gymnasialdirector Tiburtius Jaschek ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den emeritirten Institutsdirector und Gemeinderath Ignaz Bondi in Wien zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Hernals ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor des Realgymnasiums in Ungarisch-Hradisch, Dr. Cajetan Dittl, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den bisherigen Lehrerbildner, zugleich provisorischen Bezirksschulinspector in Wien, Joseph Hofer, und den Professor an der Landesoberrealshhule in Wiener-Neustadt, Alfred Merz, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien ernannt.

Kundmachung.

Das Ausstellungscomité des Vereines deutscher Zeichenlehrer in Berlin hat ein Programm zu der Ostern 1870 in Berlin stattfindenden Ausstellung dieses Vereines mit dem Ersuchen eingesendet, alle Schulen, an welchen Zeichenunterricht gelehrt wird, von der Abhaltung dieser Ausstellung in Kenntniss zu setzen.

Indem dieses Programm im nachfolgenden zur Veröffentlichung gelangt, wird es jeder Lehranstalt freigestellt, sich an der Ausstellung zu betheiligen; es können jedoch zur Bestreitung der hiefür eventuell erwachsenden Kosten Staatsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

Wien, den 31. Jänner 1870.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Programm

der Ausstellung des Vereines deutscher Zeichenlehrer.

§. 1. Die Ausstellung findet in Berlin, im Laufe des Monats April 1870 statt.

§. 2. Zweck der Ausstellung ist: Dem allgemein gewordenen Streben, die Beschäftigung mit den zeichnenden Künsten zu verallgemeinern und den Unterricht im Zeichnen zu heben, dadurch entgegenzukommen, dass man den Zeichenlehrern, sowie dem gesammten Publikum eine Uebersicht darüber verschaffe, was in dem Gebiete des Zeichnens momentan geleistet wird, und was für Anstrengungen gemacht werden, noch höhere Leistungen zu erzielen.

§. 3. Zur Beschickung der Ausstellung werden eingeladen:

1. Alle Unterrichtsanstalten, sowohl diejenigen, welche sich ausschliesslich, wie auch die, welche sich nur theilweise mit dem Zeichenunterricht befassen.
2. Alle Zeichenlehrer, öffentliche wie private.
3. Künstler und Private, welche sich im Besitze besonders schätzbarer Unterrichtsmittel befinden.
4. Fabrikanten und Verfertiger von Modellen für den theoretischen und praktischen Zeichenunterricht.
5. Buchhändler und Verleger, welche sich im Besitze von Vorlagenwerken oder überhaupt von solchen Werken befinden, die auf das Zeichnen Bezug haben.
6. Händler von Zeichen-Utensilien und -Materialien.

§. 4. Die Ausstellung wird drei Hauptgruppen umfassen:

1. Modelle und Vorlagen.
2. Arbeiten von Schülern aller Art.
3. Utensilien und Materialien.

§. 5. Die Ausstellung findet statt unter Verantwortlichkeit des Vereines deutscher Zeichenlehrer, der für das Jahr 1870 seinen Vorort in Berlin hat.

Die Vorbereitungen der Ausstellung übernimmt ein vom Verein ernanntes Comité unter dem Titel: Comité für die Ausstellung des Vereines deutscher Zeichenlehrer.

Briefe und Sendungen sind an dieses Comité unter der Adresse des Vorsitzenden des Vereines deutscher Zeichenlehrer, Dr. H. Hertzer in Berlin, Magazinstrasse 16, zu richten.

§. 6. Wer die Ausstellung beschicken will, hat davon dem obengenannten Comité eine definitive Anzeige bis spätestens den 10. März 1870 zu machen. Nach erfolgter Anmeldung wird den Ausstellern ein gedrucktes Formular zugestellt, welches sie genau auszufüllen und gleichzeitig mit ihren Gütern einzusenden haben. Die Einlieferung der Ausstellungsgegenstände muss portofrei vor dem 1. April erfolgt sein.

§. 7. Das Comité hat das Recht, alle Gegenstände zurückzuweisen:

1. welche nicht rechtzeitig (§. 6) angemeldet sind;

2. welche bei der Einlieferung nicht von dem in §. 6 genannten Formular begleitet sind;

3. welche durch ihren Umfang oder ihr grosses Gewicht der Aufstellung Schwierigkeiten in den Weg setzen.

§. 8. Jeder Gegenstand muss mit einer mehr oder weniger detaillirten Beschreibung (resp. Verzeichniss) versehen sein, aus welcher das Publikum den Namen des Verfertigers, resp. den Zweck, Preis etc. des Gegenstandes ersehen kann.

Bei Schülerzeichnungen ist ausser dem Namen des Schülers auch das Alter, die auf die Arbeit verwendete Zeit und die Art und Weise der Darstellung (beispielsweise ob Copie oder nach der Natur) anzugeben.

Ausserdem ist zu wünschen, dass Schülerzeichnungen ein und derselben Art und ein und derselben Anstalt ein möglichst gleichförmiges Format haben.

§. 9. Für die Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuerschaden sorgt das Auststellungscomité in dem Falle, dass auf dem Austellungsformulare die betreffende Rubrik gehörig ausgefüllt ist.

§. 10. Um Beschädigungen oder den Verlust der Ausstellungsgegenstände zu vermeiden, werden die nöthigen Vorsichtmassregeln von Seiten der Ausstellungscommission ergriffen werden; eine eigentliche Verantwortlichkeit aber kann den Ausstellern gegenüber nicht übernommen werden.

§. 11. In allen Fällen, wo eine würdige Ausstattung der Ausstellungsgegenstände wünschenswerth ist, hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, resp. die Vermittlung des Ausstellungscomité in Anspruch zu nehmen.

§. 12. Während der Dauer der Ausstellung können die eingelieferten Gegenstände nicht zurückgenommen werden.

§. 13. Die Rücksendung der Gegenstände erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Ausstellung. Für diejenigen, welche nicht selbst für die Wiederverpackung und Rücksendung der Waaren Sorge tragen können, geschieht die Verpackung und Rücksendung durch das Ausstellungscomité, und zwar für Rechnung und Gefahr der Einsender.

§. 14. Jedem Aussteller steht ein Passepartout für die Ausstellung zu Gebote.

§. 15. Die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Weise hervorragenden Leistungen auf der Ausstellung eine öffentliche Anerkennung zu Theil werden solle, hat sich das Comité noch vorbehalten.

Berlin, im October 1869.

Das Ausstellungscomité.

Concurs-Ausschreibungen.

An der Volksschule zu Zautke in Mähren, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Provisors mit einem Gehalte von 157 fl. 50 kr. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung, bis 15. Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

An der Volksschule zu Markgrafneusiedl in Niederösterreich ist die Oberlehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 15. Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gross-Enzersdorf zu überreichen.

Bei der Volksschule in Witzlsdorf, Gerichtsbezirk Marchegg, ist die Lehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 15. Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gross-Enzersdorf zu überreichen.

An der k. k. Oberrealschule in Salzburg ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Jahresgehalte von 735 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 840 fl., dann dem Anspruche auf die gesetzlichen Decennalzulagen erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten, mit dem Lehramtszeugnisse versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Februar l. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg zu überreichen.

An der Volksschule zu Herrnbaumgarten ist die Oberlehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 15. Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einzubringen.

Bei der öffentlichen Volksschule zu Pernersdorf in Niederösterreich ist eine Unterlehrersstelle zu besetzen, womit nebst gänzlicher Verpflegung und freier Wohnung ein Einkommen von 50 bis 100 fl. und die Anwartschaft auf seinerzeitige Berücksichtigung bei besser dotirten Anstellungen verbunden ist.

Bewerber wollen ihre mit dem Nachweise der Befähigung belegten Gesuche bis 20. Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn überreichen.

An der vierclassigen Volksschule im Markte Ernstbrunn ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Bezug eines jährlichen Gehaltes von 60 fl. bar nebst freier Kost und Wohnung verbunden ist.

Bewerber haben ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 20. Februar d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Korneuburg einzubringen.

Am k. k. Staatsgymnasium in Salzburg kommt die Stelle des Directors zur Besetzung, zu welchem Behufe hiemit der Concurs ausgeschrieben wird.

Mit dieser Stelle sind die an einem Gymnasium erster Classe systemisirten Bezüge verbunden.

Vorschriftsmässig instruirte Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar l. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg zu überreichen.

Bei der Volksschule in der Gemeinde Stablowitz in k. k. Schlesien ist zur Besorgung des Unterrichtes an den Excurrendo-Schulen in Niklowitz und Köhlersdorf eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 129 fl. ö. W., freier Wohnung im Schulgebäude und ½ Klafter Holz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit dem Nachweise über ihr Alter, ihre bisherige Verwendung und Befähigung und über die vollkommene Kenntniss der deutschen und böhmischen Sprache bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Troppau bis 28. Februar l. J. einzubringen.

Zur Besetzung einer an der k. k. Oberrealschule zu Klagenfurt erledigten Lehrstelle für Geographie und Geschichte, mit welcher ein Jahrezgehalt von 735 fl. und bei Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 840 fl. nebst dem Anspruche auf die systemmässigen Decennalzulagen zu je 210 fl. verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Nebenbefähigung des Bewerbers für den Unterricht in der deutscher Sprache begründet einen Vorzug.

Die vorschriftsmässig instruirten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche sind bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnthen im Dienstwege einzubringen.

Am k. k. deutschen Gymnasium in Brünn ist eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik mit den für Gymnasien erster Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 20. März l. J. im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei für Mähren einzubringen.

Am k. k. Obergymnasium in Spalato, mit italienischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrkanzel für classische Philologie und deutsche Sprache erledigt, mit welcher der Jahresgehalt von 735 fl. ö. W. sammt dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 840 fl. ö. W. und den normalmässigen Decennalzulagen verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden beim k. k. dalmatinischen Landesschulrathe einzureichen und ihre Fähigkeiten, namentlich aber die Lehrbefähigung in obigen Gegenständen für Obergymnasien nachzuweisen.

Zugleich wird bemerkt, dass diejenigen, welche auch zum Unterrichte der illyrischen Sprache befähigt sind, vorzugsweise werden berücksichtigt werden.

An der Volksschule zu Nemile, mit mährischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst Naturalwohnung ein Gehalt von 210 fl. ö. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung bis 15. Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

Eine Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Edlitz, polit. Bezirk Neunkirchen, ist zu verleihen, mit welcher nachstehende Bezüge verbunden sind: 1. Jährlicher Gehalt von 87 fl.; 2. Verpflegung und Wohnung; 3. Bezug der kleinen Stolla.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Februar l. J. an den Schulconcurrenz-Ausschuss zu Edlitz einsenden.

Am k. k. Gymnasium in Iglau ist eine Lehrerstelle für Geschichte und Geographie, in Verbindung mit deutscher Sprache, mit den für Gymnasien zweiter Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis zum 20. März l. J. im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei für Mähren einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Westphal Rudolf. Theorie der neuhochdeutschen Metrik, von —. Jena, Carl Doebereiner, 1870. 8.

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Jänner 1870, Z. 12.307 ex 1869, werden die Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten auf dieses Werk, zum Zwecke allfälliger Anschaffung für ihre Bibliotheken, aufmerksam gemacht.

Politický atlas k všeobecným dějinám středního a nového věku; spoř. Jan Lepař. (Preis eines broschirten Exemplares 1 fl. 50 kr., eines gebundenen 2 fl. ö. W.) Prag, J. L. Kober, 1869. 8.

Mit dem Ministerialerlass vom 22. Jänner 1870, Z. 12.205, im Sinne des §. 11 der Verordnung des bestandenen k. k. Staatsministeriums, Abth. C. U., vom 25. Juni 1865, Z. 2065, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Lehrsprache, jedoch nur auf der oberen Stufe dieser Lehranstalt (Obergymnasien und Oberrealschulen) allgemein zugelassen.

Koppe Karl. Die Arithmetik und Algebra, für den Schul- und Selbstunterricht bearbeitet von —. (Anfangsgründe der reinen Mathematik 1. Th.) Achte, verbesserte und vermehrte Auflage. Essen, G. D. Bädeker, 1869. 8.

Diese neue Auflage des bereits früher approbirten Buches wurde mit dem Ministerialerlasse vom 25. Jänner 1870, Z. 12.347, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen. — Der Preis des Buches blieb unverändert.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage sind erschienen:

Erstes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Franz Močnik. Das Rechnen im Zahlenraume bis 20. (Preis broschirt 6 kr.)

Zweites Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Franz Močnik. Das Rechnen im Zahlenraume bis 100 mit Preisberechnungen. (Preis broschirt 8 kr.)

Zugleich hat der k. k. Schulbücherverlag Anweisungen über den methodischen Gebrauch dieser Rechenbücher von demselben Verfasser, nämlich:

Anleitung zum Gebrauche des ersten Rechenbuches (Preis 20 kr.),

Anleitung zum Gebrauche des zweiten Rechenbuches (Preis 26 kr.)

herausgegeben.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 29. Jänner 1870, Z. 740, die Rechenbücher zum Lehrgebrauche an den untersten zwei Volksschulclassen für zulässig erklärt und die Lehrer auf die „Anleitungen“ aufmerksam zu machen befunden.

Privat-Anzeigen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 19. Februar 1870.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Ritter v. Hasner! Ich ernenne Sie zum Präsidenten Meines Ministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und verleihe Ihnen gleichzeitig die Würde eines geheimen Rathes mit Nachsicht der Taxen.

Indem Ich den von den Ministern v. Plener, Dr. Giskra, Dr. Herbst und Dr. Brestel gestellten Ansuchen um Enthebung keine Folge gebe und sie in ihren bisherigen Aemtern belasse, ernenne Ich über Ihren Antrag Meinen Feldmarschalllieutenant Johann Ritter v. Wagner zu Meinem Minister für Landesvertheidigung, den Sectionschef im Ministerium des Innern Dr. Anton Banhans und den Ministerialrath dieses Ministeriums Dr. Carl v. Stremayr, ersteren zu Meinem Ackerbauminister, letzteren zum Minister für Cultus und Unterricht, wonach Sie das weiter Erforderliche zu veranlassen haben.

Wien, am 1. Februar 1870.

Franz Joseph m. p.

Plener m. p.

Lieber Dr. v. Stremayr! Ich ernenne Sie zu Meinem Minister für Cultus und Unterricht.

Wien, am 1. Februar 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 16.

Gesetz vom 10. Jänner 1860,

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station, wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens drei Mal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung jener Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel es gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechten und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben.

Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. An welchen Orten und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten sind, wird von Fall zu Fall durch ein Landesgesetz festgestellt.

Vorläufig ist in der Stadt Salzburg eine Bürgerschule aus Landesmitteln (§. 37) zu entrichten.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, das die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgränzung der Schulsprengel sind in der Regel die Gränzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches

die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Ein neu zu erbauendes Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen und gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen Gewässern u. dergl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde.

Auch soll mit einem Schulhaus in der Regel kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen bei einer Höhe von mindestens 10′ für jedes Kind einen Flächenraum von 6 □′ besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduction der Höhe bis auf 9′ zugelassen werden.

Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15. Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist.

Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Kinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke sollen wo möglich so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 4′ breit sein und erstere nie mit Spitzstufen (Schneckenstiege) construirt werden.

Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jede Schule soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen sein.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgesetzt, welche der Minister für Cultus und Unterricht über Begutachtung der Landesschulbehörde und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen wird. Diese Verordnung normit auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder die Landesvertretung bei Genehmigung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung einzutreten haben.

§. 18. Die Bezirksschulbehörde bestimmt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 20. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt.

Von dem Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigungen vor. Wer absichtlich ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung von höchstens vier Tagen zu bestrafen.

§. 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 23. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 24. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22 und 23) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiterer drei Tage die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermöglichkeit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuändern ist.

§. 26. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kin-

des aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22 bis 25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 27. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleich zu halten.

§. 28. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Weise herbeiführten.

§. 29. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses Statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 25, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen.

§. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 25 und 27—29 bezeichneten Strafen.

§. 31. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 32. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in den bezeichneten Terminen an einer höheren Schule befinden und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 33. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 32) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind; das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 34. Die Verhängung der in den §§. 21, 25, 27—29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich bis zum Erscheinen des Polizeistrafgesetzes nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, und der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61.

§. 35. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 36. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Von dem Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 37. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5 und 12) ist eine gemeinsame Angelegenheit des Landes Salzburg, welches mittelst eines zu bildenden Landesschulfondes unter Verwaltung des Landesausschusses sowohl alle sachlichen Bedürfnisse der Volksschulen, als auch die Bezüge des Lehrpersonales zu bestreiten hat.

Eine Ausnahme hievon bilden die Kosten für die Schulbaulichkeiten, für die Miethe der Schullocalitäten und der Lehrerwohnung, und für die Beheizung der Schullocalitäten, hinsichtlich deren folgende Bestimmungen zu gelten haben.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der für die Volksschulen erforderlichen Gebäude und Localitäten, für die Miethe der Schullocalitäten und der Lehrerwohnung, und für die Beheizung der Schullocalitäten sind von der betreffenden Schulgemeinde zu tragen. Bei Schulbauten, welche im Verhältnisse zu den Kräften der Gemeinde besonders kostspielig sind, kann derselben ein unverzinslicher Vorschuss hiezu aus dem Landesfonde gegen angemessen erleichterte Rückzahlung geleistet werden. Den Schulgemeinden bleibt ferner das Recht gewahrt, die Schulpatronate, soweit sie bestehen, oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung oder andere privatrechtliche Titel verbunden sind, zur Beitragsleistung nach Massgabe der ihnen obliegenden Verpflichtungen und in Gemässheit des Landesgesetzes vom 24. November 1863, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschule (Landesgesetzblatt von 1864, Nr. 18), heranzuziehen.

§. 38. Auf den Landesschulfond gehen unter der im §. 37 ausgedrückten Beschränkung alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Concurrenz mit anderen Personen oder Corporationen oblagen.

§. 39. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen und Beiträgen für sachliche Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 40. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung für die betreffende Schule zu wahren.

Insbesondere sind die Renten jener Stiftungen, welche für Schulprämien bestehen, für Schulpreise an den betreffenden Schulen zu verwenden.

§. 41. In den Landesschulfond fliessen die für Landesschulzwecke gemachten oder in der Zukunft zu erwartenden Geschenke und Legate mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung, das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 42. Das Schulgeld für jedes schulbesuchende Kind wird mit 6 Kreuzern wöchentlich festgesetzt.

§. 43. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer wöchentlich, monatweise oder vierteljährig durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge längstens am Ende eines jeden Vierteljahres an die Casse des Landesschulfondes abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 44. Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang, ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, über ihr Ansuchen eine Ermässigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlasste Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 45. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschliessen, dass die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme.

§. 46. Ebenso kann die Landesschulbehörde dem Gemeindevorstande gestatten, dass er zwar die Einzelerhebung des Schulgeldes vornehme, an den Landesschulfond aber einen nach dem Gesammtertrage der letztverflossenen 3 Jahre (§§. 43, 44) ermittelten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren festzustellen ist.

§. 47. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 48. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 44) bewilliget oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 47) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jeder Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 49. Zu den nothwendigen Auslagen des Landesschulfondes gehören auch:

a) die Dotation der Lehrerbibliothek;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrerconferenzen einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen;

c) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 50. Abgänge des Landesschulfondes sind aus dem Landesfonde zu decken.

Uebergangsbestimmungen.

§. 51. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 52. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörde zu unterziehen.

§. 53. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 54. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Beginne des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 55. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 56. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 17.

Gesetz vom 17. Jänner 1870

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte, und nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde auch in einem oder mehreren von ihr zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im amtlichen Landesblatte festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen nach Ablauf des Bewerbungstermines an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Einleitung der Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6. Wird eine Schule nicht im Sinne des §. 37 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen vom Landesschulfonde erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 7. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginnen der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 8. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber

sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 9) beizuschliessen ist.

§. 9. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung des Bewerbungsactes, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5) beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 8) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 10. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 11. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernannten sein Diensteinkommen an, und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte, oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 13. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 14. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 15. Jede in Gemässheit der §§. 1—14 vorgenommene Anstellung eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen leidet.

§. 16. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 17. Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 18. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—14).

§. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der andern Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

§. 55. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 56. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 17.

Gesetz vom 17. Jänner 1870

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte, und nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde auch in einem oder mehreren von ihr zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im amtlichen Landesblatte festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen nach Ablauf des Bewerbungstermines an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Einleitung der Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6. Wird eine Schule nicht im Sinne des §. 37 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen vom Landesschulfonde erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 7. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginnen der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 8. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber

sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 9) beizuschliessen ist.

§. 9. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung des Bewerbungsactes, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5) beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 8) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 10. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 11. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernannten sein Diensteinkommen an, und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte, oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 13. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 14. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 15. Jede in Gemässheit der §§. 1—14 vorgenommene Anstellung eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen leidet.

§. 16. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 17. Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 18. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—14).

§. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der andern Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 20. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 21. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl.; in Gemeinden der III. Classe 400 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Classe 300 fl.

§. 22. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§. 21) mit 600 fl. festzustellen.

§. 23. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergleichen zufliessen, werden (vorbehältlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung des Landesschulfondes eingehoben.

§. 24. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Landesschulfondes umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern und dergleichen dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 25. So lange die Natural-Giebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen), oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Landesschulfondes verwandelt.

§. 26. Die Nutzungen von Acker-, Garten-, Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastral-Reinertrage jeder Parcelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 27. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm vom Landesschulfonde in baarem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipativ-Raten (vorhinein zu entrichtenden Raten) bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 28. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen und dergleichen dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 29. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes (§§. 21, 22) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Moda-

litäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist.

Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 27), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 30. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse für erstere 300 fl., für letztere 200 fl.; in den Gemeinden der III. Gehaltsclasse für erstere 200 fl., für letztere 100 fl.; in jenen der IV. Gehaltsclasse für erstere 100 fl., für letztere 50 fl. beträgt, und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 31. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeld-Entschädigung, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse mit 40 Percent, in allen andern mit 30 Percent des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 21) zu bemessen ist.

§. 32. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 33. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 26) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 34. Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Percent des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 21) zu bemessen. Sollte hiedurch ein jährlicher Betrag von 250 fl. nicht erreicht werden, so ist der Gehalt des Unterlehrers jedenfalls mit 250 fl. zu bemessen.

§. 35. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 36. So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 37. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 21—36) geregelt, doch sind alle Bezüge nur mit 80 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 38. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, bezeichneten Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Massgabe der wochentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 39. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 40. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 21—30 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten (§. 86).

§. 41. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 40 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist. (§. 86.)

III. Abschnitt.

Von der Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 42. Jedes pflichtwidrige Verfahren von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung genügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 43. Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;

c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 44. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 45. Die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 29) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 46. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgte Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 47. Sowohl in diesem Falle, als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinar-Erkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 48. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 49. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 43 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 50. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfanden. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort Platz

greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte schuldig gemacht hat.

§. 51. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinar-Erkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 52. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 53. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 54. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Dritttheile des Jahresgehaltes (§§. 21, 29, 30) betragen darf. — Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 55. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrerstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 56. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 36) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 57. Die Verlassung des Schuldienstes zu Folge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzung nach §. 76 zu entscheiden ist.

§. 58. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 59. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalters-Zulagen (§. 29), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Functions-Zulagen (§. 30) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 60. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 61. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 60) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59) zu bemessen ist.

§. 62. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres (§. 60) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritttheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59) als Pension.

§. 63. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige.

In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten definitiven Dienst übernimmt.

§. 64. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 65. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 36) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 66. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 60) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59).

§. 67. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare (§. 60) Dienstjahr vollendet hat, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Dritttheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59) zu bemessen ist.

§. 68. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 69. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 70. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag, welcher so zu bemessen ist, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59) überschreitet.

§. 71. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 18. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 72. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Wittwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 68), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 66 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 67 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 73. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 18 Jahren vorhanden ist.

§. 74. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 70) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 72); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 75. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 76. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 26) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte.

Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 77. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

§. 78. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscassa errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 79. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percente ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und eben so viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterzulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscassa zu entrichten.

Wenn ein Lehrer vor dem anrechenbaren zehnten Dienstjahre abgefertigt wird oder stirbt, so erhalten derselbe oder dessen Erben die an die Pensionscassa einbezahlten Beträge zurück.

§. 80. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscassa zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen.

2. Die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlags.

3. Die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 76, 77) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.

4. Die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 81. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscassa noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 82. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscassa (§§. 79—81) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 83. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Ebenso bleiben die den Lehrerwitwen und Waisen, denen nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Versorgungsanspruch nicht eingeräumt ist (§. 64), nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Ansprüche aufrecht.

Uebergangsbestimmungen.

§. 84. Die Landesschulbehörde nimmt im Einvernehmen mit dem Landesausschusse sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 20 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 85. Auf Grund dieser Eintheilung legt die Landesschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen an, und stellt dabei das Einkommen fest, welches einer jeden Lehrstelle nach den §§. 21—38 gebührt.

§. 86. Während der nächsten zehn Jahre, welche vom Beginne der Wirksamkeit des vorstehenden Gesetzes zu rechnen sind, kann von den Lehrern neben dem Schuldienste auch der Messnerdienst versehen werden, soweit es ohne Beeinträchtigung der Schule möglich ist. Dem Lehrer steht es jedoch frei, den Messnerdienst jederzeit aufzugeben, in welchem Falle das vorstehende Gesetz auf die Dotirung der betreffenden Lehrstelle volle Anwendung findet.

Jenen Lehrern, welche während obiger zehn Jahre den Messnerdienst beibehalten, wird nur die Hälfte des Einkommens aus dem Messnerdienste in den nach diesem Gesetze regulirten Lehrergehalt eingerechnet.

§. 87. Die Bestimmungen des §. 29 des vorstehenden Gesetzes hinsichtlich der Dienstalterszulagen, dann die Bestimmung des IV. Abschnittes des vorstehenden Gesetzes, betreffend die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, finden nur auf jene Lehrer oder Unterlehrer Anwendung, welche nach der im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erlangten Lehrbefähigung nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des vorstehenden Gesetzes angestellt worden sind.

Auf die bereits angestellten Lehrer und Unterlehrer findet der §. 29 und der IV. Abschnitt des vorstehenden Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie sich der Lehrbefähigungsprüfung im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 mit Erfolg unterzogen haben.

Hinsichtlich der Ruhegenüsse jener bereits angestellten Lehrer, bei welchen die vorstehenden Bedingungen nicht vorhanden sind, sowie hinsichtlich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen wird während der obigen zehn Jahre der letztgenossene Gehalt, jedoch ohne Einrechnung von Dienstalterszulagen zur Grundlage genommen, auch wird hiebei die in den Gehalt eingerechnete Hälfte des allenfalls mitversehenen Messnerdienstes in Anrechnung gebracht.

§. 88. Die auf den erwähnten Kataster (§. 85) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein (§. 87).

§. 89. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscassa zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehr-

standes ist der von ihm nach §. 79 zu entrichtende Beitrag bei dem Landesschulfonde in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 90. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 91. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, ausser Kraft.

§. 92. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 18.

Gesetz vom 29. Jänner 1870,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend eine Abänderung des §. 30 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 30 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 wird in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit gesetzt und hat in der Folge zu lauten:

Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die einzelnen Mitglieder, und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung. Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus der Gemeindecasse bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen als Ersatz für Diäten- und Reisekosten einen Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

Die Wahlen und Ernennungen des Bezirksschulrathes gelten auf die Dauer von sechs Jahren.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 19.

Ministerialerlass vom 26. Jänner 1870, Z. 260,

an den Landesschulrath in Böhmen,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Frage, ob die Gemeinden, welche als solche Patrone der Schulen sind, sich als Patrone im Ortsschulrathe vertreten lassen können.

Die vom k. k. Landesschulrathe ausgesprochene Ansicht bezüglich der Schulpatrone, welche nach §. 2 des Schulaufsichtsgesetzes für Böhmen vom 8. Februar 1869 in den Ortsschulrath einzutreten berechtigt sind, findet in dem Wortlaute des §. 1 des Schulpatronatsgesetzes vom 13. September 1864 für Böhmen ihre volle Begründung, indem nach dieser gesetzlichen Vorschrift nur diejenigen Schulpatronate, welche auf einem Einverständnisse der Betheiligten oder anderen besonderen Titeln beruhen, weiter zu bestehen haben, jene Schulpatronate aber, welche lediglich im Gesetze gegründet waren, aufgehoben wurden.

Wenn daher das Patronatsgesetz in seinen weiteren Bestimmungen die Rechte und Pflichten der aufgehobenen Schulpatronate den Gemeinden überwies, so konnten dadurch keineswegs neue Schulpatronate begründet, sondern nur die Gemeinden als solche in dasjenige Verhältniss zur Volksschule gesetzt werden, welches denselben durch das Gemeindegesetz angewiesen worden ist. Es besteht daher kein gesetzlicher Anspruch darauf, dass dort, wo nach den §§. 3 und 11 des angeführten Gesetzes die mit dem Schulpatronate verbundenen Pflichten und Rechte an die Gemeinde übergegangen waren, ausser den vom Gemeindeausschusse gewählten Mitgliedern auch noch der Gemeindevorsteher als Patronatsvertreter in den Ortsschulrath berufen werde.

Nr. 20.

Ministerialerlass vom 26. Jänner 1870, Z. 602,

an die Direction der k. k. Gymnasial-Prüfungscommission in Krakau,

betreffend die Modalität der Vornahme der Lehramtsprüfung aus der Naturgeschichte.

Auf die gestellte Anfrage, in welcher Weise die Lehramtsprüfung aus der Naturgeschichte, beziehungsweise aus den drei Hauptfächern dieses Gegenstandes: Zoologie, Botanik und Mineralogie vorzunehmen sei, finde ich der k. k. . . . . zu eröffnen, dass in analoger Anwendung jener Bestimmungen, welche im §. 13 der Prüfungsvorschrift in Betreff der Prüfung aus der Geographie und österreichischen Geschichte getroffen worden sind, auch bezüglich der Naturgeschichte in einem der zwei schriftlichen Prüfungsstadien der häuslichen und Klausuarbeit je einer der drei erwähnten Gegenstände vorzukommen hat, während die mündliche Prüfung in Gemässheit des Punctes 5 (§. 8 der Prüfungsvorschrift) das gesammte Gebiet der Naturgeschichte zu umfassen hat.

Nr. 21.

Ministerialerlass vom 6. Februar 1870, Z. 12.128 ex 1869,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxe für die Maturitätsprüfungen an Saatsgymnasien und Staatsrealschulen.

Ich finde mich bestimmt, die Directionen der Staatsgymnasien und Staatsrealschulen zu ermächtigen, die Prüfungstaxe, welche von den öffentlichen Schülern für die Maturitätsprüfung in dem Betrage von 2 fl. 10 kr. zu entrichten ist, auf den Betrag von sechs Gulden zu erhöhen. Von dem Erlage dieser Prüfungstaxe sind jedoch die von dem Unterrichtsgelde befreiten Schüler zu dispensiren.

Den Erhaltern jener öffentlichen Obergymnasien oder Oberrealschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, bleibt es freigestellt, diese Verfügung an den von ihnen abhängigen Mittelschulen zur Ausführung bringen zu lassen.

Nr. 22.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1870, Z. 184,

an den Leiter der k. k. Statthalterei für Galizien,

betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, auf den Uebertritt von dem Ritus einer Kirche zu dem anderen.

Die bischöflichen Ordinariate der drei katholischen Ritus in Galizien haben bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht eine Vorstellung überreicht, in welcher mit Beziehung auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Debember 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der Uebertritt von einem katholischen Ritus zu dem andern als eine innere kirchliche Angelegenheit bezeichnet wird, für deren Behandlung nicht das Gesetz vom 25. Mai 1868, sondern die hierüber vereinbarten kirchlichen Normen zur Richtschnur zu dienen hätten. Ueberdiess werden in dieser Verstellung die mehrfachen Unzukömmlichkeiten betont, die sich in Galizien ergeben würden, wenn behufs der Bewerkstelligung des Uebertrittes von einem katholischen Ritus zu dem andern blos die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 in Vollzug gebracht würden.

Der Erzbischof ritus latini von Lemberg hat in einer Currende vom 18. September 1869 dem Clerus seiner Erzdiöcese die Grundsätze der erwähnten Vorstellung als massgebend für die Angelegenheit des Rituswechsels bezeichnet.

Hierüber finde ich Eurer . . . im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern zu eröffnen, dass die ebenerwähnte Anweisung des Erzbischofs rit. lat. von Lemberg für das Gewissen derjenigen, welche von einem Ritus zum andern übertreten wollen, ihre Berechtigung haben mag, in welcher Richtung es den kirchlichen Organen anheimgestellt bleibt, die Vorschriften der in Rede stehenden Anweisung innerhalb der ihrer Wirksamkeit durch die Staatsgrundgesetze vorgezeichneten Grenzen in Ausführung zu bringen.

Die kaiserliche Regierung muss aber für den Bereich ihrer diessfälligen Amtswirksamkeit die gesetzlichen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen, nach welchen

Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann (Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142), und nach vollendetem 14. Lebensjahre Jedermann die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung hat und in dieser freien Wahl von der Behörde zu schützen ist (Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49).

Diesen gesetzlichen Anordnungen würden die Organe der Staatsverwaltung zuwider handeln, wenn sie den Angehörigen eines katholischen Ritus zwingen wollten, bei demselben zu verbleiben, bis ihm der Uebertritt zu einem anderen gleichfalls katholischen Ritus von Jenen gestattet wird, denen diess nach den kirchlichen Vorschriften zusteht. Wenn der Betreffende verlangt, dass sein Austritt aus dem Ritus, zu dem er bisher zuständig war, gesetzliche Wirkungen habe, so bedarf es hiezu nach der klaren Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) nichts weiter als der Meldung seines Austrittes bei der politischen Behörde.

Was aber den Eintritt in eine andere Kirche oder in einen anderen Ritus derselben Kirche betrifft, so verlangt das mehrerwähnte Gesetz vom 25. Mai 1868 blos, dass der Eintretende seinen beabsichtigten Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgesellschaft (Ritus) dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erkläre, woraus selbstverständlich mit Rücksicht auf Art. 15 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) nicht gefolgert werden kann, dass die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft gezwungen werden könne, sich den aus einer anderen Kirche oder aus einem anderen Ritus derselben Kirche Ausgetretenen beizugesellen. Derselbe wird vielmehr, bis er die Aufnahme erlangt, Angesichts der Staatsverwaltung als zu keiner Kirche oder Religionsgesellschaft gehörig zu behandeln sein.

Nur auf diese Weise kann in der in Rede stehenden Angelegenheit die durch die Staatsgrundgesetze Jedermann gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit mit der jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft durch dieselben Gesetze zugesicherten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten vereinbart werden.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar d. J. dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Julius Glaser, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung das Comthurkreuz des Franz Josephs-Ordens mit dem Sterne allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar d. J. dem Ministerial- und Präsidialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht, Johann Ambrož, in Anerkennung seiner eifrigen und erspriesslichen Dienste das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner d. J. dem Personaldechant und Bezirksschulvicar Vicenz Schlein zu Gertitz in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Leistungen in der Seelsorge und Schule das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Jänner l. J. zum Administrator des erledigten Carloviczer gr. or. Erzbisthums und des serbischen Patriarchates — bis zu der im Wege der üblichen Wahl zu erfolgenden Besetzung dieser kirchlichen Würde — den Ofner griech. orient. Bischof Arsenius Stojkovics allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die am Gymnasium in Troppau erledigten drei Lehrstellen extra statum, und zwar je eine dem für das Gymnasium zu Czernowitz ernannten Professor Ignaz Prammer, dem Gymnasialprofessor zu Hermannstadt Augustin Glembek und dem Gymnasiallehrer zu Czernowitz Heinrich Hackel; ferner eine am ersten Gymnasium zu Teschen erledigte Lehrstelle dem Gymnasialprofessor zu Lemberg Vincenz Bienert verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Graz, Wilhelm Urbas, eine an der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt erledigte Lehrstelle verliehen.

In Folge der Ernennung des Gymnasialprofessors und provis. Bezirksschulinspectors Vincenz Adam zum Director der Lehrerbildungsanstalt in Graz hat der Minister für Cultus und Unterricht die Inspection der deutschen Volksschulen im Bezirke Auspitz dem provisorischen Bezirksschulinspector Ludwig Lindner, unter Belassung der ihm zugewiesenen Inspection der Schulen im slavischen Theile dieses Bezirkes, provisorisch übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

Im Neutitscheiner Schulbezirke sind folgende Lehrerstellen erledigt:

1. Die Unterlehrerstelle an der exponirten Lehrerstation in Janowitz (böhmisch), mit dem Gehalte jährlicher 160 fl., nebst Wohnung und Holz.

2. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Nesselsdorf (böhmisch), mit dem Gehalte jährlicher 126 fl., nebst Wohnung und Holz.

3. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Alttitschein (böhmisch), mit dem Gehalte jährlicher 180 fl., wegen dessen Erhöhung die Verhandlung eingeleitet ist, sammt Wohnung und Holz.

4. Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Botenwald (deutsch), mit dem Gehalte jährlicher 150 fl., nebst Wohnung und Holz.

5. Die Stelle eines Unterlehrers als Personalgehilfen an der einclassigen Volksschule in Pohorz (deutsch), mit dem auf die Lebensdauer des alten Lehrers aus dem Normalschulfonde bewilligten Jahresgehalte von 126 fl., sammt Wohnung und Holz.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit dem Nachweise ihrer Befähigung und Verwendung documentirten Gesuche ehestens bei der k. k. Besirkshauptmannschaft Neutitschein einzubringen.

An der Volksschule in der Gemeinde Briesau ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 126 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre bisherige Verwendung und über die vollkommene Kenntniss der deutschen und böhmischen Sprache bis Ende Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Troppau einzubringen.

An der Volksschule in Gross-Heilendorf in Mähren, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst Naturalwohnung und dem Bezuge des nöthigen Beheizungsmaterials ein Gehalt von jährlichen 200 fl. ö. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung bis Ende Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

Bei der Volksschule in Loimersdorf, Gerichtsbezirk Marchegg, ist die Lehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 28. Februar d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gross-Enzersdorf zu überreichen.

An der Volksschule zu Karnabrunn in Niederösterreich ist eine provisorische Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 50 fl. nebst Wohnung und Verpflegung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre eigenhändig geschriebenen und vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Februar d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Korneuburg zu überreichen.

An der Korneuburger Knaben-, Volks- und Bürgerschule ist ein pädagogisches Stipendium mit dem Genusse jährlicher 300 fl. ö. W. erledigt.

Dieses Stipendium, welches auf die Dauer zweier Jahre verliehen wird, hat den Zweck, absolvirten Lehramtscandidaten und strebsamen Unterlehrern Gelegenheit zu einer gründlicheren Ausbildung im Schuldienste zu bieten, und es hat der Stipendist als Gegenleistung keine andere Pflicht, als sich bei kürzerer Verhinderung eines oder des anderen Lehrers zur Supplirung unentgeltlich verwenden zu lassen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre vorschriftsmässig instruirten und an die niederösterreichische Statthalterei gerichteten Gesuche bis Ende Februar l. J. bei der Knaben-, Volks- und Bürgerschüle und Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg zu übergeben.

Schliesslich wird bemerkt, dass solchen Candidaten, welche Zeugnisse für Bürgerschulen beibringen können, unter sonst gleichen Verhältnissen der Vorzug eingeräumt werden wird.

An der Volksschule zu Leobendorf in Niederösterreich ist eine provisorische Unterlehrerstelle mit der Verpflichtung, als Excurrendo-Lehrer in Tresdorf Schule zu halten, erledigt.

Mit ihr ist ein jährlicher Gehalt von 100 fl. ö. W. nebst Wohnung und Verpflegung verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre eigenhändig geschriebenen und vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Februar d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Korneuburg zu überreichen.

An der bisher einclassigen Volksschule in Johnsdorf (polit. Bezirk Brüx in Böhmen) ist der Lehrersposten zu besetzen.

Mit demselben ist verbunden: 1. Ein barer Jahresgehalt von 400 fl. (beziehungsweise — bis zu der demnächst zu gewärtigenden Anstellung eines Unterlehrers — ein Jahresbezug von 450 fl.); 2. Der Genuss der vorhandenen Naturalwohnung sammt Zugehör; 3. Der Genuss zweier Gartengrundparcellen.

Die mit den gehörigen Belegen über die Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche sind bis zum 3. März l. J. bei dem zur Präsentation berufenen Schulausschusse in Johnsdorf einzubringen.

An der Volksschule zu Poruba in k. k. Schlesien ist die Excurrendo-Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 126 fl. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre documentirten Gesuche mit den Befähigungszeugnissen und dem Nachweise, dass sie sowohl der deutschen als auch der böhmischen Sprache mächtig sind, bis 10. März d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

An der katholischen Schule zu Pogorz in k. k. Schlesien ist die Lehrerstelle, mit welcher vorläufig ein Gehalt von 155 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Dienstesdocumenten und einer kurzen Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges belegten Gesuche bis Ende März l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bielitz einzubringen.

Die Kenntniss der polnischen Sprache ist erforderlich.

An der steier. landsch. technischen Hochschule zu Graz ist die Stelle eines Assistenten für Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau II. Curs erledigt.

Diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 800 fl. ö. W. verbunden ist, wird vor der Hand nur auf zwei Jahre verliehen und kann bei entsprechender Verwendung nur einmal auf zwei Jahre verlängert werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre an den steierischen Landesausschuss gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen über die zurückgelegten Studien und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche bis 15. März l. J. der Direction der obgenannten Hochschule zu überreichen.

An der Volksschule zu Garschönthal (polit. Bezirk Mistelbach) ist die Lehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre instruirten Gesuche bis Ende Februar l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Mossbrunn ist der Posten eines Unterlehrers mit dem Bezuge jährlicher 50 fl. aus der Gemeindecasse, 40 fl. aus dem Landesfonde, freiem Quartier und Verköstigung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche beim Gemeindevorstande von Mossbrunn (Bezirk Wiener-Neustadt) bis Ende März l. J. einzureichen.

Zur Besetzung der an der exponirten Unterlehrerstation zu Podoli, Bezirk Prachatic in Böhmen, erledigten Unterlehrerstelle (mit böhmischer Unterrichtssprache), mit welcher ein Jahresgehalt von 126 fl. ö. W. nebst freier Wohnung im Schulhause verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche bis 15. März d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Prachatic einzureichen.

Die Lehrstelle an der Volksschule zu Vorderberg im Schulbezirke Hermagor ist erlediget.

Mit der Stelle ist (eingerechnet die Messner- und Organistenbezüge) dermalen ein Jahreseinkommen von 108 fl. 97½ kr. verbunden.

Zur prov. Besetzung der Stelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben die Kenntniss der slovischen Sprache nachzuweisen und ihre Gesuche bis 25. März d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

Am italienischen Communal-Gymnasium in Triest ist eine Lehrstelle für Lateinisch und Griechisch zu besetzen.

Jährlicher Gehalt 1200 fl. (eventuell Vorrückung in 1300 fl.), nebst fünfpercentiger Quinquennalzulage. Concurs bis 15. März d. J. offen. Vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache und Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium erforderlich. Gesuche sind beim Stadtmagistrate in Triest einzureichen.

An der Volksschule zu Dornbach bei Wien ist die Stelle des Unterlehrers für die II. Classe zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. ö. W. nebst dem Genusse einer Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung ihres Alters, der gesetzlichen Lehrbefähigung, insbesondere auch für den Turnunterricht, ihrer bisherigen Verwendung und sonstiger Kenntnisse die Gesuche bis 10. März d. J. an den Gemeindevorstand in Dornbach gelangen zu lassen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Warhanek's geographischer Leitfaden für Oberrealschulen. Wien, bei Sallmayer & Comp., 1868.

Mit dem Ministerialerlasse vom 26. Jänner 1870, Z. 186, zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen allgemein zugelassen.

Mit dem Ministerialerlasse vom 4. Februar 1870, Z. 344, wurde zum Lehrgebrauche an Obergymnasien mit croatischer Lehrsprache für zulässig erklärt:

Dra. Franje Močnika: **Računica i algebra** za velike gimnazije. U Zagrebu. L. Goj, 1869. Preis 1 fl. 50 kr. (Zu beziehen von der Hilfsämter-Direction der Landes-Regierungsabtheilung für innere Angelegenheiten in Agram.)

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen,** welche durch den Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Böhmisch: Gesetz vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht im Königreiche Böhmen. Preis 2 kr. ö. W.

(Zákon, daný dne 8. února 1869 pro království České, jenž se týče dohlídky ku školám. Cena 2 kr r. č.)

Einladung zur Pränumeration

auf die

Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien.

Einundzwanzigster Jahrgang 1870.

Die „Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien" wird in diesem ihren einundzwanzigsten Jahrgange dasselbe Ziel verfolgen, wie bisher, nämlich die Reform des österreichischen Gymnasialwesens in der Richtung, in der dieselbe im Jahre 1849 begonnen hat, durch eingehende Erörterung der darauf bezüglichen Fragen und durch wissenschaftliche Beiträge zu fördern, und von dem jeweiligen Zustande des Gymnasialwesens in Oesterreich und von seinen Veränderungen ein treues und genaues Bild zu geben. Durch die mit jedem Jahre steigende thätige Theilnahme geachteter Vertreter der Schule und der Wissenschaft innerhalb und ausserhalb Oesterreichs darf die Redaction hoffen, der Erfüllung ihrer Aufgabe immer näher zu kommen.

In der äusseren Einrichtung der Zeitschrift hatte die Redaction mit dem Jahrgange 1865 die Veränderung eintreten lassen, dass den Aufsätzen „zur Didaktik und Paedagogik" eine besondere Abtheilung angewiesen wurde. Diese Einrichtung hat sich als zweckmässig bewährt und wird daher beibehalten werden. Die beiden Classen der Mittelschulen, die Gymnasien und die Realschulen, haben in so vielen Puncten gemeinsame Interessen, dass es nicht zweckmässig erscheint, die Discussion der dahin gehörigen Fragen vollkommen zu trennen; die Zeitschrift wird daher wie bisher in der Abtheilung zur „Didaktik und Paedagogik" die auf die Reform der Realschulen, auf die Organisation der Realgymnasien u. a. bezüglichen Fragen ebenso wie die unmittelbar die Gymnasien betreffenden zur Erörterung bringen. — Die Zeitschrift gliedert sich hiernach in folgende Abtheilungen:

Erste Abtheilung. Abhandlungen aus den in den Bereich der Mittelschulen, namentlich der Gymnasien, fallenden wissenschaftlichen Gebieten.

Zweite Abtheilung. Literarische Anzeigen, sowohl ausführliche Recensionen als kurze Notizen über Bücher und sonstige Lehrmittel, welche für den Gebrauch von Lehrern oder Schülern an Mittelschulen von Wichtigkeit sind..

Dritte Abtheilung. Zur Didaktik und Paedagogik.

Vierte Abtheilung. Miscellen.

Fünfte Abtheilung. Verordnungen für die österreichischen Gymnasien und Realschulen; Personal-Notizen; Statistik.

Die Zeitschrift erscheint in Monatsheften; der Jahrgang enthält wenigstens 65 Bogen. Bestellungen der Zeitschrift und Zusendungen von Büchern, deren Besprechung gewünscht wird, bitten wir an die Verlagshandlung derselben (**C. Gerold's Sohn in Wien**) zu richten, Beiträge aber zu derselben an Prof. **J. Vahlen** (Wieden, Hauptstrasse Nr. 51) oder an Dir. **F. Hochegger** (Stadt, akademisches Gymnasium) zu adressiren.

Wien, am 31. Dezember 1869.

Die Redaction
der Zeitschrift für die österr. Gymnasien.

Der Preis des Jahrganges durch den Buchhandel ist für die österreichische Monarchie 8 fl. 40 kr. österr. Währ., für das Ausland 5 Rthlr. 10 Ngr. Diejenigen Herren Abonnenten, welche die Zeitschrift direct durch die Post zugesandt wünschen, ersuchen wir um frankirte Einsendung von 9 fl. 50 kr. österr. Währ. oder 6 Rthlr. 10 Ngr., wofür ihnen jedes Heft, unmittelbar nach seinem Erscheinen, frankirt durch die Post zugehen wird.

Neu eintretenden Abonnenten, welche die Zeitschrift von ihrem Anfange an vollständig und in ihr zugleich eine vollständige Sammlung der Verordnungen über das österreichische Gymnasialwesen seit dessen Neugestaltung zu besitzen wünschen, sind wir bereit, so weit die noch vorhandenen Exemplare reichen, die ersten zwanzig Jahrgänge zusammen für 60 fl. österr. Währung oder 40 Rthlr. zu liefern.

Damit die regelmässige Zusendung der Zeitschrift keine Unterbrechung erleide, werden die P. T. Abonnenten ersucht, Ihre Bestellungen rechtzeitig zu erneuern.

Wien, am 31. December 1869.

Die Verlagshandlung.
Carl Gerold's Sohn.
Stadt, Ballgasse Nr. 1.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 5. März 1870.

Nr. 23.

Gesetz vom 12. Jänner 1870,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das dem Staate zustehende Recht der Schulaufsicht im Lande Mähren wird ausgeübt:

1. durch den Ortsschulrath,
2. durch den Bezirksschulrath,
3. durch den Landesschulrath.

I. Der Ortsschulrath.

§. 2. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 3. Der Ortsschulrath besteht;

a) aus dem Lehrer der in der Schulgemeinde bestehenden öffentlichen Volksschule, oder wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, dem Director oder ersten Lehrer:

b) aus je einen Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen christlichen Religionsgenossenschaften und für israelitische oder andere vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften aus dem von der Cultusgemeinde gewählten Vertreter;

c) aus der im §. 6 bestimmten Zahl von Mitgliedern, welche von den Gemeindevertretungen in den Ortsschulrath berufen werden. Nebst diesen sind auch

berechtigt, in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben mit Stimmrecht theilzunehmen;

d) der Inhaber des auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Schulpatronats;

e) der Höchstbesteuerte, wenn er mindestens ein Sechstheil der gesammten, in der Schulgemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zu entrichten hat, falls derselbe nicht schon in Folge der Wahl dem Ortsschulrathe angehört. (§. 6.)

Von mehreren derart Höchstbesteuerten übt derjenige das Stimmrecht aus, welchem eine grössere Steuerquote vorgeschrieben ist.

Bei gleicher Steuerhöhe entscheidet das Los.

Die unter d) und e) bezeichneten Personen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen des Ortsschulrathes durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 4. Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

Wenn an den Volksschulen eines Ortes nebst dem in den Ortsschulrath berufenen Leiter noch mehr als drei Lehrer angestellt sind, so tritt in den Ortsschulrath überdiess ein zweiter Vertreter der Schule ein, welcher von den Lehrern aller dieser Schulen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen ist.

§. 5. Befinden sich an einer Schule zwei oder mehrere Religionslehrer desselben christlichen Glaubensbekenntnisses, so bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

§. 6. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von den betheiligten Gemeindevertretungen gewählt. Bei der Wahl gebührt jeder der betheiligten Gemeinden eine Stimme. Sind in einer Gemeinde mehr als 1000 fl. directer Steuer vorgeschrieben, so gebührt ihr für jedes weitere volle Tausend dieser Steuer eine weitere Stimme.

Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens sechs, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass die Zahl der Gemeindevertreter mindestens ebenso gross sei, als die Zahl der in dem §. 3 a), b) und §. 4 erwähnten Vertreter zusammengenommen.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren.

Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte, und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem wählen die Gemeindevertretungen zwei Ersatzmänner.

§. 7. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes oder der Fortführung des übernommenen Amtes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse bis zur Höhe von 100 fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 8. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulsprengel getheilt werden. In diesen Fällen wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

Dagegen steht es auch mehreren Gemeindevertretungen frei, sich unter Zustimmung des Bezirksschulrathes zu einer einzigen Schulgemeinde unter der Leitung eines gemeinsamen Ortsschulrathes zu vereinigen.

§. 9. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechend zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen zu verwalten, soferne darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, oder die Gemeinde es nicht vorzieht, die Verwaltung des Fondes selbst zu behalten;

2. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen, und das erforderliche Inventar zu führen;

3. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

4. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

5. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

6. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen und sonstige Documente aufzubewahren;

7. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern, und wegen Vernachlässigungen die Strafanträge an den Bezirksschulrath zu stellen, beziehungsweise über Delegirung des Bezirksschulrathes das Strafamt zu üben;

8. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

9. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

10. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

11. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

12. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist;

13. die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen. Das gleiche Recht geniesst auch jedes einzelne Mitglied des Ortsschulrathes, wogegen die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, nicht dem einzelnen Mitgliede, sondern nur der ganzen Körperschaft zusteht.

§. 10. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 9 unter 1—6 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 11. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Der Vorsitzende ist zugleich Vollzugsorgan des Ortsschulrathes.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 12. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss,

wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 13. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

Gegen die Festsetzung des Präliminars steht lediglich der Gemeindevertretung das Recht der Beschwerdeführung zu.

§. 14. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 15. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 16. Zur Beaufsichtigung des didactisch-pädagogischen Zustandes der Schule kann dort, wo örtliche oder persönliche Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, eine sachkundige Person vom Bezirksschulrathe als Schulinspector bestellt werden.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur didactisch-pädagogischen Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Wird der Ortsschulinspector nicht dem Ortsschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als Mitglied in denselben.

§. 17. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 18. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

§. 19. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 20. Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Vertreter jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt.

Dieser Vertreter ist bei christlichen Glaubensgenossenschaften ein Geistlicher, und wird von der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate ernannt. Die Vertreter der israelitischen oder einer sonstigen, vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft werden von den Vorstehern der betreffenden Cultusgemeinden gewählt.

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes, und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Bürgerschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet der Landesschulrath, welcher der Directoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;

d) aus vier, und wenn im Schulbezirke mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je zwei von jeder Bezirksvertretung, und in Ermanglung einer solchen aus vier vom Landesausschusse aus Gemeindemitgliedern des Bezirkes gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

§. 21. Niemand kann zugleich Mitglied des Bezirksschulrathes und eines diesem letzteren unterstehenden Ortsschulrathes sein.

§. 22. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 20 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;

b) jene Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 300 beträgt, wird im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische, sowie jede andere vom Staate anerkannte Glaubensgenossenschaft, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher vertreten;

c) die Bestimmung des §. 20, lit. d, findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den andern zur Gemeindevertretung wählbaren sechs Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich.

In den Städten mit eigenen Gemeindestatuten kann über Ansuchen der Gemeindevertretung der Bezirksschulrath auch die Functionen des Ortsschulrathes mit Genehmigung des Landesschulrathes übernehmen.

§. 23. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 24. Alle nach den §§. 20, 22, 23 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 25. Dem Bezirksschulrath kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten, Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher

nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insoferne sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Sorge für die Ausmittlung und Festsetzung der Lehrerbezüge und Versorgungsgebühren, sowie ihrer pünktlichen Ausfolgung, weiters die Verwaltung der Schulbezirkscassa;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderungen und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben;

12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die geseztlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;

14. Die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 26. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 27. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beshlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 28. In dringlichen Fällen (§. 15) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 29. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Schulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Der Bezirksschulinspector übt das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

§. 30. Volksschuldirectoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 31. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirks-Lehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. ob die Ortsschulräthe und die Ortsschulinspectoren, wo solche bestehen, ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen, ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmitteln und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuch der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 32. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Ortsschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 33. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 23) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an Verhandlungen mit Stimmberechtigung theilnehmen.

§. 34. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich-königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder, und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der kais. kön. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand der Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Landesschulrath.

§. 35. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der Landesschulrath. Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. Die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 36. Der Landesschulrath besteht:

1 aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;

3. aus einem Vertreter der Stadt Brünn, welcher von der Gemeindevertretung derselben gewählt wird;

4. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

5. aus den Landesschulinspectoren;

6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen, und einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

7. aus drei Mitgliedern des Lehrstandes, nämlich einem Vertreter der Volksschule, einem der Realschule und einem des Gymnasiums.

§. 37. Die im §. 36 unter 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 36, Z. 6 und 7, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre; jene der im gleichen Paragraphe unter 2 und 3 angeführten dagegen erlisch mit deren Mandate als Landtags-, beziehungsweise

Gemeindeabgeordnete. Stets haben jedoch die ausscheidenden Mitglieder ihre Thätigkeit bis zum Eintritte ihrer Nachfolger fortzusetzen.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 38. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle, und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Insbesondere kommt dem Landesschulrathe zu:

1. die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Gutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 39. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss es, wenn drei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt; alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrath mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 40. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 41. In dringlichen Fällen (§. 15) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 39), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 42. Den unmittelbaren Einfluss auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamheit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. sind zunächst die Landesschulinspectoren auszuüben berufen, denen der Minister für Cultur und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 43. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

§. 44. Vor dem Antritte ihres Amtes haben die Mitglieder des Landesschulrathes, der Bezirks- und Ortsschulräthe, und zwar die Mitglieder des Landesschulrathes und der Bezirksschulräthe in die Hände des Vorsitzenden, die Mitglieder der Ortsschulräthe in die Hände des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze, sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Schlussbestimmung.

§. 45. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, haben diese neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 24.

Gesetz vom 24. Jänner 1870,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Wegstunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station, wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens drei Mal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung jener Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, ist in den bevölkerteren Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke, in welchem eine Realschule nicht besteht, ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6. Die Schulbehörden haben dafür zu sorgen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; hiebei ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu demselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung des Ortsschulrathes zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Classe oder Jahresstufe ist in parallele Abtheilungen zu trennen, wenn die Zahl der diese Classe oder Jahresstufe besuchenden Kinder 80 erreicht.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Classen oder Jahresstufen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schullocalitäten müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden. Die Schulgebäude sind gegen Feuergefahr zu assekuriren.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Sie müssen bei einer Höhe von mindestens 12′ für jedes Kind einen Flächenraum von 6□′ besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern, kann eine Reduction der Höhe bis auf 10′ zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15. Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke sollen wo möglich so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6′ breit sein und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jede Schule soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgesetzt, welche der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung des Landesschulrathes erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder die Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, der Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18. Der Ortsschulrath fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem er für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 20. Unmittelbar vor Beginn eines jeden Schuljahres nimmt der Ortsschulrath die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigungen vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1—4 Tagen zu bestrafen.

§. 21. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, oder zu Hause, oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befin-

den, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort dem Bezirksschulrathe vorzulegen ist.

§. 22. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 23. Dem Bezirksschulrathe steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 21 und 22 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 24. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 21 und 22) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat der Ortsschulrath die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiterer drei Tage die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermöglichkeit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuändern ist.

§. 25. Wenn dem Ortsschulrathe während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat er die Mittheilung hierüber an den betreffenden Ortsschulrath zu richten. Erhält er Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat er dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 21 bis 25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 26. Der Ortsschulrath revidirt monatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich versäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 24). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleich zu halten.

§. 27. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Weise herbeiführten.

§. 28. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses Statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 24, 26) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen, und ausserdem die Veröffentlichung der Namen der schuldtragenden Eltern oder deren Stellvertreter stattfinden. Erhalten solche Eltern aus der Armencassa oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so kann ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde entzogen werden.

§. 29. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbau, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen, unbeschadet der Strafbestimmung der Gewerbeordnung, in die in den §§. 24 und 26—28 bezeichneten Strafen.

§. 30. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 31. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich an einer höheren Schule befinden und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 32. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 31) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unter-

liegen denselben Verwarnungen und Strafen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 33. Die Verhängung der in den §§. 20, 24, 26—28, 29 und 32 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz dem Bezirksschulrathe zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 34. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 35. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 177 und 178 des a. b. G. B. zu veranlassen.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 36. Die Geldmittel zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse und der Bezüge des activen Lehrpersonals für die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) sind zunächst von den Ortsschulgemeinden des Schulsprengels, und insoferne diese hiedurch überbürdet erscheinen (§. 44 und 47), vom Lande aufzubringen.

§. 37. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Gemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen und Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule bisher verpflichtet hat, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 38. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 39. Nur jener Verpflichtungen, welche dem etwa noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Bezirksschulrath über.

§. 40. Finden die sämmtlichen Ortsgemeinden des Schulsprengels die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 41. Die Kosten für die s a c h l i c h e n Bedürfnisse der Schule, insbesondere also die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Schulgebäudes, für die Anschaffung und Erhaltung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, für die Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse, daher auch für die Armenschulbücher, dann die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, endlich die Auslagen für die Lehrerwohnungen sind nach Massgabe des Gesetzes und des wirklichen Bedürfnisses vom Ortsschulrathe zu präliminiren und zu bestreiten.

§. 42. Insoweit diese Kosten für die sachlichen Bedürfnisse aus den hiefür bestimmten eigenen Einkünften der Schule (§§. 37, 38) nicht bedeckt erscheinen, sind selbe von den Ortsgemeinden des Schulsprengels nach Verhältniss der in

jeder Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern aufzubringen. Es ist desshalb die Höhe dieser Kosten rechtzeitig vom Ortsschulrathe den Gemeinden bekannt zu geben, und die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die geforderten Geldmittel an den Ortsschulrathf abzuführen.

§. 43. Die ür die sachlichen Bedürfnisse der Schule gemachten Geschenke und Legate fliessen in die Casse des Ortsschulrathes und ist ihre etwaige specielle Bestimmung möglichst aufrecht zu erhalten.

§. 44. Eine Ueberbürdung der Gemeinden durch den Aufwand für die sachlichen Bedürfnisse der Schule und sohin eine Uebernahme der betreffenden Mehrkosten auf das Land findet dann statt, wenn diese Mehrkosten weder aus dem Gemeindevermögen, noch durch eine Gemeindeumlage ohne empfindlichen Nachtheil für einen geregelten Gemeindehaushalt aufzubringen sind.

Die Gewährung, sowie die Höhe dieser Unterstützung aus Landesmitteln bestimmt der Landesschulrath nach Anhörung des Orts- und Bezirksschulrathes.

§. 45. Die Geldmittel zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonals eines jeden Schulsprengels werden vom Bezirksschulrathe, und insoweit Landesmittel hiefür in Anspruch genommen werden, vom Landesschulrathe nach Massgabe des Gesetzes festgestellt und dem Lehrerpersonale aus der vom Bezirksschulrathe verwalteten Casse (Schulbezirkscassse) angewiesen.

§. 46. Die nach dem Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen in die Lehrerbezüge einzurechnenden Naturalgiebigkeiten und Nutzungen sind vom Bezirksschulrathe zu ermitteln und nur die auf die gesetzlichen Jahresbezüge abgängigen Barbeträge an die Lehrer aus der Schulbezirkscasse auszufolgen.

§. 47. Die Geldsummen zur Bestreitung der Bezüge des Lehrerpersonales werden, insoweit sie nicht durch die in den §§. 37 und 38 erwähnten, für das Diensteinkommen des Lehrpersonales gewidmeten Beiträge und Leistungen einzelner Verpflichteten, sowie durch das Schulgeld ihre Bedeckung finden, von den Ortsgemeinden des Schulsprengels bis zur Höhe von acht Procent der in den Gemeinden des Schulsprengels vorgeschriebenen, ordentlichen, directen Steuern aufgebracht und durch die Gemeindevorsteher an die Schulbezirkscasse abgeführt. Der erforderliche Mehrbetrag ist aus Landesmitteln zu bestreiten und die bezügliche Bedeckung aus dem Landesfonde durch den Landesschulrath zu erwirken.

§. 48. Die in den §§. 37 und 38 erwähnten, für das Diensteinkommen des Lehrpersonales gewidmeten Beiträge und Leistungen einzelner Verpflichteten, sowie die zu Zwecken der Lehrerdotation gemachten Geschenke und Legate fliessen in die Schulbezirkscasse.

§. 49. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer, wöchentlich oder monatweise, und zwar für 48 Wochen in jedem Jahre, durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Schulbezirkscasse abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 50. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in drei Classen getheilt, und wird das Schulgeld in denselben mit 12, 8 und 4 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Gemeindevertretung das Schulgeld über oder unter dieses gesetzliche Ausmass für eine bestimmte Zeitdauer mit Genehmigung des Landesschulrathes festsetzen.

§. 51. Dem Ortsschulrathe steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang, ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben,

liegen denselben Verwarnungen und Strafen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 33. Die Verhängung der in den §§. 20, 24, 26—28, 29 und 32 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz dem Bezirksschulrathe zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 34. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 35. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 177 und 178 des a. b. G. B. zu veranlassen.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 36. Die Geldmittel zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse und der Bezüge des activen Lehrpersonals für die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) sind zunächst von den Ortsschulgemeinden des Schulsprengels, und insoferne diese hiedurch überbürdet erscheinen (§. 44 und 47), vom Lande aufzubringen.

§. 37. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Gemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen und Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule bisher verpflichtet hat, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 38. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 39. Nur jener Verpflichtungen, welche dem etwa noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Bezirksschulrath über.

§. 40. Finden die sämmtlichen Ortsgemeinden des Schulsprengels die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 41. Die Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schule, insbesondere also die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Schulgebäudes, für die Anschaffung und Erhaltung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, für die Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse, daher auch für die Armenschulbücher, dann die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, endlich die Auslagen für die Lehrerwohnungen sind nach Massgabe des Gesetzes und des wirklichen Bedürfnisses vom Ortsschulrathe zu präliminiren und zu bestreiten.

§. 42. Insoweit diese Kosten für die sachlichen Bedürfnisse aus den hiefür bestimmten eigenen Einkünften der Schule (§§. 37, 38) nicht bedeckt erscheinen, sind selbe von den Ortsgemeinden des Schulsprengels nach Verhältniss der in

jeder Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern aufzubringen. Es ist desshalb die Höhe dieser Kosten rechtzeitig vom Ortsschulrathe den Gemeinden bekannt zu geben, und die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die geforderten Geldmittel an den Ortsschulrathf abzuführen.

§. 43. Die ür die sachlichen Bedürfnisse der Schule gemachten Geschenke und Legate fliessen in die Casse des Ortsschulrathes und ist ihre etwaige specielle Bestimmung möglichst aufrecht zu erhalten.

§. 44. Eine Ueberbürdung der Gemeinden durch den Aufwand für die sachlichen Bedürfnisse der Schule und sobin eine Uebernahme der betreffenden Mehrkosten auf das Land findet dann statt, wenn diese Mehrkosten weder aus dem Gemeindevermögen, noch durch eine Gemeindeumlage ohne empfindlichen Nachtheil für einen geregelten Gemeindehaushalt aufzubringen sind.

Die Gewährung, sowie die Höhe dieser Unterstützung aus Landesmitteln bestimmt der Landesschulrath nach Anhörung des Orts- und Bezirksschulrathes.

§. 45. Die Geldmittel zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonals eines jeden Schulsprengels werden vom Bezirksschulrathe, und insoweit Landesmittel hiefür in Anspruch genommen werden, vom Landesschulrathe nach Massgabe des Gesetzes festgestellt und dem Lehrerpersonale aus der vom Bezirksschulrathe verwalteten Casse (Schulbezirkscassse) angewiesen.

§. 46. Die nach dem Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen in die Lehrerbezüge einzurechnenden Naturalgiebigkeiten und Nutzungen sind vom Bezirksschulrathe zu ermitteln und nur die auf die gesetzlichen Jahresbezüge abgängigen Barbeträge an die Lehrer aus der Schulbezirkscasse auszufolgen.

§. 47. Die Geldsummen zur Bestreitung der Bezüge des Lehrerpersonales werden, insoweit sie nicht durch die in den §§. 37 und 38 erwähnten, für das Diensteinkommen des Lehrpersonales gewidmeten Beiträge und Leistungen einzelner Verpflichteten, sowie durch das Schulgeld ihre Bedeckung finden, von den Ortsgemeinden des Schulsprengels bis zur Höhe von acht Procent der in den Gemeinden des Schulsprengels vorgeschriebenen, ordentlichen, directen Steuern aufgebracht und durch die Gemeindevorsteher an die Schulbezirkscasse abgeführt. Der erforderliche Mehrbetrag ist aus Landesmitteln zu bestreiten und die bezügliche Bedeckung aus dem Landesfonde durch den Landesschulrath zu erwirken.

§. 48. Die in den §§. 37 und 38 erwähnten, für das Diensteinkommen des Lehrpersonales gewidmeten Beiträge und Leistungen einzelner Verpflichteten, sowie die zu Zwecken der Lehrerdotation gemachten Geschenke und Legate fliessen in die Schulbezirkscasse.

§. 49. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer, wöchentlich oder monatweise, und zwar für 48 Wochen in jedem Jahre, durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Schulbezirkscasse abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 50. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in drei Classen getheilt, und wird das Schulgeld in denselben mit 12, 8 und 4 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Gemeindevertretung das Schulgeld über oder unter dieses gesetzliche Ausmass für eine bestimmte Zeitdauer mit Genehmigung des Landesschulrathes festsetzen.

§. 51. Dem Ortsschulrathe steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang, ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben,

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginnen der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht dem Bezirksschulrathe zusteht, hat der Bezirksschulrath an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 9) beizuschliessen ist.

§. 10. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag des Ortsschulrathes, beziehungsweise an das Gutachten des Bezirksschulrathes (§. 8) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn treffenden Acten sofort dem Landesschulrathe an.

§. 11. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von dem Landesschulrathe beanständet (§. 50 Alinea 4, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Präsentation (Ernennung) von dem Landesschulrathe nicht beanständet, so fertigt er unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, veranlasst die Anweisung des Diensteinkommens an den Ernannten und erlässt den Auftrag an den Bezirksschulrath, entweder durch einen Delegirten aus seiner Mitte, oder durch den Vorsitzenden des Ortsschulrathes die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, entweder bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst zu erscheinen oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall der Landesschulrath in seine Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemässheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche der Landesschulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen leidet und der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte (§. 7) damit einverstanden ist.

§. 17. Bei solchen Versetzungen müssen auch die Vorschlags berechtigten vernommen werden.

§. 18. Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet der Bezirksschulrath ohne Concursausschreibung.

§. 19. Soll ausser dem Falle einer einfachen Vorrückung nach dem Dienstrange (§. 18) eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—15).

§. 20. Für die Anstellung weiblicher Lehrkräfte an den Volksschulen gelten gleichfalls die Bestimmungen dieses Abschnittes, doch dürfen sie für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigene Classen gesondert, oder mit den Mädchen vereint, nur in den untersten zwei Jahresstufen verwendet werden.

§. 21. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, von dem Bezirksschulrathe vorzunehmen, kann aber auch ohne Concursausschreibung stattfinden.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 22. Um das Diensteinkommen auszumitteln, welches mit der Lehrstelle verbunden ist, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt der Landesschulrath vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 23. Der Jahresgehalt, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. Classe 400 fl.

§. 24. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der Jahresgehalt eines Lehrers, ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§. 23) mit 600 fl. festzustellen. Ueber Antrag der Gemeinde, wo die Bürgerschule sich befindet, kann der Landesschulrath eine höhere Ziffer festsetzen.

§. 25. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergleichen zufliessen, werden (vorbehältlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von dem Bezirksschulrathe für Rechnung der betreffenden Gemeinde eingehoben.

§. 26. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Schulsprengels umzuwandeln. Collecten bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern und dergleichen dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 27. So lange die Natural-Giebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863, nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen (oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige, unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Gemeinde des Schulsprengels verwandelt.

§. 28. Behufs der Anrechnung in den Lehrergehalt werden die Nutzungen der zur Dotation der Lehrerstelle bestimmten Grundstücke vom Katastralreinertrage jeder Parcelle unter Abzug der darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen veranschlagt.

§. 29. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 28) auf den gesetzlich bestimmten Jahresgehalt eines Lehrers (§§. 23 und 24) noch Abgängige muss ihm aus der Schulbezirkscasse in baarem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipativraten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 30. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen und dergleichen dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 31. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percenten des gesetzlich bestimmten Jahresgehaltes (§§. 23, 24) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren.

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre ihrer Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percenten des gesetzlich bestimmten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich bestimmten Jahresgehalt übersteigt (§. 29), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 32. Auf Ansuchen der Gemeinde kann der Landesschulrath den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einräumen, unter der Voraussetzung, dass sie durch die Art der Vertheilung auf die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des gesetzlich bestimmten Jahresgehaltes um 20 Percent (§§. 23 und 24) erhalten.

§. 33. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse für Ersteren 300 fl., für Letzteren 200 fl.; in den Gemeinden der III. Gehaltsclasse für Ersteren 200 fl., für Letzteren 100 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 34. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeld-Entschädigung, welche in den Gemeinden der I. Classe mit 20 Percent, in denen der II. Classe mit 15 Percent und in denen der III. Classe mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Gemeinde (§§. 23 und 24) zu bemessen ist.

§. 35. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Genusse einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, welche sie schon beziehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 36. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 37. Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Percent des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§§. 23 und 24) zu bemessen.

§. 38. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Genusse einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, welche er bereits bezieht, eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 39. Lehrerinen und nicht definitiv angestellte Unterlehrer bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des Bezirksschulrathes.

§. 40. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 23—38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 41. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, bezeichneten Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, welche von dem Bezirksschulrathe bestimmt wird.

§. 42. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der Standesehre widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder eine Befangenheit in Ausübung des Lehramtes annehmen lässt.

§. 43. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 23—33 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

Der Chorregenten- und Organistendienst wird nicht zu den unerlaubten Nebenbeschäftigungen gerechnet.

§. 44. Der Bezirksschulrath hat bei Ueberschreitungen des im §. 43 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 42 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 45. Jedes pflichtwidrige Verfahren von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von dem Bezirksschulrathe mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung genügt, oder durch den Landesschulrath mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 46. Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die Entziehung der Function eines Directors oder Oberlehrers;

c) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;

d) die Versetzung an eine andere Lehrstelle, mit oder ohne Herabsetzung im Range;

e) die Entlassung vom Schuldienste.

§. 47. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betreffenden wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 48. Die Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer hat in der Regel mit gleichzeitiger Aenderung des Dienstortes stattzufinden.

§. 49. Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 32) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 31) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 50. Sowohl in dem Falle des §. 48, als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinar-Erkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 51. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 52. Der Landesschulrath ist bei Verhängung der im §. 46 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

§. 53. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfanden.

§. 54. Die Entlassung vom Schuldienste ist sofort von dem Landesschulrathe ohne Disciplinar-Erkenntniss anzuordnen, wenn eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 55. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 56. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 57. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welche höchstens zwei Dritttheile des Jahresgehaltes (§§. 22, 31, 32,33) betragen darf. — Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 58. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrerstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzuvorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 59. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch die ohne Genehmigung des Bezirksschulrathes stattgefundene Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, oder eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers (§. 39) angesehen.

§. 60. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzung nach §. 79 zu entscheiden ist.

§. 61. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 62. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Die Dienstalters-Zulagen (§. 31), sowie die Functions-Zulagen (§. 33) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 63. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 64. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 63) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 62) zu bemessen ist.

§. 65. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritttheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 62) als Pension.

§. 66. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. Im letzteren Falle hat der Betroffene, sobald die Ursachen seiner zeitweiligen Versetzung in den Ruhestand behoben sind, sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten öffentlichen Dienst übernimmt.

§. 67. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes, sowie auch die vaterlosen Waisen einer Oberlehrerin oder Lehrerin, welche sich mit Bewilligung des Bezirksschulrathes verehelicht hat, haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte oder Vater, beziehungsweise die Mutter, selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 68. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 39) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 69. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 63) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 62).

§. 70. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 63) vollendet hat, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Dritttheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 62) zu bemessen ist.

§. 71. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 72. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 73. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag.

Bei Bemessung der Erziehungsbeiträge ist darauf zu achten, dass die Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten oder Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 62) überschreitet.

Die Höhe des Erziehungsbeitrages für jedes Kind wird vom Landesschulrathe von Fall zu Fall festgesetzt.

§. 74. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 75. Allen ehelich erzeugten, auch von Seite der Mutter verwaisten unversorgten Kindern eines Lehrers, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt zusammen im Falle des §. 69 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 70 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind nur jene Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Lehrers eingegangenen Ehe entstammen.

§. 76. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 77. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 73) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 75); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 78. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für dieselbe Zeit zu beziehen.

§. 79. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 28) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte.

Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 80. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht übersteigt und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen eine Vergütung dieser Kosten bis zur Höhe eines Viertels seines Jahresgehaltes.

§. 81. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscassa errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 82. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percente ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und eben so viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscassa zu entrichten.

Jene Lehrer, welche vor Regulirung des Gehaltes (§. 90) angestellt wurden, haben nur den 2percentigen Betrag jährlich zu entrichten, und die obigen 10 Percent nur von jener Gehaltserhöhung und Dienstalterszulage, welche sie nach erfolgter Regulirung der Gehalte (§. 90) erlangen.

§. 83. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscassa zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen.

2. Die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlags.

3. Die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 79, 80) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.

4. Die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 84. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscassa noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 85. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscassa (§§. 82—84) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 86. Pensionen und Versorgungsbeiträge, welche Mitglieder des Lehrstandes oder Hinterbliebene derselben schon jetzt beziehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 87. Der Landesschulrath verwaltet den Pensionsfond (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) und hat das Präliminare für denselben rechtzeitig dem Landesausschusse zur Vorlage an den Landtag mitzutheilen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 88. Der Landesschulrath nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 22 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 89. Auf Grund dieser Eintheilung legt jeder Landesschulrath einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen an, und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden Lehrstelle nach den §§. 23—41 gebührt.

§. 90. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Directoren, Oberlehrer und Lehrer, welche sich einer Nachprüfung über ihre Lehrbefähigung aus den durch das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 neu hinzugekommenen Lehrfächern nicht mit Erfolg unterzogen haben, oder von dem Landesschulrathe auf Grund anderweitiger, über diese Befähigung gelieferten Nachweise dieser Prüfung nicht enthoben wurden, haben blos Anspruch auf Jahresgehalte von 500 fl., 400 fl. und 300 fl., je nachdem sie in Gemeinden I., II. oder III. Classe angestellt sind (§. 23).

Solche Lehrer haben auch keinen Anspruch auf Dienstalterszulagen oder auf Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe. Die Functionszulagen solcher Directoren werden mit 200 fl., 150 fl. und 100 fl., für solche Oberlehrer mit 100 fl., 75 fl. und 50 fl. festgestellt (§. 33).

Die Bestimmungen der §§. 25—30, 34—36, 40 und 41 kommen auch bei Bemessung der Gebühren dieser Lehrpersonen in Anwendung.

Die Bezüge der Unterlehrer werden ohne allen Unterschied nach den Bestimmungen der §§. 37 und 38 bemessen.

§. 91. Jenen vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes, welche die im §. 90 geforderte Befähigung nachweisen und mindestens 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge

gewirkt haben, kommt die erste Dienstalterszulage, sowie das Recht auf die weiteren Dienstalterszulagen in den im §. 31 erwähnten Zeitabschnitten zu.

Solchen Lehrpersonen, welche bereits 10 Jahre dienen, kömmt mit Zurücklegung des 15. Dienstjahres die erste Dienstalterszulage zu.

Bei kürzerer Dienstzeit tritt das Recht auf den Bezug der ersten Dienstalterszulage fünf Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein.

§. 92. Die auf den erwähnten Kataster (§. 89) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 93. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscassa zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 82 zu entrichtende Beitrag bei dem Landesschulfonde in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 94. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 95. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, ausser Kraft.

§. 96. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 26.

Ministerialerlass vom 28. Jänner 1870, Z. 560,

an den Leiter der Statthalterei für Steiermark,

betreffend die Adjustirung der Pfarrpfründenfassionen bei altgestifteten Pfarren.

Es wird gestattet, das für die Adjustirung der Intercalarrechnungen ergangene Hofkanzleidecret vom 8. September 1831, Z. 20.006 an das bestandene steierische Gubernium, auch auf die Adjustirung der Pfarrpfründenfassionen anzuwenden.

Hiernach dürfen für einen Caplan, welcher die Naturalverpflegung und einen Gehalt vom Pfarrer anzusprechen hat, 210 fl. ö. W., für die blosse Naturalverpflegung eines Caplans aber 157 fl. 50 kr. aufgerechnet werden.

Nr. 27.

Ministerialerlass vom 5. Februar 1870, Z. 762,

an den akademischen Senat der Universität in Krakau,

betreffend die Gestattung des freien Zutrittes für Aerzte und Studirende der Medicin zu den medicinischen Rigorosen daselbst.

In Genehmigung des Beschlusses des Krakauer medicinischen Professoren-Collegiums finde ich dasselbe su ermächtigen, Ärzten und Studirenden der Medicin,

soweit es der Raum in den Prüfungssälen erlaubt, freien Zutritt zu den medicinischen Rigorosen zu gestatten.

Nr. 28.

Ministerialerlass vom 8. Februar 1870, Z. 12.257 ex 1869,

an den Landesschulrath für Böhmen,

betreffend die Beschlussfähigkeit der Bezirksschulräthe.

Die in Betreff der Beschlussfähigkeit der Bezirksschulräthe gestellte Frage steht mit der Frage der Constituirung dieser Bezirksschulräthe in Verbindung.

Regelmässig constituirt sich der Bezirksschulrath, wenn sämmtliche, vom Gesetze als Mitglieder Berufenen die Vocation angenommen und die gesetzliche Angelobung geleistet haben. — Da jedoch das Schulaufsichtsgesetz weder Mittel an die Hand gibt, die Theilnahme an den Geschäften des Bezirksschulrathes beziehungsweise die dieselbe bedingende Angelobung zu erzwingen, noch für eine Substituirung jener Mitglieder, welche die Theilnahme versagen, eine Vorsorge getroffen hat, so ist diesem Gesetze vollkommen entsprochen, wenn der Landesschulrath zur Constituirung der Bezirksschulräthe die erforderlichen Anordnungen getroffen hat und diese durch Vornahme der Ernennungen beziehungsweise Wahlen ausgeführt werden.

Folgerecht kann ein gesetzliches Hinderniss der Constituirung darin nicht gefunden werden, wenn einzelne ernannte oder gewählte Mitglieder nachträglich die Theilnahme versagen oder wenn eine Wahl erfolglos geblieben ist, weil es sich in diesen Fällen nur darum handeln kann, die Ernennungen, beziehungsweise Wahlen in derselben Weise zu erneuern, wie diess mit Ablauf der Functionsdauer der ernannten und gewählten Mitglieder gesetzlich erfordert wird.

Hieraus ergibt sich, dass ein Bezirksschulrath als constituirt anzusehen ist, wenn dem Gesetze in der bezeichneten Weise entsprochen wurde, und auch nur der Vorsteher desselben und der Bezirksinspector die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte übernommen haben. Ist der Bezirksschulrath einmal constituirt, so genügt nach dem klaren Wortlaute des Schulaufsichtsgesetses zur Beschlussfähigkeit desselben die Anwesenheit der Mehrheit seiner wirklichen Mitglieder. Personen, welche das Gesetz zwar in den Bezirhsschulrath beruft, die aber die Theilnahme beziehungsweise die Angelobung verweigern, können nicht als Mitglieder desselben angesehen werden.

Hiernach pflichte ich der Ansicht der Majorität des k. k. Landesschulrathes, dass nämlich zur Beschlussfähigkeit des Bezirksschulrathes die Anwesenheit der Mehrheit der wirklich vorhandenen Mitglieder desselben genüge, mit der Modification unbedingt bei, dass ich das Vorhandensein der Mehrzahl der durch das Gesetz Berufenen zur Constituirung eines Bezirksschulrathes als ein gesetzliches Erforderniss nicht anerkennen kann.

Nr. 29.

Ministerialerlass vom 16. Februar 1870, Z. 1285,

an die Direction der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Krakau,

betreffend die Ertheilung von Fristverlängerungen für Einlieferung der häuslichen Arbeiten der Gymnasial-Lehramtscandidaten.

Auf die gestellte Anfrage, nach welchen Grundsätzen bei Ertheilung von Fristerstreckungen für Einlieferung der häuslichen Arbeiten der Gymnasial-Lehramts-

Candidaten vorzugehen sei, eröffne ich in der k. k. Direction, dass da in dieser Richtung eine bestimmte Anordnung im Prüfungsgesetze nicht enthalten ist und eine solche auch gegenüber der Verschiedenheit der Gründe für Fristerstreckungen kaum getroffen werden könnte, die Ertheilungen solcher Fristen dem billigen Ermessen der Prüfungscommission anheim gestellt bleibt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatschule der Elise von Phillisdorf und der Rosalia Baron in Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1870 dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Kärnthner Landesschulrathe, Adolf Edlen von Pichler, aus Anlass der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den zeitlichen Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner stets eifrigen und treuen Dienstleistung bekannt geben zu lassen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1870 den Regierungsconcipisten Josef Feierabend zum Regierungsrathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Kärnthner Landesschulrathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Bezirksschulinspectoren in Böhmen:
für den Bezirk Beneschau den Hauptlehrer an der Prager k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt Josef Pilař;
für den Bezirk Poděbrad den Gymnasialprofessor in Prag Paul Jedlička;
und für den Bezirk Semil den Realschulprofessor in Reichenberg, Wilhelm Smetaczek, ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Krakauer Universitätsbibliothek erledigte Amanuensisstelle dem Aushilfs-Amanuensis an dieser Anstalt, Dr. Thaddäus Wojciechowski, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium in Iglau erledigte Lehrstelle dem Gymnasialprofessor Josef Kraćmar verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Supplenten an der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag, Wilhelm Baudys, eine am Gymnasium in Pisek erledigte Lehrstelle verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien erledigte Vorsteherstelle dem ersten Custos dieser Anstalt, Johann Wussin, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die am academischen Gymnasium in Wien erledigte Lehrstelle extra statum für Mathematik und Physik dem Gymnasialprofessor in Iglau, Johann Hackspiel, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium in Zara erledigte Lehrstelle dem Gymnasiallehrer in Sebenico, Stephan Scarizza, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor in Marburg, Josef Essl, zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Stadt Marburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor in Leitmeritz, Dr. Josef Parthe, zum Director, dann die Volksschullehrer in Brünn, Ludwig Vašica und Carl Schmidek, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Brünn, Johann Nowotný, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz ernannt.

Kundmachung.

Laut eingelangten Anzeigen sind nachbenannte Lehrindividuen als zur weiteren Verwendung an öffentlichen Volksschulen und Privatlehranstalten unfähig erklärt worden:

1. Mathias Kernmayer, zuletzt Lehrer zu Lieseregg in Kärnthen;
2. Johann Wiesler, 25 J. alt, Unterlehrer zu Glödnitz in Kärnthen; endlich
3. Johann Pfannhauser, aus Grömig im Bezirke Salzburg gebürtig, 37 J. alt, ledig, zuletzt Lehrer zu Waidring in Tirol. (C. U. M. Z. 8636 ex 1869).

Concurs-Ausschreibungen.

An der dreiclassigen Volksschule in Mirošov ist eine Unterlehrersstelle mit 157 fl. Gehalt und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis 25. März l. J. beim k. k. Bezirksschulrathe in Pilsen einzubringen, und haben auch ihre musikalischen Kenntnisse auszuweisen.

An der zweiclassigen Volksschule in Grossgrosse, polit. Bezirk Freiwaldau, ist die Stelle des Unterlehrers mit einem Jahresgehalte von 150 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis Ende März l. J., bei dem Gemeindevorstande in Grossgrosse einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Hermannstadt, polit. Bezirk Freiwaldau, ist eine Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 200 fl., freier Wohnung und dem Bezuge von zwei Klaftern Holz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungsnachweisen belegten Gesuche bis 31. März d. J. bei dem Gemeindevorstande von Hermannstadt einzubringen.

Zur Besetznng der bei der Volksschule in Laschkau erledigten Unterlehrerstelle, mit slavischer Sprache, mit welcher nebst dem Genusse einer freien Wohnung im Schulgebäude ein Gehalt jährlicher 126 fl. verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis 25. März l. J., ausgeschrieben.

Bewerber wollen ihre mit den Sitten-, Befähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau überreichen.

An der steierisch-landschaftlichen Oberrealschule zu Graz sind zwei Lehrerstellen erledigt, und zwar für die Hauptfächer:

Freihandzeichnen, dann Geografie und Geschichte.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von 840 fl., eventuell die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. und eine zweimalige Decennalzulage à 210 fl. nach zurückgelegter zehn-, respective zwanzigjähriger Dienstzeit verbunden.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten und an den steiermärkischen Landesausschuss stilisirten Gesuche bis 31. März l. J. bei der Direction der genannten Oberrealschule einzureichen.

Zur Besetzung der Assistenstelle bei der Lehrkanzel für Architectur am deutschen polytechnischen Landesinstitute in Prag wird hiemit der Concurs wiederholt ausgeschrieben:

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Renumeration von 700 fl. ö. W. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Verlauf der Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Stelle auf weitere 1 oder 2 Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat des deutschen polytechnischen Landesinstitutes gerichteten Gesuche, in welchem ihre Befähigung im Architecturfache nachzuweisen ist, bis 12. März l. J., in der Rectoratskanzlei einzubringen.

An der Volksschule zu **Laubias** in k. k. Schlesien ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 210 fl. 90 kr. ö. W. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre mit den Befähigungszeugnissen und dem Nachweise, dass sie sowol der deutschen als auch der böhmischen Sprache mächtig sind, documentirten Gesuche bis 20. **März** d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

Zur Besetzung einer am k. k. Gymnasium der Kleinseite **Prags** erledigten Lehrstelle extra statum für Naturgeschichte im ganzen und Mathematik und Fysik im Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit der Concurs ausgeschrieben:

Der Gehalt beträgt 945 fl. und bei Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe 1050 fl. ö. W., wozu noch die Decennalzulagen kommen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten und an das k. k. Unterrichtsministerium stilisirten Gesuche bis **Ende März** d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzureichen.

An der fünfclassigen Real- und Volksschule in **Brixen** ist eine durch Versetzung erledigte Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 450 fl. ö. W., im Vorrückungsfalle eine Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., und im weiteren Vorrückungsfalle eine Gehilfenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. ö. W. sogleich zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung mindestens für frühere Hauptschulen, sowie allfälliger weiterer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Zeichnen, Singen und Turnen und dem Ausweise über ihre allfälligen bisherigen geleisteten Dienste zu belegen und bis 25. **März** d. J. bei der Direction der obengenannten Lehranstalt und zwar, wenn sie bedienstet sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage ist eine **neue slovenische Wandfibel** in zwölf Blättern erschienen. Ein vollständiges Exemplar kostet 1 fl. 40 kr.

Mit Ministerialerlass vom 10. Februar 1870, Z. 967, wird die Verwendung derselben an Volksschulen mit slovenischer Lehrsprache gestattet.

Novaković Stojan. Srpska sintaksa u izvodu. (Kurze serbische Syntax). Belgrad, Staatsdruckerei 1869. 8. (Preis 30 kr.)

Mit Ministerialerlass vom 13. Februar 1870, Z. 1268, für Realschulen allgemein zugelassen.

Klika Jos. Fysika pro gymnasia a realné školy dle knihy Dr. Fr. J. Piska. V Praze. J. L. Kober, 1870. Preis 3 fl. ö. W.

Mit Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1870, Z. 1331, zum Unterrichtsgebrauche an selbstständigen Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen**, welche durch den Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

In deutscher Sprache.

Nr. 1. Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden.

Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden. Preis 3 kr.

Nr. 3. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen. Preis 2 kr.

Nr. 4. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. November 1869, womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen werden.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. November 1869, betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen. Preis 2 kr.

In italienischer Sprache.

Nr. 1. Legge del 25. Maggio 1868, colla quale vengono emanate le disposizioni di massima sui rapporti della Scuola colla Chiesa.

Legge del 14. Maggio 1869, nella quale si stabiliscono le massime fondamentali dell' azienda d'istruzione rispetto alle scuole popolari. — Ordinanza del Ministero del culto e dell'istruzione del 10. Febbrajo 1869, colla quale vengono emanate disposizioni provisorie sulla sorveglianza delle scuole. Preis 3 kr.

Nr. 2. Ordinanza del Ministro del culto ed istruzione del 12. Luglio 1869, colla quale vengono emanate disposizioni transitorie per l'esecuzione della Legge sulle Scuole popolari. Preis 2 kr.

Nr. 3. Ordinanza del Ministro del culto e d'istruzione del 12. Luglio 1869, sugli Istituti d'insegnamento pei maestri e per le maestre. Preis 2 kr.

In böhmischer Sprache.

Nr. 1. Zákon, daný dne 25. května 1868, jímžto se vydávají základní pravidla o postavení školy k církvi.

Zákon, daný dne 14. května 1869, jímžto se ustanovují pravidla vyučování v školách obecných. Preis 3 kr.

Nr. 2. Nařízení, wydané od ministra záležitostí duchovních a vyučování, dne 12. července 1869, jímžto se vydávají ustanovení pomíjející, jak se má zákon o školách obecných v skutek uvésti. Preis 2 kr.

Nr. 3. Nařízení, vydané od ministra zaležitostí duchovních a vyučování, dne 12. července 1869, ježto se týče ústavů pro vzdělávání učitelů a učitelek. Preis 2 kr.

Nr. 4. Nařízení vydané od ministra záležitostí duchovních a vyučování, dne 15. listopadu 1869, jímžto se ustanovuje, jak se mají konati zkoušky učitelů na školách obecných a měšťanských.

Nařízení, vydané od ministra záležitostí duchovních a vyučování, dne 23. listopada 1869, ježto se týče připouštění knih vyučovacích a čítanek ku potřebě škol obecných. Preis 2 kr.

In slovenischer Sprache:

Nr. 1. Postava od 25. maja 1868, s ktero se izdajó načelne določbe o razmerju med šolo in cerkvijo.

Postava od 14. maja 1869, s ktero se ustanovljujejo načela (vodila) za podučevanje v ljudskih šolah (učilnicah). Preis 3 kr.

Privat-Anzeigen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 19. März 1870.

Nr. 30.

Gesetz vom 13. Jänner 1870,

betreffend die Errichtung und Erhaltung von dreiclassigen Bürgerschulen,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In der Regel ist in jedem Schulbezirke eine Bürgerschule zu errichten.

Ort und Zeit der Errichtung bestimmt der Landtag unter Erwägung der Anträge des Landesschulrathes (§. 4 des Gesetzes über die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen).

§. 2. Die Bürgerschulen haben die Aufgabe, im Anschlusse an den fünften Jahrescurs der Volksschule denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren (§§. 17 und 18 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 3. Die Unterrichts-Gegenstände dieser Schulen sind:
a) Religion,
b) deutsche Sprache und Aufsatzlehre,
c) Geografie und Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung,
d) Naturgeschichte,
e) Naturlehre,
f) Arithmetik,
g) Geometrie,
h) Buchhaltung,
i) Freihandzeichnen,
k) geometrisches Zeichnen,
l) Schönschreiben,
m) Gesang und Leibesübungen (§. 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 4. Jeder Schüler hat ein Unterrichtsgeld von jährlich 4 fl., und zwar die Hälfte am Anfange des Schuljahres und die zweite Hälfte am 1. März des darauffolgenden Jahres zu entrichten.

Das Unterrichtsgeld fliesst in den Landesschulfond.

§. 5. Von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes können diejenigen Schüler befreit werden, welche ihre Mittellosigkeit nachweisen und von der öffentlichen Unterrichtsanstalt, die sie im vorhergehenden Schuljahre besuchten, ein empfehlendes Zeugniss erhalten haben.

Ueber die Befreiung vom Unterrichtsgelde entscheidet der Bezirksschulrath.

§. 6. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel 50 nicht übersteigen. Bei besonderem Andrange können jedoch ausnahmsweise bis zu 60 aufgenommen werden. Wenn aber die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, so ist für Errichtung einer Parallelclasse zu sorgen.

§. 7. Das Lehrpersonale der Bürgerschulen besteht aus einem Director und drei Lehrern ohne Unterlehrern nach Massgabe des §. 13 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869.

Für einzelne Gegenstände können im Falle des Bedarfes Hilfslehrer auf bestimmte Zeitdauer zur Verwendung kommen.

Ueber die Nothwendigkeit der Bestellung von Hilfslehrern entscheidet der Landesschulrath im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 8. Für die Ernennung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer der Bürgerschulen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

§. 9. Die Besoldung des Directors wird auf 1000 fl., jene der Lehrer auf 800 fl. und jene der Unterlehrer auf 400 fl. jährlich festgestellt. Ausserdem beziehen sowohl der Director, als die Lehrer und Unterlehrer die im Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer festgesetzten Dienstalterszulagen von fünf zu fünf Jahren.

§. 10. Die Gehalte der Hilfslehrer werden nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden von Fall zu Fall nach Einvernehmung des Landesschulrathes durch den Landesausschuss festgestellt.

§. 11. Die Besoldungen der Directoren, Lehrer, Unterlehrer und Hilfslehrer an den Bürgerschulen, dann die Quinquennal-Zulagen werden aus dem Landesschulfonde bestritten.

§. 12. Wegen Pensionirung des Directors, der Lehrer und Unterlehrer an den Bürgerschulen, dann wegen des Pensionsbezuges derselben und ihrer Witwen und Waisen gelten die in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volksschulen hierüber bestehenden Anordnungen.

§. 13. Wegen Ertheilung des Religions-Unterrichtes an den Bürgerschulen gelten die Anordnungen der §§. 5 und 19 (Alinea 2) des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869.

§. 14. Die Gemeinde, in welcher eine Bürgerschule errichtet wird, hat die Beistellung und Adaptirung des Schulgebäudes mit den nöthigen Localitäten, dann der Wohnungen des Directors und Lehrpersonales, sowie die erste Einrichtung der Schule und die Anschaffung der Lehrmittel selbst zu besorgen. Aus dem Landesfonde wird zur Errichtung für jede Bürgerschule ein Beitrag von 2000 fl. nach Massgabe der fortschreitenden Anlage und Einrichtung geleistet.

Der Anlageplan und der Kostenvoranschlag bedarf der Genehmigung des Landesausschusses und ist commissionell mit Zuziehung von Fachmännern und Abgeordneten des Landesausschusses und der Landes-Schulbehörde festzustellen.

§. 15. Die Kosten der Erhaltung der Schulgebäude, Schullocalitäten und der Wohnungen des Directors, Lehrpersonales und Schuldieners, der Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Schullocalitäten, der Beistellung der Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse sind ebenfalls von der Gemeinde zu tragen, in welcher eine Bürgerschule errichtet wird.

§. 16. Insoferne keine besonderen Anordnungen für Bürgerschulen getroffen werden, kommen auf dieselben die für die allgemeine Volksschule bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 31.

Gesetz vom 17. Jänner 1870,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen,

wirksam für das Herzogthum Kärnthen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Kärnthen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens drei Mal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung jener Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, ist in den bevölkerteren Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlichen Lehrkräfte (§. 11, Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde (Ortsschulrath) zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulzimmer müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse angelegt und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen bei einer Höhe von mindestens 12′ für jedes Kind einen Flächenraum von 6□′ besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen

Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist.

In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern, kann eine Reduction der Höhe bis auf 10′ zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15. Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Schulbänke müssen so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6′ breit sein und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden.

Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden. Zugleich ist in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Schulzwecke zu beschaffen (R. G. vom 14. Mai 1869, §. 63).

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgesetzt, welche der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde (Landesschulrath) erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18. Die Bezirksschulbehörde (Bezirksschulrath) fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 20. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine

unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1—4 Tagen zu bestrafen.

§. 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, oder zu Hause, oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 23. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 24. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22 und 23) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern.

Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tage die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermöglichkeit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 26. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat er die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22 bis 25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 27. Die Ortsschulbehörde revidirt wenigstens einmal monatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleich zu halten.

§. 28. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführen.

§. 29. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 25, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen.

§. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., sowie sonstige Dienst- und Arbeitgeber, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 25 und 27—29 bezeichneten Strafen.

§. 31. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 32. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 33. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 32) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., sowie sonstiger Dienst- und Arbeitgeber, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 34. Die Verhängung der in den §§. 21, 25, 27—29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz dem Bezirksschulrathe zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 35. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 36. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 37. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§. 1, 5, 12) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes. Dieser hat demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten, insofern hiezu nicht der Landesfond berufen ist.

§. 38. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirksschulbehörde in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeindewahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen, für die damit verbundenen Auslagen jedoch den Ersatz aus der Casse des Schulbezirkes erhalten. Für je zwei Mitglieder wird gleichzeitig ein Ersatzmann gewählt, welcher im Falle des Todes oder dauernder Verhinderung eines dieser Mitglieder an dessen Stelle berufen wird.

§. 39. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden die im §. 37 erwähnten Geschäfte gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 40. Auf den Schulbezirk gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Concurrenz mit anderen Personen oder Corporationen oblagen.

§. 41. Soweit das Gesetz, ein Vertrag oder ein sonstiger Privatrechtstitel nebst der Gemeinde noch andere Personen oder Corporationen oder Fonde zu Leistungen und Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals verpflichtete, oder Stiftungen mit solchen Widmungen bestehen, sind solche Verpflichtungen und Widmungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Diess gilt insbesondere, insofern Stiftungsanordnungen nicht dagegen sind, von der bisherigen gesetzlichen Verpflichtung, dem Schullehrer das Messnereinkommen zuzuwenden, wobei jedoch der zur Entlohnung für den eigentlichen Messnerdienst unumgänglich nothwendige Theil desselben auszuscheiden und der Kirchengemeinde zu belassen ist.

Ein besonderes Gesetz wird die Modalitäten bestimmen, nach welchen diese Ausscheidung zu erfolgen hat.

§. 42. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren und dürfen die stiftungsmässigen Zuflüsse in die vom Schulbezirke der betreffenden Schule zu leistende Datation nicht eingerechnet werden.

§. 43. Wenn die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronats von Seite des verfügungsberechtigten Inhabers oder vom Schulbezirke angestrebt wird und eine gütliche Verständigung über die von dem Berechtigten für die Entbindung von den Patronatslasten zu leistende Entschädigung nicht zu erzielen ist, so können die Aufhebung des Patronats und die Modalitäten der Entschädigung durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 44. In die Casse des Schulbezirkes fliessen die für Schulzwecke, jedoch nicht für eine bestimmte Schule gemachten Geschenke und Legate, mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung, das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 45. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen von der Landesschulbehörde über Vorschlag der Bezirksschulbehörde mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Schulsprengels in drei Classen getheilt. Das Schulgeld wird darnach für jedes schulpflichtige und nicht vom Schulbesuche befreite Kind (§§. 22 und 23) an der allgemeinen Volksschule mit 10, 8, 6, 5 kr. für jede Woche der vorgeschriebenen Unterrichtszeit festgesetzt. Bei der dreiclassigen Bürgerschule ist das Schulgeld in gleicher Weise mit 12 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind einzuheben.

§. 46. Eine Einhebung des Schulgeldes findet vorhinein, ohne Intervention der Lehrer, wöchentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Casse des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 47. Der Ortsschulbehörde und rücksichtlich der Bürgerschulen der Bezirksschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen. Der hiedurch bei der allgemeinen Volksschule veranlasste Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen. Die Kinder der Lehrer der Schule sind an derselben von der Schulgeldentrichtung frei, ohne weitere Verpflichtung der Gemeinde hiefür.

§. 48. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschliessen, dass die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulpflichtige und nicht vom Schulbesuche befreite Kinder ganz oder theilweise übernehme.

§. 49. Ebenso kann die Landesschulbehörde dem Gemeindevorstande gestatten, dass er zwar die Einzelnerhebung des Schulgeldes vornehme, an die Casse des Schulbezirkes aber einen nach dem Gesammtertrage der letztverflossenen drei

Jahre (§§. 46, 47) ermittelten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 50. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes, bei dreiclassigen Bürgerschulen aber vom Schulbezirke beizuschaffen.

§. 51. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 47) bewilligt, oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 50) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 52. Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

a) Die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrerconferenzen einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen;

c) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 53. Reichen die Schuleinkünfte (§§. 41, 42, 44) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise, wie die anderen Gemeindeumlagen, ausserhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserforderniss-zuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 54. Müsste die Umlage für Volksschulzwecke (§. 53) die Ziffer von 10 Percent des Ordinariums der directen Steuern im Schulbezirke übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen, aus welchen auch die Gehalte des Lehrpersonals der dreiclassigen Bürgerschulen und die Lehrmittel für alle nothwendigen Volksschulen des Landes zu bestreiten sind.

Uebergangsbestimmungen.

§. 55. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 56. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 57. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 58. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 59. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verord-

nungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 60. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 32.

Gesetz vom 17. Jänner 1870

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Kärnthen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Kärnthen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde (Ortsschulrath) sofort der Bezirksschulbehörde (Bezirksschulrath) an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen Jahresgehalt nebst sonstigen Bezügen und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen. Mit Genehmigung der Landesschulbehörde (Landesschulrath) können weibliche Lehrkräfte in den unteren Classen der Volksschule auch für den Unterricht der Knaben zugelassen werden; diess ist sodann in die Concursausschreibung ausdrücklich aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche um Lehrstellen an Bürgerschulen, deren Gehalt aus dem Landesfonde bestritten wird, sind bei der betreffenden Bezirksschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem ämtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle. Bei Lehrstellen der Bürgerschulen (§. 2) hat die Bezirksschulbehörde in gleicher Frist einen Besetzungsvorschlag an die Landesschulbehörde zu erstatten.

§. 6. Das bisherige Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufen sind (§§. 38 und 39 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen).

§. 7. Wird eine Schule nicht vom Schulbezirke erhalten, so steht Demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentationsrecht zu.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginnen der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Wenn das Präsentationsrecht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentationsberechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentationsacte (§. 10) beizuschliessen ist.

§. 10. Der Präsentationsberechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehördo (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11. Die Präsentation darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12. Wird die Präsentation von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentationsberechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Präsentation von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernannten sein Diensteinkommen an und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14. Der Präsentationsberechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Präsentationsberechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemässheit der §§. 1 bis 15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen leidet. Die Uebersiedlungskosten sind ihm aus der Casse des Schulbezirkes, in den er versetzt wird, zu vergüten.

§. 17. Bei allen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 18. Ueber die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet bei den allgemeinen Volksschulen die Bezirksschulbehörde, bei Bürgerschulen die Landesschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, bei den allgemeinen Volksschulen von der Bezirksschulbehörde, bei Bürgerschulen von der Landesschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 20. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 21. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. (untersten) Classe 400 fl.

§. 22. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehalt eines Lehrers, ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§. 21) mit 600 fl. festzustellen; der Landesschulbehörde steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.

§. 23. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergleichen zufliessen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung des Schulbezirkes eingehoben.

§. 24. Die veränderlichen Geldgaben, welche auf einem im §. 23 angeführten Titel beruhen, sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Schulbezirkes umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern und dergleichen dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 25. So lange die Natural-Giebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 26. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrerstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastralreinertrage jeder Parcelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 27. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm vom Schulbezirke in baarem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipatraten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 28. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen und dergleichen dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 29. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit gutem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipatraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes (§§. 21, 22) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Modalitäten gibt

ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre ihrer Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 27), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 30. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Gemeinden der I. Gehaltsclasse für Ersteren 300 fl., für Letzteren 150 fl.; in den Gemeinden der II. Gehaltsclasse für Ersteren 200 fl., für Letzteren 100 fl., in jenen der III. Gehaltsclasse für Ersteren 100 fl., für Letzteren 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.

§. 31. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm ein den Localverhältnissen entsprechendes Quartiergeld.

§. 32. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze sie bereit stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 33. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 26) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 34. Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Percent des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§§. 21) zu bemessen.

§. 35. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 36. So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 37. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 21—36) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 38. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, welche bei der allgemeinen Volksschule von der Bezirksschulbehörde, bei Bürgerschulen von der Landesschulbehörde nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 39. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 40. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 21—30 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 41. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 39 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 42. Jedes pflichtwidrige Verfahren von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung genügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 43. Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 44. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 45. Die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 29) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 46. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 47. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 48. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden.

Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 49. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 43 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

§. 50. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfanden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich einer rohen Züchtigung eines Schülers oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sittlichkeit schuldig gemacht hat.

§. 51. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 52. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 53. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 54. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welche höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 21, 29, 30) betragen darf. — Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 55. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzuvorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden. Nach tadellos zurückgelegter vierzigjähriger Dienstleistung darf keinem Lehrer die Versetzung in den Ruhestand über sein Ansuchen verweigert werden.

§. 56. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 36) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 57. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzung nach §. 76 zu entscheiden ist.

§. 58. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 59. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalterszulagen (§. 29), welche dem mindesten Jahresgehalte zuwachsen, sowie die Functionszulagen (§. 30) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 60. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 61. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 60) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur

eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59) zu bemessen ist.

§. 62. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres (§. 60) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritttheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59) als Pension.

§. 63. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. Im letzteren Falle hat der Betroffene nach Behebung des, jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 64. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes, haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 65. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 36) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 66. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 60) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59).

§. 67. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 60) vollendet hat, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Dritttheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59) zu bemessen ist.

§. 68. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 69. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 70. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag, und ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 59) überschreitet.

§. 71. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 18. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 72. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 68), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 66 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 67 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 73. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 18 Jahren vorhanden ist.

§. 74. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 70) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 72); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 75. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 76. Erfolgt der Tod eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes zwischen dem 1. Juni und 31. October, so gehören die Nutzungen des zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 26) vom Todesjahr den Erben, und ist ihnen die etwaige Winteraussaat zu ersetzen. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz aller Auslagen, welche zur Erzielung der Nutzungen gemacht wurden.

§. 77. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht übersteigt und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

§. 78. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscassa errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 79. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percente ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und eben so viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscassa zu entrichten.

§. 80. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;

2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlags;

3. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 76, 77) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 81. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscassa noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 82. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§. 79, 81) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 83. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 84. Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 20 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 85. Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das diesen Lehrstellen gebührende Einkommen (§§. 21—38) fest. Auf dasselbe haben, insofern es das gegenwärtige Diensteinkommen der an der betreffenden Schule angestellten Lehrer übertrifft, nur jene unter ihnen sogleich Anspruch, welche bisher mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Die Entscheidung hierüber steht nach Anhörung des Orts- und Bezirksschulrathes der Landesschulbehörde zu. Allen anderen definitiv angestellten Lehrern gebührt bis zur Einreihung in die regulirte Lehrstelle vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes ein Jahresgehalt von 300 fl.

Das einem Mitgliede des Lehrstandes gebührende und auf den Schulbezirk zu übernehmende Einkommen bleibt demselben ungeschmälert erhalten und ist ihm bei Versetzung in den Ruhestand anzurechnen.

§. 86. Jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes, welchen das für die Lehrstelle festgesetze Einkommen zuerkannt wird (§. 85) und welche bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, gebührt nebst dem Lehrergehalte die erste im §. 29 bezeichnete Dienstalterszulage. Alle anderen treten unter der gleichen Bedingung erst mit Zurücklegung des 15. Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage.

§. 87. Die auf den erwähnten Kataster (§. 85) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 88. Innerhalb dieses Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 79 zu entrichtende Beitrag bei dem Landesschulfonde in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 89. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 90. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, ausser Kraft.

§. 91. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 33.

Gesetz vom 17. Jänner 1870

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im äussersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist. Über die Nothwendigkeit einer solchen Expositur oder Excurrendo-Station hat die Bezirkschulbehörde unter Rücksichtnahme auf die Anzahl der auf dieselbe angewiesenen Kinder zu entscheiden.

§. 3. Sobald es die Mittel Desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landesschulbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Einschichten bilden. Massgebend für die Abgränzung der Schulsprengel sind in der Regel die Gränzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des

Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur in so weit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsschädlichen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhaus kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 14. des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen, bei einer Höhe von mindestens 12 Schuh, für jedes Kind einen Flächenraum von 6 Quadratschuh besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduction der Höhe bis zu 10 Schuh zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15. Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestallt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6 Schuh breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden.

Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge nnd Schullokalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen.

§. 18. Der Ortsschulrath bestimmt die Auslagen für Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten.

§. 19. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 20. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht, oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit einer Einschliessung von 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 23. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 24. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25. Die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen und anderen Verhältnisse bewilligen, dass unbeschadet der Bestimmung des §. 32 schulpflichtige Kinder während der Sommermonate zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.

§. 26. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22, 23, 25) nicht eintritt, nicht binnen den ersten vierzehn Tagen des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 27. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22—26 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 28. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen., nicht gesetzlich befreiten Kin-

des in die öffentliche Volksschule (§. 26). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 29. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 30. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 26, 28) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

§. 31. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 26 und 28—30 bezeichneten Strafen.

§. 32. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 33. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger und körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 34. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 33) Kinder von Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 35. Die Verhängung der in den §§. 21, 26, 28—31 und 34 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirkschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 36. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 37. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 38. Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen; nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ist eine Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, welche demnach sowohl allesach-

lichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

Falls in einem Schulsprengel nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Gemeinden oder Theile anderer Gemeinden incorporirt sind, so sind diese Auslagen von den incorporirten Gemeinden und Gemeindebestandtheilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden directen ärarischen Steuern zu tragen.

Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- respective Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.

Ueber diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall entscheiden und zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und die Dauer der Beitragsleistung festzusetzen.

§. 39. Die hieraus erwachsenden Geschäfte werden gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde der Schule und ihre Executivorgane besorgt.

§. 40. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Orts- und respective Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 41. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 42. Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat und die damit verbundenen Rechte sich entschlagen.

§. 43. Findet die Ortsgemeinde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten auf die Gemeinde wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 44. Die Lehrer haben ihr Diensteseinkommen unmittelbar von der Ortsschulbehörde zu erhalten (§. 55, 2. des Volksschulgesetzes), an welche daher die Schulgemeinde rechtzeitig die betreffende Einzahlung zu leisten hat.

§. 45. An den Volksschulen darf weder ein Schulgeld, noch eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

An den Bürgerschulen ist für Kinder von Nichtgemeindemitgliedern ein Schulgeld von 4 Gulden für das Semester zu entrichten.

§. 46. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 45) beigeschafft wurde, nicht Gemeindemitglieder der Gemeinde des Schulortes, so kann diese den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 47. Zu den nothwendigen Schulauslagen gehören auch:

a) die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;
b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen, einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;

c) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirks conferenzen zu den Landesconferenzen.

Diese Auslagen werden nach einem von der Landesschulbehörde verfassten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminar aus Landesmitteln bestritten.

Uebergangsbestimmungen.

§. 48. Die dermalen bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 49. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 50. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 51. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 52. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 53. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p

Nr. 34.

Gesetz vom 17. Jänner 1870

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volkschulen des Landes Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf 6 Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 4 Wochen an die Bezirksschulbehörde zur Besetzung der erledigten Stelle ein Gutachten an die Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, welche binnen weiteren 14 Tagen einen Terna-Vorschlag an den Bezirksschulrath zu erstatten hat. Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Terna-Vorschlag mit ihrer Begutachtung der Landesschulbehörde vorzulegen.

§. 6. Der Landesschulbehörde steht in allen Fällen, in welchen bisher der Schulgemeinde das Ernennungs- (Präsentations-) Rechtzustand, sowie überhaupt, wenn die Schule von der Orts- oder beziehungsweise Schulgemeinde ganz oder theilweise erhalten wird, insoferne nicht ein mit einem noch fortbestehenden Patronate (§. 38 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen) verbundenes Ernennungs- (oder Präsentations-) Recht entgegensteht, das definitive Ernennungsrecht unter Berücksichtigung des der Ortsgemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes zu.

Die Landesschulbehörde hat demnach aus dem Ternavorschlage der Gemeindevertretung den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Decret auszufertigen.

Sind in dem Vorschlage nicht drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Candidaten aufgenommen, obwohl mindestens drei solche Candidaten eingeschritten sind, so ist die Gemeindevertretung aufzufordern, binnen 14 Tagen einen anderen Vorschlag zu erstatten.

Unterlässt sie dasselbe oder schlägt sie abermals weniger als drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Candidaten vor, so hat die Landesschulbehörde mit der Ernennung vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeindevertretung gebunden zu sein.

§. 7. Wenn eine Schule nicht von der Orts-, rücksichtlich Schulgemeinde erhalten wird, so steht Demjenigen, welcher sie erhält, das Ernennungs- (Präsentations) Recht zu.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Im Falle des §. 7 hat die Ortsschulbehörde ihr Gutachten zur Besetzung der erledigten Stelle an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. Letztere hat ihrerseits ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Ernennungs- (Präsentations-) Acte beizuschliessen ist.

§. 10. Der Ernennungs- (Präsentation-) Berechtigte (§. 7) wählt innerhalb 4 Wochen, ohne an das Gutachten der Orts-, rücksichtlich Bezirksschulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11. Die Ernennung- (Präsentation) (§. 7) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden. Jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12. Wird die Ernennung (Präsentation) (§. 7) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alinea 4, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die

Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Ernennung (Präsentation) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus.

Die Landesschulbehörde weiset dem Ernannten in diesem Falle, sowie wenn ihr selbst das Ernennungsrecht zusteht, das Diensteinkommen an, und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14. Der Ernennungs- (Präsentations-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Ernennungs- (Präsentations-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Ernennung (Präsentation) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemässheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen und anderweitigem Einkommen erleidet.

§. 17. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 18. Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere, oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 19. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—15).

§. 20. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15, Alinea 2 und 3, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 21. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Bevölkerungsziffern, den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in 3 Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 22. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 400 fl., in Gemeinden der III. (untersten) Classe 300 fl.

§. 23. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers, ohne Unterschied der eben erwähnten Classen (§. 22), mit 600 fl. festzustellen.

§. 24. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufliessen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde eingehoben.

§. 25. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Orts- bezüglich Schulgemeinde umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortseinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 26. So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen) oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Orts- bezüglich Schulgemeinde verwandelt.

§. 27. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden durch Sachverständige abgeschätzt und von dem durch dieselben erhobenen Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen.

§. 28. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm in barem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipativraten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30. Lehrer, welche in definitiver Anstellung 10 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Perzenten des mindesten Jahresgehaltes (§§. 22, 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten zehnten Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurücklegte weitere zehnjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Decenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§ 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31. Den Ortsgemeinden, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist diess unter der Voraussetzung gestattet, dass sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 10 Percent seines mindesten Betrages (§. 22) sicherstellen.

§. 32. Dem Director einer Bürgerschule oder Oberlehrer einer Volksschule gebührt eine Functionszulage, welche für Ersteren mit 300 fl., für Letzteren in einer Gemeinde der I. Classe 200 fl., in einer Gemeinde II. Classe 100 fl. und in einer Gemeinde der III. Classe 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem

festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm ein Quartiergeld-Beitrag, welcher in den Gemeinden der I. Klasse mit 15 Percent und in den anderen Gemeinden mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 22) zu bemessen ist.

§. 34. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitz sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 35. Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Percenten des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 22) zu bemessen.

§. 36. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 37. So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 38. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 22—37) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 60 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 39. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Massgabe der wochentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 40. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 41. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22 — 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 42. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 41 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§. 43. Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 44. Solche Disciplinarstrafen sind:
a) der Verweis,
b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage,
c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 45. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 46. Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 47. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 48. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 49. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 50. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der (§. 44) bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 51. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 52. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Absatz 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 53. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 54. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 55. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 56. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung oder wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 57. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 37) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 58. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 77 zu entscheiden ist.

§. 59. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 60. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalterszulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Functions-Zulagen (§. 32) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 61. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 62. Denjenigen die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von 10 Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 63. Diejenigen, welche vom Beginne des 11. bis zur Vollendung des 15. anrechenbaren Dienstjahres (§. 61) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten 15. Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten 40. Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.

§. 64. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 65. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 66. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 37) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 67. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60).

§. 68. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 69. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 70. Im Falle einer Wiederverehelichung verliert die Gattin von dem Tage derselben jeden Pensions- und Abfertigungs-Anspruch.

§. 71. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag, und ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jaresgehaltes (§. 60) überschreitet.

§. 72. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres, oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 73. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 69), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 67 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 68 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 74. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 75. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Verstorbenen, die Concretalpension (§. 73).

§. 76. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallen Erhebungstermin zu beziehen.

§. 77. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 78. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder der Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 79. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 80. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;

2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

3. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 77) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 81. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 82. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§. 79—81) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 83. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrerstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen:

§. 84. Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 21 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 85. Die Mitglieder des Lehrstandes, welche vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an angestellt werden, sowie jene dann bereits angestellten Mitglieder der Lehrstandes, welche durch eine vor der Lehrerprüfungs-Commission abzulegende Prüfung ihre Befähigung zum Lehramte nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 darthun, haben und zwar die ersteren vom Tage ihrer Anstellung, die letzteren von dem Zeitpuncte der von ihnen mit Erfolg abgelegten Prüfung Anspruch auf das Einkommen nach den §§. 22—39 dieses Gesetzes. — Bereits angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Ein-

kommen jedoch auch dann Anspruch, wenn die Landesschulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht auf ihre Leistungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur ferneren Ausübung des Lehramtes (§. 53 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) für geeignet erklärt und zwar beginnt der Anspruch für diese Mitglieder des Lehrstandes auf das Einkommen nach den §§. 22—39 mit dem Zeitpuncte, der eben erwähnten Erklärung.

§. 86. Schon definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes ist die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage dann zuzugestehen, wenn sie bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolg gewirkt haben.

Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage.

Der Anspruch auf die Dienstalterszulage ist übrigens an die Voraussetzung geknüpft, dass die betreffenden Mitglieder des Lehrstandes der im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Anforderungen entsprochen haben.

§. 87. Spätestens innerhalb zweier Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes hat auf Grund der Classeneintheilung der Schulgemeinde (§. 21) jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes anzufertigen und der Landesschulbehörde vorzulegen, in welchem die Bezüge festzustellen sind, welche jedem Inhaber eines Lehramtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den im §. 85 gemachten Vorbehalten gebühren.

§. 88. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge eines jeden Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 79 zu entrichtende Beitrag bei der Casse, an welcher er sein Einkommen zu beziehen hat, in Vorschreibung zu bringen.

Rücksichtlich der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes tritt die Pensionsfähigkeit nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes dann und in der Weise ein, dass, wenn sie unter den Voraussetzungen des §. 85 nebst einer früheren wenigstens 10jährigen Dienstzeit noch weitere fünf Jahre in entsprechender Dienstleistung zugebracht haben, ihnen die Dientszeit bis zu dem Zeitpuncte, an welchem sie nach §. 85 in das Einkommen nach den Bestimmungen der §§. 22—39 eintreten, zur Hälfte angerechnet wird. Dasselbe gilt bezüglich der Versorgungsansprüche ihrer Angehörigen.

In allen anderen Fällen gilt bezüglich der bereits angestellten Mitglieder des Lehramtes lediglich der Zeitpunct, von welchem an dieselben das Diensteseinkommen nach dem gegenwärtigen Gesetze beziehen, als Beginn der anrechenbaren Dienstzeit.

Schlussbestimmungen.

§. 89. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 90. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 91. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 35.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Februar 1870, Z. 448,

an die k. k. Landesschulräthe in Böhmen, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark und Kärnthen; dann die Länderchefs von Mähren, Tirol, Ober- und Niederösterreich, Triest und Schlesien *),

in Betreff der Abhaltung von öffentlichen Prüfungen an Volksschulen am Schlusse des Schuljahres.

Schon die Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 130) deutet, indem sie im §. 30 die Annual- und Semestralzeugnisse beseitigt, darauf hin, dass die Abhaltung der öffentlichen Schulprüfungen beziehungsweise der s. g. jährlichen Schulvisitationen in der früheren Weise nicht als angemessen erkannt werde.

Daran knüpfend, bespricht der IX. Abschnitt der mit Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1870, Z. 941 den Landesschulbehörden zur Begutachtung mitgetheilten Schul- und Unterrichtsordnung ausführlicher die Frage der Prüfungen und Zeugnisse und soll die definitive Bestimmung darüber erst nach Einlangung der Gutachten der verschiedenen Landesschulbehörden getroffen werden. Diese definitive Bestimmung wird für die Folge bindend sein.

Hiernach ist die von verschiedenen Seiten gestellte Anfrage, ob und in wie weit am Schlusse des Schuljahres öffentliche Prüfungen an den Volksschulen noch abzuhalten und ob hiefür die in der politischen Schulverfassung §. 89 etc. etc. enthaltenen Anordnungen noch massgebend seien, nur für das laufende Schuljahr von Bedeutung und ich glaube dieselbe nach dem bisherigen Gange der Volksschulgesetzgebung nicht richtiger beantworten zu können, als indem ich lediglich dem eigenen Ermessen des k. k. Landesschulrathes (Eurer . . . .) anheimstelle, mit Berücksichtigung der Landes- und selbst der Localverhältnisse die Jahresschulprüfungen für das laufende Schuljahr entweder abhalten zu lassen und über den Vorsitz bei denselben die geeigneten Anordnungen zu treffen oder an Stelle dieser Prüfungen angemessene Schulfeierlichkeiten veranstalten zu lassen, die zunächst den Zweck hätten, das Interesse der Bevölkerung an der Schule wach zu erhalten.

Nr. 36.

Ministerialerlass vom 22. Februar 1870, Z. 949,

an das k. k. Professoren-Collegium der theologischen Facultät in Wien,

betreffend die Oeffentlichkeit der theologischen Rigorosen.

Die erstattete Anzeige über den vom k. k. Professoren-Collegium gefassten Beschluss, dass der Zutritt zu den theologischen Rigorosen nach Massgabe des Raumes allen Professoren, Doktoren und Doktoranden der Theologie freistehen solle und vom Präses des Rigorosums auch anderen Personen gestattet werden dürfe, deren Anwesenheit er erspriesslich findet, — wird genehmigend zur Kenntniss genommen.

---

*) Anmerkung. Dieser Erlass wurde gleichzeitig auch den übrigen Länderchefs und Landesschulräthen, mit Ausnahme jenes für Galizien, zur Darnachachtung mitgetheilt.

Nr. 37.

Ministerialerlass vom 22. Februar 1870, Z. 1253,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der k. k. Universitäten in Graz,

betreffend den Fortbestand der Vorträge über die Staatsrechnungswissenschaft an der Universität in Graz.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Staatsrechnungswissenschaft an der Grazer Universität auch künftighin regelmässig durch einen fachgebildeten Docenten vertreten werde.

Nr. 38.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1870, Z. 7330 ex 1869,

betreffend

den Wirkungskreis der akademischen Senate in Angelegenheiten der Universitäts-Bibliotheken.

Wenngleich die Universitäts-Bibliotheken nach §. 18 der prov. Bibliotheks-Instruction die gemeinschaftlichen Büchersammlungen aller k. k. Bildungsanstalten desselben Ortes sind, so erscheint es doch bei dem überwiegenden Einflusse, welchen die Hochschulen auf die wissenschaftliche Thätigkeit zu üben berufen sind, angezeigt, den Organen der letzteren eine weiter gehende Ingerenz einzuräumen, als jene ist, welche ihnen zufolge der bezüglichen Bestimmungen jener Instruction (§§. 64, 68, 74, 98, 126 und 128) und des Ministerialerlasses vom 12. August 1862, Z. 7392, bis nun zugestanden wurde.

Ich finde mich demnach bestimmt, den Wirkungskreis des Universitäts-Consistoriums (akademischen Senates) diessbezüglich in nachfolgender Weise zu erweitern, und zwar:

1. Der Jahresbericht über den Zustand der Bibliothek (§. 119 der Bibliotheks-Instruction) ist auf dem Wege des Universitäts-Consistoriums (akademischen Senates) zu erstatten, welchem hiedurch die Gelegenheit geboten wird, seine Wahrnehmungen über die Anstalt zur Kenntniss des Unterrichtsministers zu bringen und im Interesse der Bibliothek allfällige Wünsche auszusprechen.

2. Bei Besetzung von Beamtenstellen steht dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) das Recht zu, auf dem Wege der Statthalterei einen Vorschlag an den Unterrichtsminister zu erstatten, welchem bei allen Stellen, mit Ausnahme jener des Bibliotheksvorstandes, der vom Bibliothekare gestellte Antrag zu Grunde zu legen ist.

3. Dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) steht das Recht zu, Abänderungen bestehender, auf das Bibliothekswesen Bezug nehmender Vorschriften, sowie die Erlassung neuer Verordnungen beim Unterrichtsminister in Antrag zu bringen. Solche vom Bibliotheksvorstande ausgehende Anträge sind in jedem Falle dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) vorzulegen.

4. Das Universitäts-Consistorium (akademischer Senat) hat nach Einvernehmung der Professorencollegien die Form festzusetzen, in welcher diese ihre

Wünsche rücksichtlich der Auswahl der anzukaufenden Werke dem Bibliotheksvorstande kundgeben wollen. Insofern letzterer nicht in der Lage ist, den ihm auf diesem Wege zur Kenntniss gebrachten Wünschen zu entsprechen, hat er die Gründe hiefür dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) bekannt zu geben, wodurch eine theilweise Modification des §. 64 der Bibliotheks-Instruction eintritt.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, das Verhältniss der Landesstellen zu den Universitäts-Bibliotheken regelnden Bestimmungen aufrecht.

Nr. 39.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. März 1870, Z. 1958,

betreffend

einige Abänderungen des Unterrichts-Ministerialerlasses vom 20. December 1849, Z. 6244, über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken zu Gunsten der Universitätsprofessoren und Privatdocenten.

Um den Professoren und Docenten an den Universitäten die möglichst freie Benützung der Universitätsbibliotheken einzuräumen, finde ich für dieselben die bisherigen Bestimmungen der §§. 7, 8, 13 und 19 des Unterrichts-Ministerialerlasses vom 20. December 1849, Z. 6244, über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken ausser Kraft zu setzen und an deren Stelle nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§. 7. Die Frist für Entlehnung eines Werkes verlängert sich für Professoren und Docenten stillschweigend von einem Monate zum andern, wenn sich inzwischen kein anderer Bezugsberechtigter um dasselbe gemeldet hat.

§. 8. Wenn nach Ablauf eines Monates Bücher, welche Professoren und Docenten entlehnt haben, von einem anderen Bezugsberechtigten dringend gewünscht werden, so sind die Entlehner durch ein Schreiben des Bibliotheksvorstandes zur Rückstellung aufzufordern. Im Falle diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, hat der Bibliotheksvorstand nach Ablauf von acht Tagen dem betreffenden Decanate Anzeige zu erstatten, welches dann die ihm geeignet scheinenden Schritte behufs Reclamation der entlehnten Werke zu veranlassen hat.

§. 13. Professoren und Docenten sind berechtigt, auch während der Herbstferien die von ihnen entlehnten Werke zu benützen, und nur in dem Falle, als diese für die Vornahme der Bibliotheksrevision dringend benöthiget werden, zur Rückstellung auf deren Dauer zu verhalten.

§. 19. Professoren und Docenten haben das Recht, mit Zustimmung des Bibliotheksvorstandes die in der Bibliothek aufliegenden Kataloge persönlich und unmittelbar, die in derselben aufgestellten Bücher jedoch nur unter Intervenirung eines Bibliotheksbeamten durchzusehen.

Nr. 40.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. März 1870, Z. 7453 ex 1869,

an das Dekanat des philosophischen Professoren-Collegiums in Graz,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Berechtigung der Privatdocenten, Vertreter in das Professoren-Collegium zu wählen.

Rücksichtlich der gestellten Anfrage, ob das Recht der Privatdocenten, ihre Vertreter zu wählen, auch als Pflicht aufzufassen sei, bemerke ich, dass, so wünschenswerth und im Sinne des provisorischen Gesetzes vom 30. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden gelegen die Betheiligung der Privatdocenten an der Wahl ihrer Vertreter in die Lehrkörper erscheint, doch von einer amtlichen Verpflichtung hiezu, wie diess bei den Professoren bezüglich der Dekanats- und Rektoratswahlen der Fall ist, mit Rücksicht auf die Natur ihrer Stellung (§. 3 des oben citirten Gesetzes) nicht wohl die Rede sein kann.

Selbstverständlich kann jedoch kein Privatdocent an der Ausübung seines Wahlrechtes dadurch gehindert werden, dass Andere, und wäre es selbst die Mehrzahl der Privatdocenten, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Februar l. J. den ausserordentlichen Professor Simon Spitzer zum ordentlichen Professor der analytischen Mechanik am k. k. polytechnischen Institute in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar l. J. dem ordentlichen Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien, Johann Hönig, aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den wohlverdienten, dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienste, den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar d. J. den Gymnasialprofessor in Marburg, Johann Gutscher, zum Director des dortigen Gymnasiums allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. März d. J. den Gymnasialprofessor Johann Lissner in Eger zum Director des dortigen Gymnasiums allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. März d. J. dem Professor der Handels- und nautischen Akademie in Triest, Dr. Franz de Fiori, aus Anlass der über dessen Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen Wirksamkeit das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. März d. J. den Professor an der Josephs-Akademie Dr. Evald Hering zum ordentlichen

öffentlichen Professor der Physiologie an der Prager Universität, und den an dieser Universität zur Verwendung zugewiesenen Professor Dr. Max Ritter v. Vintschgau zum ordentlichen öffentlichen Professor desselben Faches an der Innsbrucker Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor in Prag, Andreas Bauer, zum Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen des Teplitzer und Launer Schulbezirkes ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der Communal-Oberrealschule zu Ellbogen, Joseph Hoffmann, eine Lehrerstelle an der k. k. Oberrealschule in Troppau verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Director des Gymnasiums zu Leitomischl, Hilarius Dědina, zum Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen des Leitomischler und Poličkaer Bezirkes ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am k. k. Gymnasium in Pisek, Theodor Ardelt, zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Blatna ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Oberrealschule in Ellbogen, Dr. Ignaz Mache, zum Director, und den Realschullehrer in Eger, August Wejmann, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschuldirector zugleich prov. Bezirksschulinspector in Steyr, Joseph Berger, zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz ernannt, und zwei Hauptlehrerstellen an dieser Anstalt dem Schuldirector in Linz zugleich prov. Bezirksschulinspector Florian Sattleger und dem Oberrealschullehrer in Wien Ignaz Baukenhaider verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ernennung der Directoren und Mitglieder der in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 15. November 1869, Z. 10.864, einzusetzenden Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/72 vollzogen, wie folgt:

Prüfungscommission in Wien.

Director: Dr. Joseph Weiser, Director der k. k. Oberrealschule auf der Landstrasse. Dessen Stellvertreter: Theodor Vernaleken, Director der Lehrerbildungsanstalt bei St. Anna und provisorischer Bezirksschulinspector. Mitglieder: Dr. Friedrich Dittes, Director des Wiener Pädagogiums; Robert Niedergesaess, provisorischer Director der Lehrerinenbildungsanstalt und provisorischer Bezirksschulinspector; Michael Schenk, Director der Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg und provisorischer Bezirksschulinspector; Dr. Johann Woldřich, Professor am akademischen Gymnasium; Joël Deutsch, kais. Rath, Director des Wiener israelitischen Taubstummeninstituts; Dr. Anton Kauer, Professor am Communal-Realgymnasium in Mariahilf; Wenzel Ernst, Professor an der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde; Carl Schubert, Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt bei St. Anna und provisorischer Bezirksschulinspector und Paul Bernhart, Oberlehrer und provisorischer Bezirksschulinspector.

Prüfungscommission in Linz.

Director: Realschulprofessor und prov. Bezirksschulinspector Johann Aprent. Dessen Stellvertreter: Der jeweilige Director der Lehrerbildungsanstalt, zur Zeit Florian Sattegger. Mitglieder: Der prov. Realschuldirector Dr. Richard Rotter; Gymnasialprofessor Thomas Hohenwarter; Gymnasialprofessor und prov. Bezirksschulinspector Carl Haefele; Realschulprofessor und prov. Bezirksschulinspector Joseph Frank; Realschuldirector Joseph Berger; Realschulprofessor Joseph Geyling und der Lehrer an der Lehrerbildungsschule Johann Ortner.

Prüfungscommission in Salzburg.

Director: Joseph W ö g e r b a u e r, Realschuldirector. Dessen Stellvertreter: Ludwig S c h m u e d, Director der Lehrerbildungsanstalt. Mitglieder: Eduard S a c h e r, Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt; Ferdinand A x m a n n, Realschulprofessor und Joseph H o h e n w a r t e r, Lehrer an der Uebungsschule.

Prüfungscommission in Bregenz.

Director: Landesschulinspector Theodor W o l f. Dessen Stellvertreter: Dr. Ignaz M a c h e, Director der Lehrerbildungsanstalt. Mitglieder: Realschuldirector Joseph G a n t n e r; Realschulprofessor und Mitglied des Landesschulrathes Dr. Carl N a c h b a u e r und der Hauptlehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt August W e j m a n n.

Prüfungscommission in Innsbruck.

Director: Dr. Alfons H u b e r, Universitätsprofessor und prov. Bezirksschulinspector. Dessen Stellvertreter: Der jeweilige Director der Lehrerbildungsanstalt, zur Zeit Joseph M ö s s m e r. Mitglieder: Joseph D u r i g, Realschulprofesssor und prov. Bezirksschulinspector; Johann B i l l e k, Lehrer der Lehrerbildungsanstalt und prov. Bezirksschulinspector; Gabriel v. K a l e r, Realschulprofessor; Dr. Christian L e c h l e i t n e r, Gymnasialprofessor; Joseph W e i l e r, Realschulprofessor und Johann N i g g, Leiter der Volksschule in Hall und prov. Bezirksschulinspector.

Prüfungscommission in Klagenfurt.

Director: Dr. Johann B u r g e r, Gymnasialdirector. Dessen Stellvertreter: Dr. Joseph B r a n d l, Director der Lehrerbildungsanstalt. Mitglieder: Joseph P a y e r, Realschuldirector und Mitglied des Landesschulrathes; Dr. Joseph H a r t m a n n und Ferdinand K o s m a z h, Realschulprofessoren; Dr. Cajetan D i t t l, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt; Peter P ö s c h l, Leiter der Communal-Volksschule in Klagenfurt und Carl T h o r i n e k, Volksschullehrer in Prävali.

Prüfungscommission in Graz.

Director: Landesschulinspector Dr. Mathias W r e t s c h k o. Dessen Stellvertreter: Director der Lehrerbildungsanstalt in Graz Vincenz A d a m. Mitglieder: Anton S p i n n e r, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Graz; Dr. Anton E l s c h n i g, Director und Johann D o m i n k u s c h, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg; Heinrich N o ë, Gymnasialprofessor; Dr. Joseph G o b a n z, Dr. Franz I l w o f und Vincenz C h o c h o l o u š e k, Realschulprofessoren.

Prüfungscommission in Triest.

Director: Anton Z h i s m a n n, Professor an der Handels- und nautischen Akademie. Dessen Stellvertreter: Der jeweilige Director der Lehrerbildungsanstalt, zur Zeit Johann R e v e l a n t e. Mitglieder: Ferdinand O s n a g h i und Carl A u s s e r e r, Professoren an der Handels- und nautischen Akademie; Nikolaus V l a c o v i c h, Realschuldirector; Maximilian P e t e r s n i k, Gymnasialprofessor; Oberlehrer Franz T i m e u s und Eugen M e d a n i c h.

Prüfungscommission in Prag.

Director: Johann Š ť a s t n ý, Director der böhmischen Oberrealschule und Mitglied des böhmischen Landesschulrathes. Dessen Stellvertreter: Der jeweilige Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt, zur Zeit Joseph K n a p p e. Mitglieder: Der jeweilige Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt, zur Zeit Joseph V a l t e r; Michael A c h t n e r, Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector; Vincenz B i b a, Lehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector; Dr. Andreas B a u e r, Gymnasialprofessor; Joseph P i l a ř, Hauptlehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt; Stefan D o m a s, Schuldirector; Paul J e h l i č k a und Dr. Ludwig C h e v a l i e r, Gymnasialprofessoren; Johann L e p a ř, Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector; Dominik R y š a v ý, Realschulprofessor und Bezirksschulinspector; Donat H ü b n e r, Volksschullehrer.

Prüfungscommission in Leitmeritz.

Director: Heinrich Klučák, Gymnasialdirector. Dessen Stellvertreter: Der jeweilige Director der dortigen Lehrerbildungsanstalt. Mitglieder: Ignaz Petters und Alois Langer, Gymnasialprofessoren; Dr. Ludwig Schlesinger, Realschuldirector; Franz Wolf v. Wolfinau, Realschulprofessor; Franz Čížek, Realschulprofessor und Bezirksschulinspector und Joseph Manzer, Lehrerbildner und Bezirksschulinspector.

Prüfungscommission in Brünn.

Director: Franz Staněk, Gymnasialprofessor und prov. Bezirksschulinspector. Dessen Stellvertreter: Dr. Joseph Parthe, Director der Lehrerbildungsanstalt. Mitglieder: Fridolin Krasser, Realschuldirector und prov. Bezirksschulinspector; Anton Maysel, Realschulprofessor; Ludwig Vašica und Carl Schmiedek, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt; Dr. Franz Kretschmaier, Director der höheren Töchterschule in Brünn und Adolph Porm, Schuldirector in Zwittau und prov. Bezirksschulinspector.

Prüfungscommission in Olmütz.

Director: Dr. Erasmus Schwab, Gymnasialprofessor und prov. Bezirksschulinspector. Dessen Stellvertreter: Gustav Zeynek, Director der Lehrerbildungsanstalt. Mitglieder: Blasius Kozenn, Gymnasialprofessor; Valentin Kubiena, Realschulprofessor und prov. Bezirksschulinspector; Franz Schmied und Johann Novotný, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt und Joseph Drábek, Leiter der Volkschule in Littau.

Prüfungscommission in Troppau.

Director: Dr. Anton Schmied, Gymnasialdirector. Dessen Stellvertreter: Adolph Kunerth, Director der Lehrerbildungsanstalt in Troppau. Mitglieder: Carl Riedel, Director des evangelischen Lehrerseminars in Bielitz; Joseph Wurm, Realschulprofessor und prov. Bezirksschulinspector; Dr. Joseph Mich, Gymnasialprofessor; Anton Peter, Gymnasialprofessor und prov. Bezirksschulinspector und Tobias Kienel, Lehrer an der Uebungsschule und prov. Bezirksschulinspector.

(Die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen für Trient und Budweis wird demnächst nachfolgen.)

Die Beiziehung von Hilfskräften für specielle Fächer, wie Landwirthschaftslehre, Turnen, Musik, weibliche Handarbeiten u. dgl., wurde überall den Landesschulbehörden überlassen.

Alle diese Prüfungscommissionen haben ihre Wirksamkeit sofort zu beginnen, da die nächsten Lehrerbefähigungsprüfungen normgemäss schon im Monate April d. J. abzuhalten sind.

Von der im Verordnungsblatte d. J., Stück IV, verlautbarten Versetzung des Lehrers an der k. k. Oberrealschule in Görz, Wilhelm Urbas, an die k. k. Oberrealschule in Klagenfurt erhält es sein Abkommen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der Volksschule zu Dlaschkowitz, polit. Bezirk Leitmeritz, ist die Lehrerstelle erledigt.

Bewerber um diesen Dienstposten, mit welchem ein fassionsmässiges Einkommen von jährlichen 224 fl. 36 kr. ö. W. nebst freier Wohnung und Beheizung verbunden ist, wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 31. März d. J. bei dem Ortsschulrathe in Dlaschkowitz einbringen.

An der Volksschule in der Stadt Hohenstadt, mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache, — ferner an der katholischen Volksschule in der Stadt Aussee (Mähren), mit deutscher Unterrichtssprache, ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit ersterer Stelle, welche vorläufig nur provisorisch besteht, ist ein jährlicher Gehalt von 200 fl. ö. W. und freie Wohnung, — mit letzterer ein jährlicher Gehalt von 180 fl., freie Wohnung und eine Klafter Beheizungsholz verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung bis Ende März d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

Die Stelle des dirigirenden Oberlehrers an der vierclassigen Volksschule zu Hainburg in Niederösterreich ist zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt mit 700 fl. ö. W., eine Naturalwohnung und ein Holzdeputat von 6 Klaftern weichen Scheitern jährlich verbunden.

Bewerber haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und Kenntnisse, sowie über die im Schulfache zurückgelegte Dienstzeit belegten Gesuche bis 15. April d. J. bei dem Gemeindevorstande der l. f. Stadt Hainburg einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Thaya (Niederösterreich) ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen belegten Gesuche bis 15. April d. J. beim Schulausschusse in Thaya einzubringen.

Am Realobergymnasium der königl. Stadt Ung.-Hradisch ist eine Lehrstelle für Mathematik, vorzugsweise darstellende Geometrie, mit den an Staatsgymnasien zweiter Classe systemisirten Bezügen erledigt.

Bewerber haben ihre nach §. 101 des org. Entwurfes instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende April d. J. bei dem Gemeinderathe zu Ung.-Hradisch zu überreichen.

Bewerber, welche eine Lehrbefähigung aus der deutschen oder böhmischen Sprache nachzuweisen vermögen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Wirklichen Lehrern wird bei deren Uebertritte an die hierstädtische Lehranstalt die an Staats- oder anderen gleichartigen Anstalten zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

Am k. k. Gymnasium in Iglau ist eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik mit den für Gymnasien zweiter Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 15. April d. J. im Dienstwege bei der Statthalterei für Mähren einzubringen.

An der Volksschule zu Ober-St.-Veit bei Wien ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 250 fl., eventuell 300 fl., nebst Naturalwohnung erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis 15. April d. J. beim Bürgermeisteramte daselbst überreichen.

Am k. k. Gymnasium in Znaim ist eine Lehrerstelle für Lateinisch und Griechisch in Verbindung mit deutscher und eine zweite Lehrerstelle für Lateinisch und Griechisch in Verbindung mit böhmischer Sprache mit den für Gymnasien zweiter Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 20. April d. J. im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

An der Volksschule in Schönwald (Mähren), mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache, ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. nebst freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher auch der Organistendienst verbunden ist, wollen ihre in deutscher und slavischer Sprache verfassten und mit den Sitten-, Befähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 3. April d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau überreichen.

Bei der öffentlichen Volksschule zu Rammersdorf (Niederösterreich) ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit dem Befähigungsdecrete belegten Gesuche bis 15. April d. J. bei der Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn einbringen.

In der Volksschule zu Gaudenzdorf bei Wien ist eine Lehrerstelle zu besetzen, womit ein Jahresgehalt von 300 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Befähigungsnachweisen belegten Gesuche bis 16. April d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus überreichen.

An der bisher einclassigen deutschen Volksschule in Johndorf (Brüxer Bezirkes) wird ein Unterlehrersposten errichtet, mit welchem ein fixer Jahresgehalt von 230 fl. ö. W. nebst dem Genusse der freien Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über das Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis zum 30. April d. J. bei dem zur Präsentation berechtigten Schulausschusse in Johnsdorf (Bezirk Brüx) zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule zu Komorau in k. k. Schlesien ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der deutschen und böhmischen Sprachekenntniss, bis 20. April d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

An den Wiener Communal-Volksschulen sind Oberlehrer-, Lehrerstellen erster und zweiter Classe, dann ständige Aushilfslehrerstellen zu besetzen.

Oberlehrer 800 fl., eventuell 1000 fl. Gehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld.

Lehrer erster Classe 500 fl. bis 600 fl.;

Lehrer zweiter Classer 300 fl. bis 400 fl. Gehalt.

Ständige Aushilfslehrer 250 fl. Gehalt.

Gesuche bis 15. April d. J. bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.

Das Nähere im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit dem Ministerialerlasse vom 7. März 1870, Z. 1175, wurden nachstehende Bücher zum Unterrichtsgebrauche an nautischen Schulen für zulässig erklärt:

Dr. Francesco Močnik. Trattato di algebra pel Ginnasio superiore, tradotto per cura del Dr. Pietro Magrini; 2a. edizione. Vienna, 1863 (Gerold). Preis 1 fl.

— — Corso di Geometria ad uso dei Ginnasi superiori, traduzione fatta sulla 2a. edizione. Vienna, 1865 (Schulbücherverlag). Preis 1 fl. 5 kr.

Carlo Zamára. Elementi di matematica ad uso della Marina mercantile, II. parte, Geometria. Fiume, 1864 (Mohovich). Preis 2 fl. 75 kr.

Dr. Francesco Schaub. Guido allo studio dell'Astronomia nautica. Trieste, 1856 (österr. Lloyd). Preis 1 fl. 70 kr.

Francesco Pellegrini. Antologia italiana per le scuole commerciali, nautiche e reali superiori, 2a. ediz. Trieste, 1866 (Coen). Preis 1 fl. 50 kr.

Vincenzo Conte de Domini. Lezione di manovra navale ad uso delle scuole nautiche. Fiume, 1862 (im Selbstverlage des Verfassers). Preis 2 fl.

Julius Prömmel. Benennung der hauptsächlichsten Theile eines Schiffes u. s. w. Deutsch und italienisch. Triest, 1864 (Weis). Preis 1 fl.

Giacomo Scherber. Contabilità semplice e di bordo. (Im „Prospetto degli studj" der Akademie für 1867/68 aufgenommen.) Triest, 1868 (Hermannsdorfer). Preis des Sonderabdruckes 1 fl. 50 kr.

Clemente Dr. Lunardelli. Brevi trattato delle cambiali secondo la lege austriaca, per uso delle scuole di commercio e nautica. (Im „Prospetto degli studj" der Akademie für 1868/69 aufgenommen.) Triest, 1869 (Hermannsdorfer). Preis des Sonderabdruckes 80 kr.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist eine neue vervollständigte Ausgabe der „Anleitung zum Lateinlesen und Schreiben nebst einem Anhange mit Beispielen zur Einübung der lateinischen Formen" erschienen. Der Preis eines gebundenen Exemplars dieser Ausgabe beträgt 21 kr.

(In Sachen der 19. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung.)

Zur Beachtung!

Mit der am 9., 10. und 11. Juni d. J. in Wien abzuhaltenden 19. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung wird eine Lehrmittelausstellung verbunden werden, die darauf berechnet ist, die Theilnehmer mit allen neuen besseren Erscheinungen auf dem Gebiete des Schulwesens — mögen diese in Büchern, Karten, Anschauungsmitteln, naturwissenschaftlichen Sammlungen oder Utensilien bestehen — bekannt zu machen.

Es ergeht somit an Alle, die sich mit der Anfertigung von Apparaten und Lehrmitteln befassen, insbesondere an die P. T. Vorsteher von Anstalten, sowie überhaupt an alle Schulmänner, ohne Unterschied der Nationalität, die Aufforderung, sich an der Ausstellung nach Kräften zu betheiligen.

Vorläufige Anmeldungen, unter genauer Angabe der zur Einsendung bestimmten Objecte, werden bis Ende April entgegengenommen. Jene Herren, welche die von ihnen ausgestellten Gegenstände in einem besonderen Vortrage zu besprechen wünschen, wollen diess gleichzeitig mit der Anmeldung bekannt geben.

Der Einsendungstermin ist bis zum 15. Mai festgesetzt. — Der Her- und Rücktransport hat auf Kosten des Ausstellers zu geschehen; das Comité behält sich jedoch vor, in berücksichtigungswerthen Fällen und nach vorhergegangenem Ansuchen die gemachten Auslagen zu vergüten.

Etwaige Anfragen werden schleunigst beantwortet werden. Nicht beantwortete Anträge sind als zurückgewiesen zu betrachten. Alle die Ausstellung betreffenden Zuschriften sind an den Obmann des Comité's (Director Josef Szántó, II., grosse Mohrengasse Nr. 12), die Sendungen von Ausstellungsgegenständen an die Buchhandlung Sallmayer u. Comp. (Kärnthnerstrasse Nr. 30) mit der Bezeichnung: „in Austellungsangelegenheiten“ zu richten.

Für Rückgabe der bis Ende Juni nicht reclamirten Gegenstände wird keine Bürgschaft übernommen.

Wien, im Februar 1870.

Für den Ortsausschuss:

F. Bobies, Obmann des Centralcomité's.

Dir. **Josef Szántó,** Obmann des Ausstellungscomité's.

Preisausschreibung

für eine kärnthische Heimatskunde zum Gebrauche in den Volksschulen.

Der kärnthische Landtag hat mit Beschluss vom 28. October 1869 einen Preis von ö. W. fl. 400.— für das beste durch eine Concursausschreibung zu erzielende Manuscript einer kärnthischen Heimatskunde bewilliget, welche die Heimatsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Culturentwicklung und die Elemente des Verfassungswesens lehrt, den Stoff aber in einer für die Zwecke der Volksschule angemessenen Weise behandelt.

Indem diess hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, werden jene Schriftsteller, welche eine kärnthische Heimatskunde in dem oben angedeuteten Sinne zu verfassen gedenken, eingeladen, die fertigen Manuscripte bis

Ende August d. J.

unmittelbar an den kärnthischen Landesausschuss einzusenden.

Jedes Manuscript ist mit einem beliebigen Motto zu bezeichnen und demselben der Name und Wohnort des Autors unter versiegeltem das gleiche Motto mit dem Manuscripte tragendem Couverte beizugeben. Nach Ablauf des obgenannten Termins wird der Landesausschuss die eingelangten Manuscripte dem Preisrichtercollegium, bestehend aus einem vom kärnthischen Geschichtsvereine zu deligirenden Mitgliede, einem Vertreter des kärnthischen Volksschullehrstandes und aus einem bewährten mit der Kenntniss unseres Heimatlandes vertrauten Schulmanne, zur Prüfung übermitteln, u. s. z. das Preisurtheil in geeigneter Weise kundmachen.

Die durch die Einsendung von bezüglichen Manuscripten als Bewerber um den hiemit ausgeschriebenen Preis auftretenden Schriftsteller verpflichten sich, ihr Manuscript, wenn es von dem Preisrichtercollegium des Preises würdig befunden wird, für den zuerkannten Preis von ö. W. fl. 400.— dem Lande Kärnthen in Verlag mit dem Rechte zu überlassen, davon so viele Auflagen und in solcher Höhe zu veranstalten, als der Bedarf es nöthig machen wird. Die nicht preisgekrönten Manuscripte können von den Verfassern binnen Jahr und Tag, vom Tage der Verkündigung des Urtheils der Preisrichter gerechnet, bei der kärnthischen landschaftlichen Kanzleidirection gegen einfachen Empfangsschein erhoben werden, fallen jedoch, wenn inner dieser Zeit nicht abgeholt, dem Lande Kärnthen anheim.

Klagenfurt, am 26. Februar 1870.

Vom kärnthischen Landesausschusse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 5. April 1870.

Nr. 41.

Gesetz vom 24. Jänner 1870,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens drei Mal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

Mit Zustimmung der Ortsschulbehörde kann auch der Lehrer einer Schule den Unterricht vormittags in dem einen und nachmittags in dem anderen, wie auch den einen Tag in dem einen und den anderen Tag in dem anderen Orte ertheilen.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben.

Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 11), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 9. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 10. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 11. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 12. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 13. Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 14. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 15. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 11) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 16. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1—4 Tagen zu bestrafen.

§. 17. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, oder zu Hause, oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 18. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 19. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 17 und 18 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 20. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 17 und 18) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tage die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermöglichkeit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 21. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 17 bis 20 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 22. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 20). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleich zu halten.

§. 23. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführen.

§. 24. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 20, 22) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

§. 25. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 20 und 22—24 bezeichneten Strafen.

§. 26. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint.

§. 27. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 28. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 27) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 29. Die Verhängung der in den §§. 16, 20, 22—24, 25 und 28 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 30. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 31. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 32. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§. 1, 5, 11) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, welcher demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

§. 33. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirksschulbehörde in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeindewahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

§. 34. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden die im §. 32 erwähnten Geschäfte gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 35. Auf den Schulbezirk gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Concurrenz mit anderen Personen oder Corporationen oblagen.

§. 36. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 37. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 38. Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 39. Findet der Schulbezirk die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten auf den Bezirk wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 40. In die Casse des Schulbezirkes fliessen die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Legate (mit Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 41. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in zwei Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 12 und 6 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt. Dürftigen Gemeinden kann die Landesschulbehörde bezüglich der vier untersten Jahrescurse eine zeitweilige Herabsetzung des Schulgeldes auf 6 und 3 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind gestatten.

§. 42. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer wöchentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Casse des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 43. Der Ortsschulbehörde steht es zu, nöthigenfalls nach Anhörung des Gemeindevorstandes, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlasste Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 44. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschliessen, dass die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme.

§. 45. Ebenso kann die Landesschulbehörde dem Gemeindevorstande gestatten, dass er zwar die Einzelnerhebung des Schulgeldes vornehme, an die Casse

des Schulbezirkes aber einen nach dem Gesammtertrage der letztverflossenen drei Jahre (§§. 42, 43) ermittelten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 46. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 47. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 42) bewilligt, oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 46) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 48. Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

a) Die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrerconferenzen einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen;

c) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 49. Reichen die Schuleinkünfte (§§. 36, 37, 40) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise, wie die anderen Gemeindeumlagen, ausserhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserfordernisszuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 50. Müsste die Umlage für Volksschulzwecke (§. 49) die Ziffer von 10 Percent des Ordinariums der directen Steuern im Schulbezirke übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 51. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 52. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 53. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 54. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 55. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verord-

nungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 56. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 42.

Gesetz vom 4. Februar 1870,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Ausdehnung der Schulsprengel.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die Ortsverhältnisse periodisch oder dauernd den Zugang zu einer Schule erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einem dazu passenden Orte wenigstens für die ungünstige Jahreszeit zu bestellen, oder im äussersten Falle wenigstens dreimal in der Woche zum Unterrichte an einen solchen Ort zu entsenden.

Eine solche Nothschule bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald die Mittel Derjenigen, denen die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, es irgend zulassen, ist die Nothschule durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

Mädchenschulen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

Weibliche Lehrkräfte.

§. 5. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

Bürgerschulen.

§. 6. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung von Fall zu Fall fest (§. 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Errichtung und Aufhebung von Schulen.

§. 7. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 6, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 8. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind unter Zuziehung aller Betheiligten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen (§. 27, Abs. 3, Landesgesetz vom 8. Februar 1869). Die Erhebungen hierüber bilden die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgränzung der Schulsprengel sind in der Regel die Gränzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur in so weit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung des Ortsschulrathes zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur wieder geschlossen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen (§. 1, 6, 12) nicht mehr vorhanden sind.

Beschaffenheit der Schulhäuser und deren Einrichtung.

§. 14. Das Schulhaus soll wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle und der Ausführung des Baues ist Alles zu vermeiden, was schädlich für die Gesundheit oder störend auf den Unterricht wirken könnte. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde.

§. 15. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen, bei einer Höhe von mindestens 12 Schuh, für jedes Kind einen Flächenraum von 6 Quadratschuhen besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für freie Zugänge zu den Bänken, für die Schultafel, das Lehrpult und einen Kasten darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist.

In hoch gelegenen oder allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Verminderung der Höhe bis zu 10 Schuh zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 16. Die Schulbänke müssen so eingerichtet sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und

Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestallt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht sind.

§. 17. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6 Fuss breit sein, und erstere nie aus Spitzstufen bestehen.

Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullokalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz und in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen (§. 63 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 18. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Vorordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung des Landesschulrathes erlassen wird.

Diese Verordnung wird zugleich bestimmen, wie die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Genehmigung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung und bei Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung vorzugehen haben.

§. 19. Die bereits bestehenden Schulhäuser und deren Einrichtung sind nach Möglichkeit und jedenfalls bei Um- und Zubauten nach den Vorschriften der vorstehenden §§. 14 bis 17 zu umstalten.

§. 20. Der Bezirksschulrath bestimmt das Mass des Bedarfes für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem er für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Lage derselben das Mindesterforderniss feststellt, unter welches bei der Bemessung der bezüglichen Ausgaben nicht herabgegangen werden darf.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

Evidenzhaltung über die Schulpflichtigen.

§. 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt der Ortsschulrath die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied der Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht, oder zu diesem Ende eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Ordnungsbusse zu belegen.

§. 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches dem Bezirksschulrathe vorzulegen ist.

§. 23. Ein solches Verzeichniss ist auch bezüglich jener Kinder vorzulegen, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. Unternehmungen beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 24. Dem Bezirksschulrathe steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25. Ist ein Kind, bezüglich dessen ein Befreiungsgrund (§§. 22, 23) nicht eintritt, binnen der ersten vierzehn Tagen des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule nicht aufgenommen, so hat der Ortsschulrath die Eltern oder deren Stellvertreter unter Androhung einer Ordnungsbusse aufzufordern, binnen drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule zu bewerkstelligen.

§. 26. Wenn dem Ortsschulrathe während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat er die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält er Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat er dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22—25 des gegenwärtigen Gesetzes vorzugehen.

§. 27. Der Ortsschulaufseher prüft halbmonatlich die Verzeichnisse der Schulversäumnisse. Nach Massgabe derselben schreitet der Ortsschulrath gegen die nachlässigen Eltern oder deren Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 28. Auch gegen Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen und dergleichen Unternehmungen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, ist mit der Verhängung von Ordnungsbussen vorzugehen.

§. 29. In den Listen des Ortsschulrathes sind die Namen der schulpflichtigen Kinder solange fortzuführen, bis der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule oder einer Privatlehranstalt mit Oeffentlichkeitsrecht nachgewiesen erscheint (§§. 21 und 72 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 30. Von der Beibringung des oben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich an einer höheren Schule befinden, oder deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 31. Eltern oder deren Stellvertreter, welche, ausser dem Falle des §. 30, Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses (§. 29) von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, welche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl. Unternehmungen, wenn sie die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

Ordnungsbussen.

§. 32. Die nach den vorstehenden §§. 21, 25—28 und 31 zu verhängenden Ordnungsbussen sind vom Ortsschulrathe von 1 bis 20 fl. zu bemessen, und im Falle der Unvermöglichkeit in Einschliessung von 12 Stunden bis zu vier Tagen umzuwandeln.

Die Geldbussen fallen dem Ortsschulfonde zu.

§. 33. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen die Verhängung einer Ordnungsbusse gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 34. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Ahndungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Die Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl. Unternehmungen können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder dabei zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der Schulen.

§. 35. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen ist zunächst eine Angelegenheit der Gemeinden (§. 62 des R. G. vom 14. Mai 1869). Sie haben insbesondere die sachlichen Bedürfnisse derselben zu bestreiten.

§. 36. Die Bezüge des Lehrpersonals sind in der Regel aus dem Bezirksschulfonde zu decken.

Es steht jedoch dem Ortsschulrathe zu, mit Rücksicht auf die Zuflüsse des Ortsschulfondes und die Steuerfähigkeit der Schulgemeinde, sämmtliche Lehrerdotationen auf den Ortsschulfond zu übernehmen.

§. 37. Wenn zu einer Volksschule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben eingeschult sind, so wird das Verhältniss, in welchem dieselben zu den Schullasten beizutragen haben, im Wege des Uebereinkommens derselben geregelt.

Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so entscheidet über die Auftheilung der Ortsschulrath.

Gegen diese Entscheidung steht jeder der betheiligten Ortsgemeinden der Recurs an den Landesausschuss zu.

§. 38. Sobald nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Körperschaften aus dem Gesetze, aus einem Vertrage oder sonstigen Rechtstitel zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrerpersonales einer Volksschule verpflichtet sind, haben diese Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu verbleiben.

Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden (§. 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 39. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

Ortsschulfond.

§. 40. Für jede Schulgemeinde ist ein Ortsschulfond zu bilden, der vom Ortsschulrathe verwaltet wird (§. 14 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869).

§. 41. Die Zuflüsse des Ortsschulfondes sind:

a) Freiwillige Gaben zu den Zwecken desselben;
b) Erbschaften oder Legate zu denselben Zwecken;
c) Stiftungen für eine oder mehrere Schulen der Schulgemeinden;
d) die Zuschüsse der Gemeinden (§§. 35 und 36);
e) die Beiträge von einzelnen Personen oder Körperschaften nach Massgabe des §. 38.
f) die Schulgelder, im Falle als die Lehrerdotationen aus dem Ortsschulfonde gedeckt werden;
g) die zugewiesenen Geldbussen (§. 31);
h) andere, durch besondere Gesetze für den Ortsschulfond bestimmte Beiträge.

§. 42. Die Widmungen der im §. 41, lit. *a)*, *b)*, *c)*, bezeichneten Zuflüsse des Ortsschulfondes sind strenge aufrecht zu erhalten, und es haften für die Aufrechthaltung dieser Widmungen die Verwalter des Ortsschulfondes solidarisch.

Die Oberaufsicht über die Ortsschulfonde und Schulstiftungen führt der Bezirksschulrath. (§. 27, Abs. 4 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869).

§. 43. Ist eine in den Ortsschulfond fliessende freiwillige Gabe (§. 41, lit. *a)*, *b)*, ohne nähere Angabe einer Widmung nur im Allgemeinen für Schulzwecke bestimmt, so ist der geleistete Betrag, wenn er 100 fl. übersteigt, zu kapitalisiren.

§. 44. Für jeden Ortsschulfond ist ein Gedenkbuch zu halten und sind in dasselbe der mit Schluss des Jahres bestehende Kapitalsstand, sowie die Namen der Personen einzutragen, welche den Kapitalsstand vermehrt haben.

Schulgeld.

§. 45. Für jedes Kind, welches eine öffentliche Volksschule besucht, ist ein Schulgeld zu entrichten.

§. 46. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in vier Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 20, 15, 12 und 10 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt. Dürftigen Gemeinden der IV. und III. Classe kann der Landesschulrath bezüglich der vier untersten Jahrescurse eine zeitweilige Herabsetzung des Schulgeldes auf 5 und 6 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind gestattet.

§. 47. Das Schulgeld kann wöchentlich oder monatweise eingehoben werden; die Einhebung hat nicht durch die Lehrer, sondern durch die Gemeindevorstehung zu geschehen, welche die erhobenen Beträge am Ende jeden Monates an den Bezirks-, beziehungsweise Ortsschulfond (§§. 36 und 41) abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 48. Dem Ortsschulrathe steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang, ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als zwei, die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlasste Auslass ist aus den Gemeindemitteln des Aufenthaltortes der Kinder zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 49. Die Gemeindevertretung kann auch beschliessen, dass die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme.

§. 50. Ebenso kann der Landesschulrath dem Gemeindevorstande gestatten, dass er zwar die Einzelerhebung des Schulgeldes vornehme, an den Schulfond aber einen nach dem Gesammtertrage der letztverflossenen drei Jahre (§§. 47 und 48) ermittelten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 51. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere für die einzelnen Kinder nöthigen Lehrmittel sind durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde beizuschaffen, welche das Schulgeld zu bezahlen hat.

§. 52. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 48) bewilligt, oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 51) beigeschafft wurde, in der Gemeinde ihres Aufenthaltes nicht heimatberechtigt, so kann diese Gemeinde den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

Bezirksschulfond.

§. 53. Für jeden Schulbezirk ist ein Bezirksschulfond zu bilden (§. 64 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Die Zuflüsse des Bezirksschulfondes sind:

a) Freiwillige Gaben zu den Zwecken desselben;
b) Stiftungen, Erbschaften und Legate für die aus dem Bezirksfonde erhaltenen Schulen oder für die Schulen mehrerer Schulgemeinden des Bezirkes;
c) die auf besonderen Rechttiteln beruhenden Beiträge einzelner Personen oder Körperschaften;
d) die Schulgelder, insoweit sie nicht in den Ortsschulfond fliessen (§. 36, Abs. 2);
e) die Zuschüsse aus der Bezirkscasse;
f) Zuschüsse aus Landesmitteln;
g) andere, durch besondere Gesetze für den Bezirksschulfond bestimmte Beiträge.

§. 54. Aus dem Bezirksschulfond sind zu bestreiten:

a) Die Lehrerdotation;
b) die Dotation der Lehrerbibliothek;
c) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen, einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
d) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landeslehrerconferenzen.

§. 55. Die Widmungen der im §. 53, lit. *a)* und *b)*, bezeichneten Zuflüsse des Bezirksschulfondes sind strenge aufrecht zu erhalten, und es haften für die Aufrechthaltung dieser Widmungen die Verwalter des Bezirksschulfondes solidarisch.

Die Oberaufsicht über die Bezirksschulfonde und Stiftungen steht unmittelbar dem Landesschulrathe zu.

§. 56. Wenn die im §. 53, lit. *a)* und *b)*, bezeichneten Zuflüsse vom Geber nicht ausdrücklich für die laufenden Auslagen gestattet sind, so sind sie zu capitalisiren.

§. 57. Der Bezirksschulrath kann mit Genehmigung des Landesschulrathes, und ebenso der Ortsschulrath mit Genehmigung des Bezirksschulrathes, das Stammvermögen des Schulfondes für Schulbaukosten verwenden, jedoch sind die dafür verwendeten Beträge von den Baupflichtigen in Jahresraten an den Schulfond rückzuersetzen und bis dahin landesüblich zu verzinsen.

§. 58. Sind die Jahresauslagen des Bezirksschulfondes durch dessen andere Jahreseinkünfte nicht vollständig gedeckt, so ist der Abgang aus der Bezirkscasse zu decken (§. 53, lit. *e)*. Die hiezu erforderlichen Zuflüsse sind in vierteljährigen Raten vorhinein an den Bezirksschulfond abzuführen.

§. 59. Der Bezirksschulrath hat über die Einkünfte und Auslagen des Bezirksschulfondes einen Jahresvoranschlag festzustellen und dem Bezirksschulausschusse rechtzeitig mitzutheilen. Gegen den Voranschlag des Bezirksschulrathes steht sowohl dem Bezirksschulausschusse als den sonstigen Beitragspflichtigen (§. 53, lit. *c)* der Recurs an den Landesschulrath zu (§. 40 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869).

§. 60. Der Bezirksschulfond ist vom Bezirksschulrathe zu verwalten und darüber jährlich Rechnung zu legen. Diese Rechnung ist durch den Bezirksausschuss mit dessen allfälligen Bemerkungen an den Landesschulrath zu leiten.

§. 61. Müsste die Bezirksumlage, um den Anforderungen dieses Gesetzes (§. 58) zu entsprechen, um mehr als zehn Percent des Ordinariums der directen Steuern erhöht werden, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

Der Jahresvoranschlag über die Bezirksumlagen ist in diesem Falle dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Landesschulfond.

§. 62. Bis die Verhältnisse des Landesschulfondes durch ein besonderes Gesetz geregelt sind, werden die für den Zweck der Volksschulen erforderlichen Zuflüsse aus Landesmitteln durch den Jahresvoranschlag über den Landesfond festgestellt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 63. Die dermals bestehenden, nicht organisirten öffentlichen Volksschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 64. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision zu unterziehen.

§. 65. Bis zum Beginne des Schuljahres 1870/71 ist die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchzuführen.

Schlussbestimmungen.

§. 66. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 67. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 43.

Gesetz vom 4. Februar 1870,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Steiermark.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

Erledigung einer Lehrstelle.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt der Ortsschulrath sofort dem Bezirksschulrathe an, welcher die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen Jahresgehalt und die Bestimmungen über die allfällige Steigerung desselben, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen nach dem Ermessen des Bezirksschulrathes zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Die Frist zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrer sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten beizufügen hat.

§. 5. Der Ortsschulrath sammelt die Gesuche und erstattet, insoferne ihm nicht die Ernennung selbst zusteht (§. 6), binnen vier Wochen an den Bezirksschulrath einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

Ernennung der Lehrer.

§. 6. Das bisherige Ernennungsrecht der Schulgemeinde geht an den Bezirksschulrath über. In dem Falle aber, dass nebst den sachlichen Bedürfnissen für eine Schule auch die gesammte Lehrerdotation aus dem Ortsschulfonde bestritten wird, steht dem betreffenden Ortsschulrathe das Ernennungsrecht zu (§§. 35, 36 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

§. 7. Wenn, und insolange die Dotation des Lehrpersonals an einer öffentlichen Volksschule wegen Unzulänglichkeit der Mittel des Orts- oder Bezirksschulfondes ganz oder zum grösseren Theile vom Lande bestritten wird (§. 66 des R. G. vom 14. Mai 1869), geht das Ernennungsrecht für diese Schule an den Landesschulrath über.

§. 8. Wenn das Ernennungsrecht nicht dem Bezirksschulrathe zusteht, hat derselbe an den Ernennungsberechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Ernennungacte (§. 9) beizuschliessen ist.

§. 9. Der Ernennungsberechtigte wählt innerhalb vier Wochen unter den Bewerbern Denjenigen aus, welcher ihm am geeignetsten scheint, und zeigt die Ernennung unter Vorlage der den Ernannten betreffenden Acten sofort dem Landesschulrathe an. Der Ernennende ist weder an den Vorschlag des Ortsschulrathes oder an eine von diesem aufgestellte Reihenfolge der Bewerber (§. 5), noch an das Gutachten des Bezirksschulrathes (§. 8) gebunden.

§. 10. Die Ernennung darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede gegen diese Bestimmung etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 11. Wird die Ernennung von dem Landesschulrathe beanständet (§. 50, Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Ernennungsberechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

Anstellung der Lehrer.

§. 12. Wird die Ernennung von dem Landesschulrathe nicht beanständet, so fertigt er das Anstellungsdecret aus, welches die Berufung auf die erfolgte Ernennung und die Bezeichnung der Dienstbezüge des Ernannten zu enthalten hat; zugleich erlässt er den Auftrag an den Bezirksschulrath, entweder durch einen Abgeordneten aus seiner Mitte oder durch den Vorsitzenden des Ortsschulrathes die Beeidigung des Ernannten und dessen Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 13. Nimmt der Ernennungsberechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 9, 11) keine Ernennung vor, so hat dieselbe durch den Landesschulrath zu erfolgen.

§. 14. Wenn der Landesschulrath das Ernennungsrecht selbst ausübt (§§. 7, 13), so fertigt er das Anstellungsdecret sofort aus und lässt die Beeidigung und Einführung durch einen von ihm ernannten Abgeordneten vornehmen.

Versetzung der Lehrer.

§. 15. Jede in Gemässheit der §§. 1—14 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche der Landesschulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 16. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Ernennungsrechte berücksichtigt werden.

Ernennung ohne Concursausschreibung.

§. 17. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von dem Ernennungsberechtigten vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

Lehrergehalte.

§. 18. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulen mit Rücksicht auf die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse und auf die anderen örtlichen Verhältnisse in vier Classen getheilt.

Diese Eintheilung nimmt der Landesschulrath vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch frühere Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 19. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer anzusprechen hat, beträgt an Schulen I. Classe 700 fl., II. Classe 600 fl., III. Classe 500 fl., IV. Classe 400 fl.

§. 20. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehalt eines Lehrers, ohne Unterscheidung der oben erwähnten Classen (§. 19) mit 700 fl. festzustellen.

Behandlung der bisherigen Geld- und Naturalbezüge.

§. 21. Alle festen Geldbezüge, welche für Lehrstellen aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. bestimmt sind, fliessen (vorbehaltlich ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) in den Schulfond, aus welchem die Dotation des Lehrpersonals bestritten wird.

§. 22. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen festen Bezug für Rechnung des Schulfondes umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortsinsassen, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 23. So lange die Natural-Giebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1860—1869 oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen festen Geldbezug für Rechnung des Schulfondes verwandelt.

§. 24. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrerstelle verbunden ist, werden so zu Geld ver-

anschlagt, dass vom Katastralreinertrage jeder Parcelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen, insoweit diese Lasten vom Nutzungsberechtigten getragen werden, abgezogen werden.

§. 25. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 24) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm in baarem Gelde monatlich voraus bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 26. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen gebührenden Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

Dienstalterszulagen.

§. 27. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und mit entsprechdem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine monatlich vorauszahlbare Dienstalterszulage mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes (§§. 19, 20) jener Schule, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres wirken.

Unter den gleichen Bedingungen gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre ihrer Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes der Schule, in der sie bei Ablauf der weiteren fünf Dienstjahre angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 25), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

Diese Dienstalterszulagen werden aus Landesmitteln bestritten, und entscheidet über deren Verleihung der Landesschulrath.

Functionszulage.

§. 28. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche für Ersteren 200 fl., für Letzteren in den Schulen der I. und II. Gehaltsclasse 100 fl., bei Schulen III. und IV. Gehaltsclasse 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.

Naturalwohnung für Lehrer.

§. 29. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche wenigstens mit 25 Percent des mindesten Jahresgehaltes an der betreffenden Schule (§. 19) zu bemessen ist.

§. 30. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 31. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 24) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

Gehalt und Naturalwohnung der Unterlehrer.

§. 32. Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Percent des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers an derselben Schule (§§. 19) zu bemessen.

§. 33. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 34. Wenn ein Unterlehrer bei einer Nothschule in Gemässheit des §. 2 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Volksschulen bleibend bestellt wird, hat er den Anspruch auf eine freie Wohnung an dem Orte der Nothschule für die Dauer seiner dortigen Dienstleistung.

Besoldung des weiblichen Lehrpersonals.

§. 35. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 19, 34) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 60 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 36. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, erhalten eine feste Remuneration, welche von dem Bezirks-, beziehungsweise Ortsschulrathe nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

Verbotene Nebenbeschäftigungen.

§. 37. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 38. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 19—28 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 39. Der Bezirksschulrath hat bei Wahrnehmung von Uebertretungen des in den §§. 37 und 38 ausgesprochenen Verbotes dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an den Landesschulrath innerhalb acht Tagen offen.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

Rügen.

§. 40. Jedes pflichtwidrige Verfahren von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder vom Bezirksschulrathe mündlich oder schriftlich, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch den Landesschulrath mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

Disciplinarstrafen.

§. 41. Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

Verweis.

§. 42. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

Entziehung der Dienstalterszulage.

§. 43. Die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 27) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich aufgehoben werden.

Entziehung einer höheren Function.

§. 44. Die strafweise Entziehung der Function eines Directors oder Oberlehrers und hiedurch erfolgende Zurückversetzung in die Kategorie der Lehrer kann nur mit Aenderung des Dienstortes stattfinden.

Disciplinaruntersuchung.

§. 45. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten.

Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 46. Der Landesschulrath ist bei Verhängung der im §. 41 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

Entlassung.

§. 47. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfanden. Nur gegen Denjenigen kann mit Disciplinarerkenntniss sofort auf Entlassung erkannt werden, welcher sich einer groben Misshandlung der Schulkinder oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte schuldig gemacht hat.

§. 48. Die Entlassung vom Schuldienste ist von dem Landesschulrathe ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 49. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

Suspension.

§. 50. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von dem Bezirksschulrathe für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 51. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Bezirksschulrath gleichzeitig den Betrag der ihm oder seiner Familie zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 19, 27, 28, 29) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes an Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 52. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzuvorgerückten Lebensalters, wegen geistiger oder schwerer körperlichen Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 53. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung hat den Verlust des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand zur Folge.

Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin angesehen.

§. 54. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung des Landesschulrathes nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzung nach §. 72 zu entscheiden ist.

Ausmass des Ruhegenusses.

§. 55. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

Anrechenbarer Jahresgehalt.

§. 56. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Functionszulagen der Directoren und Oberlehrer (§. 28) und Dienstalterszulagen (§. 27) sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

Anrechenbare Dienstzeit.

§. 57. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des Betreffenden lag.

Bemessung der Pension.

§. 58. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 57) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) zu bemessen ist.

§. 59. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres (§. 57) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritttheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit zurückgelegten je weiteren fünf Dienstjahren auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) als Pension.

Zeitweilige Pensionirung.

§. 60. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. Nach Behebung des die zeitweilige Versetzung in den Ruhestand begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit hat der Betreffende sich nach Weisung des Landesschulrathes im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

Versorgung der Hinterbliebenen.

§. 61. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes, haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 62. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§.57) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56).

§. 63. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§.57) vollendet hat, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§.56) zu bemessen ist.

§. 64. Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 65. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 66. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag; dieser ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen die Hälfte des vom Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes nicht überschreitet.

§. 67. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 68. Wenn nach dem Tode eines Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 64), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 62 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 63 aber eine Gesammtpension, welche nach dem Sechstheile des letzten, vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 69. Diese Gesammtpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 70. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 66) für die Kinder des Verstorbenen die Gesammtpension (§. 68); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte dieses Falles sofort die Erziehungsbeiträge der Kinder an die Stelle der Gesammtpension derselben treten.

§. 71. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch

ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 72. Die stehenden Früchte eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 24) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 73. Wenn der letzte, von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 700 fl. nicht überstieg und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt der Witwe und den Kindern des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

Pensionscasse.

§. 74. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche der Landesschulrath verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 75. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percente ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und eben so viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 76. Die weiteren Zuflüsse, sowie die Einrichtung der Schullehrer-Pensionscasse werden durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

§. 77. Insofern die Pensionscasse zur Deckung der jährlichen Ausgaben nicht zureicht, ist der Mehrbedarf aus Landesmitteln zu decken.

§. 78. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin getragen werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 79. Der Landesschulrath nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 18 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 80. Auf Grund dieser Eintheilung legt jeder Bezirksschulrath einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 19—36 gebührt.

§. 81. Hiebei ist nur jenen Lehrern und Lehrerinen die erste Dienstalterszulage (§§. 27 und 35) zuzugestehen, welche bereits 15 Jahre in definitiver Anstellung an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen bereits definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinen treten erst nach fünf Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerechnet, in den Genuss der ersten Dienstalterszulage, sofern sie nicht mittlerweile das 15. Dienstjahr zurückgelegt haben.

§. 82. Die auf den erwähnten Kataster (§. 80) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 83. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 84. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 44.

Gesetz vom 15. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.).

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für Jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abzuschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassise Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden, unbeschadet des Hauptzweckes der Realschulen.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium.

Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen. Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschulen sind:

A) Obligate Lehrgegenstände.

a) Religion und Sittenlehre, auf welche in der Unterrealschule höchstens zwei, in der Oberrealschule eine Stunde der Woche zu verwenden sind;
b) Sprachen, und zwar von den Landessprachen jene, welche für die betreffende Realschule (§. 9) Unterrichtssprache ist, dann die französische und englische Sprache.
In der Oberrealschule ist der deutsche Sprachenunterricht auch auf die deutsche Literatur auszudehnen;
c) Geographie, Statistik und österreichische Staatsverfassung;
d) allgemeine und österreichische Geschichte;
e) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie);
f) darstellende Geometrie;
g) Naturgeschichte;
h) Physik;
i) Chemie;
k) geometrisches und Freihandzeichnen;
l) Kalligraphie, endlich
m) Turnen.

B) Freie Lehrgegenstände.

Jene Landessprachen, welche nicht Unterrichtssprache sind, Modelliren, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung der k. k. Landesschulbehörde eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung der Landesschulbehörde im Verordnungswege festgesetzt.

§. 9. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht Demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält.

Tragen Mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die Landesschulbehörde.

§. 10. Ob ein Schüler ausser der Unterrichtssprache auch eine der anderen Landessprachen zu erlernen hat, bestimmen die Eltern oder deren Stellvertreter bei dessen Eintritte in die Schule. Diese Sprache tritt sodann für den Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände, insolange die Eltern oder deren Stellvertreter keine andere Bestimmung treffen.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 11. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr,

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Von der sub 1 geforderten Bedingung kann die Landesschulbehörde in besonders berücksichtigungswerthen Fällen Nachsicht ertheilen, wenn der Aufnahmswerber bei der Aufnahmsprüfung vorzügliche Kenntnisse an den Tag legt. Eine Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden nach Anhörung der Landesschulbehörde im Verordnungswege geregelt.

Bei Beurtheilung des Prüfungsergebnisses, sowie die Entscheidung über die Aufnahme steht dem Lehrkörper zu.

§. 12. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 13. Ausserordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterricht theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in eine Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§. 14).

§. 14. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte sechzig erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallelclassen errichtet werden.

§. 15. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers, während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 16. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 17. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei

Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Director der Lehranstalt, der dem Vorsitzenden der Prüfungscommission die Mittheilung zu machen hat, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniss erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission zu melden, und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 18. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden nach Anhörung der Landesschulbehörde im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 19. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 20. Nur diejenigen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Lehrer für Gesang, Turnen und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtskandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 21. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch in der Regel zwölf, an einer vierclassigen Unterrealschule sieben wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

Die Vermehrung der Lehrkräfte nach Massgabe des Bedürfnisses erscheint hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 22. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege nach Anhörung der Landesschulbehörde normirt werden.

§. 23. Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6 bis 8 Unterrichtsstunden, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Lehrstunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wöchentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wöchentliche vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich 2 bis 3 Lehrstunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an die Landesschulbehörde die Anzeige zu erstatten hat.

§. 24. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche von der Landesschulbehörde veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener- und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden von der Landesschulbehörde gesammelt und dem Lehrkörper zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet die Landesschulbehörde ihren Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an den Landesausschuss.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist; so ist die Anzeige sowohl der Landesschulbehörde als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

§. 25. Die Ernennung der Lehrer erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag der Landesschulbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von dem Landesausschusse. Hilfslehrer und Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer werden bei Staatsschulen von der Landesschulbehörde auf Vorschlag des Lehrkörpers bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 26. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung, gestattet, dass die Einrichtung derselben nicht den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben, bedürfen der über Antrag der Landesschulbehörde ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 27. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landesanstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer und Hilfslehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt wird.

§. 28. Der Director einer derartigen Realschule ist für den Zustand derselben den Schulbehörden verantwortlich. Die Landesschulbehörde, und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 29. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt nach Anhörung der Landesschulbehörde schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 30. Die von Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, haben unter Voraussetzung ihrer erwiesenen Zweckmässigkeit nach Mass des unabweisslichen Bedürfnisses einen Anspruch auf Unterstützung aus Landesmitteln.

Schlussbestimmungen.

§. 31. Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/1 stattzufinden.

§. 32. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 45.

Ministerialerlass vom 7. März 1870, Z. 1175,

an den Statthalter des Küstenlandes, dann an die Landesschulräthe für Istrien und Dalmatien,

betreffend die Einführung von Lehrbüchern und Lehrmitteln an nautischen Schulen.

Ich finde die Verordnung des bestandenen Staatsministeriums, Abtheilung für Cultus und Unterricht, vom 25. Juni 1865, Z. 2065, betreffend die Einführung von Lehrbüchern und Lehrmitteln an Mittelschulen, auch auf die nautischen Schulen auszudehnen.

Anmerkung. Die erwähnte Ministerialverordnung vom 25. Juni 1865, Z. 2065, lautet:

Um den Lehrkörpern an Mittelschulen den Ueberblick über die auf die Einführung von Lehrbüchern bezüglichen Bestimmungen, welche bisher in einer Anzahl verschiedener Verordnungen vertheilt waren, zu erleichtern und an einzelnen Bestimmungen die nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmässig erkannte Modification zur Geltung zu bringen, findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Unterrichtsrathe Folgendes festzusetzen:

§. 1. Dem Unterrichte, welcher an Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und selbssständigen Realschulen) in der Religionslehre, in der Grammatik der classischen Sprachen, der Muttersprache, der Landessprachen und anderer lebender Sprachen, soferne dieselben obligater Lehrgegenstand sind, in der Geschichte und Geografie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften und in der philosophischen Propädeutik ertheilt wird, sind Lehrbücher zu Grunde zu legen, welche den durch den Lehrplan erforderten Lehrstoff in der Vollständigkeit enthalten, dass sie den Schülern ohne Hinzunahme von Dictaten zur Grundlage ihrer häuslichen Repetition dienen können. — Alle Schüler sind verpflichtet, die an einer Mittelschule für eine bestimmte Classe gesetzlich eingeführten Lehrbücher zu besitzen.

§. 2. Die Wahl der Lehrbücher für die einzelnen Classen und Gegenstände (mit Ausnahme der Religionslehre §. 8) geschieht an jeder Mittelschule durch Conferenzbeschluss des Lehrkörpers (§. 3—7).

§. 3. Fällt die Wahl eines an der Lehranstalt bisher nicht gebrauchten Lehrbuches auf ein solches, welches für den betreffenden Gegenstand und die betreffende Classe bereits für allgemein zulässig erklärt ist, so ist zur Ausführung des Conferenzbeschlusses nur erforderlich, dass derselbe bei der Einreichung des Lehrplanes für das folgende Schuljahr der Landesstelle zur Kenntnissnahme angezeigt werde.

§. 4. Fällt dagegen diese Wahl auf ein solches Lehrbuch, das bisher noch nicht für allgemein zulässig erklärt ist, so hat der Lehrkörper desshalb ein motivirtes Gesuch um Zulassung an die höchste Unterrichtsbehörde zu stellen.

§. 5. Innerhalb eines Schulcurses kann eine Aenderung in dem Gebrauche eines Schulbuches nicht eintreten.

Ebenso ist jedes Schulbuch, welches bestimmt ist, dem Unterrichte durch mehrere auf einander folgende Curse zur Grundlage zu dienen, (z. B. Grammatiken, mathematische Lehrbücher) im Gebrauche derjenigen Schüler zu belassen, mit denen der Unterricht nach Anleitung des betreffenden Schulbuches begonnen ist, und eine Aenderung darin darf für die regelmässig in die höheren Classen aufsteigenden Schüler nicht stattfinden. Eine Ausnahme von diesen beiden Verboten der Aenderung tritt dann ein, wenn durch Verordnung der höchsten Unterrichtsbehörde die sofortige Beseitigung eines Lehrbuches verfügt wird.

§. 6. Die Erklärung der Zulässigkeit geschieht durch die höchste Unterrichtsbehörde. Sie erfolgt in der Regel so, dass sie für den fraglichen Gegenstand und die betreffende Lehrstufe allgemeine Giltigkeit hat, und wird in diesem Falle amtlich bekannt gegeben. Ausnahmsweise kann ein Schulbuch für den Gebrauch einer einzelnen Lehranstalt auf Grund der besonderen Verhältnisse derselben für zulässig erklärt werden, in welchem Falle die darüber ausgesprochene Genehmigung nicht weiter bekannt gegeben wird.

§. 7. Die Approbation eines Schulbuches gilt zunächst nur für diejenige Auflage desselben, für welche sie ertheilt ist, und etwaige folgende Auflagen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung dieser Approbation seitens der höchsten Unterrichtsbehörde.

Gesuche um Zulassung von Schulbüchern zu stellen, welche bisher noch nicht allgemein approbirt waren, steht nur den Lehrkörpern der Mittelschulen zu, und die von anderen Seiten insbesondere den Verlegern oder Verfassern gestellten derartigen Gesuche werden nicht in Behandlung genommen.

Dagegen ist es bei neuen Auflagen bisher approbirter Schulbücher auch den Verfassern oder Verlegern gestattet, die Bestätigung der Approbation nachzusuchen, und es ist zu diesem Zwecke, wenn Unterbrechung in der Zulassung vermieden werden soll, ein Exemplar der approbirten und eines der neuen Auflage bis 1. Juni an die höchste Unterrichtsbehörde einzureichen.

§. 8. In der Wahl der dem Religionsunterrichte zu Grunde zu legenden Lehrbücher haben die Religionslehrer den Weisungen ihrer zuständigen kirchlichen Oberen Folge zu leisten, und von dieser Weisung der Lehrenconferenz Anzeige zu machen.

Diese Lehrbücher können erst dann in Verwendung kommen, wenn hiezu die Beistimmung von der höchsten Unterrichtsbehörde ertheilt wird. Von der Lehrerconferenz wird daher die vom Religionslehrer gemachte Anzeige unter Mittheilung des zur Einführung vorgeschlagenen Buches im Wege der Landesstelle an die Oberste Unterrichtsbehörde, welche über die Zweckmässigkeit des Buches hinsichtlich der Form und Methode zu erkennen hat, geleitet. Woferne gegen die Zulassung des Buches ein Bedenken obwalten sollte, so wird hierüber mit dem Bischofe oder der Kirchenbehörde das Einvernehmen gepflogen, immer jedoch kann nur ein von dem Bischofe oder der Kirchenbehörde approbirtes Lehrbuch zum Gebrauche beim Religionsunterrichte zugelassen werden.

§. 9. Was speciell den Unterricht in den classischen Sprachen betrifft, so wird die bisherige Verpflichtung der Gymnasien, bei der classischen Lectüre die approbirten Auswahlen zu gebrauchen, aufgehoben, und den Lehrkörpern frei gestellt, entweder die vollständigen Texte in Gebrauch zu nehmen, oder bei den bisher ausschliesslich approbirten Auswahlen zu verharren.

Dagegen wird die Verpflichtung, in Betreff der Lectüre von Ovidius, sich einer blossen Auswahl zu bedienen aufrecht erhalten.

Insoweit vollständige Schriftsteller gelesen werden, bedürfen weder die blossen Texte, noch die commentirten Ausgaben, noch die Lexica einer besonderen Zulässigkeitserklärung.

Es steht den Lehrkörpern nicht zu, für die Lectüre der Classiker von den Schülern mehr als die Anschaffung blosser Textausgaben zu fordern; aber es steht ihnen auch nicht zu, den Gebrauch von Schulcommentaren, auf deren passende Wahl sie einzuwirken haben, auszuschliessen.

Dagegen bedürfen Chrestomatien und Uebungsbücher ebenso wie Grammatiken der ausdrücklichen Approbation.

§. 10. Auf dem Gebiete des mathematischen Unterrichtes bedürfen Logarithmentafeln keiner ausdrücklichen Approbation, doch steht es keinem Lehrkörper zu, grössere als fünfstellige zu fordern.

In den unteren Classen der Mittelschulen kann für den Rechnungsunterricht statt eines Lehrbuches ein blosses Uebungsbuch eingeführt werden.

Uebungsbücher ebensowohl wie Lehrbücher bedürfen einer ausdrücklichen Approbation.

§. 11. Für den historisch-geografischen Unterricht bedürfen nicht blos die historischen und geografischen Lehrbücher, sondern auch die geografischen Atlanten, deren Anschaffung von den Schülern zu beanspruchen ist, und historische Tabellen, falls deren Anschaffung den Schülern sollte empfohlen werden, der ausdrücklichen Approbation.

§. 12. Die Approbation der Lehrbücher und Lehrmittel für nicht obligate Lehrgegenstände geschieht durch den Schulrath des Kronlandes; der Director der Lehranstalt hat auf Vorschlag des betreffenden Lehrers den erforderlichen Antrag an den Schulrath zu richten.

§. 13. Es steht den Lehrkörpern nicht zu, von den Schülern die Anschaffung anderer Lehrbücher oder Lehrmittel, als der zu dem Unterrichte unmittelbar erforderlichen direct oder indirect zu beanspruchen. Wohl aber haben dieselben, wenn Schüler selbst Bücher zu weiterem Studium über den unmittelbaren Bedarf hinaus (sogenannte Hilfsbücher) sich anzuschaffen wünschen, auf deren passende Wahl durch ihren Rath einzuwirken.

§. 14. Von denjenigen Lehrmitteln, welche nicht in den Händen der Schüler sich befinden, sondern welche die Schulanstalt selbst zu den Zwecken des Unterrichtes anschafft, bedürfen Wandkarten (geografische, historische, statistische u. a.), naturhistorische Bilder und Zeichnungsvorlagen (insoweit der Zeichnungsunterricht obligat ist), der Approbation der höchsten Unterrichtsbehörde, welche auf dieselbe Weise wie bei Schulbüchern (§§. 2—7) nachzusuchen ist.

§. 15. Die höchste Unterrichtsbehörde behält sich jederzeit vor, Unzweckmässiges und Nachtheiliges auf dem Gebiete der Schulliteratur ausser Gebrauch zu setzen.

Nr. 46.

Ministerialerlass vom 10. März 1870, Z. 12.024 ex 1869,

an den k. k. Landesschulrath für Böhmen,

betreffend die den Abiturienten gestatteten Reparaturprüfungen aus einem einzelnen Gegenstande.

Der k. k. Landesschulrath hat die Entscheidung der Frage beantragt: ob ein Abiturient, welchem auf Grund der Vorschrift vom 2. März 1866, Z. 4634, eine Reparaturprüfung aus einem Gegenstande bewilligt ward und bei derselben nicht entspricht, zu einer abermaligen Wiederholung dieser einzelnen Prüfung

zugelassen werden könne oder verhalten werden müsse, sich nach einem oder zwei Semestern einer Wiederholungsprüfung aus allen Gegenständen zu unterziehen.

Hierauf wird eröffnet, dass bei einer Wiederholung der Maturitätsprüfung, welcher sich ein Abiturient nach Verlauf von einem Semester oder einem Jahre zu unterziehen hat, nicht die obige Norm vom 2. März 1866 Anwendung finden kann, sondern die Bestimmungen des Organ. Entw. §. 86, Punct 6 und 7, massgebend sind.

Bei diesem Anlasse ist ferner zu bemerken, dass bei jenen Abiturienten, die in Gemässheit der citirten Norm nach den Ferien aus einem Gegenstände wiederholt geprüft werden, rücksichtlich der Ausstellung des Prüfungszeugnisses die am Schlusse des Unterrichtes-Ministerialerlasses vom 12. November 1852, Z. 11.339, enthaltene Weisung in Anwendung zu bringen sei, und dass die betreffenden Prüflinge die aus einem Gegenstande gestattete Verbesserungsprüfung an jenem Gymnasium, an welchem sie sich der ersten Maturitätsprüfung unterzogen, abzulegen haben.

1. Anmerkung. Der erstbezogene Ministerialerlass vom 2. März 1866, Z. 4634-C. U. ex 1865, lautet:

Nachdem es zur Kenntniss des Staatsministeriums gelangt ist, dass in den Schulzeugnissen verschiedener dem Staatsministerium unterstehender Mittelschulen, verschiedene Bezeichnungen für dieselben Schülerleistungen gebraucht werden, ja dass ein und derselbe Ausdruck bald eine höhere, bald eine mindere Stellung in der Stufenfolge der Classen einnimmt, und nachdem es desshalb wünschenswerth erscheint, eine gleichartigere Form dieser Documente zu Stande zu bringen, wird mit Nachstehendem eine allgemein giltige Norm zur Abfassung von Schulzeugnissen für sämmtliche dem Staatsministerium unterstehende Mittelschulen, Gymnasien und Realgymnasien, dann selbstständige Realschulen erlassen.

Die äussere Form der Zeugnisse ist beizubehalten, wie sie im Organisationsentwurfe für Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1849 angegeben ist, nur hat unter den Rubriken der allgemeinen Urtheile jene über Aufmerksamkeit zu entfallen. Eine Classification des Fleisses in jedem einzelnen Gegenstande ist nicht gestattet.

Für die Classification gilt ferner folgende Notenscala:

Für die Sitten: musterhaft, lobenswerth, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

Für den Fleiss: ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmässig, gering.

Für den Fortgang: ausgezeichnet, vorzüglich, lobenswerth, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend.

Auf jedem Zeugnisse soll für Sitten, Fleiss und Fortgang die Notenscala abgedruckt werden.

Die Aufstellung gleichmässiger, allgemein giltiger Normen für die Abfassung von Schulzeugnissen hat vornehmlich den Zweck, diese Documente gleichartiger zu gestallten, als es bisher der Fall war, und so dem betheiligten Publicum, so wie den Behörden feste Anhaltspuncte für deren Beurtheilung zu geben. Dieser Zweck aber würde trotz der Gleichförmigkeit der für die einzelnen Rubriken vorgeschlagenen Bezeichnungen nur unvollständig erreicht, wenn nicht zugleich in Bezug auf die Geltung dieser Bezeichnungen für die Ertheilung der allgemeinen Fortgangsclasse ein gleichartiger Vorgang einträte, wenn also z. B. die Summe gewisser Prädicate für die einzelnen Schülerleistungen an der einen Lehranstalt eine allgemeine Fortgangsclasse mit Vorzug mit sich brächte, während dieselbe Summe an einer andern Lehranstalt nur eine einfache erste Fortgangsclasse im Gefolge

hätte u. s. w. — Um einer solchen Ungleichheit vorzubeugen, ist es nothwendig, dass den betreffenden Lehrkörpern behufs der gleichmässigen Anwendung und Werthbestimmung der bezeichneten Prädicate folgende Instruction an die Hand gegeben werde, durch welche bestimmt wird, welche Prädicate die Ertheilung der ersten Fortgangsclasse mit Vorzug, welche jene der ersten, zweiten und dritten Fortgangsclasse bedingen; ferner in welchen Fällen bei zweiter Fortgangsclasse eine Wiederholungsprüfung gestattet werden kann; endlich wie bei Characterisirung der Schülerleistungen in solchen Gegenständen, die zwar nur ein Gebiet umfassen, aber in zwei Partien geschieden werden können, wie z. B. Geschichte und Geografie, Arithmetik und Geometrie, bei Sprachen, schriftliche und mündliche Leistung, vorzugehen ist.

Im allgemeinen reichen nun für all' die eben erwähnten Beziehungen, die im §. 73—77 enthaltenen Normen des Organisationsentwurfes, und die darauf bezüglichen Instructionen Nr. XI und XII aus, und es wird somit auf diese Normen, so wie auf die seither erschienenen Ministerial-Erlässe verwiesen, durch welche diese Normen näher erläutert und bestimmt wurden.

Im einzelnen aber haben sich die Lehrkörper an nachstehende Bestimmungen zu halten.

1. Für die Bezeichnung besonders guter Schülerleistungen gelten drei Prädicate: ausgezeichnet, vorzüglich, lobenswerth, so dass den Lehrern der einzelnen Fächer zu passender Abstuffung ihres Urtheiles eine angemessene Auswahl gegönnt ist. Hiebei ist es selbstverständlich, dass die Note „ausgezeichnet" nur in solchen seltenen Fällen anzuwenden ist, wo die Leistungen eines Schülers in dem betreffenden Fache über das von der Schule in dieser Classe geforderte Mass hinausgehen und so eine Auszeichnung begründen.

Für Leistungen, die sich über dass gewöhnliche erheben, ohne deshalb über das von der Schule geforderte Mach hinauszugehen, besteht die Bezeichnung „vorzüglich", für Leistungen, endlich die als Durchweg gut, aber doch nicht als hervorragend bezeichnet zu werden verdienen, ist die Note „lobenswerth" bestimmt, die somit die Grenzscheide zwischen den Prädicaten für die Classe mit Vorzug und für die erste Fortgangsclasse bildet, für welch' letztere die beiden Prädicate „befriedigend" und „genügend" gelten.

Die allgemeine erste Fortgangsclasse mit Vorzug ist dann zu ertheilen, wenn in einem Zeugnisse kein Prädicat unter „befriedigend" und wenigstens eines über „lobenswerth" lautet, ferner wenn jedes darin befindliche „befriedigend" entweder durch ein „vorzüglich" oder durch ein „ausgezeichnet" aufgewogen wird, und noch als Rest eine Note übrig bleibt, die über „befriedigend" lautet.

2. Für die erste Classe sind ausser dem eventuell eintretenden Prädicate „lobenswerth" die Ausdrücke „befriedigend" und „genügend" bestimmt, von denen der erstere einen höheren Grad der Reife des Schülers in dem betreffenden Gegenstande bezeichnet, der zweite als Durchschnittsnote für solche Leistungen zu gelten hat, die für ein Aufrücken des Schülers in die nächste höhere Classe unbedingt gefordert werden müssen. Bezeichnungen wie „eben genügend" „kaum genügend" und ähnliche sind zu vermeiden, weil sie zu schwankend in ihrer Bedeutung sind, um auf sie ein entscheidendes Urtheil über die Reife oder Nichtreife des Schülers zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe zu begründen.

Für die zweite Fortgangsclasse ist das Prädicat „nicht genügend" und eventuell das Prädicat „ganz ungenügend" bestimmt. Es ist hiebei an der Bestimmung des Organisations-Entwurfes, dass einem Schüler der auch nur in einem Gegenstande für den Unterricht in der nächst höheren Classe unreif ist, die zweite Fortgangsclasse ertheilt werde, so wie an der weitern Bestimmung desselben Organisationsentwurfes, dass eine Wiederholungsprüfung nur in dem Falle zu gestatten ist, wenn sich die nicht genügenden Leistungen auf einen

einzigen Gegenstand beschränken, unverrückt festzuhalten. — Demgemäss hat die zweite allgemeine Fortgangsclasse schon bei einem „nicht genügend" im Zeugnisse zu erfolgen.

Die dritte allgemeine Fortgangsclasse ist bei drei „nicht genügenden" Noten zu ertheilen, oder wenn zu einem „nicht genügend" in einem Gegenstande sich noch ein „ganz ungenügend" in einem zweiten Gegenstande gestellt.

3. In mehreren Lehranstalten hat sich der Gebrauch festgesetzt, dass in Fällen, wo sich an einem Lehrgegenstande deutlich unterscheidbare Partien erkennen lassen, für jede dieser Partien ein gesondertes Urtheil mit einem eigenen hiefür bestimmten Prädicate abgegeben wird, wenn nämlich die Leistungen des Schülers in diesen Partien nicht auf gleicher Stufe stehen. So ist es gewöhnlich, dass bei den Sprachen, namentlich bei den classischen, mündliche und schriftliche Leistungen unterschieden werden, ferner dass im historisch-geografischen Unterrichte, wo dieser in einer Classe vereinigt auftritt, für Geschichte und Geografie, und ebenso beim mathematischen Unterrichte für Arithmetik und Geometrie gesonderte Noten eingetragen werden, wenn diese Noten auch in eine und dieselbe Rubrik zu stehen kommen.

Dieser Vorgang kann nicht gebilliget werden. Es soll vielmehr für einen Gegenstand nur eine Gesammtnote gegeben werden, die bei Beurtheilung der Reife oder Nichtreife des Schülers zum Uebertritte in die nächst höhere Classe als massgebend anzusehen ist. Die minderen Leistungen in der einen oder andern Partie eines Gegenstandes haben in dem Falle, als sie den Schüler als unreif zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe erweisen, in der Gesammtnote selbst ihren vollgiltigen Ausdruck zu erhalten, im entgegengesetzten Falle, wenn sie das Aufsteigen des Schülers nicht hindern, können sie nach Umständen ihre motivirte Beurtheilung neben der entscheidenden Gesammtnote finden.

Hiebei wird noch bemerkt, dass eine nähere Motivirung des Urtheiles über die Leistungen eines Schülers nur dann gerechtfertigt und zulässig erscheint, wenn ein Mangel in denselben zu bezeichnen ist, bei genügenden oder gar lobenswerthen Leistungen ist eine Motivirung des Urtheiles unstatthaft.

4. In Bezug auf die Location der Schüler reichen die bestehenden Vorschriften aus; nur wird zum Behufe ihrer strengen Durchführung auf folgende Puncte speciell hingewiesen. Als allgemeiner Grundsatz hat zu gelten: erstens, dass jeder Schüler mit einer minder entsprechenden Sittennote hinter einem seiner Mitschüler gleicher Kategorie, welcher in den Sitten entsprechend zu lociren ist, und zweitens, dass kein Schüler mit minder entsprechenden Sittennoten unter die Vorzugsschüler eingereiht werden darf.

Die Locirung sämmtlicher Schüler einer Classe, ist von allen in dieser Classe beschäftigten Lehrern unter Vorsitz des Directors in der hiefür bestimmten Classen-Conferenz gemeinschaftlich vorzunehmen.

Da für jene Schüler, welche vom Gymnasium an die Universität übertreten, am Schlusse des zweiten Semesters der achten Classe an die Stelle der Versetzungsprüfung die Maturitätsprüfung tritt und für diese Prüfung ein eigenes Zeugniss anstatt des Semestralzeugnisses auszustellen ist, so haben die oben für die Semestralzeugnisse festgesetzten Ausdrücke auch für die Maturitätszeugnisse allgemeine Anwendung zu finden und für die Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung, der einfachen Reife und der Nichtreife gilt derselbe Massstab, der bei Ertheilung der allgemeinen ersten Fortgangsclasse mit Vorzug, der ersten und zweiten Fortgangsclasse zum Schlusse eines Semesters zu gelten hat.

Analog zu dem bei der Reparation eines Semestralzeugnisses mit zweiter Fortgangsclasse einzuhaltenden Vorgange kann einem Abiturienten, der bei der Maturitätsprüfung aus einem einzigen Gegenstande nicht genügt, von der Prüfungscommission die Ablegung einer wiederholten Prüfung aus diesem einem Gegenstande noch vor Beginn des neuen Schuljahres gestattet werden, wenn nämlich

das minder entsprechende der Leistungen in diesem Gegenstande mehr einer mangelhaften Uebung des Gedächtnisses als einem vollkommenen Abgange des nöthigen Verständnisses zuzuschreiben ist. Die Prüfungscommission zu bestimmen, vor welcher eine solche vor Beginn des neuen Schuljahres abzulegende Wiederholungsprüfung stattzufinden hat, wird Sache des Schulrathes sein.

Im übrigen werden die bestehenden Verordnungen über die Abhaltung und Wiederholung der Maturitätsprüfung aufrecht erhalten.

Die Bestimmungen dieses Ministerialerlasses haben mit Beginn des Schuljahres 1866/67 in Wirksamkeit zu treten.

2. Anmerkung. Der berührte Ministerialerlass vom 12. November 1852, Z. 11.339, lautet:

Es ist von einer Landesschulbehörde die Frage angeregt worden, ob ein vom Schulgelde befreiter Schüler des Gymnasiums diese Befreiung ohne weiters behalte, wenn er bei einer durchaus guten Classifikation im I. Semester im darauffolgenden II. Semester mit einer ungenügenden Note aus einem Gegenstande bezeichnet worden ist, ihm jedoch gestattet wird, nach Zulass des §. 73 des Organisationsentwurfes noch vor Beginn des neuen Schuljahres diese Note dadurch su verbessern, dass er sich aus dem betreffenden Gegenstande einer Prüfung unterzieht, so dass er, sofern er gut bestanden ist, zum Aufsteigen in die höhere Classe für reif erkannt wird.

Um für solche Fälle einem verschiedenartigen Vorgange vorzubeugen, hat die k. k. Landesschulbehörde die Gymnasialdirection darauf aufmerksam zu machen, dass auf die Schulgeldbefreiung die allgemeine Zeugnissclasse den entscheidenden Einfluss übe, wozu auch ganz besonders der Ausspruch gehört, ob der Schüler zum Aufsteigen in eine höhere Classe für reif befunden worden sei. Konnte dieser Ausspruch nach der Summe der Leistungen in einem einzelnen Gegenstande oder selbst nach den Ergebnissen einer speciellen Prüfung am Schlusse des Schuljahres nicht mit Beruhigung gethan werden und ist der Fall vorhanden, dass man dem Schüler nach Zulass des §. 73, P. 7 Organisationsentwurf einer wiederholten Prüfung aus diesem Gegenstande, den er sich während der Ferienzeit vollkommen eigen machen konnte, unterziehen kann, so bleibt die Frage der Schulgeldbefreiung aus dem doppelten Grunde unberührt, weil erstens die Classification dieses Schülers noch nicht abgeschlossen und zweitens auch der Zeitpunct noch nicht eingetreten war, wo über die Zahlungspflicht des Schülers entschieden wird, und letzterer befindet sich ganz in dem Falle, wie ein Krankgewesener, der vor Entscheidung über die Zahlungspflichtigkeit, d. i. während der ersten vier Wochen des nächsten Semesters die Prüfungen nachträgt, auf welchen Fall das Gesetz vom 1. Jänner l. J., Z. 12912, §. 12 (für Tirol und Dalmatien vom 15. August l. J., Z. 6145, §. 15) ausdrücklich vorgedacht hat.

Daraus geht von selbst hervor, dass einem Schüler, der nach den Ferien aus einem Gegenstande wiederholt geprüft werden soll, kein förmliches Zeugniss, sondern nur ein vorläufiges Abgangszeugniss, wenn er ein solches verlangen sollte, verabfolgt werden könne, in welchem keine allgemeine Zeugnissclasse anzusetzen, hingegen zu bemerken ist, dass er das eigentliche Studienzeugniss erst nach Ablegung der aus dem betreffenden Gegenstande gestatteten Wiederholungsprüfung, am Schlusse der Ferienzeit erhalten werde. Hat er diese Prüfung gut bestanden, so wird gegen Zurücknahme des Interimszeugnisses das gehörig ausgefertigte Versetzungszeugniss dem Schüler erfolgt und der Fortgenuss der Befreiung unterliegt keinem Zweifel.

Nr. 47.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. März 1870, Z. 2370 *),

betreffend die Aufnahmsprüfungen für die unterste Classe der Mittelschulen.

§. 1. Vom Beginne des Schuljahres 1870/1 an ist von Denjenigen, welche die Aufnahme in die erste Classe einer Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium oder Realschule) nachsuchen, ein Zeugniss der Volksschule nicht zu fordern, dagegen haben sie sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

§. 2. Diese Prüfung wird unter der Aufsicht des Directors, dann der von ihm hiezu bestimmten Lehrer abgehalten.

§. 3. Bei der Prüfung sind folgende Anforderungen zu stellen: Jenes Mass von Wissen in der Religion, welches in den ersten vier Jahrescursen der Volksschule erworben werden kann, Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Unterrichtssprache und eventuell der lateinischen Schrift, Kenntniss der Elemente aus der Formenlehre der Unterrichtssprache, Fertigkeit im Analysiren einfacher bekleideter Sätze, Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie und Interpunction und richtige Anwendung derselben beim Dictandoschreiben, Uebung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.

Stremayr m. p.

Nr. 48.

Ministerialerlässe vom 23. Februar 1870, Z. 1411, und vom 19. März 1870, Z. 2369,

an den k. k. Landesschulrath für Böhmen,

betreffend die Sprache, in welcher die Studienzeugnisse an Mittelschulen auszufertigen sind.

Künftighin sind Studienzeugnisse an Mittelschulen immer nur in jener Sprache, welche die Unterrichtssprache der betreffenden Anstalt ist, auszufertigen.

Wenn dem Besitzer des Zeugnisses daran liegt, den Inhalt desselben Personen zugänglich zu machen, die der Sprache, in welcher es ausgestellt ist, nicht kundig sind, so wird er sich eine beglaubigte Uebersetzung zu verschaffen haben.

Nr. 49.

Ministerialerlass vom 25. März 1870, Z. 1974,

betreffend den Vorgang bei der Immatriculation von Inländern auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität.

Durch vorgekommene Fälle sehe ich mich veranlasst, den akademischen Behörden über die Anwendung der Verordnung vom 8. März 1869, R. G. Bl. Nr. 31 (Verord. Bl. für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. J. 1869, Nr. 28), und der lit. *b)* des §. 9 der Stud. Ord. vom 1. October 1850, R. G. Bl. Nr. 370, Folgendes zu eröffnen:

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 32.

Im §. 9 der Stud. Ord. vom 1. October 1850 sind zwar als hinreichende Belege der Universitätsreife neben den Maturitätszeugnissen auch Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität anerkannt. Allein diese Bestimmung, bei welcher man zunächst Jene vor Augen hatte, welche bereits vor Einführung der Maturitätsprüfungen an eine Universität aufgenommen waren, kann und darf nicht so ausgelegt werden, dass sie die Umgehung der für die Maturitätsprüfungen der Inländer erlassenen Vorschriften möglich macht. Dass übrigens das Abgangszeugniss einer Universität nicht unbedingt die Immatriculation ermögliche, geht schon daraus hervor, das im §. 11, Stud. Ord., selbst von den Angehörigen fremder Staaten ein „genügendes Universitätszeugniss" gefordert wird.

Die Decane der Professorencollegien werden daher angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Inländer auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität die Immatriculation nachsuchen, dieselbe nur dann zu gewähren, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass der Studirende die Maturitätsprüfung in giltiger Weise (Min. Erl. vom 8. März 1869) abgelegt haben.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. März d. J. dem Piaristenordenspriester und Gymnasialdirector in Kremsier, Athanasius Mayer, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Berufsthätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. März d. J. dem Niederlangenauer Pfarrer Joseph Zeiner aus Anlass seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums in Anerkennung seiner berufseifrigen seelsorglichen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 15. November 1869, Z. 10.864, in Trient zu activirenden Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen den Realschuldirector in Roveredo Nikolaus Tessari, zu dessen Stellvertreter den jeweiligen Director der Lehrerbildungsanstalt in Trient, zur Zeit Jacob Ceola, endlich zu Commissionsmitgliedern die Gymnasialprofessoren in Trient Bartholomäus Marini und Simon Dellagiacomo, den pensionirten Gymnasialprofessor Joseph Sicher, den Realschulprofessor in Roveredo Stephan Schenk, den Realschullehrer in Trient Franz Masera und den Volksschullehrer daselbst Franz Holzer, sämmtlich für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/2 ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Bezirksschulinspectoren für den Bezirk Sebenico den pensionirten Normalschullehrer Franz Dorchich, für den Schulbezirk Spalato den Weltpriester Johann Devich und für den Schulbezirk Ragusa den Gymnasialsupplenten Peter Budmani ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Oberrealschule in Pardubitz, Franz Gaksch, zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Reichenau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Universitätsprofessor Dr. Robert Roesler zum Mitgliede der Prüfungscommission für Candidaten des Gymnasiallehramtes in Lemberg als Examinator für österreichische Geschichte ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der nautischen Schule in Spalato, Alois Farolfi, die Lehrstelle der mathematisch-nautischen Fächer an der genannten Anstalt verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Krainburg erledigte Lehrstelle dem Gymnasialsupplenten zu Triest, Heinrich Pirker, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Vorschlag des Ordinariates der Lemberger röm. kathol. Erzdiöcese den supplirenden katholischen Religionslehrer an dem gr. or. Gymnasium zu Suczawa, Thomas Dąbrowski, zum wirklichen Religionslehrer daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Stelle des Vorstandes an der k. k. Universitätsbibliothek in Prag dem ersten Scriptor dieser Bibliothek, Anton Zeidler, die erste Scriptorsstelle dem zweiten Scriptor Wenzel Schulz, die Stelle des zweiten Scriptors dem dritten Scriptor Franz Charipar, sowie die dritte Scriptorsstelle dem Amanuensis dieser Bibliothek, Joseph Trulař, verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An den Wiener Communal-Volksschulen sind Oberlehrer-, Lehrerstellen erster und zweiter Classe, dann ständige Aushilfslehrerstellen zu besetzen.
Oberlehrer 800 fl., eventuell 1000 fl. Gehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld.
Lehrer erster Classe 500 fl. bis 600 fl.;
Lehrer zweiter Classer 300 fl. bis 400 fl. Gehalt.
Ständige Aushilfslehrer 250 fl. Gehalt.
Gesuche bis 15. April d. J. bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.
Das Nähere im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

In Folge der Errichtung einer dritten Classe an der Volksschule in Kunewald ist die Stelle eines zweiten Unterlehrers daselbst provisorisch zu besetzen, mit welcher der Gehalt von 150 fl. aus Gemeindemitteln nebst Quartiergeld von 20 fl. oder Naturalquartier und Beheizungsholz verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Nachweise ihrer Befähigung und Verwendung documentirten Gesuche ehestens bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neutitschein einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule für Ober- und Unter-Döbling ist die Stelle eines ständigen Aushilfslehrers mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. und dem Quartiergelde von 120 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese im ersten Jahre provisorische Stelle haben ihre mit den Befähigungsnachweisen belegten Gesuche bis 10. April d. J. beim Schulconcurrenzausschusse für Ober- und Unter-Döbling (zu Handen des Obmannes Franz Leibenfrost) einzubringen.

Bei der Volksschule in Tattenitz (Mähren), mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine provisorische Unterlehrerstelle mit einem Gehalte jährlicher 200 fl. ö. W. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung, bis 15. April d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Obergeorgenthal (Böhmen) ist der Unterlehrerposten erledigt, wit welchem ein Jahresgehalt von 250 fl. ö. W. und der Genuss der freien Wohnung im Schulhause verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über das Alter, die Befähigung, die frühere und gegenwärtige Verwendung belegten Gesuche bis zum 15. April d. J. bei dem präsentationsberechtigten Schulausschusse in Georgenthal (Bezirk Brüx) zu überreichen.

An der Hauptschule in Prachatitz (Böhmen) kommt eine Unterlehrersstelle, mit welcher ein Gehalt von 250 fl. und ein Quartiergeld von 50 fl. verbunden ist, zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche, mit den Befähigungsausweisen belegt, bis 20. April d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Prachatitz einzubringen.

Zur Besetzung der am k. k. Gymnasium zu Eger, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, erledigten Lehrstelle der Geschichte und Geographie wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Der Gehalt beträgt 840 fl., resp. 945 fl. ö. W., wozu die 3 Decennalzulagen à 105 fl. kommen.

Gehörig belegte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind bis zum 10. Mai d. J. auf dem vorschriftsmässigen Wege dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen zu überreichen.

Zur Besetzung zweier am k. k. Prag-Kleinseitner Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache) erledigten Lehrstellen der classischen Philologie extra statum wird der Concurs ausgeschrieben und bemerkt, dass der höhere Grad subsidiarischer Verwendbarkeit für Geschichte auf die eine und für deutsche Sprache auf die andere Stelle unter übrigens gleichen Umständen mehr Anspruch gewähren würde.

Der Gehalt beträgt 945 fl., resp. 1050 fl. ö. W., wozu die 3 Decennalzulagen mit je 105 fl. kommen.

Gehörig belegte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind bis zum 10. Mai d. J. dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen auf dem vorschriftsmässigen Wege zu überreichen.

An der in Verbindung mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz stehenden vierclassigen Uebungs- und zweiclassigen Unterrealschule kommen mit Beginn des Schuljahres 1870/1 nachstehende Lehrerposten zur Besetzung, für welche der Concurs bis 30. Mai d. J. mit dem Beifügen ausgeschrieben wird, dass für die sub Nr. 1, 5, 6 und 7 angeführten Lehrstellen der Commune der Landeshauptstadt Czernowitz das Präsentationsrecht zusteht, während die übrigen aus dem Staatsschatze gezahlt und vom k. k. Landesschulrathe besetzt werden, und zwar:

1. Die Stelle des ersten Lehrers an der Unterrealschule mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl.

2. Die Stelle des zweiten Lehrers an der Unterrealschule mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl.

3. Die Stelle des Adjuncten an der Unterrealschule mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl.

4. Die Stelle des ersten Lehrers an der Uebungsschule mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl.

5. Die Stelle des zweiten Lehrers an der Uebungsschule mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.

6. Die Stelle des dritten Lehrers an der Uebungsschule mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.

7. Die Stelle des vierten Lehrers an der Uebungsschule mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zu dem angegebenen Termine, und zwar wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer Vorgesetzten, sonst unmittelbar an den k. k. Landesschulrath des Herzogthumes Bucowina zu richten, worin sie nebst dem Alter, den zurückgelegten Studien oder allfälligen Verdiensten, sich insbesondere auszuweisen haben, dass sie an der vierclassigen Uebungsschule den Unterricht in allen drei Landessprachen, der deutschen, romanischen und ruthenischen, zu ertheilen im Stande sind.

Die Bewerber um die Lehrstelle an der zweiclassigen Unterrealschule haben sich ausser dem Deutschen, als Unterrichtssprache, noch über die vollkommene Kenntniss wenigstens einer zweiten Landessprache glaubwürdig auszuweisen. Auf später einlangende Bittgesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Oberwaltersdorf (Bezirk Wiener-Neustadt) ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt, mit welcher eine Dotation von 150 fl. ö. W. aus der Gemeindecasse nebst freier Wohnung und einer Klafter harten Holzes verbunden ist.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche bis 20. April d. J. bei dem Gemeindevorstande in Oberwaltersdorf einzureichen.

An der Volksschule zu Rudelzau in Mähren ist die Lehrerstelle, mit welcher auch der Organistendienst verbunden ist, und bei der Volksschule in Bautsch in Mähren eine Unterlehrerstelle, mit deutscher Unterrichtssprache, zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrer- und Unterlehrerposten, mit welchem Ersteren ein Gehalt von 210 fl. und mit dem Letzteren ein Gehalt von 150 fl. jährlich, sowie Naturalwohnung verbunden ist, wollen ihre Gesuche, versehen mit dem Taufscheine, den Lehrbefähigungs-, Sitten- und Verwendungszeugnissen, dann bezüglich der Lehrerstelle zu Rudelzau mit der Nachweisung der Kenntniss des Orgelspieles, bis 30. April d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sternberg einbringen.

Vom Stadtvorstande zu Skotschau in k. k. Schlesien wird bekannt gemacht, dass an der Volksschule daselbst zwei Unterlehrerstellen mit dem jährlichen fixen Gehalte von 250 fl. ö. W. zu besetzen sind.

Bewerber haben sonach ihre mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche bis 15. April d. J. beim Stadtvorstande zu Skotschau einzureichen.

An der bisher zweiclassigen deutschen Volksschule der kön. Bergstadt Katharinaberg in Böhmen wird ein Unterlehrerposten mit dem Jahresgehalte von 200 fl. ö. W. und dem Genusse einer Naturalwohnung im Schulhause errichtet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Vertretung der präsentationsberechtigten Stadtgemeinde Katharinaberg gerichteten und mit den Nachweisen über das Alter, die Lehrbefähigung und ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche bis zum 25. April d. J. bei dem Bürgermeisteramte in Katharinaberg zu überreichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen**, welche durch den Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

In Wien:

Italienisch: Nr. 4. Ordinanza del Ministro del culto ed istruzione del 15. November 1869, colla quale viene emanato un Regolamento per gli esami dei Maestri delle scuole popolari e civiche.

Ordinanza del Ministro del culto ed istruzione del 23. November 1869 sull' ammissione di libri di testo e di lettura per le scuole popolari. (Preis 2 kr.)

In Prag:

Deutsch: Gesetz vom 21. Jänner 1870, wirksam für das Königreich Böhmen, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen. (Preis 2 kr.)

Böhmisch: Zákon daný dne 21. ledna 1870, pro království České, kterým se upravují právní svazky učitelstva veřejných škol národních v království Českém. (Preis 2 kr.)

Privat-Anzeigen.

Preisausschreibung

für eine kärnthische Heimatskunde zum Gebrauche in den Volksschulen.

Der kärnthische Landtag hat mit Beschluss vom 28. October 1869 einen Preis von ö. W. fl. 400.— für das beste durch eine Concursausschreibung zu erzielende Manuscript einer kärnthischen Heimatskunde bewilliget, welche die Heimatsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Culturentwicklung und die Elemente des Verfassungswesens lehrt, den Stoff aber in einer für die Zwecke der Volksschule angemessenen Weise behandelt.

Indem diess hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, werden jene Schriftsteller, welche eine kärnthische Heimatskunde in dem oben angedeuteten Sinne zu verfassen gedenken, eingeladen, die fertigen Manuscripte bis

Ende August d. J.

unmittelbar an den kärnthischen Landesausschuss einzusenden.

Jedes Manuscript ist mit einem beliebigen Motto zu bezeichnen und demselben der Name und Wohnort des Autors unter versiegeltem das gleiche Motto mit dem Manuscripte tragendem Couverte beizugeben. Nach Ablauf des obgenannten Termins wird der Landesausschuss die eingelangten Manuscripte dem Preisrichtercollegium, bestehend aus einem vom kärnthischen Geschichtsvereine zu delegirenden Mitgliede, einem Vertreter des kärnthischen Volksschullehrstandes und aus einem bewährten mit der Kenntniss unseres Heimatlandes vertrauten Schulmanne, zur Prüfung übermitteln, u. s. z. das Preisurtheil in geeigneter Weise kundmachen.

Die durch die Einsendung von bezüglichen Manuscripten als Bewerber um den hiemit ausgeschriebenen Preis auftretenden Schriftsteller verpflichten sich, ihr Manuscript, wenn es von dem Preisrichtercollegium des Preises würdig befunden wird, für den zuerkannten Preis von ö. W. fl. 400.— dem Lande Kärnthen in Verlag mit dem Rechte zu überlassen, davon so viele Auflagen und in solcher Höhe zu veranstalten, als der Bedarf es nöthig machen wird. Die nicht preisgekrönten Manuscripte können von den Verfassern binnen Jahr und Tag, vom Tage der Verkündigung des Urtheils der Preisrichter gerechnet, bei der kärnthischen landschaftlichen Kanzleidirection gegen einfachen Empfangsschein erhoben werden, fallen jedoch, wenn inner dieser Zeit nicht abgeholt, dem Lande Kärnthen anheim.

Klagenfurt, am 26. Februar 1870.

Vom kärnthischen Landesausschusse.



Brix & Anders,

k. k. Hof- und bürgerliche Bronce- und Silberarbeiter

in Wien,

Mariahilferstrasse Nr. 18.

Erzeugen

Kirchenarbeiten,

Essbestecke,

Palasteinrichtungen,

Militairartikel,

alle Arten

Wappen-Embleme

zu den billigsten Fabrikspreisen.

Alte Gegenstände werden neu hergerichtet, vergoldet und versilbert. **Preis-Courante,** Zeichnungen, Ueberschläge des Preises werden bereitwilligst eingesendet.

Etablirt 1847.

Elastische Schultafeln.

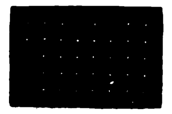


Die Tafeln haben vor jenen aus Holz den Vorzug der Leichtigkeit und grösseren Dauerhaftigkeit; wir übernehmen 10 Jahre Garantie. Die matte Fläche der Tafel erleichtert das Schreiben und kann das Geschriebene leicht entfernt werden.

1 Tafel, Format 3′—4′ fl. 4.80
1 Tafel, Format 4′—5′ fl. 9.—
1 Rahmen inclusive Spannung .... fl. 2.50
1 Staffelei incl. Rahmen fl. 7.50

1 Seite Linien oder stigmografische Punkte .... fl. —.60
Anstrich der Staffelei schwarz oder braun fl. 2.50





Stigmografische Tafeln für Anfänger im Schreiben oder Zeichnen von vorzüglichster Qualität, auf einer Seite liniirt, anderseits mit Puncten, Format 6″—9″, liefern wir 100 Stück zu 15 fl. ö. W. Bei besonderen Liniamenten sind 500 Stück einer Gattung zu bestellen, um den Preis nicht erhöhen zu müssen. Den Verkauf unserer Fabricate für den Export und Detail haben wir den Herren **J. Mayr & A. Fessler,** Wien, Kärnthnerstrasse Nr. 37, übertragen.

Groll & Comp.,
vormals **Radler.**

Seit 2 Jahren betreiben wir unsere Reisszeug-Fabrication in bedeutend grösserem Massstabe und sind nun in der Lage, bei einem permanenten Vorrathe von 2 bis 5000 Stück, jeden Auftrag in feiner und Mittelwaare zu nachstehenden Preisen sofort zu effectuiren.

	Nr. 1	Nr. 2	Nadlsp.	Nr. 3	Nr. 5	Nr. 7	Nr. 8
fein	fl. 2.80	fl. 2.80	fl. 2.20	fl. 1.80	fl. 1.20	90 kr.	80 kr.
mittelfein..	—	—	—	fl. 1.60	fl. 1.10	80 kr.	70 kr.

Obige Preise sind auf grössere Parthien berechnet und wird der Preis en detail etwas höher gehalten. — **Verkäufer erhalten Rabatt.**

Nr. 1 wie Zeichnung.
Nr. 3 „ 1 ohne Einlage im Deckel.
Nadlsp. „ 3 Stockzirkel mit Nadel.
Nr. 5 „ 3 ohne Handzirkel und Verlängst.
Nr. 7 „ 5 ohne Handfeder.
Nr. 8 „ 7 doch um 1/3 kleiner.
Nr. 2 „ 3 und 8.

Fabriks-Niederlage von Aarauer Reisszeugen.

J. Mayr & A. Fessler,
„zur Stadt Rom“, Kärnthnerstrasse Nr. 37.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 20. April 1870.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Dr. v. Stremayr! Ueber Ihr Ansuchen enthebe Ich Sie unter Anerkennung Ihrer treuen und eifrigen Dienste in Gnaden von dem Amte als Mein Minister für Cultus und Unterricht und verleihe Ihnen auf Ihren Wunsch eine Hofrathsstelle bei Meinem Obersten Gerichtshofe.

Wien, am 12. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Lieber Ritter v. Tschabuschnigg! Ich ernenne Sie zu Meinem Justizminister und übertrage Ihnen die Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Wien, am 12. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p.

Nr. 50.

Gesetz vom 21. Februar 1870,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten haben im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns zu bestehen:

a) Ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde;

b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk;

c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde (§. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 48 R. G. Bl.).

Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen wird der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen (§. 2 R. G. Bl. vom 25. Mai 1868) unbeschadet der Verfügungen: *a)* des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatbürger vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 148; *b)* des §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 48.

I. Der Ortsschulrath.

§. 2. Der bisherige Wirkungskreis der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher geht an den Ortsschulrath über (§. 11 R. G. vom 25. Mai 1868).

§. 3. Die aus Staats-, Landes- und Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 4. Im Ortsschulrathe haben die Interessen der Gemeinden des religiösen und weltlichen Unterrichtes ihre Vertretung zu finden. Der Schulpatron ist berechtigt, in den Ortsschulrath mit Stimmrecht einzutreten.

§. 5. Die Interessen des religiösen Unterrichtes der Jugend werden vertreten durch je einen Religionslehrer jeder Glaubensgenossenschaft, deren Kinder die Schule besuchen.

Wo sich zwei oder mehrere zum Religionsunterrichte geeignete Personen desselben Glaubensbekenntnisses finden, bezeichnet die konfessionelle Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

Der Unterricht in den weltlichen Lehrgegenständen ist jedoch unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft (§. 2 Gesetz vom 25. Mai 1868).

§. 6. Der Vertreter der Interessen der Schule als Anstalt für den Unterricht ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 7. Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde an der Schule sind in den Ortsschulrath zu berufen:

1. Der Vorsteher derjenigen Ortsgemeinde, wo die Schule sich befindet;

2. mindestens noch zwei, höchstens fünf vom Gemeindeausschusse zu wählende Glieder.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, deren Bürgermeister Vorsitzender des Bezirksschulrathes ist (§. 20), werden zur Wahrung der Interessen der Gemeinde an der Schule vom Gemeinderathe mindestens drei, höchstens fünf Glieder in den Ortsschulrath mit Ausschluss des Bürgermeisters gewählt.

Wenn jedoch mehrere Gemeinden oder Theile derselben der Schule angehören, so hat jede betheiligte Gemeinde durch ihren Ausschuss mindestens Ein Mitglied in den Ortsschulrath zu wählen.

Der Bezirksschulrath bestimmt nach Mass der Verhältnisse und der gegenwärtigen Anordnung die nöthige Zahl der Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrathe und nimmt hierbei Rücksicht, dass auch die Vertretung der verschiedenen Religionsbekenntnisse möglich gemacht werde.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem wählt die Gemeindevertretung am Sitze des Ortsschulrathes zwei Ersatzmänner.

§. 8. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählharkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten drei Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 25 bis 300 fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zweke der Schule zu verwenden.

§. 9. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Die den Lehrern zugewiesenen Bezüge in Evidenz zu halten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sewie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. das Schulgeld von den zahlungspflichtigen Gemeinden einzuheben und an den Landesschulfond abzuführen;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Kinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Ueterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotationen und sonstigen Erfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu überwachen, Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonals zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zu ihrer Abhilfe einzuleiten;

12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhätnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretungen, den Landesausschuss und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

An den Ortsschulrath gehen weiters die kraft des Landesgesetzes vom 10. Juni 1864, §§. 12, 13, 14, 15 den Schulkonkurrenzausschüssen zugewiesenen Schulgeschäfte über. Der Ortsschulrath ist das beschliessende und überwachende, der Vorsitzende das vollziehende Organ.

§. 10. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 9 unter 1 bis 7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 11. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung wie auch dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus den Gemeindevertretern mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Die zur Vertretung des religiösen Unterrichtes der Jugend in den Ortsschulrath berufenen Mitglieder, dann die Lehrer der Ortsschulen können als Vorsitzende oder Stellvertreter in den Ortsschulrath nicht gewählt werden.

Ebensowenig kann einem blos zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes berufenen Vertreter eine andere als auf den Religionsunterricht sich beziehende Schulinspection übertragen werden.

§. 12. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 13. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von der Sitzung wird vom Ortsschulrathe mit einer Geldbusse von 1 bis 10 fl. geahndet.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 14. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen

oder jene seiner Gattin, dann dessen Verwandten oder Verschwägerten bis einschliesslich zum 2. Grade betreffen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung der Lehr- und Erziehungsmethode in der Schule wird vom Bezirksschulrathe ein Ortsschulinspector bestellt.

Wird der Ortsschulinspector nicht dem Ortsschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben ein.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector berechtigt, den Lehrerkonferenzen beizuwohnen.

Wenn sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortschulrathes berechtigt. Das Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen Baarauslagen wird ihnen der Ersatz aus der Schuldotation geleistet.

II. Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

Der Bezirksschulrath besteht:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Bezirksvorstandes wird vom Bezirksschulrathe aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt;

b) aus je einem Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt. Die Ernennung kommt der confessionellen Oberbehörde zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Kultusgemeinden des Bezirkes gewählt.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, deren Einer vom Landesschulrathe ernannt, der Andere von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt wird;

d) aus vier vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Bestimmungen ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu überwachen, Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonals zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zu ihrer Abhilfe einzuleiten;

12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhätnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretungen, den Landesausschuss und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

An den Ortsschulrath gehen weiters die kraft des Landesgesetzes vom 10. Juni 1864, §§. 12, 13, 14, 15 den Schulkonkurrenzausschüssen zugewiesenen Schulgeschäfte über. Der Ortsschulrath ist das beschliessende und überwachende, der Vorsitzende das vollziehende Organ.

§. 10. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 9 unter 1 bis 7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 11. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung wie auch dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus den Gemeindevertretern mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Die zur Vertretung des religiösen Unterrichtes der Jugend in den Ortsschulrath berufenen Mitglieder, dann die Lehrer der Ortsschulen können als Vorsitzende oder Stellvertreter in den Ortsschulrath nicht gewählt werden.

Ebensowenig kann einem blos zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes berufenen Vertreter eine andere als auf den Religionsunterricht sich beziehende Schulinspection übertragen werden.

§. 12. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 13. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von der Sitzung wird vom Ortsschulrathe mit einer Geldbusse von 1 bis 10 fl. geahndet.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 14. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen

oder jene seiner Gattin, dann dessen Verwandten oder Verschwägerten bis einschliesslich zum 2. Grade betreffen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung der Lehr- und Erziehungsmethode in der Schule wird vom Bezirksschulrathe ein Ortsschulinspector bestellt.

Wird der Ortsschulinspector nicht dem Ortsschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben ein.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector berechtigt, den Lehrerkonferenzen beizuwohnen.

Wenn sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortschulrathes berechtigt. Das Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen Baarauslagen wird ihnen der Ersatz aus der Schuldotation geleistet.

II. Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

Der Bezirksschulrath besteht:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Bezirksvorstandes wird vom Bezirksschulrathe aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt;

b) aus je einem Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt. Die Ernennung kommt der confessionellen Oberbehörde zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Kultusgemeinden des Bezirkes gewählt.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, deren Einer vom Landesschulrathe ernannt, der Andere von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt wird;

d) aus vier vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Bestimmungen ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 100 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Religionslehrer, die israelitische Kultusgemeinde durch ihren Vorsteher zu vertreten.

Zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Schulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses;

c) zwei Lehrer als Fachmänner, von denen der Eine vom Landesschulrathe ernannt, der Andere von der Lehrerversammlung des Stadtgemeindebezirkes gewählt wird, treten als Mitglieder ein;

d) die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren vier Mitglieder des Bezirksschulrathes.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Die im §. 19 *b)* und *c)*, dann im §. 20 *b) c)* bezeichneten Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten sowie die §. 19 *d)* und 20 *d)* bezeichneten Wahlen auf drei Jahre.

§. 22. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt denselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach Aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen, und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insoferne sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Schutzrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. Schutz der Schulen in ökonomischen Beziehungen; dann Entscheidung in erster Instanz über die Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen, die Abgabe von Gutachten über die Bewerber um definitive Anstellung;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, Veranstaltung der Bezirkslehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 7, 8, 13, 15);

12. die Veranlassungen ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen;

14. die Erstattung von Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an den Landesschulrath und Ertheilung von Auskünften an den Landesausschuss;

15. die Ernennung der Ortsschulinspectoren (§. 15).

§. 23. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 24. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes, oder seiner Gattin, dann der Verwandten oder Verschwägerten bis einschliesslich zum 2. Grade betreffen, hat derselbe nicht theilzunehmen.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von der Sitzung wird von dem Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 5 bis 20 fl. geahndet.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 25. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von drei Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

§. 26. Volksschuldirectoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirkschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 27. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen.

Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen.

Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. Ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schulen nachkommen;

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Thätigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten des gesammten Lehrpersonales, und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die öconomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuche der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 28. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 29. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 19 und 20) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 30. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III Der Landesschulrath.

§. 31. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministerium stehen.

§. 32. Der Landesschulrath besteht:

1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei Abgeordneten des Landesausschusses;

3. aus einem Referenten für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen, ferner aus einem Vertreter der israelitischen Cultusgemeinden;

6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes;

7. aus einem Vertreter der Stadtgemeinde Linz.

§. 33. Die im §. 32 unter Zahlen 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser ernannt. Der Minister für Cultus und Unterricht erstattet den bezüglichen Vorschlag, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, nach Anhörung der confessionellen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Der Abgeordnete der Stadt Linz wird von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren durch Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit in den Landesschulrath berufen.

Die Functionsdauer der im §. 32, Z. 5, 6, 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt drei Jahre.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 34. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle, der confessionellen Oberbehörden und Schulenoberaufseher unbeschadet der den confessionellen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 48, §. 2 vorbehaltenen Rechte.

Ausserdem kommt dem Landesschulrathe zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 35. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 36. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes, seiner Gattin, dann der Verwandten und Verschwägerten bis einschliesslich zum zweiten Grade betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 37. Den unmittelbaren Einfluss auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef wird nach Massgabe der Geschäftsordnung oder der diessfalls gefassten Collegialbeschlüsse für einzelne Fälle Functionen dieser Art anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 38. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmungen.

§. 39. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 40. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 41. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, haben diese neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§. 42. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 51.

Gesetz vom 23. Jänner 1870,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist, und ist nach Zulässigkeit der Mittel durch eine selbstständige zu ersetzen.

§. 3. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist, namentlich in den höheren Classen und in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern, und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben.

Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 4. In der Regel ist in jedem Schulbezirke Eine Bürgerschule zu errichten. Ort und Zeit der Errichtung bestimmt der Landtag unter Erwägung der Anträge des Landesschulrathes.

§. 5. Dem Bezirksschulrathe liegt es ob, die Verhandlungen wegen Errichtung neuer Schulen zu leiten, und alle jene Anträge zu stellen, welche den festen und gedeihlichen Bestand derselben sicherzustellen geeignet sind.

§. 6. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1 und 2) bewilligt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 9. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 10. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 11. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 12. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde.

Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 13. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Sie sollen bei einer Höhe von mindestens 12′ für jedes Kind einen Flächenraum von 6 □′ besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist.

In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern, kann eine Reduction der Höhe bis auf 10′ zugelassen werden.

Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 14. Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen. Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 15. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6′ breit sein und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 16. Die näheren Anordnungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden von Fall zu Fall, nach Mass der Verhältnisse vom Landesschulrathe im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erlassen.

Bei Prüfung und Genehmigung der Pläne, sowie bei Ueberwachung der Ausführung und Collaudirung der Bauten, soferne hiefür Landesmittel in Anspruch genommen werden, hat der Landesausschuss durch seine technischen Organe mitzuwirken.

In Fällen, wo Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden, sind die näheren Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

§. 17. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 18. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur vom Minister für Cultus und Unterricht über einverständlichen Antrag des Landesschulrathes und des Landesausschusses geschlossen werden.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 19. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt der Ortsschulrath die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Gemeindevorstande, dem Lehrer und dem Ortsschulrathe genaue Auskunft über ihre in die Schulpflicht eintretenden Kinder zu geben und rechtzeitig diese Kinder zur Aufzeichnung und zum Eintritte in die Schule anzumelden.

In gleicher Weise haben die Besitzer von Fabriken, Gewerben u. s. w., wo Kinder mit Arbeit beschäftigt sind, ein Verzeichniss der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dem Ortsschulrathe zu übergeben und dabei zu bemerken, ob und welcher Unterricht ihnen in einer Fabriksschule geboten werde. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschliessung auf 1—4 Tagen zu bestrafen.

§. 20. Es ist weiters ein Verzeichniss über jene Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, welche zu Hause, in einer Privatanstalt oder in einer Fabriksschule unterrichtet werden, dann über jene, welche bereits an einer höheren Schule sich befinden.

Dieses Verzeichniss ist sofort dem Bezirksschulrathe vorzulegen.

§. 21. Dem Bezirksschulrathe steht es zu, über jene Thatsachen, welche die im §. 20 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 22. Sind Kinder, für welche kein Befreiungsgrund vorliegt, binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres zur Aufnahme in eine öffentliche Volksschule nicht angemeldet worden, so hat der Ortsschulrath die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern.

Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tage die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 23. Wenn dem Ortsschulrathe während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat er die Mittheilung hierüber an den betreffenden Ortsschulrath zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kin-

des aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat er dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach obigen Anordnungen Amt zu handeln.

§. 24. Der Ortsschulrath revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule.

Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 25. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 26. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 22 und 24) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen.

§. 27. Eltern und deren Stellvertreter, deren Kinder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, dann die Besitzer von Fabriken, Gewerbsunternehmungen u. dgl., welche Fabriksschulen unterhalten, sind dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für öffentliche Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

§. 28. Der Ortsschulrath hat bezüglich jener Kinder, welche in Fabriken, Gewerbsunternehmungen u. dgl. beschäftigt sind, darüber zu wachen, dass dieselben den nöthigen Unterricht entweder in der Volksschule oder in Fabriksschulen erhalten (§. 60, R. G. vom 14. Mai 1869).

§. 29. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 22, dann 24—26 bezeichneten Strafen.

§. 30. Der Austritt aus der Schule darf nur dann erfolgen, wenn die Schüler den Besitz der für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachweisen.

§. 31. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 32. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 31) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 33. Die Verhängung der in den §§. 19, 22, 24, 25, 26, 29, 32 und 35 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz dem Bezirksschulrathe zu.

Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 34. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 35. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 36. Der Aufwand für die öffentlichen nothwendigen Volksschulen wird unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten dritter Personen, Corporationen, Fonde oder Stiftungen, von den Schulgemeinden oder dem Landesschulfonde gedeckt.

§. 37. Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe, Beheizung und Reinigung der Schullocalitäten, die Ausmittlung und Beistellung der Lehrerwohnungen, der Gärten und Turnplätze, der Anlagen für landwirthschaftliche Versuchszwecke, die Anschaffung der Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse liegt der Schulgemeinde ob.

§. 38. Die Gehalte und Ruhegenüsse des Lehrpersonales, der Witwen und Waisen desselben, werden aus dem Landesschulfonde bestritten (§. 36).

§. 39. Zur Deckung des Dotationsaufwandes für die Gehalte und Pensionen der Lehrer, Unterlehrer und provisorischen Lehrer, dann für die Pensionen ihrer Witwen und Waisen wird ein Landesschulfond gebildet und werden demselben nachfolgende Zuflüsse gewidmet:

a) Das Schulgeld;
b) die bisherigen fassionsmässigen Geldbeiträge der Gemeinden, Fonde und Stiftungen, Corporationen und einzelner Personen für das Lehrpersonale und für die Lehrerswitwen und Waisen;
c) die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen;
d) das Vermögen des Normalschulfondes und dessen Zuflüsse, dann jene Zuflüsse, welche nach §. 66 des R. G. vom 14. Mai 1869 zu demselben aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen werden;
e) die Landesschulumlagen.

§. 40. Jene fassionsmässigen Geldbeiträge, welche bisher von einzelnen Personen, Gemeinden und Corporationen aus Localschulfonden, Stiftungen u. dgl. oder aus was immer für einem anderen Grunde zur Bedeckung oder Aufbesserung der Gehalte des Lehrpersonales und der Lehrerpensionen entrichtet wurden, bleiben vorläufig unverändert aufrecht, sind aber von dem Tage, an welchem die Dotirung der betheiligten Personen aus dem Landesschulfonde beginnt, in den letzteren abzuführen.

Jene Unterstützungsbeiträge, welche bisher für Lehrerswitwen und Waisen aus Gemeindemitteln aus dem Titel der Armenversorgung entrichtet wurden, sind von den fassionsmässigen Geldbeiträgen der Gemeinden abzuziehen und werden aus dem Landesschulfonde geleistet.

Die Einzahlung der nach einem früheren Uebereinkommen zur Pauschalirung des Schulgeldes von den Gemeinden bisher geleisteten Geldbeiträge hören mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf.

§. 41. Die im §. 40 bezeichneten Beiträge sind nach dem Durchschnitts-Erträgnisse der letztverflossenen drei Jahre berechnet, in halbjährigen Raten nachhinein an den Landesschulfond abzuführen.

Rühren solche Beiträge aus Stiftungen her, so sind sie zu ihren stiftsbriefmässigen Zwecken zu verwenden und den Percipienten an jenen Bezügen abzurechnen, welche sie aus dem Landesschulfonde erhalten. Sollte ein solcher Stiftungsbeitrag den Gehalt oder die Pension übersteigen, welche nach dem gesetzmässigen Gesetze gebührt, so bleibt der Ueberrest den Bezugsberechtigten.

§. 42. Der Landtag sorgt für die Erfüllung der dem Lande bezüglich des Schulwesens obliegenden Verpflichtungen; er berathet und beschliesst über die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel, insoferne das Stammvermögen und die Einkünfte des Landesschulfondes nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direeten landesfürstlichen Steuern umzulegen.

§. 43. Der Voranschlag des Landesschulfondes und die nach demselben erforderlichen Landesschulumlagen sind alljährlich durch den Landtag festzustellen.

§. 44. Der Landtag verwaltet den Landesschulfond und den Normalschulfond durch den Landesausschuss.

§. 45. Der Voranschlag des Normalschulfondes ist mit jenem des Landesschulfondes zu vereinigen.

Die bisherigen Beiträge des Normalschulfondes zu jenen Zwecken, für welche durch gegenwärtiges Gesetz aus dem Landesschulfonde gesorgt wird, haben aufzuhören und sind in dem Präliminare desselben nicht mehr einzustellen.

Die übrigen Verbindlichkeiten des Normalschulfondes, welche auf demselben rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln haften, bleiben dagegen aufrecht, und sind, sowie das Vermögen des Normalschulfondes, im Landesschulfonds-Präliminare abgesondert auszuzeigen.

Die Anweisung der Ausgaben für Erfüllung solcher Verbindlichkeiten kommt auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars dem Landesschulrathe zu.

§. 46. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

Legate und Geschenke ohne eine bestimmte Widmung sollen der Schulgemeinde zur Bestreitung der ihr allein obliegenden Auslagen zufliessen.

§. 47. Findet der Landesschulrath die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 48. Die Zahlung eines Schulgeldes wird vorläufig aufrecht erhalten.

Es ist diess für jedes schulpflichtige, beziehungsweise die Schule besuchende Kind auf zwei Gulden jährlich und vierteljährig vorhinein zahlbar festgesetzt.

Das Schulgeld für die schulpflichtigen Kinder hat die Aufenthaltsgemeinde derselben vierteljährig verfallen unter eigener Haftung an den Ortsschulrath, und dieser an den Landesschulfond abzuführen.

Die das Schulgeld abführende Gemeinde hat das Recht auf Ersatz desselben, sie kann dasselbe von den eigenen Schulgeldpflichtigen im Wege einer durch Gemeindebeschluss im selbstständigen Wirkungskreise nach den Vermögensverhältnissen statthabenden Repartition einheben; auch kann sie Arme gänzlich oder theilweise von dem Ersatze derselben entheben.

Schulgeldrückstände sind wie Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 49. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschliessen, dass die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme.

§. 50. Der Landesausschuss kann dem Gemeindevorstande gestatten, dass er zwar die Einzelnerhebung des Schulgeldes vornehme, aber an den Landesausschuss einen nach dem gesammten Ertrage der letztverflossenen drei Jahre ermit-

telten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 51. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden.

Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 52. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 48) bewilligt, oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 51) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 53. Zur Dotation der Lehrerbibliothek (§. 44, R. G. vom 14. Mai 1869) haben die Lehrer jedes Schulbezirkes einen Beitrag von $1/2$ Percent des Jahresgehaltes zu leisten.

§. 54. Reichen die besonderen, der Gemeinde zufliessenden Beiträge für die im §. 37 benannten sachlichen Auslagen nicht hin, um den veranschlagten Aufwand der öffentlichen Volksschulen zu decken, so wird der Rest in gleicher Weise durch eine Gemeindeumlage gedeckt, wie dieses bezüglich der übrigen Gemeindebedürfnisse gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Ortsschulrath präliminirt die Auslagen für die Erfordernisse, betreffend Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, benimmt sich diessfalls mit den betheiligten Gemeinden und schreitet wegen Feststellung der Ziffer beim Bezirksschulrathe ein.

§. 55. Würden die im §. 37 benannten sachlichen Auslagen zu den öffentlichen Volksschulen nach Mass der gelegten Rechnungen eine Ziffer von 20 Percent der directen Steuern einer Gemeinde überstiegen haben, so wird der Mehrbedarf aus Mitteln des Landesfondes vergütet.

Uebergangsbestimmungen.

§. 56. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 57. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 58. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit. Für den Fall, als bis dahin das Schulaufsichtsgesetz für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns noch nicht in Wirksamkeit getreten sein sollte, beginnt die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zugleich mit jener des Schulaufsichtsgesetzes.

§. 59. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie den Bestimmungen

des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 60. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 52.

Gesetz vom 23. Jänner 1870,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt der Ortsschulrath sofort dem Bezirksschulrathe und dem Landesausschusse an.

Der Bezirksschulrath schreibt sogleich den Concurs zur Wiederbesetzung aus.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche beim Bezirksschulrathe einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen nach dem Ermessen des Landesschulrathes zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen, welcher sein Gutachten sofort beizufügen hat.

Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Der Bezirksschulrath hat die einlangenden Gesuche zu begutachten und binnen acht Tagen nach Ablauf des Concurstermines dem Ortsschulrathe zuzumitteln, welcher mit Berücksichtigung der vom Bezirksschulrathe beigegebenen Qualificationstabelle binnen vierzehn Tagen zur Besetzung der erledigten Stellen, bei nur fünf oder weniger Bewerbern, die Reihenfolge der Berücksichtigung und bei mehreren Bewerbern fünf derselben vorzuschlagen hat.

Der Vorschlag ist nach Ablauf dieser vierzehn Tage an den Landesausschuss einzusenden.

Dort, wo das Schulpatronat noch aufrecht steht, wählt der Präsentationsberechtigte innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Competenzgesuche durch den Bezirksschulrath, ohne an das Gutachten desselben gebunden zu sein,

den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort dem Landesschulrathe an.

§. 6. Das nach den §§. 11 und 12 des Schulpatronatsgesetzes vom 10. Juni 1864 den Gemeinde- und Schulconcurrenzausschüssen zustehende Präsentationsrecht der Lehrer und Unterlehrer geht auf den Landesausschuss als Ernennungsrecht über.

Ein Präsentationsrecht, welches bisher Einzelnen oder Corporationen ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatskosten zustand, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und geht in gleicher Weise auf den Landesausschuss als Ernennungsrecht über.

§. 7. Der Landesausschuss ernennt aus den vom Ortsschulrathe vorgeschlagenen Bewerbern den Lehrer oder Unterlehrer für die erledigte Lehrstelle und gibt die Ernennung dem Landesschulrathe bekannt.

§. 8. Die Ernennung darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 9. Wird die Ernennung von dem Landesschulrathe beanständet (§. 50, Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Ernennungsberechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen, oder die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht zu verlangen.

§. 10. Wird die Ernennung vom Landesschulrathe nicht beanständet, so fertigt er unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, verständigt hievon den Landesausschuss zum Behufe der Anweisung des Diensteinkommens, und erlässt den Auftrag an den Bezirksschulrath, entweder durch einen Delegirten aus seiner Mitte oder durch den Vorsitzenden des Ortsschulrathes die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 11. Uebt der Ortsschulrath sein Vorschlags- oder der Patron sein Präsentationsrecht binnen der gesetzlichen Frist (§§. 5, 9) nicht aus, so geht für diesen Fall der Landesausschuss mit der Ernennung vor.

§. 12. Jede in Gemässheit der §§. 1—11 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche der Bezirks- oder Landesschulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

Zu solchen Versetzungen ist die Zustimmung des Ortsschulrathes, des Landesausschusses oder des präsentationsberechtigten Patrones erforderlich.

§. 13. Der Landesschulrath kann mit Zustimmung der betheiligten Ortsschulräthe und des Landesausschusses oder der präsentationsberechtigten Patrone den Diensttausch gestatten.

§. 14. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes vorzunehmen. Die Concursausschreibung kann unterbleiben.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.

§. 15. Die an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer werden nach ihren Gehaltsabstufungen in drei Classen eingereiht.

In die erste Classe gehören die Lehrer in Schulgemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern; sie beziehen einen Jahresgehalt von 600 fl. — In die

zweite Classe gehören die Lehrer in Schulgemeinden mit 2001 bis 4000 Einwohnern; sie beziehen einen Jahresgehalt von 700 fl. — In die dritte Classe gehören die Lehrer in Schulgemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern; sie beziehen einen Jahresgehalt von 800 fl.

Der leitende Oberlehrer an Schulen, wo mehr als zwei Lehrkräfte angestellt sind, erhält 100 fl. Gehaltszulage.

§. 16. Definitiv angestellte Lehrer erhalten ausser ihrem im §. 15 festgesetzten Gehalte, beginnend mit dem Zeitpuncte ihrer ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre ihrer Dienstleistung, von fünf zu fünf Jahren eine Gehaltserhöhung jährlicher fünfzig Gulden.

§. 17. Sämmtliche an öffentlichen Schulen angestellte Unterlehrer beziehen einen Jahresgehalt von vierhundert Gulden.

§. 18. Definitiv angestellte Unterlehrer erhalten ausser ihrem im §. 17 festgesetzten Gehalte, beginnend mit dem Zeitpuncte ihrer ersten definitiven Anstellung als Unterlehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre ihrer Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren eine Gehaltserhöhung jährlicher fünf und zwanzig Gulden.

§. 19. Unterlehrer, welche provisorisch bis zur Besetzung erledigter Lehrstellen verwendet werden (§. 49 des Gesetzes vom 14. Mai 1869), beziehen während der provisorischen Verwendung den mindesten Gehalt eines Lehrers.

§. 20. Die Gehalte des Lehrpersonales werden den Bezugsberechtigten aus dem Landesschulfonde durch die mit Einhebung der Landesumlage betrauten Aemter in monatlichen Raten in vorhinein verabfolgt.

§. 21. Alle sogenannten Schullehrersammlungen, Absammlungen von Neujahrsgeldern, Naturalien und dergleichen dürfen nicht mehr stattfinden, und sind von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung der Gehaltsbezüge des betreffenden Lehrers nach dem gegenwärtigen Gesetze durchgeführt ist, ohne Ablösung aufgehoben.

§. 22. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 15—20) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Procent jener Ziffer zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 23. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von dem Bezirksschulrathe nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Zustimmung des Landesausschusses festgestellt wird.

§. 24. Jeder an einer öffentlichen Volksschule angestellte Lehrer und Unterlehrer hat während seiner activen Dienstleistung Anspruch auf Beistellung einer freien Wohnung. Das Recht des Lehrers erstreckt sich auf eine freie mindestens aus zwei heizbaren Zimmern sammt den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung für sich und seine Familie; der Unterlehrer kann dagegen nur für seine Person die Beistellung einer freien Wohnung, bestehend in einem heizbaren Wohnzimmer beanspruchen.

§. 25. Die Wohnungen des Lehrpersonales sind wo möglich im Schulgebäude anzuweisen, und dem Lehrer in Landgemeinden ist nach Thunlichkeit ein Garten zur unentgeltlichen Benützung zu beschaffen (§. 63 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 26. Kann eine entsprechende Wohnung weder im Schulgebäude noch im Schulorte ausgemittelt werden, so gebührt dem Lehrpersonale ein Quartiergeld, welches mit 15 Percent des fixen Gehaltes mit Ausschluss der Zulagen zu bemessen ist.

§. 27. Ausser den in §§. 15 bis 26 bezeichneten Ansprüchen haben Lehrer und Unterlehrer kein Recht auf Nebenbezüge.

§. 28. Auf Nutzungen von Gebäuden oder Grundstücken, insoferne sie nicht als Wohnung oder Garten für den Lehrer dienen, hat derselbe keinen Anspruch.

Das Erträgniss jener Gebäude und Grundstücke, welche Eigenthum der Schule, aber in Gemässheit des §. 63 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 zu Schulzwecken nicht erforderlich sind, ist zur Bestreitung jener Schulauslagen zu verwenden, welche den Schulgemeinden zur Last fallen.

§. 29. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Würde und dem Ansehen ihres Amtes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 30. Der Messnerdienst ist mit dem Lehramte an öffentlichen Volksschulen unvereinbar.

§. 31. Jeder Lehrer und Unterlehrer, welcher bisher auch als Messner fungirte, hat binnen drei Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, die Messnerstelle niederzulegen oder beim Ortsschulrathe die bindende Erklärung abzugeben, dass er auf das Lehramt verzichte. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Erklärung, so wird der betreffende Schuldienst als erledigt angenommen und neu besetzt. Ungeachtet der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtleistung auf das Lehramt sind aber die bisherigen Lehrer und Unterlehrer verpflichtet, ihr Lehramt insolange auszuüben, bis die Neubesetzung ihres Schulpostens und ihre Dienstenthebung erfolgt.

§. 32. Jene Lehrer und Unterlehrer, welche bisher den Messnerdienst mit dem Lehramte vereinigten, haben auf den nach gegenwärtigem Gesetze auszumittelnden Gehalt erst von dem Zeitpuncte angefangen einen Anspruch, in welchem sie die Messnerstelle niedergelegt haben werden. Lehrer und Unterlehrer sind innerhalb der nächsten fünf Jahre, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, nicht befugt, mit einem Pensionsbezuge aus dem Landesschulfonde die Uebernahme eines Messnerdienstes zu vereinigen. Wird dieser Vorschrift zuwider gehandelt, so bleibt innerhalb dieser fünf Jahre der Pensionsbezug so lange eingestellt, als die Ausübung des Messnerdienstes dauert.

§. 33. Der Organisten- und Chordienst kann mit dem Lehramte vereinigt werden; durch Ausübung dieser Nebenbeschäftigung darf jedoch während der gewöhnlichen Schulstunden den Lehramtsfunctionen kein Abbruch geschehen.

§. 34. Die Ertheilung des Nachstundenunterrichtes ist nicht gestattet.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§. 35. Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von dem Bezirksschulrathe mündlich oder schriftlich, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch den Landesschulrath mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 36. Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Verwirkung des Anspruches auf Dienstalterszulagen;
c) die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors;
d) die strafweise Versetzung an einen gleich oder minder dotirten Schulposten (§. 12, Alinea 2);
e) die Dienstesentlassung.

§. 37. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 38. Der Anspruch auf eine Dienstalterszulage kann auf ein oder mehrere Jahre oder auch gänzlich abgesprochen werden.

§. 39. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und die hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 40. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 41. Der Landesschulrath ist bei Verhängung der im §. 36 bezeichneten Strafen in der Regel an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden. Die Verwirkung des Anspruches auf die Dienstalterszulage soll jedoch in der Regel nur nach vorausgegangener Verhängung einer der im §. 36 *a)* und *c)* bezeichneten Disciplinarstrafen ausgesprochen werden.

§. 42. Die Entlassung vom Schuldienste kann in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens Einer Disciplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfanden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte schuldig gemacht hat.

§. 43. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Verurtheilten von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 44. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Landesausschusse und dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulräthen der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 45. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss vom Bezirksschulrathe für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 46. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Bezirksschulrath gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Dritttheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 15, 16, 17, 18, 19) zu betragen hat. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

§. 47. Jede Verhängung einer Disciplinarstrafe, Entlassung oder die Suspension des Lehrpersonales ist dem Landesausschusse bekannt zu geben.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 48. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer sind pensionsberechtigt.

§. 49. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 50. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Zur Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin und eines nicht definitiv angestellten Unterlehrers bedarf es der Genehmigung des Bezirksschulrathes. Die ohne diese Genehmigung eingegangene Verehelichung wird als freiwillige Dienstesentsagung angesehen.

§. 51. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung des Landesschulrathes nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des Gartens stattzufinden hat.

§. 52. Die Berechnung der Lehrerpensionen hat nach dem Gehalte sammt Quinquennalzulagen zu geschehen.

§. 53. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 54. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Die Dienstalterszulagen (§§. 16, 18), sowie die Gehaltszulagen (§. 15) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 55. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung in definitiver oder provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des Betheiligten lag.

§. 56. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 55) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 54) zu bemessen ist.

§. 57. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres (§. 55) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritttheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension.

§. 58. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betheiligte nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung

des Landesschulrathes im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 59. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 60. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 55) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 54).

§. 61. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hat, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Dritttheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 62. Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Ehegatten eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft vor seinem Tode aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 63. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 64. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes überschreitet.

§. 65. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 66. Wenn der Verstorbene keine Witwe hinterlässt, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 62), so gebührt allen unversorgten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 60 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 61 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 67. Die Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 68. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension; behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 69. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 70. Die Nutzungen eines dem Schullehrer zugewiesenen Gartens gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 71. Wenn der letzte, von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conductquartal aus dem Landesschulfonde.

§. 72. Die in den §§. 56 bis 68 bezeichneten Pensionen und Unterstützungsbeiträge werden aus dem Landesschulfonde bestritten und den Bezugsberechtigten durch die mit Einhebung der Landesumlage betrauten Aemter in monatlichen Raten im Vorhinein ausbezahlt.

§. 73. Auf Pensionsbezüge nach Massgabe des §. 48 haben nur die beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in activer Dienstleistung befindlichen Lehrer und Unterlehrer, sowie deren Witwen und Weisen einen Anspruch.

Witwen und Waisen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes verstorbenen Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erhalten Unterstützungen, und zwar die ersteren je 100 fl., die letzteren je 30 fl. jährlich, wogegen sie auf den Bezug jener Pensions- und Unterstützungsbeiträge, welche denselben bisher aus dem Normalschulfonde, aus Local- und Stiftungsfonden oder aus Gemeindemitteln geleistet wurden, keinen Anspruch erheben können.

Rücksichtlich der Unterstützungsdauer für solche Witwen und Waisen sind die obigen Pensionsvorschriften zur Anwendung zu bringen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 74. Die Einreihung der Schulposten nach Massgabe des §. 15 steht dem Landesschulrathe im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu.

§. 75. Jenen definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes, welche bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen gewirkt haben, gebührt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die erste Quinquennalszulage und werden diese verflossenen fünfzehn Dienstjahre, insoweit es den Bezug der weiteren Dienstalterszulagen betrifft, von diesem Tage an für fünf Dienstjahre berechnet.

Schlussbestimmungen.

§. 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit. Für den Fall, als bis dahin das Schulaufsichtsgesetz für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns noch nicht in Wirksamkeit getreten sein sollte, heginnt die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zugleich mit jener des Schulaufsichtsgesetzes.

§. 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 78. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 53.

Gesetz vom 18. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Kärnthen,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Kärnthen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.).

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für Jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium.

Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen. Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände, welche an allen Realschulen gelehrt werden müssen, sind:

a) Religion;

b) Sprachen, und zwar die Landessprachen, dann die französische und italienische Sprache;

c) Geographie;
d) Geschichte, mit besonderer Rücksicht der Culturentwicklung und Einbeziehung der Elemente des österreichischen Verfassungswesens;
e) die Elemente der Nationalökonomie;
f) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie);
g) darstellende Geometrie;
h) Naturgeschichte;
i) Physik;
k) Chemie;
l) geometrisches und Freihandzeichnen;
m) Kalligraphie;
n) Turnen.

Ausserdem können nachstehende Gegenstände gelehrt werden: die englische Sprache, dann Modelliren, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Der Religionsunterricht wird auf die Unterrealschule beschränkt. Der Unterricht in der französischen Sprache hat in allen Classen ertheilt zu werden. Die Vertheilung der übrigen Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die Bestimmung der auf alle Lehrgegenstände zu verwendenden Stundenzahl wird nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

§. 9. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht Demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen Mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

§. 10. Für jeden Schüler sind alle im ersten Absatze des §. 8 bezeichneten Gegenstände obligat, nur was die im §. 8, lit. *b)*, angeführten Sprachen betrifft, so ist die zweite Landessprache nur für jene Schüler obligat, deren Eltern oder Vormünder es verlangen.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 11. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr;

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege geregelt.

§. 12. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 13. Ausserordentliche Schüler, welche nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, können vom Lehrkörper unter Wahrung der Schuldisciplin auf-

genommen werden, nur darf durch solche Schüler die gesetzliche Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden Schüler nicht überschritten werden.

§. 14. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte sechzig erreicht, ist Fürsorge zu treffen, dass schon für den Beginn des darauf folgenden Schuljahres Parallelclassen errichtet sind.

Keinem sonst geeigneten Schüler darf blos aus Rücksicht der Ueberfüllung die Aufnahme verweigert werden.

§. 15. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 16. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass in der Regel die im letzten Jahre des Realschulcurses beschäftigten Professoren und Lehrer Mitglieder der Commission sein sollen, die durch Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren und Directoren der Realschulen verstärkt werden kann.

§. 17. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke zwei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei seinem Director zu melden, welcher das Verzeichniss aller Angemeldeten dem Vorsitzenden der Prüfungscommission (§. 16), vor welcher die Prüfung abzulegen ist, sogleich vorzulegen hat.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniss erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit bei jenem Landesschulrathe zu melden, dem die Realschule untersteht, und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 18. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 19. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 20. Nur diejenigen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt. Lehramtscandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 21. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch zwölf, an einer vierclassigen Unterrealschule sieben wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

§. 22. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege normirt werden.

§. 23. Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6 bis 8 Unterrichtsstunden, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden. Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Lehrstunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wöchentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wöchentliche vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich 2 bis 3 Lehrstunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

§. 24. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche von dem Landesschulrathe veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener- und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und dem Director zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an den Landesausschuss.

Ist an einer Staats- oder Landesschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson zu erstatten.

§. 25. Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von dem Landesausschusse. Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe auf Vorschlag des Directors bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 26. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben, bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 27. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landesanstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer und Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 28. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrath, und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 29. Der Minister für Cultus und Unterricht kann nach Anhörung des Landesschulrathes jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 30. Die von Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können von Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und wenn das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

Schlussbestimmungen.

§. 31. Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/1 stattzufinden.

§. 32. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 54.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. März 1870, Z. 141-Pr.,

betreffend das Organisationsstatut für die Administration der Güter des Bukowinaer griech. orient. Religionsfondes.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1870 das nachstehende Organisationsstatut für die Administration der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes zu genehmigen geruht.

I. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Administration der in dem Herzogthume Bukowina befindlichen Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes übergeht mit 1. Juli 1870 von dem k. k. Finanzministerium an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

II. Seine Majestät der Kaiser bestimmt die allgemeinen Grundsätze für die Administration dieser Güter. Insbesondere werden der Allerhöchsten Schlussfassung vorbehalten:

Die Feststellung des Wirkungskreises sowohl des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht als der zur Administration der Güter berufenen Organe, die Feststellung des Personal- und Besoldungsstandes derselben, die Ernennung der leitenden Beamten, die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Genehmhaltung des Rechnungsabschlusses für alle Zweige der Güterverwaltung.

III. Unter der Oberleitung und Aufsicht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird die Verwaltung der Güter von einer eigenen Direction besorgt, welche in der Landeshauptstadt Czernowitz ihren Sitz hat und den Titel führt: „K. K. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes."

IV. Der politische k. k. Landeschef in der Bukowina ist zugleich Vorstand der Direction.

V. Unter der Leitung der genannten Direction stehen alle Organe, welche zur Verwaltung der einzelnen Güter, dann der dazu gehörigen Waldcomplexe und sonstiger Gerechtsamen bestellt sind.

VI. Der Aufwand der Güterverwaltung wird aus den Renten der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfondes unmittelbar bestritten.

VII. Alle Angestellten der Direction und der derselben unterstehenden Aemter sind, soweit durch besondere Normen nicht anders bestimmt wird, den k. k. Staatsbeamten und Dienern vollkommen gleichgestellt.

VIII. Das Centralcassageschäft des griechisch-orientalischen Religionsfondes wird auch fernerhin von der k. k. Landeshauptcassa in Czernowitz besorgt; dieselbe übernimmt auch alle Cassageschäfte der Direction.

Für den hiedurch bedingten Aufwand erhält die Staatsverwaltung aus den Renten der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes eine angemessene Vergütung.

IX. Die Ingerenz der k. k. Finanzprocurator in Bezug auf die Vertretung der Fondsgüter überhaupt, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, wenn diese von der Direction ausdrücklich verlangt wird, bestimmt die Dienstesinstruction für die Finanzprocuratoren vom 16. Februar 1855. Auch für diese Dienstleistung und für die hieraus erwachsenden Auslagen erhält die Staatsverwaltung aus den Güterrenten eine angemessene Vergütung.

X. Die Mitwirkung des Bukowinaer griechisch-orientalischen Bischofs und des griechisch-orientalischen Consistoriums bei der Administration der Güter ist durch die mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar 1869 genehmigte Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in der Bukowina normirt.

Nr. 55.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1870, Z. 2298,

an sämmtliche Landesschulbehörden, beziehungsweise Länderchefs, mit Ausnahme jener für Galizien, Dalmatien, Bukowina und Niederösterreich,

betreffend die im Jahre 1870 in Wien abzuhaltende 19. allgemeine Lehrerversammlung.

Am 8., 9. und 10. Juni d. J. wird in Wien die 19. allgemeine deutsche Lehrerversammlung abgehalten werden.

Um die Theilnahme an dieser Versammlung thunlichst zu fördern, finde ich auf Ansuchen des Ortsausschusses der genannten Versammlung anzuordnen, dass dem Lehrpersonale der Staatsmittelschulen, sowie der Volksschulen, welches an der Lehrerversammlung Theil zu nehmen beabsichtigt, zu diesem Zwecke der erforderliche Diensturlaub zu gewähren sei.

Demzufolge gestatte ich auch, dass der Unterricht an den bezeichneten Anstalten während der ganzen Pfingstwoche insoweit, als nicht durch Supplirungen gesorgt werden kann, beschränkt werde und bei einclassigen Volksschulen, deren einziger Lehrer an der Lehrerversammlung theilnimmt, ganz unterbleibe.

Anmerkung. Der abgesondert an den Statthalter in Niederösterreich erflossene Ministerialerlass vom gleichen Datum lautet:

In Betreff des Ansuchens des Ortsausschusses für die am 8., 9. und 10. Juni 1870 in Wien tagende 19. allgemeine deutsche Lehrerversammlung um Unterstützung dieses Unternehmens finde ich Eurer . . . . . . Folgendes zu eröffnen:

Zur Aufstellung der Lehrmittel und zu den Sectionsberathungen der Lehrerversammlung sind dem Ortsausschusse die ausgemittelten disponiblen Räumlichkeiten in den verschiedenen Studien- und Schulgebäuden verfügbar zu machen, wobei bemerkt wird, dass es nicht unmöglich sein dürfte, namentlich in dem Schulgebäude zu St. Anna eine grössere als die bezeichnete Zahl von Localitäten und auch im polytechnischen Institute einige Räumlichkeiten während der Pfingstwoche zur Verfügung zu stellen. Diessbezüglich erlasse ich unter Einem das Erforderliche an das Rectorat des Polytechnikums, mit dem sich Euer . . . . . in das Einvernehmen setzen wollen.

Um die Theilnahme an dieser Lehrersammlung thunlichst zu fördern, bewillige ich die angesuchten ausserordentlichen Ferien in der ganzen Pfingstwoche für die Mittel- und Volksschulen in Wien, und gestatte, dass auch an den Staatsmittelschulen und an den Volksschulen in Niederösterreich ausserhalb Wiens der Unterricht während dieser Pfingstwoche insoweit als nicht durch Supplirung gesorgt werden kann, beschränkt werde, und bei einclassigen Volksschulen, deren einziger Lehrer an der Lehrerversammlung theilnimmt, ganz unterbleibe. — Dem Lehrerpersonale dieser Anstalten, welches an der Lehrerversammlung Theil zu nehmen die Absicht hat, wird zu dem bezeichneten Zwecke der erforderliche Diensturlaub anstandslos zu gewähren sein.

Nr. 56.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. April 1870, Z. 2916,

an sämmtliche Landesschulräthe, beziehungsweise Statthalter und Landespräsidenten,

betreffend die gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen.

Aus Anlass der mehrseitig gestellten Anträge in Betreff der Regelung der gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen verordne ich in Folge der mir mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. März d. J. ertheilten Ermächtigung, dass in Fällen, wo sich über das Mass der bezeichneten Uebungen zwischen dem Lehrkörper einer Mittelschule und der kirchlichen Behörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde selbstständig zu entscheiden, hiebei jedoch sich den Grundsatz gegenwärtig zu halten hat, dass an dem Schulgottesdienste zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Festtagen, endlich an dem Empfange des heiligen Sacramentes der Busse und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit festzuhalten ist.

Bei diesem Anlasse bemerke ich, dass die Mitglieder des Lehrkörpers zur disciplinaren Ueberwachung der zu Andachtsübungen versammelten Schüler ihres Glaubensbekenntnisses allerdings verpflichtet sind.

Nr. 57.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1870, Z. 3169 *),

betreffend die Fortbildungscurse der Volksschullehrer.

Zur Durchführung des §. 47 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) verordne ich, wie folgt:

§. 1. Die Fortbildungscurse werden alljährlich in den Ferienmonaten abgehalten. Die Dauer derselben beträgt 4—8 Wochen.

§. 2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle jene Lehrgegenstände, welche an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden; in den ersten Jahren sollen jedoch vornehmlich die realistischen Lehrfächer der Volksschule berücksichtigt werden.

§. 3. Die Bezirksschulinspectoren haben alljährlich am Schlusse des ersten Semesters der Landesschulbehörde ein Verzeichniss jener Volksschullehrer, deren Betheiligung an dem Fortbildungscurse wünschenswerth ist, zu übergeben.

§. 4. Die Landesschulbehörde bestimmt mit Rücksicht auf die für diesen Zweck im Budget präliminirte Summe die Anzahl der zur Theilnahme zu verpflichtenden Lehrer und bezeichnet zugleich jene Lehrerbildungsanstalten, an welchen in dem betreffenden Jahre die Fortbildungscurse abgehalten werden sollen.

Die Landesschulbehörde hat bei der Auswahl der einzuberufenden Lehrer darauf Rücksicht zu nehmen, dass thunlichst nur solche Lehrer gleichzeitig einberufen werden, die in denselben Gegenständen Unterricht erhalten können.

§. 5. Die Zahl der einzuberufenden Lehrer soll in der Regel für dieselbe Gruppe von Lehrgegenständen 20 nicht übersteigen.

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 50.

§. 6. Der Unterrichtsstoff und die specielle Organisation der einzelnen Curse wird alljährlich nach eingeholtem Gutachten des Lehrkörpers der Lehrerbildungsanstalt von der Landesschulbehörde festgesetzt.

§. 7. Die Lehrer, welche von der Landesschulbehörde zur Unterrichtsertheilung an dem Fortbildungscurse bestimmt werden, erhalten von der Landesschulbehörde aus den zu diesem Behufe zur Verfügung gestellten Mitteln eine Remuneration.

§. 8. Jene Lehrer, welche zur Theilnahme an den Fortbildungscursen verpflichtet werden, erhalten nebst einer Vergütung für die Reisekosten einen Pauschalbetrag für Zehrkosten.

§. 9. Ausser den von der Landesschulbehörde zur Theilnahme Verpflichteten steht es jedem Lehrer frei, sich an den Fortbildungscursen als Zuhörer zu betheiligen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Fortbildungsunterrichtes für die zur Theilnahme daran Verpflichteten zulässig erscheint.

§. 10. Am Schlusse des Fortbildungscurses erhalten jene Theilnehmer, welche sich regelmässig an demselben betheiligt haben, hierüber eine Bestätigung.

§. 11. Ausser den in den Ferienmonaten abzuhaltenden Fortbildungscursen kann die Landesschulbehörde insbesondere in den Städten, wo sich eine grössere Anzahl von Lehrern vorfindet, während des Schuljahres besondere Curse anordnen, an welchen sich jedoch blos die Lehrer der Stadt, ohne ihrem eigentlichen Berufe entzogen zu werden, betheiligen können.

Stremayr m. p.

Anmerkung. Gleichzeitig wurden die Landesschulräthe, beziehungsweise die Länderchefs aufgefordert, das Erforderliche vorzukehren, dass die angeordneten regelmässigen Fortbildungscurse schon im Laufe der diessjährigen Herbstferien abgehalten werden.

Nr. 58.

Gesetz vom 9. April 1870 *),

betreffend die Gehalte der Professoren an den weltlichen Facultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Facultäts-Professoren in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die systemmässige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten wird für Wien mit 2200 fl., für Prag mit 2000 fl. und für alle übrigen Orte mit 1800 fl. festgesetzt.

§. 2. Dieser systemmässige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

§. 3. Nach Lage und Erforderniss der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere, als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 4. Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuss des Gehaltes am 1. Mai 1870 und in den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. Mai 1875. Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im §. 2

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 45.

bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. Mai 1870 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. Mai 1875 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuss der zweiten Quinquennalzulage.

§. 5. Hat ein Professor schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als diess in den §§. 1, 2 und 4 vorgezeichnet ist, so finden diese Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er selbst verlangt, in jeder Beziehung nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 6. Bei Durchführung der aus den §§. 4 und 5 entspringenden Verhandlungen werden Personalzulagen, den bestehenden Normen gemäss bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnissmässig reducirt oder ganz eingezogen.

Remunerationen oder Gehaltszulagen aber, welche ein ordentlicher Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche lehrämtliche Verpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht, bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

§. 7. Die ausserordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden fixen Gehalten angestellt.

Die ausserordentlichen Professoren haben als solche kein Recht auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§. 8. Das Quartiergeld für die ordentlichen Professoren aller Facultäten in Wien, welche sich nicht vermöge ihres Amtes im Genusse einer Naturalwohnung befinden, wird vom 1. April 1870 auf 400 fl. erhöht. In gleicher Weise wird für die mit Gehalt angestellten ausserordentlichen Professoren der Wiener Universität das Quartiergeld im Betrage von 300 fl. bestimmt. Dieses kommt vom 1. April 1870 weiterhin auch den bereits mit Gehalt, aber ohne Quartiergeld oder mit einem geringeren Quartiergelde angestellten ausserordentlichen Professoren zu.

§. 9. Die ordentlichen Universitätsprofessoren stehen in der VI. und die ausserordentlichen in der VII. Diätenclasse.

§. 10. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 7. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p. **Stremayr m. p.**

Nr. 59.

Gesetz vom 9. April 1870 *),

über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, mit Einschluss der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 47.

und mit Ausschluss der Professoren der theologischen Facultät zu Krakau, ist die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866, R. G. Bl. Nr. 157, massgebend.

Dabei ist jedoch die an den Staatslehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen oder anderen Volksschulen zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, dass je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat.

§. 2. Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Facultätsprofessoren, der ordentlichen Professoren der neuorganisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Institute und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien wird hiemit unter Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen normalmässigen Bedingungen eines Pensionsgenusses eine charaktermässige Pension von fünfhundert Gulden festgesetzt.

Eine charaktermässige Pension erhalten ferner noch die Witwen der ausserordentlichen Professoren an den genannten Lehranstalten und der Directoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 400 fl., sowie der Professoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 350 fl.

§. 3. Jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amtswegen mit seinem ganzen, zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört Mitglied des betreffenden Professorencollegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden, sondern auch das Recht, als Honorärprofessor über seine Nominalfächer an der Universität unter den von dem Unterrichtsministerium festzustellenden Modalitäten Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichtes vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers spätestens am Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit zu setzen.

§. 4. Alle Professoren können, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ebenfalls in der im §. 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.

§. 5. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 9. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p. **Stremayr m. p.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat Mädchenschule der Victorine Rehn in Laibach das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. März d. J. den Docenten der Fundamental-Theologie an der theolog. Facultät der Wiener Universität, Dr. Martin Bauer, zum wirklichen besoldeten ausserordentlichen Professor der genannten Facultät allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März d. J. den Privatdocenten an der Universität zu Graz, Dr. Gregor Krek, zum ausserordentlichen Professor für slavische Philologie an dieser Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. März d. J. den ausserordentlichen Professor der Staatsrechnungswissenschaft zu Prag, Dr. Joseph Schrott, zum ausserordentlichen Professor desselben Lehrfaches an der Wiener Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. März d. J. zum Güterdirector bei der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes den Finanzdirector in der Bukowina, Oberfinanzrath Hugo Pramberger allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. März d. J. den Dr. Joseph Oczapowski zum ausserordentlichen Professor für Verwaltungslehre und Encyklopädie der Staatswissenschaften an der Krakauer Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 2. April d. J. Allerhöchstihren Oberhofkaplan Dr. Ludwig Mayer zum Domherrn des Wiener Metropolitancapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 15. November 1869, Z. 10.864, in Budweis zu activirenden Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen den Director der dortigen Lehrerbildungsschule und Bezirksschulinspector Leonhard Hradil, zu dessen Stellvertreter den Realschulprofessor Dr. Mathias Koch, endlich zu Commissionsmitgliedern den Schuldirector Julius Lippert, den Gymnasialprofessor Reinhold Stransky, den Realschulprofessor Joseph Hawelka und die Realschullehrer Anton Friebl und Franz Weide, sämmtlich für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/2 ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor in Troppau und provisorischen Bezirksschulinspector Joseph Nepomucký zum Mitgliede der dortigen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Oberrealschule in Graz, Wenzel Podrazil, zum Mitgliede der dortigen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer an der Brünner Oberrealschule Joseph Mikusch, die einstweilige Versehung der Functionen eines Bezirksschulinspectors im Bezirke Kromau übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium in Cilli erledigte Lehrstelle dem Gymnasialsupplenten zu Graz, Georg Lukas, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Oberrealschule am Schottenfelde, Friedrich Müller, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Enns, Mathias Antensteiner, den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer Adalbert Schmid in Schärding den Lehrertitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Vorschlag der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale den Präsidenten des Landesculturvereines in Czernowitz, Otto Freiherrn v. Petrinó, zum zweiten Conservator für die Bukowina ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Supplenten an der nautischen Schule in Lussin piccolo, Dr. Joseph Nazor, die Lehrstelle der mathematisch-nautischen Fächer an der genannten Anstalt verliehen und demselben vom Schuljahre 1870/1 angefangen bis auf weiteres die Leitung dieser Schule übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer am Gymnasium zu Pisek, Theodor Ardelt, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Görzer Gymnasium erledigte Lehrstelle dem Lehramtscandidaten Heinrich Ritter v. Egger verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsofficialen in der Montan-Abtheilung des Rechnungsdepartements des k. k. Finanzministeriums Joseph Krispin zum Buchhalter bei der Direction der Güter des gr. or. Bukowinaer Religionsfondes ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der zweiclassigen Volksschule in Ober-Thomasdorf (k. k. Schlesien) ist die Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 210 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freiwaldau bis 15. Mai d. J. einzubringen.

Bei der Volksschule zu Milbes (Mähren) ist eine Unterlehrerstelle mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Gehalt von 150 fl. ö. W. jährlich und Naturalquartier verbunden ist, wolle ihre Gesuche, versehen mit dem Taufscheine, dann den Lehrbefähigungs-, Sitten- und Verwendungszeugnissen, bis 10. Mai l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sternberg einbringen.

Zur Besetzung der bei der Volksschule in Laschkau (Mähren) erledigten Unterlehrerstelle, mit slavischer Sprache, mit welcher nebst dem Genusse einer freien Wohnung im Schulgebäude ein Gehalt jährlicher 126 fl. verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis 30. April d. J. ausgeschrieben.

Bewerber wollen ihre mit den Sitten-, Befähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche binnen der festgesetzten Frist bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau überreichen.

An der Volksschule zu Ollersbach in Niederösterreich ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Dotation derselben: Jährlich 63 fl. Gehalt, Verpflegung beim Lehrer, Einkünfte der sogenannten kleinen Stola.

Die instruirten Bewerbungsgesuche können bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden.

An der einclassigen Volksschule in Dalleschitz, Bezirk Gablonz (Böhmen), ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 210 fl. nebst Wohnung und Beheizung erledigt.

Bewerber hierum haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum 10. Mai d. J. bei dem Gemeindeamte Dalleschitz einzubringen.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest ist die Lehrstelle der deutschen Sprache und Literatur zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 1200 fl., das Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 1400 fl. und 1600 fl. nach 10, respective 20 im Lehrfache an der obigen Anstalt zurückgelegten Dienstjahren, dann der Jahresquartierbeitrag von 126 fl. ö. W. verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, mit den Studienzeugnissen, den Documenten über ihre bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, dem Nachweise ihrer Befähigung für die erledigte Lehrstelle, vorzugsweise durch legale Zeugnisse der Qualification für Mittelschulen, dann der vollständigen Kenntniss der italienischen als Unterrichtssprache und eventuell der Kenntniss anderer Sprachen belegten Gesuche bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Ober-Morawka (k. k. Schlesien) ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 210 fl. ö. W. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehenen Competenzgesuche bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen zu überreichen.

An jedem der beiden Communal-Real- und Obergymnasien in Wien ist vom Schuljahre 1871 angefangen eine Lehrerstelle für lateinische und griechische Sprache zu besetzen.

Gehalt 1200 fl. ö. W., eventuell 1000 fl., zweimalige Decennalzulage von 200 fl. ö. W.; seiner Zeit Antheil am Schulgelde.

Gesuche bis 6. Mai d. J. bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.

Das Nähere im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

An der Meidlinger Hauptschule ist die Stelle des dirigirenden Oberlehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 700 fl. ö. W., ferners der Bezug von jährlichen 2 Klaftern harten und 1 Klafter weichen Brennholzes und 20 Centner Kohlen, dann ein Naturalquartier im Meidlinger Schulgebäude, bestehend aus 1 Zimmer, 2 grossen Cabineten, 1 Küche, Boden und Keller, verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nachweise über Alter, Religion, Stand, bisherige Verwendung, dann insbesonders über die praktische Befähigung zum Unterrichte und der Leitung an Bürgerschulen versehenen Gesuche bis Ende April d. J. beim Bürgermeisteramte in Unter-Meidling überreichen.

An der Volksschule zu Mariabrunn (Niederösterreich) ist eine Unterlehrerstelle vorläufig provisorisch zu besetzen, mit welcher nebst der Naturalwohnung ein Jahresgehalt von 200 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 12. Mai d. J. bei dem Bürgermeisteramte Hadersdorf, Post Weidlingau nächst Wien, zu überreichen.

An der Volksschule in Loukow, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrersstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 50 fl. ö. W., dann freie Wohnung und freie Kost bei dem Lehrer verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Sitten-, Befähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 5. Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Holleschau zu überreichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener k. k. Schulbücherlage sind vom Professor des Kirchengesanges an der gr. or. theologischen Lehranstalt in Czernowitz, Isidor Worobkiewicz, Notensätze für den Chorgesang der gr. or. Liturgie des h. Johannes Chrysostomus mit romanischem und kirchenslavischem Texte erschienen. Ein Exemplar der romanischen Ausgabe kostet 75 kr., ein Exemplar der kirchenslavischen Texte 70 kr.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in Volksschulsachen, welche durch den Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

In Prag:

Deutsch: Gesetz vom 19. Februar 1870, wirksam für das Königreich Böhmen, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volkschulen. (Preis 2 kr. ö. W.)

Böhmisch: Zákon, daný dne 19. února 1870, pro království České, kterým se upravuje zřizování, vydržování a navštěvování veřejných škol národních. (Cena 2 kr. r. č.)

Privat-Anzeigen.

In unserem Commissionsverlage ist soeben erschienen:

Schematismus der Mittelschulen

der im Reichsrathe vertretenen Länder und der Militärgrenze.

Herausgegeben von

Johann Dassenbacher,

Professor am n. ö. Landes-Realgymnasium zu Oberhollabrunn.

1870. Taschenformat. Preis 1 fl. 10 kr. — Bei frankirter Einsendung ober bei Postanzahlung von 1 fl. 16 kr. erfolgt die Zusendung des Schematismus franco unter Kreuzband.

Wien, April 1870.

Buchhandlung von L. W. Seidel & Sohn,
Graben Nr. 30.

Im Verlage von **E. Wengler's Nachfolger** in **Leipzig** erschien soeben in fünfter, vermehrter und verbesserter Auflage:

Naumann, Hermann (Lehrer an der II. Bürgerschule in Leipzig). **Wörterschatz.** Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. 5 Bogen, gr. 8. Gebunden 5 Ngr.

Dieses Schulbuch, welches bereits seit Jahren in vielen Bürgerschulen und Privat-Instituten eingeführt ist, wird nur gebunden geliefert, und bei Aussicht auf Absatz steht hievon 1 Ex. à cond. zu Diensten.

Neue Gesprächbücher

mit Grammatiken und Leseübungen.

Wer die französische, englische, spanische oder italienische Geschäfts- und Umgangssprache rasch erlernen will, dem sind zu empfehlen:

Parlez-vous Français?

Französisch-deutsches Gesprächbuch.

Zehnte, durch Prof. **de Castres** verbesserte Auflage.

Geh. 12 Sgr., geb. 16 Sgr.

Do you speak English?

Englisch-deutsches Gesprächbuch.

Zehnte, durch Dr. **O. Fiebig** verbesserte Auflage.

Geh. 12 Sgr., geb. 16 Sgr.

? Habla V. Castellano?

Spanisch-deutsches Gesprächbuch.

Von Prof. **de Castres.** — Zweite Auflage von Dr. **H. Lotze.**

Geh. 12 Sgr., geb. 16 Sgr.

Parlato italiano?

Italienisch-deutsches Gesprächbuch.

Von Prof. **Ammann** und **Booch-Arkossy.**

Vierte Auflage von **G. D. Pozzati,** Lehrer der ital. Sprache und Literatur.

Geh. 12 Sgr., geb. 16 Sgr.

E. Wengler's Nachfolger in Leipzig.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. **Stück IX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1870.

Nr. 60.

Gesetz vom 21. Jänner 1870,

wirksam für das Königreich Böhmen,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt der Ortsschulrath sofort dem Bezirksschulrathe an, welcher die Concursausschreibung vornimmt.

keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 27. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm vom Schulbezirke in barem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipativraten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30. Lehrer, welche in definitiver Anstellung 5 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes (§§. 22, 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren.

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31. Den Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist diess unter der Voraussetzung gestattet, dass sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 20 Percent seines mindesten Betrages (§. 22) sicherstellen.

§. 32. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse für Erstere mit 300 fl., für Letztere 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsclasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in jenen der IV. Gehaltsclasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse mit 40 Percent, in allen anderen mit 30 Percent des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 22) zu bemessen ist.

§. 34. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren

§. 14. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall der Landesschulrath in dessen Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemässheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche der Bezirks- oder Landesschulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 18. Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere, oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet der Bezirksschulrath ohne Concursausschreibung.

§. 19. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—15).

§. 20. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von dem Bezirksschulrathe, beziehungsweise von den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 21. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in 4 Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt der Landesschulrath vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 22. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. Classe 400 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Classe 300 fl.

§. 23. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers, ohne Unterschied der eben erwähnten Classen (§. 22), mit 600 fl. festzustellen; den zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufenen Organen (§. 6) steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.

§. 24. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufliessen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung) von der Gemeinde für Rechnung des Schulbezirkes eingehoben.

§. 25. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Schulbezirkes umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortseinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 26. So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen) oder wo

c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle;
d) die Entlassung.

§. 46. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 47. Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder auch gänzlich abgesprochen werden.

§. 48. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und die hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 49. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 50. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 51. Der Landesschulrath ist bei Verhängung der im §. 45 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 52. Die Entlassung vom Schuldienste kann in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfanden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes, einer groblichen Verletzung der Religion und Sitte oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 53. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 54. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 55. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von dem Bezirksschulrathe für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 56. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Bezirksschulrath gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Dritttheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 57. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 58. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 59. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung des Landesschulrathes nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 60. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 61. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalterszulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Functionszulagen (§. 32) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 62. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividiums lag.

§. 63. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 64. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritttheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) als Pension.

§. 65. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung des Landesschulrathes im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

§. 66. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 67. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 38) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 68. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheil des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 69. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 70. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 71. Im Falle einer Wiederverehelichung erlischt der Pensionsanspruch der Witwe.

§. 72. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) überschreitet.

§. 73. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 74. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§§. 70 und 71), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 68 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 69 aber eine Concretalpension, welche mit dem Viertheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 75. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 76. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 72) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 74).

§. 77. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79. Wenn der letzte, von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht über-

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 57. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 58. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 59. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung des Landesschulrathes nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 60. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 61. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalterszulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Functionszulagen (§. 32) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 62. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividiums lag.

§. 63. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 64. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) als Pension.

§. 65. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung des Landesschulrathes im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

§. 66. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 67. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 38) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 68. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheil des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 69. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 70. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 71. Im Falle einer Wiederverehelichung erlischt der Pensionsanspruch der Witwe.

§. 72. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) überschreitet.

§. 73. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 74. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§§. 70 und 71), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 68 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 69 aber eine Concretalpension, welche mit dem Viertheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 75. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 76. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 72) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 74).

§. 77. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79. Wenn der letzte, von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht über-

stieg und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

§. 80. Zur Deckung der Ruhegenüsse für untauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche der Landesschulrath verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 81. Sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 82. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;

2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

3. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 78, 79) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulräthe eingehen.

§. 83. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 84. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§. 81—83) ergeben, sind zu capitalisiren, und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 85. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86. Der Landesschulrath nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 21 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 87. Auf Grund dieser Eintheilung legt jeder Bezirksschulrath einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 22 bis 40 gebührt.

§. 88. Hiebei ist nur jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes treten erst mit Zurücklegung des 15. Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage.

§. 89. Die auf den erwähnten Kataster (§. 87) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehr-

standes ist der von ihm nach §. 81 zu entrichtende Beitrag bei der Casse des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen. Den vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes ist die Dienstzeit vom Zeitpuncte ihrer definitiven Anstellung zur Pensionsfähigkeit anzurechnen.

Schlussbestimmungen.

§. 91. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Beginne des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 93. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 61.

Gesetz vom 19. Februar 1870,

wirksam für das Königreich Böhmen,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In dem Gebiete eines jeden politischen Verwaltungsbezirkes hat mindestens eine Bürgerschule zu bestehen.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 2, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch die Anzahl von 80 Schulkindern in einer Classe nicht überschritten (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) und keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung des Ortsschulrathes zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über das Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie sollen eine Höhe von mindestens 12′ haben, und müssen für jedes Kind einen Flächenraum von 6 □′ besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduction der Höhe bis auf 10′ zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15. Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und

Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6′ breit sein und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden.

Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung des Landesschulrathes erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18. Der Bezirksschulrath fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem er für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren zwei Jahresstufen stattfinden.

§. 20. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt der Ortsschulrath die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort dem Bezirksschulrathe vorzulegen ist.

§. 23. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 24. Dem Bezirksschulrathe steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22 und 23) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat der Ortsschulrath die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber mit Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 26. Wenn dem Ortsschulrathe während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat er die Mittheilung hierüber an den betreffenden Ortsschulrath zu richten. Erhält er Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat er dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22—25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 27. Der Ortsschulrath revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 28. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 29. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 25 und 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so kann ihnen dieselbe solange entzogen werden, bis sie den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schulbesuches Folge leisten.

§. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 25, und 27—29 bezeichneten Strafen.

§. 31. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 32. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 33. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 32) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 34. Die Verhängung der in den §§. 21, 25, 27—29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz dem Bezirksschulrathe zu. Das Verfahren richtet

sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 35. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 36. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 37. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 2, 5, 12) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, welcher demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

§. 38. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird der Bezirksschulrath in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorstehern der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeinde-Wahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

Wenn dem Schulbezirke mehrere Vertretungsbezirke angehören, so wählen die Gemeindevorsteher eines jeden Vertretungsbezirkes die nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung auf jeden Vertretungsbezirk entfallende Anzahl obiger acht Mitglieder aus den Gemeinde-Wahlberechtigten des ganzen Schulbezirkes. Ist die Bestimmung dieser Anzahl zweifelhaft, so hat der Bezirksschulrath dieselbe endgiltig festzusetzen.

Eine Gemeinde, welche wenigstens $^1/_8$ sämmtlicher directer Steuern im Schulbezirke zahlt, wählt für sich allein durch ihren Ausschuss Eines der obigen acht Mitglieder. In gleicher Weise wählt dieselbe 2, 3 oder 4 dieser Mitglieder, wenn sie wenigstens $^2/_8$, $^3/_8$ oder die Hälfte sämmtlicher directen Steuern im Schulbezirke zahlt.

Der verstärkte Bezirksschulrath tritt auch an die Stelle und in den Wirkungskreis der nach dem Landesgesetze vom 13. September 1864 zu bildenden Schulausschüsse; es werden somit die §§. 12 bis 19 des Gesetzes vom 13. September 1864 ausser Kraft gesetzt, und es übergehen sofort nach Constituirung dieses Bezirksschulrathes an denselben die Geschäfte der Schulausschüsse ihres Bezirkes.

Verweigert die Majorität der Mitglieder des Bezirksschulrathes die Theilnahme an den Geschäften desselben, so hat der Bezirkshauptmann die Geschäfte des Bezirksschulrathes nach Vorschrift des Gesetzes zu besorgen.

§. 39. Gemeinden, welche eine Bürgerschule und die übrigen für ihr Gemeindegebiet nothwendigen Volksschulen (§§. 1 und 12) aus eigenen Mitteln selbstständig errichten, erhalten und dotiren, darf die Bildung eines eigenen Schulbezirkes nicht verweigert werden.

Dieses Recht erlischt, sobald sie dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen. Die Entscheidung hierüber steht in erster Instanz dem Landesschulrathe und im Berufungswege dem Minister für Cultus und Unterricht zu.

§. 40. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden die im §. 37 erwähnten Geschäfte gleich anderen Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 41. Auf den Schulbezirk gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen und bezüglich des Diensteinkommens des Lehrpersonals bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Concurrenz mit anderen Personen oder Corporationen oblagen.

§. 42. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 43. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer Bestimmung zu wahren.

§. 44. Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 45. Findet der Schulbezirk die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten auf den Bezirk wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 46. In die Casse des Schulbezirkes fliessen die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Legate (mit Aufrechthaltung ihrer Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 47. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen von dem Landesschulrathe nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in vier Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 20, 10, 6 und 4 kr. wochentlich (die Ferialzeit eingerechnet) für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 48. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer und ausserhalb der Schule wochentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Casse des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgelderrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 49. Dem Ortsschulrathe steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlasste Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulorts zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 50. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschliessen, dass die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme, oder dass eine Einhebung des sie nach §. 47 treffenden Schulgeldes nach Vermögensclassen der Eltern der schulpflichtigen Kinder eingeführt werde. Zu ersterem Beschlusse ist, wenn das Schulgeld ganz oder theilweise durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden soll, die Zustimmung jedes Gemeindegliedes nothwendig, welches mindestens ein Sechstheil sämmtlicher directen Steuern in der Gemeinde zahlt.

§. 51. Ebenso kann der Landesschulrath dem Gemeindevorstande gestatten, dass er zwar die Einzelerhebung des Schulgeldes vornehme, an die Casse des Schulbezirkes aber einen nach dem Gesammtertrage der letztverflossenen drei Jahre (§§. 48, 49) ermittelten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 52. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, Ausstellung der Zeugnisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 53. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 49) bewilligt, oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 52) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 54. Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

a) Die Dotation der Lehrerbibliothek für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen, einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;

c) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 55. Reichen die Schuleinkünfte §§. 42, 43, 46) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Auslagen des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in den Städten die einen eigenen Schulbezirk bilden, in gleicher Weise, wie die anderen Gemeindeumlagen, ausserhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserforderniss-Zuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

Hiebei sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Bezirksvertretungsgebietes gesondert zu behandeln.

§. 56. Müsste die Umlage für Volksschulzwecke (§. 55) die Ziffer von 10 Percenten des Ordinariums der directen Steuern im Schulbezirke übersteigen so hat die Deckung des Mehrbedarfes zur Hälfte durch den Schulbezirk, zur Hälfte aus Landesmitteln zu erfolgen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 57. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 58. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulräthe zu unterziehen.

§. 59. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 60. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 61. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselbe ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 62. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 62.

Gesetz vom 25. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- und Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die selbstständigen Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder der erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, oder wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Untergemeinden derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeinde-, rücksichtlich Untergemeinde-Vertretungen (§. 13, Gemeindegesetz) gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder durch Losung aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

§. 6. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 50 bis 100 fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zweke der Schule zu verwenden.

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Ueterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Erfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch thunlichst zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. den Lebenswandel des Lehrpersonales, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhätnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz

oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 9 unter 1 bis 7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspector bestellt.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortschulrathes berechtigt. Das Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, welche von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt werden;

d) aus zwei, und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Der Vertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen zu vertreten;

c) die Bestimmung des §. 19, lit. *d)*, findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen gelten auf sechs Jahre und sind dem Landeschef anzuzeigen.

§. 22. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach Aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insoferne sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung

der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, insofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, Veranstaltung der Bezirkslehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassungen ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 25. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat derselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 26. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren. Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 28. Volksschuldirectoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirkschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. Ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schulen nachkommen; ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer, und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuche der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich-königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III Der Landesschulrath.

§. 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministerium stehen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei Abgeordneten des Landesausschusses;

3. aus einem Referenten für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen, ferner aus einem Vertreter der israelitischen Cultusgemeinden;

6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 35. Die im §. 35 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der bezüglich der zwei katholischen Geistlichen den Vorschlag des fürstbischöflichen Ordinariates, und bezüglich der zwei Mitglieder des Lehrstandes jenen des Landesausschusses einzuholen und sich in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5 und 6, erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrathe zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Von den Landesschulinspectoren haben stets nur zwei und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende hiezu bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmung.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, haben diese neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 63.

Gesetz vom 3. März 1870,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren, als die Volks- und Bürgerschule zu bieten vermag;

2. die Vorbereitung für die auf diesen Disciplinen beruhenden höheren Schulen.

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen vorläufig (§. 6) aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für Jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die gewerblichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse eines Ortes oder seiner Umgebung Lehrcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden, doch darf an öffentlichen Realschulen weder der Umfang noch die Richtung des Realschulunterrichtes durch solche Lehrcurse beeinflusst werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen, es bleibt jedoch der Landesgesetzgebung vorbehalten, nach Massgabe der zu Tage tretenden Resultate dieselbe auf vier Jahrgänge zu erweitern. Die Oberrealschule setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen beruhenden Studien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§. 4). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Von den Landesschulinspectoren haben stets nur zwei und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende hiezu bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

[illegible]

§. 6. Die [illegible] besteht aus [illegible] nach Massgabe [illegible]

Landesgesetzgebung vorbehalten [illegible] Jahrgänge zu [illegible]

tate dieselbe auf vier Jahrgänge [illegible]

der Unterrealschule begonnenen Unterricht [illegible]

schule für die höheren auf den mathematisch [illegible]

beruhenden Studien. Sie besteht nirgends [illegible]

mit einer Unterrealschule oder einem [illegible]

zusammen bilden eine einzige Lehranstalt [illegible]

Wohl aber können Unterrealschulen [illegible]

§. 7. Die Realschulen sind entweder [illegible]

öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben [illegible]

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Von den Landesschulinspectoren haben stets nur zwei und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende hiezu bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmung.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, haben diese neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 63.

Gesetz vom 3. März 1870,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren, als die Volks- und Bürgerschule zu bieten vermag;

2. die Vorbereitung für die auf diesen Disciplinen beruhenden höheren Schulen.

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen vorläufig (§. 6) aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für Jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die gewerblichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse eines Ortes oder seiner Umgebung Lehrcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden, doch darf an öffentlichen Realschulen weder der Umfang noch die Richtung des Realschulunterrichtes durch solche Lehrcurse beeinflusst werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen, es bleibt jedoch der Landesgesetzgebung vorbehalten, nach Massgabe der zu Tage tretenden Resultate dieselbe auf vier Jahrgänge zu erweitern. Die Oberrealschule setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen beruhenden Studien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§. 4). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige

Zeugnisse auszustellen (§. 9). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ganz oder theilweise aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser letzteren Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben, bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 8. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

§. 9. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§. 7) kann jeder Realschule zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die Staatsrealschulen vorgeschriebenen abweicht und wenn diese Schule in Bezug auf die Lehrkräfte den Bestimmungen der §§. 22 und 23 entspricht. Durch die Zuerkennung dieses Rechtes tritt eine solche Anstalt in die Zahl der öffentlichen Realschulen.

Der Director einer derartigen Lehranstalt ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann nach Anhörung der Landesschulbehörde jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 10. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A) Obligate Lehrgegenstände.

a) Religion;
b) Sprachen, und zwar die deutsche Ssprache, dann die französische und die englische Sprache;
c) Geschichte; vaterländische Verfassungslehre;
d) Mathematik (Arithmetik, Geometrie);
e) Erdkunde;
f) Naturgeschichte;
g) Physik;
h) Chemie;
i) geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie;
k) Freihandzeichnen;
l) Turnen.

B) Freie Lehrgegenstände.

Latein in den oberen Classen jener Realschulen, welche mit Realgymnasien verbunden sind, dann Modelliren, Schönschreiben, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss und mit Genehmigung der k. k. Landesschulbehörde eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung der Landesschulbehörde im Verordnungswege festgesetzt. Hiebei gelten die Bestimmungen, dass der Religionsunterricht auf die Unterrealschule, und in dieser auf je zwei Stunden in der Woche, der Unterricht in der englischen Sprache aber auf die Oberrealschule beschränkt bleibe, und dass die Gesammtzahl der für jeden Schüler obligaten Lehrstunden, mit Ausnahme des Turnens, in der Unterrealschule 28 Stunden und in der Oberrealschule 31 Stunden in der Woche nicht übersteige.

§. 11. Die Unterrichtssprache an den öffentlichen Realschulen ist die deutsche.

§. 12. Ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat, bestimmen die Eltern und Vormünder, doch ist die Zustimmung des Lehrkörpers erforderlich. Die so bezeichneten Lehrfächer treten sodann für diesen Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände.

Der Unterricht im Schönschreiben kann einzelnen Schülern von dem Lehrkörper als obligat aufgetragen werden.

Für den Unterricht in den freien Lehrfächern ist ein besonderes Honorar nicht zu entrichten.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 13. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist der Nachweis über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse erforderlich, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege geregelt.

§. 14. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 15. Ausserordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in die unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

In keinem Falle darf aber durch die Aufnahme solcher Schüler die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in eine Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§. 16).

§. 16. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über vierzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte fünfzig erreicht, darf eine weitere Aufnahme nicht stattfinden, wenn nicht sofort eine Parallelclasse errichtet wird.

§. 17. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt. Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem oder höchstens zwei Gegenständen, so kann dem Schüler von der Lehrerconferenz die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 18. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für eine technische Hochschule oder eine andere höhere Fachschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut.

Diese bestehen zunächst aus einem Landesschulinspector als Leiter der Prüfung, dann aus dem Director und den Lehrern der obersten Classe der betreffenden Realschule. Ausser diesen können jedoch auch Professoren der technischen Studienanstalten oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht zu Mitgliedern dieser Commissionen ernannt werden.

§. 19. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Director der Realschule, an welcher er studirt, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniss erhalten haben, haben sich zu derselben Zeit schriftlich bei der Landesschulbehörde zu melden. Die Landesschulbehörde bestimmt die Anstalt, an welcher sie die Maturitätsprüfung abzulegen haben.

§. 20. Die Maturitätsprüfungen erstrecken sich auf die sämmtlichen für alle Schüler obligaten Lehrgegenstände der Oberrealschule, mit Ausnahme des Turnens.

Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden nach Anhörung der Landesschulbehörde im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 21. Die Befähigung für das Lehramt an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 22. Nur Jene, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Stenographie und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt. Ist für das Turnen ein besonderer Lehrer angestellt, so zählt derselbe zu den Nebenlehrern. Die wirklichen Lehrer führen vom Zeitpuncte ihrer definitiven Anstellung den Titel „Professor“.

Lehramtscandidaten, welche zum Unterrichte an Realschulen verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 23. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule ausser den an dieser Schule bestellten Religionslehrern und dem Nebenlehrer für Turnen mindestens noch zwölf, an einer vierclassigen Unterrealschule mindestens noch sieben wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

§. 24. Mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse ist einer der wirklichen Lehrer betraut, welcher den Titel „Director" führt.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse nach Anhörung der Landesschulbehörde im Verordnungswege normirt werden.

§. 25. Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 8 bis 10 Unterrichtsstunden, an Unterrealschulen zu 10 bis 12 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate in einem Schuljahre hindurch, zu mehr als 20 Lehrstunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wöchentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, in Uebereinstimmung mit der Lehrerconferenz für einzelne Lehrer die wöchentliche vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich 2 bis 3 Stunden zu ermässigen, von welcher Verfügung er an die Landesschulbehörde die Anzeige zu erstatten hat.

§. 26. An den Staatsrealschulen hat jeder Besetzung einer Lehrerstelle eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche von der Landesschulbehörde veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer, sowie die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen „Wiener Zeitung".

Die Gesuche werden von der Landesschulbehörde gesammelt und dem Director zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet die Landesschulbehörde ihren Vorschlag an den Minister für Cultus und Unterricht.

Ist an einer Staats- oder Landesschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson zu erstatten.

Die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag der Landesschulbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht.

Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen von den Landesschulbehörden auf Vorschlag des Directors bestellt.

§. 27. An öffentlichen Realschulen, welche keine Staatsrealschulen sind, erfolgt die Ernennung der Directoren und Lehrer von Jenen, welche die Schule erhalten, unbeschadet des etwa anderen Gemeinden, Corporationen oder Einzelnpersonen zustehende Präsentationsrechtes. Die Landesschulbehörde hat jedoch vor jeder Ernennung das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse der Bewerber zu prüfen.

§. 28. Die Landesschulbehörde, und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

Schlussbestimmungen.

§. 29. Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/1 stattzufinden; die Bedingung des erlangten Lehrbefähigungszeugnisses tritt für die Lehrer der französischen und der englischen Sprache spätestens mit dem Schuljahre 1875/6 ein.

§. 30. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 64.

Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. März 1870, Z. 2320-II.,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Bedingungen, unter welchen die vom Bresslauer Rabbinatsseminar ausgestellten Zeugnisse für österreichische Staatsangehörige den Anspruch auf die Enthebung der Präsenz-Dienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes begründen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium wird vorläufig mit der Beschränkung auf die Dauer von drei Jahren, vom Jahre 1870 angefangen, den von dem Breslauer Rabbinats-Seminare ausgestellten, und von dem dortigen k. und k. Consulate legalisirten Studien-Zeugnissen rücksichtlich des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 die Geltung von Zeugnissen einer, von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinats-Schule nach Massgabe der diessfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung zugestanden, wenn die betreffenden Candidaten sich zugleich darüber auszuweisen vermögen, dass sie in der Regel an einem öffentlichen Gymnasium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Gymnasialstudien zurückgelegt, beziehungsweise mit gutem Erfolge an einem dieser Gymnasien die Maturitätsprüfung bestanden haben.

Nr. 65.

Gesetz vom 4. April 1870,

womit auf Grund des Artikels 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 die Absätze 1 und 3 des Artikels 21, der Absatz 2 des Artikels 22 und die Artikel 28 und 38 des bezogenen Gesetzes abgeändert werden.

Wirksam für die Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich Folgendes anzuordnen:

§. 1 (21). Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre. Der Austritt aus der Schule

darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Die Schüler sind jedoch auch nach Entlassung aus der Tagesschule verpflichtet, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre die Abend-Wiederholungsschule zu besuchen, welche daher bei jeder Volksschule vom Anfange des Schuljahres bis Ende März regelmässig zu halten ist.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 12. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen und über Antrag des leitenden Lehrers von der Ortsschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 2 (22). Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Ortsschulaufsicht kann über Antrag des leitenden Lehrers ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 3 (28). Die Dauer des Bildungscurses beträgt drei Jahre.

§. 4 (38). Das Zeugniss der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungs-Zeugniss erforderlich, welches nach einer dreijährigen Verwendung im practischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht über Vorschlag der Landesschulbehörde eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

Das Lehrbefähigungszeugniss erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung, oder nur für erstere zu.

§. 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 66.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. April 1870, Z. 3391 *),

gütig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

betreffend die Feststellung der Diätenclassen für das Lehrpersonale an staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

In Ausführung der §§. 35 und 36 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) finde ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes und des Artikels II

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 55.

des Diätennormales vom 21. Mai 1812 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister die Directoren der staatlichen Lehrerbildungsanstalten in die VIII., die Hauptlehrer an diesen Anstalten in die IX., die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer der zu den Lehrerbildungsanstalten gehörigen Uebungsschulen in die X., endlich die aus denselben Mitteln besoldeten Unterlehrer dieser Uebungsschulen in die XI. Diätenclasse einzureihen.

Das Gleiche hat auch für das weibliche Lehrpersonal dieser Anstalten zu gelten.

Stremayr m. p.

Nr. 67.

Gesetz vom 9. April 1870 *),

über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen.

Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt.

Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschliessung, und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung ämtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 47 R. G. Bl., und das Gesetz vom 31. December 1868, Z. 4 R. G. Bl. vom Jahre 1869, sinngemässe Anwendung.

§. 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

§. 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat.

Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§. 4. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§. 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben.

Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen.

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 51.

§. 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugebornen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§. 6. Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Ueberschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§. 5) mit einer Geldstrafe bis 50 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

Wien, am 9. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p. **Giskra m. p.** **Herbst m. p.** **Stremayr m. p.**

Nr. 68.

Ministerialerlass vom 12. April 1870, Z. 2751,

an das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät in Prag,

betreffend die Oeffentlichkeit der medicinischen Rigorosen.

Die erstattete Anzeige von dem einstimmig gefassten Beschlusse, dass bei dem Umstande, als der Prager Prüfungssaal nur sehr wenig disponiblen Raum bietet, und kaum mehr als zwanzig Zuhörer zu fassen vermag — Aerzte und Mediciner nur gegen, vom Professorendecan auszufolgende Einlasskarten Zutritt zu den theoretischen Rigorosen erhalten sollten, wird genehmigt. Auch wird zur Kenntniss genommen, dass diese Beschränkung nicht für das zweite chirurgische Rigorosum zu gelten habe, indem diese im pathologisch-anatomischen Hörsaale abgehaltene Prüfung in Prag bisher stets öffentlich abgehalten wurde, und Aerzten und Medicinern unbeschränkt und ohne vorherige Anmeldung der Zutritt hiezu gestattet war.

Nr. 69.

Verordnung des Leiters des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. April 1870, Z. 3078 *),

betreffend die Ausdehnung der Verordnung vom 8. August 1869 über die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen auch auf Oberösterreich.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. April l. J. die allergnädigste Ermächtigung zu ertheilen geruht, die Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869 (R. G. Bl. vom Jahre 1869, Nr. 141 und Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, Nr. 81), betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen, auch auf Oberösterreich auszudehnen.

Tschabuschnigg.

Nr. 70.

Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. April 1870, Z. 3603,

an sämmtliche k. k. Landesschulräthe, beziehungsweise Länderchefs, mit Ausnahme des Landesschulrathes in Lemberg,

zur Durchführung des Gesetzes vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Im Anschlusse wird dem k. k. . . (Eurer . .) eine Anzahl von Exemplaren des Gesetzes vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, dann der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Durchführung der Bestimmungen 3 und 9 dieses Gesetzes zu eigenem Amtsgebrauche und geeigneter weiterer Vertheilung übermittelt.

Behufs einer übereinstimmenden Vollziehung der vorliegenden Anordnungen finde ich die zu treffenden ersten Massnahmen in der Regelung der Einkommensverhältnisse der Lehrer und Professoren an den einzelnen Staats-Mittelschulen meiner Approbation vorzubehalten, wesshalb ich den bezüglichen Anträgen bis längstens Ende Mai d. J. entgegen sehe. Ich wünsche, dass dem für Gymnasium und Realschulen abgesondert zu erstattenden Berichte ein Verzeichniss beigeschlossen werde, in dessen Rubriken die Namen der wirklichen Lehrer, Professoren und des Directors jeder einzelnen Staatsmittelschule, der Titel und der Betrag der einzelnen Bezüge, der Zeitpunct, in welchem der Betreffende bei seiner ersten Anstellung als wirklicher Lehrer in den Genuss des Gehaltes getreten ist, dann der Zeitpunkt, in welchem die Stabilerklärung erfolgt ist und der Genuss der bereits gewährten Decennalzulagen begonnen hat, ersichtlich gemacht und auf Grundlage dieser Daten die Anträge auf Bezifferung derjenigen Bezüge beigefügt werden, welche den Betreffenden in Gemässheit des citirten Gesetzes unter den verschiedenen Titeln (Gehalt, Quinquennal-Zulage, Directors-, Local-, Personal- oder Gehaltsergänzungs-Zulage) gebühren.

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 60.

Um allfälligen Zweifeln bei Erledigung der vorliegenden Fragen zu begegnen, erachte ich folgende aus dem Geiste des Gesetzes abgeleitete besondere Bemerkungen beizufügen.

Zu §. 1 des Gesetzes. Die Bezeichnung „Mittelschulen erster Classe" bezieht sich zunächst auf diejenigen Gymnasien, an welchen bisher die Gehaltsstufen von 945 und 1050 fl. systemisirt waren, und erstreckt sich nunmehr in Gemässheit des §. 2 auch auf diejenigen Realschulen, welche sich in den Orten der gedachten Gymnasien befinden.

Zu §. 3. Es versteht sich von selbst, dass, so wie die Gewährung von Decennalzulagen für nicht stabile Lehrer unzulässig war, derselbe Grundsatz auch rücksichtlich der Quinquennal-Zulagen zu beobachten ist.

Zu §. 4. Die Durchführung dieser Bestimmung bedarf, als im Wirkungskreise der Landesschulbehörde gelegen, der hierortigen Genehmigung nicht; es genügt blos die Anzeige über das Verfügte.

Zu §. 7. In Betreff dieser Bestimmung sehe ich ebenfalls motivirten Anträgen, und zwar erst zu Ende des laufenden Schuljahres entgegen, da es als räthlich angesehen werden dürfte, diessfalls nähere Erhebungen und allfällige Verhandlungen eintreten zu lassen.

Mit dem §. 9 sind selbstverständlich alle jene Anordnungen, welche das Schulgelddrittel und dessen Vertheilung unter die Professoren an den Gymnasien zum Gegenstande haben, vom laufenden Sommercurse angefangen, ausser Wirksamkeit gesetzt; in wiefern der im §. 10 vorgesehene Fall sich als Ergebniss der Vertheilung des Schulgelddrittels herausstellt, wird die Ausgleichung durch eine Personalzulage zu bestimmen sein, während durch Gehaltsergänzungszulage die vorübergehende Differenz in jenen Bezügen, welche in den Ruhegehalt anrechenbar sind, die Ausgleichung zu finden haben wird.

Zu §. 11. Zur Durchführung dieser Bestimmung wird überall, wo dieselbe schon jetzt anwendbar ist, in eine Verhandlung mit der betreffenden Gemeinde oder dem Landesausschusse zu treten sein. In jedem Falle wo ein reciprokes Verhältniss vereinbart wird, ist die darauf bezügliche Erklärung zu Anfang des nächsten Schuljahres an das Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden.

Der §. 14 bezweckt bei dem Umstande, dass das Gesetz den Titel „Professoren" gebraucht, nichts anderes, als solchen Lehrern, welchen desshalb, weil sie sich noch im Probetriennium befinden, der Titel „Professor" nicht zukommt, die in dem Gesetze bezeichneten Emolumente, in soweit deren Erwerbung im Probetriennium überhaupt statthaft ist, ausdrücklich zu verbürgen.

Schliesslich mache ich aufmerksam auf den §. 3 (1. Absatz) und §. 4 des die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals regelnden Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 47), demgemäss bei jenen Professoren (Directoren), welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, jedenfalls, und bei jenen Professoren (Directoren), welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, dann, wenn sie den Anforderungen ihres Amtes nicht mehr nach allen Beziehungen vollkommen zu genügen vermögen, von Fall zu Fall der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen sein wird.

Anmerkung. Dieser Erlass wurde gleichzeitig dem k. k. Reichskriegsministerium, dem Curator der Theresianischen Akademie in Wien und dem Landesschulrathe in Lemberg mitgetheilt.

Nr. 71.

Gesetz vom 9. April 1870*),

betreffend die

Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der systemmässige Gehalt der wirklichen Lehrer an den vom Staate (beziehungsweise aus dem Studienfonde) erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) wird für Wien mit 1000 fl., für die übrigen Mittelschulen mit 800 fl. bestimmt.

Ausserdem erhalten Professoren an Mittelschulen erster Classe ausserhalb Wien eine in die Ruhegehalte anrechenbare Localzulage von je 150 fl.

§. 2. Die an demselben Orte bestehenden Staats-Mittelschulen sind rücksichtlich der systemmässigen Bezüge ihrer Professoren gleich zu halten.

§. 3. Der Gehalt eines Professors wird nach je fünf Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, als Professor an einer Mittelschule des Staates in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht.

§. 4. Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in dem Masse der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung wird in Fällen, wo der Supplent zur Anstellung als wirklicher Lehrer geeignet ist, und keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf 600 fl. festgesetzt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Substitutions-Normale aufrecht.

§. 5. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Bemessung des Ruhegehaltes die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

§. 6. Die Bezüge eines Directors bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Professorengehalte der betreffenden Mittelschule, und in einer, gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche 400 fl. an den Mittelschulen in Wien, 300 fl. an allen übrigen vollständigen Gymnasien und Realschulen, 200 fl. aber an den vierclassigen Mittelschulen beträgt.

Professoren, welchen die Leitung eines Gymnasiums oder einer Realschule provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 7. Die Directoren der Mittelschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Amtsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld.

Die Professoren an den Mittelschulen in Wien und Triest geniessen ein Quartiergeld von je 300 fl.

§. 8. Der Minister für Cultus und Unterricht wird ermächtigt, solche Directoren und Lehrer der Mittelschulen, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didaktisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, mit Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von 500 fl. jährlich auf die Activitätsdauer zu betheilen, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminars anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 46.

§. 9. Das an den §. 1 dieses Gesetzes erwähnten Mittelschulen zu entrichtende Schulgeld, dessen Festsetzung dem Minister für Cultus und Unterricht überlassen bleibt, ist, unbeschadet der Ansprüche, welche Corporationen oder andere Personen darauf zu stellen berechtigt sein sollten, im vollen Ausmasse an den Staatsschatz, beziehungsweise den Studienfond, abzuführen.

§. 10. Wenn bei Durchführung der voranstehenden Bestimmungen sich für einzelne Professoren ein geringeres als dasjenige Einkommen ergeben sollte, welches sie in dem letztabgelaufenen Jahre zu beziehen hatten, so wird ihnen das hieran Fehlende durch Personalzulagen ergänzt, welche nach Massgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 11. Directoren und Professoren der mit dem Oeffentlichkeitsrecht versehenen Mittelschulen der Gemeinden und Länder werden bei ihrem Uebertritt an eine Mittelschule des Staates so behandelt, als hätten sie stets an einer solchen gedient, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und diess von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Religionslehrer, welche nicht in allen Classen einer vollständigen Staats-Mittelschule den Religionsunterricht ertheilen, oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in anderen (weltlichen) Unterrichtsfächern der betreffenden Mittelschulen erworben haben, ferner auf Nebenlehrer, keine Anwendung.

§. 13. Die Directoren der Mittelschulen stehen in der VIII., die Professoren in der IX. Diätenclasse.

§. 14. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der während des Trienniums an Mittelschulen verwendeten Lehrer zu gelten.

§. 15. Dieses Gesetz tritt bezüglich der im §. 7 erwähnten Quartiergelder mit 1. April 1870, rücksichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Mai 1870 in Kraft. Die Bestimmung des §. 9 ist schon für das Sommersemester 1870 wirksam.

§. 16. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien, am 9. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 72.

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. April 1870, Z. 3603 *),

betreffend die Durchführung des die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen regelnden Gesetzes vom 9. April 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 46).

Giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau.

Zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 3 und 9 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) werden nachfolgende Verfügungen getroffen:

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 63.

§. 1. Die Quinquennalzulagen werden vom Unterrichtsminister nach Anhörung der Landesschulbehörde bewilligt.

§. 2. Die Zählung des ersten Quinquenniums ist von dem Tage zu datiren, von welchem an der Betreffende in den Genuss des mit seiner ersten, dem §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 entsprechenden Anstellung verbundenen Gehaltes getreten ist. Bei denjenigen Professoren, welche bereits Decennalzulagen beziehen, beginnt die Zählung des nächsten Quinquenniums von dem Tage an, an welchem sie in den Genuss der letzten Decennalzulage getreten sind.

§. 3. Die Zählung jedes folgenden Quinquenniums hat sich nach dem nächst vorangehenden Quinquennium zu richten.

Ein Intercalare hat demnach zwischen den einzelnen Quinquennien nur dann Platz zu greifen, wenn die Bewilligung der Quinquennalzulage versagt wurde, in welchem Falle bei späterer Bewilligung derselben auch der Zeitpunct, von welchem an der neue Bezug anzuweisen und das weitere Quinquennium zu zählen ist, ausdrücklich bestimmt werden muss.

§. 4. Das Schulgeld wird, vom Beginne des Schuljahres 1870/71 angefangen, an den Mittelschulen des Staates in folgenden, für das ganze Jahr entfallenden Gesammtbeträgen eingehoben: In Wien für die vier unteren Classen 24 fl., für die höheren 30 fl., an jenen Orten, wo bisher auch nur an einer Mittelschule das Schulgeld mehr als 18 fl. jährlich betrug, 20 fl. in den Unter-, 24 fl. in den Oberclassen, an allen anderen Orten 16 fl. für alle Classen.

§. 5. Vom Beginne des Schuljahres 1870/71 an ist für diejenigen freien Lehrgegenstände, welche an Realschulen in Folge der Landesgesetze, an den übrigen Mittelschulen mit ministerieller Genehmigung gelehrt werden, ein besonderes Honorar von Seite der an einem solchen Unterrichte theilnehmenden Schüler nicht mehr zu entrichten.

§. 6. Behufs der Entlohnung der Lehrer freier Gegenstände haben die Landesschulbehörden alljährlich Anträge auf Remunerationen aus dem Studienfonde an den Unterrichtsminister zu stellen und die erforderlichen Nachweise über die Anzahl der theilnehmenden Schüler in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande, über die demselben zugewiesene Zeit, sowie über die Unterrichtserfolge zu liefern.

Tschabuschnigg m. p.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April d. J. den Erzpriester und Pfarrer in Schattau, Laurenz Marek, und den Erzpriester, Bezirksdechant und Pfarrer zu Bochdalau, Joseph Schwarz, zu Ehrendomherren des Brünner Kathedralcapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. April d. J. dem Professor des Wiener polytechnischen Institutes Wilhelm Doderer in Anerkennung seiner um das Bauwesen in der Militärgrenze erworbenen Verdienste das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens und dem Docenten am obigen Institute Wilhelm Tinter in Würdigung seiner freiwilligen und erfolgreichen Mitwirkung bei den unter schwierigen Verhältnissen durchgeführten geodätischen Arbeiten in Albanien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. April d. J. dem Ordenspriester Martin Tenschert, Pfarrverweser von St. Ulrich in Wien.

in Anerkennung seiner nahezu fünfzigjährigen verdienstvollen Wirksamkeit in der Seelsorge und bei Pflege des Armenwesens das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. April d. J. den Finanzprocurator der Bukowina, Oberfinanzrath Dr. Albin Hammer, zum Wirthschaftsinspector und Amtsverwalter bei der Direction der Güter des gr. or. bukowinaer Religionsfondes allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Realschulprofessor in Reichenberg, Emanuel Gelinek, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Semil ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialdirector in Neuhaus, Jacob Ružička, zum Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen im Neuhauser Bezirke ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Ober-Georgenthal ist der Unterlehrersposten erledigt, mit welchem ein Jahresgehalt von 250 fl. ö. W. und der Genuss der freien Wohnung im Schulhause verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über das Alter, die Befähigung, die frühere und gegenwärtige Verwendung bis zum 8. Mai d. J. bei dem präsentationsberechtigten Schulausschusse in Ober-Georgenthal (Bezirk Brüx) zu überreichen.

Bei der Volksschule in Domstadtl (Mähren) ist eine Unterlehrersstelle mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Jahresgehalt von 160 fl. ö. W. verbunden ist, wollen ihre Gesuche, versehen mit dem Taufscheine und Lehrbefähigungs-, Sitten- und Verwendungszeugnisse, bis 20. Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sternberg einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Pottendorf (Bezirk Wr.-Neustadt) ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein bares Einkommen von 100 fl. jährlich nebst der Mittagskost, freiem Quartier sammt Beheizung und sonstigem Nebenverdienst verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Bürgermeisteramt in Pottendorf gerichteten Gesuche bis zum 31. Mai l. J. einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Sedlischcz (k. k. Schlesien) ist die Unterlehrersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 105 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehenen Competenzgesuche bis Ende Mai l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen zu überreichen.

Die Lehrstelle an der Volksschule in Weisbriach im Schulgezirke Hermagor ist erlediget. Mit der Stelle ist, eingerechnet einen Bezug von 3 fl. 46 kr. für den Messnerdienst, dermalen ein Jahreseinkommen von 186 fl. 69 kr. verbunden.

Es wird hiemit der Concurs zur provis. Besetzung der Stelle ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise ihrer Befähigung im Wege ihrer dermalen vorgesetzten Behörde bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule zu Innsbruck ist eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach, verbunden mit Geographie und Geschichte, zu besetzen.

Der Gehalt ist der für Staatsrealschulen systemisirte. Die vorschriftmässig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck zu überreichen.

Am Staatsgymnasium zu Roveredo, wo die Unterrichtssprache italienisch ist, sind zwei Lehrstellen mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die eine für Naturgeschichte und Mathematik, die andere für Geographie und Geschichte als Hauptfach.

Bei letzterer werden Bewerber vorgezogen, welche den Unterricht im italienischen Sprachfache zu ertheilen vermögen.

Die vorschriftsmässig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck zu überreichen.

Zur Besetzung einer am k. k. Feldkircher Gymnasium erledigten Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit deutscher Unterrichtssprache wird der Concurs ausgeschrieben und bemerkt, dass der höhere Grad subsidiarischer Verwendbarkeit zum Unterrichte in dem deutschen Sprachfache oder im Lateinischen und Griechischen für das Untergymnasium unter übrigens gleichen Umständen mehr Anspruch auf Berücksichtigung gewähren würde.

Der Gehalt ist der an Staatsgymnasien systemisirte.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind bis zum 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Bei dem landschaftlichen Realuntergymnasium zu Pettau kommen die Stellen zweier Professsoren

a) für Naturgeschichte, Mathematik und Physik,

b) für lateinische und griechische Philologie

mit Beginn des Schuljahres 1870/1 zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Befähigung durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramtscandidatenprüfung

ad a) aus der Naturgeschichte für das ganze Gymnasium und aus der Mathematik und Physik mindestens für Untergymnasien,

ad b) aus dem Lateinischen und Griechischen für das ganze Gymnasium nachzuweisen.

Mit den erwähnten beiden Stellen ist der Bezug je eines Jahresgehaltes von 800 fl., mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 1000 fl. und 1200 fl. nach zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger, in der Eigenschaft als Lehrer an einer Mittelschule zurückgelegter Dienstzeit verbunden. Die definitive Anstellung kann jedoch erst nach Zurücklegung eines Probetrienniums erfolgen.

Die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, die bisherige Dienstleistung im Lehramte nachweisenden, vollständig instruirten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse zu überreichen.

Unter den Competenten um die Lehrstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik werden jene besonders berücksichtiget werden, welche nachweisen, dass sie in der Lage sein werden, in der IV. Classe des Realuntergymnasiums, sobald dieselbe eröffnet sein wird, ausführliche Vorträge über Chemie zu halten.

An der einclassigen Volksschule in Knöschitz, Amtsbezirk Podersam (Böhmen), ist die Lehrerstelle erledigt. Mit diesem Posten ist nebst der freien Wohnung und Beheizung eine Dotation von 257 fl. 5 kr. ö. W. verbunden.

Vorschriftsmässig belegte Gesuche sind bis 20. Mai l. J. beim Schulausschusse in Knöschitz einzubringen.

An der Volksschule zu Waltersdorf (Mähren) ist eine Unterlehrerstelle mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Jahresgehalt von 140 fl. ö. W., Naturalwohnung und der Bezug des nöthigen Heizholzes verbunden ist, wollen ihre Gesuche, versehen mit dem Taufscheine, sowie mit den Lehrfähigkeits-, Sitten- und Verwendungszeugnissen, bis 31. Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sternberg einbringen.

An der Volksschule in Gross-Triebendorf (Mähren), mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrersstelle zu besetzen, mit welcher nebst Naturalwohnung ein jährlicher Gehalt von 160 fl. ö. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den erforderlichen Nachweisen, bis 20. Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Verlage der Nicolai'schen Verlagsbuchhandlung A. Effert & L. Lindtner in Berlin ist im Erscheinen begriffen:

Neuer Atlas von Hellas und den hellenischen Kolonien in 15 Blättern, herausgegeben von H. Kiepert, Berlin 1868—70. Fol. (Die beiden ersten bereits erschienenen Lieferungen kosten 5 Thlr. 20 Sgr., die dritte (Schlusslieferung), welche demnächst erscheinen wird, wird den Preis von 3 Thlrn. nicht übersteigen.)

Auf dieses empfehlenswerthe Lehrmittel werden die Mittelschulen behufs allfälliger Anschaffung für Bibliotheken aufmerksam gemacht. (Ministerialerlass vom 18. April 1870, Z. 3454.)

Bei A. Pawlitschek in Troppau ist erschienen:

Separat-Abdruck der schlesischen Landesgesetze, betreffend: die Schulaufsicht, die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an diesen Schulen.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in Volksschulsachen, welche durch den Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

In Prag:

Deutsch: Kundmachung des k. k. Statthaltereileiters vom 1. April 1870, Z. 1400-L. S. R., betreffend die erfolgte Constituirung der k. k. Bezirksschulräthe in Böhmen. (Preis 1 kr. ö. W.)

Böhmisch: Vyhlašení, vydané od ředitelé c. kr. místodržitelství dne 1. dubna 1870, č. 1400-Z. Š. R., o tom, že veškeré okresní rady školní v Čechách jsou zřízeny. (Cena 1 kr. r. č.)

Privat-Anzeigen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 18. Mai 1870.

Nr. 73.

Gesetz vom 28. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien,

betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Niederschlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- und Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Mitgliedern, welche

a) kraft des Gesetzes in denselben berufen sind,

b) welche durch Wahl in denselben entsendet werden.

§. 3. Kraft des Gesetzes haben in den Ortsschulrath einzutreten:

1. Der Gemeindevorsteher des Schulortes.

2. Der Ortsseelsorger, und wenn deren mehrere verschiedener Confessionen im Schulorte fungiren, ein Ortsseelsorger jeder Confession. Unter mehreren Ortsseelsorgern derselben Confession ist der dem Range nach erste, und bei gleichem Range der älteste in den Ortsschulrath berufen.

Zur Wahrung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

3. Als Vertreter der Schule deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Lehrer dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

4. Der Schulpatron. Dieser ist berechtigt, sich durch einen in der Gemeinde des Schulortes wahlberechtigten Substituten vertreten zu lassen.

§. 4. Die Gemeindevertretung entsendet in den Ortsschulrath durch ihre mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmende Wahl eine solche Anzahl von Vertretern, welche der Anzahl der nach §. 3, Absatz 2, 3 und 4, kraft des Gesetzes Berufenen gleichkommt.

Wenn der Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder theilweise angehören, so beruft der Gemeindevorsteher des Schulortes zur Vornahme dieser Wahl jene Vertreter der sämmtlichen ganz oder theilweise eingeschulten Ortsgemeinden unter seinem Vorsitze, welche den eingeschulten Gemeinden oder Theilen von Gemeinden angehören.

Die Wahl ist für drei Jahre giltig, und ist die Wiederwahl zulässig.

§. 5. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 50 bis 300 fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 6. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 7. Dem Ortsschulrathe kommt die Aufsicht über die äussere Ordnung, über die Oekonomie der Schule, sowie über die Befolgung der verfassungsmässigen Schulgesetze und Verordnungen der höheren Schulbehörden zu.

Im Allgemeinen tritt der Ortsschulrath in den bisher behufs der Schule bestehenden Wirkungskreis der Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher und Schulconcurrenzausschüsse.

Insbesondere hat derselbe:

1. dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zur rechten Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. das Schulgebäude, die Schulgründe, die Lehrmittel und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

3. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

4. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

5. bei Feststellung der Schulvoranschläge in Gemässheit des §. 41 des Gesetzes über Errichtung und Erhaltung der Schulen mitzuwirken;

6. die Ausgaben des Localschulfondes in Gemässheit des Voranschlages anzuweisen;

7. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafen wegen Vernachlässigung desselben zu

verhängen (§. 33 des Gesetzes über die Errichtung, Besuch und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen);

8. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

9. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

10. das dienstliche Verhalten des Lehrpersonales, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

11. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

12. Streitigkeiten der Lehrer unter einander und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen, sowie das Interesse und Ansehen der Schule und der Lehrer in jeder Weise mit Sorgfalt und Umsicht zu stützen;

13. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

Die Mitglieder des Ortschulrathes sind berechtigt, die Schulen zu besuchen und sich von dem Zustande derselben Kenntniss zu verschaffen. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern nur dem gesammten Ortsschulrathe zu.

§. 8. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf dieselben dem Ortsschulrathe die im §. 7 unter 1—6 und 13 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 9. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Der Ortsschulrath ist das beschliessende und überwachende, der Vorsitzende das vollziehende Organ.

§. 10. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 11. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Gegenwart der Mehrheit seiner Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 12. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 13. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden

kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten, binnen 8 Tagen anzuberaumenden Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 14. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 15. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

§. 16. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 17. Der Bezirksschulrath besteht:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Religionslehrer jeder im Bezirke vorhandenen gesetzlich anerkannten, mehr als 1000 Seelen umfassenden Glaubensgenossenschaft, dessen Ernennung dem Landeschef mit Zustimmung des Landesausschusses zukömmt;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, welche von der durch den Bezirkshauptmann zu berufenden Lehrerversammlung des Bezirkes mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählt werden, und von denen einer der etwa im Bezirke vorhandenen Lehrerbildungsanstalt, oder in Ermanglung einer solchen einer Mittelschule, und wenn auch keine Mittelschule vorhanden ist, einer Bürgerschule oder wenigstens einer vierclassigen öffentlichen Volksschule angehören muss;

d) aus einer Anzahl von Vertretern der sämmtlichen dem Bezirke angehörenden Gemeinden, welche der Anzahl der nach Absatz *a)*, *b)* und *c)* in den Bezirksschulrath eintretenden Mitglieder gleichkömmt. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulaufsichtsbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge. Jede Gemeinde des Bezirkes wählt einen Wahlmann. Die Wahlmänner treten am Hauptorte des Bezirkes über Einberufung der politischen Bezirksbehörde zur Wahl der Mitglieder des Bezirksschulrathes zusammen. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit unter der Leitung des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Bezirksschulrathes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 18. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 17 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister.

b) Jede in der Stadt vorhandene, gesetzlich anerkannte Glaubensgenossenschaft wird im Bezirksschulrathe durch einen vom Landeschef mit Zustimmung des Landesausschusses zu wählenden Religionslehrer vertreten.

c) Die Lehrerversammlung beruft der Bürgermeister (§. 17 *c)*. Diese wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmermehrheit in geheimer Abstimmung den Vertreter.

d) Die Vertreter der Gemeinde werden von sämmtlichen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus den zur Gemeindevertretung Wählbaren in einer

vom Bürgermeister zu berufenden Wahlversammlung ohne Bildung von Wahlkörpern mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 19. Der Bezirksschulrath in Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss von fünf Mitgliedern, worunter mindestens zwei aus den Vertretern der Gemeinde (§. 18 *d)* zu wählen sind.

Diesem Ausschusse kommen sämmtliche dem Ortsschulrathe in diesem Gesetze (§. 7) zugewiesenen Befugnisse zu.

§. 20. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 21. Alle nach den §§. 17, 18 und 20 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf drei Jahre.

§. 22. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes das Recht und die Pflicht zur Aufsicht, Wahrung und Pflege der Interessen der Jugend und der Lehrer, überhaupt jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den geistlichen Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulaufsichtsbezirkes nach Aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Z. 48, R. G. Bl., und vom 14. Mai 1869, Z. 62, R. G. Bl., festgestellte Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten verfassungsmässig erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insoferne sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, insofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, der Lehrmittel und der Schulvoranschläge (§. 41 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen);

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung der Lehrer, Veranstaltung der Bezirkslehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrer;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 4, 5, 6 und 11);

12. die Veranlassungen ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 23. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder binnen acht Tagen eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 24. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen, was sofort zu geschehen hat.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 25. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 26. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Oberbehörde zu; das dem Staate im §. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 48, R. G. Bl., gewahrte Oberaufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

§. 27. Volksschuldirectoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirkschulinspectors nur mit Zustimmung der betreffenden Schulgemeinde berufen werden.

In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer ihrer Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 28. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegen-

ständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
2. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das dienstliche Verhalten der Lehrer, und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
3. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode, auf die Fortschritte und Leistungsfähigkeit der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;
4. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;
5. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; auf die pünctliche Bezahlung derselben, sowie auf die etwaigen Nebenbeschäftigungen der Lehrer.

Beim Besuche der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 29. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten. Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 30. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 20) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zustande Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen. Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und nehmen an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil.

§. 31. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich-königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Landesschulrath.

§. 32. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath. Demselben unterstehen:

1. Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 33. Der Landesschulrath besteht:

1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei Abgeordneten des Landesausschusses;

3. aus einem Abgeoreneten der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Troppau;

4. aus einem Referenten für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten und für Schulstatistik;

5. aus den Landesschulinspectoren;

6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen;

7. aus einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

8. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 34. Die im §. 33 unter Z. 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 33, Z. 2, 3, 6, 7 und 8, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 35. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und geistlichen Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrathe zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht, von dem jedesmal eine Abschrift der Landesvertretung mitzutheilen ist.

§. 36. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss eine solche, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 37. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 38. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 36), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 39. Den unmittelbaren Einfluss auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen. Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 40. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmung.

§. 41. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, haben die neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 74.

Gesetz vom 28. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien,

betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Niederschlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Gründung und Einrichtung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Der Inbegriff der zu demselben Schulorte eingeschulten Gemeinden oder Theile derselben bildet die Schulgemeinde.

§. 3. Wo innerhalb der Schulgemeinde die örtlichen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule für mehr als fünfzehn Kinder erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstige Jahreszeit zu exponiren, oder im äussersten Falle wenigstens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 4. Sobald die im §. 3 erwähnte Verhinderung des Schulbesuches sich auf mindestens vierzig Kinder erstreckt, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 5. Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 6. In jeder Stadt mit einem eigenen Gemeindestatute und ausserdem im Gebiete jedes politischen Bezirkes ist mindestens eine Bürgerschule (§. 17, R. G. vom 14. Mai 1869) zu errichten.

§. 7. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 6, 11), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 8. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine vom Bezirksschulrathe zu entsendende Commission unter Zuziehung aller Betheiligten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 9. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 6, 11) bewilligt werden.

§. 10. Kinder, welche ausserhalb der Schulgemeinde wohnen, dürfen nur in soweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 11. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 12. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte der Schulgemeinde stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 13. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen, bei einer Höhe von mindestens 12 Schuh, für jedes Kind einen Flächenraum von 6 Quadratschuhen besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist.

In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduction der Höhe bis zu 10 Schuh zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 14. Die Schulbänke müssen so eingerichtet sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. — Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht sind.

§. 15. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6 Schuh breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnplatz besitzen, und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 17. Die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten sind dem Flächenraume, kubischem Inhalte und der Lage derselben anzupassen und ist mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ein Minimum festzustellen.

§. 18. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 19. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§. 1, 6, 11) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 20. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder der Schulgemeinde ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht, oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von ein bis zwanzig Gulden zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf einen bis vier Tage zu bestrafen.

§. 21. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 22. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken und sonstigen Unternehmungen beschäftigt sind, und an einer von den betreffenden Fabriksherrn, Bergwerksinhabern oder Unternehmern gegründeten und erhaltenen Fabriksschule den Unterricht geniessen.

§. 23. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in §§. 21 und 22 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 24. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 21, 22) nicht eintritt, binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule nicht aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen ein und fünf Gulden zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschliessung von höchstens vierundzwanzig Stunden umzuwandeln ist.

§. 25. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in eine andere Schulgemeinde bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in die eigene Schulgemeinde, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 21—24 dieses Gesetzes Amt zu handeln.

§. 26. Die Ortsschulbehörde prüft halbmonatlich die Säumnissverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 24). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 27. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 28. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 24, 26) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu zwanzig Gulden oder einer viertägigen Einschliessung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so kann ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zeitweilig entzogen werden.

§. 29. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen u. s. w., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 24 und 26—28 bezeichneten Strafen.

§. 30. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 31. Von der Beibringung des oben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesener Massen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 32. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 31) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber der Fabriken, Gewerben, Bergbauen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 33. Die Verhängung der in den §§. 20, 24, 26, 27, 28, 29 und 32 angedrohten Strafen kommt nach möglichst kurzer protokollarischer Vernehmung der Betheiligten der Ortsschulbehörde zu, gegen deren Erkenntnisse die Berufung binnen vierzehn Tagen an den Bezirksschulrath und eventuell an den Landesschulrath offen steht.

§. 34. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 35. Gegen Eltern und Vormünder, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen.

§. 36. Zur Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 6, 11) hat zunächst die Schulgemeinde (§. 2) unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen das Erforderliche aufzubringen.

§. 37. Nur jenen Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf die Schulgemeinde über.

§. 38. Findet die Schulgemeinde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronats unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten wünschenswerth und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronats durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 39. Die Erfordernisse der Errichtung, Erhaltung und Herstellung der Schulgebäude, Schulgärten, Turnplätze und Lehrerwohnungen, der Einrichtung, Säuberung, Beleuchtung und Beheizung der Schullocalitäten hat die Schulgemeinde zu tragen; rücksichtlich der Dotation der Lehrer und der sonstigen Schulerfordernisse hat dieselbe bei streng nachgewiesener Unzulässigkeit ihrer Mittel einen Anspruch auf Beihilfe aus Landesmitteln (§. 49).

§. 40. Der Bezirksschulrath bestimmt in allen Gemeinden des politischen Bezirkes, auf Grund von Erhebungen eigener Commissionen (§. 8) nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten die Abgränzung und Gruppirung der Schulgemeinden, und stellt bezüglich derjenigen Orte, in denen die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer neuen Schule eintritt (§. 1), die Erfordernisse der Errichtung fest.

§. 41. Die Voranschläge für die gesammten Schulerfordernisse (§. 39) rücksichtlich schon bestehender Schulen werden vom Ortsschulrathe verfasst.

Die Feststellung dieser Voranschläge und die Prüfung der Rechnungen gebührt der Gemeindevertretung des Schulortes, und falls eine oder mehrere Gemeinden ganz oder theilweise eingeschult, der Gemeindevertretung des Schulortes unter Zuziehung derjenigen Gemeindevertreter, welche den eingeschulten Gemeinden oder Theilen von Gemeinden angehören. Diese Versammlung wird vom Gemeindevorsteher des Schulortes unter dessem Vorsitze berufen.

Wenn die Gemeindevertretung begründete Anforderungen des Ortsschulrathes nicht bewilligt, so entscheidet hierüber der Bezirksschulrath und in höherer Instanz der Landesschulrath.

§. 42. Zur Bestreitung des Schulaufwandes wird am Schulorte ein Localschulfond gegründet, welcher von der Gemeinde des Schulortes gegen Rechnungslegung verwaltet wird.

In denselben haben zu fliessen:

a) Die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Vermächtnisse mit Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung, soweit dieselbe mit dem Schulzwecke vereinbar ist;
b) die Einkünfte der Schulwirthschaften (§. 43);
c) das Schulgeld;
d) die Gemeindeumlagen für Schulzwecke und andere besondere Einnahmen.

Die Anweisung der Ausgaben verfügt in Gemässheit des Voranschlages der Ortsschulrath.

§. 43. Unbeschadet des Schulzweckes kann ausnahmsweise dem Lehrer auch die eigene Benützung der Schulwirthschaft oder eines Theiles derselben überlassen werden. Hierüber entscheidet die Schulbehörde.

In diesem Falle ist das Catastral-Reinerträgniss der überlassenen Grundstücke als Empfang in den Localschulfond einzustellen (§. 42 *b*).

§. 44. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Gemeinden nach ihren Verhältnissen von der Landesschulbehörde in vier Classen eingetheilt und wird das Schulgeld in denselben mit 16, 12, 8, und 4 kr. wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 45. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Mitwirkung der Lehrer wöchentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monates an den Localschulfond abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgeldrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 46. Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang, ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als zwei, die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen.

§. 47. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Schulgemeinde beizuschaffen.

§. 48. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 46) bewilligt, oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 47) beigeschafft wurde, innerhalb der Schulgemeinde nicht heimatberechtigt, so kann die letztere den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 49. Reichen die Einkünfte des Localschulfondes nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben der Schulgemeinde für das nächste Jahr zu bestreiten und erweisen sich die Mittel der Schulgemeinde zur weiteren Erhöhung der Umlage als unzulänglich, so tritt die Verpflichtung des Landes ein, den unaufbringlichen Ausfall der Schulerfordernisse zu decken (§. 39).

§. 50. Der Landesausschuss entscheidet auf Ansuchen der Schulgemeinde, ob und in wie weit derselben nach §. 49 zur Bestreitung der Dotation- und sonstigen Schulerfordernisse eine Beihilfe aus Landesmitteln gebühre.

§. 51. Die vom Landesausschusse den Schulgemeinden bewilligten Beiträge werden in das Landesschulpräliminare eingestellt.

§. 52. Zur Bestreitung der Landesschulausgaben (§. 51) wird ein Landesschulfond gegründet. Derselbe wird gebildet:

a) Aus dem Normalschulfonde (§. 66, R. G. vom 14. Mai 1869);

b) aus der Landesschulumlage, welche nach dem Jahresschulpräliminare durch Zuschläge zu den directen Steuern eingehoben wird;

c) aus sämmtlichen Stiftungen, Vermächtnissen, freiwilligen Beiträgen u. s. w., welche künftig für Schulzwecke im Lande Schlesien ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Schule gewidmet werden.

§. 53. Der Landesschulfond wird vom Landesausschusse verwaltet.

§. 54. Der Landtag sorgt für die Erfüllung der dem Lande bezüglich des Schulwesens obliegenden Verpflichtungen und stellt den Jahresvoranschlag für die Landesschulerfordernisse fest (§. 51).

§. 55. Die Anweisung der Ausgaben steht auf Grund des vom Landtage festgestellten Voranschlages der Landesschulbehörde zu.

Schlussbestimmungen.

§. 56. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 57. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 58. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 75.

Gesetz vom 28. Februar 1870,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Ober- und Niederschlesien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Niederschlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung der Lehrer.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung des Dienstortes und der Stelle den mit derselben verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Bedingungen seiner Steigerung, sowie die beizubringenden Belege namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt auf Kosten der Schulgemeinde in der amtlichen Landeszeitung und nach dem Ermessen der Schulgemeinde auch in andern, insbesondere fachmännischen Blättern.

§. 4. Die Frist zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrer sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sogleich beizufügen hat.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die eingelaufenen Gesuche und erstattet über dieselben binnen vier Wochen an die Gemeinde des Schulortes ihr Gutachten.

§. 6. Das Ernennungsrecht steht der Schulgemeinde zu, welche dasselbe durch ihre Vertretung ausübt. (§. 41, Alinea 2 des Gesetzes über Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen.)

§. 7. Jedes anderweitige Präsentationsrecht erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Jenem Schulpatrone, welcher zur Tragung von Patronatslasten verpflichtet ist, gebührt bei Ernennung des Lehrers Sitz und Stimme in der Vertretung der Schulgemeinde.

§. 8. Die Schulgemeinde wählt innerhalb vier Wochen, ohne an das Gutachten der Ortsschulbehörde gebunden zu sein, den ihr am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Acten durch den Bezirksschulrath der Landesschulbehörde an.

§. 9. Die Ernennung darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede gegen diese Bestimmung etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 10. Wird die Ernennung von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alin. 4, Reichsgesetz vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an die Schulgemeinde zurück zu leiten, welcher es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 11. Wird die Ernennung von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt diese unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret, worin das

Diensteinkommen anzugeben ist, aus, und erlässt den Auftrag an die Ortsschulbehörde, die Beeidigung des Ernannten und dessen Einführung in den Schuldienst vorzunehmen und die Flüssigmachung seiner Bezüge zu verfügen.

§. 12. Nimmt die Schulgemeinde binnen der gesetzlichen Frist (§§. 8 und 10) keine Ernennung vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in deren Rechte ein.

§. 13. Jede in Gemässheit der §§. 1 bis 12 vorgenommene Anstellung eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrers ist eine definitive.

§. 14. Ueber die Vorrückung eines Lehrers aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere, oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Schulgemeinde ohne Concursausschreibung unter Freilassung der Berufung an den Bezirksschulrath, eventuell Landesschulrath.

§. 15. Bei Ernennung von Lehrern für freie Lehrfächer, sowie bei jener von Lehrerinen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen kann die Concursausschreibung unterbleiben.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen der Lehrer.

§. 16. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt dieselbe von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 17. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. Classe 400 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Classe 300 fl.

§. 18. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§. 17) mit 600 fl. festzustellen.

§. 19. Alle Geldbezüge, welche zur Dotation der Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. einfliessen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde des Schulortes für Rechnung der Schulgemeinde eingehoben. (§. 42 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Schulen.) Absammlungen was immer für Namens und Ursprunges dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 20. So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen) oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen festen Geldbezug für Rechnung der Schulgemeinde verwandelt.

§. 21. Die Nutzungen von Acker-, Garten-, Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden. Diese sind aus dem Localschulfonde zu bestreiten. (§. 43 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Schulen.)

§. 22. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 21) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm von der Schulgemeinde in barem Gelde, und zwar in monatlichen Raten vor-

hinein bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 23. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder das in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 24. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Vorausraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Perzenten des mindesten Jahresgehaltes (§§. 17, 18) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Bedingungen gibt ihnen jede zurücklegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 22), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 25. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse für Ersteren 300 fl., für Letzteren 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsclasse für Ersteren 200 fl., für Letzteren 100 fl., in jener der IV. Gehaltsclasse für Ersteren 100 fl., für Letzteren 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 26. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm ein Quartiergeld, welches in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse mit 40 Percent, in allen anderen mit 30 Percent des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 17) zu bemessen ist.

§. 27. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insofern zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Miethzins-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 28. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 21) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume. (§. 43 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Schulen.)

§. 29. Der mindeste Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Percenten des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 17) zu bemessen.

§. 30. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 31. Unterlehrer, so lange sie nicht definitiv angestellt sind, bedürfen zu ihrer Verehelichung die Genehmigung des Landesschulrathes.

§. 32. Die Besoldung der Lehrerinen wird nach den für Lehrer aufgestellten Grundsätzen (§§. 17—31) geregelt.

§. 33. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine Remuneration, welche von der Schulgemeinde nach Massgabe der wochentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 34. Alle an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrer haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande, der Würde ihres Standes, sowie den Schulzwecken widerstreitet oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 35. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 17 bis 25 dieses Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichts und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 36. Die Bezirksschulbehörde hat bei Wahrnehmung von Verletzungen der in den §§. 34 und 35 enthaltenen Verbote, dem Betreffenden eine höchstens sechswochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung der Lehrer.

§. 37. Lehrer, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, werden ohne Unterschied, ob sie definitiv oder provisorisch angestellt sind, mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine blosse Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

Zu den Pflichten der Lehrer gehört auch, dass sie sich durch ihr Verhalten in und ausser der Schule der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, nicht unwürdig zeigen.

§. 38. Ordnungsstrafen sind:

a) die Mahnung;
b) der Verweis.

Zur Verhängung derselben sind der Bezirksschulrath gegen die Leiter der Schulen, und diese gegen die ihnen unterstehenden Lehrer der Schule berufen. Die Mahnung geschieht mündlich, der Verweis schriftlich; gegen letzteren ist die Berufung zulässig.

§. 39. Disciplinarstrafen sind:

a) Geldstrafen;
b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
c) unfreiwillige Versetzung in den vorübergehenden oder bleibenden Ruhestand;
d) Entlassung aus dem Schuldienste.

Welche der von *a* bis *c* genannten Disciplinarstrafen zu verhängen sei, wird nach der Schwere des Dienstvergehens, nach dessen allfälliger Wiederholung und nach der Grösse der dadurch entstandenen Nachtheile beurtheilt.

§. 40. Die Entlassung vom Schuldienste kann in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens Einer Disciplinarbestrafung neuerdings solche erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden, welche die weitere Belassung des Lehrers

beim Schuldienste mit den Zwecken der Schule als unvereinbar erscheinen lassen.

Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes oder einer groben Unsittlichkeit schuldig gemacht hat.

§. 41. Eine Disciplinarstrafe kann nur durch Erkenntniss der zuständigen Schulbehörde nach vorausgegangenem Disciplinarverfahren verhängt werden.

§. 42. Bezüglich der Dienstesentlassung ist die Disciplinarbehörde der Landesschulrath, bezüglich der übrigen Disciplinarstrafen der Bezirksschulrath.

§. 43. Die Disciplinaruntersuchung wird von Commissionen geleitet, welche die erkennende Disciplinarbehörde delegirt.

Die Untersuchung hat sich auf die genaue actenmässige Darstellung des Sachverhaltes und auf die möglicht getreue Aufnahme der Rechtfertigung des Lehrers zu beschränken. Dem Letzteren ist die Einsicht sämmtlicher Disciplinaracten und die Zuziehung zweier Personen seines Vertrauens gestattet.

§. 44. Nach geschlossener Untersuchung ist eine mündliche Schlussverhandlung vor der zuständigen Disciplinarbehörde unter Vorladung des Angeklagten und der Zeugen anzuordnen, bei welcher auch alle auf die Anklage bezüglichen Actenstücke zur Vorlesung kommen müssen. Auf nicht vorgelesene Actenstücke darf bei Schöpfung des Erkenntnisses keine Rücksicht genommen werden.

Bleibt der Angeklagte von der Schlussverhandlung aus, so findet dieselbe in seiner Abwesenheit statt.

§. 45. Dem Angeklagten ist gestattet, an die erschienenen Zeugen Fragen zu stellen und sich eines Vertheidigers zu bedienen, sowie zwei Personen seines Vertrauens zur Verhandlung mitzubringen.

§. 46. Gegen Erkenntnisse der Disciplinarbehörde steht dem Angeklagten die Berufung an die nächst höhere Schulbehörde binnen 14 Tagen vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, zu.

§. 47. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Verurtheilten von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 48. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 49. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes oder das Interesse des Unterrichtes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Eine Berufung gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 50. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 17, 24, 26, 25) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

§. 51. Der Vollzug der Disciplinarstrafen steht der erkennenden Schulbehörde zu, welche erforderlichen Falles die Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen berechtiget ist.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

§. 52. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 53. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch die ohne Genehmigung der Landesschulbehörde (§. 31) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 54. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 73 zu entscheiden ist.

§. 55. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 56. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalterszulagen (§. 24), welche dem mindesten Jahresgehalte zuwachsen, sowie die Functionszulagen (§. 26) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 57. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrers lag.

§. 58. Denjenigen die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 57) von 10 Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) zu bemessen ist.

§. 59. Diejenigen, welche vom Beginne des 11. bis zur Vollendung des 15. anrechenbaren Dienstjahres (§. 57) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten 15. Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten 40. Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) als Pension.

§. 60. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte eine mit Gehalt verbundene feste Anstellung übernimmt.

§. 61. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre. Ingleichen haben die ehelichen Waisen einer Lehrerin den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung, wenn sie die Unterstützung eines Vaters nicht geniessen, und ihrer verstorbenen Mutter ein solcher Versorgungsanspruch gebührt hätte.

§. 62. Der Mangel der zur Verehelichung erforderlichen Bewilligung (§. 31) benimmt den Witwen und Waisen der Unterlehrer den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung.

§. 63. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 57) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56).

§. 64. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 57) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) zu bemessen ist.

§. 65. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 66. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 67. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches von dessen pensionsberechtigter Witwe zu verpflegen ist, gebührt dieser ein Erziehungsbeitrag, der so zu bemessen ist, dass deren Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) überschreitet.

§. 68. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres, oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 69. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 65), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 63 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 64 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist. Das Gleiche gilt von den hinterbliebenen Waisen einer Lehrerin, welche gesetzlichen Anspruch auf eine Versorgung hat (§ 61).

§. 70. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 71. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 67) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 69); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 72. Witwen und Kinder der in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder das Quartiergeld für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 73. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 21) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzung gemacht wurden.

§. 74. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede der Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertheil jenes Jahresgehaltes als Sterbe-Quartal.

§. 75. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 76. Sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 77. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 73, 74) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

2. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 78. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln geleistet.

§. 79. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahréseinkommen der Pensionscasse (§§. 76—78) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 80. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 81. Sobald der Bezirksschulrath die Abgränzung und Gruppirung sämmtlicher Gemeinden in Schulgemeinden vorgenommen hat, verfügt die Landesschulbehörde die im §. 16 dieses Gesetzes vorgesehene Eintheilung.

§. 82. Auf Grund dieser Eintheilung und auf Grund der von Seite der Schulgemeinden erfolgten Feststellung der Lehrbezüge wird bei dem Landesschulrathe ein Hauptverzeichniss sämmtlicher Lehrstellen des Landes angelegt.

§. 83. Die bereits definitiv angestellten Lehrer treten vom Tage der Anweisung ihres neuen Gehaltes in das im §. 24 bezeichnete Recht auf Dienstalterszulagen ein; der Schulgemeinde bleibt es jedoch überlassen, solchen Lehrern mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Verwendung eine entsprechende Alterszulage zu gewähren.

§. 84. Die auf das erwähnte Hauptverzeichniss (§. 82) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 85. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstan-

des ist der von ihm nach §. 76 zu entrichtende Beitrag bei der Casse des Localschulfondes in Vorschreibung zu bringen, einzuheben und sodann an den Pensionsfond abzuführen.

Schlussbestimmungen.

§. 86. Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 87. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 88. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 76.

Gesetz vom 5. April 1870,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo diese Bedingung nicht eintritt oder wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens drei Mal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen durchzuführen.

Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Mit den Bürgerschulen können nach den localen Bedürfnissen gewerbliche oder landwirthschaftliche Lehrcurse verbunden werden.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) stattfinden.

§. 9. Behufs der Einschulung ist das Land Niederösterreich in Volksschulsprengel einzutheilen. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Sämmtlichen schulpflichtigen Kindern muss durch die Einschulung die Möglichkeit der Aufnahme in eine bestimmte öffentliche Volksschule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben gesichert werden.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll wo möglich in der Mitte des Schulsprengels trocken gelegen und so beschaffen sein, dass weder die Gesundheit der Schüler gefährdet, noch die Ruhe während des Unterrichts gestört erscheine.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer muss der Zahl der im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erforderlichen Lehrkräfte gleich sein; sie müssen bei einer Höhe von mindestens 10′ für jedes Kind einen Flächenraum von 6□′ besitzen, nebstbei hinreichenden Raum für die übrigen Unterrichtserfordernisse enthalten, noch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern berechnet, gehörig hell und entsprechend ventilirt sein.

§. 15. Jedes Schulhaus soll einen Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche von der Landesschulbehörde erlassen wird.

§. 17. Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 18. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 4, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 19. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 20. Kinder, welche bereits an einer höheren Schule sich befinden, oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 21. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 22. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §. 20 und 21 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 23. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 20—22 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 24. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 25. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind nur jene Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 26. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 20 und 21) nicht eintritt, nicht binnen den ersten vierzehn Tagen des Schuljahres oder sofort nach ihrer Uebersiedlung in dem Schulsprengel in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen oder den Nachweis der gesetzlichen Befreiung von dieser Pflicht liefern, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 27. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 26). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 28. Eine Erhöhung des Strafausmasses findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 26 und 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 10 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen.

§. 29. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser den in §. 25 erwähnten Fällen Kinder vor Erlangung des in §. 24 vorgeschriebenen Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

§. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 26—29 bezeichneten Strafen.

§. 31. Die Verhängung der in den §§. 19, 26—30 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 32. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 33. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 34. Die Errichtung und Erhaltung der Gebäude für nothwendige Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12), ferner die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten in denselben, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirthschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle erforderlich sind, endlich die Beistellung und Erhaltung der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse ist eine gemeinsame Angelegenheit der Gemeinden jedes Schulsprengels.

§. 35. Wenn eine Ortsgemeinde den ganzen Schulsprengel oder mehrere ganze Schulsprengel umfasst, so werden die im §. 34 erwähnten Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 36. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so liegt die Besorgung der im §. 35 erwähnten Angelegenheiten (Concurrenzangelegenheiten) dem Ortsschulrathe ob.

§. 37. Die Bezüge des Lehrpersonales, die Lehrmittel und die übrigen, nicht nach §. 34 den Gemeinden obliegenden Auslagen für sämmtliche nothwendige Volksschulen (§§. 1, 4, 5, 12) bestreitet der Schulbezirk. Die Mittel hiezu werden durch eine Schulbezirksumlage aufgebracht. Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt durch den Landesfonds.

§. 38. In gleicher Weise sind auch folgende Ausgaben zu decken:

a) Die Dotation der Bezirkslehrerbibliotheken, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen, einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigung;

c) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 39. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirksschulbehörde in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeinde-Wahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

§. 40. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden diese Geschäfte gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 41. Auf den Bezirkschulfonds gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der im §. 37 erwähnten Auslagen für die nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Concurrenz mit anderen Personen oder Corporationen oblagen.

§. 42. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die im §. 37 erwähnten Auslagen verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonds.

§. 43. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§. 44. Nur jener Verpflichtungen, welche dem weder stiftungsgemäss, noch auf Grund von Privatrechtstiteln fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen. Die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 45. Das Schulgeld, ferner die für die in den §§. 37 und 38 erwähnten Zwecke gewidmeten Geschenke und Legate, welche mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu verwenden sind, endlich alle sonstigen für solche Zwecke sich ergebenden Einnahmen fliessen in den Bezirksschulfonds.

§. 46. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen des gesammten Erzherzogthumes in Uebereinstimmung mit §. 21 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen in drei Classen getheilt und das Schulgeld in denselben wird mit 20, 12, und 6 kr. wochentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 47. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer wochentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Casse des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen hat. Schulgelderrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 48. Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlasste Ausfall ist, soweit er 10pCt. der gesammten Schuldigkeit an Schulgeld übersteigt, aus den Mitteln der Schulgemeinde zu ersetzen. Wenn Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen, so ist der vorerwähnte Ausfall aus diesen Stiftungen zu decken. In dem Falle des Bestandes solcher Stiftungen steht es der Ortsschulbehörde zu, die vorbezeichneten Schulgeldbefreiungen und Ermässigungen so weit auszudehnen, als die Bestreitung des Schulgeldes aus den Stiftungen möglich ist.

§. 49. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschliessen, dass die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder in einem bestimmten Betrage übernehme.

§. 50. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Schulgemeinde beizuschaffen.

§. 51. Reichen die Schuleinkünfte (§§. 42, 43, 45) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Auslagen des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise, wie andere Gemeindeumlagen, ausserhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserforderniss-Zuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 52. Die eben erwähnte Umlage für den Bezirksschulfonds der Stadt Wien fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 90 der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850.

§. 53. Müsste die Umlage für Volksschulzwecke die Ziffer von 10 Percent der directen Steuern (mit Ausschluss der ausserordentlichen Zuschläge) übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonds zu erfolgen.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse jener Schulbezirke, bei welchen eine solche Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonds zu erfolgen hat, sind im Wege der Landesschulbehörde dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 54. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 55. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulräthe zu unterziehen.

§. 56. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 57. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 58. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 59. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 77.

Gesetz vom 5. April 1870,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welcher ihr Gutachten sofort beizufügen hat.

Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6. Das bisherige Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über und wird von denselben Organen ausgeübt, welche in den §§. 39 und 40 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen bestimmt sind.

§. 7. Wird die Dotation einer Lehrerstelle nicht ganz oder theilweise aus dem Schulfonds bestritten, so steht Demjenigen, welcher sie allein erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 10) beizuschliessen ist.

§. 10. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag des Ortsschulrathes oder eine von ihm aufgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so beauftragt sie den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten, das Anstellungsdecret unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlass der Landesschulbehörde auszufertigen, sowie die Bezirksschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vorzunehmen und ihm sein Diensteinkommen anzuweisen hat.

§. 14. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemässheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche der Bezirks- oder Landesschulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17. Auch bei solchen Versetzungen dürfen die auf gegenwärtigem Gesetze beruhenden Vorschlags- und Präsentationsrechte nicht beeinträchtigt werden.

§. 18. Ueber die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.

§. 20. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 21. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. (untersten) Classe 400 fl.

§. 22. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers in Gemeinden der zweiten und dritten Classe mit 500 fl. festzustellen.

§. 23. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufliessen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) ausserhalb des Gemeindegebietes von Wien durch die Gemeindevorstehung für Rechnung des Bezirksschulfonds, innerhalb des Gemeindegebietes von Wien für Rechnung des Communalschulfonds eingehoben.

§. 24. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug umzuwandeln; Sammlungen bei den einzelnen Ortseinwohnern dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 25. Das Quantum veränderlicher Naturalgiebigkeiten wird nach dem Durchschnitte der letzten fünfzehn Jahre in ein fixes verwandelt.

§. 26. So lange Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den letzten fünfzehn Jahren (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen) oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 27. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm in barem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipativraten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30. Lehrer, welche in definitiver Anstellung 5 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren (§§. 21).

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31. Jedem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche mindestens in den Gemeinden der ersten Gehaltsclasse 200 fl., in jenen der zweiten Gehaltsclasse 100 fl., in jenen der dritten Gehaltsclasse 50 fl. zu betragen hat und die in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte flüssig zu machen ist.

§. 32. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche mindestens in den Gemeinden der ersten Gehaltsclasse mit 30 Percenten, in jenen der zweiten und dritten Classe mit 30 Percenten des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 21) zu bemessen ist.

§. 33. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

In Wien haben jene Lehrer, welche keinen Anspruch auf eine Naturalwohnung haben, ein Quartiergeld von 120 fl. in vierteljährigen Anticipativraten zu erhalten. Die Quartiergelder in den Fällen der §§. 32 und 33 haben die Schulgemeinden zu bezahlen.

§. 34. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrerstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 35. Ein Unterlehrer, welcher noch kein Lehrbefähigungszeugniss besitzt, erhält nur eine Remuneration, welche in Gemeinden der ersten Classe mit 360 fl., in jenen der zweiten und dritten Classe mit 200 fl. zu bemessen ist. Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses bezieht er einen Gehalt, welcher in den Gemeinden der ersten Classe 75, in jenen der zweiten und dritten Classe 60 Percent des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 21) beträgt.

§. 36. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet; das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 37. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 21—36) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Procent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 38. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 39. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche über Antrag der Bezirksschulbehörde nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 40. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 41. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 21—31 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 42. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 41 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung

von Verletzungen derselben aber dem Betreffenden eine höchstens sechswochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§. 43. Jede Verletzung der Amtspflicht von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 44. Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage;

c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 45. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 46. Die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 47. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers, Direcors oder Leiters einer Schule kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 48. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 49. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 50. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 44 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 51. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens Einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes, oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sittlichkeit schuldig gemacht hat.

§. 52. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die

Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 53. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 54. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 55. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welche höchstens zwei Dritttheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 21, 30, 31) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 56. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Die Landesschulbehörde kann eine solche Versetzung entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder von Amtswegen, jedoch immer erst nach Einvernehmung der Bezirksschulbehörde verfügen.

§. 57. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

§. 58. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 59. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 60. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Die Dienstalterszulagen (§. 30), sowie die Functionszulagen (§. 31) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 61. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividiums lag.

§. 62. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur

eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 63. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritttheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.

§. 64. Der in Ruhestand Versetzte hat sich nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf Ruhegenuss zu verzichten.

Der Ruhegenuss erlischt auch dann, wenn der in Ruhestand Versetzte ohne Zustimmung der Landesschulbehörde einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 65. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 66. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, haben keinen Versorgungsanspruch, wenn die Genehmigung der Bezirksschulbehörde zu der Verehelichung nicht eingeholt wurde.

§. 67. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheil des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60).

§. 68. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 69. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 70. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 71. Für jedes Kind des Verstorbenen, das von einer pensionsberechtigten Witwe zu verpflegen ist, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag, welcher so bemessen wird, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) überschreitet.

§. 72. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 73. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 69), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 69 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 67 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 74. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 75. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 73); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 76. Die Witwe und in Ermanglung einer solchen die Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten das Sterbequartal mit 25 Percenten des letzten vom Verstorbenen bezogene anrechenbare Jahresgehaltes anzusprechen.

§. 77. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Landespensionscasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 80. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 81. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;

2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

3. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 78) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 82. Der zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonds gedeckt.

§. 83. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§. 80—82) ergeben, sind zu capitalisiren, und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 84. Gemeinden, welche für die Pensionirung ihrer Lehrer und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen in einer den bisherigen Bestimmungen (§§. 56 bis 75) entsprechenden Weise selbstständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an der Landespensionscasse Theil zu nehmen, befreit und können die in den §§. 80 und 81 erwähnten Zuflüsse für ihre eigene Pensionscasse erheben.

§. 85. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrerstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86. Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 20 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden in die drei Classen vor.

§. 87. Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §. 21 bis 39 gebührt.

§. 88. Hiebei ist nur jenen beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes angestellten Lehrern die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits 10 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Diejenigen Lehrer, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zwar das 5., aber noch nicht das 10. Dienstjahr zurückgelegt haben, treten erst mit Zurücklegung des 10. Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage. Alle übrigen bereits angestellten Lehrer zählen die für Erlangung der ersten Quinquennalzulagen erforderliche Frist (§. 30) erst vom Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 89. Die auf den erwähnten Kataster (§. 87) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 80 zu entrichtende Beitrag bei der Casse, aus welcher er seinen Gehalt bezieht, in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 91. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 93. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 78.

Auszug aus dem Finanzgesetze für das Jahr 1870.

Mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52, sind die den Etât des Ministeriums für Cultus und Unterricht (Cap. VIII) betreffenden Staatsausgaben und Einnahmen für das Jahr 1870 in folgender Weise festgestellt worden:

Erster Theil. — Erforderniss.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausserordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währung		
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	176.000	1.938	177.938
			Cultus.			
	2		Staatsvorschuss zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	74.507	. . . .	74.507
		2	Tirol	23.154	. . . .	23.154
		3	Vorarlberg	12.159	. . . .	12.159
		4	Steiermark	64.652	4.291	68.943
		5	Kärnthen	33.202	. . . .	33.202
		6	Krain	51.067	7.600	58.667
		7	Triest	42.366	. . . .	42.366
		8	Görz	51.164	11.031	62.195
		9	Istrien	59.288	6.000	65.288
		10	Dalmatien	143.893	46.310	190.203
		11	Böhmen	21.151	70.000	91.131
		12	Galizien	567.640	25.000	592.640
		13	Krakau	21.680	. . . .	21.680
		14	Bukowina	42.807	5.012	46.819
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	810	. . . .	810
			Summe (Titel 2, §§. 1—15)	1,209.540	174.244	1,383.784
	3		Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
			Katholischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000	135.561
		2	Oesterreich ob der Enns	195	. . . .	195
		3	Salzburg	20.274	. . . .	20.274
		4	Tirol und Vorarlberg	35.562	. . . .	35.562
		5	Steiermark	5.084	. . . .	5.084
		6	Kärnthen	52	. . . .	52
		7	Krain	712	. . . .	712
		8	Küstenland	1.229	. . . .	1.229
		9	Böhmen	12.315	10.000	22.315
		10	Galizien mit Krakau	26.897	. . . .	28.897
			Summe (Titel 3, §§. 1—10)	107.881	140.000	247.881

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausserordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währung		
8	4		**Evangelischer Cultus.**			
		1	Oesterreich unter der Enns	30.073	. . . .	30.073
		2	Oesterreich ob der Enns	3.338	. . . .	3.338
		3	Steiermark	400	. . . .	400
		4	Kärnthen	800	. . . .	800
		5	Küstenland	400	. . . .	400
		6	Böhmen	7.179	. . . .	7.179
		7	Mähren	3.700	. . . .	3.700
		8	Schlesien	2.500	. . . .	2.500
		9	Galizien mit Krakau	5.436	. . . .	5.436
		10	Bukowina	663	. . . .	663
		11	Ganzer Amtsbereich des evangelischen Ober-Kirchenrathes	23.200	. . . .	23.200
			Summe (Titel 4, §§. 1—11) .	77.689	. . . .	77.689
	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Dalmatien	47.790	16.500	64.290
	6		Aequivalente und recessmässige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	1.536	. . . .	1.536
		2	Tirol	17.277	. . . .	17.277
		3	Vorarlberg	. . . .	6.300	6.300
		4	Steiermark	281	. . . .	281
		5	Kärnthen	2.848	. . . .	2.848
		6	Küstenland	45.549	. . . .	45.549
		7	Dalmatien	74.057	. . . .	74.057
		8	Böhmen	19.719	. . . .	19.719
		9	Galizien mit Krakau	5.442	. . . .	5.442
			Summe (Titel 6, §§. 1—9) .	166.709	6.300	173.009
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns	12.000	. . . .	12.000
		2	Oesterreich ob der Enns	17.718	. . . .	17.718
		3	Tirol und Vorarlberg	6.209	. . . .	6.209
		4	Steiermark	2.613	. . . .	2.613
		5	Kärnthen	2.000	. . . .	2.000
		6	Krain	100	. . . .	100
		7	Küstenland	5.319	. . . .	5.319
		8	Dalmatien	3.294	. . . .	3.294
		9	Böhmen	800	. . . .	800
		10	Galizien mit Krakau	6.127	. . . .	6.127
			Summe (Titel 7, §§. 1—10) .	56.180	. . . .	56.180
			Zusammen (Capitel 8, Titel 2—7) .	1,665.789	337.044	2,002.833

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausserordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währung		
8			**Unterricht.**			
	8		Landes- und Bezirksschulräthe:			
		1	Oesterreich unter der Enns	26.421	....	26.421
		2	Oesterreich ob der Enns	10.114	....	10.114
		3	Salzburg	4.800	....	4.800
		4	Tirol	15.854	....	15.854
		5	Vorarlberg	3.264	....	3.264
		6	Steiermark	18.674	....	18.674
		7	Kärnthen	8.272	....	8.272
		8	Krain	8.318	....	8.318
		9	Triest	3.001	....	3.001
		10	Görz und Gradiska	3.714	....	3.714
		11	Istrien	4.014	....	4.014
		12	Dalmatien	9.341	....	9.341
		13	Böhmen	54.710	840	55.550
		14	Mähren	25.174	....	25.174
		15	Schlesien	7.757	....	7.757
		16	Galizien mit Krakau	40.798	....	40.798
		17	Bukowina	6.972	....	6.972
		18	Für telegraphische Correspondenzen	550	....	550
		19	Reisekosten für die Bezirksschulinspectoren	30.000	....	30.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—19)	281.748	840	282.588
	9		Lehrer-Bildungsanstalten:			
		1	Oesterreich unter der Enns	55.545	....	55.545
		2	Oesterreich ob der Enns	13.180	....	13.180
		3	Salzburg	10.575	....	10.575
		4	Tirol und Vorarlberg	28.498	....	28.498
		5	Steiermark	23.712	....	23.712
		6	Kärnthen	12.245	....	12.245
		7	Krain	8.644	....	8.644
		8	Triest	18.092	....	18.092
		9	Görz und Gradiska	11.746	....	11.746
		10	Istrien	7.106	....	7.106
		11	Dalmatien	15.318	....	15.318
		12	Böhmen	63.731	....	63.731
		13	Mähren	25.264	....	25.264
		14	Schlesien	20.919	....	20.919
		15	Galizien mit Krakau	56.300	....	56.300
		16	Bukowina	5.339	....	5.339
		17	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	610	...	610
		18	Für die Prüfungscommission für Lehrbefähigungsprüfungen	10.000	....	10.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—18)	386.824	....	386.824

Capital	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausserordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währung		
8	10		**Staatszuschuss zu Normal-Schulfonden:**			
		1	Salzburg	2.501	. . . .	2.501
		2	Tirol	4.968	. . . .	4.968
		3	Vorarlberg	265	. . . .	265
		4	Kärnthen	4.880	. . . .	4.880
		5	Krain	2.172	. . . .	2.172
		6	Görz	3.231	. . . .	3.231
		7	Istrien	23.856	. . . .	23.856
		8	Dalmatien	41.654	8.346	50.000
		9	Schlesien	6.738	. . . .	6.738
		10	Galizien	30.553	20.000	50.553
		11	Krakau	24.390	. . . .	24.390
		12	Bukowina	4.416	. . . .	4.416
			Summe (Titel 10, §§. 1—12)	149.624	28.346	177.970
	11		**Staatszuschuss zu Studienfonden:**			
		1	Oesterreich u. d. Enns: Studienfond	430.592	271.200	701.792
		2	Oesterreich u. d. Enns: Evangelisch-theologische Facultät	23.933	. . . .	23.633
		3	Oesterreich u. d. Enns: Polytechnisches Institut in Wien	178.331	6.287	184.618
		4	Oesterreich ob der Enns	13.993	120.000	133.993
		5	Salzburg	37.024	. . . .	37.024
		6	Tirol	147.164	4.308	151.472
		7	Vorarlberg	13.897	. . . .	13.897
		8	Steiermark	111.930	9.000	120.930
		9	Kärnthen	19.074	375	19.449
		10	Krain	34.950	2.000	36.950
		11	Triest-Istrien	20.984	. . . .	20.984
		12	Görz	26.790	. . . .	26.790
		13	Handels- und nautische Akademie in Triest	29.266	800	30.066
		14	Dalmatien	96.662	. . . .	96.662
		15	Böhmen	264.569	120.000	384.569
		16	Mähren	96.896	. . . .	96.896
		17	Technische Lehranstalt in Brünn	37.438	1.500	38.938
		18	Schlesien	28.040	46.928	74.968
		19	Zweites Gymnasium in Teschen	13.820	. . . .	13.820
		20	Galizien	269.981	48.526	318.507
		21	Technische Akademie in Lemberg	29.985	. . . .	29.985
		22	Krakau	159.835	7.224	167.059
		23	Technisches Institut in Krakau	21.348	. . . .	21.348
		24	Bukowina	20.293	. . . .	20.293
		25	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	680	. . . .	680
			Summe (Titel 11, §§. 1—25)	2,127.175	638.148	2,765.323
	12		**Akademie der bildenden Künste in Wien**	56.927	. . . .	56.927
	13		**Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale**	7.568	. . . .	7.568
	14		**Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale**	5.738	. . . .	5.738

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben ausserordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währung		
8	15		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	46.574	250.000	296.574
		2	Kunstgewerbeschule	12.950	. . . .	12.950
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	59.524	250.000	309.524
	16		Rabbinats-Institut	1.800	. . . .	1.800
	17		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	114.007	7.000	121.007
		2	Oesterreich ob der Enns	945	. . . .	945
		3	Salzburg	4.424	. . . .	4.424
		4	Tirol und Vorarlberg	6.881	. . . .	6.881
		5	Steiermark	1.100	. . . .	1.100
		6	Kärnthen	147	. . . .	147
		7	Krain	1.417	. . . .	1.417
		8	Küstenland	3.272	. . . .	3.272
		9	Dalmatien	50	. . . .	50
		10	Böhmen	1.772	. . . .	1.772
		11	Schlesien	1.103	. . . .	1.103
		12	Galizien mit Krakau	190	. . . .	190
			Summe (Titel 17, §§. 1—12)	135.308	7.000	142.308
	18		Aequivalente und recessmässige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . .	175
		2	Tirol und Vorarlberg	7.719	. . . .	7.719
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2)	7.894	. . . .	7.894
	19		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	500	. . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	841	. . . .	841
		3	Salzburg	3.064	. . . .	3.064
		4	Tirol und Vorarlberg	1.100	. . . .	1.100
		5	Krain	1.500	. . . .	1.500
		6	Küstenland	1.878	. . . .	1.878
		7	Böhmen	340	. . . .	340
		8	Galizien mit Krakau	245	. . . .	245
			Summe (Titel 19, §§. 1—8)	8.468	. . . .	8.468
			Zusammen (Capitel 8, Titel 8—19)	3,228.598	924.334	4,152.932
			Gesammtsumme (Capitel 8, Titel 1—19)	5,070.387	1,263.316	6,333.703

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausserordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währung		
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Ueberschüsse katholischer Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	23.830	....	23.830
		2	Oesterreich ob der Enns	33	....	33
		3	Mähren	2.240	....	2.240
		4	Schlesien	66	....	66
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	26.169	....	26.169
	2		Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	26.246	....	26.246
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2)	52.415	....	52.415

Nr. 79.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. April 1870, Z. 3414,

betreffend die über die Studienerfolge der Militärstipendisten an Civil-Lehranstalten zu erstattenden Ausweise.

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums gelangen an dasselbe seitens der Generalcommanden theilweise statt der Schulzeugnisse der Militärstipendisten, die mit der hierortigen Verordnung vom 12. Juli 1869, Z. 6299*), eingeführten Schulnachrichten, die allerdings für die Zwecke des Reichs-Kriegsministeriums genügen, wenn daraus auch die Classification in den Lehrgegenständen zu ersehen ist; einzelne Schulnachrichten enthalten aber blos die Bezeichnung in Sitten, Fleiss und Fortgang. In diesen Fällen ist es dem Reichs-Kriegsministerium sehr erwünscht, wenigstens die Classification der Militärstipendisten in jenen Gegenständen kennen zu lernen, in welchen sich die Betreffenden keine günstige Note erworben haben.

Der k. k. Landesschulrath wird (Euere . . . . werden) demnach mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 15. Jänner 1869 und vom 25 April 1869 (Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 12 und 37, Jahrgang 1869), womit die Ueberwachung der Studienerfolge der Militärstipendisten eingeleitet wurde, ersucht, die Veranlassung zu treffen, dass zu dem eben angedeuteten Zwecke die Schulnachrichten über die eine Volksschule besuchenden Militärstipendisten, im Falle die Classification derselben nicht näher bezeichnet ist, im obigen Sinne vervollständigt werden.

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869, Nr. 130, und im Minist. Verord. Blatte Nr. 64.

Nr. 80.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1870, Z. 3704,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Leistung der Seelsorge für Militärpersonen durch die Civilgeistlichkeit.

Laut der anher gelangten Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 19. April 1870, Abth. 9, Nr. 1173, stellt sich in Folge der neuen Organisirung des Militärclerus, durch welche die Regimentscapläne beseitigt und die Militärgeistlichen nicht unbedeutend vermindert worden sind, die Nothwendigkeit heraus, dass die pfarrliche Seelsorge bezüglich der zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständigen Personen von Seite der Pfarrer des Civilstandes in ausgedehnterem Masse, als diess bis nun der Fall war, geübt werde.

Das Apostolische Feldvicariat hat es als unerlässlich erkannt, dass die Civil-Pfarrgeistlichkeit nicht blos wie bisher in einzelnen Fällen in der Militärseelsorge Aushilfe leiste, sondern zumal in Stationsorten mit grösseren Garnisonen, wo kein Militärgeistlicher angestellt ist, die Militär-Seelsorge in ihrem vollen Umfange übernehme, indem nur dann, wenn die Sprachverhältnisse es dringend erheischen, die Sendung eines geeigneten Militärgeistlichen an solche Orte erfolgen kann.

Selbstverständlich wird es unter solchen Umständen nicht ausreichen, wenn die Civilpfarrer in der seitherigen Weise blos von Fall zu Fall über die vorgenommenen pfarrlichen Functionen der Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen von Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständig sind oder im Militärverbande stehen, die vorgeschriebenen Matrikenextracte einsenden; sondern es erscheint erforderlich, dass die Civilpfarrer in jenen Stationen, wo ein grösserer Truppenkörper, ein Ergänzungsbezirks-Commando oder ein Militärspital sich befindet, eigene Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbmatriken für die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen anlegen und nach den bestehenden Vorschriften führen.

Behufs dessen sind die Militär-Stationscommanden angewiesen, mit den Civilpfarrern des Garnisonsortes das entsprechende Einvernehmen zu pflegen, an dieselben die erforderlichen Matrikenbögen oder Matrikenbücher zu verabfolgen und in dem oben angedeuteten Falle, wo es die Sprachverhältnisse dringend nothwendig machen, die Sendung eines Militärgeistlichen zur Abhaltung religiöser Vorträge und zur Vornahme sonstiger geistlicher Functionen zu bewirken.

Das Apostolische Feldvicariat wird die betreffenden katholischen Civilpfarrer, in wieweit diess erforderlich ist, zur Vornahme pfarrlicher Amtshandlungen an Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehören, ermächtigen und denselben auch die sonst etwa zur Pflege der Seelsorge und des pfarrlichen Amtes nöthigen Mittheilungen zugehen lassen.

Obwohl endlich nach den bestehenden Vorschriften die Civilgeistlichkeit verpflichtet ist, die Functionen der Militärseelsorge, wo zur Erfüllung der mit derselben verbundenen Obliegenheiten ein Militärgeistlicher nicht vorhanden ist, vorzunehmen, so wird doch das k. k. Reichs-Kriegsministerium keinen Anstand nehmen, besondere Verdienste um die Militärseelsorge durch Zuerkennung entsprechender Remunerationen zu würdigen, für deren Bemessung die von den betreffenden Militär-Stationscommanden bestätigten Ausweise der geleisteten besonderen Seelsorgsdienste zur Richtschnur dienen werden.

Von dem Voranstehenden sind die bischöflichen Ordinariate mit dem Beifügen in Kenntniss zu setzen, dass sie hiernach ihrem Seelsorgsclerus die geeigneten Weisungen zugehen lassen wollen.

Nr. 81.

Ministerialerlass vom 30. April 1570, Z. 3573,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend die von Privatisten zu entrichtende Prüfungtaxe für die Maturitätsprüfungen.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 6. Februar l. J., Z. 12.128 (Verordnungbl. vom J. 1870, Nr. 21), und in Erläuterung desselben wird hiermit ausdrücklich bemerkt, dass das schon im §. 87 des Organisationsentwurfes und seither im Art. 15 des Ministerialerlasses vom 1. Februar 1852, Z. 1373, ausgesprochene Princip, nach welchem Privatisten als Taxe für die Maturitätsprüfung stets den dreifachen Betrag der für die öffentlichen Schüler der betreffenden Anstalt festgesetzten Taxe zu erlegen haben, auch gegenwärtig, wo durch den Eingangs erwähnten Erlass die Prüfungstaxe für die öffentlichen Schüler der Staatsgymnasien und Staatsrealschulen auf 6 fl. ö. W. erhöht worden ist, noch fortbestehe, so dass also von den Privatisten, welche sich an einer solchen Anstalt der Maturitätsprüfung unterziehen, dermal eine Taxe von 18 fl. zu entrichten kömmt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai d. J. das Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses Alois Czedik v. Bründelsberg zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ernennen und dem Ministerialrathe dieses Ministeriums, Eduard Freiherrn v. Tomaschek, den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Oberösterreich auf die gesetzliche Functionsdauer den Domherrn und Stadtpfarrer in Linz Joseph Vogl, den Pfarrprovisor daselbst Joseph Voraberger, den Senior und Pfarrer zu Eferding Ferdinand Kühne, den Cantor und Religionsweiser der israelit. Cultusgemeinde Linz Dr. Wilhelm Stern, den Director der Lehrerbildungsanstalt in Linz Joseph Berger und den dortigen Gymnasialprofessor Dr. Michael Walz allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai d. J. zu Mitgliedern des mährischen Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer die Brünner Domcapitulare Carl Nöttig und Dr. Franz Janitschek, den Pfarrer der Brünner evangelischen Kirchengemeinde A. C. Gustav Trautenberger, den Vorsteher der Brünner israelit. Cultusgemeinde Julius Gomperz, den Director der Lehrerbildungsanstalt in Brünn Dr. Joseph Parthe, den Director der dortigen Staatsoberrealschule Fridolin Krasser uud den Director des slavischen Obergymnasiums daselbst Carl Wittek allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Conceptspraktikant der niederösterreichischen Finanzprokuratur Dr. Benno Ritter v. David zum Ministerialconcipisten in dem genannten Ministerium ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Boltzmann und den ausserordentlichen Professor Dr. Gregor Krek zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidaten des Gymnasiallehramtes in Graz ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Oberrealschule in Klagenfurt, Franz Hoffmann, zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen ernannt und dem Schuldirector in Tarnow, Johann Pospischil, dann dem prov. Schuldirector in Teschen, Carl Löffler, Hauptlehrerstellen an derselben Anstalt verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Bibliotheks-Amanuensis und Aushilfsschreiber der Handels- und nautischen Akademie in Triest, Anton Radda, zum Actuar der genannten Lehranstalt ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer zu Schärding zugleich provis. Bezirksschulinspector Joseph Auinger den Directorstitel verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Volksschule bei St. Mathias in Linz, Conrad Kreuzhuber, den Lehrertitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. Oberrealschule zu Klagenfurt ist eine Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur zu besetzen, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April d. J. systemisirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber, welche zugleich für den Unterricht der französischen oder englischen Sprache befähigt sind, werden besonders berücksichtiget.

Die vorschriftsmässig belegten Gesuche sind bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnthen im Dienstwege einzubringen.

An den Volksschulen zu Laubias und Damadrau in k. k. Schlesien sind die Lehrerstellen zu besetzen.

Mit der Lehrerstelle in Laubias ist ein Jahresgehalt von 210 fl. 90 kr. nebst Naturalwohnung und mit der Lehrerstelle in Damadrau ein Jahresgehalt von 210 fl. 84 kr. nebst Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um die eine oder die andere dieser Lehrerstellen haben ihre documentirten Gesuche, unter Nachweisung der deutschen und böhmischen Sprachkenntniss, bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Altstadt, M.-Trübauer Amtsbezirkes, ist die Stelle des Oberlehrers, mit deutscher Unterrichtssprache, erledigt.

Bewerber um diesen Lehrerposten, mit welchem dermal ein fassionsmässiges Einkommen jährlicher 293 fl. 87 kr. nebst Naturalwohnung im Schulgebäude verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis zum 25. Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mähr.-Trübau einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Istebna in k. k. Schlesien ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 105 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehenen Competenzgesuche bis 15. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen einzubringen.

Am Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium in Wien kommen im Schuljahre 1870/1 drei philologische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Supplentenstelle zur Besetzung.

Geprüfte Bewerber um diese Stellen wollen sich bis 30. September d. J., unter Beibringung ihrer Prüfungszeugnisse und des Nachweises über ihre bisherige Verwendung, an den Director der genannten Anstalt wenden.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadt Trebitsch ist eine erledigte Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 157 fl. 50 kr., einer Remuneration jährlicher 42 fl. 50 kr. und freier Wohnung sogleich zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise des Alters, der Lehrbefähigung mindestens für frühere Hauptschulen mit slavischer und deutscher Unterrichtssprache, sowie allfälliger weiterer Befähigung in Musik, Gesang und Turnen und dem Ausweise über ihre bisherige Verwendung im Lehrfache zu belegen und bis 10. Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Trebitsch einzubringen.

An der Volksschule, mit deutscher Unterrichtssprache, in Kotzendorf, polit. Bezirk Römerstadt, kömmt die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung nebst dem Genusse einer Naturalwohnung der Bezug von jährlichen 200 fl. ö. W. und zwei Klaftern weichen Brennholzes verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 10. Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Römerstadt einzubringen.

Im Trebitscher Schulbezirke sind folgende Unterlehrerstellen erledigt:

1. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Oppatau mit dem Gehalte jährlicher 45 fl. ö. W. nebst freier Wohnung, der ganzen Kost und Wäsche beim Lehrer.

2. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Přibislawitz mit dem Gehalte jährlicher 126 fl. ö. W. und freier Wohnung.

3. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Roketnitz mit dem Gehalte jährlicher 130 fl. ö. W. und freier Wohnung.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit dem Nachweise ihres Alters, ihrer Befähigung und bisherigen Verwendung documentirten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Trebitsch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule, mit deutscher Unterrichtssprache, in Neufang ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung der Bezug eines Diensteinkommens von jährlichen 250 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung verbunden.

Gehörig documentirte Bewerbungsgesuche sind bis 10. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Römerstadt einzubringen.

An der Volksschule zu Bärn, polit. Bezirk Sternberg, ist eine Unterlehrerstelle mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diesen Unterlehrerposten, mit welchem ein Gehalt von 150 fl., der Bezug von drei Klaftern Brennholz jährlich und Naturalwohnung, dann eine jährliche Vergütung von 14 fl. für die Abhaltung des sonntägigen Wiederholungsunterrichtes verbunden ist, wollen ihre Eingaben, versehen mit dem Taufscheine, dem Lehrbefähigungs-, Sitten- und Verwendungszeugnisse, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sternberg bis 20. Juni l. J. einbringen.

Bei der Volksschule in Altstadt, Mähr.-Trübauer politischen Bezirkes, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Gehilfen-Lehrerstelle mit dem systemisirten Bezuge von 126 fl. ö. W. und Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Competenten um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche bis 31. Mai d. J. an die M.-Trübauer Bezirkshauptmannschaft im Wege der vorgesetzten Schulbehörde einsenden.

An der einclassigen Volksschule, mit deutscher Unterrichtssprache, in Karlsdorf, polit. Bezirk Römerstadt, ist die Lehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist vorläufig der Bezug eines Diensteinkommens von jährlichen 214 fl. 50 kr. nebst Naturalwohnung verbunden.

Gehörig documentirte Bewerbungsgesuche sind bis 10. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Römerstadt einzubringen.

An der mit Beginn des nächsten Schuljahres zu activirenden einclassigen Volksschule, mit deutscher Unterrichtssprache, in dem Industrieorte zu Janowitz, polit. Bezirk Römerstadt, ist die Lehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung der Bezug eines Diensteinkommens von jährlichen 400 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und Haltung, dann Lehrbefähigung mit Inbegriff der Unterweisung im Gesange und Turnen, dann wo thunlich in der Musik, bis 10. Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Römerstadt einzubringen.

Auf Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Hauptschulen besitzen, wird besonders reflectirt.

An der k. k. Oberrealschule in Brünn ist eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den für Oberrealschulen erster Classe nach dem Reichsgesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 30. Juni l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

Zur Versehung des Schuldienstes an der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olbersdorf (Mähren) kommt die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher nebst dem Genusse der Lehrerswohnung ein jährlicher Bezug von 210 fl. ö. W. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten, namentlich auch mit dem Nachweise der erlangten Lehrbefähigung versehenen Gesuche bis 10. Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Römerstadt einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Stockerau in Niederösterreich ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 180 fl. ö. W. und Naturalquartier sammt Beheizung erledigt. Bis zum Eintritte der bevorstehenden Organisirung ist auch das Erträgniss der Nachstunde, jedoch auch die Verpflichtung zum Chordienst und Singunterricht verbunden.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 31. Mai l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg in Niederösterreich einbringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung der Landesschulbehörde für Schlesien das Buch:

„Physik und Chemie auf ihrer ersten Unterrichtsstufe für die höheren Classen der Volksschule und für Töchterschulen“, von August Decker; Troppau, 1870; Otto Schüler's Buchhandlung (Preis eines broschirten Exemplares 50 kr.)

zum Lehrgebrauche für zulässig erklärt (Ministerialerlass vom 27. April 1870, Z. 376).

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung der Landesschulbehörde für Niederösterreich das

„Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen“, herausgegeben von Michael Binstorfer, Heinrich Deinhardt und Christian Jessen; Wien, 1870; Rudolf Lechner's k. k. Universitätsbuchhandlung (Preis des ersten Theiles 25 kr., des zweiten 40 kr., des dritten 60 kr.)

zum Lehrgebrauche an den Volksschulen für zulässig erklärt (Ministerialerlass vom 3. Mai 1870, Z. 3686).

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung des k. k. Landesschulrathes für Böhmen

Josef Heinrich's „Schreib-Lese-Fibel", herausgegeben vom deutschen pädagogischen Vereine in Prag, 1869; H. Carl J. Satow (Preis eines Exemplares 25 kr.)

zum Lehrgebrauche an Volksschulen zugelassen (Ministerialerlass vom 4. Mai 1870, Z. 1617).

Die Wiener „Artistische Anstalt von Anton Hartinger & Sohn, k. k. Hof-Chromolithographen" hat die Herausgabe eines geschichtlichen Bilderatlasses unternommen, welche den Titel „Bilder aus der Geschichte" führt. Die Bilder werden nach Angabe des k. k. Landesschulinspectors M. A. Ritter v. Becker unter Leitung des Professors an der Wiener k. k. Akademie der bildenden Künste, Peter Johann Nep. Geiger, von A. und F. Gerasch gezeichnet und von der artistischen Anstalt in Farbendruck ausgeführt. Die Zahl der Bilder ist auf 60 bestimmt, von denen je 4 in einer Lieferung ausgegeben werden. Jedes Bild wird von einem erklärenden Texte begleitet.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht findet sich bestimmt, diese „Bilder aus der Geschichte" den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zur Anschaffung für deren Lehrmittelsammlungen zu empfehlen (Ministerialerlass vom 3. Mai 1870, Z. 1466) *).

Im Wiener Schulbücherverlage ist eine Anleitung zur Obstbaumzucht in serbischer Sprache (mit cyrillischen Lettern) unter dem Titel: „Voćarstvo" von Mijat Stojanović erschienen. (Ein Exemplar kostet 20 kr.)

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in Volksschulsachen, welche durch den Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Croatisch. Nr. 1. Zakon od 25. Soibnja 1868, kojim se izdaju načelne ustanove o razmierju škole prema cérkvi.

Zakon od 14. Soibnja 1869, kojim se uglavljuju načela nastave (pod učavanja) za pučke učionice. Ciena 3 kr.

Im Verlage von Rud. Bertschinger in Klagenfurt ist erschienen:

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen in Oesterreich mit specieller Berücksichtigung Kärnthens. (Zweites Heft.)

---

*) Anmerkung. Der Preis einer jeden Lieferung zu 4 Bildern in Umschlag mit Text ist für die Schule mit 3 fl. 60 kr. festgesetzt, während jedes Blatt einzeln in der Schulausgabe 1 fl. 20 kr. kostet. Bestellungen zu diesem Preise werden nur dann effectuirt, wenn sie unmittelbar von der Direction einer Schule oder von der Behörde ausgehen, beziehentlich mit dem betreffenden Amtssiegel versehen sind.

Privat-Anzeigen.

Kundmachung

des steierm. Landesausschusses wegen Besetzung der Directorsstelle an der landschaftl. Bürgerschule in Hartberg.

Bei der mit Beginn des Studienjahres 1870/71 zu eröffnenden landschaftl. Bürgerschule zu Hartberg ist die Stelle eines Directors, zugleich Lehrers zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung durch die mit gutem Erfolge bestandene Lehramtskandidaten-Prüfung wenigstens für Unterrealschulen nachzuweisen.

Mit der erwähnten Stelle ist ausser freier Dienstwohnung ein Jahresgehalt von 800 fl. mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. nach zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger in der Eigenschaft als Lehrer an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter Dienstleistung, ferner der Bezug einer Functionszulage jährlicher 200 fl. ö. W. verbunden; die definitive Bestätigung im Lehramte erfolgt jedoch erst nach zurückgelegtem Probe-Triennium.

Die mit der erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Verwendung im Lehrfache und namentlich die Befähigung zur Leitung von Unterrichts-Anstalten — nachweisenden Belegen vollständig instruirten Gesuche sind bis **15. Juni 1870** bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Graz, am 22. April 187 0

Vom steierm. Landesausschusse.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei

Jahrgang 1870. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 8. Juni 1870.

Nr. 82.

Gesetz vom 10. März 1870,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6. Das bisherige Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufen sind (§§. 39 und 40 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen).

§. 7. Wird eine Schule nicht vom Schulbezirke erhalten, so steht Demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§. 9. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 10) beizuschliessen ist.

§. 10. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag des Ortsschulrathes oder eine von ihm aufgestellte Reihenfolge der Candidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus. Die getroffene Wahl wird sofort unter Vorlage der den Gewählten betreffenden Acten der Landesschulbehörde angezeigt.

§. 11. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten. Dieser hat binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weiset dem Ernannten sein Diensteinkommen an, und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemässheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche der Bezirks- oder Landesschulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 18. Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere, oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 19. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine mit einem höheren Gehalte verbundene Stelle stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—15).

§. 20. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.

§. 21. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 22. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. Classe 400 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Classe 300 fl.

§. 23. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers, ohne Unterschied der eben erwähnten Classen (§. 22), mit 600 fl. festzustellen; den zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufenen Organen (§. 6) steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.

§. 24. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufliessen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung des Schulbezirkes eingehoben.

§. 25. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Schulbezirkes umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortseinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 26. So lange Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen) oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 27. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm vom Schulbezirke in monatlichen Anticipativraten bezahlt werden.

Ist bereits gegenwärtig das Einkommen eines Lehrers ein höheres, so ist ihm dasselbe ungeschmälert zu erhalten.

§. 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30. Lehrer, welche in definitiver Anstellung 5 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine Dienstalterszulage mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes (§§. 22, 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Dieser Betrag (Dienstalterszulage) ist ihnen in monatlichen Anticipativraten auszuzahlen.

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen eines Lehrers den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31. Den Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist diess unter der Voraussetzung gestattet, dass sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 20 Percente seines mindesten Betrages (§. 22) sicherstellen.

§. 32. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse für Erstere 300 fl., für Letztere 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsclasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in jenen der IV. Gehaltsclasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33. Jeder Leiter einer Schule (§. 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse mit 40 Percent, in jenen der III. Gehaltsclasse mit 30 Percent und

in jenen der IV. Gehaltsclasse mit 20 Percent des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 22) zu bemessen ist.

§. 34. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muss ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 35. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrerstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 36. Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Percent des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 22) zu bemessen.

§. 37. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muss ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 38. Solange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 39. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 22—38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Procent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 40. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Massgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 41. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 42. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22—32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 43. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 42 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 42 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§. 44. Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung

auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 45. Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;

c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 46. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 47. Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 48. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 49. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines künftigen Dienstortes einzureihen ist.

§. 50. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 51. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 45 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 52. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 53. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 54. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 55. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 56. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verab-

reichenden Alimentation auszusprechen. Dieser Betrag darf höchstens zwei Dritttheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 57. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder von Amtswegen verfügt werden.

§. 58. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 59. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen. Zu dieser Zeit hat auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 60. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 61. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalterszulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht (§. 18), sowie die Functionszulagen (§. 32) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 62. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividiums lag.

§. 63. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 64. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritttheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) als Pension.

§. 65. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene

Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Jahresgehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 66. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 67. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 38) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 68. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 69. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension im Betrage des Drittels des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 70. Wurde die Ehe mit dem vorstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 71. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 72. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag, und ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) überschreitet.

§. 73. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 74. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 70), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 68 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 69 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 75. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 76. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 72) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 74); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 77. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

§. 80. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Landespensionscasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 81. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 82. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;

2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

3. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 78, 79) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 83. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 84. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§. 81—83) ergeben, sind zu capitalisiren, und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 85. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86. Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 21 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 87. Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §. 22 bis 40 gebührt.

§. 88. Hiebei ist nur jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im §. 30 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem

Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des 15. Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage.

§. 89. Die auf den erwähnten Kataster (§. 87) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 84 zu entrichtende Beitrag bei der Casse des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 91. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 93. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 83.

Gesetz vom 30. März 1870,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die oberwähnte Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) drei übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist nach Thunlichkeit mindestens eine selbstständige oder mit der Volksschule vereinigte Bürgerschule zu errichten.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzutheilen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme ineine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte zu sichern.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender und solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strassen erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen bei einer Höhe von mindestens 12′ für jedes Kind einen Flächenraum von 6□′ besitzen, nebstbei aber hinreichenden Raum für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduction der Höhe bis auf 10′ zugelassen werden. Alle Lehrzimmer

müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15. Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6 Schuh breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden.

Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, Beschaffenheit der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18. Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt.

§. 19. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 20. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 23. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 24. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 25. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 22 und 23) nicht eintritt, nicht binnen den ersten vierzehn Tagen des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe zwischen 1 und 5 fl., welche im Falle der Unvermögenheit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 26. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22—25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 27. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 28. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 29. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 25, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

§. 30. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 25, 27—29 bezeichneten Strafen.

§. 31. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 32. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind nur jene Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 33. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 32) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 34. Die Verhängung der in den §§. 21, 25, 27—29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren

richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 35. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 36. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 37. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), ist eine Angelegenheit der Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat (§. 62 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 38. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 39. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmungen zu wahren.

§. 40. Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 41. Findet die Schulbezirksbehörde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebertragung der sämmtlichen Patronatslasten an die Ortsgemeinde wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten oder mit der Gemeinde nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 42. Für Schulzwecke im Allgemeinen gemachte Geschenke und Legate fliessen dem Landesschulfonde, das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke der Ortsgemeinde zu.

§. 43. In Bezug auf das Schulgeld werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in drei Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 15, 12 und 9 kr. wochentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 44. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer wochentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt. Schulgelderrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 45. Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für drei oder mehrere die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen.

§. 46. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch die gänzliche oder theilweise Nachsicht der Schulgelder für alle die Volksschule besuchenden Kinder ohne Unterschied, und die Belastung der Gemeinde mit dem entsprechenden Betrage beschliessen.

§. 47. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Ortsgemeinde beizuschaffen.

§. 48. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 47) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 49. Der Schulbezirk hat nachfolgende Ausgaben zu tragen:

a) Die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen, einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;

c) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 50. Reichen die Schuleinkünfte (§§. 38, 42) nicht hin, um die veranschlagten Auslagen für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche wie die anderen Gemeindeumlagen erhoben wird.

Uebersteigt diese Umlage 15 Percente der ordentlichen directen Steuervorschreibung der Ortsgemeinde, so ist der Abgang aus Landesmitteln zu decken.

Nichtsdestoweniger ist die Landesvertretung befugt, jenen Ortsgemeinden zeitweilige Unterstützungen zu gewähren, welche, auch ohne die erwähnte Grenze überschritten zu haben, ihre dermalige Unvermögenheit, die Gesammtkosten für die Schule allein zu tragen, grundhältig nachzuweisen vermögen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 51. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

§. 52. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 53. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 54. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 55. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verord-

nungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselbe ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 56. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 84.

Gesetz vom 30. März 1870,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen der Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner Steigerung, sowie die beizubringenden Belege namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und allenfalls in einem oder mehreren anderen, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Die Bezirksschulbehörde übermittelt binnen vier Wochen die gesammelten Gesuche mit dem eigenen Gutachten an die Ortschulbehörde, welche binnen 14 Tagen den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stellen an die Ortsgemeinde oder an Diejenigen, denen das Ernennungsrecht zusteht, erstattet.

§. 6. Das der Ortsgemeinde zustehende Präsentations- (Ernennungs-) Recht wird durch die Gemeindevertretung ausgeübt. Gehört die Schule mehreren Gemeinden oder Theilen derselben, so wird dieses Recht von der Vertretung jener Ortsgemeinde, welche den grösseren Theil der Dotation der Schule bestreitet, und im Falle einer gleichen Beitragsleistung von den beiden Gemeindevertretungen abwechselnd ausgeübt.

§. 7. Das Ernennungsrecht der Lehrer einer selbstständigen oder mit einer Volksschule vereinigten Bürgerschule, welche ganz oder theilweise vom Landesschulfonde erhalten wird, steht der Bezirksschulbehörde zu und in diesem Falle verbleibt der Ortsgemeinde nur das Vorschlagsrecht für erledigte Stellen.

In allen übrigen Fällen steht das Ernennungsrecht Demjenigen zu, der die Schule erhält.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Orts- oder Bezirksschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Candidaten, beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus (§. 5), und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 10. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 11. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50, Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurück zu leiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernannten sein Diensteinkommen an, und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde, die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 13. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst zu interveniren, oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 14. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 15. Jede in Gemässheit der §§. 1 bis 14 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muss jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 16. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 17. Ueber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere, oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursausschreibung.

§. 18. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muss dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—14).

§. 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursausschreibung, vom Ernennungsberechtigten unter Vorbehalt der Bestätigung von Seite der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 20. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 21. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. Classe anzusprechen hat, beträgt 500 fl., in Gemeinden der II. Classe 400 fl., in Gemeinden der III. Classe 300 fl.

§. 22. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers, ohne Unterschied der eben erwähnten Classen (§. 11), mit 600 fl. festzustellen. Der Landesvertretung steht es jedoch frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.

§. 23. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. einfliessen, werden, vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke, von der Ortsgemeinde eingehoben.

§. 24. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Ortsgemeinde umzuwandeln. Collecturen bei den einzelnen Ortseinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 25. So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Ortsgemeinde verwandelt.

§. 26. Die Nutzungen von Acker-, Garten-, Weingarten-, Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, dass vom Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 27. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muss ihm von der Ortsschulbehörde (§. 55 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) in barem Gelde, und zwar in monatlichen Anticipativraten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 28. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 29. Lehrer, welche in definitiver Anstellung zehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine Dienstalterszulage mit 6 Percenten des mindesten Jahresgehaltes (§§. 21, 22) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten zehnten Dienstjahres fungiren.

Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurücklegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch

auf eine weitere Zulage, welche mit 6 Percent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 27), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 30. Denen, welche die Schule erhalten, und welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist diess unter der Voraussetzung gestattet, dass sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 10 Percente seines mindesten Betrages (§. 21) sicherstellen.

§. 31. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche in Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsclasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl., beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 32. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in der Stadt Pola mit 40 Percenten, in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse mit 20 Percenten und in denen der III. Classe mit 15 Percenten des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 21) zu bemessen ist.

§. 33. Jenen unter den übrigen Lehrern, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer freien Wohnung oder im Genusse einer Quartiergeldentschädigung sich befinden, steht das Recht auf Beibehaltung der freien Wohnung oder Quartiergeldentschädigung zu.

Allen anderen gebührt jedoch ohne Unterschied freie Wohnung oder Quartiergeldentschädigung mit 10 Percenten des mindesten Jahresgehaltes in der betreffenden Schulgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Pola, für welche die Entschädigung mit 25 Percenten festgesetzt wird.

§. 34. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 26) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 35. Der Gehalt eines Unterlehrers ist in den Gemeinden der I. Gehaltsclasse mit 260 fl., in jenen der II. Gehaltsclasse mit 240 fl. und in jenen der III. Gehaltsclasse mit 220 fl. zu bemessen.

§. 36. Bezüglich der Wohnung oder Quartiergeldentschädigung für Unterlehrer hat die Bestimmung des §. 33 zu gelten, und ist letztere nach dem Verhältnisse ihres Gehaltes zu bemessen.

§. 37. So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 38. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 21—37) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 75 Percent jener Ziffer zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden, was auch von den Bestimmungen in Betreff der Wohnung oder Quartiergeldentschädigung zu gelten hat.

§. 39. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinen der weiblichen Handarbeiten in den im §. 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine Remuneration, welche von dem Ernennungsberechtigten nach Massgabe der wochentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 40. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder endlich die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 41. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 21 bis 31 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichts und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 42. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln. Bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 41 enthaltenen Verbotes hat sie dem Betreffenden eine höchstens vierwochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landessschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung des Lehrpersonales.

§. 43. Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet.

§. 44. Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage,

c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 45. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betreffenden wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 46. Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 30) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 29) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 47. Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 48. Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 49. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist diess dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 50. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 44 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 51. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlicher Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 52. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 53. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 54. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 55. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen. Dieser darf höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 21, 29, 30, 31) betragen. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 56. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 57. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde, sowie die ohne dieser Genehmigung stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen (§. 37).

§. 58. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen. Zu dieser Zeit hat auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden, über deren Nutzungen nach §. 77 zu entscheiden ist.

§. 59. Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 60. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalterszulagen (§. 29), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sowie die Functionszulagen (§. 31) der Directoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 61. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesener Massen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividiums lag.

§. 62. Denjenigen die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von 10 Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 62) zu bemessen ist.

§. 63. Diejenigen, welche vom Beginne des 11. bis zur Vollendung des 15. anrechenbaren Dienstjahres in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten 15. Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten 40. Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.

§. 64. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 65. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 66. Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 37) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 67. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60).

§. 68. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

§. 69. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 70. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 71. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag, und ist so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) überschreitet.

§. 72. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres, oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 73. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 69), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 67 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 68 aber eine Concretalpension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 74. Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 75. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 73); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 76. Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 77. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 26) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Ausser diesem Falle haben die Erben blos Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzung gemacht wurden.

§. 78. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede der Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht erreichte und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

§. 79. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird ein Pensionsfond errichtet, welchen die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 80. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdiess aber jährlich 2 Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 81. Als besondere Zuflüsse werden dem Pensionsfonde zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;

2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

3. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 77, 78) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 82. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben des Pensionsfondes noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§. 83. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen des Pensionsfondes (§§. 80—82) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 84. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 85. Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 20 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.

§. 86. Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an, und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 21 bis 39 gebührt.

§. 87. Hiebei ist nur jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im §. 29 bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des 15. Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage.

§. 88. Die auf den erwähnten Kataster (§. 86) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 89. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist bei der Casse, bei welcher er seinen Gehalt bezieht, der von ihm nach §. 80 zu entrichtende Betrag in Vorschreibung zu bringen.

Schlussbestimmungen.

§. 90. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 91. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 85.

Ministerialentscheidung vom 30. April 1870, Z. 1176,

an den Landesschulrath in Görz,

betreffend den Vorgang bei der Wahl der Fachmänner für die Bezirksschulräthe.

Ich finde die Entscheidung des k. k. Landesschulrathes vom 4. October l. J., insofern mit derselben den Lehrerinnen an der öffentlichen städtischen Mädchenschule in Görz die Berechtigung zuerkannt wurde, an jener Lehrerversammlung Theil zu nehmen, welche in Gemässheit des §. 19, lit. *c*) des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 die Wahl eines Fachmannes für den Bezirksschulrath vorzunehmen hat, zu bestätigen.

Hingegen vermag ich die zugleich getroffene Bestimmung, wornach zu den gedachten Wahlversammlungen auch die Lehrer an den mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volksschulen beigezogen werden sollen, nicht zu billigen. Nach §. 45 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 steht es den Lehrern an solchen Schulen allerdings frei, sich an den periodisch abzuhaltenden Lehrerconferenzen zu betheiligen. Hieraus kann aber noch keineswegs die Berechtigung zu irgend welcher Betheiligung an den Wahlen für die Bezirksschulbehörden abgeleitet werden, zumal die diesen Conferenzen gesetzlich zugewiesene Aufgabe auf die Berathung und Besprechung von Gegenständen, welche das Schulwesen an sich und die Fortbildung der Lehrer betreffen, beschränkt erscheint. Ausserdem kommt aber auch in Betracht, dass die Bezirksschulbehörden in erster Linie die Interessen der öffentlichen Schulen und der an denselben angestellten Lehrer zu vertreten haben und dass es sonach mit der eigentlichen Stellung eines Privatlehrers im mehrfacher Beziehung nicht vereinbar wäre, wenn demselben enventuell in der Bezirksschulbehörde Sitz und Stimme eingeräumt und hiedurch die Eigenschaft eines Repräsentanten der öffentlichen Schule zugestanden werden wollte.

Aus diesen Rücksichten wurden auch in §. 45 des Reichs-Volksschulgesetzes die bezüglichen Wahlen nicht als Aufgabe der periodisch abzuhaltenden Bezirks-Lehrerconferenzen bezeichnet, sondern sind dieselben kraft des Schulaufsichtsgesetzes von Fall zu Fall durch besonders zu berufende Lehrerversammlungen des Bezirkes vorzunehmen.

Nr. 86.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1870, Z. 6609-1869,

an die Direction der Prüfungscommission für das mathematisch-nautische Lehramt in Triest,

betreffend die Zulassung der Candidaten des mathematisch-nautischen Lehramtes auch auf Grund von Universitätsstudien zur Prüfung für das Lehramt.

Ueber Antrag des philosophischen Professorencollegiums der Wiener Universität, die Candidaten des mathematisch-nautischen Lehramtes auch auf Grund von Universitätsstudien zur bezeichneten Lehramtsprüfung zuzulassen, wird der Direction Nachstehendes eröffnet:

Der im §. 3, num. 1, lit. b der Prüfungsvorschrift für die Candidaten des mathematisch-nautischen Lehramtes an Seeschulen vom 26. Juli 1868 (R. G. Bl. ex

1868, Stück XLVI, Nr. 112) geforderte Nachweis eines zweijährigen Studiums an einem polytechnischen Institute kann behufs der Zulassung zur mathematisch-nautischen Lehramtsprüfung auch durch den Nachweis von Universitätsstudien gleicher Dauer ersetzt werden, wenn der Candidat den Nachweis liefert, dass er jene Fachgegenstände, welche an den philosophischen Facultäten nicht vertreten sind, an einem polytechnischen Institute gehört hat.

Weiters können Lehramtscandidaten, denen nach den mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. Juli 1868, Z. 6183 (Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom J. 1869, 2. Lieferung, Nr. 33) hinausgegebenen Bestimmungen, betreffend die Verleihung von Unterstützungen an die Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen, eine Unterstützung verliehen worden ist, die zum Genusse derselben im §. 3, lit. a dieser Bestimmungen vorgeschriebene Bedingung entsprechender Fachstudien auch dadurch erfüllen, dass sie ein Universitäts-Biennium als ordentliche Hörer der philosophischen Facultät der Wiener Universität nachweisen, während welcher Zeit sie sich dem Studium der Mathematik, Physik und sphärischen Astronomie an der genannten Universität, und dem Studium der praktischen Geometrie und Mechanik, eventuell der Schiffbaukunde am polytechnischen Institute in Wien bei entsprechender Verwendung zu widmen haben.

Nr. 87.

Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1870, Z. 4034,

an den Leiter der Statthalterei für Galizien und Krakau,

betreffend die Vervollständigung der polnischen Vorträge an der Universität in Krakau.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. April d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass vom Wintersemester 1870/71 angefangen, soweit thunlich aber auch schon während des Sommersemesters 1870, für alle Vorträge der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten der Krakauer Hochschule die polnische Sprache in Anwendung zu kommen habe, mit alleiniger Ausnahme der auch künftig in deutscher Sprache abzuhaltenden Vorträge über deutsche Sprache und Literatur.

Nr. 88.

Ministerialerlass vom 19. Mai 1870, Z. 3257,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe, mit Ausnahme jenes für Galizien,

betreffend die Erhöhung der von den Privatisten an selbstständigen Staatsrealschulen zu entrichtenden Prüfungstaxe.

Vom zweiten Semester des laufenden Schuljahres angefangen wird die von den Privatisten an den selbstständigen Staatsrealschulen zu erlegende Prüfungstaxe auf zwölf Gulden österreichische Währung erhöht. Was den Vertheilungsmodus anbelangt, so werden die für Gymnasien giltigen Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 29. August 1851, Z. 8778, auch auf die selbstständigen Staatsrealschulen ausgedehnt.

Nr. 89.

Ministerialerlass vom 19. Mai 1870, Z. 4008,

an den Statthalter für Tirol und Vorarlberg,

mit welchen die in den §§. 6, ad c), und 10 der Prüfungsvorschrift vom 15. November 1869 enthaltenen Bestimmungen erläutert werden.

Prüfungscandidaten, welche die Lehrbefähigung für Bürgerschulen anstreben, sich jedoch nicht aus sämmtlichen Lehrgegenständen der beiden Gruppen der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben die im letzten Absatze des §. 6 der Prüfungsvorschrift vom 15. November 1869, Z. 10864, (Verord.-Bl. Nr. 92) erwähnten Kenntnisse vor der Prüfungscommission selbst darzuthun und es wird demnach die Prüfung in der Regel auch auf die Fächer, bezüglich welcher dieser Nachweis zu liefern ist, auszudehnen sein.

Ausnahmen hievon können nur dann eintreten, wenn der Besitz der gedachten Kenntnisse durch bereits erworbene Lehrbefähigungszeugnisse in einer vollkommen beruhigenden Weise nachgewiesen erscheint.

Bei Prüfungscandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen bereits nach der neuen Prüfungsvorschrift erlangt haben, wird diess allerdings stets der Fall sein. Werden jedoch Lehrbefähigungszeugnisse aus einer früheren Pariode, namentlich aus einer Zeit, wo viel geringere Anforderungen an die Candidaten des Lehramtes an Volksschulen gestellt wurden, beigebracht, dann wird die Prüfungscommission nach Massgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beurtheilen und zu bestimmen haben, ob der beigebrachte Nachweis als genügend anzusehen sei oder ob eine Ausdehnung der Prüfung in der oben angedeuteten Richtung einzutreten habe.

Nr. 90.

Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1870, Z. 2744,

an den Landesschulrath für Böhmen,

betreffend die Behandlung der zweiten Landessprache für jene Schüler an Mittelschulen, deren Muttersprache sie ist.

Ich finde mich bestimmt, in Betreff der Behandlung der zweiten Landessprache für jene Schüler an Mittelschulen, deren Muttersprache sie ist, zu verfügen, dass die darauf bezügliche Bestimmung des hierortigen Erlasses vom 12. October 1868, Z. 606/Pr. und die derselben zu Grunde liegenden Bestimmungen des Org. Entwurfes, §. 19 (1. Absatz), ausser Kraft zu treten haben.

Er wird mithin zwar auch fernerhin durch Bestellung einer geeigneten Lehrkraft für den Unterricht der zweiten Landessprache an den Mittelschulen Böhmens Sorge zu tragen sein, jedoch jeder directe oder indirecte Zwang zur Erlernung derselben zu entfallen haben.

Diese Bestimmung hat selbstverständlich keine Anwendung in jenen Fällen zu finden, wo die Eltern oder Vormünder bei Beginn eines Schuljahres ausdrücklich erklären, dass ihre Söhne oder Mündel die zweite Landessprache zu erlernen haben, in welcher Beziehung der §. 20 des Org. Entwurfes (Schlusssatz) in Geltung bleibt, die Fortgangs-Note aus diesem Gegenstande jedoch auf die Fest-

stellung der allgemeinen Zeugnissclasse nur nach der günstigen, nicht aber nach der ungünstigen Seite hin einen Einfluss zu üben hat.

1. Anmerkung. Ein gleichlautender Erlass ist am 28. Mai 1870, Z. 4320—1869, an den Statthalter für Mähren ergangen.

2. Anmerkung. Die bezügliche Bestimmung des oben citirten Ministerialerlasses vom 12. October 1868 lautet:

Die bisherige Verpflichtung zur Erlernung einer zweiten Landessprache, welche weder die Unterrichtssprache des Gymnasiums, noch die Muttersprache der betreffenden Schüler ist, hat nur für diejenigen Schüler fortzubestehen, deren Eltern oder Vormünder sich dafür aussprechen.

Nr. 91.

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1870, Z. 3201,

an sämmtliche Landesschulräthe, beziehungsweise Länderchefs,

betreffend die Ueberwachung jener Volksschul-Lehramtszöglinge, welche in Folge eines genossenen Staatsstipendiums verpflichtet sind, sich auf eine bestimmte Zeit dem Lehrberufe zu widmen.

Behufs der Controlirung jener Volksschul-Lehramtszöglinge, welche in Folge eines genossenen Staatsstipendiums verpflichtet sind, sechs Jahre lang nach dem Austritte aus der Bildungsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen sich dem Lehrberufe zu widmen (Reichs-Volksschulgesetz §. 37), finde ich Folgendes zur entsprechenden weiteren Verfügung anzuordnen:

1. In dem Zeugnisse der Reife ist der Umstand, dass ein Lehramtszögling ein Staatsstipendium genossen habe, ausdrücklich anzuführen.
2. Die Landesschulbehörde hat ein Verzeichniss aller Lehramtszöglinge, welche Staatsstipendien erhalten, zu führen.
3. Die Bezirksschulbehörden, welchen die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen zukommt, haben von den in ihrem Wirkungskreise vorgenommenen Anstellungen von Unterlehrern oder Unterlehrerinnen, welche stipendirt waren, die Landesschulbehörde in Kenntniss zu setzen.
4. Die gewesenen Stipendisten sind zu verhalten, während der ersten 6 Jahre ihrer lehrämtlichen Verwendung alljährlich mit Beginn des Schuljahres der Landesschulbehörde ihren Aufenthalt anzuzeigen.
5. Wenn der Lehramtszögling in einem anderen Lande, als in jenem, wo er die Bildungsanstalt besucht hat, eine Anstellung erhält, haben sich die Landesschulbehörden gegenseitig zu verständigen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Mai d. J. die Ermächtigung zur successiven Erweiterung des Realuntergymnasiums auf der Landstrasse in Wien zu einem Realobergymnasium allergnädigst zu ertheilen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat hierauf mit dem Erlasse vom 19. Mai d. J., Z. 4581, die Verfügung getroffen, dass an der genannten Lehranstalt mit Beginn des Schuljahres 1870/71 die fünfte und sofort von Jahr zu Jahr eine weitere Classe activirt werde.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die Vereinigung der bisher bestandenen k. k. Prüfungscommission für Lehramtscandidaten der Stenografie in Lemberg mit der Prüfungscommission für Candidaten des Gymnasiallehramtes daselbst angeordnet.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 6., 8. und 9. Mai d. J. in Anerkennung der zur Allerhöchsten Kenntniss gebrachten verdienstlichen Leistungen nachstehende Auszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht:

Den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei:

dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Ferdinand Arlt; dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. August Reuss; dem Director der Handels- und nautischen Akademie in Triest Dr. Franz Schaub; dem ordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Carl Sigmund.

Das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens:

dem ordentlichen Universitätsprofessor in Prag Dr. Vincenz Bochdalek; dem Director des Gymnasiums zu den Schotten in Wien und Priester des gleichnamigen Stiftes Albert Gatscher; dem Director des Gymnasiums auf der Landstrasse in Wien August Gernert; dem Professor an der landschaftlichen technischen Hochschule zu Graz Dr. Johann Gottlieb; dem ordentlichen Professor am Wiener Polytechnicum Friedrich Hartner; dem Pfarrer der Grazer Vorstadtpfarre Graben Franz Legwarth; dem ordentlichen Universitätsprofessor in Krakau Dr. Joseph Majer; dem Neubistritzer Dechant und Erzpriester Adalbert Plattner; dem Schulrathe und Director des Gymnasiums in Zara, Weltpriester Stephan Zarič.

Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Pfarrer von Gross-Laschitz in Krain Johann Brodnik; dem Kaufmanne und Gutsbesitzer in Salurn Joseph Mutschlechner; dem Professor der Communaloberrealschule auf der Wieden in Wien Dr. Franz Joseph Pisko.

Das goldene Verdienstkreuz:

den Musterlehrern Joseph Beyer in Kremsmünster, Joseph Fuchs in Konojed; dem Lehrer in Bischoflack Joseph Kramer; dem Schuldirector in Brezezan Johann Kwistek; dem Lehrer in Wistermitz Anton Markl; dem Schuldirector in Pisek Joseph Pitsch; dem Lehrer an der Volks- und Unterrealschule in Klattau Wenzel Rázek; dem Pfarrer von Počapl Johann Schafranek; den Musterlehrern Joseph Stohl in Urbau, Joseph Tomann in Zlonič; dem Director der evangelischen Volks- und Unterrealschule in Bielitz Carl Eduard Zipser.

Das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Lehrer in Garsten Bernhard Benedikt; den Musterlehrern Anton Eisner in Buchau, Alois Hausotter in Kunewald; den Lehrern Wenzel Herm in Hertine, Simon Jungwirth in Altplatz, Joseph Kretz in Floridsdorf, Joseph Menichar in Elbekosteletz; dem Musterlehrer Franz Pauli in Hostau; den Lehrern Joseph Petrzik in Taus, Anton Ullrich in Wellenitz und Wenzel Valleš in Turnau.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai d. J. in Anerkennung von auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes erworbenen Verdiensten allergnädigst zu verleihen geruht:

Den Regierungsrathstitel taxfrei:

den ordentlichen Universitätsprofessoren: Dr. Johann Blaschke in Graz; Dr. Julian Dunajewski in Krakau; Dr. Joseph Ritter v. Hasner in Prag; dem ordentlichen Universitätsprofessor, Director der Sternwarte in Wien, Dr. Carl v. Littrow; den ordentlichen Universitätsprofessoren: Dr. Friedrich Rochleder in Prag; Dr. Johann Vahlen in Wien; Dr. Wilhelm Wahlberg in Wien und Dr. Robert Zimmermann in Wien.

Den Titel und Rang eines Schulrathes taxfrei:

den Gymnasialdirectoren: Dr. Johann Burger in Klagenfurt; Friedrich Kleemann in Pisek; Heinrich Klučák in Leitmeritz; dem Director der deutschen Oberrealschule zu Prag Dr. Wilhelm Kögler und dem Director der Communaloberrealschule auf der Wieden in Wien und provisorischen Bezirksschulinspector Dr. Valentin Teirich.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai d. J. dem Professor am polytechnischen Institute in Wien, Dr. Joseph Herr in Anerkennung seiner auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes erworbenen Verdienste taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. April l. J. die Uebersetzung des Professors der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechtes an der Lemberger Universität Dr. Heinrich Brunner an die Prager Hochschule, dann die Uebersetzung des Professors derselben Lehrfächer an der Krakauer Universität Dr. Eduard Buhl an die Lemberger Hochschule allergnädigst zu genehmigen, ferner den Oberlieutenant und Privatdocenten der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Wiener Universität Dr. Jacob Girtler zum ausserordentlichen Professor dieses Lehrfaches an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Krakau und den Gymnasialprofessor Maximilian Iskrzycki zum ausserordentlichen Professor der classischen Philologie an der Krakauer Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai l. J. den Supplenten bei der Lehrkanzel für chemische Technologie am technischen Institute zu Brünn Carl Zulkowski zum ordentlichen Professor dieses Faches an derselben Anstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai d. J. dem Adjuncten bei der Lehrkanzel der allgemeinen Chemie am Wiener Polytechnikum und Docenten daselbst, Dr. Philipp Weselsky, den Titel und Rang eines ausserordentlichen Professors allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat bei der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes den Finanzcommissär Julius Wisłocki und den Finanzconcipisten Johann Ressek zu Concipisten, ferner den Officialen der Bukowinaer Finanzdirection Nikolaus Baranowski zum Hilfsamtsleiter ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirks-Schulinspectoren in Tirol ernannt: für den Bezirk Primör den Realschullehrer in Trient Basilius Armani;

für die Gerichtsbezirke Mori und Ala den Realschulprofessor in Roveredo Bartholomäus Affini, und

für den Landbezirk Roveredo den Realschulprofessor in Roveredo Stephan Schenk.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat von zwei am Staatsgymnasium zu Triest erledigten Lehrstellen die eine dem Gymnasialprofessor zu Feldkirch Joseph Maschka, die andere dem Gymnasiallehrer zu Zengg Dr. Johann Wolf verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat eine am Unterrealgymnasium in Wittingau erledigte Lehrstelle dem Hilfslehrer am bischöflichen Gymnasium in Budweis Joseph Bisek verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat eine am Czernowitzer Gymnasium erledigte Lehrstelle dem Gymnasialprofessor zu Suczawa August Klimpfinger verliehen.

Laut eingelangten Anzeigen sind nachbenannte Lehrindividuen als zur weiteren Verwendung an öffentlichen Volksschulen und Privatlehranstalten unfähig erklärt worden:

1. Mathias Mathis, 51 Jahre alt, zuletzt Lehrer zu Deutschpörtschach im Herzogthume Kärnten;

2. Carl Schaller, zuletzt provisorischer Unterlehrer zu Mariapfarr im Schulbezirke Tamsweg, Herzogthum Salzburg. (C. U. M. Z. 4082 und 4275.)

Concurs-Ausschreibungen.

Im Neutitscheiner Schulbezirke ist die Stelle eines Unterlehrers an der slavischen Volksschule in Petukowitz zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 157 fl. 50 kr. ö. W. nebst freier Wohnung und dem Genusse eines Hausgärtchens verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit dem Nachweise ihrer Befähigung und Verwendung versehenen Gesuche bis 10. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neutitschein einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Wiesenberg (Mähren), mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrersstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 126 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und Beheizung, dann eine provisorische bis zur Regelung der Lehrerbezüge nach den neuen Schulgesetzen geltende Gehaltsaufbesserung jährlicher 34 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schönberg einzubringen.

An der Volksschule in Gross-Sieghart ist eine Unterlehrersstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 150 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 20. Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

An den beiden Realgymnasien in Cattaro und Sebenico ist die Directorsstelle erledigt, mit welcher der systemmässige Professorengehalt dieser Lehranstalten, jährlicher 800 fl., ferner ausser den Quinquennalzulagen noch eine bei der Pensionirung anrechenbare Zulage von 200 fl. und ein Naturalquartier oder das Quartiergeld verbunden ist.

Zur Besetzung dieser beiden Stellen wird der Concurs in der Dauer bis 20. Juni d. J. eröffnet.

Die Bewerber haben ihre Einschreiten im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an den k. k. dalmatinischen Landesschulrath zu richten und vorzugsweise ihr Alter, die zurückgelegten Studien, ihre geleisteten Dienste, die erlangte vorschriftsmässige und vollständige Lehrbefähigung in einer der für Realgymnasien bestimmten Gruppen von Gegenständen, die Bestätigung als definitiv im Lehramte, ferner die vollkommene Kenntniss der italienischen und slavischen Sprache, um sich derselben als Unterrichtssprachen bedienen zu können, nachzuweisen.

Aus Anlass der Besetzung der erledigten Schullehrerstelle in Gross-Latein (Mähren), mit böhmischer Unterrichtssprache, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Jahreseinkommen von 365 fl. 26½ r. ö. W. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Competenzgesuche bis 25. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Olmütz einzubringen.

An der Volksschule zu Znorow, Ung.-Ostraer Gerichtsbezirkes, in Mähren, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrersstelle zu besetzen, mit welcher nebst Naturalwohnung ein reines Einkommen von beinahe 360 fl. ö. W. fassionsmässig verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung, bisherige Verwendung und vollkommene Kenntniss der slavischen Sprache bis 25. Juni d. J. bei dem Vorstande der Gemeinde Znorow, Post Wessely, zu überreichen.

An der Volksschule zu Neudorf, Ung.-Ostraer Gerichtsbezirkes, in Mähren, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrersstelle zu besetzen, mit welcher nebst Naturalwohnung ein reines Einkommen von 363 fl. 36 kr. ö. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung, bisherige Verwendung und vollkommene Kenntniss der slavischen Sprache bis 25. Juni d. J. bei dem Vorstande der Gemeinde Neudorf, Post Ung.-Ostra, zu überreichen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz kommen mit Beginn des Schuljahres 1870/1 nachstehende Posten zur Besetzung, für welche der Concurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben wird:

1. Der Posten des Directors;
2. jener eines Hauptlehrers für die Lehrerbildungsanstalt.

Die Gehalte und Quinquennalzulagen des Directors und des Hauptlehrers werden nach den Bestimmungen des §. 36 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (Nr. 62, R. G. Bl. ex 1869) geregelt werden, doch bleibt es den Bewerbern unbenommen, besondere Wünsche in dieser Beziehung im Gesuche auszusprechen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zu dem angegebenen Termine, und zwar wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer Vorgesetzten, sonst unmittelbar an den k. k. Landesschulrath des Herzogthums Bukowina zu richten, worin sie nebst dem Alter, den zurückgelegten Studien oder allfälligen Verdiensten und der Befähigung in den einschlägigen Lehrfächern auch ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben, wobei bemerkt wird, dass an der mit der Lehrerbildungsanstalt in Verbindung stehenden Uebungsschule der Unterricht in allen drei Landessprachen, der deutschen, romanischen und ruthenischen, ertheilt werden wird, als Unterrichtssprache an der Lehrerbildungsanstalt neben einem gründlichen Sprachunterrichte in den drei Landessprachen aber die deutsche zu gelten hat.

An der Volksschule in Gebharts, Amtsbezirk Waidhofen a. d. Thaya, ist die Lehrersstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungszeugnissen versehenen Gesuche bis Ende Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

Am italienischen Communalgymnasium in Triest sind drei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Jahrlicher Gehalt 1200 fl. (eventuelle Vorrückung in 1300 fl. nebst 5percentiger Quinquennalzulage).

Concurs bis 15. Juli d. J. offen.

Vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache und Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium erforderlich.

Gesuche beim Stadtmagistrate in Triest einzureichen.

An der einclassigen Volksschule in der Gemeinde Schwansdorf (k. k. Schlesien) ist die Lehrersstelle mit dem Jahresgehalte von 210 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung bis 25. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

In Reinsperg, polit. Bezirk Scheibbs, ist die Lehrersstelle mit den fassionsmässigen Bezügen erledigt.

Bewerber hierum haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Juni d. J. bei dem Gemeindevorstande Reinsperg zu überreichen.

An der sechsclassigen k. k. Oberrealschule in Görz ist die Lehrersstelle für das slovenische Sprachfach zu besetzen, mit welcher der Jahresgehalt von 800 fl., die Localzulage von 150 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber, welche nebst der gesetzlichen Befähigung zum Lehramte in der slovenischen Sprache für alle Classen auch jene für das deutsche oder für Geschichte und Geographie nachzuweisen haben, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juni d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bei dem Landesschulrathe in Görz einbringen und darin ihre allfälligen Lehrdienste documentiren.

Am k. k. Realgymnasium in Cattaro sind unbesetzt:

a) Vier Lehrstellen für die historisch-philologischen Gegenstände;

b) zwei Lehrstellen für die Gegenstände der Gruppe für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, mit welchen Lehrkanzeln der Jahresgehalt von je 800 fl. ausser den Quinquennalzulagen im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1869 verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Einschreiten im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden einzureichen und hierbei ihr Alter, ihren Geburtsort, die zurückgelegten Studien, die allenfalls schon geleisteten Dienste und vor Allem die vorschriftsmässige Lehrbefähigung in einer Gruppe der Gegenstände für Realgymnasien, sowie die Fähigkeit zur Anwendung sowohl der italienischen als auch der slavischen Sprache als Unterrichtssprache documentarisch nachzuweisen. Der Concurs bleibt bis 15. Juni d. J. eröffnet.

Am vollständigen Gymnasium in Spalato, woselbst die Unterrichtssprache die italienische ist, ist die Directorsstelle noch unbesetzt, mit welcher der systemmässige Professorengehalt dieser Lehranstalt, jährlicher 800 fl., ferner ausser den Quinquennalzulagen noch eine bei der Pensionirung anrechenbare Zulage von 300 fl. und ein Naturalquartier oder das Quartiergeld verbunden ist.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs bis 16. Juni d. J. eröffnet.

Die Bewerber haben ihre Einschreiten im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an den k. k. dalmatinischen Landesschulrath zu richten und vorzugsweise ihr Alter, die zurückgelegten Studien, ihre geleisteten Dienste, ihre Sprachkenntnisse, die erlangte vorschriftsmässige und vollständige Lehrbefähigung in einer der für Gymnasien bestimmten Gruppen von Gegenständen, endlich die Bestätigung als definitiv im Lehramte nachzuweisen.

Am Real-Obergymnasium der k. Stadt Ung.-Hradisch sind drei Lehrstellen, und zwar zwei für Geographie und Geschichte und eine für classische Philologie, von welchen ein Lehrer auch für das böhmische Sprachfach verwendbar sein muss, erledigt.

Mit jeder dieser Stelle ist der Bezug eines jährlichen Gehaltes von 840 fl. ö. W., mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe und dem Anspruche auf Decennalzulagen, verbunden.

Bewerber hierum haben ihre nach §. 101 des Org. Entwurfes instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende Juni l. J. bei dem Gemeinderathe in Ung.-Hradisch zu überreichen.

Wirklichen Lehrern wird bei deren Uebertritte an die genannte Lehranstalt die an Staats- oder anderen gleichartigen Anstalten zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

An der zweiclassigen Pfarrschule zu **Harmansdorf** in Niederösterreich ist die Oberlehrersstelle provisorisch zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen belegten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei dem Schulconcurrenzausschusse in Harmansdorf einzubringen.

Einsicht in die fassionsmässigen Bezüge kann sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als auch bei dem obgenannten Concurrenzausschusse genommen werden.

An der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in **Wien** kommen mit Anfang des Schuljahres 1870/1 zwei Lehrstellen mit den neu systemisirten Bezügen zur Besetzung:

1. Für deutsche Sprache und Literatur in den Oberclassen nebst Geographie und Geschichte;

2. für Physik in allen Classen nebst Mathematik.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Competenzgesuche sind bis zum 15. Juni l. J. bei der niederösterreichischen Statthalterei einzubringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule zu **Altstadt** (Mähren) ist die Stelle des zweiten Lehrers, mit welcher ein fassionsmässiges Einkommen jährlicher 210 fl. ö. W. nebst Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Competenzgesuche bis 30. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schönberg einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu **Röhrsdorf** ist die Unterlehrersstelle mit dem Jahresgehalte von 250 fl. ö. W. und der Naturalwohnung, dann zu **Seifersdorf** ebenfalls die Unterlehrersstelle mit dem vorläufigen Gehalte von 210 fl. ö. W. und der Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 23. Juni l. J. bei dem Ortsschulrathe zu Röhrsdorf, beziehungsweise Seifersdorf (polit. Bezirk Gabel in Böhmen) einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in **Oehlhütten** ist die Lehrersstelle mit dem Jahresgehalte von 221 fl. 15 kr. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Sprachkenntnisse, Befähigung und ihre bisherige Verwendung bis Ende Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzureichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in Volksschulsachen, welche durch den k. k. Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Ruthenisch: Nr. 1. Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden.

Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden. (Preis 3 kr.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist eine für die **ruthenischen** Volksschulen der Bukowina bestimmte Ausgabe der Fibel in dieser Sprache (Bukvor dlia škôl narôdnych) erschienen. (Ein gebundenes Exemplar kostet 16 kr. ö. W.)

Berichtigung. Im §. 2 des im IX. Stück des Verordnungsblattes aufgenommenen Gesetzes vom 21. Jänner 1870 soll es heissen: bei dem betreffenden Ortsschulrathe (anstatt Bezirksschulrathe); ferner im §. 3 desselben Gesetzes anstatt: nach dem Ermessen des Landesschulrathes — richtig: Bezirksschulrathes. — Der §. 7 des im selben Stück unter Nr. 63 enthaltenen Gesetzes vom 3. März 1870 ist mit dem vierten Absatze (Seite 248) abzuschliessen und sind die irrthümlich noch dahin aufgenommenen drei nachfolgenden Absätze an den §. 8 zu reihen.

Privat-Anzeigen.

Kundmachung

wegen Besetzung zweier Lehrerstellen an der landschftl. Bürgerschule in Fürstenfeld.

An der landschftl. Bürgerschule in Fürstenfeld kommen mit Beginn des Studienjahres 1870/1 die Lehrerstellen

a) für deutsche Sprache und Geographie, dann
b) für Arithmetik, Geometrie und geometrisches Zeichnen — beide mit deutschem Vortrage zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstellen, mit denen der Bezug eines Jahresgehaltes von je 800 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zwei Decennalzulagen à 100 fl. nach, in der Eigenschaft eines Lehrers an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger Dienstleistung verbunden ist, haben ihre mit dem Geburtsscheine belegten, die zurückgelegten Studien, die Befähigung zum Lehramte mindestens für Unterrealschulen, die bisherige Dienstleistung im Lehrfache oder ihre sonstige Verwendung nachweisenden Behelfe bis Ende Juni l. J. bei dem steierm. Landesausschusse unmittelbar, falls sie jedoch bereits anderweitig bedienstet wären, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, zu überreichen.

Die definitive Anstellung kann erst nach zurückgelegtem Probetriennium erfolgen.

Graz, am 3. Mai 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Für Schul- und Volksbibliotheken.

Zur Prämien-Vertheilung.

Karl Russ, in der freien Natur. Schilderungen aus der Thier- und Pflanzenwelt. Mit einem botanischen und zoologischen Wegweiser und einem Holzschnitte, gezeichnet von Rob. Kretschmer. 2 Bd. à 30 Bogen. Gr. 8. brosch. jeder Band $1\frac{3}{4}$ Thlr., geb. 2 Thlr.

Meine Freunde. Lebensbilder und Schilderungen aus der Thierwelt. 24 Bogen mit charakt. Zeichnungen. Brosch. 1 Thlr., geb. $1\frac{1}{4}$ Thlr.

Die vorstehenden Werke wurden in anerkennender Weise vom k. preuss. Unterrichts-M., vom k. würtemb. Unterrichts-M., vom k. sächs. Cultus-M. und vom grossherzogl. bad. Oberschulrathe für die Bibliotheken von Gymnasien, Reallehranstalten, sowie den Seminar- und Elementarlehrern empfohlen.

Berlin, Verlag von **Max Boettcher.**

In der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist erschienen und durch diese, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fitzinger, Leopold Joseph, wissenschaftlich populäre Naturgeschichte der Säugethiere in ihren sämmtlichen Hauptformen. Nebst einer Einleitung in die Naturgeschichte überhaupt und in die Lehre von den Thieren insbesondere. Ein Hilfsbuch für Lehrer. gr. 8. brosch. 6 Bände à 50 kr., complet 3 fl.

— — wissenschaftlich populäre Naturgeschichte der Vögel. Band I. II. gr. 8. brosch. pr. Band à 50 kr. (nicht vollständig).

Obige Naturgeschichte der Säugethiere ist nach den neuesten naturgeschichtlichen Forschungen in leicht verständlicher und höchst unterhaltender Manier durchgeführt. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, vorzüglich die Lebensweise und den ganzen Haushalt, mithin die eigentliche Naturgeschichte der Säugethiere in grösster Vollständigkeit darzustellen.

Die praktische Idee, nicht nur für Lehrer und Lehranstalten ein naturgeschichtliches Handbuch, sondern auch jeder Familie eine äusserst anziehende und belehrende Lecture zu verschaffen, ist dem Verfasser hier in jeder Weise gelungen. Der unglaublich billige Preis von 3 fl. für 6 starke Bände oder 191 Bogen macht dieselbe jeder Schule und jeder Familie zugänglich.

Dasselbe günstige Urtheil haben wissenschaftliche Fachmänner über die beiden Bände der Naturgeschichte der Vögel abgegeben, welche zwar kein abgeschlossenes Ganzes bilden, aber des gediegenen Inhaltes und des enorm billigen Preises wegen immerhin eine sehr interessante und belehrende Unterhaltung für Jedermann bieten.

Bilder-Atlas zur wissenschaftlich-populären Naturgeschichte der Wirbelthiere. Quart-Format. Der ganze Atlas umfasst 40 Hefte mit 475 in Farbendruck ausgeführten Blättern und kostete complet früher 126 fl. — jetzt nur mehr 60 fl.

Hieraus ist auch zu haben:

Bilder-Atlas der Säugethiere, in 11 Heften, früher 34 fl. 65 kr. — jetzt 18 fl.
„ „ Vögel, in 14 Heften, früher 44 fl. 10 kr. — jetzt 20 fl.
„ „ Fische, in 6 Heften, früher 18 fl. 90 kr. — jetzt 10 fl.
„ „ Amphibien, in 9 Heften, früher 28 fl. 35 kr. — jetzt 12 fl.
Jedes einzelne Heft enthält 9 bis 12 Blätter, kostete früher 3 fl. 15 kr. — jetzt nur 2 fl.

Hierzu als erläuternde Beigabe:

Kurzer erläuternder Text zum Bilder-Atlas der wissenschaftlich-populären Naturgeschichte der Wirbelthiere von Dr. M. Wretschko, k. k. Professor der Naturgeschichte am akademischen Gymnasium zu Wien. Gross-Quart. br. 1 fl.

Biographisches Lexikon des Kaiserthumes Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche seit 1750 in den österr. Kronländern geboren wurden oder darin gelebt und gewirkt haben. Von Dr. Constant. von Wurzbach. 1.—20. Theil. gr. 8. brosch. Dieselben sind zu den nachstehend bezeichneten, bedeutend ermässigten Preisen zu beziehen: 1.—5. Band statt à 2 fl. — à 1 fl. 6.—10. Bd. statt à 3 fl. — à 2 fl. 11.—20. Bd. wie bisher à 3 fl.

In der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist erschienen und durch diese, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Elfinger, Dr. Ant. und Dr. Ferd. Hauser, der physische Mensch. Wissenschaftlich-populäre Zusammenstellung über den Bau des menschlichen Körpers und seine Lebensverrichtungen. Als Hilfbuch für Lehrer und Erzieher, auch beim Unterrichte für Blinde. Mit 90 in den Text eingedruckten Holzschnitten. gr. 8. brosch. 1 fl.

Wissenschaft und Leben gehen in unseren Tagen Hand in Hand. Eigenthümlicher Weise ist gerade derjenige Zweig der Naturwissenschaften, der uns am nächsten liegt und der auf populäre Behandlung den meisten Anspruch hat, bisher am stiefmütterlichsten behandelt worden.

Dieser Grundgedanke leitete die Verfasser bei Bearbeitung obiger populären Anatomie und Physiologie des Menschen. Das Werkchen ist mit seltener Klarheit und Gemeinfasslichkeit geschrieben, die durch 90 in den Text gedruckte ausgezeichnete Holzschnitte noch mehr hervorgehoben werden. Es eignet sich somit als vortrefflicher Leitfaden beim Unterrichte, wie es ausserdem jedem Denkenden zum Selbststudium bestens empfohlen werden kann.

Handzeichnungen, historische, von Joh. Nep. Geiger, mit erklärendem Texte von Gust. Adolf Schimmer. Mit 90 Tafeln. brosch. 5 fl.

Wir bieten mit diesem prachtvollen Album jedem Patrioten und Geschichtsfreunde eine herrliche Rundschau in der vaterländischen und auch allgemeinen Geschichte in ihrem Zusammenhange dar. Die von Johann Nepomuk Geiger in 90 trefflichen Umrissen meisterhaft gezeichneten Darstellungen führen jedem Beschauer die interessantesten und schönsten Sagen und die wichtigsten geschichtlichen Momente der Vorzeit bis auf jene der Gegenwart vor Augen. Der erklärende Text von Gustav Adolf Schimmer wechselt mit dessen anmuthiger Prosa und mit poetischen Ergüssen unserer gefeiertsten Dichter der Neuzeit, wie Anastasius Grün, Halm, Seidl, Joh. N. Vogl und Anderer. Durch dieses würdige Zusammenwirken wurde es ermöglicht, eine vaterländische Gallerie zu schaffen, die die Liebe zum österreichischen Vaterlande mächtig wecken und erheben wird. Der von 10 fl. auf 5 fl. ermässigte Preis macht dieses schöne Album der grössten Verbreitung so würdig, dass es in keiner Schule und in keiner Familie fehlen sollte.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. **Stück XII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 21. Juni 1870.

Nr. 92.

Gesetz vom 6. Mai 1870,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äussersten Falle dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel Desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist, wenn anders thunlich, eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzutheilen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11. Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender und solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Strasse erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, dass die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge ausserhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll Sorge getragen werden, dass mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werde.

§. 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie sollen bei einer Höhe von mindestens 12′ für jedes Kind einen Flächenraum von 6□′ besitzen, nebstbei aber hinreichenden Raum für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht

zu nehmen ist. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15. Die Schulbänke müssen so construirt sein, dass eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Grösse der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, dass die Füsse der Schulkinder entweder auf dem Fussboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, dass alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6 Schuh breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden.

Die Aborte sind so anzulegen, dass Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbirung und Ausführung der Baupläne, Beschaffenheit der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18. Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 20. Eine öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Jedoch kann der Landesschulrath nach Einvernehmung des Bezirksschulrathes für jene Schulsprengel, wo es die Ortsverhältnisse gebieterisch erheischen, die Schulpflichtigkeit zwischen dem vollendeten siebenten und dem vollendeten zwölften Lebensjahre einschränken (§. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 22. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor. Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine un-

wahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschliessung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 23. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 24. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule geniessen.

§. 25. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 23 und 24 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 26. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 23 und 24) nicht eintritt, nicht binnen den ersten vierzehn Tagen des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschliessung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 27. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 22—25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 28. Die Ortsschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 26). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 29. Das Strafausmass kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen, wenn die Eltern das Versäumniss in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 30. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmasses statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 26, 28) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschliessung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

§. 31. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 26, 28—30 bezeichneten Strafen.

§. 32. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 33. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind nur jene Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule

befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 34. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 33) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 35. Die Verhängung der in den §§. 22, 26, 28—30, 32 und 34 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 36. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 37. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 38. Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, welcher demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

§. 39. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirksschulbehörde in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt. Diese werden von den Vorständen der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeindewahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und versehen ihr Geschäft unentgeltlich.

§. 40. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden die im §. 37 erwähnten Geschäfte gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt.

§. 41. Auf den Schulbezirk gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Concurrenz mit anderen Personen oder Corporationen oblagen.

§. 42. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 43. Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmungen zu wahren.

§. 44. Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch ein-

fache Verzichtleistung auf das einfache Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 45. Findet der Schulbezirk die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten auf den Bezirk wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 46. In die Casse des Schulbezirkes fliessen die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Legate (mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 47. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in vier Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 30, 20, 12 und 10 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt. Dürftigen Gemeinden der IV. und III. Classe kann die Landesschulbehörde bezüglich der vier untersten Jahrescurse eine zeitweilige Herabsetzung des Schulgeldes auf 5 und 4 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind gestatten.

§. 48. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer wochentlich oder monatweise durch die Gemeindevorstehung statt. Die Gemeindevorstehung hat die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Casse des Schulbezirkes abzuliefern und ordnungsmässig zu verrechnen. Schulgelderrückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeindeumlagen zu behandeln.

§. 49. Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermässigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlasste Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 50. Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschliessen, dass die Gemeindecasse die Schulgeldentrichtung für sämmtliche schulbesuchende Kinder übernehme.

§. 51. Ebenso kann die Landesschulbehörde dem Gemeindevorstande gestatten, dass er zwar die Einzelerhebung des Schulgeldes vornehme, an die Casse des Schulbezirkes aber einen nach dem Gesammtertrage der letzverflossenen drei Jahre (§§. 48, 49) ermittelten Pauschalbetrag abliefere, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 52. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 53. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 49) bewilligt, oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 52) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 54. Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

a) Die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen, einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;

c) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

§. 55. Reichen die Schuleinkünfte (§§. 42, 43, 46) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben (§. 39) eine Umlage auszuschreiben, welche in Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise, wie die anderen Gemeindeumlagen, ausserhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserfordernisszuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 56. Die Jahresvoranschläge der Schulbezirke sind derart zusammen zu stellen, dass die Gesammtsumme der voraussichtlichen Auslagen ohne Rücksicht auf die in den §§. 42, 43, 46 erwähnten Einkünfte und Zuflüsse erscheine. Diese Gesammtauslagensumme ist dann auf die directen Steuern der einzelnen Gemeinden umzulegen und von letzteren im Sinne des §. 55 einzuheben, und hiebei zu Gunsten jeder einzelnen Gemeinde die aus den in den §§. 42, 43, 46 angeführten Titeln an die Casse des Schulbezirkes abgeführten Einnahmen in Abzug zu bringen.

§. 57. Durch ein besonderes Gesetz wird bestimmt werden, ob und in welchem Masse der Landesfond zu den Auslagen der Schulbezirke beizutragen habe.

Uebergangsbestimmungen.

§. 58. Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

Ob und unter welchen Modalitäten Sonntags- oder Abendschulen einzuführen seien, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 59. Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 60. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlussbestimmungen.

§. 61. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 62. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselbe ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 63. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Tschabuschnigg m. p.

Nr. 98.

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Leiter des Handelsministeriums vom 14. Mai 1870, Z. 4036 *),

betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt der Handelswissenschaften.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien und des Grossherzogthums Krakau.

Um Denjenigen, welche eines amtlichen Nachweises über ihre Befähigung zum Lehramte der Handelswissenschaften bedürfen, zur Erlangung eines solchen Nachweises Gelegenheit zu geben, werden in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehende Vorschriften erlassen:

Die Prüfungscommission.

§. 1. 1. Die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramte der Handelswissenschaften wird durch eine Prüfung dargethan, zu deren Vornahme die Prüfungscommission für das Lehramt an selbstständigen Realschulen berufen ist.

2. Derselben werden nach Bedarf als Examinatoren der betreffenden Gegenstände Mitglieder beigegeben, die der Minister für Cultus und Unterricht auf die gleiche Zeitdauer, wie die anderen Mitglieder der Realschul-Prüfungscommission ernennt.

3. Die Examinatoren der Candidaten für dieses Lehrfach bilden eine selbstständige Abtheilung der Prüfungscommission unter dem Vorsitze des Directors der Prüfungscommission für das Realschullehramt, und diejenigen derselben, welche nicht auch Mitglieder der letztgenannten Commission sind, haben nur den Sitzungen, in welchen die Angelegenheiten der Prüfungen für die commerciellen Fächer verhandelt werden, beizuwohnen.

4. Die mit der Inspection der Handelsschulen beauftragten Organe, sowie die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern der Städte, in welchen die Prüfungscommissionen ihre Sitze haben, sind berechtiget, der mündlichen Prüfung und der Probelection beizuwohnen.

Den ersten und dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer ist von der Direction der Prüfungscommission Tag und Stunde der Vornahme solcher Prüfungen rechtzeitig auf kurzem Wege bekannt zu geben.

5. In Betreff der Leitung dieser Prüfungscommission gelten die für die Realschul-Prüfungscommission bestehenden Bestimmungen.

Meldung zur Prüfung.

§. 2. 1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtiget. Er hat seinem Gesuche beizulegen:

a) Das Zeugniss darüber, dass er mit gutem Erfolge entweder

aa) das Obergymnasium oder die Oberrealschule absolvirt, oder

bb) nachdem er mit gutem Erfolge das Untergymnasium oder die Unterrealschule absolvirte, den ganzen, und zwar mindestens zweijährigen Curs einer Handelslehranstalt durchgemacht habe;

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 79.

b) falls seit absolvirten Studien mehr als ein Jahr vorflossen ist, hat der Candidat über seine Verwendung während dieser Zeit sich glaubwürdig auszuweisen;

c) seinen schriftlich abgefassten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen und zugleich anzugeben hat, für welche Unterrichtssprache er sich zum Lehramte befähigt glaubt.

2. Wenn die unter a) erwähnten Zeugnisse nicht beigebracht werden können oder der Prüfungscommission nicht genügend erscheinen, andererseits aber Umstände vorliegen, welche zur Annahme berechtigen, dass der Candidat eine gründliche und geregelte Bildung erhalten hat, wird der Minister für Cultus und Unterricht auf Antrag oder nach Anhörung der Prüfungscommission über die Zulassung zur Prüfung entscheiden.

Gegenstand der Prüfung und Mass der Anforderungen.

§. 3. 1. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Candidat die erforderliche allgemeine Bildung besitze und dass er in den Handelswissenschaften vollkommen bewandert sei.

2. In Bezug auf allgemeine Bildung wird gefordert:

a) genügende Kenntniss der Unterrichtssprache;

b) Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die bedeutendsten Handelsplätze, auf die Handelsverhältnisse der verschiedenen Länder und die wesentlichen Entwicklungsmomente des Handels, wobei auch die wichtigsten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre ins Auge zu fassen sind.

3. Zur Nachweisung seiner Fachbildung hat der Candidat die Prüfung abzulegen: aus der Handelsarithmetik, Buchführung, Handelscorrespondenz, sowie aus der Handels- und Wechselkunde.

Hiebei wird gefordert:

a) Aus der Arithmetik: Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen mit ganzen Zahlen sowohl als auch mit gemeinen und Decimalbrüchen bei Anwendung der üblichen Vortheile und Abkürzungen; Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen mit Buchstabengrössen und im Auflösen von Gleichungen des ersten Grades; Kenntniss der Logarithmen und Fertigkeit im Gebrauche derselben; Kenntniss der Proportionen, der wälschen Praktik, des Kettensatzes, der Percent- und Zinsenrechnung, sowie der Lehre der Zinseszinsen- und Rentenrechnung; Fertigkeit im Gebrauche der Zinseszins-Tabellen, endlich Kenntniss der Wechsel-, Münz- und Arbitragen-Rechnung;

b) aus der Buchhaltung: Kenntniss des Begriffes, Zweckes und der Einrichtung einer geordneten Buchführung, der verschiedenen Buchführungsmethoden und ihrer Bedeutung; der dabei angewendeten Bücher und deren Einrichtung; Gewandtheit in der Inventur, Buchung und im Abschlusse eines fingirten Geschäftes nach der einfachen und doppelten Buchhaltung, in der Aufstellung und Berechnung der conti correnti nach den verschiedenen Methoden;

c) aus der Handels- und Wechselkunde: Kenntniss der Arten und Formen des Handels und der wichtigsten Handelsbeförderungsmittel, sowie der Elemente des Handels- und Wechselrechtes, dann gründliche Kenntnniss des Geld- und Bankwesens.

Form der Prüfung.

§. 4. Jede Prüfung umfasst vier Abtheilungen, und zwar die Hausarbeiten, die Klausurarbeiten, die mündliche Prüfung und die Probevorlesung.

I. Die Hausarbeiten.

Sind die im §. 2 gestellten Bedingungen erfüllt, so stellt die Prüfungscommission dem Candidaten zwei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung zu, deren eine zur Nachweisung des Umfanges und der Gründlichkeit seiner Studien bestimmt, dem Gebiete der Handelsarithmetik oder der Buchhaltung entnommen werden muss. Für die zweite ist ein Thema allgemeinen Inhaltes zu wählen, um einerseits die stilistische Gewandtheit, andererseits die allgemeine Bildung des Candidaten zu erproben.

Zur Ausarbeitung der bezeichneten Aufsätze wird dem Examinanden ein Zeitraum von vier Monaten zugestanden.

Der Candidat hat die Hilfsmittel, welche er bei der Bearbeitung dieser Aufgaben benützt hat, gewissenhaft anzugeben.

Bringt derselbe in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung eine von ihm verfasste Druckschrift bei, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt der schriftlichen Hausarbeit gelten zu lassen. In dem Zeugnisse muss dieses Umstandes ausdrücklich erwähnt und das Gutachten über den Werth der Druckschrift beigesetzt werden.

II. Die Klausurarbeiten.

Haben die schriftlichen Hausarbeiten einen Anlass zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält der Examinand die Vorladung zur Klausurarbeit und zur mündlichen Prüfung, wie auch das Thema für die Probevorlesung.

Candidaten, welche der Vorladung zur Ablegung der Klausur- und mündlichen Prüfung ohne zureichenden Grund nicht entsprochen haben, sind so zu behandeln, als wenn sie von der Prüfung zurückgetreten wären. Im Falle einer neuerlichen Zulassung zur Prüfung haben sie neue Hausarbeiten zu liefern.

Von den zwei Klausurarbeiten hat sich die eine auf Handelsarithmetik und Buchhaltung, die andere auf Handels- und Wechselkunde, sowie Handelscorrespondenz zu erstrecken. Diese Arbeiten dienen dazu, zu ermitteln, in wieweit der Candidat auch ohne alle Hilfsmittel ein sicheres und bereites Wissen besitzt.

Zur Vollendung jeder der beiden Klausurarbeiten sind dem Candidaten 12 Stunden einzuräumen.

III. Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle im §. 3 bezeichneten Fächer.

Die Candidaten können sich auch aus der Handelscorrespondenz in fremden Sprachen einer Prüfung unterziehen, und es wird sodann die Leistungsfähigkeit derselben im Zeugnisse speciell bemerkt werden.

Für diesen Fall ist die Commission ermächtiget, sich durch Examinatoren für die Correspondenz in fremden Sprachen zu verstärken.

IV. Die Probevorlesung.

Den Schluss der Prüfung bildet eine von dem Candidaten zu haltende Probevorlesung, bei welcher der Director und wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungs commission anwesend sein müssen.

Das Urtheil hierüber ist schriftlich abzugeben und den Prüfungsacten beizulegen.

Gebühren.

§. 5. Für die Abhaltung der Prüfung hat der Candidat eine Taxe von 20 fl. ö. W. zu entrichten, welche er bei Empfang der Aufgaben zu den Hausarbeiten an die von der Prüfungscommission bezeichnete Casse zu bezahlen hat.

Diese Taxe ist auch für jede Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfung zu entrichten.

Geschäftsordnung.

§. 6. Bezüglich des Vorganges bei Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten und bei Ueberwachung der Candidaten während der Klausurarbeit, des Einflusses dieser beiden Leistungen auf die Fortsetzung der Prüfung, der Vornahme der mündlichen Prüfung und der Beurtheilung derselben, dann der Entscheidung über den Gesammterfolg, über Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen, sowie bezüglich der Führung der Protokolle und der Ausstattung der Zeugnisse, endlich in Betreff der Geschäftsführung gelten im Uebrigen die für die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Tschabuschnigg m. p.

Nr. 94.

Ministerialerlass vom 4. Juni 1870, Z. 3981,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

an die Statthalterei in Niederösterreich,

betreffend die Vorlage der Hauptkataloge von Realschulen an die Landesschulbehörde anlässlich des Jahresberichtes.

Es bleibt der k. k. Statthalterei überlassen, bezüglich der vom Landesschulinspector beantragten Abstellung der Einsendung der Hauptkataloge und einer an deren Stelle vorzulegenden tabellarischen Zusammenstellung der Classificationsergebnisse den Realschuldirectionen die erforderlich erscheinenden Weisungen zu ertheilen.

Nr. 95.

Erlass des Ministers und Leiters des k. k. Ackerbauministeriums Alexander Freiherrn von Petrinó, vom 6. Juni 1870, Z. 2869,

an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Böhmen und Galizien,

in Betreff der während der diessjährigen Herbstferien abzuhaltenden landwirthschaftlichen Lehrcurse.

Die Anerkennung, welche die in den Jahren 1868 und 1869 abgehaltenen landwirthschaftlichen Lehrcurse gefunden, und die guten Erfolge, welche dieselben in dieser kurzen Zeit bereits in zahlreichen Ortschaften für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen gehabt haben, veranlassen mich, auch für das Jahr 1870 dieses Förderungsmittel landwirthschaftlicher Bildung in Anwendung zu bringen.

Da solche Curse gewiss dann am fruchtbringendsten ausfallen, wenn die Vorträge sich den aus der Heimat mitgebrachten landwirthschaftlichen Anschauungen der Hörer nach Möglichkeit anpassen, so wurde schon im Jahre 1869 der Versuch gemacht, einige Lehrercurse in den einzelnen Ländern abhalten zu lassen, wodurch bei gleichen Kosten eine grössere Anzahl von Lehrern unterrichtet werden kann.

Die günstigen Erfolge, welche diessfalls in Liebwerd und Tabor in Böhmen im vorigen Jahre erzielt worden sind, forderten zur ausgedehnteren Anwendung dieses Princips für das Jahr 1870 auf, und so wird ausser den für Böhmen in L i e b w e r d und T a b o r sich wiederholenden Cursen auch in G r a z für Steiermark,

Kärnthen, Krain, Küstenland und Dalmatien, in Dublany bei Lemberg für Galizien abgehalten werden, während an den in Wien in beschränkter Ausdehnung für dieses Jahr allerdings noch Statt findenden Curs nur noch die Lehrer aus Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Mähren, Schlesien und aus der Bukowina berufen werden.

Nachdem ich die Zustimmung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zur Abhaltung der genannten landwirthschaftlichen Lehrcurse eingeholt habe, ersuche ich nun Euer . . . . bei der schon vorgeschrittenen Jahreszeit mit thunlichster Beschleunigung die Landschullehrer des dortigen Verwaltungsgebietes zur Bewerbung um die Zulassung zu dem Curse in Wien, beziehungsweise Graz, aufzufordern. Der Curs erstreckt sich auf sechs Wochen, und zwar vom 16. August bis 24. September und wird in deutscher Sprache abgehalten. Jeder Theilnehmer erhält zur Hin- und Zurückreise die Vergütung der Eisenbahn-Fahrgebühren der dritten Classe oder sonstiger localer Fahrgelegenheiten; ferner für die der Reise und dem Curse selbst gewidmete Zeit, und zwar bezüglich Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Mähren, Schlesien und Bukowina ein Taggeld von 2 fl. 50 kr., bezüglich Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland und Dalmatien aber ein Taggeld von 2 fl.

Bei dem Antritte der Reise werden die Kosten der Hinreise nebst einem Drittel der sechswöchentlichen Sustentationsbeiträge von der k. k. Landesbehörde als Vorschuss ausbezahlt, wogegen der Rest der Gebühren in zwei Raten in Wien, beziehungsweise in Graz zu beheben ist. Zur Bewerbung sind nur Landschullehrer aufzufordern; Lehrer an Stadtschulen, Realschulen, Lehrerbildungsanstalten u. s. w. können, insofern es überhaupt thunlich ist, allenfalls als Hospitanten auf ihre eigenen Kosten und selbst in diesem Falle nur in beschränkter Zahl zugelassen werden. Die Gesuche der Lehrer sind bei der k. k. Landesbehörde einzubringen und ist sodann im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, der Landesschulbehörde und der Landwirthschaftsgesellschaft die Auswahl zu treffen. In erster Linie sind solche Lehrer zu stellen, von welchen nachgewiesen wird, dass in ihren Gemeinden die Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen schon im Zuge oder demnächst zu erwarten ist. Ferner haben solche Bewerber den Vorzug, welche noch nicht an einem der in Wien abgehaltenen Lehrercurse Theil genommen haben; damit sind die Theilnehmer jener Curse aber nicht ausgeschlossen, doch sollten selbe keinesfalls mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der in diesem Jahre zu Berufenden ausmachen. Euer . . . . wollen die Ausschreibung und die Auswahl in Bezug auf die Zeit in der Art bewirken, dass die diessfälligen Vorschläge bis 30. Juni hieher gelangen; diesem Berichte sind nur die Gesuche der Vorgeschlagenen anzuschliessen, ausserdem noch die Gesuche solcher Bewerber, über welche bei der Auswahl ein Einverständniss nicht erzielt werden konnte oder in Bezug auf welche sonstige wesentliche Zweifel obwalteten, andere Berufungen oder Gnadengesuche in dieser Angelegenheit sind nicht an das Ackerbauministerium zu leiten.

Die Zahl der aus dem unterstehenden Verwaltungsbereiche nach Wien, beziehungsweise nach Graz zu berufenden Landschullehrer beträgt:

1. für Niederösterreich 30,
2. „ Oberösterreich 12,
3. „ Salzburg 6,
4. „ Tirol 20,
5. „ Mähren 40,
6. „ Schlesien 10,
7. „ die Bukowina 6,
8. „ Steiermark 20,
9. „ Kärnthen 10,
10. „ Krain 8,

11. für das Küstenland 6,
12. „ Dalmatien 6.

Euer . . . . wollen endlich auf den besonderen Wunsch des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht seinerzeit dafür sorgen, dass die einzuberufenden Lehrer während der noch andauernden oder schon wieder beginnenden Schulzeit, insoferne sie in den für den Lehrercurs bestimmten Zeitraum fällt, entweder durch andere Lehrkräfte vertreten werden, oder dass, soweit diess nicht möglich wäre, bei den betreffenden Landschulen in Bezug auf den Schluss des laufenden oder den Beginn des nächsten Schuljahres ausgleichende Anordnungen getroffen werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni d. J. die Erweiterung der Staats-Unterrealschule in Roveredo zu einer Oberrealschule auf Kosten des Studienfondes unter der Bedingung allergnädigst zu genehmigen geruht, dass der Landtag für Tirol sich zu einer Beitragsleistung von jährlich eintausend Gulden verpflichte und dass die von der Gemeindevertretung in Roveredo zugesicherten Beiträge, welche die Beistellung der Localitäten, Lehrmittel, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, sowie den Betrag von jährlich eintausend zweihundert fünfzig Gulden im Baaren umfassen, ferner der von der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo zugesicherte Beitrag von jährlich siebenhundert Gulden vertragsmässig sichergestellt werde. (Unterr. Minist. Z. 5201 ex 1870.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule des Dr. Franz Schubert in Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der von Franz Mayr Edlen v. Melnhof und Heinrich Drasche in Seegraben bei Leoben erhaltenen Privat-Volksschule das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Mai d. J. dem Lehrer an der v. Zoller-Bernard'schen Volks- und Unterrealschule in Wien, Peter Bleich, in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen Berufsthätigkeit das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai d. J. den Apostolischen Administrator der griechisch-katholischen Przemysler Diöcese, Erzbischof in partibus infidelium Joseph Sembratowicz, zum griechisch-katholischen Erzbischof in Lemberg, dann mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Mai d. J. den Domdechanten des Lemberger Metropolitancapitels, Mathias Hirschler, zum Bischofe ritus latini von Przemysl allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat dem Professor an dem Landes-Realgymnasium in Stockerau, Eberhard Fugger, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule in Salzburg verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Oberrealschule in Troppau, Dr. Theodor Hein, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Schuldirector in Ellbogen, Wenzel Schwab, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Falkenau ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat eine am akademischen Gymnasium in Wien erledigte Lehrstelle dem Professor am zweiten Staatsgymnasium in Teschen, Dr. Friedrich Burkhardt, verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck dem Lehrer und provisorischen Bezirksschulinspector Johann Billek, und eine gleiche Dienststelle in Trient dem Realschullehrer und provisorischen Bezirksschulinspector Franz Masera verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Leitmeritz erledigte Lehrstelle dem Director des Communal-Unterrealgymnasiums in Prachatitz, Carl Pecho, verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Iglau erledigte Lehrstelle dem Lehrer an der städtischen Töchterschule in Brünn, Heinrich Sonnek, verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat dem Professor der Pardubitzer Communal-Oberrealschule, Johann Gebauer, eine Lehrerstelle extra statum an der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der Communal-Oberrealschule zu Ellbogen, Joseph Finger, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule zu Laibach verliehen.

Laut Mittheilung des k. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde Anton Gayer, zuletzt Lehrer zu Glashütten im Eisenburger Comitate, zum Unterrichte an öffentlichen Schulen und Privatlehranstalten als unfähig erklärt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am Staatsgymnasium zu Triest ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit dem Gehalte von 800 fl., der Localzulage von 150 fl., dem Quartiergelde von 300 fl. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen erledigt. Concurrenten, welche ihre Verwendbarkeit auch für das deutsche Sprachfach und die Kenntniss des Italienischen nachweisen, dürften den Vorzug haben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 10. Juli d. J., und zwar wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde an die Statthalterei in Triest gelangen lassen.

Am k. k. Realgymnasium in Sebenico sind vier Lehrerstellen für die historisch-philologischen Gegenstände, und zwei Lehrerstellen für die Gegenstände der Gruppe für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen unbesetzt, mit welchen Lehrkanzeln der Jahresgehalt von je 800 fl., ausser den Quinquennalzulagen, im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1869, verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Einschreiten im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden einzureichen und hiebei ihr Alter, ihren Geburtsort, die zurückgelegten

Studien, die allenfalls schon geleisteten Dienste und vor Allem die vorschriftsmässige Lehrbefähigung in einer Gruppe der Gegenstände für Realgymnasien, sowie die Fähigkeit zur Anwendung sowohl der italienischen als auch der slavischen Sprache als Unterrichtssprache documentarisch nachzuweisen.

Der Concurs bleibt bis 6. Juli d. J. eröffnet.

Zur Besetzung einer Lehrstelle für Mathematik und Physik am Leitmeritzer k. k. Gymnasium, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, wird der Concurs mit der Bemerkung ausgeschrieben, dass die gegenwärtigen Bedürfnisse der Anstalt bei der fraglichen Lehrkraft zugleich die subsidiarische Verwendbarkeit für philosophische Propädeutik als höchst wünschenswerth erscheinen lassen.

Gehalt und Quinquennalzulagen sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. v. J. 1870, Nr. 46) bestimmt.

Competenten haben ihre vorschriftsmässig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche bis Mitte Juli l. J. dem Landesschulrathe für Böhmen zu überreichen.

An dem slavischen Obergymnasium in Brünn ist eine Lehrerstelle für classische Philologie und philosophische Propädeutik, wobei der Nachweiss der wenigstens subsidiarischen Verwendbarkeit für den Unterricht in der deutschen Sprache am Obergymnasium einen Vorzug begründet, verbunden mit den für Gymnasien I. Classe systemisirten Bezügen, zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 15. Juli l. J. im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

Zur Besetzung einer am k. k. Gymnasium zu Feldkirch in Vorarlberg erledigten Lehrstelle für lateinische und griechische Philologie mit deutscher Unterrichssprache wird der Concurs ausgeschrieben und bemerkt, dass der Nachweis subsidiarischer Verwendbarkeit zum Unterrichte im Italienischen unter übrigens gleichen Umständen mehr Anspruch auf Berücksichtigung gewähren würde.

Der Gehalt ist der nach dem Gesetze vom 9. April 1870 für Staatsgymnasien systemisirte.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Bregenz auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtiget werden.

Am böhmischen polytechnischen Landesinstitute in Prag ist eine Assistentenstelle für Wasser- und Strassenbau erledigt.

Mit diesem Posten ist eine Jahresremuneration von 600 fl. verbunden. Die Anstellung des Assistenten ist keine stabile, sondern nur auf zwei Jahre bemessen, nach deren Ablauf der böhmische Landesausschuss es sich vorbehält, die weitere Belassung des Assistenten über sein Ansuchen und Antrag des Professorencollegiums auf ein oder zwei Jahre zu bewilligen.

Bewerber wollen ihre mit den Zeugnissen belegten Gesuche beim Rectorate des genannten Institutes bis 1. Juli d. J. einreichen.

Bei der Volksschule zu Holleschau, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist der Posten des dirigirenden Oberlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung oder einem Quartierzinsbeitrage jährlicher 60 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Holleschau einzubringen.

Bei der mit 1. October 1870 zu activirenden, vom Staate durch fünf Jahre theilweise dotirten gewerblichen Zeichnen- und Modellirschule für die Glasquincaillerie-Industrie in Gablonz a/N. (Böhmen) ist die Stelle eines Zeichnenlehrers mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und Quartierbeitrag von 80 fl. provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Verwendung und Befähigung nachweisenden Belegen vollständig instruirten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem Stadtrathe in Gablonz a/N. zu überreichen, wo auch mündlich nähere Auskünfte ertheilt werden.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Barzdorf, politischer Bezirk Freiwaldau (k. k. Schlesien), ist eine Unterlehrersstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 200 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrersposten haben ihre mit dem Nachweise ihres Alters, ihrer Befähigung und bisherige Verwendung documentirten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freiwaldau einzubringen.

Vom Schulausschusse zu Krima, Bezirkshauptmannschaft Kommotau, wird hiemit bekannt gemacht, dass an der Krimaer Pfarrschule die Oberlehrersstelle zu besetzen ist.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 9. Juli l. J. beim Schulausschusse in Krima persönlich zu überreichen oder schriftlich einzubringen.

An der Volksschule in der Stadt Hof (Mähren), mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrersstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem ein Jahresgehalt von 210 fl. und Naturalquartier oder ein Quartiergeld per 25 fl. ö. W. verbunden ist, wollen ihre Eingaben, versehen mit dem Geburtsscheine und dem Lehrbefähigungs-, Sitten- und Verwendungszeugnisse, bis 15. Juli l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sternberg einbringen.

An der Volksschule in Weikertschlag ist die Unterlehrersstelle für die excurrendo-Schule in Neu-Riegers, womit ein jährlicher Gehalt von 71 fl. 50 kr. nebst Naturalwohnung und der Kost beim Lehrer verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

An der Volksschule in Damadrau in k. k. Schlesien ist die Lehrersstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrersstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 210 fl. 84 kr. nebst Naturalwohnung verbunden ist, haben ihre documentirten Gesuche unter Nachweisung der deutschen und böhmischen Sprachkenntniss bis 15. Juli d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadt Bennisch (k. k. Schlesien) ist die Stelle

eines Oberlehrers	mit dem	Gehalte	jährlicher	540	fl.,
eines Lehrers	„	„	„	300	„
eines Lehrers	„	„	„	280	„
und zweier Unterlehrer	„	„	„	210	„

nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. Juli l. J. an den Gemeindevorstand der Stadt Bennisch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Dobischwald (k. k. Schlesien) ist die Lehrersstelle mit dem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung bis 20. Juli l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

An der Stadt Reichenberger Volksschule gelangen mit 1. October 1870 sechs neue Lehrersstellen zur Besetzung.

Bewerber um dieselben wollen ihre mit dem Taufscheine, dem Moralitätszeugnisse belegten Gesuche bis Ende Juli l. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Reichenberg einbringen.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzusenden.

Der mit jeder der sechs Lehrersstellen verbundene Gehalt wird sich nach der Classe richten, in welcher die Stadt Reichenberg nach §§. 21 und 22 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1870 vom k. k. Landesschulrathe eingetheilt werden wird. Beantragt ist die I. Classe.

An der einclassigen Volksschule in Reihwiesen, Amtsbezirk Freiwaldau in Schlesien, ist die Lehrer- und zugleich Organistenstelle zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist nebst der freien Wohnung eine Dotation von 229 fl. 50 kr. verbunden.

Bewerber um diese Lehrersstelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 12. Juli d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freiwaldau einzubringen.

An der sechsclassigen Volksschule in Sechshaus, polit. Bezirk Sechshaus, ist eine Lehrersstelle, mit welcher bis zur Gehaltsregulirung durch ein Landesgesetz ein Gehalt von 300 fl. und 50 fl. ö. W. Quartiergeld verbunden ist, zu besetzen. Ebenso sind daselbst drei Stellen für Lehrerinen zum Unterrichte für die Mädchen zu besetzen. Die Besoldung dieser Lehrerinen beträgt 80 Percent von dem Gehalte eines Lehrers.

Bewerber und Bewerberinen um diese Stellen haben ihre Gesuche mit dem Nachweise ihrer Befähigung und ihrer bisherigen Verwendung im Schulfache bis 31. Juli l. J. bei dem Bürgermeisteramte in Sechshaus zu überreichen.

Am k. k. zweiten Staatsgymnasium in Teschen ist eine Lehrersstelle für Lateinisch und Griechisch mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis zum 20. Juli l. J. im Dienstwege bei der k. k. Landesregierung in Troppau einzubringen.

An dem gr. or. Gymnasium zu Suczawa in der Bukowina ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist vorläufig bis zur eventuellen Durchführung der Gehaltsregulirung nach dem Gesetze vom 9. April 1870 ein Jahresgehalt von 945 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 1050 fl. und dem Anspruche auf Decennalzulagen verbunden, und wird zu deren Erlangung die Nachweisung der Lehrbefähigung nach Massgabe der Vorschrift über die Prüfung der Gymnasial-Lehramtscandidaten gefordert, wobei Bewerber mit der Qualification für das deutsche Sprachfach besonders berücksichtigt werden.

Der Termin zur Bewerbung um diese Stelle wird bis Ende Juli d. J. ausgeschrieben und haben bis dahin die Candidaten ihre diessfälligen, gehörig instruirten Gesuche, falls sie bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei dem Bukowinaer k. k. Landesschulrathe in Czernowitz einzubringen.

Es wird übrigens in Gemässheit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. August 1860, Z. 12.603, bemerkt, dass gesetzlich befähigte Bewerber, welche der gr. or. Kirche angehören und der romanischen nebst der deutschen Sprache (letztere ist Unterrichtssprache) mächtig sind, vorzugsweise werden berücksichtigt werden, und dass im Falle, als diese Stelle mit einem Bewerber katholischer Religion besetzt werden müsste, derselbe, sobald ein vorschriftsmässig befähigter Candidat des gr. or. Bekenntnisses zu Gebote stehen wird, eine andere Verwendung erhalten wird.

An der Knabenvolksschule zu Freudenthal (k. k. Schlesien) ist die Stelle eines provisorischen Unterlehrers mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre mit den Befähigungsnachweisen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. Juli l. J. bei dem Gemeindevorstande Freudenthal einzubringen.

Verfügung,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Egger Alois. Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. Als Einleitung in die Literaturkunde bearbeitet von —. II. Theiles 2. Band. Wien, 1870. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder). Preis eines brochirten Exemplares 1 fl. 30 kr. ö. W.

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1870, Z. 4996, wurde dieses Buch zum Unterrichtsgebrauche an deutschen Mittelschulen allgemein zugelassen.

Kundmachung

wegen Besetzung zweier Lehrerstellen an der landschftl. Bürgerschule in Fürstenfeld.

An der landschftl. Bürgerschule in Fürstenfeld kommen mit Beginn des Studienjahres 1870/1 die Lehrerstellen

a) für deutsche Sprache und Geographie, dann

b) für Arithmetik, Geometrie und geometrisches Zeichnen — beide mit deutschem Vortrage zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstellen, mit denen der Bezug eines Jahresgehaltes von je 800 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zwei Decennalzulagen à 100 fl. nach, in der Eigenschaft eines Lehrers an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger Dienstleistung verbunden ist, haben ihre mit dem Geburtsscheine belegten, die zurückgelegten Studien, die Befähigung zum Lehramte mindestens für Unterrealschulen, die bisherige Dienstleistung im Lehrfache oder ihre sonstige Verwendung nachweisenden Behelfe bis Ende Juni l. J. bei dem steierm. Landesausschusse unmittelbar, falls sie jedoch bereits anderweitig bedienstet wären, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, zu überreichen.

Die definitive Anstellung kann erst nach zurückgelegtem Probetriennium erfolgen.

Graz, am 3. Mai 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Kundmachung.

An der landschaftl. Oberrealschule in G r a z sind die Stellen zweier Lehrer *a)* für die deutsche Sprache und *b)* für Mathematik als Hauptfächer mit deutschem Vortrage in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen ein Jahresgehalt von je 840 fl. ö. W. mit dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. und den Anspruch auf zwei Decennalzulagen à 210 fl. ö. W. verbunden ist, haben die Lehramtsprüfung für die deutsche Sprache und rücksichtlich aus der Mathematik für Oberrealschulen und aus einem zweiten Fache wenigstens für Unterrealschulen nachzuweisen, und die vorschriftsmässig documentirten und an den steierm. Landesausschuss gerichteten Gesuche bis E n d e J u n i l. J., gemäss §. 26 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1870, Nr. 19, wirksam für Steiermark, betreffend die Realschulen, bei dem k. k. steierm. Landesschulrathe in Graz zu überreichen.

Graz, am 23. April 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

B e s e t z u n g

von vier Professorenstellen am landschaftl. Realgymnasium zu Leoben.

Bei dem vierclassigen landschaftl. Realgymnasium zu L e o b e n kommen folgende Professorenstellen mit Beginn des Studienjahres 1870/1 zu besetzen:

a) Drei Stellen für classische Philologie (latein und griechisch);

b) eine Stelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Befähigung durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung

ad a) aus dem Lateinischen und Griechischen für das ganze Gymnasium;

ad b) über Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium, und aus der deutschen Sprache wenigstens für das Untergymnasium

nachzuweisen.

Mit jeder der erwähnten Stellen ist dermal der Bezug eines Jahresgehaltes von 750 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zwei Decennalzulagen à 200 fl. ö. W. nach in der Eigenschaft als Lehrer an einer Mittelschule zurückgelegter zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger Dienstzeit verbunden. Der Landesausschuss wird jedoch dem hohen Landtage in der nächsten Session die Erhöhung der Professorengehalte auf 800 fl., unter Beibehaltung des Anspruches auf zwei Decennalzulagen à 200 fl., empfehlen.

Die definitive Anstellung wird erst nach zurückgelegtem Probetriennium erfolgen.

Die mit dem erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, die bisherige Verwendung im Lehrfache, sowie die erforderliche Lehrbefähigung nachweisenden Behelfe vollständig instruirten Gesuche sind bis 15. J u l i d. J. entweder unmittelbar, falls die Bewerber aber bereits an einer Lehranstalt angestellt sind, im Wege der betreffenden Studiendirection bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Unter den Competenten um die Lehrstellen für classische Philologie werden jene vorzugsweise berücksichtiget werden, welche nachweisen, dass sie auch in der Lage sind, Naturgeschichte in den zwei unteren Classen, oder französische Sprache in der 3. und 4. Classe zu lehren.

Graz, am 21. Mai 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 5. Juli 1870.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben folgende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber v. Stremayr! Ich ernenne Sie zu Meinem Minister für Cultus und Unterricht.

Ischl, den 30. Juni 1870.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p.

Lieber Ritter v. Tschabuschnigg! Indem Ich den Hofrath des Obersten Gerichtshofes, Dr. Carl v. Stremayr, zu Meinem Minister für Cultus und Unterricht ernenne, enthebe Ich Sie von der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Anerkennung der während der einstweiligen Leitung dieses Ministeriums geleisteten Dienste.

Ischl, den 30. Juni 1870.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p.

Nr. 96.

Landesgesetz vom 21. Februar 1870,

betreffend die Uebergabe des Vormögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinden.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluss des Armenbezirkes der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Vermögen der Pfarrarmen-Institute ist den Ortsgemeinden zur Verwaltung zu übergeben.

Die Zutheilung und Uebergabe an die Gemeinden ist durch die politischen Behörden zu vollziehen.

Mit der vollzogenen Uebergabe sind die Pfarrarmen-Institute aufgehoben.

§. 2. Auszuscheiden von der Uebergabe sind jene Stiftungen, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspricht.

Für die Verwaltung solcher Stiftungen haben die politischen Behörden nach dem Gesetze Vorsorge zu treffen.

§. 3. Das Armeninstituts-Vermögen ist von der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise mit Beachtung der besonderen Widmungen zu verwalten und abgesondert vom Gemeindevermögen zu verrechnen.

§. 4. Jenes Einkommen, welches die Pfarrarmen-Institute kraft bestehender Vorschriften aus Vermögensstrafen, Sammlungen, Schaustellungs- und Musiklicenzgeldern, den Intestatverlassenschaften der Säculargeistlichen, aus anderen Erbschaften und aus Vermächtnissen oder aus den Armen freiwillig gewidmeten Gaben bezogen haben, hat künftig dem Armeninstitute der Gemeinde zuzufliessen, insolange die Vorschriften, auf welche sich diese Zuflüsse gründen, nicht im Wege der hiezu berufenen Reichs- oder Landesgesetzgebung geändert werden.

Wenn nach den bestehenden Vorschriften mehrere Gemeinden oder Theile von Gemeinden an dem Armendrittel der Intestatsverlassenschaft eines Säculargeistlichen theilzunehmen haben, so ist dasselbe den Armeninstituten der Gemeinden des Pfarrsprengels nach der Seelenzahl der Gemeinden oder Theile von Gemeinden zuzuweisen.

Almosen, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen.

§. 5. Alle ausser dem Armeninstitute bestehenden Verwaltungen von Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind verpflichtet, das Verzeichniss ihrer Betheilten dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 6. Umfasst das Gebiet eines Pfarrarmen-Instituts-Bezirkes mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben, so ist das Vermögen des Armeninstituts an die einzelnen Ortsgemeinden und Theile der Gemeinden nach Verhältniss ihrer Seelenzahl zu vertheilen.

§. 7. Kann das Vermögen des Pfarrarmen-Institutes oder ein Bestandtheil desselben an die Ortsgemeinden aus dem Grunde nicht vertheilt werden, weil die Vertheilung dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters widerspricht, oder die Veräusserung nur mit Verlust geschehen könnte, oder die Vermögensumstände der Gemeinden eine Ausgleichung im Gelde oder in anderer Weise nicht zulassen, so sind die betheiligten Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung in Bezug auf jene Vermögenschaften zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen, welche im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu ertheilen ist.

§. 8. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Verwaltung einem Armenausschusse zu übertragen, welcher aus den Mitgliedern der betheiligten Ortsgemeinden durch die Ausschüsse derselben für die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

§. 9. Der Armenausschuss muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen; für je ein Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen.

In der Regel soll jede theilnehmende Gemeinde Einen Vertreter im Ausschusse haben; jedoch können mehrere kleine Gemeinden oder Bruchtheile von Gemeinden durch Ein Mitglied vertreten werden. Im letzteren Falle haben die Ausschüsse der betreffenden Gemeinden zur Wahl zusammenzutreten.

§. 10. Die Zahl der Mitglieder des Armenausschusses und der Ersatzmänner, gleichwie die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden wird mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahlen durch die politische Behörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse festgesetzt.

§. 11. Die Wahl des Armenausschusses ist zu erneuern, wenn allgemeine Neuwahlen für die Gemeinden stattfinden.

§. 12. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte in gesonderten Wahlgängen den Obmann und Obmanns-Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Der Obmann vertritt den Ausschuss nach Aussen, er hat die Casse unter Mitsperre eines Ausschussmitgliedes zu führen.

§. 13. Die Wahl der Mitglieder des Armenausschusses und der Ersatzmänner ist von dem Vorsteher der Gemeinde, welche die grösste Seelenzahl aufweist, die Wahl des Obmannes bei einer Neuwahl des Ausschusses vom ältesten Mitgliede desselben, in anderen Fällen vom Obmann-Stellvertreter einzuleiten. Sie geschieht mittelst Stimmzetteln; zu ihrer Giltigkeit ist die absolute Stimmenmehrheit der zur Wahl Erschienenen erforderlich.

Ueber Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, entscheidet die politische Behörde, die Prüfung des Wahlactes steht dem Armenausschusse selbst zu und ist gegen dessen Entscheidung kein Recurs zulässig.

§. 14. Wenn ein Ausschussmitglied mit Tod abgeht, austritt oder bleibend verhindert ist, so hat jener Ersatzmann einzutreten, welcher mit den meisten Stimmen gewählt wurde.

Der Ausschuss bestimmt seinen Amtssitz selbst.

Rücksichtlich seiner Versammlungen und Beschlüsse, der Ausstellung von Urkunden, der Vermögensgebarung und der Einbringung von Beschwerden an den Landesausschuss gelten die §§. 41 bis 48, dann 52, 66, 67 und 92 der Gemeindeordnung oder die diesen Paragraphen entsprechenden Bestimmungen der besonderen Gemeindestatute.

Zur Veräusserung, Verpfändung oder Belastung einer zum Stammeigenthume der Anstalt gehörigen Sache, zur Aufnahme eines Darlehens oder Uebernahme einer Haftung ist die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich; die Aufnahme eines neuen Darlehens zur Bezahlung eines älteren, insoferne der Betrag des ersteren jenen des letzteren nicht übersteigt, bedarf jedoch keiner Genehmigung.

§. 15. Die Mitglieder des Armenausschusses haben die Geschäfte unentgeltlich zu führen.

§. 16. Der Statthalter ist berechtigt, den Armenausschuss unter Angabe der Gründe aufzulösen, er ist jedoch verpflichtet, unter Einem eine Neuwahl zu veranlassen und zugleich den Landesausschuss von der Auflösung zu verständigen.

Der Recurs an das Ministerium des Innern ohne aufschiebende Wirkung, bleibt dem Armenausschusse vorbehalten.

§. 17. Sobald dem Armenausschusse die Vertheilung oder Zuweisung des Vermögens an die Gemeinden zulässig erscheint, hat er die Ausgleichung hierüber mit den Gemeinden zu versuchen, misslingt der Vergleich, so hat er mit der Entscheidung vorzugehen und den Beschluss sammt Gründen allen betheiligten Gemeinden zuzustellen.

§. 18. Wenn eine Gemeinde des Armeninstituts-Bezirkes ein eigenes Statut besitzt und kraft desselben die Zutheilung und Uebergabe des Armeninstituts-Vermögens vorzunehmen (§. 1) oder die Zahl und Vertheilung der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu bestimmen hätte (§. 10), so sind diese Amtshandlungen an ihrerstatt durch die k. k. Statthalterei zu vollziehen.

§. 19. Wird die Verwaltung von Armeninstituten schon gegenwärtig durch die Gemeinden geführt, so entfallen auch rücksichtlich dieser Institute alle bisher bestandenen Beschränkungen und Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehen.

§. 20. Ueber den Vorgang bei der Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute an die Ortsgemeinden, Armenausschüsse oder Stiftungsverwaltungen hat die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse eine Durchführungsvorschrift zu erlassen.

§. 21. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

Nr. 97.

Ministerialerlass vom 11. Juni 1870, Z. 2658,

an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Dalmatien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina,

betreffend die Bewilligung von Versehpferd-Beiträgen an katholische Seelsorger.

Bei Bewilligung von Versehpferdbeiträgen an katholische Seelsorger aus dem Religionsfonde wird vorausgesetzt, dass die Percipienten wirklich entweder ein Versehpferd halten, oder dasselbe von den Parochianen nicht unentgeltlich beigestellt erhalten.

Die Behörden haben den Eintritt und die Dauer dieser Voraussetzung zu überwachen und im widrigen Falle wegen gänzlicher oder verhältnissmässiger Einziehung dieser Beiträge das Amt zu handeln.

Anmerkung. Eine gleiche Weisung ist auch nach Dalmatien, Kärnthen und Steiermark mit den Ministerialerlässen vom 13. Juni, 1. und 10. August 1869, Z. 4607, 6855 und 5525, gerichtet worden.

Nr. 98.

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1870, Z. 5715,

betreffend Bestimmungen behufs der Verleihung von Unterstützungen für Candidaten des Lehramtes der französischen Sprache an selbstständigen Realschulen.

Um unbemittelten, durch Fleiss und Talent ausgezeichneten Candidaten des Lehramtes der französischen Sprache an selbstständigen Realschulen die Möglichkeit zu geben, sich für ihren Beruf in entsprechender Weise auszubilden, werden bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Vom Studienjahre 1870/71 angefangen werden an Lehramtscandidaten, welche sich zu Lehrern für das französische Sprachfach heranbilden, Unterstützungen verliehen, u. z.:

a) an eine mit der hiefür bestimmten Dotation im Verhältnisse stehende Anzahl von Candidaten dieses Lehramtes zum Besuche der Wiener Universität als ordentliche Hörer,

b) an zwei Candidaten, welche die Lehramts-Prüfung für das französische Sprachfach auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869 R. G. Bl. Nr. 141, bereits mit günstigem Erfolge bestanden haben, zur Reise und zum einjährigen Aufenthalte in Frankreich behufs gründlicher und practischer Ausbildung in der französischen Sprache.

2. Die Unterstützungen zum Besuche der Wiener Universität betragen je Dreihundert Gulden ö. W. jährlich, die Reiseunterstützungen Sechshundert Gulden ö. W. in Silber.

3. Die Verleihung beider Arten von Unterstützungen erfolgt durch den Minister für Cultus und Unterricht auf die Dauer eines Jahres.

4. Der Genuss der Unterstützungen der ersten Art kann bei entsprechenden Leistungen des Candidaten von Jahr zu Jahr bis zur Vollendung der Lehramtsprüfung, jedoch nicht über die Maximaldauer eines dreijährigen Bezuges verlängert werden.

5. Auf die Unterstützungen für Universitätshörer haben in der Regel nur jene Anspruch, welche sich mindestens Ein Jahr auf der Universität mit dem Studium der romanischen Sprachen beschäftigt haben.

Es bleibt jedoch dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehalten, ausnahmsweise solche Unterstützungen auch Universitäts-Studierenden zuzuwenden, welche ohne Nachweis eines einjährigen Universitäts-Studiums auf geeignete Weise, allenfalls durch Ablegung einer besonderen Prüfung, genügende Kenntnisse aus der französischen Sprache nachweisen.

Die unterstützten Candidaten der ersten Kategorie (1 lit. a) sind verpflichtet, sich an jenen Uebungen zu betheiligen, welche behufs Heranbildung von Lehrern werden eingeführt werden.

6. Die mit einer solchen Unterstützung Betheilten haben sich vor dem Eintritte in den Genuss derselben durch einen Revers zu verpflichten, dass sie nach Abschluss ihrer Lehramtsprüfung erforderlichen Falles durch sechs Jahre als Lehrer an einer aus dem Staatsschatze (Studienfonde) erhaltenen Mittelschule gegen den systemmässigen Bezug sich verwenden, und im Falle, als sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, die aus dem öffentlichen Fonde bezogene Summe vergüten werden. Dieser Revers bedarf bei Minderjährigen der Mitfertigung des Vaters oder Vormundes.

7. Durch ungenügenden Fortgang oder nicht entsprechendes sittliches Betragen macht sich der Betheilte der Unterstützung verlustig.

Hierüber entscheidet der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Studienbehörde und jener Docenten, denen die Leitung der Uebungen (Nr. 5) übertragen ist.

8. Die Unterstützungen für den Besuch der Wiener Universität werden in monatlichen Nachnahmsraten angewiesen, und können nur gegen legale, bezüglich der entsprechenden Verwendung der Candidaten je nach dem Stadium der Vorbereitung vom Decanate des philosophischen Professoren-Collegiums der Wiener Universität oder der Direction der Wiener wissenschaftlichen Lehramts-Prüfungs-Commission coramisirte Quittungen behoben werden.

Die Reisestipendien werden in zwei halbjährigen Anticipativraten verabfolgt.

Kundmachung.

Für das Studienjahr 1870/1 werden unter den Modalitäten der zugleich zur Verlautbarung gelangenden Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1870 Z. 5715*), betreffend Bestimmungen behufs der Verleihung von Unterstützungen für Candidaten des Lehramtes der französischen Sprache an selbstständigen Realschulen, nachstehende Unterstützungen verliehen, und zwar:

a) sechs Unterstützungen je per Dreihundert (300) Gulden ö. W. an unbemittelte, durch Anlage und Fleiss ausgezeichnete Candidaten dieses Lehramtes zum Besuche der Wiener Universität als ordentliche Hörer, behufs der Vorbereitung zur vorgeschriebenen Lehramtsprüfung,

b) zwei Unterstützungen je per Sechshundert (600) Gulden in Silber an Candidaten, welche die Lehramtsprüfung für das französische Sprachfach auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869, R. G. Bl. Nr. 141, bereits mit günstigem Erfolge bestanden haben, zur Reise und zum einjährigen Aufenthalte in Frankreich, behufs gründlicher praktischer Ausbildung in der französischen Sprache.

Die Bewerber um diese Unterstützungen haben ihre Gesuche, denen die nach der Eingangs erwähnten Verordnung erforderlichen Nachweise über die zurückgelegten Studien, insbesondere aber das Zeugniss über die abgelegte Gymnasial-Maturitätsprüfung, eventuell über die bestandene Lehramtsprüfung sammt dem Geburtsscheine beizulegen sind, wenn sie noch eine Lehranstalt besuchen, im Wege des Vorstandes derselben, sonst aber direct dem Minister für Cultus und Unterricht bis längstens letzten Juli l. J. einzusenden.

Wien, am 15. Juni 1870.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juni d. J. den ausserordentlichen Professor des civilgerichtlichen Verfahrens an der Lemberger Universität und Advokaten Dr. Moriz Kabat mit Beibehaltung seiner Advokatie zum ordentlichen Professor des genannten Lehrfaches, und die Privatdocenten an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Lemberg Dr. Felix Gryziecki und Dr. Leonhard Piętak zu ausserordentlichen Professoren an der Lemberger Hochschule, Ersteren für österreichisches

---

*) Anmerkung. Enthalten in diesem Verordnungsblatte unter Nr. 98.

Strafrecht und Strafprocess, Letzteren für österreichisches Handels- und Wechselrecht mit dem Vortrage ihrer Lehrfächer in polnischer Sprache allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. die am Gymnasium zu Salzburg erledigte Directorsstelle dem Gymnasialdirector zu Iglau, Dr. Mathias Drbal, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni d. J. zu Mitgliedern des schlesischen Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer den Pfarrer und Titular-Consistorialrath in Odrau Rudolf Beck, den Pfarrer in Perstetz Franz Danel, den evangelischen Pfarrer und Senior in Bielitz Dr. Theodor Haase, den Fabrikanten Abraham Quittner in Troppau, den k. k. Schulrath und Gymnasialdirector in Teschen Wilhelm Schubert und den Director der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Adolf Kunerth allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni d. J. den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann Ambrož zum Statthaltereirathe II. Classe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei der niederösterreichischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Juristenpräfecten in der Theresianischen Akademie, Dr. Erich Wolf, zum Ministerialconcipisten in dem genannten Ministerium ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die am Prag-Altstädter Gymnasium erledigte Lehrstelle extra statum dem Gymnasialprofessor in Königgrätz, Wenzel Vojáček, verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Feldkirch erledigte Lehrstelle dem Gymnasialprofessor zu Suczawa, Joseph Rohrmoser, verliehen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat von zwei am slavischen Gymnasium in Olmütz erledigten Lehrstellen die eine dem Gymnasiallehrer zu Königgrätz, Johann Vesely, die andere dem Gymnasialsupplenten zu Olmütz, Franz Zuna, verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Versehung des Schuldienstes an der einclassigen Volksschule, mit deutscher Unterrichtssprache, in Andersdorf nächst Römerstadt kommt die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher nebst dem Genusse der Lehrerswohnung im Schulhause ein jährlicher Bezug von 210 fl. ö. W. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten, namentlich auch mit dem Nachweise der erlangten Lehrbefähigung versehenen Gesuche im Dienstwege bis 15. Juli l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Römerstadt einzubringen.

An der Volksschule in Münchreith ist die Unterlehrersstelle, womit nebst der Naturalwohnung und der Kost beim Lehrer ein Gehalt von 60 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 20. Juli d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

An der Volksschule in Sebranic (Böhmen), mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers erledigt. Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 300 fl. und den Bezügen für die Besorgung des Chorregentendienstes verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 24. Juli d. J. beim k. k. Bezirksschulrathe in Leitomischl einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1870/1 sind an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Brünn und Olmütz die dritten Hauptlehrerstellen mit den im Reichs-Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) bestimmten Bezügen und Ansprüchen zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese Stellen wird der gesetzliche Nachweis der Befähigung für Naturwissenschaften, Mathematik und Zeichnen, eventuell für das deutsche Sprachfach, Geographie und Geschichte erfordert.

Die Bewerber haben ihre, das Alter, die zurückgelegten Studien, die oben verlangte Lehrbefähigung, dann die Sprachkenntnisse und die bisherige Dienstleistung nachweisenden, gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juli l. J. bei der k. k. Statthalterei in Brünn im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

Unter den Bewerbern um die Lehrerstellen für Naturwisserschaften werden besonders jene berücksichtigt werden, welche sich mit der Befähigung für den Unterricht in der Landwirthschaftslehre auszuweisen in der Lage sind.

Am k. k. Untergymnasium in Freistadt sind zwei Lehrstellen, die eine für classische Philologie, die andere für die historischen Fächer, und zwar eine derselben in Verbindung mit der Directorsstelle erledigt, zu deren Besetzung der Concurs hiemit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, bestimmt.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis Ende Juli l. J. entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde, an den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich gelangen zu lassen.

An den städtischen Volksschulen zu Graz sind mit 1. October d. J. zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 600 fl. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, mit Taufschein, Studien- und Lehrbefähigungszeugnissen belegt, bis 3. August d. J. beim Stadtschulrathe in Graz einzubringen.

Im Falle der Vorrückung städtischer Unterlehrer in diese Stellen kommen zwei städtische Unterlehrerstellen mit 400 fl. Gehalt und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zur Besetzung, für welche ebenfalls die Bewerbungsgesuche bis 3. August d. J. beim Stadtschulrathe in Graz vorzulegen sind.

Zur Besetzung einer am k. k. Gymnasium zu Eger erledigten Lehrstelle der classischen Philologie mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 800 fl. und das Anspruchsrecht auf fünf Quinquennalzulagen zu je 200 fl. verbunden.

Gehörig belegte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Competenzgesuche sind bis zum 10. August l. J. dem Landesschulrathe für Böhmen zu überreichen.

Am k. k. Gymnasium in Iglau ist eine Lehrersstelle für Naturgeschichte mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis zum 10. August l. J. im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck ist bis zum Beginne des nächstfolgenden Schuljahres, in welchem an derselben der dritte Jahrgang eröffnet wird, eine Hauptlehrersstelle mit den nach §. 36 des Reichsgesetzes über die Volksschulen vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, systemisirten Bezügen zu besetzen.

Es wird hiebei jenen Bewerbern der Vorzug gegeben, welche sich über ihre besondere Befähigung zum Unterrichte in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe auszuweisen vermögen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche, und zwar wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, bis 15. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck zu überreichen.

Behufs Reorganisirung der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trient sind an derselben bis zum Beginne des nächstfolgenden Schuljahres 1870/1, in welchem dort der dritte Jahrgang eröffnet wird, die Stelle eines Directors und zwei Hauptlehrersstellen mit den nach §. 36 des Reichsgesetzes über die Volksschulen vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, systemisirten Bezügen zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich nicht nur über ihre Lehrbefähigung im Allgemeinen, sondern auch über ihre volle Kenntniss der italienischen Sprache (als der ausschliesslichen Unterrichtssprache der genannten Anstalt) in Schrift und Wort auszuweisen. Bei der Bewerbung um die Directorsstelle begründet die Kenntniss der deutschen Sprache einen Vorzug.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten, an das k. k. Unterrichtsministerium zu richtenden Gesuche, und zwar wenn sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, bis 15. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck zu überreichen.

An der Landes-Oberrealschule in Iglau sind die Posten eines Directors der Anstalt und folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Für Mathematik und Physik;
2. für Mathematik und darstellende Geometrie;
3. für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;
4. für die französische Sprache als Hauptfach und der englischen oder deutschen Sprache als Nebenfach.

Für den Director ist ein Gehalt von 700 fl. ö. W. und eine Functionszulage von 300 fl. ö. W., und für jeden der ordentlichen Lehrer ein Gehalt von 700 fl., bei allen mit dem Rechte auf Decennalzulagen systemisirt.

Dabei muss bemerkt werden, dass der mährische Landesausschuss in seiner Sitzung am 2. Juni l. J. beschlossen hat, bei dem Landtage die Gleichstellung der Bezüge der Directoren und Lehrer an den Landes-Oberrealschulen mit den nach dem Gesetze vom 9. April 1870 für die Professoren an Staatsmittelschulen normirten in Antrag zu bringen. Ebenso wurde im Sinne des §. 11 des erwähnten Gesetzes die Beobachtung der Reciprocität ausdrücklich erklärt.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 31. Juli l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An dem k. k. Gymnasium in Znaim ist eine Lehrersstelle für Lateinisch, Griechisch und Deutsch mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsgemäss instruirten und namentlich auch mit der Nachweisung der Lehrbefähigung für die drei Sprachen versehenen Gesuche bis zum 10. August l. J. im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

Im Schulbezirke Plan (Böhmen) sind erledigt und provisorisch zu besetzen: die Unterlehrerstellen an der Volksschule: *a)* in Heiligenkreutz, *b)* in Miltikau und *c)* in Michelsberg mit den fassionsmässigen Bezügen jährlicher *ad a)* 130 fl., *ad b)* 140 fl. und *ad c)* 126 fl.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Plan bis Ende Juli d. J. einzubringen.

Bei der Volksschule in der Gemeinde Karwin (Schlesien), mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juli l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freistadt einzubringen.

Der Concurs zur Besetzung der Unterlehrersstelle an der deutschen zweiclassigen Volksschule in Obergeorgenthal (Böhmen) wird neuerlich ausgeschrieben.

Mit diesem Posten ist ein Jahresgehalt von 310 fl. und der Genuss der freien Wohnung im Schulhause verbunden.

Bewerber haben die Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Befähigung, der frühern und der gegenwärtigen Verwendung bis zum 31. Juli d. J. bei dem präsentationsberechtigten Schulausschusse in Obergeorgenthal (Bezirk Brüx) zu überreichen.

An der von der Gemeinde der Landeshauptstadt Brünn errichteten höheren Töchterschule ist die Stelle eines Lehrers für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung im deutschen Sprachfache erledigt.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl. und der Anspruch auf die systemmässigen Sexennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben unter Nachweisung ihres Alters, der erworbenen Lehrbefähigung für Mittelschulen, ihrer bisherigen Verwendung und der sonstigen Kenntnisse die Gesuche bis Ende Juli d. J. bei dem Gemeindeamte in Brünn einzubringen.

Die Aufnahme ist durch zwei Jahre provisorisch, und erst nach dieser gut vollbrachten Probezeit tritt die definitive Anstellung ein.

Der ernannte Lehrer hat am 1. October 1870 den Dienst anzutreten.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht findet sich bestimmt,

1. den in P. C. Geiszler's Verlag zu Nürnberg erschienenen und bei Ludwig Tauber in Salzburg vorräthigen „Atlas der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropa's“, bestehend in zwei Tafeln mit beigedrucktem erklärenden Text, auf Leinwand gezogen und colorirt (Preis einer jeden Tafel 5 fl. ö. W.);

2. die im Verlage von Issleib und Rietzschel in Gera herausgegebene Wandkarte: „Die Länder der heiligen Schrift“, von Schäffer (Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.) den allgemeinen Volks- und die Bürgerschulen zur Anschaffung für deren Lehrmittelsammlungen; ferner

3. die Schrift: „Blicke in das Leben der Thiere,“ Preisschrift des österreichischen Thierschutz-Centralvereins, von Andreas Khuen (Preis eines Exemplares 80 kr. ö. W., unmittelbar beim genannten Verein: Wien, Lerchenfelderstrasse Nr. 4)

zur Anschaffung für die Volksschulbibliothen zu empfehlen (Unterr. Ministerialzahl 5064 ex 1870).

Im k. k. Wiener Schulbücherverlage ist das von Rudolf Fuchs verfasste „Hebräische Lehr- und Lesebuch für die zweite Classe israelitischer Volkschulen“ (Preis gebunden 53 kr.) erschienen.

Der Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien hat dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Kenntniss gebracht, dass einem Beschlusse der Vereinsleitung zu Folge die bisher erschienenen acht Bände der Vereinsschriften an Schulanstalten um den bedeutend ermässigten Gesammtbetrag von drei Gulden, und die einzelnen Bände, soweit der Vorrath reicht, an Schüler zu dem Preise von dreissig Kreuzer abgegeben werden. Zugleich ladet der Verein die Schulanstalten ein, durch ihren Beitritt als Mitglieder des Vereins gegen Erlag des Jahresbetrages von zwei Gulden auch die weiter erscheinenden Jahrgänge als Fortsetzung zu beziehen.

Diess wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, dass die Anschaffung zu Handen der k. k. Lehrerbildungsanstalten bereits bewerkstelliget worden ist. (Unterr.-Minist. Z. 5180 et 1870.

Die k. k. statistische Centralcommission hat beschlossen, die Lehrerbildungsanstalten in der Folge mit allen ihren Druckschriften, welche regelmässig an die Universitäten abgegeben werden, mit den bereits erschienenen Publikationen aber nach Massgabe der disponiblen Vorräthe zu betheilen, und zwar in der Weise, dass die Druckschriften den Lehrerbildungsanstalten direct zugesendet werden.

Besetzung

von vier Professorenstellen am landschaftl. Realgymnasium zu Leoben.

Bei dem vierclassigen landschaftl. Realgymnasium zu Leoben kommen folgende Professorenstellen mit Beginn des Studienjahres 1870/1 zu besetzen:

a) Drei Stellen für classische Philologie (latein und griechisch);
b) eine Stelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Befähigung durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung

ad a) aus dem Lateinischen und Griechischen für das ganze Gymnasium;
ad b) über Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium, und aus der deutschen Sprache wenigstens für das Untergymnasium

nachzuweisen.

Mit jeder der erwähnten Stellen ist dermal der Bezug eines Jahresgehaltes von 750 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zwei Decennalzulagen à 200 fl. ö. W. nach in der Eigenschaft als Lehrer an einer Mittelschule zurückgelegter zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger Dienstzeit verbunden. Der Landesausschuss wird jedoch dem hohen Landtage in der nächsten Session die Erhöhung der Professorengehalte auf 800 fl., unter Beibehaltung des Anspruches auf zwei Decennalzulagen à 200 fl., empfehlen.

Die definitive Anstellung wird erst nach zurückgelegtem Probetriennium erfolgen.

Die mit dem erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, die bisherige Verwendung im Lehrfache, sowie die erforderliche Lehrbefähigung nachweisenden Behelfe vollständig instruirten Gesuche sind bis 15. Juli d. J. entweder unmittelbar, falls die Bewerber aber bereits an einer Lehranstalt angestellt sind, im Wege der betreffenden Studiendirection bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Unter den Competenten um die Lehrstellen für classische Philologie werden jene vorzugsweise berücksichtiget werden, welche nachweisen, dass sie auch in der Lage sind, Naturgeschichte in den zwei unteren Classen, oder französische Sprache in der 3. und 4. Classe zu lehren.

Graz, am 21. Mai 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Kundmachung

wegen Besetzung zweier Lehrerstellen an der landschaftlichen Bürgerschule in Judenburg.

An der landschaftlichen Bürgerschule in Judenburg sind mit Beginn des Schuljahres 1870/1 zwei Lehrerstellen, und zwar:

a) für deutsche Sprache und Geographie und Geschichte;
b) für Naturgeschichte und Naturlehre

mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen der Bezug eines Jahresgehaltes von je 800 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zweimalige Decennalzulagen von je 100 fl. ö. W. nach in der Eigenschaft eines Lehrers an einer Bürgerschule oder Mittelschule zurückgelegten zehn- und rücksichtsweise zwanzigjähriger Dienstzeit verbunden ist, haben ihre mit den Ausweisen über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung zum Lehramte, und zwar mindestens für Unterrealschulen und die bisherige Dienstleistung im Lehrfache oder sonstige Verwendung instruirten Gesuche bis Ende Juli d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse unmittelbar, falls sie aber bereits anderweitig bedienstet sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Unter den Bewerbern um die Lehrerstelle für Naturgeschichte und Naturlehre werden Jene vorzugsweise berücksichtiget, welche auch ihre Eignung zum Unterrichte in der Arithmetik und Geometrie ausweisen.

Die definitive Anstellung erfolgt erst nach zurückgelegtem Probe-Triennium.

Graz, am 6. Juni 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 25. Juli 1870.

Nr. 99.

Gesetz vom 21. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

womit Bestimmungen, betreffend die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute und die Uebergabe des Vermögens derselben in die Verwaltung der Gemeindevertretungen, erlassen werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Pfarrarmen-Institute sind aufgehoben. Das Vermögen derselben ist den Ortsgemeinden zur Verwaltung zu übergeben.

§. 2. Von der Uebergabe auszuscheiden sind jene Stiftungen, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche.

§. 3. Zur Verwaltung des Armeninstituts-Vermögen ist in der Regel (§. 5) die Vertretung jener Gemeinden berufen, in deren Gebiete das Pfarrarmen-Institut besteht.

§. 4. Umfasst der Sprengel eines Pfarrarmen-Institutes mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben, so ist das dermalige Institutsvermögen unter den einzelnen Ortsgemeinden nach Verhältniss der Seelenzahl zu vertheilen, welche aus dem bisherigen Sprengel auf diese einzelnen Ortsgemeinden entfällt.

§. 5. Kann die Theilung des ganzen Vermögens oder eines Vermögensbestandtheiles aus dem Grunde nicht erfolgen, weil sie durch den ausdrücklich erklärten Willen des Stifters ausgeschlossen ist, oder die Aufhebung der Gemeinschaft nur mit Verlust geschehen könnte, so ist zur Verwaltung die Vertretung derjenigen Gemeinde berufen, welcher nach Verhältniss der Seelenzahl (§. 4) der grösste Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt. Dieselbe hat

jedoch über ein solches gemeinschaftliches Vermögen den Vertretungen der übrigen theilhabenden Gemeinden jährlich Rechnung zu legen und denselben das nach der Seelenzahl (§. 4) zu bestimmende Betreffniss der Erträgnisse regelmässig abzuführen.

§. 6. Das Armeninstituts-Vermögen ist von der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise mit Beachtung der besonderen Widmungen zu verwalten und abgesondert zu verrechnen.

§. 7. Die Gemeindevertretungen sind jedoch berechtigt, zur Besorgung der mit der Armenpflege verbundenen Geschäfte besondere Commissionen zu bestellen, deren Mitglieder von der Gemeindevertretung aus sämmtlichen in der Gemeinde Wahlberechtigten gewählt werden. Den Wirkungskreis dieser Commisionen hat die Geindevertretung festzustellen. Durch die Bestellung einer solchen Commission kann aber die Gemeinde weder der ihr obliegenden Verpflichtung zur Armenversorgung, noch der Verbindlichkeiten, welche sich aus der ihr zustehenden Verwaltung des Institutsvermögens ergeben, enthoben werden.

§. 8. Die den Armen ausserhalb der Kirchen freiwillig gewidmeten Gaben und die gesetzlichen Zuflüsse sind auch fortan dem Armeninstitute zuzuführen. Die gesetzlichen Zuflüsse werden durch die Reichs- und Landesgesetzgebung festgestellt.

§. 9. Zu den gesetzlichen Zuflüssen gehören gegenwärtig:

a) verschiedene Arten von Strafgeldern;
b) das Erträgniss von Sammlungen für die Armen ausserhalb der Kirchen und die Almosen aus den ausserhalb der Kirchen für die Armen aufgestellten Opferstöcken;
c) Schaustellungs- und Musiklicenzen;
d) Licitationsprocente;
e) das Armendrittel aus Intestatverlassenschaften der Säculargeistlichkeit;
f) die Bezüge aus Vermächtnissen, welche vom Erblasser ohne nähere Bezeichnung den Armen oder zum Heile der Seele gewidmet wurden.

Wenn im Sinne der Widmung die Armeninstitute verschiedener Gemeinden an solchen Zuflüssen Antheil haben, sind bezüglich der Theilung, oder wo eine solche nicht statthaft ist, bezüglich der Verwaltung die Bestimmungen der §§. 4 und 5 in Anwendung zu bringen.

§. 10. Alle ausser dem Armeninstitute bestehenden Verwaltungen von Stiftungen und Anstalten zu Armenzwecken sind verpflichtet, das Verzeichniss ihrer Gaben und der damit Betheilten dem Vorsteher jener Gemeinde auf Verlangen mitzutheilen, in welcher die Betheilten das Heimatsrecht besitzen.

§. 11. Die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute ist durch die politische Behörde zu vollziehen.

Alle diessfalls oder wegen der Theilung (§§. 4 und 5) entstehenden Streitigkeiten sind im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

§. 12. Hinsichtlich der Art und Weise der Verwaltung des Institutsvermögens der Berufung gegen Verfügungen der Gemeindevorsteher und gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses, dann in Bezug des Aufsichtsrechtes gelten die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Kärnten.

§. 13. Wird die Verwaltung von Armeninstituten schon gegenwärtig durch die Gemeinden geführt, so entfallen auch rücksichtlich derselben alle bisher bestandenen Beschränkungen und Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, insofern sie nicht durch besondere Anordnungen des Stifters begründet wären.

§. 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge sind Meine Minister des Innern und für Cultus und Unterricht beauftragt. Dieselben sind ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsverordnungen im geeigneten Wege zu erlassen.

Wien, am 21. Februar 1870.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p. **Stremayr m. p.**

Nr. 100.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1870, Z. 5736,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend die Vorkehrung zur militärischen Ausbildung jener Personen des Civilstandes, welche zu Landwehr-Officieren werden ernannt werden.

Der Herr Minister für Landesvertheidigung hat anher eröffnet, dass das (nach §. 27 des Landwehrgesetzes mit der Leitung der militärischen Ausbildung der k. k. Landwehr betraute) Landwehr-Obercommando beabsichtige, jene Personen des Civilstandes, welche zu Landwehr-Officieren werden ernannt werden, aufzufordern, sich — soweit ihre Verhältnisse es überhaupt möglich machen, behufs ihrer entsprechenden militärischen Ausbildung, freiwillig zur zeitweiligen Dienstleistung beim stehenden Heere, eventuell zur Intervention bei der nächstfolgenden Landwehr-Recruten-Ausbildung zu melden.

In Folge dieser Mittheilung und des daran geknüpften Ersuchens ergeht an Euer . . . . . (den k. k. Landesschulrath) der Auftrag, falls jetzt oder späterhin aus jenem Kreise, auf welchem sich die dortige Disciplinargewalt erstreckt, Landwehr-Officiere entnommen werden sollten, auf die Betreffenden erforderlichen Falles in dem angedeuteten Sinne einzuwirken, und ihnen den zu einer solchen temporären Dienstleistung erforderlichen Urlaub auf ihr Einschreiten selbst zu ertheilen, beziehungsweise wegen Ertheilung desselben anher den Antrag zu richten.

Anmerkung. Ein gleicher Erlass wurde an die akademischen Behörden und das Rectorat des polytechnischen Institutes in Wien gerichtet.

Nr. 101.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. Juli 1870, Z. 4205,

an den Statthalter für Steiermark

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Stellvertretung des Landeschefs im Landesschulrathe.

Was die gestellte Anfrage, betreffend die Stellvertretung des jeweiligen Landeschefs im Landesschulrathe anbelangt, kann es mit Hinblick auf den Wort-

laut der im §. 38 sub 1 des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark enthaltenen Bestimmung keinem Zweifel unterliegen, dass der Landeschef an den nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) zu seiner Stellvertretung berufenen Rath der politischen Landesbehörde nicht gebunden sei und daher auch einen anderen Rath der politischen Landesstelle mit der gedachten Function betrauen könne.

Aus Opportunitätsrücksichten wird es sich jedoch empfehlen, dass von einer solchen Wahl Umgang genommen und der zur Vertretung des Landeschefs überhaupt berufene Rath stets auch zum Stellvertreter im Landesschulrathe bestimmt werde. Hiebei kann auch nicht unerwähnt bleiben, dass bei der Bestimmung dieses Functionärs auf die im §. 38 sub 2 bis 7 des Schulaufsichtsgesetzes bezeichneten Mitglieder des Landesschulrathes nicht gegriffen werden kann, weil die Versehung der denselben gesetzlich zugewiesenen Functionen mit der gleichzeitigen Führung des Vorsitzes und der sonstigen, dem Vorsitzenden übertragenen Geschäfte sich durchaus nicht vereinbaren liesse.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass an dem deutschen Gymnasium zu Brünn vier Lehrstellen extra statum mit den an diesem Gymnasium systemisirten Bezügen auf die Dauer des Bedarfes vom Schuljahre 1870/1 angefangen errichtet werden.

Die für Mähren, Oberösterreich und Schlesien in Gemässheit der Schulaufsichtsgesetze vom 12. Jänner, 21. und 28. Februar d. J. eingesetzten Landesschulräthe haben ihre Wirksamkeit begonnen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde in Graz das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni d. J. den Schriftsteller Heinrich Schmitt zum Mitgliede des galizischen Landesschulrathes allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juni d. J. den Professor an der Oberrealschule in Graz, Dr. Joseph Gobanz, zum Landesschulinspector zweiter Classe allergnädigst zu ernennen geruht.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 40) wurde dem Dr. Joseph Gobanz die Inspection der Volksschulen in Kärnthen mit dem Amtssitze in Klagenfurt übertragen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juli l. J. dem Director der meteorologischen Centralanstalt, Dr. Carl Jelinek, den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen und zu gestatten geruht, dass derselbe im Unterrichtsministerium in ausserordentliche Verwendung genommen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli l. J. den Architecten Alois Bulíř zum Bauinspector bei der Direction der Güter des gr. or. Bukowinaer Religionsfondes allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an dem Communal-Realgymnasium in Mariahilf, Friedrich Umlauft, zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Grunde der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juni l. J. allergnädigst ertheilten Ermächtigung dem Institutsvorsteher in Genf, Dr. Ferdinand Lotheisen, zum Professor an der k. k. Oberrealschule auf der Landstrasse ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dechant Wilhelm Weber in Hohenelbe zum Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen in den Bezirken Hohenelbe, Jičin, Königinhof und Starkenbach ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Oberrealschule in Troppau, Eduard Himmel, zum wirklichen Lehrer dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am königl. ungarischen Staatsgymnasium in Hermannstadt, Eduard Scholz, zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck ernannt, und dem bisherigen Schuldirector daselbst, Joseph Mösmer, die erste Hauptlehrerstelle an dieser Anstalt verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der Volksschule in Traundorf, Gerichtsbezirk Tulln, ist die Lehrer-, zugleich Messner- und Organistenstelle zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist nebst der freien Wohnung eine Dotation von 298 fl. 16½ kr. ö. W. verbunden.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre vorschriftsmässigen Gesuche bis Ende Juli l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals zu überreichen.

An der k. k. Oberrealschule in Brünn sind vier Lehrerstellen extra statum mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen, und zwar:

1. Eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen mit subsidiarischer Verwendung für das Linearzeichnen;
2. eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;
3. für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;
4. für Chemie und Physik.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 10. August l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An der Landesoberrealschule in Znaim sind der Posten eines Directors der Anstalt und folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Für die Religionslehre nebst subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach oder für Geographie und Geschichte;
2. für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;
3. für die französische Sprache nebst subsidiarischer Verwendung für die englische oder deutsche Sprache;
4. für Mathematik und Physik;
5. für die Chemie und Naturgeschichte;
6. für das Freihandzeichnen und die darstellende Geometrie.

Da die Landesoberrealschule in Znaim neu errichtet wird, so ist die angegebene Gruppirung der Lehrfächer als keine feststehende anzusehen, und es können in berücksichtigungswerthen Fällen Aenderungen derselben vorgenommen werden.

Für den Director ist ein Gehalt von 700 fl. ö. W. und eine Functionszulage von 300 fl. ö. W., und für jeden der ordentlichen Lehrer ein Gehalt von 700 fl. ö. W., bei allen mit dem Rechte auf Decennalzulagen systemisirt.

Dabei muss bemerkt werden, dass der mährische Landesausschuss in seiner Sitzung vom 2. Juni l. J. beschlossen hat, bei dem Landtage die Gleichstellung der Bezüge der Directoren und Lehrer an den Landesoberrealschulen mit den nach dem Gesetze vom 9. April 1870 für die Professoren an Staatsmittelschulen normirten in Antrag zu bringen. Ebenso wurde im Sinne des §. 11 des erwähnten Gesetzes die Beobachtung der Reciprocität ausdrücklich erklärt.

Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis zum 10. August l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An der Volksschule zu Poruba ist eine Unterlehrersstelle mit dem Jahresgehalte von 126 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung, sowie über die vollkommene Kenntniss der deutschen und böhmischen Sprache bis 10. August l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

Im Neutitscheiner Schulbezirke sind folgende Lehrerstellen erledigt:

1. Die Unterlehrersstelle an der exponirten Lehrerstation in Janowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, mit einem Gehalte jährlicher 160 fl. nebst Wohnung und Holz;

2. die Unterlehrersstelle an der Volksschule in Petřkowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, mit dem Gehalte jährlicher 157 fl. nebst Wohnung und dem Genusse eines Hausgärtchens;

3. die Unterlehrersstelle an der zweiclassigen Volksschule in Partschendorf, mit deutscher Unterrichtssprache, mit dem Gehalte jährlicher 126 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Nachweise ihrer Befähigung versehenen Gesuche bis 10. August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neutitschein zu überreichen.

An der mit dem Schuljahre 1870/1 zu eröffnenden städtischen Bürgerschule in Linz ist die Stelle des Directors, zugleich Lehrers der Naturwissenschaften, zu besetzen.

Mit der genannten Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., der Anspruch auf vier Quinquennalzulagen à 50 fl. aus dem Landesfonde und ein jährliches mit 15 Percent des fixen Gehaltes zu bemessendes Quartiergeld verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Belegen über Alter, die zurückgelegten Studien und die bisherige Verwendung im Lehramte, ferner über die Lehrbefähigung in den mathematisch - naturwissenschaftlichen Fächern für Bürger- und Mittelschulen versehenen Gesuche bis 20. August d. J. im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Landeshauptstadt Linz einzubringen.

An der neuerrichteten Volksschule in Ribnik (Mähren), mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrersstelle zu besetzen. Hiemit ist ein Jahresgehalt von 260 fl. aus Localmitteln und der Genuss einer freien Wohnung im Schulgebäude vorbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. August d. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Littau einzusenden.

Am k. k. Gymnasium in Iglau ist die Directorsstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis zum 15. August l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Gaunersdorf, Gerichtsbezirk Mistelbach, ist die Oberlehrersstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungszeugnissen versehenen Gesuche bis 15. August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach zu überreichen.

An dem k. k. technischen Institute in Brünn sind zwei Assistentenstellen, eine bei der Lehrkanzel für Hochbau und die andere bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie und Encyclopädie des Maschinenwesens, je mit dem Jahresgehalte von 400 fl. ö. W., zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann ausnahmsweise auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 10. August l. J. bei der Institutsdirection einzubringen.

Die Lehrersstellen an den einclassigen Volksschulen in Scharnstein und Russbach sind definitiv zu besetzen. Mit jeder derselben ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Schule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 25. Dienstjahr von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. jährlich erhöht werden wird.

Bewerber um eine dieser beiden Stellen haben ihre belegten Gesuche, für jede Stelle abgesondert, bis 20. August d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim k. k. Bezirksschulrathe Gmunden einzubringen.

An der Schule in Ebelsberg ist die Stelle eines Unterlehrers mit der gesetzmässigen Besoldung von 400 fl. vacant geworden.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 15. August d. J. beim Bezirksschulrath in Linz einzubringen, und zwar, wenn dieselben bereits Lehrer sind, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadt Bautsch (Mähren) ist eine Lehrerstelle mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrposten, mit welchem ein Jahresgehalt von 300 fl. und Naturalwohnung verbunden ist, wollen ihre Eingaben, versehen mit dem Geburtsscheine, dem Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnisse bis 10. August l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sternberg einbringen.

Am k. k. Gymnasium zu Feldkirch in Vorarlberg ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit deutscher Unterrichtsprache zu besetzen.

Der Gehalt ist der nach dem Gesetze vom 9. April d J. für Staatsgymnasien systemisirte.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind bis zum 10. August l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrath für Vorarlberg zu Bregrenz einzureichen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Mit Beginn des heurigen Schuljahres, das ist vom 1. September d. J., kommt an der neuerrichteteten Gemeindeschule zu Zarazitz bei Wessely (Mähren) die Stelle eines Lehrers zu besetzen, mit welcher nebst freier Wohnung der Bezug eines jährlichen Gehaltes von 940 fl. aus den Gemeinderenten, dann der unentgeltliche Genuss von fünf Metzen Aecker und zwei Metzen Wiesengrunnd verbunden ist, zu besetzen.

Gesuchsteller haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, dann ihren sonstigen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 30. Juli d. J. bei dem Zarazitzer Gemeindevorstande einzubringen.

Zur Besetzung einer Lehrstelle für Physik an der k. k. Oberrealschule zu Klagenfurt wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass bei deren Verleihung die Nebenbefähigung aus der Mathemathik für Oberrealschulen oder Obergymnasien einen Vorzug gewährt.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 sistemisirten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmässig instruirten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche bis 8. August l. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten im Dienstwege einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz ist die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Zeichnen, subsidiarisch für Naturwissenschaften, zu besetzen.

Die Bezüge sind durch das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, bestimmt.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 20. August d. J. entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde an den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich gelangen zu lassen.

An dem Piseker k. k. Gymnasium ist Eine, und an dem Königgrätzer k. k. Gymnasium sind zwei philologische Lehrstellen mit dem systemisirten Gehalte von 800 fl. und mit dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. in Erledigung gelangt.

Zur Wiederbesetzung dieser Lehrstellen wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den Ausweisen über Lehrbefähigung, Alter, Stand und moralisches Verhalten und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis zum 15. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen haben.

Diejenigen Competenten, welche subsidiarisch für eine der Landessprachen oder für Geographie und Geschichte verwendbar sind, werden vor den übrigen den Vorzug erhalten.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau sind zwei Hauptlehrerstellen mit den durch §. 36 des Reichgesetzes vom 14. Mai 1869 systemisirten Bezügen zu besetzen, und zwar:

1. Für Geographie, Geschichte und Naturgeschichte;
2. für Naturwissenschaften, Mathematik und Zeichnen.

Die Bewerber haben ihre, das Alter, die zurückgelegten Studien, die oben verlangte Lehrbefähigung und die bisherige Dienstleistung nachweisenden, gehörig instruirten Gesuche bis 15. August l. J. beim k. k. Landesschulrathe in Troppau im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

Unter den Bewerbern werden besonders jene berücksichtigt werden, welche sich mit der Befähigung für den Unterricht in der Landwirthschaftslehre oder mit der Kenntniss der böhmischen Sprache auszuweisen in der Lage sind.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen ist eine Hauptlehrersstelle für Geographie und Geschichte, eventuell für das deutsche Sprachfach für Psychologie, Logik, Erziehungskunde und Unterrichtslehre, mit den durch §. 36 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre, das Alter, die zurückgelegten Studien, die oben verlangte Lehrbefähigung und die bisherige Dienstleistung nachweisenden Gesuche bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Troppau im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

An dem gr. or. Gymnasium zu Suczawa in der Bukowina ist mit Beginn des nächsten Schuljahres 1870/71 eine Lehrerstelle für Geographie und Geschichte mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist vorläufig bis zur Regulirung der Gehalte nach dem Gesetze vom 9. April 1870 ein Jahresgehalt von 945 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von

1050 fl. und dem Anspruche auf Decennalzulagen unter den gesetzlichen Bedingungen verbunden.

Der Termin zur Bewerbung um diese Stelle wird bis 20. August l. J. ausgeschrieben und haben bis dahin jene Candidaten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, ihre diessfälligen Gesuche, falls sie bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei dem k. k. Landesschulrathe in Czernowitz einzubringen.

Es wird übrigens bemerkt, dass der höhere Grad subsidiarischer Verwendbarkeit zum Unterrichte in dem deutschen Sprachfache oder im Lateinischen und Griechischen für das Untergymnasium unter übrigens gleichen Umständen vorzugsweise berücksichtigt werden würde, und dass gesetzlich befähigte Bewerber, welche der gr. or. Kirche angehören und der rumanischen Sprache nebst der deutschen mächtig sind, den Vorzug erhalten, und dass im Falle, als diese Stelle mit einem Bewerber anderer Confession besetzt werden müsste, derselbe sobald als ein vorschriftsmässig befähigter Candidat des gr. or. Bekenntnisses zu Gebote stehen wird, eine andere Verwendung erhalten wird.

An der deutschen Volksschule zu Neudorf, Bezirk Gablonz (Böhmen), ist eine Unterlehrersstelle mit dem Gehalte von 300 fl. und Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit den Befähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 25. August l. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gablonz einbringen.

An der Volksschule zu Gablonz a/N (Böhmen) sind zwei Unterlehrerstellen, mit welcher der Jahresgehalt von je 350 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche mit dem Nachweise ihrer Befähigung und der bisherigen Verwendung im Schulfache bis Ende August d. J. bei dem Schulausschusse in Gablonz a/N. zu überreichen.

An der Communaloberrealschule und zugleich Realgymnasium zu Elbogen sind zwei Professorenstellen mit dem systemisirten Gehalte à 600 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 700—800 fl. ö. W. und Decennalzulagen erlediget.

Zur Erlangung einer dieser Dienstesstellen ist die Lehrbefähigung im Allgemeinen, speciell aber die mit guten Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen und griechischen Sprache oder aus der Mathematik und Physik erforderlich und erhalten jene Bewerber, welche sich die Befähigung zur Docirung der böhmischen Sprache erworben haben, den Vorzug.

Jene, welche eine dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter zugleicher Nachweisung des Alters, Standes etc. bis längstens 20. August l. J. beim Elbogner Stadtrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Weng (Oberösterreich) ist die Lehrerstelle durch Todfall erledigt, zu deren Besetzung der Concurs hiemit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge dieser Schulstelle sind durch §. 45 des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt VIII, Stück Nr. 10, normirt.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmässig documentirten Gesuche bis 27. August d. J. entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der Volksschule in Rohle mit deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle provisorisch zu besetzen, mit welcher nebst Naturalwohnung und Beheizung ein jährlicher Gehalt von 200 fl. ö. W. und die Verpflichtung verbunden ist, in den Wintermonaten in den eingeschulten, eine halbe Stunde entfernten Gemeinden Nebes und Steine den Excurrendounterricht zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den erforderlichen Nachweisen, bis 10. August l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Verlage von R. A. Oldenburg in München erscheint unter dem Titel: „Die Naturkräfte" eine naturwissenschaftliche Volksbibliothek, herausgegeben von einer Anzahl von Gelehrten. Das ganze Werk ist auf circa 30 Lieferungen oder 10 Bände berechnet und ist reich illustrirt. Preis einer Lieferung von 6—7 Bogen 8 Sgr. oder 28 kr.; Preis eines Bandes von 3 Lieferungen 24 Sgr. oder 1 fl. 24 kr. (1 fl. 40 kr. ö. W.)

Auf das vorstehende Werk werden mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1870, Z. 5912, die Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zum Zwecke allfälliger Anschaffung für die Bibliothen aufmerksam gemacht.

Mit Erlass vom 29. Juni 1870, Z. 5332, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erklärt, dass gegen die Verwendung des Buches:

„Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes." Von Franz Fischer. Wien, 1870. Preis eines Exemplares 1 fl.

als Lehrbuch bei dem katholischen Religionsunterrichte in den unteren Classen der Mittelschulen der Wiener Erzdiöcese kein Anstand obwaltet.

Competenz-Ausschreibung

zur Besetzung zweier Lehrstellen an der landschaftl. Oberrealschule in Graz.

An der steierm. landsch. Oberrealschule in Graz sind zwei Lehrerstellen

a) für Naturgeschichte als Hauptfach, und Chemie oder Physik oder Mathematik als Nebenfach,

b) für französische Sprache als Hauptfach, mit Englisch oder Deutsch oder Geographie und Geschichte als Nebenfach,

in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen der Jahresgehalt von je 840 fl. ö. W. mit dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl., dann den Anspruch auf zwei Decennalzulagen à 210 fl. ö. W. verbunden ist, haben ihre Gesuche und zwar bezüglich der Lehrstelle für französische Sprache unter Nachweisung sämmtlicher in der Verordnung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. August 1869, R. G. Bl. Jahrg. 1869 Nr. 141, vorgeschriebenen Bedingungen an den steierm. Landesausschuss zu stylisiren und bis längstens 15. August d. J. gemäss §. 26 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1870 Nr. 19, wirksam für Steiermark, betreffend die Realschulen bei dem k. k. steierm. Landesschulrathe in Graz zu überreichen.

Graz, am 9. Juli 1870.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 13. August 1870.

Lehrpläne für Realschulen,

nebst Uebergangsbestimmungen für das Schuljahr 1870/1.

(Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1870, Z. 5207 *).

Nr. 102.

Lehrplan für die Realschulen

des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns

(auf Grund des Landesgesetzes vom 3. März 1870).

Religionslehre

(gesondert für jede Confession).

I. bis IV. Classe, wochentlich je 2 Stunden.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden (für Israeliten von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Deutsche Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Fertigkeit und grammatische Correctheit in Handhabung der deutschen Sprache, Sicherheit in Kenntniss der Formenlehre und Syntax.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der deutschen Sprache nach Bau und Inhalt; Gewandtheit und stylistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben für Gegenstände, welche

*) Anmerkung. Der Lehrplan für die Realschulen in Niederösterreich wird hier vollständig abgedruckt; rücksichtlich der weiter nachfolgenden Lehrpläne werden der Kürze wegen nur die Abweichungen vom ersterem vollinhaltlich aufgenommen.

dem allmälig sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler angehören; historische und ästhetische Kenntniss des Bildendsten aus der deutschen Literatur; durch die Lecture gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

I. Classe, wochentlich 4 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre, Uebersicht der Satzformen in Musterbeispielen aus dem Lesebuche. Sprech-, Lese- und Schreibübungen, letztere vorherrschend orthographischer und grammatischer Art; Besprechen und Memoriren des Gelesenen, mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Vervollständigung der Formenlehre, Lehre vom einfachen und erweiterten Satze auf Grundlage einer eigenen Schulgrammatik; mündliche und schriftliche Reproduction und Umarbeitung grösserer abgeschlossener Stücke aus dem Lesebuche. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit; am Schlusse jedes Monats hat jeder Schüler eine schriftliche Inhaltsangabe seiner Privatlecture zu bringen.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Lehre vom zusammengesetzten Satze, Arten der Nebensätze, Verkürzungen derselben, die Periode (auf Grundlage der Schulgrammatik); systematische Belehrung über Rechtschreibung und Zeichensetzung; Aufsätze verschiedener Art, zum Theile sich anschliessend an den Unterricht in der Geschichte der Geographie und den Naturwissenschaften, zum Theile an jenen im Französischen. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. Classe.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichts; Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter; das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. Aufsätze mit Berücksichtigung jener Formen, welche im bürgerlichen Leben am häufigsten nöthig werden. Benützung des Lesestoffes zur Kenntniss der antiken und germanischen Sagendichtung. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. und III. Classe.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lecture von Uebersetzungen aus der classischen Literatur der Griechen und Römer; Lecture einer Auswahl aus leichteren Werken der mittelhochdeutschen Periode (deren Lesung im Urtexte einer gedrängten Uebersicht der Laut- und Flexionslehre des Mittelhochdeutschen bedarf); Ueberblick über die deutsche Literatur von ihren ersten Anfängen bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts. Erläuterung des Wesens, der Formen und Arten der Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen, auf Grund der Lecture; Recitirübungen und Aufsätze über Gelesenes und Gehörtes.

VI. und VII. Classe, wochentlich je 3 Stunden: Kurze Uebersicht der Literaturgeschichte vom XV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, ausführliche Darstellung der Literatur der zweiten Hälfte des XVIII. und des XIX. Jahrhunderts, — beides an der Hand der Lecture gewonnen und stets an die allgemeine Culturgeschichte angeknüpft; Lesung mindestens zweier vollständiger Werke. Abhandlungen, jedoch stets concreten Inhalts; Redeübungen, freie Vorträge.

Französische Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschulen: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung und Verständniss der Formenlehre und Syntax; Erwerb eines ausgiebigen Wörtervorraths, Gewandtheit im mündlichen Gebrauche der correcten, gewöhnlichen Umgangs- oder Conversationssprache, freie schriftliche Bearbeitung leichter The-

mata; übersichtliche Kenntniss der Literatur, nähere Bekanntschaft mit hervorragenden prosaischen und poetischen Leistungen derselben.

I. Classe, wochentlich 5 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens, mit Inbegriff der Lehre vom Accente; Formenlehre des Nom und Pronom, das Wichtigste über den article partitif, die am häufigsten vorkommenden Präpositionen, einfache Formen von avoir und être. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasen-Vorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile, einschliesslich der häufigst vorkommenden unregelmässigen, defectiven und unpersönlichen Zeitwörter; Adverbien und Conjunctionen; die wichtigsten syntaktischen Regeln über den Gebrauch des Artikels, über das Adjectif qualitatif und determinatif, endlich über das Pronom. Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffes der I. und II. Classe und Ergänzung der systematischen Kenntniss der gesammten Formenlehre durch die selteneren abweichenden Formen. Vollständige Syntax des Nom und Pronom. Fortgesetztes Vermehren des Wörter- und Phrasen-Vorraths, fortgesetzte Uebungen; alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit. Leichte prosaische und poetische Lecture. Versuche in französischer Conversation mittelst der übersetzten Lesestücke.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Systematische Kenntniss der Syntax des Zeitworts und der inflexiblen Redetheile; Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, der Participien und Negations-Partikeln. Lehre vom französischen Satzbau und der Interpunction. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen mit Hervorhebung der Gallicismen und der wichtigeren Synonymen, bei steter Berücksichtigung einer Vermehrung des Wortvorraths und einer genauen Kenntniss echt französischer Phraseologie. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Unterrichts, Erweiterung der lexikalischen Kenntnisse; Sprechübungen und schriftliche Aufsätze mit besonderer Rücksichtnahme auf die französische Lecture und auf die übrigen Lehrgegenstände; Lesung von Musterstücken der historischen, descriptiven und epistolarischen Literatur, mit Belehrungen über die französische Behandlungsweise der entsprechenden Stylgattungen.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze, Behandlung von Musterstücken der epischen und lyrischen Dichtung, sowie der oratorischen Prosa, mit steter Rücksicht auf die französische Poetik und Rhetorik.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze; Ausdehnung der Lecture auf hervorragende Werke der dramatischen Poesie. Gedrängte Geschichte der französischen Literatur unter steter Verweisung auf ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Culturgeschichte, insbesondere aber mit der Geschichte der deutschen Literatur.

Englische Sprache.

Lehrziel: Vollständige grammatische Kenntniss der englischen Sprache; gewandte Handhabung derselben in Uebertragungen leichter prosaischer Aufsätze aus dem Deutschen, richtiges Verständniss leichterer prosaischer und poetischer englischer Werke; Kenntniss der wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der englischen Literatur, namentlich der neueren Zeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lese- und Betonungslehre mit steter Hinweisung auf die Gesetze der Lautverschiebung und ihrer Beziehung zu den romanischen und germanischen Elementen der englischen Sprache; Einübung an zahlreichen Lesestücken. Die gesammte Formenlehre, unter fortwährender Vergleichung mit der deutschen und französischen Grammatik; die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Lecture erzählender und beschreibender Prosa.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre, hauptsächlich ihres anomalen Theils,. umständlichere Behandlung der Syntax, einschliesslich der Modus- und Tempus-Lehre. Kenntniss der wichtigsten Ableitungen und Zusammensetzungen von Wörtern. Allmäliges Fortschreiten der schriftlichen Uebungen zu einfachen Briefen und Beschreibungen. Lecture didaktischer und oratorischer Prosa.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik mit englischem Vortrage. Kurze Uebersicht der wichtigsten Perioden der Literaturgeschichte. Lecture poetischer Werke, wobei neben dem Lesebuche noch in jedem Semester e i n abgeschlossenes Werk von grösserer Bedeutung durchzunehmen ist. Im Anschlusse an die Lecture schreiten die Schul- und Hausaufgaben bis zu freien Aufsätzen fort.

Erdkunde und Geschichte.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs. Vaterländische Verfassungslehre.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erdkunde: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich-anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: *A.* Erdkunde, 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's, an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.

B. Geschichte, 2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden. *A.* Erdkunde, 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.

B. Geschichte, 2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden. *A.* Erdkunde, 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's.

B. Geschichte, 2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Kurze Uebersicht der Statistik Oesterreich-Ungarn's. Vaterländische Verfassungslehre.

Mathematik.

Lehrziel für die Unterrealschule: Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Zifferrechnen, namentlich in der Anwendung desselben auf praktisch wichtige Fälle; Durchübung der vier ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen, sowie in ihrer Anwendung zur Auflösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer oder zwei Unbekannten.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Gründliche Kenntniss und sichere Durchübung der elementaren Mathematik als strenge beweisender Wissenschaft.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Dekadisches Zahlensystem. Die Grundrechnungen mit unbenannten und einnamig benannten Zahlen, ohne und mit Decimalbrüchen. Grundzüge der Theilbarkeit, grösstes gemeinschaftliches Mass, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Gemeine Brüche; Verwandlung derselben in Decimalbrüche und umgekehrt; Rechnen mit periodischen Decimalbrüchen. Rechnen mit mehrnamig benannten Zahlen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Das Wichtigste aus der Mass- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen, mit besonderer Berücksichtigung des französischen Systems. Mass-, Gewichts- und Münzreduction. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, letztere mit möglichstem Festhalten des Charakters einer Schlussrechnung; Kettensatz, Procent- und einfache Zins-, Discont- und Terminrechnung, Theilregel, Durchschnitts- und Alligationsrechnung.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortgesetzte Uebungen im Rechnen mit besonderen Zahlen, zur Wiederholung und Erweiterung des bisherigen arithmetischen Lehrstoffs. Zusammengesetzte Verhältnisse mit Anwendungen auf verschiedene im Geschäftsleben vorkommende Aufgaben. Einübung der vier ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken, so weit dieselben zur Begründung der Lehre vom Potenziren und vom Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel nöthig sind; Erhebung auf die zweite und dritte Potenz, Ausziehen der Wurzel zweiten und dritten Grades aus besonderen Zahlen, ohne und mit Abkürzung.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden: Ergänzende und erweiternde Wiederholung des gesammten arithmetischen Lehrstoffs der Unter-Realschule; wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den vier ersten Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen, grösstes gemeinschaftliches Mass und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches; Lehre von den gemeinen Brüchen. Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mit zwei Unbekannten, nebst Anwendung auf praktische Aufgaben.

V. Classe, wochentlich 6 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Zusammenfassende Wiederholung des bisherigen Lehrstoffs aus der allgemeinen Arithmetik; Gleichungen des ersten Grades mit mehr als zwei Unbekannten; diophantische Gleichungen. Die Zahlensysteme überhaupt und das dekadische insbesondere; Theorie der Theilbarkeit; Lehre von den Decimalbrüchen, Potenzen und Wurzelgrössen; Bedeutung der imaginären

und complexen Zahlen, die vier Grundoperationen mit denselben; Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Quadratische Gleichungen mit einer und mit zwei Unbekannten.

B. Geometrie: Planimetrie in ihrem vollen Umfange, vom streng wissenschaftlichen Standpuncte behandelt; zahlreiche Uebungen im Lösen von Constructionsaufgaben mit Hilfe der geometrischen Analysis.

VI. Classe, wochentlich 5 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Logarithmen; Gleichungen höheren Grades, welche auf quadratische zurückgeführt werden können, und Exponentialgleichungen; arithmetische und geometrische Progressionen mit Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnungen; Einiges über die Convergenz unendlicher Reihen; Combinationslehre; binomischer Lehrsatz.

B. Geometrie: Goniometrie und ebene Trigonometrie nebst zahlreichen Uebungsaufgaben in besonderen und allgemeinen Zahlen; Stereometrie mit Uebungen im Berechnen des Inhalts und der Oberfläche von Körpern; Elemente der sphärischen Trigonometrie nebst Uebungsaufgaben.

VII. Classe, wochentlich 5 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendungen auf die Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer; Kettenbrüche. Das Wichtigste über arithmetische Reihen höherer Ordnung mit Rücksicht auf das Interpolationsproblem.

B. Geometrie: Anwendung der sphärischen Trigonometrie auf Aufgaben der Stereometrie und insbesondere auf sphärische Astronomie; analytische Geometrie der Ebene, und zwar analytische Behandlung der Geraden, des Kreises und der Kegelschnittlinien; Durchübung der analytischen Geometrie in allgemeinen und besonderen Zahlen, namentlich in Construction der entsprechenden Aufgaben.

Wiederholung des gesammten arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes der Ober-Classen mittelst zahlreicher Uebungsaufgaben.

Naturgeschichte und Physik.

Lehrziel für die Unterrealschule: Auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der organischen und unorganischen Welt; durch das Experiment vermittelte Kenntniss der leichtfasslichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, mit Berücksichtigung der verständlichsten praktischen Anwendungen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Systematische Uebersicht der Thier- und Pflanzengruppen, auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie; Kenntniss der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Mineralien; Verständniss der bedeutendsten Naturerscheinungen und Naturgesetze, durch strengen Beweis gesichert, soweit die Elementarmathematik für letzteren ausreicht; Anwendung aller dieser Lehren auf das Gesammtbild der Erde, als eines aus Naturkörpern zusammengesetzten, einheitlichen, gesetzmässig entwickelten Ganzen.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anschauungsunterricht in der Naturgeschichte:

I. Semester: Wirbelthiere.
II. Semester: Wirbellose Thiere.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anschauungsunterricht in der Naturgeschichte:

I. Semester: Mineralogie.
II. Semester: Botanik.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Experimentalphysik: Allgemeine Eigenschaften der Körper, Wärme; Statik und Dynamik fester, tropfbarer und ausdehnsamer Körper.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Experimentalphysik: Schall, Licht, Magnetismus, Elektricität.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Naturgeschichte: Anatomisch-physiologische Grundbegriffe des Thierreichs mit besonderer Rücksicht auf die höheren Thiere; Systematik der Thiere mit genauerem Eingehen in die niederen Thiere.

VI. Classe, wochentlich 6 Stunden:

A. Naturgeschichte 2 Stunden: Anatomisch-physiologische Grundbegriffe des Pflanzenreichs, Systematik der Pflanzen.

B. Physik 4 Stunden: Allgemeine Eigenschaften der Körper, Wirkungen der Molekularkräfte, Mechanik, Akustik.

VII. Classe, wochentlich 7 Stunden:

A. Physik 4 Stunden: Elektricität, Magnetismus, Wärme, Optik, Grundlehren der Astronomie und mathematischen Geographie.

B. Naturgeschichte 3 Stunden: I. Semester: Kenntniss der wichtigsten Mineralien nach krystallographischen, physikalischen und chemischen Grundsätzen, Geognosie.

II. Semester: Grundzüge der Geologie, das Wichtigste aus der Klimatologie, der Phyto- und Zoogeographie.

Chemie.

Lehrziel: Eingehende Kenntniss der Grundstoffe und ihrer wichtigsten Verbindungen, Darstellungsmethoden und Anwendungen in der Natur, im menschlichen Haushalte und in der Industrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Uebersicht der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, mit besonderer Berücksichtigung ihres natürlichen Vorkommens, jedoch ohne tieferes Eingehen in die Theorie und ohne ausführliche Behandlung der Reactionen.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Gesetze der chemischen Verbindungen. Atome, Molecule, Aequivalente, Werthigkeit der Atome, Typen, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln. Metalloide, Metalle der Alkalien, alkalische Erden und Erden.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden:

I. Semester: Schwere Metalle.

II. Semester: Chemie des Kohlenstoffs (ein-, zwei- und mehrwerthige Alkohol-Radicale).

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden:

I. Semester: Chemie des Kohlenstoffs (andere Substanzen organischen Ursprungs).

II. Semester: Recapitulation mit kurzer Andeutung der neueren chemischen Theorien.

Die Arbeiten im Laboratorium, welche der Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten werden, sind ausserhalb der obligaten Unterrichtsstunden vorzunehmen.

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

I. Classe, wochentlich 6 Stunden: Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis,

Ellipse), Combinationen dieser Figuren; das geometrische Ornament. Elemente der Geometrie im Raume; Zeichnen nach Draht-, Holz- und Gyps-Modellen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Planimetrie; Uebungen mit dem Zirkel und dem Reisszeuge überhaupt, Gebrauch der Reissschiene und des Dreiecks.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung des vorbesprochenen Lehrstoffes unter Anwendung auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis. Stereometrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anwendung der vier algebraischen Grundoperationen zur Lösung von Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie. Theoretisch-constructive Uebungen im Zeichnen der wichtigsten ebenen Curven. Einleitung in die darstellende Geometrie: orthogonale Projection des Punctes und der Linie.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Die Lehre von der Ebene. Projectionen von Körpern, die durch Ebenen begränzt sind; Schnitte von Körpern mit Ebenen; gegenseitige Durchschnitte der Körper; krumme Linien und deren Beziehung zu geraden Linien und Ebenen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erzeugung und Darstellung krummer Flächen; Tangential-Ebenen an krummen Flächen. Schiefe Projection (Schattenlehre).

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Centrale Projection (Perspective). Recapitulation der gesammten darstellenden Geometrie mit praktischen Anwendungen behufs Erlernung geeigneter Darstellungsweisen technischer Objecte.

Freihandzeichnen.

Lehrziel: Verständniss und Gewandtheit des Freihandzeichnens sowohl mit Beziehung auf die verschiedenerlei praktischen Verwerthungen desselben, als mit Hinwirkung auf die Bildung des Geschmackes.

Das Freihandzeichnen wird im II.—VII. Jahre in je 4 Stunden geübt. Das schnellere oder langsamere Fortschreiten des Schülers von den leichteren Aufgaben zu den schwereren innerhalb dieser Zeit, kann von Talent und Fleiss abhängig gemacht werden; im Allgemeinen hat aber zu gelten, dass in der II. Classe, anschliessend an das Zeichnen geometrischer Figuren mit freier Hand und mit theilweiser Fortsetzung dieser Vorübungen, das Flachornament und in der III. Classe Letzteres und Contouren des menschlichen Kopfes gezeichnet werden sollen.

In den nächsten vier Jahren soll das Zeichnen nach Vorlagen mit Schatten und Licht, und nach dem Runden, sowie das Studium des plastischen Ornamentes geübt werden. Ueber diese Gränzen darf der Zeichnenunterricht nicht hinausgreifen; aber er soll streng und systematisch geführt werden, um seinem Zwecke der in einer guten Vorbereitung besteht mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen.

Das Materiale soll im Anfange der Bleistift und beim Ornamente auch die Feder, später Kohle und Kreide sein. Beim Zeichnen des Ornamentes darf Tusch und Aquarellfarbe verwendet werden, um dem Schüler die Handhabung des Pinsels, und die ersten Elemente des Tones und der Farbe beizubringen.

Das Modelliren bleibt der freien Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten; eine Dispens vom Unterrichte im Freihandzeichnen für die Theilnehmer an ersterem findet nicht statt.

Schönschreiben.

Soweit das Landesgesetz gestattet, einzelnen Schülern die Theilnahme an diesem Unterrichte als obligat aufzutragen, ist derselbe für die I. und II. Classe mit je einer wochentlichen Stunde zu ertheilen, das Lehrziel jedoch auf Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift zu beschränken, das Erlernen jeder Art von Kunstschriften von demselben auszuschliessen.

Uebersicht

des Lehrplanes für die Realschulen in Oesterreich unter der Enns.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	—	—	—	8
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	3	24
Französische Sprache	5	4	4	3	3	2	2	23
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre	—	2	2	2	3	3	3	15
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Erdkunde	3	2	2	2	—	—	—	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie	6	3	3	3	3	3	3	48
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	(1)	(1)	—	—	—	—	—	(2)
Summe	26 (27)	27 (28)	28	28	31	31	31	202 (204)

Ausserdem in jeder Classe zwei Stunden Turnen.

Uebergangsbestimmungen

für

das Schuljahr 1870/1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit, doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss der Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Die Lehrkörper haben zu Beginn des Schuljahres 1870/1 zu entscheiden, welche Schüler der bisherigen III. Classe ihrer Anstalt in die neue V. Classe, welche hingegen in die neue IV. Classe aufzunehmen sind. Bei Schülern der Anstalt, deren Befähigung zum Aufsteigen in die IV. oder V. Classe zweifelhaft ist, und bei den aus anderen Anstalten übertretenden Schülern der bisherigen III. Classe entscheidet diessbezüglich eine Aufnahmsprüfung.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger, Vorgeschrittenere und grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete gesondert unterrichtet werden.

4. Einem dieser Curse müssen sich auch die Schüler der V. Classe einreihen, für welche die französische Sprache insoweit obligat wird, als sie sich nicht über die bereits erlangte vollständige Kenntniss derselben auszuweisen vermögen oder einen bereits früher begonnenen Unterricht in der italienischen oder englischen Sprache fortzusetzen haben.

5. Die in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur dann zum Besuche des Unterrichtes in der französischen Sprache verpflichtet, wenn sie nach den von ihnen bereits erlangten Vorkenntnissen befähigt sind, und zwar die Schüler der VI. Classe in den Curs für Vorgeschrittenere, jene der VII. Classe in den Curs für grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete aufgenommen zu werden.

6. Eine Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes in der englischen Sprache besteht nur für jene Schüler der V. Classe, welche zur Theilnahme an dem Unterrichte in der französischen Sprache nicht verpflichtet sind und auch für diese nur insoweit, als sie nicht einen bereits begonnenen Unterricht in der italienischen Sprache fortsetzen. Von den in gleicher Lage befindlichen Schülern der VI. und VII. Classe sind nur diejenigen zur Theilnahme am Unterrichte in der englischen Sprache verpflichtet, welche einen bereits begonnenen Unterricht in derselben fortsetzen.

7. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmungen 5 und 6 in den Oberclassen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden gegenüber der Gesammtzahl von 31 ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Lehrplan im Schuljahre 1871/2 stattfinden kann.

8. Die endgiltige Festsetzung der Lectionspläne für das Schuljahr 1870/1 wird den Lehrkörpern der betreffenden Realschulen ausnahmsweise überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Nr. 103.

Lehrplan für die Realschulen

des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns

(auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1869).

Religionslehre

(gesondert für jede Confession).

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Deutsche Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Fertigkeit und grammatische Correctheit in Handhabung der deutschen Sprache, Sicherheit in Kenntniss der Formenlehre und Syntax.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der deutschen Sprache nach Bau und Inhalt; Gewandtheit und stylistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben für Gegenstände, welche dem allmälig sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler angehören; historische und ästhetische Kenntniss des Bildendsten aus der deutschen Literatur; durch die Lecture gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre, Uebersicht der Satzformen in Musterbeispielen aus dem Lesebuche. Sprech-, Lese- und Schreibübungen, letztere vorherrschend orthographischer und grammatischer Art; Besprechen und Memoriren des Gelesenen, mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Vervollständigung der Formenlehre, Lehre vom einfachen und erweiterten Satze auf Grundlage einer eigenen Schulgrammatik; mündliche und schriftliche Reproduction und Umarbeitung grösserer abgeschlossener Stücke aus dem Lesebuche. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit; am Schlusse jedes Monats hat jeder Schüler eine schriftliche Inhaltsangabe seiner Privatlecture zu bringen.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lehre vom zusammengesetzten Satze, Arten der Nebensätze, Verkürzungen derselben, die Periode (auf Grundlage der Schulgrammatik); systematische Belehrung über Rechtschreibung und Zeichensetzung; Aufsätze verschiedener Art, zum Theile sich anschliessend an den Unterricht in der Geschichte der Geographie und den Naturwissenschaften, zum Theile an jenen im Französischen. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. Classe.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichts; Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter; das Wichtigste aus der Prosodik und Metrik. Aufsätze mit Berücksichtigung jener Formen, welche im bürgerlichen Leben am häufigsten nöthig werden. Benützung des Lesestoffes zur Kenntniss der antiken und germanischen Sagendichtung. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. und III. Classe.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lecture von Uebersetzungen aus der classischen Literatur der Griechen und Römer; Lecture einer Auswahl aus leichteren Werken der mittelhochdeutschen Periode (deren Lesung im Urtexte einer

gedrängten Uebersicht der Laut- und Flexionslehre des Mittelhochdeutschen bedarf); Ueberblick über die deutsche Literatur von ihren ersten Anfängen bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts. Erläuterung des Wesens, der Formen und Arten der Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen, auf Grund der Lecture; Recitirübungen und Aufsätze über Gelesenes und Gehörtes.

VI. und VII. Classe, wochentlich je 3 Stunden: Kurze Uebersicht der Literaturgeschichte vom XV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, ausführliche Darstellung der Literatur der zweiten Hälfte des XVIII. und des XIX. Jahrhunderts, — beides an der Hand der Lecture gewonnen und stets an die allgemeine Culturgeschichte angeknüpft; Lesung mindestens zweier vollständiger Werke. Abhandlungen, jedoch stets concreten Inhalts; Redeübungen, freie Vorträge.

Französische Sprache.

Lehrziel: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen und in dasselbe.

I. Classe, wochentlich 4 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens, mit Inbegriff der Lehre vom Accente; Formenlehre des Nom und Pronom, das Wichtigste über den article partitif, die am häufigsten vorkommenden Präpositionen, einfache Formen von avoir und être. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasen-Vorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile, einschliesslich der häufigst vorkommenden unregelmässigen, defectiven und unpersönlichen Zeitwörter; Adverbien und Conjunctionen; die wichtigsten syntaktischen Regeln über den Gebrauch des Artikels, über das Adjectif qualitatif und determinatif, endlich über das Pronom. Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffes der I. und II. Classe und Ergänzung der systematischen Kenntniss der gesammten Formenlehre durch die selteneren abweichenden Formen. Vollständige Syntax des Nom und Pronom. Fortgesetztes Vermehren des Wörter- und Phrasen-Vorraths, fortgesetzte Uebungen; alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit. Leichte prosaische und poetische Lecture. Versuche in französischer Conversation mittelst der übersetzten Lesestücke.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Systematische Kenntniss der Syntax des Zeitworts und der inflexiblen Redetheile; Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, der Participien und Negations-Partikeln. Lehre vom französischen Satzbau und der Interpunction. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen mit Hervorhebung der Gallicismen und der wichtigeren Synonymen, bei steter Berücksichtigung einer Vermehrung des Wortvorraths und einer genauen Kenntniss echt französischer Phraseologie. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

Englische Sprache.

Lehrziel: Vollständige grammatische Kenntniss der englischen Sprache; gewandte Handhabung derselben in Uebertragungen leichter prosaischer Aufsätze aus dem Deutschen, richtiges Verständniss leichterer prosaischer und poetischer englischer Werke.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lese- und Betonungslehre mit steter Hinweisung auf die Gesetze der Lautverschiebung und ihrer Beziehung zu den roma-

nischen und germanischen Elementen der englischen Sprache; Einübung an zahlreichen Lesestücken. Die gesammte Formenlehre, unter fortwährender Vergleichung mit der deutschen und französischen Grammatik; die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Lecture erzählender und beschreibender Prosa.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung der Formenlehre, hauptsächlich ihres anomalen Theils, umständlichere Behandlung der Syntax, einschliesslich der Modus- und Tempus-Lehre. Kenntniss der wichtigsten Ableitungen und Zusammensetzungen von Wörtern. Allmäliges Fortschreiten der schriftlichen Uebungen zu einfachen Briefen und Beschreibungen. Lecture didaktischer und oratorischer Prosa.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik mit englischem Vortrage. Lecture poetischer Werke, wobei neben dem Lesebuche noch in jedem Semester ein abgeschlossenes Werk von grösserer Bedeutung durchzunehmen ist. Im Anschlusse an die Lecture schreiten die Schul- und Hausaufgaben bis zu freien Aufsätzen fort.

Geographie, Geschichte und Elemente des österreichichen Gemeinde- und Verfassungswesens.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs. Eingehende Belehrung über die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich-anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's: detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's, an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochenlich 4 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Uebersicht der Statistik Oesterreich-Ungarn's; eingehende Behandlung der Elemente des österreichischen Gemeinde- und Verfassungswesens.

Elemente der National-Oekonomie.

Lehrziel: Bekanntschaft mit den Begriffen des Güterlebens im Allgemeinen, des Verkehrslebens insbesondere, unter stetem Festhalten ihrer Anwendung auf praktische, speciell auf vaterländische Verhältnisse.

VII. Classe, wochentlich 1 Stunde. Wesen des Volksvermögens, seine Theile, ihre Entstehung und Verzehrung. Skizze des Bestands und Erfolgs der heimischen Urproduction, gewerblichen Industrie und Handelsthätigkeit.

Mathematik.

Lehrziel für die Unterrealschule: Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Zifferrechnen, namentlich in der Anwendung desselben auf praktisch wichtige Fälle; Durchübung der vier ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen, sowie in ihrer Anwendung zur Auflösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer oder zwei Unbekannten.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Gründliche Kenntniss und sichere Durchübung der elementaren Mathematik als strenge beweisender Wissenschaft.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Dekadisches Zahlensystem. Die Grundrechnungen mit unbenannten und einnamig benannten Zahlen, ohne und mit Decimalbrüchen. Grundzüge der Theilbarkeit, grösstes gemeinschaftliches Mass, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Gemeine Brüche; Verwandlung derselben in Decimalbrüche und umgekehrt; Rechnen mit periodischen Decimalbrüchen. Rechnen mit mehrnamig benannten Zahlen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Das Wichtigste aus der Mass- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen, mit besonderer Berücksichtigung des französischen Systems. Mass-, Gewichts- und Münzreduction. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, letztere mit möglichstem Festhalten des Charakters einer Schlussrechnung; Kettensatz, Procent- und einfache Zins-, Discont- und Terminrechnung, Theilregel, Durchschnitts- und Alligationsrechnung.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortgesetzte Uebungen im Rechnen mit besonderen Zahlen, zur Wiederholung und Erweiterung des bisherigen arithmetischen Lehrstoffs. Zusammengesetzte Verhältnisse mit Anwendungen auf verschiedene im Geschäftsleben vorkommende Aufgaben. Einübung der vier ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken, so weit dieselben zur Begründung der Lehre vom Potenziren und vom Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel nöthig sind; Erhebung auf die zweite und dritte Potenz, Ausziehen der Wurzel zweiten und dritten Grades aus besonderen Zahlen, ohne und mit Abkürzung.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden: Ergänzende und erweiternde Wiederholung des gesammten arithmetischen Lehrstoffs der Unter-Realschule; wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den vier ersten Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen, grösstes gemeinschaftliches Mass und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches; Lehre von den gemeinen Brüchen. Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mit zwei Unbekannten, nebst Anwendung auf praktische Aufgaben.

V. Classe, wochentlich 6 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Zusammenfassende Wiederholung des bisherigen Lehrstoffs aus der allgemeinen Arithmetik; Gleichungen des ersten Grades mit mehr als zwei Unbekannten; diophantische Gleichungen. Die Zahlensysteme überhaupt und das dekadische insbesondere; Theorie der Theilbarkeit; Lehre von den Decimalbrüchen, Potenzen und Wurzelgrössen; Bedeutung der imaginären und complexen Zahlen, die vier Grundoperationen mit denselben; Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Quadratische Gleichungen mit einer und mit zwei Unbekannten.

B. Geometrie: Planimetrie in ihrem vollen Umfange, vom streng wissenschaftlichen Standpuncte behandelt; zahlreiche Uebungen im Lösen von Constructionsaufgaben mit Hilfe der geometrischen Analysis.

VI. Classe, wochentlich 6 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Logarithmen; Gleichungen höheren Grades, welche auf quadratische zurückgeführt werden können, und Exponentialgleichungen; arithmetische und geometrische Progressionen mit Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnungen; Einiges über die Convergenz unendlicher Reihen; Combinationslehre; binomischer Lehrsatz.

B. Geometrie: Goniometrie und ebene Trigonometrie nebst zahlreichen Uebungsaufgaben in besonderen und allgemeinen Zahlen; Stereometrie mit Uebungen im Berechnen des Inhalts und der Oberfläche von Körpern; Elemente der sphärischen Trigonometrie nebst ihrer Anwendung auf Aufgaben der Stereometrie und insbesondere auf sphärische Astronomie.

VII. Classe, wochentlich 4 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendungen auf die Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer; Kettenbrüche. Das Wichtigste über arithmetische Reihen höherer Ordnung mit Rücksicht auf das Interpolationsproblem.

B. Geometrie: Analytische Geometrie der Ebene, und zwar analytische Behandlung der Geraden, des Kreises und der Kegelschnittlinien; Durchübung der analytischen Geometrie in allgemeinen und besonderen Zahlen, namentlich in Construction der entsprechenden Aufgaben.

Wiederholung des gesammten arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes der Ober-Classen mittelst zahlreicher Uebungsaufgaben.

Naturgeschichte und Physik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Chemie.

Lehrziel: Eingehende Kenntniss der Grundstoffe und ihrer wichtigsten Verbindungen, Darstellungsmethoden und Anwendungen in der Natur, im menschlichen Haushalte und in der Industrie.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Uebersicht der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, mit besonderer Berücksichtigung ihres natürlichen Vorkommens, jedoch ohne tieferes Eingehen in die Theorie und ohne ausführliche Behandlung der Reactionen.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Gesetze der chemischen Verbindungen. Atome, Molecule, Aequivalente, Werthigkeit der Atome, Typen, Bedeutung der

chemischen Symbole und Formeln. Metalloide, Metalle der Alkalien, alkalische Erden und Erden.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden:

I. Semester: Schwere Metalle.

II. Semester: Chemie des Kohlenstoffs (ein-, zwei- und mehrwerthige Alkohol-Radicale).

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden:

I. Semester: Chemie des Kohlenstoffs (andere Substanzen organischen Ursprungs).

II. Semester: Recapitulation mit kurzer Andeutung der neueren chemischen Theorien.

Die Arbeiten im Laboratorium, welche der Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten werden, sind ausserhalb der obligaten Unterrichtsstunden vorzunehmen.

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Freihandzeichnen.

Lehrziel: Verständniss und Gewandtheit des Freihandzeichnens sowohl mit Beziehung auf die verschiedenerlei praktischen Verwerthungen desselben, als mit Hinwirkung auf die Bildung des Geschmackes.

Das Freihandzeichnen wird im II.—V. Jahre in je 4, im VI. und VII. Jahre in je 4 Stunden geübt. Das schnellere oder langsamere Fortschreiten des Schülers von den leichteren Aufgaben zu den schweren innerhalb dieser Zeit, kann von Talent und Fleiss abhängig gemacht werden; im Allgemeinen hat aber zu gelten, dass in der II. Classe, anschliessend an das Zeichnen geometrischer Figuren mit freier Hand, und mit theilweiser Fortsetzung dieser Vorübungen, das Flachornament und in der III. Classe Letzteres und Contouren des menschlichen Kopfes gezeichnet werden sollen.

In den nächsten vier Jahren soll das Zeichnen nach Vorlagen mit Schatten und Licht, und nach dem Runden, sowie das Studium des plastischen Ornamentes geübt werden. Ueber diese Gränzen darf der Zeichnenunterricht nicht hinausgreifen; aber er soll streng und systematisch geführt werden, um seinem Zwecke der in einer guten Vorbereitung besteht mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen.

Das Materiale soll im Anfange der Bleistift und beim Ornamente auch die Feder, später Kohle und Kreide sein. Beim Zeichnen des Ornamentes darf Tusch und Aquarellfarbe verwendet werden, um dem Schüler die Handhabung des Pinsels, und die ersten Elemente des Tones und der Farbe beizubringen.

Das Modelliren bleibt der freien Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten; eine Dispens vom Unterrichte im Freihandzeichnen für die Theilnehmer an ersterem findet nicht statt.

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden: Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Uebersicht

des Lehrplanes für die Realschulen in Oesterreich ob der Enns.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	—	—	—	8
Deutsche Sprache und Literatur	3	3	3	3	3	3	3	21
Französische Sprache	4	4	4	3	—	—	—	15
Englische Sprache	—	—	—	—	3	3	2	8
Geographie und Geschichte, Elemente des österreichischen Gemeinde- und Verfassungswesens	3	4	4	4	3	3	4	25
Elemente der National-Oekonomie	—	—	—	—	—	—	1	1
Mathematik	3	3	3	4	6	6	4	29
Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie	6	3	3	3	3	3	3	24
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	2	3	2	2	9
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	2	2	20
Schönschreiben	2	—	—	—	—	—	—	2
Summe	26	26	27	27	28	28	28	190

Ausserdem in jeder Classe zwei Stunden Turnen.

Uebergangsbestimmungen

für

das Schuljahr 1870/1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss den Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles für dieses eine Schuljahr noch eine Lehrstunde zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Die Lehrkörper haben zu Beginn des Schuljahres 1870/1 zu entscheiden, welche Schüler der bisherigen III. Classe ihrer Anstalt in die neue V. Classe, welche hingegen in die neue IV. Classe aufzunehmen sind. Bei Schülern der Anstalt, deren Befähigung zum Aufsteigen in die IV. oder V. Classe zweifelhaft ist, und bei den aus anderen Anstalten übertretenden Schüler der bisherigen III. Classe entscheidet diessbezüglich eine Aufnahmsprüfung.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger und Vorgeschrittenere gesondert unterrichtet werden.

4. Ebenso tritt die Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes in der englischen Sprache sofort für alle Schüler der V. Classe ein, die Schüler der VI. und VII. Classe sind zur Theilnahme am Unterrichte in der englischen Sprache nicht verpflichtet.

5. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmung sub 4. in den beiden obersten Classen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden gegenüber der Gesammtzahl von 28 ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Lehrplan im Schuljahre 1871/2 stattfinden kann.

6. Die endgiltige Festsetzung der Lectionspläne für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise den Lehrkörpern der betreffenden Realschulen überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Nr. 104.

Lehrplan für die Realschulen

des Herzogthumes Salzburg

(auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1869).

Religionslehre

(gesondert für jede Confession).

I. bis IV. Classe, wochentlich je 2 Stunden; V. und VI. Classe, wochentlich je 1 Stunde.

(Im Uebrigen wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Deutsche Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Französische Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung und Verständniss der Formenlehre und Syntax; Erwerb eines ausgiebigen Wörtervorraths, Gewandtheit im mündlichen Gebrauche der correcten, gewöhnlichen Umgangs- oder Conversationssprache, freie schriftliche Bearbeitung leichter Themata; übersichtliche Kenntniss der Literatur, nähere Bekanntschaft mit hervorragenden prosaischen und poetischen Leistungen derselben.

I. Classe, wochentlich 5 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens, mit Inbegriff der Lehre vom Accente; Formenlehre des Nom und Pronom, das Wichtigste über den article partitif, die am häufigsten vorkommenden Präpositionen, einfache Formen von avoir und être. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasen-Vorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochenlich 4 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile, einschliesslich der häufigst vorkommenden unregelmässigen, defectiven und unpersönlichen Zeitwörter; Adverbien und Conjunctionen; die wichtigsten syntaktischen Regeln über den Gebrauch des Artikels, über das Adjectif qualitatif und determinatif, endlich über das Pronom. Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffes der I. und II. Classe und Ergänzung der systematischen Kenntniss der gesammten Formenlehre durch die selteneren abweichenden Formen. Vollständige Syntax des Nom und Pronom. Fortgesetztes Vermehren des Wörter- und Phrasen-Vorraths, fortgesetzte Uebungen; alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit. Leichte prosaische und poetische Lecture. Versuche in französischer Conversation mittelst der übersetzten Lesestücke.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Systematische Kenntniss der Syntax des Zeitworts und der inflexiblen Redetheile; Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, der Participien und Negations-Partikeln. Lehre vom französischen Satzbau und der Interpunction. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen mit Hervorhebung der Gallicismen und der wichtigeren Synonymen, bei steter Berücksichtigung einer Vermehrung des Wortvorraths und

einer genauen Kenntniss echt französischer Phrascologie. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Unterrichts, Erweiterung der lexikalischen Kenntnisse; Sprechübungen und schriftliche Aufsätze mit besonderer Rücksichtsnahme auf die französische Lecture und auf die übrigen Lehrgegenstände; Lesung von Musterstücken der historischen, desciptiven und epistolarischen Literatur, mit Belehrungen über die französische Behandlungsweise der entsprechenden Stylgattungen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze, Behandlung von Musterstücken der epischen und lyrischen Dichtung, sowie der oratorischen Prosa, mit steter Rücksicht auf die französische Poetik und Rhetorik.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze; Ausdehnung der Lecture auf hervorragende Werke der dramatischen Poesie. Gedrängte Geschichte der französischen Literatur unter steter Verweisung auf ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Culturgeschichte, insbesondere aber mit der Geschichte der deutschen Literatur.

Englische Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Geographie uud Geschichte.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgrenzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich-anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's, an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geogradhie Amerika's und Australien's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Kurze Uebersicht der Statistik Oesterreich-Ungarn's, mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse.

Mathematik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Naturgeschichte und Physik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Chemie.

Lehrziel: Eingehende Kenntniss der Grundstoffe und ihrer wichtigsten Verbindungen, Darstellungsmethoden und Anwendungen in der Natur, im menschlichen Haushalte und in der Industrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Uebersicht der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, mit besonderer Berücksichtigung ihres natürlichen Vorkommens, jedoch ohne tieferes Eingehen in die Theorie und ohne ausführliche Behandlung der Reactionen.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Gesetze der chemischen Verbindungen. Atome, Molecule, Aequivalente, Werthigkeit der Atome, Typen, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln. Metalloide, Metalle der Alkalien, alkalische Erden und Erden.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden:

I. Semester: Schwere Metalle.

II. Semester: Chemie des Kohlenstoffs (ein-, zwei- und mehrwerthige Alkohol-Radicale).

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden:

I. Semester: Chemie des Kohlenstoffs (andere Substanzen organischen Ursprungs).

II. Semester: Recapitulation mit kurzer Andeutung der neueren chemischen Theorien.

Die Arbeiten im Laboratorium, welche der Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten werden, sind ausserhalb der obligaten Unterrichtsstunden vorzunehmen.

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

I. Classe, wochentlich 6 Stunden: Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis, Ellipse), Combinationen dieser Figuren; das geometrische Ornament. Elemente der Geometrie im Raume; Zeichnen nach Draht-, Holz- und Gyps Modellen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Planimetrie; Uebungen mit dem Zirkel und dem Reisszeuge überhaupt, Gebrauch der Reissschiene und des Dreiecks.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung des vorbesprochenen Lehrstoffes unter Anwendung auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis. Stereometrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anwendung der vier algebraischen Grundoperationen zur Lösung von Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie, Theoretisch-constructive Uebungen im Zeichnen der wichtigsten ebenen Curven.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Orthogonale Projection des Punctes und der Linie. Die Lehre von der Ebene. Projectionen von Körpern, die durch Ebenen begränzt sind; Schnitte von Körpern mit Ebenen; gegenseitige Durchschnitte der Körper; krumme Linien und deren Beziehung zu geraden Linien und Ebenen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erzeugung und Darstellung krummer Flächen; Tangential-Ebenen an krummen Flächen. Schiefe Projection (Schattenlehre).

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Centrale Projection (Perspective). Recapitulation der gesammten darstellenden Geometrie mit praktischen Anwendungen behufs Erlernung geeigneter Darstellungsweisen technischer Objecte.

Freihandzeichnen.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. und II. Classe, wochentlich je 1 Stunde: Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Uebersicht

des Lehrplanes für die Realschulen im Herzogthume Salzburg.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	1	1	—	10
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	3	24
Französische Sprache	5	4	4	3	3	3	3	25
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geographie und Geschichte	3	4	4	4	3	3	3	24
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	2	2	10
Geometrisches Zeichnen	6	3	3	3	—	—	—	39
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
Summe	27	28	28	28	32	32	32	207

Uebergangsbestimmungen

für das Schuljahr 1870/1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss den Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Der Lehrkörper hat zu Beginn des Schuljahres 1870/1 zu entscheiden, welche Schüler der bisherigen III. Classe seiner Anstalt in die neue V. Classe, welche hingegen in die neue IV. Classe aufzunehmen sind. Bei Schülern der Anstalt, deren Befähigung zum Aufsteigen in die IV. oder V. Classe zweifelhaft ist, und bei den aus anderen Anstalten übertretenden Schülern der bisherigen III. Classe entscheidet diessbezüglich eine Aufnahmsprüfung.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger, Vorgeschrittenere und grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete gesondert unterrichtet werden.

4. Einem dieser Curse müssen sich auch die Schüler der V. Classe einreihen, für welche die französische Sprache insoweit obligat wird, als sie sich nicht über die bereits erlangte vollständige Kenntniss derselben auszuweisen vermögen, oder einen bereits früher begonnenen Unterricht in der italiänischen Sprache fortzusetzen haben.

5. Die in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur dann zum Besuche des Unterrichtes in der französischen Sprache verpflichtet, wenn sie nach den von ihnen bereits erlangten Vorkenntnissen befähigt sind, und zwar die Schüler der VI. Classe in den Curs für Vorgeschrittenere, jene der VII. Classe in den Curs für grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete aufgenommen zu werden.

6. Eine Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes in der italiänischen Sprache besteht nur für jene Schüler der V. Classe, welche zur Theilnahme am Unterrichte in der französischen Sprache nicht verpflichtet sind und auch für diese nur insoweit als sie nicht einen bereits begonnenen Unterricht in der italiänischen Sprache fortsetzen. Die Schüler der VI. und VII. Classe sind zur Theilnahme am Unterrichte in der italiänischen Sprache nicht verpflichtet.

7. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmung 5 und 6 in den Oberclassen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Lehrplan im Schuljahre 1871/2 stattfinden kann.

8. Die endgiltige Festsetzung des Lectionsplans für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise dem Lehrkörper überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Nr. 105.

Lehrplan für die Realschulen

des Herzogthumes Steiermark

auf Grund des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1870.

Religionslehre

(gesondert für jede Confession).

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Deutsche Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Fertigkeit und grammatische Correctheit in Handhabung der deutschen Sprache, Sicherheit in Kenntniss der Formenlehre und Syntax.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der deutschen Sprache nach Bau und Inhalt; Gewandheit und stylistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben für Gegenstände, welche dem allmälig sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler angehören; historische und ästhetische Kenntniss des Bildendsten aus der deutschen Literatur; durch die Lecture gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre, Uebersicht der Satzformen in Musterbeispielen aus dem Lesebuche, Sprech-, Lese- und Schreibübungen, letztere vorherrschend orthographischer und grammatischer Art; Besprechen der Memoriren des Gelesenen, mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Vervollständigung der Formenlehre, Lehre vom einfachen und erweiterten Satze auf Grundlage einer eigenen Schulgrammatik; mündliche und schriftliche Reproduction und Umarbeitung grösserer abgeschlossener Stücke aus dem Lesebuche. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit; am Schlusse jedes Monats hat jeder Schüler eine schriftliche Inhaltsangabe seiner Privatlecture zu bringen.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lehre vom zusammengesetzten Satze, Arten der Nebensätze, Verkürzungen derselben, die Periode (auf Grundlage der Schulgrammatik); systematische Belehrung über Rechtschreibung und Zeichensetzung; Aufsätze verschiedener Art, zum Theile sich anschliesend an den Unterricht in der Geschichte der Geographie und den Naturwissenschaften, zum Theile an jenen im Französischen. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. Classe.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichts; Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter; das Wichtigste aus der Prosodik und Metrik. Aufsätze mit Berücksichtigung jener Formen, welche im bürgerlichen Leben am häufigsten nöthig werden. Benützung des Lesestoffes zur Kenntniss der antiken und germanischen Sagendichtung. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. und III. Classe.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lecture von Uebersetzungen aus der classischen Literatur der Griechen und Römer; Lecture einer Auswahl aus leichteren Werken der mittelhochdeutschen Periode (deren Lesung im Urtexte einer

gedrängten Uebersicht der Laut- und Flexionslehre des Mittelhochdeutschen bedarf); Ueberblick über die deutsche Literatur von ihren ersten Anfängen bis zum Schlusse des XIV Jakrhunderts. Erläuterung des Wesens, der Formen und Arten der Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen, auf Grund der Lecture; Recitirübungen und Aufsätze über Gelesenes und Gehörtes.

VI. und VII. Classe, wochentlich je 3 Stunden: Kurze Uebersicht der Literaturgeschichte vom XV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, ausführliche Darstellung der Literatur der zweiten Hälfte des XVIII. und des XIX. Jahrhunderts, — beides an der Hand der Lecture gewonnen und stets an die allgemeine Culturgeschichte angeknüpft; Lesung mindestens zweier vollständiger Werke. Abhandlungen, jedoch stets concreten Inhalts; Redeübungen, freie Vorträge.

Slovenische Sprache.

(Bedingt obligat für Alle, deren Aeltern oder Vormünder sich dafür erklären.)

Lehrziel: Kenntniss der gesammten Formenlehre und Syntax, Sicherheit und grammatische Correctheit in Handhabung der slovenischen Sprache, Fertigkeit im Uebersetzen aus derselben und in dieselbe.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden: Aussprache, Wechsel der Laute, Tonzeichen, Schreibung. Lehre von den regelmässigen Formen der flexiblen Redetheile. Sprech- und Schreibübungen. Haus- und Schularbeiten, wie im Deutschen.

II. Classe, wochentlich 2 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre, ergänzt durch die vollständige Kenntniss der anomalen Formen. Die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Haus- und Schularbeiten, wie im Deutschen.

III. Classe, wochentlich 2 Stunden: Systematische Wiederholung der gesammten Formenlehre. Casuslehre. Fortgesetzte Uebungen; Haus- und Schularbeiten, wie im Deutschen. Leichte prosaische und poetische Lecture.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Modus- und Tempus-Lehre. Kenntniss der wichtigsten Ableitungen und Zusammensetzungen von Wörtern. Fortgesetzte Uebungen; Haus- und Schularbeiten, wie im Deutschen. Lecture. Uebersicht über den Gang des slovenischen Schriftenthums.

Französische Sprache.

(Obligat für jene, welche nicht die slovenische und die englische Sprache erlernen.)

Lehrziel für die Unter-Realschulen: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung und Verständniss der Formenlehre und Syntax; Erwerb eines ausgibigen Wörtervorraths, Gewandtheit im mündlichen Gebrauche der correcten, gewöhnlichen Umgangs- oder Conversationssprache, freie schriftliche Bearbeitung leichter Themata; übersichtliche Kenntniss der Literatur, nähere Bekanntschaft mit hervorragenden prosaischen und poetischen Leistungen derselben.

I. Classe, wochentlich 5 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens, mit Inbegriff der Lehre vom Accente; Formenlehre des Nom und Pronom, das Wichtigste über den article partitif, die am häufigsten vorkommenden Präpositionen, einfache Formen von avoir und être. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasen-Vorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile, einschliesslich der häufigst vorkommenden unregelmässigen, defectiven

und unpersönlichen Zeitwörter; Adverbien und Conjunctionen; die wichtigsten syntaktischen Regeln über den Gebrauch des Artikels, über das Adjectif qualitatif und determinatif, endlich über das Pronom. Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffes der I. und II. Classe und Ergänzung der systematischen Kenntniss der gesammten Formenlehre durch die selteneren abweichenden Formen. Vollständige Syntax des Nom und Pronom. Fortgesetztes Vermehren des Wörter- und Phrasen-Vorraths, fortgesetzte Uebungen; alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit. Leichte prosaische und poetische Lecture. Versuche in französischer Conversation mittelst der übersetzten Lesestücke.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Systematische Kenntniss der Syntax des Zeitwortes und der inflexiblen Redetheile; Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, der Participien und Negations-Partikeln, Lehre vom französischen Satzbau und der Interpunction. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetze mündliche und schriftliche Uebungen mit Hervorhebung der Gallicismen und der wichtigeren Synonymen, bei steter Berücksichtigung einer Vermehrung des Wortvorraths und einer genauen Kenntniss echt französischen Phraseologie. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Unterrichts, Erweiterung der lexikalischen Kenntnisse; Sprechübungen und schriftliche Aufsätze mit besonderer Rücksichtnahme auf die französische Lecture und auf die übrigen Lehrgegenstände; Lesung von Musterstücken der historischen, descriptiven und epistolarischen Literatur, mit Belehrung über die französische Behandlungsweise der entsprechenden Stylgattungen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze; Behandlung von Musterstücken der epischen und lyrischen Dichtung, sowie der oratorischen Prosa, mit steter Rücksicht auf die französische Poetik und Rhetorik.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze; Ausdehnung der Lecture auf hervorragende Werke der dramatischen Poesie. Gedrängte Geschichte der französischen Literatur unter steter Verweisung auf ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Culturgeschichte. inbesondere aber mit der Geschichte der deutschen Literatur.

Englische Sprache.

(Obligat für Diejenigen, welche nicht die slovenische und die französische Sprache gewählt haben.)

Lehrziel: Vollständige grammatische Kenntniss der englichen Sprache; gewandte Handhabung derselben in Uebertragungen leichter prosaischer Aufsätze aus dem Deutschen, richtiges Verständniss leichterer prosaischer und poetischer englischer Werke; Kenntniss der wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der englischen Literatur, namentlich der neueren Zeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lese- und Betonungslehre mit steter Hinweisung auf die Gesetze der Lautverschiebung und ihre Beziehung zu den romanischen und germanischen Elementen der englischen Sprache; Einübung an zahlreichen Lesestücken. Die gesammte Formenlehre, unter fortwährender Vergleichung mit der deutschen und französischen Grammatik; die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Lecture erzählender und beschreibender Prosa.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre, hauptsächlich ihres anomalen Theils, umständlichere Behandlung der Syntax, ein-

schliesslich der Modes- und Tempus-Lehre. Kenntniss der wichtigsten Ableitungen und Zusammensetzungen von Wörter. Allmäliges Fortschreiten der schriftlichen Uebungen zu einfachen Briefen und Beschreibungen. Lecture didaktischer und oratorischer Prosa.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik mit englischem Vortrage. Kurze Uebersicht der wichtigsten Perioden der Literaturgeschichte. Lecture poetischer Werke, wobei neben dem Lesebuche noch in jedem Semester ein abgeschlossenes Werk von grösserer Bedeutung durchzunehmen ist. Im Anschlusse an die Lecture schreiten die Schul- und Hausaufgaben bis zu freien Aufsätzen fort.

Geographie und Geschichte.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich-anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's, an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfende; Geographie des westlichen und südlichen Europa.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Kurze Uebersicht der Statistik Oesterreich Ungarn's, mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse.

Mathematik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Naturgeschichte und Physik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Chemie.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

I. Classe, wochentlich 6 Stunden: Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck. Vieleck, Kreis, Ellipse), Compinationen dieser Figuren; das geometrische Ornament. Elemente der Geometrie im Raume: Zeichnen nach Draht-, Holz- und Gyps-Modellen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Planimetrie; Uebungen mit dem Zirkel und dem Reisszeuge überhaupt, Gebrauch der Reissschine und des Dreiecks.

III. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung des vorbesprochenen Lehrstoffes unter Anwendung auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis. Stereometrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anwendung der vier algebraischen Grundoperationen zur Lösung von Aufgaben der Planimtrie und Stereometrie. Theoretisch-constructive Uebungen im Zeichnen der wichtigsten ebenen Curven. Einleitung in die darstellende Geometrie: orthogonale Projection des Punctes und der Linie.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Orthogonale Projection des Punctes und der Linie. Die Lehre von der Ebene. Projectionen von Körpern, die durch Ebenen begränzt sind; Schnitte von Körpern mit Ebenen; gegenseitige Durchschnitte der Körper; krumme Linien und deren Beziehung zu geraden Linien und Ebenen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erzeugung und Darstellung krummer Flächen; Tangential-Ebenen an krummen Flächen. Schiefe Projection (Schattenlehre).

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Centrale Projection (Perspective). Recapitulation der gesammten darstellenden Geometrie mit praktischen Anwendungen behufs Erlernung geeigneter Darstellungsweisen technischer Objecte.

Freihandzeichnen.

Lehrziel: Verständniss und Gewandtheit des Freihandzeichnen sowohl mit Beziehung auf verschiedenerlei praktischen Verwerthungen desselben, als mit Hinwirkung auf die Bildung des Geschmackes.

Das Freihandzeichnen wird im II. — VII. Jahre in je 2 Stunden geübt. Das schnellere oder langsamere Fortschreiten des Schülers von den leichteren Aufgaben zu den schwereren innerhalb dieser Zeit, kann von Talent und Fleiss abhängig gemacht werden; im Allgemeinen hat aber zu gelten, dass in der II. Classe, anschliessend an das Zeichnen geometrischer Figuren mit freier Hand, und mit theilweiser Fortsetzung dieser Vorübungen, das Flachornament und in der

III. Classe Letzteres und Contouren des menschlichen Kopfes gezeichnet werden sollen.

In den nächsten vier Jahren soll das Zeichnen nach Vorlage mit Schatten und Licht, und nach dem Runden, sowie das Studium des plastischen Ornamentes geübt werden. Ueber diese Gränzen darf der Zeichnenunterricht nicht hinausgreifen; aber er soll streng und systematisch geführt werden, um seinem Zwecke der in einer guten Vorbereitung besteht mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen.

Das Materiale soll im Anfange der Bleistift und beim Ornamente auch die Feder, später Kohle und Kreide sein. Beim Zeichnen des Ornamentes darf Tusch und Aquarellfarbe verwendet werden, um dem Schüler die Handhabung des Pinsels, und die ersten Elemente des Tones und der Farbe beizubringen.

Das Modelliren bleibt der freien Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten; eine Dispens vom Unterrichte im Freihandzeichnen für die Theilnehmer an ersterem findet nicht statt.

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden, und II. Classe, wochentlich 1 Stunde: Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Uebersicht

des Lehrplanes für die Realschulen in Steiermark.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	—	—	—	8
Deutsche Sprache	3	3	3	3	3	3	3	21
Slovenische Sprache	(2)	(2)	(2)	(2)	—	—	—	(8)
Französische Sprache	5	4	4	3	3	3	3	25
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geographie und Geschichte	3	4	4	4	3	3	3	24
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches Zeichnen	6	3	3	3	—	—	—	39
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	2	1	—	—	—	—	—	3
Summe	27 (29)	27 (29)	27 (29)	28 (30)	31	32	32	204 (212)

Ausserdem in jeder Classe zwei Stunden Turnen.

Uebergangsbestimmungen

für

das Schuljahr 1870/1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss den Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Der Lehrkörper hat zu Beginn des Schuljahres 1870/1 zu entscheiden, welche Schüler der bisherigen III. Classe seiner Anstalt in die neue V. Classe, welche hingegen in die neue IV. Classe aufzunehmen sind. Bei Schülern der Anstalt, deren Befähigung zum Aufsteigen in die IV. oder V. Classe zweifelhaft ist, und bei den aus andern Anstalten übertretenden Schülern der bisherigen III. Classe entscheidet diessbezüglich eine Aufnahmsprüfung.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger, Vorgeschrittenere und grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete gesondert unterrichtet werden.

4. Einem dieser Curse müssen sich auch die Schüler der V. Classe einreihen, für welche die französche Sprache insoweit obligat wird, als sie sich nicht über die bereits erlangte vollständige Kenntniss derselben auszuweisen vermögen oder einen bereits früher begonnenen Unterricht in der italiänischen Sprache fortzusetzen haben.

5. Die in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur dann zum Besuche des Unterrichtes in der französischen Sprache verpflichtet, wenn sie nach den von ihnen bereits erlangten Vorkenntnissen befähigt sind, und zwar die Schüler der VI. Classe in den Curs für Vorgeschrittenere, jene der VII. Classe in den Curs für grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete aufgenommen zu werden.

6. Eine Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes in der englischen Sprache besteht nur für jene Schüler der V. Classe, welche zur Theilnahme an dem Unterrichte in der französischen Sprache nicht verpflichtet sind und auch für diese nur insoweit, als sie nicht einen bereits begonnen Unterrricht in der italiänischen Sprache fortsetzen. Die Schüler der VI. und VII. Classe sind zur Theilnahme am Unterrichte in der englischen Sprache nicht verpflichtet.

7. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmungen 5 und 6 in den Oberclassen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Lehrplan im Schuljahre 1871/2 stattfinden kann.

8. Die endgiltige Festsetzung des Lectionsplans für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise dem Lehrkörper überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen. Sollte die Stundenzahl für den Unterricht in der slovenischen Sprache als ungenügend erkannt oder eine Fortsetzung desselben an den Oberclassen gewünscht werden, so liegt die Genehmigung begründeter diessfälliger Vorschläge im Wirkungskreise der Landesschulbehörde.

Nr. 106.

Lehrplan für die Realschulen

der gefürsteten Grafschaft Tirol

mit deutscher Unterrichtssprache

(auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1869).

Religionslehre

(für jede Confession gesondert).

I. bis IV. Classe, wochentlich je 2 Stunden; V. bis VII. Classe, wochentlich je 1 Stunde.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden (für Israeliten von den Vorständen der Cultusgemeinden) festgestellt und durch die Landesbehörden den Realschulen vorgezeichnet.

Deutsche Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Italiänische Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Italiänischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung und Verständniss der Formenlehre und Syntax; Erwerb eines ausgiebigen Wörter- und Phrasen-Vorraths; fehlerfreie schriftliche und mündliche Behandlung leichterer Themen; übersichtliche Kenntniss der Literatur, nähere Bekanntschaft mit hervorragenden Leistungen derselben.

I. Classe, wochentlich 5 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens; Formenlehre des Substantivs, Adjectivs, Pronomens und Zahlworts; das Verbum in den drei Hauptzeiten des Indicativs. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasen-Vorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile; die inflexiblen Redetheile; die zur Bildung einfacher Sätze unentbehrlichsten syntaktischen Regeln. Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen. Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffs der I. und II. Classe, ergänzt durch die selteneren anomalen Formen. Vollständige Casuslehre. Fortgesetztes Vermehren des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Fortgesetzte Uebungen; alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit. Lecture leichterer abgeschlossener Stücke.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Modus- und Tempus-Lehre, Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte Uebungen mit Hervorhebung der Idiotismen, der wichtigsten Homonymen und Synonymen. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit. Lecture schwierigerer abgeschlossener Stücke.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Unterrichts; Erweiterung der lexikalischen Kenntnisse; Sprechübungen und schriftliche Aufsätze mit besonderer Rücksichtnahme auf die Lecture und auf

die übrigen Lehrgegenstände. Lesung von Musterstücken der erzählenden, beschreibenden und didaktischen Prosa, sowie von mehreren Abschnitten eines grösseren Werkes aus diesen Stylgattungen.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung von Sprechübungen und schriftlichen Aufsätzen. Behandlung von Musterstücken der oratorischen Prosa und der epischen Dichtung, mit besonderer Hervorhebung einiger Gesänge aus Tasso's Gerusalemme liberata.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze; Ausdehnung der Lecture auf lyrische und dramatische Poesie, sowie auf gewählte Stücke aus Dante. Gedrängte Geschichte der italiänischen Literatur unter steter Verweisung auf ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Culturgeschichte.

Französische Sprache.

Lehrziel: Vollständige grammatische Kenntniss der französischen Sprache; gewandte Handhabung derselben in Uebertragungen leichter prosaischer Aufsätze aus dem Deutschen, richtiges Verständniss leichterer französischer Werke.

V. Classe, wochentlich 4 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens, mit Inbegriff der Lehre vom Accente; gesammte Formenlehre der flexiblen Redetheile, einschliesslich der häufigst vorkommenden unregelmässigen, defectiven und unpersönlichen Zeitwörter; die wichtigsten syntaktischen Regeln über den Gebrauch des Artikels, über das Substantif, das Adjectif, qualitatif und déterminatif, endlich über das Pronom. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasen-Vorraths. Zahlreiche mündliche und schriftliche Uebungen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffs der V. Classe. Ergänzung der Formenlehre durch die selteneren anomalen Formen der flexiblen und durch die inflexiblen Redetheile. Vollständige Kenntniss der Syntax. Fortgesetzte Uebungen, bei steter Berücksichtigung der Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des gesammten grammatischen Unterrichts. Fortgesetzte Uebungen mit Hervorhebung der Gallicismen und der wichtigeren Synonymen. Kurze Uebersicht der Literaturgeschichte. Lecture wenigstens zweier abgeschlossener Werke von grösserer Bedeutung.

Geographie und Geschichte.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und potitischen Abgrenzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich-anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's, an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechang der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterland's, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's,

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiemit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Kurze Uebersicht der Statistik Oesterreich-Ungarn's, mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse.

Mathematik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Naturgeschichte und Physik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Chemie.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

I. Classe, wochentlich 6 Stunden: Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis, Ellipse), Combinationen dieser Figuren; das geometrische Ornament. Elemente der Geometrie im Raume; Zeichnen nach Draht-, Holz- und Gyps-Modellen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Planimetrie; Uebungen mit dem Zirkel und dem Reisszeuge überhaupt, Gebrauch der Reissschiene und des Dreiecks.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung des vorbesprochenen Lehrstoffes unter Anwendung auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis. Stereometrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anwendung der vier algebraischen Grundoperationen zur Lösung von Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie, Theoretisch-constructive Uebungen im Zeichnen der wichtigsten ebenen Curven.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Orthogonale Projection des Punctes und der Linie. Die Lehre von der Ebene. Projectionen von Körpern, die durch Ebenen begrenzt sind; Schnitte von Körpern mit Ebenen; gegenseitige Durchschnitte der Körper; krumme Linien und deren Beziehung zu geraden Linien und Ebenen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erzeugung und Darstellung krummer Flächen; Tangential-Ebenen an krummen Flächen. Schiefe Projection (Schattenlehre).

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Centrale Projection (Perspective). Recapitulation der gesammten darstellenden Geometrie mit praktischen Anwendungen behufs Erlernung geeigneter Darstellungsweisen technischer Objecte.

Freihandzeichnen.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden, II. Classe, wochentlich 1 Stunde: Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Uebersicht

des Lehrplanes für Realschulen in Tirol mit deutscher Unterrichtssprache.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	1	1	1	11
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	3	24
Italiänische Sprache	5	4	4	3	4	2	2	23
Französische Sprache	—	—	—	—	4	3	3	10
Geographie und Geschichte	3	4	4	4	3	3	3	24
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches Zeichnen	6	3	3	3	—	—	—	39
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	2	1	—	—	—	—	—	3
Summe	28	28	28	28	33	33	33	211

Uebergangsbestimmungen

für das Schuljahr 1870/1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der italiänischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss der Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem italiänischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde statt des Schönschreibens zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Der Lehrkörper hat zu Beginn des Schuljahres 1870/1 zu entscheiden, welche Schüler der bisherigen III. Classe seiner Anstalt in die neue V. Classe, welche hingegen in die neue IV. Classe aufzunehmen sind. Bei Schülern der Anstalt, deren Befähigung zum Aufsteigen in die IV. oder V. Classe zweifelhaft ist, und bei den aus anderen Anstalten übertretenden Schülern der bisherigen III. Classe entscheidet diessbezüglich eine Aufnahmsprüfung.

3. Der Unterricht in der italiänischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger, Vorgeschrittenere und grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete gesondert unterrichtet werden.

4. Einem dieser Curse müssen sich auch die Schüler der V. Classe einreihen, für welche die italiänische Sprache insoweit obligat wird, als sie sich nicht über die bereits erlangte vollständige Kenntniss derselben auszuweisen vermögen oder einen bereits früher begonnenen Unterricht in der französischen Sprache fortzusetzen haben.

5. Die in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur dann zum Besuche des Unterrichtes in der italiänischen Sprache verpflichtet, wenn sie nach den von ihnen bereits erlangten Vorkenntnissen befähigt sind, und zwar die Schüler der VI. Classe in den Curs für Vorgeschrittenere, jene der VII. Classe in den Curs für grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete aufgenommen zu werden.

6. Eine Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes in der französischen Sprache besteht nur für jene Schüler der V. Classe, welche zur Theilnahme an dem Unterrichte in der italiänischen Sprache nicht verpflichtet sind. Von den in gleicher Lage befindlichen Schülern der VI. und VII. Classe sind nur diejenigen zur Theilnahme am Unterrichte in der französischen Sprache verpflichtet, welche einen bereits begonnenen Unterricht in derselben fortsetzen.

7. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmungen 5 und 6 in den Oberclassen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden gegenüber der Gesammtzahl von 33 ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Lehrplan im Schuljahre 1871/2 stattfinden kann.

8. Die endgiltige Feststellung des Lectionsplanes für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise dem Lehrkörper überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Nr. 107.

Lehrplan für die Realschulen

von Vorarlberg

(auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1869).

Religionslehre.

(Gesondert für jede Confession.)

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Deutsche Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Französische Sprache.

Lehrziel für die Unterrealschule: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung und Verständniss der Formenlehre und Syntax; Erwerb eines ausgiebigen Wörtervorraths, Gewandtheit im mündlichen Gebrauche der correcten, gewöhnlichen Umgangs- oder Conversationssprache, freie schriftliche Bearbeitung leichter Themata; übersichtliche Kenntniss der Literatur, nähere Bekanntschaft mit hervorragenden prosaischen und poetischen Leistungen derselben.

I. Classe, wochentlich 5 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens, mit Inbegriff der Lehre vom Accente; Formenlehre des Nom und Pronom, das Wichtigste über den article partitif, die am häufigsten vorkommenden Präpositionen, einfache Formen von avoir und être. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasenvorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictandoschreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile, einschliesslich der häufigst vorkommenden unregelmässigen, defectiven und unpersönlichen Zeitwörter; Adverbien und Conjunctionen; die wichtigsten syntaktischen Regeln über den Gebrauch des Artikels, über das Adjectif qualitatif und determinatif, endlich über das Pronom. Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffes der I. und II. Classe und Ergänzung der systematischen Kenntniss der gesammten Formenlehre durch die selteneren abweichenden Formen. Vollständige Syntax des Nom und Pronom. Fortgesetztes Vermehren des Wörter- und Phrasen-Vorraths, fortgesetzte Uebungen; alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schul-

arbeit. Leichte prosaische und poetische Lecture. Versuche in französischer Conversation mittelst der übersetzten Lesestücke.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Systematische Kenntniss der Syntax des Zeitworts und der inflexiblen Redetheile; Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, der Participien und Negations-Partikeln. Lehre vom französischen Satzbau und der Interpunction. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen mit Hervorhebung der Gallicismen und der wichtigeren Synonymen, bei steter Berücksichtigung einer Vermehrung des Wortvorraths und einer genauen Kenntniss echt französischer Phraseologie. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Unterrichts, Erweiterung der lexikalischen Kenntnisse; Sprechübungen und schriftliche Aufsätze mit besonderer Rücksichtnahme auf die französische Lecture und auf die übrigen Lehrgegenstände; Lesung von Musterstücken der historischen, descriptiven und epistolarischen Literatur, mit Belehrungen über die französische Behandlungsweise der entsprechenden Stylgattungen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze, Behandlung von Musterstücken der epischen und lyrischen Dichtung, sowie der oratorischen Prosa, mit steter Rücksicht auf die französische Poetik und Rhetorik.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze; Ausdehnung der Lecture auf hervorragende Werke der dramatischen Poesie. Gedrängte Geschichte der französischen Literatur unter steter Verweisung auf ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Culturgeschichte, insbesondere aber mit der Geschichte der deutschen Literatur.

Englische Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Geographie und Geschichte.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's, an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.

2. Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Kurze Uebersicht der Statistik Oesterreich-Ungarn's, mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse.

Mathematik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Naturgeschichte und Physik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Chemie.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

I. Classe, wochentlich 6 Stunden. Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis, Ellipse), Combinationen dieser Figuren; das geometrische Ornament. Elemente der Geometrie im Raume; Zeichnen nach Draht-, Holz- und Gyps-Modellen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Planimetrie; Uebungen mit dem Zirkel und dem Reisszeuge überhaupt, Gebrauch der Reissschiene und des Dreiecks.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung des vorbesprochenen Lehrstoffes unter Anwendung auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis. Stereometrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anwendung der vier algebraischen Grundoperationen zur Lösung von Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie. Theoretisch-constructive Uebungen im Zeichnen der wichtigsten ebenen Curven.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Orthogonale Projection des Punctes und der Linie. Die Lehre von der Ebene. Projectionen von Körpern, die durch Ebenen

begränzt sind; Schnitte von Körpern mit Ebenen; gegenseitige Durchschnitte der Körper; krumme Linien und deren Beziehung zu geraden Linien und Ebenen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erzeugung und Darstellung krummer Flächen; Tangential-Ebenen an krummen Flächen. Schiefe Projection (Schattenlehre).

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Centrale Projection (Perspective). Recapitulation der gesammten darstellenden Geometrie mit praktischen Anwendungen behufs Erlernung geeigneter Darstellungsweisen technischer Objecte.

Freihandzeichnen.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden, und II. Classe, wochentlich 1 Stunde: Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Uebersicht

des Lehrplanes für die Realschulen in Vorarlberg.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	—	—	—	8
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	3	24
Französische Sprache	5	4	4	3	3	3	3	25
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geographie und Geschichte	3	4	4	4	3	3	3	24
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches Zeichnen	6	3	3	3	—	—	—	39
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	2	1	—	—	—	—	—	3
Summe	28	28	28	28	31	32	32	207

Uebergangsbestimmungen

für

das Schuljahr 1870/1.

---

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache anch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss den Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde statt des Schönschreibens zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Der Unterricht in der französischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger und Vorgeschrittenere gesondert unterrichtet werden. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen.

3. Die endgiltige Festsetzung des Lectionsplans für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise dem Lehrkörper überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Lehrplan für die Realschulen

des

Herzogthumes Kärnten

auf Grund des Landesgesetzes vom 18. Februar 1870.

Religionslehre

(gesondert für jede Confession).

(Wie im Lehrplane für Nieder-Oesterreich.)

Deutsche Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschulen: Richtiges Sprechen und Lesen, Fertigkeit und grammatische Correctheit in Handhabung der deutschen Sprache, Sicherheit in Kenntniss der Formenlehre und Syntax.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der deutschen Sprache nach Bau und Inhalt; Gewandtheit und stylistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben für Gegenstände, welche dem allmälig sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler angehören; historische und ästhetische Kenntniss des Bildendsten aus der deutschen Literatur; durch die Lecture gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre, Uebersicht der Satzformen in Musterbeispielen aus dem Lesebuche. Sprech-, Lese- und Schreibübungen, letztere vorherrschend orthographischer und grammatischer Art; Besprechen und Memoriren des Gelesenen, mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Vervollständigung der Formenlehre. Lehre vom einfachen und erweiterten Satze auf Grundlage einer eigenen Schulgrammatik; mündliche und schriftliche Reproduction und Umarbeitung grösserer abgeschlossener Stücke aus dem Lesebuche. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit; am Schlusse jedes Monats hat jeder Schüler eine schriftliche Inhaltsangabe seiner Privatlecture zu bringen.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lehre vom zusammengesetzten Satze, Arten der Nebensätze, Verkürzungen derselben, die Periode (auf Grundlage der Schulgrammatik); systematische Belehrnng über Rechtschreiben und Zeichensetzung; Aufsätze verschiedener Art, zum Theile sich anschliessend an den Unterricht in der Geschichte, der Geographie und den Naturwissenschaften, zum Theile an jenen im Französischen. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. Classe.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichts; Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter; das Wichtigste aus

der Prosodik und Metrik. Aufsätze mit Berücksichtigung jener Formen, welche im bürgerlichen Leben am häufigsten nöthig werden. Benützung des Lesestoffes zur Kenntniss der antiken und germanischen Sagendichtung. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. und III. Classe.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lecture von Uebersetzungen aus der classischen Literatur der Griechen und Römer; Lecture einer Auswahl aus leichteren Werken der mittelhochdeutschen Periode (deren Lesung im Urtexte einer gedrängten Uebersicht der Laut- und Flexionslehre des Mittelhochdeutschen bedarf; Ueberblick über die deutsche Literatur von ihren ersten Anfängen bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts. Erläuterung des Wesens, der Formen und Arten der Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen, auf Grund der Lecture; Recitirübungen und Aufsätze über gelesenes und Gehörtes.

VI. und VII. Classe: wochentlich je 3 Stunden; Kurze Uebersicht der Literaturgeschichte vom XV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, ausführliche Darstellung der Literatur der zweiten Hälfte des XVIII. und des XIX. Jahrhunderts, —beides an der Hand der Lecture gewonnen und stets an die allgemeine Culturgeschichte angeknüpft; Lesung mindestens zweier vollständigen Werke. Abhandlungen, jedoch stets concreten Inhalts; Redeübungen, freie Vorträge.

Slovenische Sprache.

(Bedingt obligat für Alle, deren Aeltern oder Vormünder sich dafür erklären.)

Lehrziel: Kenntniss der gesammten Formenlehre und Syntax, Sicherheit und grammatische Correctheit in Handhabung der slovenischen Sprache, Fertigkeit im Uebersetzen aus derselben und in dieselbe.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden: Aussprache, Wechsel der Laute, Tonzeichen, Schreibung. Lehre von den regelmässigen Formen der flexiblen Redetheile. Sprech- und Schreibübungen. Haus- und Schularbeiten, wie im Deutschen.

II. Classe, wochentlich 2 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre, ergänzt durch die vollständige Kenntniss der anomalen Formen. Die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Haus- und Schularbeiten, wie im Deutschen.

III. Classe, wochentlich 2 Stunden: Systematische Wiederholung der gesammten Formenlehre. Casuslehre. Fortgesetzte Uebungen; Haus- und Schularbeiten, wie im Deutschen. Leichte prosaische und poetische Lecture.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Modus- und Tempus-Lehre. Kenntniss der wichtigsten Ableitungen und Zusammensetzungen von Wörtern. Fortgesetzte Uebungen. Haus- und Schularbeiten, wie im Deutschen. Lecture. Uebersicht über den Gang des slovenischen Schriftenthums.

Französische Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschulen: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung und Verständniss der Formenlehre nnd Syntax; Erwerb eines ausgiebigen Wörtervorraths, Gewandtheit im mündlichen Gebrauche der correcten, gewöhnlichen Umgangs- oder Conversationssprache, freie schriftliche Bearbeitung leichter Themata; übersichtliche Kenntniss der Literatur, nähere Bekanntschaft mit hervorragenden prosaischen und poetischen Leistungen derselben.

I. Classe, wochentlich 5 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens, mit Inbegriff der Lehre vom Accente; Formenlehre des Nom und Pronom, das Wich-

tigste über den article partitif, die am häufigsten vorkommenden Präpositionen, einfache Formen von avoir und être. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasen-Vorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile, einschliesslich der häufigst vorkommenden unregelmässigen, defectiven und unpersönlichen Zeitwörter; Adverbien und Conjunctionen; die wichtigsten syntaktischen Regeln über den Gebrauch des Artikels, über das Adjectiv qualitativ und determinatif, endlich über das Pronom. Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffes der I. und II. Classe und Ergänzung der systematischen Kenntniss der gesammten Formenlehre durch die selteneren abweichenden Formen. Vollständige Syntax des Nom und Pronom. Fortgesetztes Vermehren des Wörter- und Phrasen-Vorraths, fortgesetzte Uebungen; alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit. Leichte prosaische und poetische Lecture. Versuche in französischer Conversation mittelst der übersetzten Lesestücke.

IV. Classe. wochentlich 3 Stunden: Systematische Kenntniss der Syntax des Zeitworts und der inflexiblen Redetheile; Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, der Participien und Negations-Partikeln. Lehre vom französischen Satzbau und der Interpunction. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen mit Hervorhebung der Gallicismen und der wichtigeren Synonymen, bei steter Berücksichtigung einer Vermehrung des Wortvorraths und einer genauen Kenntniss echt französischer Phraseologie. Alle 14 Tage eine Hausarbeit alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Unterrichts, Erweiterung der lexikalischen Kenntnisse; Sprechübungen und schriftliche Aufsätze mit besonderer Rücksichtnahme auf die französische Lecture und auf die übrigen Lehrgegenstände; Lesung von Musterstücken der historischen, descriptiven und epistolarischen Literatur, mit Belehrungen über die französische Behandlungsweise der entsprechenden Stylgattungen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze, Behandlung von Musterstücken der epischen und lyrischen Dichtung, sowie der oratorischen Prosa, mit steter Rücksicht auf die französische Poetik und Rhetorik.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden; Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze; Ausdehnung der Lecture auf hervorragende Werke der dramatischen Poesie. Gedrängte Geschichte der französischen Literatur unter steter Verweisung auf ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Culturgeschichte, insbesondere aber mit der Geschichte der deutschen Literatur.

Italiänische Sprache.

Lehrziel: Vollständige grammatische Kenntniss der italiänischen Sprache; gewandte Handhabung derselben in Uebertragungen leichter prosaischer Aufsätze aus dem Deutschen, richtiges Verständniss leichterer prosaischer und poetischer italiänischer Werke; Kenntniss der wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der italiänischen Literatur.

V. Classe, wochentlich 2 Stunden: Lese- und Betonungslehre.
Die gesammte Formenlehre, unter fortwährender Vergleichung mit der französischen Grammatik; die zum Verständniss einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Lecture erzählender und beschreibender Prosa.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre, hauptsächlich ihres anomalen Theils, umständlichere Behandlung der Syntax, einschliesslich der Modus- und Tempus-Lehre. Kenntniss der wichtigsten Ableitungen und Zusammensetzungen von Wörtern. Allmäliges Fortschreiten der schriftlichen Uebungen zu einfachen Briefen und Beschreibungen. Lecture didaktischer und oratorischer Prosa.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik. Kurze Uebersicht der wichtigsten Perioden der Literaturgeschichte. Lecture poetischer Werke, wobei neben dem Lesebuche noch in jedem Semester grössere Theile eines Werks von höherer Bedeutung durchzumachen sind. Im Anschlusse an die Lecture schreiten die Schul- und Hausaufgaben bis zu freien Aufsätzen fort.

Geographie, Geschichte und Elemente der Verfassungslehre.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs. Kenntniss der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich-anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Africa's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.
2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.
2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's.
2. Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige

der Volkswirthschaft beziehen. Uebersicht der Statistik Oesterreich-Ungarn's, mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse in allen ihren Richtungen.

Elemente der National-Oekonomie.

Lehrziel: Bekanntschaft mit den Begriffen des Güterlebens im Allgemeinen, des Verkehrslebens insbesondere, unter stetem Festhalten ihrer Anwendung auf praktische, speciell auf vaterländische Verhältnisse.

VII. Classe, wochentlich 1 Stunde. Wesen des Volksvermögens, seine Theile, ihre Entstehung und Verzehrung. Skizze des Bestands und Erfolgs der heimischen Urproduction, gewerblichen Industrie und Handelsthätigkeit.

Mathematik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Naturgeschichte und Physik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Chemie.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Freihandzeichnen.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden, und II. Classe, wochentlich 1 Stunde; Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Uebersicht

des Lehrplanes für die Realschulen Kärnten's.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	—	—	—	8
Deutsche Sprache	3	3	3	3	3	3	3	21
Slovenische Sprache	(2)	(2)	(2)	(2)	—	—	—	(8)
Französische Sprache	5	4	4	3	3	3	3	25
Italiänische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geographie	3	2	2	2	—	—	—	9
Geschichte, und Elemente der Verfassungslehre	—	2	2	2	3	3	3	15
Elemente der National-Oekonomie	—	—	—	—	—	—	1	1
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches Zeichnen	6	3	3	3	—	—	—	39
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	2	1	—	—	—	—	—	3
Summe	27 (29)	27 (29)	27 (29)	28 (30)	31 —	32 —	33 —	205 (213)

Ausserdem in jeder Classe zwei Stunden Turnen.

Uebergangsbestimmungen
für
das Schuljahr 1870/1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss den Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Der Lehrkörper hat zu Beginn des Schuljahres 1870/1 zu entscheiden, welche Schüler der bisherigen III. Classe seiner Anstalt in die neue V. Classe, welche hingegen in die neue IV. Classe aufzunehmen sind. Bei Schülern der Anstalt, deren Befähigung zum Aufsteigen in die IV. oder V. Classe zweifelhaft ist, und bei den aus anderen Anstalten übertretenden Schülern der bisherigen III. Classe entscheidet diessbezüglich eine Aufnahmsprüfung.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger, Vorgeschrittenere und grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete gesondert unterrichtet werden.

4. Einem dieser Curse müssen sich auch die Schüler der V. Classe einreihen, für welche die französische Sprache insoweit obligat wird, als sie sich nicht über die bereits erlangte vollständige Kenntniss derselben auszuweisen vermögen.

5. Die in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur dann zum Besuche des Unterrichtes in der französischen Sprache verpflichtet, wenn sie nach den von ihnen bereits erlangten Vorkenntnissen befähigt sind, und zwar die Schüler der VI. Classe in den Curs für Vorgeschrittenere, jene der VII. Classe in den Curs für grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete aufgenommen zu werden.

6. Eine Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes in der italiänischen Sprache besteht nur für jene Schüler der V. Classe, welche zur Theilnahme am Unterrichte in der französischen Sprache nicht verpflichtet sind. Von den in gleicher Lage befindlichen Schülern der VI. und VII. Classe sind nur diejenigen zur Theilnahme am Unterrichte der italiänischen Sprache verpflichtet, welche einen bereits begonnenen Unterricht in derselben fortsetzen.

7. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmung 5 und 6 in den Oberclassen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Lehrplan im Schuljahre 1871/2 stattfinden kann.

8. Die endgiltige Festsetzung des Lectionsplans für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise dem Lehrkörper überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen. Sollte die Stundenzahl für den Unterricht in der slovenischen Sprache als ungenügend erkannt oder eine Fortsetzung desselben an den Oberclassen gewünscht werden, so liegt die Genehmigung begründeter diessbezüglicher Vorschläge im Wirkungskreise der Landesschulbehörde.

Nr. 109.

Lehrplan für die Realschulen

des

Herzogthums Schlesien

auf Grund des Landesgesetzes vom 15. Februar 1870.

Religionslehre

(gesondert für jede Confession).

I.—IV. Classe, wochentlich je 2 Stunden, V.—VII. Classe, wochentlich je 1 Stunde.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden (für Israeliten von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Deutsche Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Fertigkeit und grammatische Correctheit in Handhabung der deutschen Sprache, Sicherheit in Kenntniss der Formenlehre und Syntax.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der deutschen Sprache nach Bau und Inhalt; Gewandtheit und stylistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben für Gegenstände, welche dem allmälig sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler angehören; historische und ästhetische Kenntniss des Bildendsten aus der deutschen Literatur; durch die Lecture gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

I. Classe, wochentlich 4 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre, Uebersicht der Satzformen in Musterbeispielen aus dem Lesebuche. Sprech-, Lese- und Schreibübungen, letztere vorherrschend orthographischer und grammatischer Art; Besprechen und Memoriren des Gelesenen, mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Vervollständigung der Formenlehre, Lehre vom einfachen und erweiterten Satze auf Grundlage einer eigenen Schulgrammatik; mündliche und schriftliche Reproduction und Umarbeitung grösserer abgeschlossener Stücke aus dem Lesebuche. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit; am Schlusse jedes Monats hat jeder Schüler eine schriftliche Inhaltsangabe seiner Privatlecture zu bringen.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Lehre vom zusammengesetzten Satze, Arten der Nebensätze, Verkürzungen derselben, die Periode (auf Grundlage der Schulgrammatik); systematische Belehrung über Rechtschreibung und Zeichensetzung; Aufsätze verschiedener Art, zum Theile sich anschliessend an den Unterricht in der Geschichte, der Geographie und den Naturwissenschaften, zum Theile an jenen im Französischen. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. Classe.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichts; Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter; das Wichtigste aus der Prosodik und Metrik. Aufsätze mit Berücksichtigung jener Formen, welche im bürgerlichen Leben am häufigsten nöthig werden. Benützung des Lesestoffes zur Kenntniss der antiken und germanischen Sagendichtung. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. und III. Classe.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lecture von Uebersetzungen aus der classischen Literatur der Griechen und Römer; Lecture einer Auswahl aus leichteren Werken der mittelhochdeutschen Periode (deren Lesung im Urtexte einer gedrängten Uebersicht der Laut- und Flexionslehre des Mittelhochdeutschen bedarf); Ueberblick über die deutsche Literatur von ihren ersten Anfängen bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts. Erläuterung des Wesens, der Formen und Arten der Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen, auf Grund der Lecture; Recitirübungen und Aufsätze über Gelesenes und Gehörtes.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden und VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Kurze Uebersicht der Literaturgeschichte vom XV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, ausführliche Darstellung der Literatur der zweiten Hälfte des XVIII. und des XIX. Jahrhunderts, — beides an der Hand der Lecture gewonnen und stets an die allgemeine Culturgeschichte angeknüpft; Lesüng mindestens zweier vollständiger Werke. Abhandlungen, jedoch stets concreten Inhalts; Redeübungen, freie Vorträge.

Böhmische Sprache.

(Obligat für diejenigen Schüler, deren Aeltern oder Vormünder sich dafür entscheiden.)

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Kenntniss der gesammten Formenlehre und Syntax. Fertigkeit im Uebersetzen leichterer Lesestücke aus dem Böhmischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der Formenlehre und Syntax; grammatische und stylistische Correctheit in Bearbeitung leichterer Themen; übersichtliche Kenntniss der böhmischen Literatur.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden: Lautlehre. Flexion der Substantive, Pronomina und Adjective; das active Verbum in den Hauptzeiten, der Imperativ und Infinitiv. Aneignung eines entsprechenden Wörtervorraths mittels des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und in leichten Uebersetzungen.

II. Classe, wochentlich 2 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile; die inflexiblen Redetheile; die zur Bildung einfacher Sätze unentbehrlichen syntaktischen Regeln. Orthographische Uebungen, Memoriren von Vocabeln. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre und Ergänzung derselben durch seltenere anomale Formen. Casuslehre. Lecture leichterer zusammenhängender Stücke. Memoriren von Vocabeln und Phrasen. Alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Tempus- und Moduslehre. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte Lecture grösserer zusammenhängender Lesestücke. Sammeln und Einüben von Phrasen, mit Vergleichung der deutschen Ausdrucksweise. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des gesammten grammatischen Unterrichts; Prosodie und Metrik; Aufsätze mit besonderer Rücksicht auf die im praktischen Leben häufigst vorkommenden Formen.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung der Uebungen; Ueberblick der Haupterscheinungen aus der I. und II. Periode der böhmischen Literatur, an der Hand der Lehrer gewonnen (mit einigen Andeutungen über die Formenlehre der altböhmischen Sprache). Grössere Aufsätze, mit besonderer Rücksichtnahme auf die übrigen Lehrgegenstände.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Die Haupterscheinungen aus der III. Periode der böhmischen Literatur. Abhandlungen über Gegenstände aus dem Erkenntnisskreise der Schüler. Redeübungen.

Polnische Sprache.

(Obligat für diejenigen Schüler, deren Aeltern oder Vormünder sich dafür entscheiden.)

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Kenntniss der gesammten Formenlehre und Syntax, Fertigkeit im Uebersetzen leichterer Lesestücke aus dem Polnischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der Formenlehre und Syntax; grammatische und stylistische Correctheit in Bearbeitung leichterer Themen; übersichtliche Kenntniss der polnischen Literatur.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden: Lautlehre. Regelmässige Formenlehre des Hauptworts, Beiworts, Zahlworts und Fürworts; die für Bildung kleiner Sätze. wichtigsten Formen des Zeitworts. Aneignung eines entsprechenden Wörtervorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und in leichten Uebersetzungen.

II. Classe, wochentlich 2 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile; die inflexiblen Redetheile; die zur Bildung einfacher Sätze unentbehrlichen syntaktischen Regeln. Orthographische Uebungen, Memoriren von Vocabeln. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre und Ergänzung derselben durch seltenere anomale Formen. Casuslehre. Lecture leichterer zusammenhängender Stücke. Memoriren von Vocabeln und Phrasen. Alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Tempus- und Moduslehre. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte Lecture grösserer zusammenhängender Lesestücke. Sammeln und Einüben von Phrasen, mit Vergleichung der deutschen Ausdrucksweise. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des gesammten grammatischen Unterrichts; Prosodie und Metrik. Aufsätze, mit besonderer Rücksicht auf die im praktischen Leben häufigst vorkommenden Formen.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung der Uebungen; Ueberblick der Literaturgeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des XVI. Jahrhunderts, aus der Lesung von Musterbeispielen gewonnen. Grössere Aufsätze, mit besonderer Rücksichtnahme auf die übrigen Lehrgegenstände.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Die Haupterscheinungen aus der neueren polnischen Literatur. Abhandlungen über Gegenstände aus dem Erkenntnisskreise der Schüler. Redeübungen.

Französische Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Englische Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Allgemeine und österreichische Geschichte, Geographie, Statistik und österreichische Staatsverfassung.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs. Eingehende Belehrung über staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich-anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's, an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.
2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.
2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's.
2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicher Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 4 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Statistik Oesterreich-Ungarn's, mit eingehender Besprechung der Verfassungsverhältnisse.

Mathematik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Naturgeschichte und Physik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Chemie.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

I. Classe, wochentlich 6 Stunden: Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis, Ellipse), Combinationen dieser Figuren; das geometrische Ornament. Elemente der Geometrie im Raume; Zeichnen nach Draht-, Holz- und Gyps-Modellen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Planimetrie; Uebungen mit dem Zirkel und dem Reisszeuge überhaupt, Gebrauch der Reissschiene und des Dreiecks.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung des vorbesprochenen Lehrstoffes unter Anwendung auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis. Stereometrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anwendung der vier algebraischen Grundoperationen zur Lösung von Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie. Theoretisch-constructive Uebungen im Zeichnen der wichtigsten ebenen Curven.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Orthogonale Projection des Punctes und der Linie. Die Lehre von der Ebene. Projectionen von Körpern, die durch Ebenen begränzt sind; Schnitte von Körpern mit Ebenen; gegenseitige Durchschnitte der Körper; krumme Linien und deren Beziehung zu geraden Linien und Ebenen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erzeugung und Darstellung krummer Flächen; Tangential-Ebenen an krummen Flächen. Schiefe Projection (Schattenlehre).

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Centrale Projection (Perspective). Recapitulation der gesammten darstellenden Geometrie mit praktischen Anwendungen behufs Erlernung geeigneter Darstellungsweisen technischer Objecte.

Freihandzeichnen.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. und II. Classe, wochentlich je 1 Stunde: Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Uebersicht
des Lehrplanes für die Realschulen in Schlesien.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion und Sittenlehre	2	2	2	2	1	1	1	11
Deutsche Sprache und Literatur . .	4	4	4	3	3	3	2	23
Zweite Landessprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(14)
Französische Sprache	5	4	4	3	3	2	2	23
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geographie, Statistik und österreichische Staatsverfassung	3	2	2	2	—	—	1	10
Allgemeine und österreichische Geschichte	—	2	2	2	3	3	3	15
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches Zeichnen	6	3	3	3	—	—	—	39
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
	27 (29)	28 (30)	28 (30)	28 (30)	32 (34)	32 (34)	32 (34)	207 (221)

Uebergangsbestimmungen

für das Schuljahr 1870/1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss den Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Die Lehrkörper haben zu Beginn des Schuljahres 1870/1 zu entscheiden, welche Schüler der bisherigen III. Classe ihrer Anstalt in die neue V. Classe, welche hingegen in die neue IV. Classe aufzunehmen sind. Bei Schülern der Anstalt, deren Befähigung zum Aufsteigen in die IV. oder V. Classe zweifelhaft ist, und bei den aus anderen Anstalten übertretenden Schülern der bisherigen III. Classe entscheidet diessbezüglich eine Aufnahmsprüfung.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger, Vorgeschrittenere und grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete gesondert unterrichtet werden.

4. Einem dieser Curse müssen sich auch die Schüler der V. Classe einreihen, für welche die französische Sprache insoweit obligat wird, als sie sich nicht über die bereits erlangte vollständige Kenntniss derselben auszuweisen vermögen oder einen bereits früher begonnenen Unterricht in der italiänischen Sprache fortzusetzen haben.

5. Die in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur dann zum Besuche des Unterrichtes in der französischen Sprache verpflichtet, wenn sie nach den von ihnen bereits erlangten Vorkenntnissen befähigt sind, und zwar die Schüler der VI. Classe in den Curs für Vorgeschrittenere, jene der VII. Classe in den Curs für grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete aufgenommen zu werden.

6. Eine Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes in der englischen Sprache besteht nur für jene Schüler der V. Classe, welche zur Theilnahme an dem Unterrichte in der französischen Sprache nicht verpflichtet sind und auch für diese nur insoweit, als sie nicht einen bereits begonnenen Unterricht in der italiänischen Sprache fortsetzen. Von den in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur diejenigen zur Theilnahme am Unterrichte in der englischen Sprache nicht verpflichtet, welche einen bereits begonnenen Unterricht in derselben fortsetzen.

7. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmungen 5 und 6 in den Oberclassen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden gegenüber der Gesammtzahl von 32 (eventuell 34) ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Lehrplan im Schuljahre 1871/2 stattfinden kann.

8. Die endgiltige Festsetzung der Lectionspläne für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise den Lehrkörpern der betreffenden Realschulen überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen. Sollte für den Unterricht in der böhmischen oder polnischen Sprache eine Vermehrung der Stundenzahl wünschenswerth erscheinen, so kann die Landesschulbehörde begründeten diessfälligen Anträgen ihre Genehmigung ertheilen.

Nr. 110.

Lehrplan für die Realschulen

des Herzogthums Bukowina

auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1869.

Religionslehre

(Gesondert für jede Confession).

I., II. und IV. Classe, wochentlich je 2 Stunden; III., V., VI. und VII. Classe, wochentlich je 1 Stunde.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden (für Israeliten von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Deutsche Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Fertigkeit und grammatische Correctheit in Handhabung der deutschen Sprache, Sicherheit in Kenntniss der Formenlehre und Syntax.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der deutschen Sprache nach Bau und Inhalt; Gewandtheit und stylistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben für Gegenstände, welche dem allmälig sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler angehören; historische und ästhetische Kenntniss des Bildendsten aus der deutschen Literatur; durch die Lecture gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

I. Classe, wochentlich 4 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre, Uebersicht der Satzformen in Musterbeispielen aus dem Lesebuche. Sprech-, Lese- und Schreibübungen, letztere vorherrschend orthographischer und grammatischer Art; Besprechen und Memoriren des Gelesenen, mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Vervollständigung der Formenlehre, Lehre vom einfachen und erweiterten Satze auf Grundlage einer eigenen Schulgrammatik; mündliche und schriftliche Reproduction und Umarbeitung grösserer abgeschlossener Stücke aus dem Lesebuche. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit; am Schlusse jedes Monats hat jeder Schüler eine schriftliche Inhaltsangabe seiner Privatlecture zu bringen.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Lehre vom zusammengesetzten Satze, Arten der Nebensätze, Verkürzungen derselben, die Periode (auf Grundlage der Schulgrammatik); systematische Belehrung über Rechtschreibung und Zeichensetzung; Aufsätze verschiedener Art, zum Theile sich anschliessend an den Unterricht in der Geschichte der Geographie und den Naturwissenschaften, zum Theile an jenen im Französischen. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. Classe.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichts; Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter; das Wichtigste aus der Prosodik und Metrik. Aufsätze mit Berücksichtigung jener Formen, welche im bürgerlichen Leben am häufigsten nöthig werden. Benützung des Lesestoffes

zur Kenntniss der antiken und germanischen Sagendichtung. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. und III Classe.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lecture von Uebersetzungen aus der classischen Literatur der Griechen und Römer; Lecture von Uebersetzungen aus Werken der mittelhochdeutschen Periode; Ueberblick über die deutsche Literatur von ihren ersten Anfängen bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts. Erläuterung des Wesens, der Formen und Arten der Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Kunstformen, auf Grund der Lecture; Recitirübungen und Aufsätze über Gelesenes und Gehörtes.

VI. und VII. Classe, wochentlich je 3 Stunden: Kurze Uebersicht der Literaturgeschichte vom XV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, ausführliche Darstellung der Literatur der zweiten Hälfte des XVIII. und des XIX. Jahrhunderts, — beides an der Hand der Lecture gewonnen und stets an die allgemeine Culturgeschichte angeknüpft; Lesung mindestens zweier vollständiger Werke, Abhandlungen, jedoch stets concreten Inhalts; Redeübungen, freie Vorträge.

Romanische Sprache.

(Obligat für diejenigen Schüler, deren Aeltern oder Vormünder sich dafür entscheiden.)

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Kenntniss der gesammten Formenlehre und Syntax. Fertigkeit im Uebersetzen leichterer Lesestücke aus dem Romanischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der Formenlehre und Syntax; grammatische und stylistische Correctheit in Bearbeitung leichter Themata; übersichtliche Kenntniss der romanischen Literatur.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden: Aeltere und neuere Orthographie; Wechsel der Laute; die regelmässigen Formen des Nomen, Conjugation der Hilfszeitwörter und aller Verba in Präsens. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 2 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile; die inflexiblen Redetheile; die zur Bildung einfacher Sätze erforderlichen syntaktischen Regeln. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 2 Stunden: Cursorische Wiederholung der gesammten Formenlehre, ergänzt durch die selteneren abweichenden Formen. Casuslehre. Leichte prosaische und poetische Lecture. Alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Tempus- und Moduslehre. Lehre vom Satzbau und von der Interpunction. Fortgesetzte Lecture. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des gesammten grammatischen Unterrichts; Grundzüge der Prosodie und Metrik; die Wortbildungslehre. Lesung von Musterstücken der erzählenden und beschreibenden Prosa. Aufsätze über leichtere Themata, mit Berücksichtigung der für das praktische Leben nothwendigsten Formen.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Behandlung von Musterstücken didaktischer und oratorischer Prosa. Grössere Aufsätze mit besonderer Rücksichtnahme auf die Lecture der V. und VI. Classe. Uebersicht der Nationalliteratur bis in das XIII. Jahrhundert.

VII. Classé, wochentlich 2 Stunden: Lecture schwierigerer poetischer Werke. Uebersicht der Nationalliteratur vom XIV. Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit. Freie Aufsätze und Redeübungen.

Ruthenische Sprache.

(Obligat für diejenigen Schüler, deren Aeltern oder Vormünder sich dafür entscheiden.)

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Kenntniss der gesammten Formenlehre und Syntax, Fertigkeit im Uebersetzen leichterer Lesestücke aus dem Ruthenischen und in das Ruthenische.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Eingehendes Verständniss der Formenlehre und Syntax; volle grammatische und stylistische Correctheit in Bearbeitung leichterer Themata; übersichtliche Kenntniss der altslavischen und der daraus hervorgegangenen ruthenischen Literatur.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden: Lautgesetze in ihrer Anwendung auf Flexion und Orthographie; die regelmässigen Formen des Nomen, die zur Bildung einfacher Sätze erforderlichen Formen des Zeitworts. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 2 Stunden: Ausführliche Behandlung der Formenlehre des Verbum; die anomalen Formen der übrigen flexiblen Redetheile; die inflexiblen Redetheile; die wichtigsten Grundlehren der Syntax. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 2 Stunden; Cursorische Wiederholung der gesammten Formenlehre ergänzt durch die selteneren abweichenden Formen. Casuslehre. Leichte prosaische und poetische Lecture. Alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Tempus- und Moduslehre. Lehre vom Satzbau und von der Interpunction. Fortgesetzte Lecture. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des gesammten grammatischen Unterrichts; Grundzüge der Prosodie und Metrik; die Wortbildungslehre. Lecture. Aufsätze über leichtere Themata, mit Berücksichtigung der für das praktische Leben wichtigsten Formen.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Uebersicht der altslavischen und altruthenischen Laut- und Formenlehre; Erklärung altslavischer Sprachdenkmale. Vergleichende neuruthenische Lecture. Grössere Aufsätze mit besonderer Rücksichtnahme auf die Lecture der V. und VI. Classe.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortgesetzte Lecture. Uebersicht der Nationalliteratur von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Freie Aufsätze und Redeübungen.

Französische Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich).

Englische Sprache.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich).

Geographie und Geschichte.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der

Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und in sinnlich-anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden. 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Statistik Oesterreich-Ungarn's mit eingehender Besprechung der Verfassungsverhältnisse.

Mathematik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Naturgeschichte und Physik.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Chemie.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

I. Classe, wochentlich 6 Stunden: Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis, Ellipse), Combinationen dieser Figuren; das geometrische Ornament. Elemente der Geometrie im Raume; Zeichnen nach Draht-, Holz- und Gyps-Modellen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Planimetrie; Uebungen mit dem Zirkel und dem Reisszeuge überhaupt, Gebrauch der Reissschiene und des Dreiecks.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung des vorbesprochenen Lehrstoffes unter Anwendung auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis. Stereometrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anwendung der vier algebraischen Grundoperationen zur Lösung von Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie. Theoretisch-constructive Uebungen im Zeichnen der wichtigsten ebenen Curven.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Orthogonale Projection des Punctes und der Linie. Die Lehre von der Ebene. Projection von Körpern, die durch Ebenen begränzt sind; Schnitte von Körpern mit Ebenen; gegenseitige Durchschnitte der Körper; krumme Linien und deren Beziehung zu geraden Linien und Ebenen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erzeugung und Darstellung krummer Flächen; Tangential-Ebenen an krummen Flächen. Schiefe Projection (Schattenlehre).

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Centrale Projection (Perspective). Recapitulation der gesammten darstellenden Geometrie mit praktischen Anwendungen behufs Erlernung geeigneter Darstellungsweisen technischer Objecte.

Freihandzeichnen.

(Wie im Lehrplane für Niederösterreich.)

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. und II. Classe, wochentlich je 1 Stunde: Uebungen nach Vorlagen mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Uebersicht

des Lehrplanes für die Realschulen im Herzogthume Bukowina.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	1	2	1	1	1	10
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	3	24
Zweite Landessprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(14)
Französische Sprache	5	4	4	3	3	2	2	23
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geographie und Geschichte . . .	3	4	4	4	3	3	3	24
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches Zeichnen	6	3	3	3	—	—	—	39
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
Summe .	27 (29)	28 (30)	27 (29)	28 (30)	32 (34)	32 (34)	32 (34)	206 (220)

Uebergangsbestimmungen

für das Schuljahr 1870-1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss den Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Der Lehrkörper hat zu Beginn des Schuljahres 1870/1 zu entscheiden, welche Schüler der bisherigen III. Classe seiner Anstalt in die neue V. Classe, welche hingegen in die neue IV. Classe aufzunehmen sind. Bei Schülern der Anstalt, deren Befähigung zum Aufsteigen in die IV. oder V. Classe zweifelhaft ist und bei den aus anderen Anstalten übertretenden Schülern der bisherigen III. Classe entscheidet diessbezüglich eine Aufnahmsprüfung.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache wird für die Schüler der III. und IV. Classe sofort unbedingt obligat und gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger, Vorgeschrittenere und grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete gesondert unterrichtet werden.

4. Einem dieser Curse müssen sich auch die Schüler der V. Classe einreihen, für welche die französische Sprache insoweit obligat wird, als sie sich nicht über die bereits erlangte vollständige Kenntniss derselben auszuweisen vermögen oder einen bereits früher begonenen Unterricht in der italiänischen Sprache fortzusetzen haben.

5. Die in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur dann zum Besuche des Unterrichtes in der französischen Sprache verpflichtet, wenn sie nach den von ihnen bereits erlangten Vorkenntnissen befähigt sind, und zwar die Schüler der VI. Classe in den Curs für Vorgeschrittenere, jene der VII. Classe in den Curs für grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete aufgenommen zu werden.

6. Eine Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes in der englischen Sprache besteht nur für jene Schüler der V. Classe, welche zur Theilnahme an dem Unterrichte in der französischen Sprache nicht verpflichtet sind, und auch für diese nur insoweit, als sie nicht einen bereits begonnenen Unterricht in der italiänischen Sprache fortsetzen. Die Schüler der VI. und VII. Classe sind zur Theilnahme am Unterrichte in der englischen Sprache nicht verpflichtet.

7. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. und IV. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmungen 5 und 6 in den Oberclassen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden gegenüber der Gesammtzahl von 32 (eventuell 34) ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Tehrplan im Schuljahre 1870/2 stattfinden kann.

8. Die endgiltige Festsetzung des Lectionsplans für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise dem Lehrkörper überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 der Landesschulbehörde zur Kenntnissnahme vorzulegen. Bei diesem Anlasse kann die Landesschulbehörde auch allfälligen begründeten Anträgen auf Vermehrung der Stundenzahl für den Unterricht in der romanischen oder ruthenischen Sprache ihre Genehmigung ertheilen.

Kundmachung.

Das k. k. Ackenbauministerium hat auf Grund und im Sinne jener Anträge, welche die von dem genannten Ministerium zur Berathung über die Frage wegen Hebung der Samenproduction einberufene Commission gestelllt hatte, sämmtlichen Landwirthschafts-Gesellschaften, mit welchen es in Subventionsangelegenheiten im directen Verkehr steht, als da sind: Die k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaften in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, der Landwirthschafts- und Gartenbauverein in Bozen, die Ackerbau-Gesellschaft in Trient, der vorarlbergische landwirthschaftliche Verein in Bregenz, die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Graz, Klagenfurt und Laibach, die Ackerbau-Gesellschaften in Triest. Görz und Rovigno, die k. k. Statthalterei in Zara, welche für Dalmatien die Stelle der Hauptlandwirthschafts-Gesellschaften vertritt, die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag, die mährisch-schlesische Ackerbau-Gesellschaft in Brünn, der österreichisch-schlesische landwirthschaftliche Verein in Troppau, die k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaften in Lemberg und Krakau, endlich der Landesculturverein in Czernowitz aufgetragen, bei Vertheilung von Gemüse-Sämereien die Volksschullehrer zu berücksichtigen.

Auch sind die meisten der genannten Vereine verhalten worden, bei Vertheilung der Subvention für Obst-, Wein- und Gartenbau, wofür nicht eine specielle Widmung vorlag auf Schullehrer, welche sich Verdienste im Gemüsebau und in der Samenzucht erworben haben, besondere Rücksicht zu nehmen.

Einige Gesellschaften, und zwar jene von Niederösterreich, Südtirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Schlesien, Ostgalizien, woselbst eine besondere Subvention zu diesem Zwecke heuer nicht bewilligt werden konnte, wurden beauftragt, Erhebungen einzuleiten über jene Schullehrer, welche sich in dieser Beziehung in den betreffenden Gemeinden schon besondere Verdienste erworben haben, damit der Herr Ackerbauminister in die Lage versetzt werde, diese Personen entweder durch Verleihung von besonderen Subventionen oder Bewilligung von silbernen Staatspreis-Medaillen oder auch nur schriftliche Anerkennung seitens des Ackerbauministeriums zur weiteren Thätigkeit aufzumuntern.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien, den 18. Juli 1870.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli d. J. die Lehrkanzel der Geburtshilfe an der Hebammenlehranstalt in Linz dem dermaligen Supplenten dieser Stelle Dr. Johann Thaler allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli d. J. die Verzichtleistung des Gymnasialdirectors in Iglau Dr. Mathias Drbal auf die ihm verliehene Directorsstelle am Gymnasium in Salzburg zur Allerhöchsten Kenntniss zu nehmen und diesen Posten dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien Dr. Hermann Pick allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juli d. J. den Privatdozenten für Philosophie an der Wiener Universität Dr. Carl Siegmund Barach—Rappaport zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Hochschule zu Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juli d. J. den ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Innsbrucker Universität Dr. Peter Harum zum ordentlichen Professor desselbeu Faches an der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juli d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Krain auf die gesetzliche Functionsdauer den Domdechant Dr. Johann Pogačar, den Domherrn Georg Savaschnig, den Oberrealschulprofessor Michael Peternel und den Volksschullehrer Andreas Praprotnik allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli d. J. den bisherigen Schulrath Dr. Eusebius Czerkawski zum Landesschulinspector erster Classe extra statum, dann den bisherigen Schulrath Andreas Oskard, den bisherigen provisorischen Schulrath Stanislaus Olszewski und den Tarnover Gymnasialdirector Timotheus Mandybur zu Landesschulinspectoren zweiter Classe allergnädigst zu zu ernennen geruht.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1869 wurde dem Dr. Eusebius Czerkawski und Andreas Oskard die Inspection der Mittelschulen, dem Stanislaus Olszewski und Timotheus Mandybur, jene der Volksschulen in Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau mit dem Amtssitze in Lemberg übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptspraktikanten der niederösterreichischen Finanzprokuratur Dr. Rudolf Franz zum Ministerialconcipisten in k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat in Einvernehmen mit dem bischöflichen Consistorium in Budweis den Weltpriester Carl Conrad zum Religionslehrer am Realgymnasium in Tabor ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor der selbstständigen Communal-Unterrealschule in Iglau, Johann Tužina, zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Innsbruck ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Techniker Johann Stingl zum Präparator bei der Lehrkanzel für chemische Technologie am k. k. Polytechnikum in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Bezirksschulinspectoren in Oberösterreich auf die durch den §. 25 des Schulaufsichtsgesetzes vom 21. Februar 1870 bestimmte Funktions dauer ernannt: den Realschulprofessor, Wilhelm Kukula, in Linz für den Stadtbezirk Linz, den Realschulprofessor, Josef Frank, in Linz für den Landbezirk Linz, den Gymnasialprofessor, Karl Hafele, in Linz für den Bezirk Braunau, den Gymnasialprofessor, Dr. Michael Walz, in Linz für den Bezirk Rohrbach, den Realschulprofessor, Johann Aprent, in Linz für den Bezirk Vöcklabruck, den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Linz Florian Sattlegger, für den Bezirk Freistadt, den Volksschuldirector, Josef Auinger in Scherding für den Bezirk Scherding, den Volkschuldirector, Alois Böhm, in Gmunden für den Bezirk Gmunden, den Volksschullehrer, Mathias Schopf, in Wels für Bezirk Wels, und den Volksschullehrer, Paul Reichenauer, in Ried für den Bezirk Ried.

Zugleich wurde die Inspection der Volksschulen in dem Stadt- und Landbezirke Steyr dem Bezirksschulinspector, Wilhelm Kukula, im Bezirke Kirchdorf dem Bezirksschulinspector, Johann Aprent, und im Bezirke Perg dem Bezirksschulinspector, Florian Sattlegger, provisorisch übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Bezirksschulinspectoren den Professor am Realgymnasium in Tabor Franz Patočka für den Bezirk Pilgram, und den Lehrer an der Unterrealschule in Klattau Franz Chládek für die böhmischen Schulen im Bezirke Schüttenhofen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium in Neuhaus erledigte Lehrstelle dem Gymnasialprofessor zu Königgrätz Ignaz Mašek verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Stelle des ersten Kustos an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien dem zweiten Kustos dieser Anstalt: Universitäts-Bibliothekar Dr. Karl Leopold Michelič, die zweite Kustostelle dem 1. Scriptor: Kustos Anton Kallmus, die Stelle des ersten Scriptors dem zweiten Scriptor Dr. Ferdinand Grassauer, endlich die zweite Scriptorstelle dem Amanuensis dieser Bibliothek, Dr. Alois Müller verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Volksschule in Dobrichowitz Wenzel Fiedler in Würdigung seiner vieljährigen erspriesslichen Wirksamkeit im Lehramte, den Lehrertitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

In dem mit 1. October l. J. zu St. Pölten in's Leben tretenden Militär-Collegium können noch mehrere Zahlplätze verliehen werden.

Die Aspiranten müssen ein Unter- oder Realgymnasium mit gutem Erfolge absolvirt haben, körperlich die künftige Feldkriegsdiensttauglichkeit anhoffen lassen und in sittlicher Beziehung unbeanständet sein.

Im Militär-Collegium werden die Humanitätsstudien in einem zweijährigen Curse fortgesetzt, worauf die entsprechend qualificirten Zöglinge in die Neustädter Akademie übersetzt und aus dieser Anstalt nach befridigend absolvirtem 4. Jahrgang als Officiere in das k. k. Heer eingetheilt werden.

Für einen Zahlplatz sowohl im Collegium als später in der Neustädter Akademie ist jährlich der Beköstigungs-Pauschalbertrag von 551 Gulden 25 kr. ö. W. in halbjährigen Raten am 1. October und 1. April an das Militär-Aerar zu entrichten.

Gesuche, welchen der Taufschein, das Impfungs- und ein militärärztliches-, dann das letzte Schulzeugniss der 4. Gymnasialclasse beizuschliessen sind, können bis 15. September l. J. entweder im Wege der Militär-Platz-Stations- oder Ergänzungsbezirks-, dann der General- und Militär-Commanden oder auch directe dem k. k. Reichs-Kriegsministerium eingesendet werden.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Bregenz in Vorarlberg ist die Stelle des Lehrers der einclassigen Uebungsschule zu besetzen.

Der Gehalt ist bis zur gesetzlichen Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an dem aus Staatsmitteln dotirten Uebungsschulen mit 700 fl. festgesetzt.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit dem Geburtszeugnisse und den Nachweisen über die erworbene Lehrbefähigung mit deutscher Unterrichtssprache für die im Reichs-Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869, §. 3, angeführten Gegenstände (mit Ausnahme der Religionslehre) belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe zu Bregenz einzureichen.

Bei der Hauptschule in Teplitz, Böhmen, deren Umwandlung in eine Bürgerschule vorgenommen wird, sind mit Beginn des kommenden Schuljahres 3 Unterlehrerstellen zu besetzen, womit der regelmässig entfallende Jahresgehalt von je 420 fl. verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Bewerbungsgesuche bis zum 31. August l. J. bei dem Ortsschulrathe in Teplitz einzubringen, wobei bemerkt wird, dass jene Bewerber, welche zur aushilfsweisen Ertheilung des Turnunterrichtes befähigt sind, unter gleichen Umständen vorzugsweise Berücksichtigung finden werden.

An der zweiclassigen Volksschule in Neukirchen, Bezirk Braunau, dann an den einclassigen Volksschulen in Hecken, Gemeinde Lengau, und in Vormoos, Gemeinde Feldkirchen, sind die Lehrerstellen erledigt, zu deren Besetzung der Concurs ausgeschrieben wird.

Die Bezüge dieser Lehrstellen sind durch das Landesgesetz vom 23. Jänner 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt, VIII. Stück, Nr. 10) bestimmt.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 8. September d. J. entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Vom Schuljahre 1870/1 angefangen ist an der mit der Knaben-Volksschule vereinigten städtischen Bürgerschule zu Innsbruck die Directorstelle und eine Lehrerstelle provisorisch mit dreijähriger Probezeit zu besetzen.

Mit der Directorstelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden ö. W., mit der Lehrerstelle ein solcher von 900 fl. ö. W. verbunden, und überdiess erhalten sowohl der Director als auch der Lehrer vom Tage der ersten Anstellung an der genannten Schule angefangen bis zum vollendeten dreissigsten Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren eine Zulage von je fünfzig Gulden ö. W. Nach der während der Probezeit der gesetzlichen Anforderungen entsprechend zurückgelegten Dienstleistung hat die definitive Anstellung zu erfolgen, und es werden in diese auch die Dienstjahre des Provisoriums eingerechnet.

Für die Directorstelle ist die Nachweisung der Lehrbefähigung für deutsche Sprache, Geographie, Geschichte und Naturgeschichte und Naturlehre, für die Lehrerstelle jene für Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte erforderlich.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 31. August d. J. beim Magistrate zu Innsbruck zu überreichen.

Da die Bürgerschule besondere Rücksicht für Handel und Gewerbe zu nehmen hat, wird bemerkt, dass bei übrigens gleichen Vorzügen jene Bewerber, welche ausser der oben geforderten Lehrbefähigung auch über Buchführung, Handels- und Wechselkunde Unterricht zu ertheilen im Stande sind, den Vorzug erhalten.

Die Unterlehrerstelle an der Volksschule in Wachtl (Mähren) mit deutscher Unterrichtssprache, mit welcher ein Jahresgehalt von 150 fl. ö. W. aus Localmitteln und freie Wohnung nebst Beheizung verbunden ist, kommt zu besetzen.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche bis 15. August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau einzubringen.

An der Volksschule zu Matzdorf, Bezirk Jägerndorf (Schlesien), ist die durch das Ableben des dortigen Lehrers erledigte Stelle zu besetzen, mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung nebst der Naturalwohnung ein Einkommen von jährlichen 200 fl. ö. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrfähigketis-, Sitten- und Verwendungszeugnisse belegten Gesuche bis 30. August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf einzubringen.

An der Staatsoberrealschule in Görz ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptgegenstand mit den vom Gesetze vom 9. April d. J. sistemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftmässig belegten Gesuche mit der Nachweisung, ob sie eventuell auch mit dem Unterrichte in den Landessprachen, d. i. im Italiänischen oder im Slovenischen, oder mit dem Deutschen in den unteren Classen betraut werden könnten, bis 31. August d. J. im Dienstwege bei dem Landesschulrathe in Görz einzubringen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Reith in Unterinnthal mit damit verbundenem Messner- und Organistendienste, mit einem fassionsmässigen Einkommen von jährlichen 232 fl. 59 kr. ö. W., ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche bis 20. August d. J. beim k. k. Bezirkshauptmanne in Kufstein einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Klagenfurt ist bis zum Beginne des nächstfolgenden Schuljahres, mit welchem an derselben der 3. Jahrgang eröffnet wird, eine Hauptlehrerstelle mit den nach §. 36 des Reichsgesetzes über die Volksschulen vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, sistemisirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben sich über ihre Befähigung zum Unterrichte im Zeichnen als Hauptfach und in der Mathematik oder den Naturwissenschaften auszuweisen.

Die vorschriftmässig belegten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, und zwar, wenn die Bewerber bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, bis 15. August d. J. bei dem k. k. kärntnerischen Landesschulrathe einzubringen.

Am k. k. deutschen Gymnasium in Brünn sind vier Lehrstellen extra statum mit den an diesem Gymnasium sistemisirten Bezügen zu besetzen: zwei für Lateinisch und Griechisch, eine für Geschichte und Geographie, alle drei mit wenigstens subsidiarischer Vertretung des deutschen Sprachfaches und eine für Mathematik und Physik.

Die vorschriftmässig instruirten Gesuche sind bis Ende August d. J. im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

Für den Excurrendo-Unterricht in Wenzelsdorf (Mähren) ist die sistemisirte Unterlehrerstelle an der Volksschule in Moskelle, mit deutscher Unterrichtsspache, womit ein Jahresgehalt von 240 fl. ö. W. aus Gemeindemitteln und der Genuss einer freien Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftmässig instruirten Gesuche bis 15. August d. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau einzusenden.

Mit 1. October d. J. kömmt zu Asch ein Personalunterlehrer auf Kosten des böhmischen Normalschulfondes beizugeben und zu bestellen, dessen Gehalt sich nach der für Asch bestimmt werdenden Gehaltsclasse richten wird.

Bewerber um diesen Personalunterlehrerposten haben ihre mit den Lehrbefähigungs-Nachweisen versehenen und sonst gehörig instruirten Gesuche bis Ende August d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Asch einzubringen.

Am k. k. deutschen Gymnasium in Brünn ist eine Lehrerstelle für Lateinisch und Griechisch mit wenigstens subsidiarischer Vertretung der deutschen Sprache mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftgemäss instruirten Gesuche bis zum 20. August l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Paasdorf, Gerichtsbezirk Mistelbach, ist die Oberlehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis Ende August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach einzubringen.

Mit 1. October l. J. kommt die Aushilfslehrerstelle der 4. Schulabtheilung an der Volksschule zu Aussee in Steiermark zur Besetzung.

Mit diesem Posten ist vorläufig bis zur allgemeinen Organisirung des Lehrerdienstes ein Jahresgehalt von 200 fl., dann Naturalwohnung oder ein 10percentiges Quartiergeld verbunden.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Dienstesdocumenten belegten Gesuche bis längstens 25. August d. J. bei dem Ortsschulrathe in Aussee einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Lang-Enzersdorf im Schulbezirke Korneuburg ist die Oberlehrerstelle erledigt.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 31. August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg einzureichen.

Die Fassion kann bei der Gemeinde Lang-Enzersdorf eingesehen werden.

An der Wiener Handels-Akademie ist das Lehramt der Mathematik im Vorbereitungscursus erledigt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl. (in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch ein höherer Bezug) verbunden ist, werden eingeladen, ihre documentirten, an den Verwaltungsrath der Wiener Handels-Akademie gerichteten Gesuche bis 15. September d. J. bei der Direction dieser Lehranstalt (Stadt, Akademiestrasse 12) einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Zell bei Zellhof (Bezirk Perg) ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen. Mit derselben ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 25. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. jährlich erhöht werden wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig docummentirten Gesuche bis 5. September d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzureichen.

An der Volksschule in Busau ist die Unterlehrersstelle mit slavischer Unterrichtssprache, mit welcher ein Jahresgehalt von 126 fl. ö. W., nebst Stolaantheil und Naturalquartier mit Beheizung verbunden ist, in Erledigung gekommen. Wohlinstruirte Gesuche sind bis Ende August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littau (Mähren) einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Perg ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. jährlich erhöht werden wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. September d. J. im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olbersdorf (Mähren) ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

In dem gedachten Gehalte sind die Bezüge für die eventuelle Versehung des Organistendienstes als erlaubter Nebenbeschäftigung nicht inbegriffen.

Bewerber haben ihre vorschriftgemäss documentirten Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, Lehrbefähigung, bisherige Verwendung und musikalische Kenntnisse im Dienstwege, bis 15. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Römerstadt einzubringen.

An der Landes-Unterrealschule in Mährisch-Schönberg sind die Stelle des Directors und folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. für die Religionslehre nebst subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach oder für Geographie und Geschichte,
2. für die deutsche Sprache, Geographie und Geschichte,
3. für Mathematik, Physik und Chemie,
4. für Freihand- und Linealzeichnen.

Da die Landes-Unterrealschule in Schönberg neu organisirt wird, so ist die angegebene Gruppirung der Lehrfächer als keine feststehende anzusehen, und es können in berücksichtigenswerthen Fällen Aenderungen derselben vorgenommen werden.

Diejenigen Bewerber um die Directorsstelle dürften unter sonst gleichen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden, die eine Lehrbefähigung für humanistische insbesonders für philologische Lehrfächer nachzuweisen im Stande sind.

Die Lehrstellen sind mit einem Gehalte von 600 fl. nebst dem Anrechte auf Decennal-Zulagen systemisirt, wozu für den Director noch eine Functionszulage mit 200 fl. kömmt.

Im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 wurde die Beobachtung der Reciprocität ausdrücklich erklärt.

Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis Ende August l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Mähren einzubringen.

In dem politischen Amtsbezirke Mährisch-Trübau sind an den Volksschulen zu Altstadt mit deutscher Unterrichtssprache und dem Bezuge von 180 fl., zu Markt-Türnau mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache und dem Bezuge von 126 fl., und zu Kladek mit slavischer Unterrichtssprache mit dem Bezuge von 126 fl. Unterlehrerstellen zu besetzen.

Competenten um diese Stellen wollen ihre mit den Lehrbefähigungs-Zeugnissen oder sonstigen bisherigen Verwendungs-Zeugnissen belegten Gesuche, insofern sie bereits in einer Anstellung sich befinden sollten, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 25. August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Trübau einzubringen.

An der Volksschule zu Kohl-Janowitz ist die erste Lehrerstelle und eine Unterlehrerstelle mit böhmischer Unterrichtssprache erledigt.

Mit der Lehrerstelle ist ein Gehalt von 500 fl. ö. W. jährlich und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden, ausserdem Anspruch auf Stolagebühren. Auch erhält er aus der Verwaltung des Grossgrundbesitzes Battaj jährlich 4 Klafter Holz aus einer Gebetstiftung.

Mit der Unterlehrerstelle ist ein jährliches Einkommen mit 200 fl. aus der Gemeindecassa verbunden.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, versehen mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 20. August d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrath in Kettenberg einbringen.

Auf den Nachweis der Befähigung für den Unterricht an vierclassigen Volksschulen, wird besonders Bedacht genommen.

An der mit der Brünner k. k. Lehrerbildungsanstalt verbundenen Uebungs- und Musterschule gelangen mit Beginn des Schuljahres 1870/71 drei Lehrerstellen zur Besetzung, mit welchen bis zu der in Aussicht stehenden Regulirung der Bezüge des Lehrpersonals an den staatlichen Uebungsschulen vorläufig die bisherigen Gehaltsstufen von 800, 700 und 600 fl. ö. W. verbunden sind.

Gehörig instruirte und an den k. k. Minister für Cultus und Unterricht gerichtete Bewerbungsgesuche sind bis Ende August l. J. bei dem mährischen k. k. Landesschulrathe auf dem vorschriftsmässigen Wege zu überreichen.

An der vierclassigen Volksschule der Stadt Plan (Böhmen) wird aus Anlass der Errichtung einer fünften Classe eine Unterlehrerstelle mit dem provisorischen Jahresgehalte pr. 203 fl. 54 kr. und der jährlichen Remuneration für Ertheilung des Turnunterrichtes pr. 50 fl. aus Gemeindemitteln der Stadt Plan, bis zur gesetzlichen Regelung der Lehrergehalte besetzt.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisen über ihre bisherige Befähigung für Hauptschulen und für den Turnunterricht bis 31. August d. J. bei dem Ortsschulrathe in Plan einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule im Markte in St. Gallen in Obersteiermark ist die Unterlehrerstelle mit 150 fl. Gehalt, dann freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit der Nachweisung über Alter, Befähigung und bisherige Verwendung bis 31. August d. J. beim Ortsschulrathe in St. Gallen einzubringen.

An der Hauptschule in Hietzing ist die Stelle eines Hauptschullehrers mit dem Beginne des kommenden Schuljahres zu besetzen, und wird hiefür der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, womit ein Jahresgehalt von 400 fl. ö. W. verbunden ist, haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisen über ihre Befähigung und bisherige Verwendung und insbesondere auch über den Turnunterricht belegten Gesuche bis 15. September d. J. bei dem Bürgermeisteramte in Hietzing zu überreichen.

Verfügungen,

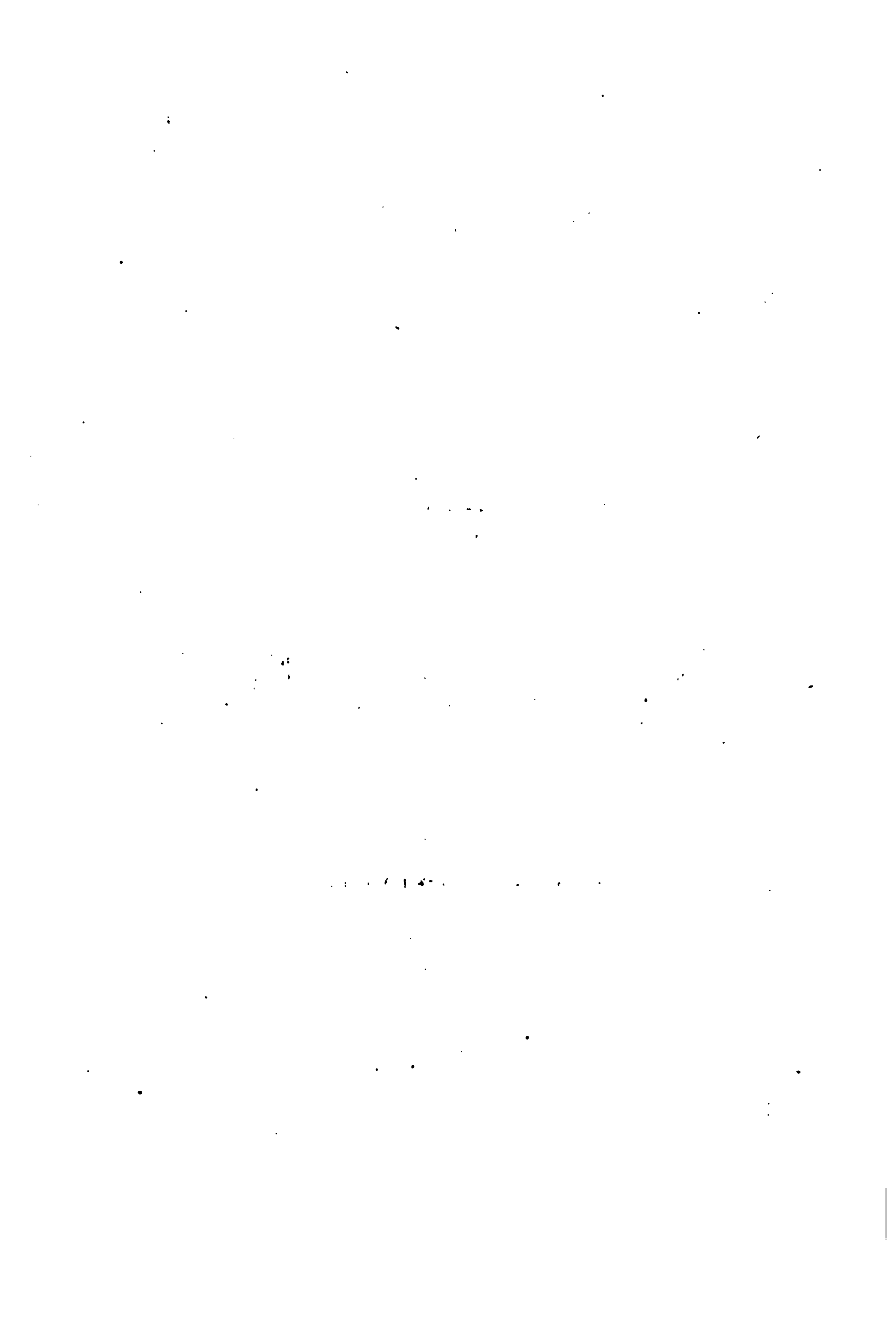
betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im k. k. Schulbücherverlage zu Wien ist eine slovenische Sprachlehre sammt Anleitung zu Geschäftsaufsätzen für die oberen Classen der Volksschule (Slovenska slovnica) — Preis eines gebundenen Exemplares 33 kr. — erschienen.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen,** welche durch den k. k. Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Romanisch: Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden, und Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden. (Nr. 1, Preis 3 kr.)

Privat-Anzeigen.



Jahrgang 1870. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 27. August 1870.

Nr. 111.

Lehrplan

der

Bildungsanstalten für Lehrer.

(Eingeführt durch Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1870, Z. 7033.)

Obligate Fächer.

§. 1. Religion (abgesondert für jede Confession), in der I. und II. Classe wöchentlich je 2 Stunden, in der III. und IV. Classe wöchentlich je 1 Stunde.

Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt, und durch die Landesschulbehörden den Lehrerbildungsanstalten vorgezeichnet.

§. 2. Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Ziel: Kenntniss des Menschen nach Körper und Geist und insbesondere der Gesetze des Denkens; Kenntniss der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Kindes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterrichts überhaupt und in der Volksschule insbeson-

dere; Kenntniss der historischen Entwicklung der Volks- und Bürgerschule und der Aufgabe derselben für die Gegenwart; Kenntniss der Geschichte der Pädagogik bis zur Gegenwart; Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin; methodische Gewandtheit.

II. Classe, 2 Stunden Anthropologie und Logik.

III. Classe, 3 Stunden. Pädagogik (in geschichtlicher Darstellung).

IV. Classe, 2 Stunden. Zusammenfassung und abschliessende Wiederholung des gesammten Lehrstoffes.

Ueberdiess wohnen die Zöglinge der III. Classe in bestimmten Gruppen im Durchschnitte 2 Stunden in der Woche dem Unterrichte in der Uebungsschule und in anderen Volksschulen als Zuhörer bei.

In der IV. Classe treten praktische Uebungen der Zöglinge in der Uebungsschule ein. Hiefür sind die Zöglinge in Gruppen zu theilen, deren Zahl im allgemeinen nach der Anzahl der Classen beziehungsweise Abtheilungen der Uebungsschule sich zu richten hat. Jede Gruppe nimmt an den praktischen Uebungen theil, welche so einzurichten sind, dass im Laufe des Schuljahres jedem Zöglinge Gelegenheit geboten wird, auf den verschiedenen Stufen Unterrichtsversuche anzustellen. Im Durchschnitte wöchentlich 6 Stunden.

Bei dieser Aufgabe haben der Director, die betreffenden Fachlehrer und die Uebungsschullehrer mitzuwirken. Der Director leitet die Uebungen, indem er von Woche zu Woche in besondern Conferenzen, denen die Zöglinge beizuziehen sind, die Lehrziele feststellt, mit Rücksicht auf die erledigten wie die zu erledigenden Pensa didaktische Weisungen ertheilt und die erforderliche Ueberwachung der Uebungen veranlasst.

§. 3. Unterrichtssprache.

Ziel: Genaue Kenntniss der Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur, insbesondere des 18. und 19. Jahrhunderts; Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung, Vertrautheit mit der Methode des Sprachunterrichts.

I. Classe, 5 Stunden.

Grammatik: Aussprache, Betonung und Rechtschreibung. Leseübungen mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Volksschullesebücher.

II. Classe, 4 Stunden.

Grammatik: Wortbildung; Rection der Verba und Präpositionen. Lectüre.

III. Classe, 4 Stunden.

Grammatik in systematischem Zusammenhange, insbesondere Satzbau. Proben aus der Literatur; besondere Rücksicht auf das Volks- und Kirchenlied.

IV. Classe, 4 Stunden.

Neuere Literatur, und zwar mehr Lectüre als Geschichte. Arten der Dichtung. Die vorzüglichsten Jugendschriften. Methodik des Sprachunterrichts.

In allen Classen werden Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck vorgenommen. Auf das freie Erzählen ist besonderes Gewicht zu legen. Die schriftlichen Aufsätze werden theils zu Hause, theils in der Classe ausgearbeitet, und zwar ist monatlich je eine schriftliche Hausaufgabe und eine Clausurarbeit zu liefern. Neben Stoffen aus den verschiedenen Zweigen des Unterrichtes sollen in den letzten Classen vorzüglich solche über pädagogische und didaktische Fragen gegeben werden.

In der I. Classe ist die Form der Aufsätze vorzugsweise Nachbildung; in der II. Classe Ausführung gegebener Dispositionen; in der III. und IV. Classe müssen die Zöglinge angeleitet werden, über ein gegebenes Thema selbst zu disponiren.

In den obern Classen hat sich an die freien Vorträge eine Kritik seitens des Lehrers und Besprechung seitens der Zöglinge anzuschliessen.

§. 4. Mathematik.

Ziel: Sicherheit im Kopf- und Tafelrechnen, Uebung in den wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten, Kenntnis der elementaren Algebra und Geometrie.

Arithmetik:

I. Classe, 2 Stunden. Die Entstehung der Zahl und das dikadische Zahlensystem. Die Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen, Decimalbrüchen, gemeinen Brüchen sowohl in allgemeinen als in besonderen Zahlen. Elemente der Gewichts-, Mass- und Münzsysteme mit besonderer Berücksichtigung des metrischen Systems.

II. Classe, 2 Stunden. Die Proportionslehre und ihre Anwendung auf die wichtigsten bürgerlichen und kaufmännischen Rechnungen, Potenzen, Wurzeln, Logarithmen.

III. Classe, 2 Stunden. Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten, arithmetische und geometrische Progression, Zinses-Zinsrechnung.

IV. Classe, 1 Stunde. Die Grundzüge der einfachen kaufmännischen und gewerblichen Buchführung. Einübung an praktisch durchgeführten Beispielen. Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Methodik.

Geometrie:

I. Classe, 2 Stunden. Planimetrie.

II. Classe, 2 Stunden, Elemente der descriptiven Geometrie. Elemente der Trigonometrie. Vermessung und Theilung von Liegenschaften, Aufnahme und Anfertigen von Situationsplänen.

III. Classe, 2 Stunden. Stereometrie.

IV. Classe, 1 Stunde. Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Methodik der geometrischen Formenlehre.

In jeder Classe monatlich eine Clausurarbeit aus Arithmetik und Geometrie.

§. 5. Naturgeschichte.

Ziel: Kenntniss der Naturproducte der drei Reiche nach ihrem innern und äussern Bau, nach ihrer Gesetzmässigkeit und Zusammengehörigkeit.

I. Classe, 3 Stunden. 1. Semester. Zoologie: Somatologie des Menschen. 2. Semester. Wirbelthiere mit vergleichender Betrachtung ihres Baues.

II. Classe, 2 Stunden. 1. Semester. Die Insecten und niedern Thiere nach denselben Gesichtspuncten und mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlich, technisch und nationalökonomisch wichtigen Arten.

2. Semester. Botanik: Die wichtigsten Pflanzen der Umgebung mit besonderer Rücksicht auf die Giftpflanzen.

III. Classe, 2 Stunden. 1. Semester. Eigenschaften der Pflanzen. Gruppirung derselben zu einem natürlichen System. Behandlung der wichtigsten Nahrungspflanzen.

2. Semester. Mineralogie: Die wichtigsten Mineralien in landwirthschaftlicher, technischer und geognostischer Beziehung.

IV. Classe, 2. Stunden. Allgemeine Begriffe der Geologie. Verbreitung der Thiere und Pflanzen mit Rücksicht auf die physikalischen Lebensbedingungen. Wiederholung. Methodik.

§. 6. Naturlehre.

Ziel: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Chemie zur Erklärung der täglichen Lebenserscheinungen und der allgemeinen industriellen Thätigkeit; Kenntniss der wichtigsten physikalischen Erscheinungen auf Grundlage des Experiments. Kenntniss jener Werkzeuge und Apparate, die für das praktische Leben von Belang sind, insbesondere solcher, die der Lehrer selbst anfertigen kann.

I. Classe, 2 Stunden. Allgemeine Eigenschaften der Körper eingehend. Anorganische Chemie, soweit sie den physikalischen Lehren als Grundlage dient. Die Lehre von der Wärme.

II. Classe, 3 Stunden. Magnetismus, Elektricität, Elektromagnetismus. Schluss der anorganischen Chemie. Die Elemente der organischen Chemie.

III. Classe, 3 Stunden. Mechanik, Akustik und Optik. Die mathematische Begründung der physikalischen Lehrsätze ist nur dort vorzunehmen, wo sich dieselbe auf elementarem Wege ausführen lässt und hier auch nur mit Rücksicht auf die bezüglichen Kenntnisse der Zöglinge.

Auf die Begründung der meteorologischen Erscheinungen und auf die mathematische Geographie ist überall Rücksicht zu nehmen.

IV. Classe, 2 Stunden. Wiederholung. Methodik.

§. 7. Geographie.

Ziel: Verständniss der Karte und des Globus, Kenntniss der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Hinsicht nach den wichtigsten Momenten, insbesondere Europa's und speciell Mitteleuropa's, einige Uebung im Kartenzeichnen.

I. Classe, 2 Stunden. Das Wesentlichste aus der mathematischen und physischen Geographie mit vorwiegender Rücksicht auf die nächste Umgebung. Heimatkunde. Uebersichtliche Kenntniss der Erdoberfläche. Land und Wasser.

II. Classe, 2 Stunden. Elemente der Völker- und Staatenkunde. Die europäischen Länder.

III. Classe, 2 Stunden. Die ausser-europäischen Länder.

IV. Classe, 2 Stunden. Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Methodik des geographischen Unterrichtes in der Volksschule, insbesondere Anleitung, wie der Lehrer Heimatkunde zu behandeln hat.

§. 8. Geschichte und vaterländische Verfassungslehre.

Ziel: Uebersichtliche Kenntniss der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Geschichte, insbesondere der griechischen und römischen, ferner der österreichischen Geschichte, specielle Geschichte des Heimatlandes, mit besonderer Hervorhebung der culturlichen Momente.

I. Classe, 2 Stunden. Geschichte von Oesterreich mit Rücksicht auf die gleichzeitigen welthistorischen Ereignisse.

II. Classe, 2 Stunden. Allgemeine Geschichte von der ältesten Zeit bis auf das 16. Jahrhundert.

III. Classe, 2 Stunden. Allgemeine Geschichte vom 16. Jahrhundert bis auf die Gegenwart.

IV. Classe, 2 Stunden. Uebersichtliche Kenntniss der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wiederholung des ganzen Unterrichtsstoffes. Methodik.

§. 9. Landwirthschaftslehre.

Ziel: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren über die Fütterung, Aufzucht und Mästung der landwirthschaftlichen Säugethiere, über die Grundzüge der rationellen Fisch-, Seiden- und Bienenzucht, über die Bodenbeschaffenheit, Düngung, den Anbau wichtiger Culturgewächse und die dabei verwendeten Geräthe.

III. Classe, 2 Stunden. Allgemeine Uebersicht der volkswirthschaftlichen Thätigkeit mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirthschaftlichen Production. Viehzucht; Zucht und Pflege des Rindes, Pferdes, des Jung- und Kleinviehes nach physiologischen Grundsätzen. Allgemeines über Fisch-, Seiden- und Bienenzucht mit praktischen Uebungen ausserhalb der Schulstunden.

IV. Classe, 2 Stunden. Bodenkunde, Uebersicht der Bodenverhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie; Klimatologie; Düngerlehre eingehend. Pflanzenbau, landwirthschaftliche Geräthe, Anbau der Cerealien, Futter- und Knollengewächse, Obstbaumzucht. Praktische Uebungen im Schulgarten ausserhalb der Schulstunden.

§. 10. Schreiben.

Ziel: Befähigung, den Gegenstand in der Volksschule zu betreiben; eine deutliche, gefällige Handschrift; Fertigkeit im Schreiben mit der Kreide.

I. Classe, 2 Stunden. Current-, Latein- und Rondschrift.

II. Classe, 1 Stunde. Uebung dieser Formen; Frakturschrift, verbunden mit dem Schreiben auf der Wandtafel.

§. 11. Zeichnen, in jeder Classe 2 Stunden.

Ziel: Bildung von Auge und Hand; Fertigkeit, Gegenstände auf der Tafei in Umrissen oder auf Papier mit Schattirung und Colorit auszuführen; Fähigkeit, Zierformen zu componiren und den Unterricht im Zeichnen an allgemeinen Volksschulen zu ertheilen.

Das Zeichnen als Freihandzeichnen umfasst: das Zeichnen einfacher und complicirter geometrischer Figuren; Zeichnen nach Vorlegeblättern verschiedener Art, die Elemente der Perspective, Zeichnen nach der Natur, Schattiren mit Kreide und Tusch. Unterricht im Modelliren, wo es die Verhältnisse ermöglichen. Methodik.

Das geometrische Zeichnen ist in Verbindung mit dem geometrischen Unterricht zu lehren, und auf der spätern Stufe ist auf das Zeichnen von Bauplänen Rücksicht zu nehmen.

§. 12. Musik.

Gesang, 2 Stunden.

Ziel: Ausbildung zum Gesangslehrer für Schulen; Befähigung, den mehrstimmigen Chor richtig aufzufassen und einzuüben.

Die Pflege des Volksliedes ist Hauptsache.

Die Zöglinge der IV. Classe haben auch unter Aufsicht des Gesangslehrers Unterrichtsversuche im Gesange an der Uebungsschule anzustellen.

Violinspiel, 2 Stunden.

Befähigung zum Gebrauch der Violine beim Gesangsunterricht ist Hauptzweck.

Die Zöglinge der ganzen Anstalt sind für diesen Unterricht mit Rücksicht auf Anlagen und erlangte Vorkenntnisse in Gruppen von höchstens 10 zu theilen.

§. 13. Turnen. Jede Classe 2 Stunden.

Ziel: Fähigkeit zur Ertheilung eines rationellen Turnunterrichts in der Schule.

In den untern Classen Vorträge über den Zweck und die Arten der gymnastischen Uebungen; in den obern Classen über Geschichte, Literatur und Systeme der Gymnastik. Methodik.

Nichtobligate Fächer.

§. 14. Zweite Landessprache, in jeder Classe 2 Stunden.

Ziel: Befähigung, nach Bedarf auch in dieser Sprache an der Volksschule zu lehren. Der Lehrplan für diesen Unterricht wird auf den Antrag des Lehrkörpers durch die Landesschulbehörde bestimmt, wobei angemessene Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob der gesammte Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt nur in einer Sprache ertheilt, oder theilweise auch die zweite Landessprache dabei angewendet wird.

§. 15. Klavier- und Orgelspiel, 2 Stunden.

Ziel: Fertigkeit in der Behandlung des Instruments; die Musiktheorie mit Einschluss der Bezifferung, Transponiren und Moduliren.

§. 16. Wo die Gelegenheit dazu vorhanden ist, sollen die Zöglinge der IV. Classe mit der Behandlung von taubstummen, blinden und idiotischen Kindern bekannt gemacht und in den Stand gesetzt werden, solche Kinder für die Aufnahme in die entsprechenden Bildungsanstalten vorzubereiten.

Ebenso sind die Zöglinge der IV. Classe, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, mit der Organisation von Kinder-Bewahranstalten und Kindergärten bekannt zu machen.

§. 17. Die Einführung anderer nichtobligater Fächer bedarf einer besonderen Genehmigung der Landesschulbehörde.

Stundenplan.

Obligate Fächer.	Classe I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	1	1
Erziehungs- und Unterrichtslehre sammt Schulbesuchen und praktischen Uebungen	—	2	5	8
Unterrichtssprache	5	4	4	4
Arithmetik und Geometrie	4	4	4	2
Naturgeschichte	3	2	2	2
Naturlehre	2	3	3	2
Geographie	2	2	2	2
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre	2	2	2	2
Landwirthschaftslehre	—	—	2	2
Schreiben	2	1	—	—
Zeichnen	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2
Violinspiel	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Zusammen	30	30	33	33
Nichtobligate Fächer:				
Zweite Landessprache	2	2	2	2
Klavier- und Orgelspiel	2	2	2	2
Methode des Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Unterrichts	—	—	—	2

Nr. 112.

Lehrplan

der

Bildungsanstalten für Lehrerinnen.

(Eingeführt durch Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1870, Z. 7033.

Obligate Fächer.

§. 1. Religion (abgesondert für jede Confession), in der I. und II. Classe wöchentlich je 2 Stunden, in der III. und IV. Classe wöchentlich je 1 Stunde.

Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt, und durch die Landesschulbehörden den Lehrerinnenbildungsanstalten vorgezeichnet.

§. 2. Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Ziel: Kenntniss des Menschen nach Körper und Geist und insbesondere der Gesetze des Denkens; Kenntniss der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Kindes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterricht überhaupt und in der Volksschule insbesondere; Kenntniss der historischen Entwicklung der Volks- und Bürgerschule und der Aufgabe derselben für die Gegenwart; Kenntniss der Geschichte der Pädagogik

bis zur Gegenwart; Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin; methodische Gewandtheit.

II. Classe, 2 Stunden. Anthropologie und Logik.

III. Classe, 3 Stunden. Pädagogik (in geschichtlicher Darstellung).

IV. Classe, 2 Stunden. Zusammenfassung und abschliessende Wiederholung des gesammten Lehrstoffes.

Ueberdiess wohnen die Zöglinge der III. Classe in bestimmten Gruppen im Durchschnitte 2 Stunden in der Woche dem Unterrichte in der Uebungsschule und in anderen Volksschulen als Zuhörer bei.

In der IV. Classe treten praktische Uebungen der Zöglinge in der Uebungsschule ein. Hiefür sind die Zöglinge in Gruppen zu theilen, deren Zahl im allgemeinen nach der Anzahl der Classen beziehungsweise Abtheilungen der Uebungsschule sich zu richten hat. Jede Gruppe nimmt an den praktischen Uebungen theil, welche so einzurichten sind, dass im Laufe des Schuljahres jedem Zöglinge Gelegenheit geboten wird, auf den verschiedenen Stufen Unterrichtsversuche anzustellen. Im Durchschnitte wöchentlich 6 Stunden.

Bei dieser Aufgabe haben der Director, die betreffenden Fachlehrer und die Lehrer (Lehrerinnen) der Uebungsschule mitzuwirken. Der Director leitet die Uebungen, indem er von Woche zu Woche in besonderen Conferenzen, denen die Zöglinge beizuziehen sind, die Lehrziele feststellt, mit Rücksicht auf die erledigten wie die zu erledigenden Pensa didaktische Weisungen ertheilt und die erforderliche Ueberwachung der Uebungen veranlasst.

§. 3. Unterrichtssprache.

Ziel: Genaue Kenntniss der Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur, insbesondere des 18. und 19. Jahrhunderts; Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung, Vertrautheit mit der Methode des Sprachunterrichts.

I. Classe, 5 Stunden.

Grammatik: Aussprache, Betonung und Rechtschreibung. Leseübungen mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Volksschullesebücher.

II. Classe, 4 Stunden.

Grammatik: Wortbildung; Rection der Verba und Präpositionen. Lectüre.

III. Classe, 4 Stunden.

Grammatik in systematischem Zusammenhange, insbesondere Satzbau. Proben aus der Literatur; besondere Rücksicht auf das Volks- und Kirchenlied.

IV. Classe, 4 Stunden.

Neuere Literatur, und zwar mehr Lectüre als Geschichte. Arten der Dichtung. Die vorzüglichsten Jugendschriften. Methodik des Sprachunterrichts.

In allen Classen werden Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck vorgenommen. Auf das freie Erzählen ist besonderes Gewicht zu legen. Die schriftlichen Aufsätze werden theils zu Hause, theils in der Classe ausgearbeitet, und zwar ist monatlich je eine schriftliche Hausaufgabe und eine Clausurarbeit zu liefern. Neben Stoffen aus den verschiedenen Zweigen des Unterrichtes sollen in den letzten Classen vorzüglich solche über pädagogische und didaktische Fragen gegeben werden.

In der I. Classe ist die Form der Aufsätze vorzugsweise Nachbildung; in der II. Classe Ausführung gegebener Dispositionen; in der III. und IV. Classe müssen die Zöglinge angeleitet werden, über ein gegebenes Thema selbst zu disponieren.

In den obern Classen haben sich an die freien Vorträge eine Kritik seitens des Lehrers und Besprechung seitens der Zöglinge anzuschliessen.

§. 4. **Mathematik.**

Ziel: Sicherheit im Kopf- und Tafelrechnen, Uebung in den wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten, Kenntniss der elementaren Geometrie; einige Fertigkeit im Linearzeichnen.

Arithmetik:

I. Classe, 2 Stunden. I. Semester: Das dekadische Zahlensystem; die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Decimalbrüchen; Rechnungsvortheile bei der Multiplication und Division in Decimalbrüchen; Theilbarkeit der Zahlen. II. Semester: Das grösste gemeinschaftliche Mass; das kleinste gemeinschaftliche Vielfache; die gemeinen Brüche und Anwendung derselben auf die vier Species; Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt; die wälsche Praktik; Elemente der Gewichts-, Mass- und Münzsysteme mit besonderer Berücksichtigung des metrischen Systems.

II. Classe, 2 Stunden I. Semester: Einfache und zusammengesetzte Proportionen. II. Semester: Kettensatz; Interessenrechnung; einfache Fälle der Zinses-Zinsrechnung.

III. Classe, 2 Stunden. I. Semester: Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnungen (Theilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung). II. Semester: Einfache kaufmännische Buchhaltung, durchgeführt in praktischen Beispielen.

IV. Classe, 1 Stunde. Wiederholung und Zusammenfassung des ganzen Stoffes. Methodik.

Geometrie:

I. Classe, 2 Stunden. Geometrische Formenlehre.

II. Classe, 2 Stunden. Berechnung der Flächen und Körper.

III. Classe, 2 Stunden. Darstellung geometrischer Grössen im Raum; Schattenconstruction.

IV. Classe, 1 Stunde. Wiederholung; Methodik.

Das geometrische Zeichnen ist passend zu verbinden.

Monatlich eine Clausurarbeit aus Arithmetik und Geometrie in jeder Classe.

§. 5. **Naturgeschichte.**

Ziel: Kenntniss der Naturproducte der drei Reiche nach ihrem innern und äussern Bau, nach ihrer Gesetzmässigkeit und Zusammengehörigkeit.

I. Classe, 3 Stunden. I. Semester. Zoologie: Somatologie des Menschen. II. Semester. Wirbelthiere mit vergleichender Betrachtung ihres Baues.

II. Classe, 2 Stunden. I. Semester. Die Insekten und niedern Thiere nach denselben Gesichtspuncten und mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlich, technisch und national-ökonomisch wichtigen Arten.

II. Semester. Botanik: Die wichtigsten Pflanzen der Umgebung mit besonderer Rücksicht auf die Giftpflanzen.

III. Classe, 2 Stunden. I. Semester. Eigenschaften der Pflanzen. Gruppirung derselben zu einem natürlichen System. Behandlung der wichtigsten Nahrungspflanzen.

II. Semester. Mineralogie: Die wichtigsten Mineralien in landwirthschaftlicher, technischer und geognostischer Beziehung.

IV. Classe, 2 Stunden. Allgemeine Begriffe der Geologie. Verbreitung der Thiere und Pflanzen mit Rücksicht auf die physikalischen Lebensbedingungen. Wiederholung, Methodik.

§. 6. **Naturlehre.**

Ziel: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Chemie zur Erklärung der täglichen Lebenserscheinungen und der allgemeinen industriellen Thätigkeit; Kenntniss der wichtigsten physikalischen Erscheinungen auf Grundlage des Experiments. Kenntniss jener Werkzeuge und Apparate, die für das praktische Leben von Belang sind.

I. Classe, 2 Stunden. Allgemeine Eigenschaften der Körper eingehend. Anorganische Chemie, soweit sie den physikalischen Lehren als Grundlage dient. Die Lehre von der Wärme.

II. Classe, 3 Stunden. Magnetismus, Electricität, Elektromagnetismus. Schluss der anorganischen Chemie. Die Elemente der organischen Chemie.

III. Classe, 3 Stunden. Mechanik, Akustik und Optik.

Auf die Begründung der meteorologischen Erscheinungen und auf die mathematische Geographie ist überall Rücksicht zu nehmen.

IV. Classe, 2 Stunden. Wiederholung, Methodik.

§. 7. Geographie.

Ziel: Verständniss der Karte und des Klobus, Kenntniss der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Hinsicht nach den wichtigsten Momenten, insbesondere Europas und speciell Mitteleuropas, einige Uebung im Kartenzeichnen.

I. Classe, 2 Stunden. Das Wesentlichste aus der mathematischen und physischen Geographie mit vorwiegender Rücksicht auf die nächste Umgebung. Heimatkunde. Uebersichtliche Kenntniss der Erdoberfläche; Land und Wasser.

II. Classe, 2 Stunden. Elemente der Völker- und Staatenkunde. Die europäischen Länder.

III. Classe, 2 Stunden. Die ausser-europäischen Länder.

IV. Classe, 2 Stunden. Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Methodik des geographischen Unterrichts in der Volksschule, insbesondere Anleitung, wie die Heimatkunde zu behandeln ist.

§. 8. Geschichte und vaterländische Verfassungslehre.

Ziel: Uebersichtliche Kenntniss der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Geschichte, insbesondere der griechischen und römischen, ferner der österreichischen Geschichte, specielle Geschichte des Heimatlandes, mit besonderer Hervorhebung der culturlichen Momente.

I. Classe, 2 Stunden. Geschichte von Oesterreich mit Rücksicht auf die gleichzeitigen welthistorischen Ereignisse.

II. Classe, 2 Stunden. Allgemeine Geschichte von der ältesten Zeit bis auf das 16. Jahrhundert.

III. Classe, 2 Stunden. Allgemeine Geschichte vom 16. Jahrhundert bis auf die Gegenwart.

IV. Classe, 2 Stunden. Uebersichtliche Kenntniss der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wiederholung des ganzen Unterrichtsstoffes. Methodik.

§. 9. Haushaltungskunde. (IV. Classe wöchentlich 1 Stunde.)

Ziel: Bekanntschaft mit den Pflichten einer tüchtigen Hausfrau; Befähigung des Zöglings, den Gegenstand in der Schule zu behandeln. Kenntniss und zweckmässige Verwendung der in einem geordneten Haushalt nöthigen Dinge.

Anknüpfend an die vorangegangene Lehre vom menschlichen Körper sind Belehrungen über Kinderpflege, über zweckmässige Ernährung, Bekleidung, Bewegung, Schlaf, Pflege der Haut, über Kinderspiele und über die Eigenschaften einer zweckmässigen Wohnung zu geben.

Belehrungen über die Wirksamkeit der Hausfrau in Küche und Keller, über die Nahrungsmittel im besondern, über Industrieartikel und ihre Erzeugung, sind im Anschluss an die Unterrichtszweige Physik und Chemie zu vermitteln.

§. 10. Französische Sprache. (I. und II. Classe je 3, III. und IV. Classe je 2 Stunden.)

Ziel: Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck. Kenntniss der hervorragendsten Erscheinungen der französischen Literatur und deren Autoren.

Auf allen Stufen des Unterrichts ist Lectüre und Unterweisung passend zu verbinden.

Die Gliederung des Stoffes wird sich nach der Vorbildungsstufe der Zöglinge richten müssen.

§. 11. Schreiben.

Ziel: Befähigung, den Gegenstand in der Volksschule zu betreiben; eine deutliche, gefällige Handschrift; Fertigkeit im Schreiben mit der Kreide.

I. Classe, 2 Stunden. Current-, Latein- und Rondschrift.

II. Classe, 1 Stunde. Uebung dieser Formen; Frakturschrift, verbunden mit dem Schreiben auf der Wandtafel.

§. 12. Freihandzeichnen.

Ziel: Bildung von Auge und Hand; Fertigkeit, Gegenstände auf der Tafel in Umrissen oder auf Papier mit Schattierung und Colorit auszuführen; Fähigkeit, Zierformen zu componieren und den Unterricht im Zeichnen an allgemeinen Volksschulen zu ertheilen.

I. Classe, 2 Stunden. Geradlinige und krummlinige Figuren; Uebergang zum Zeichnen einfacher Gegenstände.

II. Classe, 2 Stunden. Fortsetzung dieser Uebungen mit Rücksichtnahme auf Kunst- und Naturgegenstände.

III. Classe, 2 Stunden. Zeichnen von Ornamenten und Blumen, schattiert; Landschaftzeichnen.

IV. Classe, 2 Stunden. Fortsetzung der Uebung; vorzugsweise Zeichnen auf der Tafel; Methodik.

§. 13. Musik.

Gesang, 2 Stunden.

Ziel: Ausbildung zur Gesangslehrerin für Schulen; Befähigung, den mehrstimmigen Chor richtig aufzufassen und einzuüben.

Die Pflege des Volksliedes ist Hauptsache.

Die Zöglinge der IV. Classe haben auch unter Aufsicht Unterrichtsversuche im Gesange an der Uebungsschule anzustellen.

Klavierspiel, 2 Stunden.

Befähigung zum Gebrauche des Klaviers beim Gesangsunterrichte ist Hauptzweck.

Die Zöglinge der ganzen Anstalt sind für diesen Unterricht mit Rücksicht auf Anlagen und Vorkenntnisse in Gruppen zu theilen.

§. 14. Turnen. Jede Classe 1 Stunde.

Ziel: Fähigkeit zur Ertheilung eines rationellen Turnunterrichts in der Schule.

In den untern Classen Vorträge über den Zweck und die Arten der gymnastischen Uebungen; in den obern Classen über Geschichte, Literatur und Systeme der Gymnastik, Methodik.

§. 15. Weibliche Arbeiten (I., II. Classe 2 Stunden, III. Classe, 1 Stunde.)

Ziel: Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht erstreckt sich auf Stricken, Sticken, Häkeln, Netzen (Filetarbeit) und Nähen, wobei das Ausbessern und Einsetzen der Weisswäsche zu berücksichtigen ist.

§. 16. Unterricht in einer zweiten Landessprache in jeder Classe 2 Stunden.

Ziel: Befähigung, nach Bedarf auch in dieser Sprache an der Volksschule zu lehren. Der Lehrplan für diesen Unterricht wird auf den Antrag des Lehrkörpers durch die Landesschulbehörde bestimmt, wobei angemessene Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob der gesammte Unterricht an der Lehrerinnenbildungsanstalt nur in einer Sprache ertheilt oder theilweise auch die zweite Landessprache dabei angewendet wird.

§. 17. Englische Sprache in der I. Classe 3, in der II., III., IV. je 2 Stunden.

Ziel wie bei der französischen Sprache.

§. 18. Wo die Gelegenheit dazu vorhanden ist, sollen die Zöglinge der IV. Classe mit der Organisation von Kinder-Bewahranstalten und Kindergärten bekannt gemacht werden.

§. 19. Die Einführung anderer nichtobligater Fächer bedarf einer besonderen Genehmigung der Landesschulbehörde.

Stundenplan.

Obligate Fächer.	Classe I.	II.	III.	IV.
Religion	2	2	1	1
Erziehungs- und Unterrichtslehre sammt Schulbesuchen und praktischen Uebungen	—	2	5	8
Unterrichtssprache	5	4	4	4
Arithmetik und Geometrie	4	4	4	2
Naturgeschichte	3	2	2	2
Naturlehre	2	3	3	2
Geographie	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2
Haushaltungskunde	—	—	—	1
Französische Sprache	3	3	2	2
Schreiben	2	1	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2
Klavierspiel	2	2	2	2
Turnen	1	1	1	1
Weibliche Arbeiten	2	2	1	—
Zusammen	34	34	33	33
Nichtobligate Fächer.				
Zweite Landessprache	2	2	2	2
Englische Sprache	3	2	2	2

Nr. 113.

Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 21. Juni 1870, Abtheilung 6, Nr. 791 *),

betreffend die Bestimmungen bezüglich jener Officiere, welche sich der Lehramtsprüfung für Realschulen, namentlich zum Zwecke ihrer Verwendung als Lehrer in den Militär-Bildungsanstalten zu unterziehen wünschen.

Wie es bereits mit dem an sämmtliche General- und Militär-Commanden unterm 21. November 1868, Abth. 6 Nr. 4057, gerichteten Erlasse, dann mit der Circular-Verordnung vom 20. Mai 1869, Abth. 6 Nr. 1134, angedeutet worden ist, beabsichtigt das Reichs-Kriegsministerium hinfort nur mehr solche Officiere des activen und Ruhestandes als Lehrer humanistischer, dann mathematischer und naturwissenschaftlicher Gegenstände in den Militär-Bildungs-Anstalten zu ver-

*) Anmerkung. Enthalten im Verordnungsblatte für das k. k. Heer, Stück 37, Nr. 134

wenden, welche die vorgeschriebene Lehramtsprüfung vor der in Wien tagenden Realschul-Prüfungs-Commission mit Erfolg abgelegt haben.

Insofern die Prüfungs-Aspiranten lediglich beabsichtigen, das Lehrbefähigungs-Zeugniss für militärische Bildungs-Anstalten zu erhalten, sind sie — dem mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht getroffenen Uebereinkommen gemäss — von dem Nachweise der im §. 2 der Vorschrift über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes (Reichsgesetzblatt, 24. Stück de 1853) geforderten Vorstudien und der Beibringung des Maturitäts-Zeugnisses enthoben.

Die betreffenden Officiere haben daher nur mittelst eines an das Reichs-Kriegsministerium zu stilisirenden, keiner Beilagen bedürfenden und im Dienstwege einzusendenden Gesuches um die Zulassung zur Lehramts-Prüfung aus den im Gesuche zu benennenden Fächern einzuschreiten.

Jenen Officieren aber, welche — abgesehen von ihrem Streben nach einer Verwendung in den Militär-Bildungs-Anstalten — überhaupt ein für den ganzen Umfang der westlichen Reichshälfte giltiges Lehrbefähigungs-Zeugniss für selbstständige Realschulen anstreben, kann in der Regel die Nachsicht der Vorstudien nicht ertheilt werden und müssen deren Gesuche daher mit den bezüglichen Zeugnissen instruirt sein.

Sollte übrigens ein das letztere Ziel verfolgender Officier zwar diese Zeugnisse vorzulegen nicht in der Lage sein, jedoch entweder durch tüchtige wissenschaftliche Arbeiten oder auf andere Art den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung geliefert haben (was im Gesuche ausführlich zu erörtern und soweit nöthig zu documentiren ist), so wird das k. k. Unterrichts-Ministerium fallweise in Erwägung ziehen, ob einem solchen Candidaten der Nachlass der vorschriftsmässigen Vorstudien, Behufs Ablegung der Lehramts-Prüfung für selbstständige Realschulen, ertheilt werden könne.

Bezüglich der Ablegung der Lehramts-Prüfung lediglich für die Militär-Bildungs-Anstalten gelten nachfolgende Besimmungen:

Gegenstände dieser Prüfung in dem für Ober-Realschulen vorgeschriebenen Umfange sind:

a) Sprachlich-historische Lehrfächer:
1. Deutsche Sprache.
2. Böhmische Sprache.
3. Ungarische Sprache.
4. Französische Sprache.
5. Geographie.
6. Geschichte.

b) Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer:
1. Elementar-Mathematik.
2. Darstellende Geometrie.
3. Naturgeschichte.
4. Physik.
5. Chemie.
6. Maschinenlehre.

Jeder Lehramts-Candidat ist verpflichtet, sich aus mindestens zwei Gegenständen einer und derselben Gruppe der Prüfung zu unterziehen. Hiebei wird jedoch bemerkt, dass die Befähigung für das geschichtliche Lehrfach nur in Verbindung mit der Geographie erworben werden kann. Doch ist es gestattet, sich der Prüfung aus der Geographie in Verbindung mit Naturgeschichte zu unterziehen.

Die Prüfung wird ganz nach den Weisungen der im Eingange citirten Vorschrift vom Jahre 1853 vorgenommen werden.

Das Mass der Anforderungen aus den bezeichneten Fächern ist dasselbe, wie für Lehrer an vollständigen Realschulen, nur bezüglich der allgemeinen Bildung wird sich die Prüfung blos auf die mit Hauptfächern verwandten Wissensgebiete erstrecken.

Der Candidat für Physik hat eine übersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten chemischen Gesetzen, — jener für Chemie mit den Fundamentallehren der Physik und mit der Naturgeschichte an den Tag zu legen.

Von dem Candidaten für Naturgeschichte, welcher nicht zugleich die Lehrbefähigung für Geographie erlangen will, wird eine übersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehrsätzen der physikalischen Geographie, und eine genaue Kenntniss der Pflanzen- und Thier-Geographie gefordert; ferner muss er mit den wichtigsten Lehrsätzen der Chemie bekannt sein.

Der Candidat für die sprachlichen Disciplinen hat eine übersichtliche Kenntniss der Geschichte in dem an Realschulen gelehrten Umfange, — jener für die historisch-geographischen Fächer eine hinlängliche Kenntniss der deutschen Sprache und ihrer Literatur zu besitzen.

Ferners wird von jedem Candidaten eine übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der neueren Pädagogik und den wichtigsten Grundsätzen der Methodik, insbesondere bezüglich seiner Specialfächer gefordert.

Das Lehrbefähigungs-Zeugniss aus den oben genannten Fächern in dem für Ober-Realschulen vorgeschriebenen Umfange berechtigt bezüglich der sprachlich-historischen Disciplinen zur Anstellung in allen Militär-Bildungs-Anstalten, — hinsichtlich der Mathematik und Naturgeschichte für das Militär-Collegium und die militär-technische Schule, bezüglich der Physik und Chemie lediglich für die letztere Anstalt, hinsichtlich der darstellenden Geometrie für die militär-technische Schule und die beiden Akademien.

Da Maschinenlehre in dem vorbezeichneten Umfange in den Militär-Bildungs-Anstalten nicht gelehrt wird, begründet das Befähigungs-Zeugniss für diesen Gegenstand auch nicht den Anspruch auf eine Anstellung in jenen Anstalten. Der gedachte Gegenstand wurde unter die Prüfungsfächer nur desshalb aufgenommen, weil er einem lediglich für die Militär-Bildungs-Anstalten candidirenden Officiere als zweiter Prüfungs-Gegenstand dienen könnte.

Die Lehramts-Prüfung wird in Wien alljährlich im Monate Juni, — im laufenden Jahre aber ausnahmsweise erst im Herbste stattfinden, worüber die Verfügung das Reichs-Kriegsministerium sich noch vorbehält.

Anbelangend die Constatirung der Lehrbefähigung für die beiden Militär-Akademien, aus:

a) der höheren Mathematik,
b) Mechanik,
c) Physik,
d) Chemie, und
e) Maschinenlehre,

welche Gegenstände daselbst vorgetragen werden, wird bei Erledigung einer solchen Professur der Weg der Concurs-Prüfung eingeschlagen und das technische und administrative Militär-Comité fallweise mit der Vornahme derselben beauftragt werden.

Das Reichs-Kriegsministerium wird zu diesem Zwecke jedesmal hinsichtlich des zu prüfenden Gegenstandes vom Comité ein Fragen-Programm abverlangen, demselben drei Fragen entnehmen und diese dem Präsidium des Comités versiegelt übermitteln. Das Siegel darf erst am Prüfungstage und in Gegenwart der versammelten Lehramts-Concurrenten geöffnet werden, worauf diese die ihnen gestellten drei Fragen in der Clausur, ohne weitere Behelfe, als z. B. die unumgänglich nöthigen Logarithmen-Tafeln etc., unter Aufsicht von sich ablösenden höheren Officieren des Comités zu beantworten haben.

Die betreffenden Ausarbeitungen sind sodann ebenfalls versiegelt dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden, welches dieselben durch Vertrauenmänner der betreffenden Fächer censuriren lassen und hierauf demjenigen, der die beste Ausarbeitung geliefert, die erledigte Professur übertragen wird.

Officiere, welche eines der vorbezeichneten höheren Lehrfächer an einer Militär-Akademie zu übernehmen wünschen, werden auf Grund ihrer bezüglichen Gesuche vorläufig nur in Vormerkung genommen, und unter diesen diejenigen, welche gleiche Professuren anstreben, erst dann zur Concurs-Prüfung einberufen, wenn sich die betreffende Lehrkanzel voraussichtlich bald erledigt.

Die Einberufung der Aspiranten aller drei Gruppen zu den bezüglichen Prüfungen erfolgt von Seite des Reichs-Kriegsministeriums.

Den ausserhalb Wien stationirten betreffenden Officieren wird bewilligt, die Auslagen für die Her- und Rückreise, sowie die Reise-Zulage für die Reise- und Prüfungstage und das Transenal-Quartiergeld in conto der Dotation der Mililär-Bildungs-Anstalten zu verrechnen.

Nr. 114.

Erlass des Minister für Cultus und Unterricht vom 13. Juli 1870, Z. 1770,

an den Vorsitzenden des Landesschulrathes für Vorarlberg,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Publicirung von Auszügen aus den Sitzungsprotokollen der Landesschulräthe.

Ich eröffne Eurer . . . . . , dass die Publicirung von Auszügen aus den Sitzungsprotokollen der Landesschulräthe durch die Landeszeitung grundsätzlich keinem Anstande unterliegt.

Von der Publication werden jedoch stets jene Angelegenheiten auszuschliessen sein, durch deren Verlautbarung öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten verletzt werden könnten.

Nr. 115.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juli 1870, Z. 5630,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend einige Erläuterungen des Gesetzes vom 9. April 1870 über die Gehalte der Professoren an Mittelschulen rücksichtlich der Zuerkennung der Quinquennalzulagen und der Localzulagen.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 9. April d. J. (Verord. Bl. Nr. 71) über die Gehalte der Professoren an Mittelschulen können deren Bezüge bis zum 25. Dienstjahre nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung um 200 fl. erhöht werden.

Bei der Berathung dieses Gesetzes im Abgeordnetenhause wurde bereits auf die Beibehaltung des in dem betreffenden Entwurfe enthaltenen Ausdruckes „zufriedenstellende Dienstleistung“ ein besonderes Gewicht gelegt, nachdem im Principe die verschiedenen Kategorien unter den einzelnen Anstalten aufgehört

haben, der geringe Unterschied bei den Bezügen aber, der gleichwohl noch besteht, durch die verschiedenen Theuerungsverhältnisse ausgeglichen wird, somit fast ausschliesslich nur mit der Zuerkennung der erwähnten Quinquennalzulage Seitens der Behörde eine Anerkennung der Dienstleistung ermöglicht ist.

Wenn aber diese Absicht erreicht werden soll, dann darf in den betreffenden Anstellungsdecreten der Vorrückung in die Quinquennalzulagen nicht, wie dies rücksichtlich der bestandenen Decennalzulagen in vielen Fällen geschehen ist, als eines Rechtes erwähnt werden.

Um nun in dieser Beziehung jeder gegentheiligen Auslegung auszuweichen, erachte ich es für zweckmässig, dass in den Anstellungsdecreten lediglich die Gehaltsziffer zum Ausdrucke gelange, welche den Bezügen entspricht, die zur Zeit der Ausstellung der Decrete verliehen werden.

Ich ersuche nunmehr Euer . . . . (den k. k. . . . . .) in vorkommenden Fällen entsprechend vorgehen zu wollen, indem ich hinzusetze, dass auch eine Citirung des Gesetzes vom 9. April d. J. in den bezüglichen Decreten entbehrlich erscheint, nachdem dasselbe die Basis des ganzen Vorganges ist und dessen Kenntniss ohnehin vorausgesetzt werden muss.

Eine weitere Verständigung erscheint mir rücksichtlich der im §. 1 des mehrcitirten Gesetzes normirten Localzulagen nothwendig. Dieselben sind nur von den Mitgliedern der Lehrkörper der Mittelschulen I. Classe zu beziehen.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass der Genuss dieser Localzulagen an den Ort und nicht an die Person gebunden ist, dass daher für den Fall, als Directoren und Professoren, welche solche Zulagen bereits bezogen haben, sie verlieren, sobald sie an eine Lehranstalt übersetzt werden, wo dieselben nicht systemisirt sind und dass von der im Gesetze vorgesehenen Einrechnung in die Pension nur dann die Rede sein kann, wenn die Betreffenden zur Zeit, als sie in den Ruhestand treten, sich im Genusse der Localzulagen befunden haben.

Um darüber jeden Zweifel zu beseitigen, verordne ich hiemit, dass die Localzulagen zwar ebenfalls in Anticipativ-Monats-Raten, jedoch nicht unter Einem mit dem eigentlichen Gehalte, sondern abgesondert und gegen specielle Quittungen zu beziehen sind, wornach bei Ausfertigung der Anstellungsdecrete vorzugehen, ich ebenfalls ersuche.

Nr. 116.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juli 1870, Z. 6146,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend die Wiedereinführung des Vorbereitungscurses der Leobner Bergakademie und Umwandlung der bergakademischen Stipendien.

Laut Mittheilung des k. k. Ministers für Ackerbau vom 23. Juni d. J., Z. 3450, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juni l. J. die provisorische Wiedereinführung des im Jahre 1866 aufgehobenen Vorbereitungscurses der Leobner Bergakademie bis zu dem Zeitpuncte, wo die neue Hochschule für Bergwesen ins Leben gerufen sein wird, und die Umwandlung der gegenwärtigen 40 bergakademischen Stipendien à 210 fl. in 20 Stipendien à 300 fl., und 12 Stipendien à 200 fl. zu genehmigen geruht.

Die Wiedereinführung des Vorbereitungscurses wird in der Weise erfolgen, dass im nächsten Schuljahre der I. Jahrgang, dann im darauffolgenden Schuljahre auch der zweite Jahrgang desselben mit Zugrundelegung des zuletzt vor der Aufhebung bestandenen Unterrichtsplanes errichtet wird.

Bei dem Umstande, als seit einiger Zeit die Zahl der Bergwesenscandidaten in bedenklicher Weise abnimmt, durch die eben erwähnten beiden Massregeln aber voraussichtlich wieder eine grössere Zahl dem Fache zugeführt werden dürfte, beehre ich mich Euer . . . . (den k. k. . . . . .) zu ersuchen, die Bekanntmachung derselben noch vor Schluss des laufenden Schuljahres zu veranlassen.

Nr. 117.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1870, Z. 6682,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend die Entlohnung der Lehrer der freien Lehrgegenstände an Staats-Mittelschulen.

Aus Anlass einer gestellten Anfrage in Betreff der Entlohnung der Lehrer der freien Lehrgegenstände an Staats-Mittelschulen finde ich behufs einer gleichartigen Ausführung der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 19. April d. J., Z. 3603, zu eröffnen, dass Ansprüche auf Remunerationen nur in jenen Fällen als begründet anzusehen sind, wo der Unterricht in einem freien Lehrgegenstande als entschiedenes Bedürfniss nachgewiesen, und der Unterricht von einem Lehrer ertheilt worden ist, dessen Lehrbefähigung für dieses Fach ausser Zweifel steht.

Nr. 118.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. August 1870, Z. 7522,

an den Statthalter in Mähren,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Geltung der auf Grund des kaiserl. Patentes vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, über die Leichenbestattung erflossenen Vorschriften.

Der Herr Minister des Innern hat mir den Bericht, welcher von Euer . . . . über die von dem fürsterzbischöflichen Consistorium in Olmütz in Sachen der Leichenbestattung angeregten Controversen erstattet wurde, zur Erledigung abgetreten.

Es kömmt hiebei auf die Lösung der von dem genannten Consistorium aufgeworfenen Frage an, ob durch den Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger der Bestand der seit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 95, über die Leichenbestattung erflossenen Vorschriften alterirt sei, oder ob es noch derzeit dem Gesetze entspreche, wenn auf katholischen Friedhöfen nicht nur für die Bestattung von nichtkatholischen Christen, sondern auch solchen Katholiken, die zu Folge des Kirchengesetzes des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaft werden sollen, eigene Begräbnissplätze ausgesondert werden.

In Betreff dessen habe ich die Ehre Euer . . . . . im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern zu eröffnen, dass der Annahme, als seien die erwähnten Vorschriften durch die Staatsgrundgesetze nicht berührt worden, insbesondere in der Richtung nicht stattgegeben werden könne, dass die Regierung noch jetzt zu der Ausführung der in Rede stehenden Vorschriften mitzuwirken hätte. Es liegt ohne Zweifel im Sinne des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G.

Bl. Nr. 142, dass die Regierung die staatliche Zwangsgewalt zur Vollziehung von confessionellen Vorschriften irgend einer im Staate bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft nur in der durch das Gesetz für zulässig erkannten Weise in Anwendung bringen könne. Eine bürgerliche Vorschrift aber, durch welche die Organe der Staatsgewalt berechtigt würden, zwangsweise vorzugehen, damit der Leichnam eines Katholiken aus dem Grunde, weil ihm die kirchlichen Obern das kirchliche Begräbniss versagen, nicht in der Reihe seiner Religionsgenossen, sondern auf einem abgesonderten Platze bestattet werde, besteht gegenwärtig nicht. Diess vorausgesetzt, kann ich auch nicht einräumen, dass der Ministerialerlass vom 21. Mai 1856, Z. 774-C. u. U., betreffend die Beerdigung der Leichname nicht katholischer Personen auf katholischen Friedhöfen, durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, unberührt geblieben sei, weil es dermalen im Sinne der Staatsgrundgesetze der Regierung nicht gestattet ist, auf die Ausführung von Verfügungen Einfluss zu nehmen, welche, wie der bezogene Ministerialerlass, auf einer confessionellen Basis beruhen. Wenn nun die Regierung in imperativer Weise nicht dahin wirken kann, dass nicht katholische Personen in den Fällen des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, auf katholischen Friedhöfen nicht in der sie treffenden Reihe, sondern auf einem abgesonderten Platze des Friedhofes beerdigt werden, so ist dies um so weniger bezüglich jener katholischen Personen zulässig, denen ihre kirchlichen Obern das kirchliche Begräbniss versagen.

Das fürsterzbischöfliche Consistorium in Olmütz wird demnach das Zuthun der Regierung zur Ausführung der dort über das kirchliche Begräbniss im Jahre 1857 erlassenen confessionellen Anordnungen nicht zu erwarten haben, weil es nach den Staatsgrundgesetzen nicht angeht, dass die Regierung die Befolgung kirchlicher Vorschriften erzwinge, wobei sie es übrigens nicht hindert, dass die kirchlichen Organe durch Anwendung der ihnen eigenthümlichen Mittel die Vollziehung solcher Vorschriften anstreben, wenn nur dabei hinsichtlich der Leichenbestattung die Grenzen einer anständigen Leichenbestattung eingehalten werden, indem eine solche nicht katholischen Personen auf katholischen Friedhöfen gesetzlich verbürgt ist, sonach um so weniger den Katholiken verkümmert werden darf.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenlehranstalt der Josephine Lwowsky in Prag das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. August d. J. die Systemisirung einer zweiten ordentlichen Lehrkanzel der Chemie an der Universität zu Wien allergnädigst zu genehmigen, und die bereits erledigte Lehrkanzel dieses Faches dem Professor der Chemie an der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, Dr. Franz Schneider, ferners mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. August d. J. die neu creirte Lehrkanzel dem ordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Prag, Regierungsrathe Dr. Friedrich Rochleder, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August l. J. dem Schulrathe und Inspector der Mittelschulen, Andreas Oskard in Lemberg, in Anerkennung seiner treuen und vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz Allerhöchst Ihres Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. August d. J. in Anerkennung vieljährigen, eifrigen und erspriesslichen Wirkens im Schulfache den Oberlehrern Dominik Köhl zu Retz in Niederösterreich und Georg Nussbaumer zu Weier in Oberösterreich das goldene Verdienstkreuz, ferner den Lehrern Joseph Palm zu Tschersing und Thaddäus Rybička zu Kydlin in Böhmen, dem Musterlehrer Johann Lohner zu Leobersdorf und dem Lehrer Johann Nowratil zu Prellenkirchen in Niederösterreich, endlich dem Lehrer Joseph Waldek zu Steinbach in Oberösterreich das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Dr. Joseph Zhishman, Professor des orientalischen Kirchenrechtes an der Wiener Hochschule zum Prüfungscommissär für kanonisches Recht bei der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am zweiten Staatsgymnasium in Teschen erledigte Lehrstelle dem gewesenen Lehrer am ungarischen Gymnasium in Leutschau, Carl Kolbenheyer verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ingenieur bei der österreichischen Nordwestbahn, Joseph Weiner, zum Adjuncten bei der Lehrkanzel für Maschinenbau am polytechnischen Institute in Wien ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem k. k. Josephstädter Gymnasium in Wien sind mit Beginn des Schuljahres 1870/1 folgende Lehrstellen zu besetzen:

Vier Lehrstellen für das Gebiet der classischen Philologie und beziehungsweise in Verbindung mit philosophischer Propädeutik.

Eine Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur in Verbindung mit Geographie und Geschichte.

Zwei Lehrstellen für Mathematik und Physik in den oberen Classen in Verbindung mit Naturgeschichte.

Mit diesen Stellen sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) normirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 5. September d. J. im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei in Wien einzubringen.

In Süssenbach (Niederösterreich) ist der Posten eines Personalunterlehrers mit einer Dotation von jährlichen 150 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, welche das Lehrbefähigungszeugniss besitzen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya zu überreichen.

An der Volksschule zu Klein-Mohrau (Mähren) mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Personalunterlehrers, mit welcher eine Besoldung jährlicher 180 fl. ö. W. nebst Quartier und Brennmateriale verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar jene aus fremden Schulbezirken im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde, bis Ende August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schönberg einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Wildschütz (Schlesien) ist die Unterlehrersstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 fl. und Naturalwohnung verbunden ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit dem Nachweise ihres Alters, ihrer Befähigung und bisherigen Verwendung documentirten Gesuche bis 22. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freiwaldau einzubringen.

Vom 1. October l. J. an kommt im Markte Steinakirchen (Niederösterreich) eine Unterlehrersstelle provisorisch zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. September l. J. bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs einreichen.

An der einclassigen Volksschule zu Buchbergsthal (Schlesien) ist die Stelle des Lehrers mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Gemeindevorstande Buchbergsthal bis 20. September l. J. einzubringen.

An der Volksschule in Loukow (Mähren) mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrersstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 50 fl. ö. W., dann freier Wohnung mit freier Kost und Wäsche bei dem Lehrer verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Sitten-, Befähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 31. August d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Holleschau zu überreichen.

An der exponirten Gehilfenstation in Klein-Glockersdorf ist die Unterlehrersstelle mit dem Gehalte jährlicher 157 fl. 50 kr, und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhäneig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre bisherige Verwendung und Beschäftigung bis 16. September l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Spalato, woselbst die italienische Sprache Unterrichtssprache ist, sind zwei Lehrstellen unbesetzt, nämlich:

a) eine für Geographie, Geschichte und die slavische Sprache;

b) die andere für die slavische und italienische Sprache.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist der Jahresgehalt von 800 fl. ausser den mit dem Gesetze vom 9. April 1870 festgesetzten Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Einschreiten im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden einzureichen und hierbei ihr Alter, ihren Geburtsort, die zurückgelegten Studien, die allenfalls schon geleisteten Dienste und vor Allem die vorschriftsmässige Lehrbefähigung für eine der obigen Gruppen von Gegenständen documentarisch nachzuweisen.

Der Concurs bleibt bis 15. September d. J. eröffnet.

Am k. k. Obergymnasium in Spalato, woselbst die italienische Sprache Unterrichtssprache ist, sind folgende drei Lehrstellen unbesetzt:

a) eine für classische Philologie und italienische Sprache;

b) eine für classische Philologie und deutsche Sprache;

c) eine für classische Philologie und philosophische Prodädeutik.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 800 fl. ausser den im Gesetze vom 9. April 1870 festgesetzten Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Einschreiten im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden einzureichen und hierbei ihr Alter, ihren Geburtsort, die zurückgelegten Studien, die allenfalls schon geleisteten Dienste und vor Allem die vorschriftsmässige Lehrbefähigung für eine der oberwähnten Gruppen von Gegenständen documentarisch nachzuweisen.

Der Concurs bleibt bis 10. September d. J. eröffnet.

An der k. k. Unterrealschule in Zara, woselbst Unterrichtssprache die italienische ist, sind folgende zwei Lehrstellen unbesetzt:

a) eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und eine der beiden Landessprachen, entweder Italienisch oder Illyrisch;

b) für Geometrie, geometrisches Zeichnen und Architectur.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist der Jahresgehalt von 800 fl. und eine Localzulage jährlicher 150 fl., ausser den im Gesetze vom 9. April 1870 bestimmten Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Einschreiten im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden einzureichen und hierbei ihr Alter, ihren Geburtsort, die zurückgelegten Studien, die allenfalls schon geleisteten Dienste und vor Allem die vorschriftsmässige Lehrbefähigung für eine Gruppe der obigen Gegenstände documentarisch nachzuweisen.

Der Concurs bleibt bis 10. September d. J. eröffnet.

An der einclassigen Volksschule zu Sipbachzell (Oberösterreich) ist die Lehrersstelle definitiv zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. ö. W. verbunden, welcher von dem Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. jährlich erhöht wird.

Weiters kommt an der zweiclassigen Volksschule zu Neuhofen die Unterlehrersstelle definitiv zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. ö. W. verbunden, und beginnend mit dem Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung als Unterlehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren eine Gehaltserhöhung jährlicher 25 fl. ö. W.

Die Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. September l. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An den Wiener Communal-Volksschulen werden zeitliche Aushilfslehrer benöthiget.

Der Jahresgehalt eines solchen beträgt 250 fl. ö. W. und wird derselbe auf die Dauer der Verwendung gezahlt.

Diejenigen für das Lehramt an den Wiener Schulen befähigten Lehrer, welche solche aushilfsweise Dienste zu leisten beabsichtigen, für deren Dauer übrigens keine Gewähr geleistet werden kann, wollen sich im Schuldepartement des Wiener Magistrates vormerken lassen.

An der zweiclassigen Volksschule St. Oswald bei Freistadt und an der einclassigen Volksschule in Waxenburg (Oberösterreich) sind Lehrersstellen in Erledigung gekommen. Mit jeder derselben ist ausser der freien Wohnnng ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpuncte der ersten denifitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. jährlich erhöht werden wird.

Die Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 22. September d. J. entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Leonfelden und an der zweiclassigen Volksschule in Königswiesen (Oberösterreich) sind die Oberlehrersstellen erledigt.

Die Bezüge jeder dieser Schulstellen bestehen in freier Wohnung und 700 fl. Gehalt, welcher letztere vom Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren mit 50 fl. jährlich erhöht werden wird.

Die documentirten Bewerbungsgesuche sind im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 22. September d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in **Neukirchen** bei Lambach (Oberösterreich) ist die Lehrersstelle definitiv zu besetzen. Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 24. September d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An den städtischen Volksschulen zu **Graz** ist mit 1. October d. J. eine Unterlehrersstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit Taufschein, Studien- und Lehrbefähigungszeugnissen belegt, binnen 16. September d. J. dem Stadtschulrathe in Graz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in **Attnang** ist die Lehrersstelle definitiv zu besetzen. Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 7. September d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

Im Schulbezirke **Vöcklabruck** sind nachbenannte Lehrersstellen definitiv zu besetzen: Oberlehrersstelle an den einclassigen Volksschuten zu **Ampflwang**, **Niederthalheim**, **Püchkirchen**, und an der zweiclassigen Volksschule zu **Neukirchen**, jede mit einem Jahresgehalte von 600 fl.; die Oberlehrersstelle an der dreislassigen Volksschule zu **Schwanenstadt** mit einem Jahresgehalte von 700 fl.; die Oberlehrersstelle an der dreiclassen Volksschule zu **Frankenburg** mit einem Jahresgehalte von 800 fl., endlich die zweite Lehrersstelle an der dreiclassigen Volksschule zu **Mondsee** mit einem Jahresgehalte von 700 fl.

Mit jeder dieser Stellen sind die freie Wohnung und die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche, unter Nachweisung ihrer Befähigung für diese Stellen, bis 25. September d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

Am k. k. deutschen Gymnasium in **Olmütz** ist eine Lehrersstelle für Mathematik und Physik mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis zum 15. September l. J. im Dienstwege bei dem k. k. mährischen Landesschulrathe einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Pisko, Dr. Fr. Jos. Die Physik für Obergymnasien. Von Prof. Dr. Fr. Jos. Pisko in Wien. Zweite umgearbeitete Auflage. Brünn, 1869. Bei C. Winniker. (Preis 3 fl. 20 kr. ö. W.)

Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. August 1870, Z. 7617, wurde diese Auflage zum Unterrichtsgebrauche an den deutschen Obergymnasien und Real-Obergymnasien allgemein zugelassen.

Majer, Dr. Anton. Fysika pro vyšší školy od . . . Prag, 1870. Im Selbstverlage des Verfassers. 8. (Preis eines broschirten Exemplares 3 fl. ö. W.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 14. August 1870, Z. 7858, zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, jedoch unter der

Bedingung allgemein zugelassen, dass in den durch den Selbstverlag abgesetzten und in den buchhändlerischen Verkehr gelangenden Exemplaren des Buches die Vorrede beseitiget wird.

Die Lehrer der allgemeinen Volksschule werden auf das in Rudolf Lechner's Verlag in Wien erschienene Zeichnungswerk des Dr. Franz K. Hillardt, betitelt: „die kleinen Zeichner", vier Hefte à 60 kr., aufmerksam gemacht.

Gleiches ist der Fall mit Anton Morawek's „Systematischen Zeichnenschule". Pilsen, bei Carl Maasch. (Preis eines Exemplares mit deutschem oder böhmischen erläuternden Texte 1 fl.)

(U. M. Z. 5780.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung der k. k. Landesschulbehörden für Mähren und Schlesien

Dr. Franz Joseph Kretschmeyer's „Deutsches Lesebuch für die drei obersten Classen an höheren Töchterschulen, achtclassigen Bürgerschulen für Mädchen und verwandte Lehranstalten". Band I. und II. Brünn, 1869. A. Hauptmann's Buchhandlung (Preis je 90 kr.)

zum Lehrgebrauche an den oberen Classen von Mädchenschulen zugelassen. (U. M. Z. 5706.)

Privat-Anzeigen.

Concurs-Ausschreibung.

An der steierm. landsch. Oberrealschule zu Graz ist die Stelle eines Supplenten für darstellende Geometrie und Arithmetik, ferner die Stelle eines Assistenten für das Lehrfach des geometrischen Zeichnens erlediget.

Mit ersterer ist vorläufig die bisher übliche Supplentengebühr von jährlichen 504 fl. ö. W., mit letzterer eine Jahresremuneration von 400 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber um die eine oder die andere dieser Stellen haben ihre an den steierm. Landesausschuss stilisirten Gesuche bis 30. August l. J. bei der Direction der steierm. landschaftlichen Oberrealschule einzureichen.

Graz, am 6. August 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 10. September 1870.

Nr. 119.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, Z. 7648 *),

womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird,

wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau und der Markgrafschaft Istrien.

Auf Grund des §. 78 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und nach Einvernehmung der Landesschulbehörden finde ich die folgende Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen, welche die Erfahrung und der Forttschritt des Volksschulwesens als erforderlich erweisen werden, sowie mit Rücksicht darauf, dass einzelne Landesgesetze bezüglich der Volksschulen noch nicht zu Stande gekommen sind, provisorisch zu erlassen.

Dieselbe hat mit dem Beginne des Schuljahres 1870-1 in Wirksamkeit zu treten.

Stremayr m. p.

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 105.

Schul- und Unterrichtsordnung

für die

allgemeinen Volksschulen.

I. Vom Schulbesuche.

§. 1. Die Ortschulbehörde (der Ortsschulrath) hat dem Leiter der Schule behufs Ueberwachung des regelmässigen Schulbesuches acht Tage vor Beginn eines jeden Schuljahres ein Verzeichniss sämmtlicher schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels zu übermitteln. Die Landesschulbehörde (der Landesschulrath) erlässt besondere Vorschriften darüber, wie die schulpflichtigen Kinder zu verzeichnen (conscribiren) und in Uebersicht zu halten sind.

Den Eltern oder ihren Stellvertretern liegt es ob, die schulpflichtigen Kinder an einem der letzten drei Tage vor Beginn des Schuljahres in die Schule zu bringen und in die Liste der schulbesuchenden Kinder (die Schulmatrik) eintragen zu lassen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, sind von dem Leiter der Schule der Ortsschulbehörde behufs der gesetzlichen Amtshandlung namhaft zu machen.

§. 2. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres zwischen dem fünften und sechsten Lebensjahre stehen, können nur mit Bewilligung der Ortsschulbehörde aufgenommen werden. Diese Bewilligung ist nur für Kinder, welche physisch und geistig reif sind, und nur insoweit zu ertheilen, als dadurch die gesetzliche Schüleranzahl nicht überschritten wird.

§. 3. Kein Kind darf ohne statthafte Entschuldigungsgründe einzelne Stunden oder Tage der gesetzlichen Schulzeit versäumen.

Versäumnisse, welche binnen acht Tagen nicht genügend entschuldigt werden, sind, wenn deren Grund nicht notorisch ist, als unentschuldigt anzusehen.

§. 4. Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

a) Krankheit des Kindes;
b) Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes erwiesener Massen nothwendig bedürfen;
c) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;
d) Ungangbarkeit der Wege.

§. 5. Wenn bei nachgewiesener Armuth der Mangel an Bekleidung den Grund der Schulversäumnisse bildet, so hat die Ortsschulbehörde dafür Sorge zu tragen, dass dem Bedürfnisse durch die gesetzlich dazu Verpflichteten sofort abgeholfen werde.

§. 6. Jeder Lehrer ist verpflichtet, zur Nachweisung der Schulversäumnisse mitzuwirken, und sämmtliche Schulversäumnisse, die entschuldigten und die nichtentschuldigten, Tag für Tag im Classenbuche genau zu verzeichnen. Das Verzeichniss dieser Schulversäumnisse ist innerhalb der durch das Gesetz für die Revision vorgeschriebenen Frist durch den Leiter der Schule der Ortsschulbehörde vorzulegen. Die Art und Weise, wie diese Vorlage geschieht, wird durch die Landesschulbehörde bestimmt.

§. 7. Die Ortsschulbehörde hat unverzüglich die Ursachen der Schulversäumnisse über deren Statthaftigkeit ein Zweifel obwaltet, zu untersuchen und gegen die

säumigen Eltern oder deren Stellvertreter nach den gesetzlichen Normen Amt zu handeln.

II. Von der Unterrichtszeit.

§. 8. Das Schuljahr dauert 46 Wochen. In der Regel beginnt dasselbe in der Zeit vom 1. September bis 1. November.

Die Volksschulen in Orten, wo sich Mittelschulen befinden, haben den Unterricht gleichzeitig mit der für diese festgesetzten Unterrichtszeit zu beginnen.

Für alle anderen Orte ist der Anfang und das Ende der Unterrichtszeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner von der Bezirksschulbehörde (dem Bezirksschulrathe) festzusetzen, der es aus denselben Gründen freisteht, die sechswöchentlichen Hauptferien innerhalb des Jahres zu vertheilen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Anfang des Schuljahres können von der Landesschulbehörde bewilligt werden.

§. 9. Die Ferialtage während des Schuljahres werden durch die Landesschulbehörde festgesetzt.

§. 10. An allen Tagen des Schuljahres, welche nicht als Ferialtage bestimmt sind, ist Schule zu halten, und dürfen von der Ortsschulbehörde nur bei vorkommenden ausserordentlichen Gelegenheiten höchstens noch drei Ferialtage während eines Schuljahres gewährt werden.

(Zusatz für Tirol und Vorarlberg: Eine zeitweilige Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche während der Sommermonate kann mit Rücksicht auf örtliche und andere besondere Verhältnisse die Landesschulbehörde bewilligen).

§. 11. An mehrclassigen Schulen hat in der Regel ein ganztägiger Unterricht stattzufinden, nur bei einclassigen Schulen darf im Falle des §. 45 dieser Schulordnung ein Halbtagsunterricht eingerichtet werden.

Die Landesschulbehörde hat das Recht, ausnahmsweise auf begründete Anträge der Bezirksschulbehörden auch in anderen Fällen einen Halbtagsunterricht zu bewilligen.

§. 12. Anfang und Dauer der täglichen Schulzeit sind nach Verschiedenheit und Erforderniss der Umstände auf frühere oder spätere Stunden mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl von der Ortsschulbehörde festzusetzen.

§. 13. Die Schulpflichtigkeit dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Eine Verkürzung der vorgeschriebenen Schulzeit (durch Verminderung der wöchentlichen Lehrstundenzahl, durch Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr, durch Einführung von Abendschulen oder abwechselnden Werktagsschulen oder in einer anderen geeigneten Weise) ist zeitweilig nur für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande zulässig. Die nähere Bestimmung hierüber steht unter Berücksichtigung einschlägiger Wünsche und Anträge der Orts- und Bezirksschulbehörden der Landesschulbehörde zu.

(Zusatz für Görz-Gradiska: Im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die erforderlichen Anordnungen von dem Landesschulrathe für jene Schulsprengel zu treffen, in denen die Dauer der Schulpflichtigkeit nach §. 21 des Landesgesetzes über die Errichtung der Schulen auf das vollendete zwölfte Lebensjahr eingeschränkt wird).

III. Von der Entlassung aus der Schule.

§. 14. Nach Vollendung der Schulpflichtigkeit erhalten Kinder, welche nach dem Urtheile des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen nach dem Urtheile

der Lehrerconferenz) die vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse (§. 21, alinea 2 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) erworben haben und aus der Schule zu entlassen sind, das Entlassungszeugniss, wofür keine wie immer Namen habende Gebühr (Taxe) zu entrichten ist. Im Falle der Verweigerung dieses Zeugnisses sind Eltern oder deren Stellvertreter berechtigt, bei der Bezirksschulbehörde um die Abhaltung einer Prüfung anzusuchen.

Das Entlassungszeugniss erhalten auch jene Kinder, denen nach §. 21, alinea 3 des Reichs-Volksschulgesetzes die Entlassung aus der Schule vor gänzlich vollendeter Schulpflichtigkeit von der Bezirksschulbehörde bewilligt worden ist.

§. 15. Kinder, welche das Entlassungszeugniss nicht erlangen, sind über das schulpflichtige Alter hinaus zum Schulbesuch verpflichtet.

Kinder, deren geistiger oder körperlicher Zustand nach vollendeter Schulpflichtigkeit erwiesenermassen die Erreichung des Zweckes der Volksschule nicht mehr erwarten lässt, erhalten ein Abgangszeugniss, in welchem auf diesen Paragraphen der Schul- und Unterrichtsordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 16. Kinder, welche zu Hause oder in einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatlehranstalt Unterricht erhalten haben, sind verpflichtet, am Ende ihres schulpflichtigen Alters sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen, und sich hierüber bei der Bezirksschulbehörde jenes Schulsprengels, in welchem sie verzeichnet sind (§. 1), auszuweisen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden österreichischer Währung zu erlegen, welche unter die Prüfenden und den Leiter der Schule zu gleichen Theilen vertheilt wird. Bei erwiesener Mittellosigkeit kann die der Schule zunächst vorgesetzte Schulbehörde von dieser Taxe ganz oder theilweise dispensiren.

§. 17. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erwerbung eines Entlassungszeugnisses sind Kinder, welche in dem bezeichneten Termine eine höhere Schule besuchen, ferner solche, denen ein geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, und die aus diesem Grunde auch von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, zeitweilig oder dauernd durch das Gesetz entbunden sind.

§. 18. Das Entlassungszeugniss wird von dem Leiter der Schule ausgestellt und an mehrclassigen Schulen von dem Lehrer der obersten Classe mitgefertigt.

Die Namen der aus der Schule entlassenen Kinder werden in ein bei der Ortsschulbehörde aufzubewahrendes Entlassungsbuch eingetragen, und wird die erfolgte Entlassung zugleich in der Schulmatrik angemerkt.

§. 19. Die Entlassungszeugnisse für Kinder, welche eine öffentliche Volksschule besucht haben, müssen nebst dem vollständigen Nationale des Schülers enthalten:

a) die Dauer des Schulbesuches;
b) das Urtheil über das sittliche Verhalten und den Fleiss des Abgehenden;
c) das Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen;
d) die Erklärung, dass hiernach, da den Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet worden ist, die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit erfolgt sei.

Bei den Zeugnissen der Privatschüler (§. 16) hat die Angabe der Dauer des Schulbesuches und das ad b) erwähnte Urtheil zu entfallen.

§. 20. Der Schulbesuch wird mit den Worten: sehr fleissig, fleissig, minder fleissig, nachlässig; das sittliche Betragen mit: vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit: sehr gut, gut, mittelmässig, ungenügend bezeichnet.

IV. Von der Schulzucht.

§. 21. Das Ziel aller Jugenderziehung ist ein offener, edler Charakter. Zur Anbahnung desselben hat der Lehrer auf ein wahrhaft sittliches Verhalten der

Jugend, auf Pflicht- und Ehrgefühl, auf Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe unausgesetzt hinzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, hiezu alle gesetzlich erlaubten und pädagogisch bewährten Mittel in Anwendung zu bringen.

§. 22. Jeder Schüler ist insbesondere zur Reinlichkeit und Ordnung, zum pünctlichen Gehorsam und anständigen Betragen anzuhalten.

Die Reinlichkeit hat sich nicht blos auf den Körper und die Kleider, sondern auch auf die Lehr- und Lernmittel, die Schulgeräthe, die Schulzimmer und übrigen Räume des Schulhauses zu erstrecken.

Kinder, welche mit einem eckelhaften körperlichen Zustande behaftet sind oder durch ihre Anwesenheit in der Schule die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befürchten lassen, sind von der Schule ferne zu halten, und erst nach Beseitigung dieses Hindernisses wieder zuzulassen.

§. 23. Die Schüler haben rechtzeitig in der Schule zu erscheinen und dürfen sich ohne Erlaubniss nicht aus dem Lehrzimmer entfernen.

Nach den ersten zwei Stunden jedes halbtägigen Unterrichtes tritt eine Pause von 15 Minuten ein, während welcher, wo es die Verhältnisse gestatten, die Schüler mit Erlaubniss des Lehrers classen- oder abtheilungsweise das Schulzimmer verlassen können. Körperbewegungen aus dem Bereiche des Zimmerturnens werden einen Ersatz bieten, wo oder wenn ein Verlassen des Schulzimmers nicht möglich ist.

Für die Kinder der zwei untersten Altersstufen hat auch schon nach der ersten Unterrichtsstunde eine Pause von fünf Minuten einzutreten.

§. 24. Erziehungsmittel sind mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Kindes anzuwenden. In keinem Falle dürfen Strafen das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen.

Im Allgemeinen gelten als Disciplinarmittel das Lob, die Belohnung mit Ausschluss von Jahresprämien; andererseits die Warnung, der Verweis, Stehen- oder Heraustretenlassen in oder ausser der Bankreihe, Zurückbehalten in der Classe unter entsprechender Aufsicht (mit thunlicher Verständigung der Eltern), Vorladung des Kindes vor die Lehrerconferenz (an einclassigen Schulen vor den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde), endlich zeitweilige Ausschliessung.

Die letztere kann nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, auf den Antrag des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen auf den Antrag der Lehrerconferenz) von der Ortsschulbehörde verfügt werden.

In Bezug auf die von der Schule ausgeschlossenen Kinder finden die Bestimmungen des §. 20 des Reichs-Volksschulgesetzes Anwendung.

§. 25. Der Lehrer soll das Verhalten der Kinder auch ausser der Schule, soweit es von ihm beobachtet werden kann, berücksichtigen.

Eigenmächtiges Ausbleiben der Kinder aus der Schule ist sogleich den Eltern zur Abhilfe bekannt zu geben.

V. Von den Pflichten der Lehrer.

§. 26. Der Lehrer ist gebunden, das ihm übertragene wichtige Amt gewissenhaft zu versehen, alle durch die Gesetze und Verordnungen getroffenen Verfügungen und die Weisungen der vorgesetzten Behörden genau zu befolgen, sich jedes Missbrauches der Schule und seiner Stellung zu derselben zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben zu enthalten, und auf sämmtliche seiner Obhut anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben.

An Schulen, wo mehrere Lehrer bestellt sind, sollen diese durch Eintracht und wechselseitige Achtung sich das öffentliche Vertrauen erwerben, um auf diese Weise zum Wohle und zur Förderung der Schule beizutragen. Dem Leiter der Schule haben die übrigen Lehrer in Amtssachen pünctlich zu gehorchen.

§. 27. Es ist dem Lehrer untersagt, den Schulkindern die Verrichtung von Geschäften aufzutragen, welche mit der Schulzucht unverträglich sind oder mit dem Unterrichtszwecke in keinem Zusammenhange stehen.

§. 28. Sein Strafamt hat der Lehrer in stetem Bewusstsein seiner Pflicht und seiner sittlichen Verantwortlichkeit zu üben. Mit den Strafmitteln soll er sparsam und haushälterisch verfahren.

§. 29. Der Lehrer hat den im Interesse des Unterrichtes und der Erziehung nothwendigen Verkehr mit dem Elternhause und das einträchtige Zusammenwirken mit demselben nach Kräften zu fördern. Insbesondere soll er sich bei wiederholten Gebotsübertretungen der Schüler in Verbindung mit den Eltern oder deren Stellvertretern setzen, um über die weiter anzuwendenden Strafmittel Rücksprache zu nehmen.

Der Lehrer hat darauf zu achten, dass die Schulräume und Schulgeräthschaften stets in reinlichem Zustande sich befinden; er hat ferner die Schullocalitäten, auf eine ihrer Bestimmung zuwiderlaufende Weise weder selbst zu benützen, noch auch benützen zu lassen. Für muthwillige Beschädigungen haftet der Thäter. In allen Fällen, wo eine Verbesserung oder Vermehrung der Schulgeräthe sich als nothwendig herausstellt, hat sich der Leiter der Schule um Abhilfe an die Ortsschulbehörde und, falls die Abhilfe nicht erfolgt, an die Bezirksschulbehörde zu wenden.

§. 30. An einklassigen Schulen hat der Lehrer eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes im Lehrzimmer zu erscheinen, die für den Unterricht festgesetzten Stunden pünctlich zu beginnen und zu schliessen. An mehrclassigen Schulen hat die Lehrerconferenz wegen Ueberwachung der Kinder vor Beginn des Unterrichtes durch Lehrer die nöthige Vorkehrung zu treffen. Kein Lehrer darf den Unterricht ohne gesetzliche Berechtigung unterbrechen, aussetzen oder verkürzen, oder irgend welche Veränderungen in der Unterrichtszeit vornehmen.

Im Falle eingetretenen Unwohlseins ist an einclassigen Schulen die Ortsschulbehörde, an mehrclassigen der Leiter der Schule rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

§. 31. Urlaub bis zu drei Tagen darf an einclassigen Schulen die Ortsschulbehörde, an mehrclassigen der Leiter der Schule ertheilen, wovon jedesmal der Bezirksschulbehörde die Anzeige zu erstatten ist. Ein längerer Urlaub kann nur von der Bezirksschulbehörde gewährt werden.

§. 32. Will ein Lehrer seine Lehrstelle niederlegen, so hat er, den Fall seiner Versetzung in ein anderes Lehramt ausgenommen, sein Entlassungsgesuch wenigstens ein Vierteljahr vorher bei der Ortsschulbehörde einzubringen.

Soll der Austritt eines Lehrers vor dem Schlusse des Schuljahres erfolgen, so ist hiezu die Bewilligung der Landesschulbehörde erforderlich.

In keinem Falle darf der Lehrer seinen Schuldienst eher verlassen, als bis er von demselben ordnungsmässig enthoben wurde.

§. 33. An jeder Schule ist der Leiter derselben für die Instandhaltung der erforderlichen Amtsbücher und Amtsschriften verantwortlich, nämlich: einer Schulchronik, der Schulmatrik, der Classenbücher und Kataloge, des Wochenbuches über den vorgenommenen Lehrstoff, der Conferenzprotokolle, der Ausweise über die erhaltenen und vertheilten Gratisbücher u. s. f. Auch hat er das Amtssiegel zu verwahren. Ueber die vorhandenen Lehrmittel und Schulgeräthe führt er ein genaues Inventar. Den jährlichen Zuwachs macht er am Ende eines jeden Schuljahres

ersichtlich, und legt dieses Verzeichniss abschriftlich mit Bezeichnung der erforderlichen Anschaffungen der Ortsschulbehörde vor.

Zum Schulinventar gehören auch das Schulgesetz und die bezüglich des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen und Vorschriften.

Alle Bücher und Schriften sind, nach Jahrgängen geordnet, im Schularchive aufzubewahren und bei eintretendem Personenwechsel mittels eines Protokolls dem Amtsnachfolger zu übergeben.

§. 34. Der Leiter der Schule hat die Aufsicht und Leitung der inneren Schulangelegenheiten. Insbesondere hat er die Pflicht, für das genaue Befolgen der Schulordnung Sorge zu tragen.

Es liegt ihm ob, die Unterrichtsstunden seiner Mitlehrer und Mitlehrerinnen, soweit seine Zeit es erlaubt, zu besuchen, und auf die Beseitigung etwaiger Unordnungen und Missbräuche hinzuarbeiten. Den darauf abzielenden Anordnungen des Leiters haben die Lehrer Folge zu leisten. Erachtet ein Lehrer eine derartige Anordnung als dem Gesetze oder der Schulordnung widerstreitend, oder das Interesse der Schule gefährdend, so hat er das Recht und die Pflicht, die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

§. 35. Von aussen kommende Beschwerden und Wünsche theilt der Leiter der Schule den betreffenden Lehrern mit. Im Falle die Angelegenheit für die Schule nachtheilig werden könnte, hat er der Ortsschulbehörde die Anzeige zu machen.

§. 36. Im Falle der Verhinderung eines Lehrers hat bei mehrclassigen Schulen der Leiter für die Fortführung des Unterrichtes zu sorgen, und bei einer voraussichtlich längeren Verhinderung die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

An einclassigen Schulen ist von dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sogleich die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

VI. Von der Lehrerconferenz.

§. 37. An Schulen mit mehreren Lehrkräften beruft der Leiter derselben regelmässig jeden Monat zu einer ausserhalb der Unterrichtszeit festgesetzten Stunde die Lehrerconferenz. Eine ausserordentliche Conferenz beruft er so oft, als er selbst dazu einen dringenden Anlass findet oder zwei Mitglieder des Lehrkörpers darauf antragen.

Mitglieder der Conferenz sind die sämmtlichen Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer (Hilfslehrer). Letztere haben eine beschliessende Stimme in den Fällen, wo es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; ausserdem steht ihnen nur eine berathende Stimme zu.

§. 38. Die Lehrerconferenzen haben im Allgemeinen den Zweck, dass sich die Lehrer über die Grundsätze des Unterrichtes, der Zucht und der Schuleinrichtung, sowie über den Stand des Unterrichtes, das sittliche Verhalten und den Fortschritt der Kinder besprechen und jene Uebereinstimmung und Gemeinsamkeit in ihrem Vorgehen erzielen, welche für eine jede Schule unentbehrlich sind.

In der Lehrerconferenz sind auch die Classenziele, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einer Abänderung bedürfen, die Ausführung des allgemeinen Lehrplanes, der für jeden Unterrichtsgegenstand durch alle Classen festzuhaltende Lehrgang, die disciplinarischen Grundsätze und die zu verhängenden schwereren Strafen zu besprechen und festzusetzen. Ergeben sich Abweichungen von den allgemeinen, für Volksschulen überhaupt festgestellten Normen, so hat die Conferenz ihre Beschlüsse im Wege der Bezirksschulbehörde der Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 39. Den Vorsitz führt in der Conferenz der Leiter der Schule und in seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Lehrer. Wurde keiner bestimmt, so ist der dienstälteste Leiter der Conferenz.

Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen; jede Verhinderung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ueber die Verhandlungen wird von den Mitgliedern der Lehrerconferenz abwechselnd ein die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthaltendes Protokoll geführt, dieses von allen Anwesenden gefertigt und im Archive aufbewahrt.

§. 40. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, ihr Separatvotum abzugeben und die etwaige Einsendung des Protokolls an die Bezirksschulbehörde zu begehren.

Dem Vorsitzenden steht es zu, die Ausführung eines gefassten Beschlusses zu sistiren, wenn derselbe nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderläuft oder das Interesse der Schule gefährdet. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, alsogleich die Entscheidung der Bezirksschulbehörde einzuholen.

Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist zur genauen Befolgung der von der Lehrerconferenz in ihrem Wirkungskreise gefassten Beschlüsse verpflichtet.

VII. Von der Classenabtheilung.

§. 41. Die Bezeichnung der Volksschulen richtet sich nach der Anzahl der Classen, welche mit Ausschluss blosser Parallelen zu berechnen ist; einclassige Volksschule, zweiclassige u. s. f.

§. 42. Sämmtliche Schüler werden nach der Anzahl der Lehrkräfte entweder in eine Classe vereinigt oder in mehrere Classen getheilt.

Jede Classe welche Kinder verschiedener Alters- oder Bildungsstufen vereinigt, zerfällt in mehrere Abtheilungen.

§. 43. Die Classen in mehrclassigen Schulen werden von unten nach oben gezählt und mit erste, zweite, dritte Classe u. s. w. bezeichnet.

In ähnlicher Weise werden die verschiedenen Abtheilungen einer Classe benannt.

§. 44. Die Vertheilung der Schulkinder auf die Classen oder Abtheilungen findet nach den Kenntnissen statt, wobei auch auf das Alter angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Vom vollendeten zwölften Lebensjahre an sind Knaben und Mädchen, wo es nur immer thunlich ist, getrennt zu unterrichten. Bei vier- und mehrclassigen Schulen ist diese Trennung unbedingt durchzuführen.

§. 45. In einclassigen Schulen können sämmtliche Schüler, wenn deren Anzahl fünfzig übersteigt, in zwei Gruppen getheilt werden, deren jede zu verschiedenen Tageszeiten Unterricht erhält. Gemeinschaftlich mit der Gruppe der unteren Altersstufen sind auch die Mädchen der letzten zwei Altersstufen zu unterrichten.

§. 46. An mehrclassigen Schulen hat der Lehrkörper (die Lehrerconferenz) die Vertheilung der Kinder in die Classen und Abtheilungen nach den obwaltenden Verhältnissen vorzunehmen, und hierüber gleich nach Beginn des Schuljahres im Wege der Ortsschulbehörde an die Bezirksschulbehörde zu berichten.

§. 47. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für die Kinder der vier ersten Schuljahre mindestens 18 und höchstens 24, für jene der vier folgenden Schuljahre in der Regel (§. 13) mindestens 24 und höchstens 28 Stunden.

In einclassigen Schulen mit Halbtagsunterricht hat die erste Gruppe 12, die zweite 18 wöchentliche Unterrichtsstunden.

§. 48. Die Versetzung der Kinder aus einer Classe in die andere und innerhalb der Classen aus einer Abtheilung in die andere erfolgt in der Regel am Schlusse des Schuljahres.

Kinder, welche ausnahmsweise im Laufe des Schuljahres aufgenommen werden, sind auf Grund einer vorzunehmenden Prüfung von dem Leiter der Schule in diejenige Classe oder Abtheilung zu verweisen, welche den bereits erlangten Kenntnissen entspricht.

§. 49. Wo eine Classe Schüler mehrerer Altersstufen vereinigt und daher eine Gruppirung nach Abtheilungen stattfindet, hat der Lehrer für eine zweckentsprechende Beschäftigung der nicht unmittelbar von ihm unterrichteten Abtheilungen Sorge zu tragen. Eine zweckmässig eingerichtete Verwendung von Schülern zur Wiederholung und Einübung des vom Lehrer bereits durchgenommenen Lehrstoffes ist nicht ausgeschlossen, wenn sie in Gegenwart und unter Beaufsichtigung des Lehrers derart geschieht, dass sie eben nur eine Hilfe bei dem mittelbaren Unterrichte ist.

VIII. Von den Lehrzielen.

§. 50. Die Feststellung der Lehraufgabe für den Religionsunterricht ist der Kirchen-Behörde unter Festhaltung der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (§. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes) vorbehalten; bis sie erfolgt ist, bleibt die bisherige Uebung in Kraft.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde über die religiösen Uebungen hat die Bezirksschulbehörde dem Leiter der Schule durch die Ortsschulbehörde zu verkünden. In Fällen, wo sich über das Mass dieser Uebungen zwischen der Bezirksschulbehörde und der Kirchenbehörde Differenzen ergeben, hat darüber die Landesschulbehörde zu entscheiden.

Es ist Pflicht der Schule, für die disciplinare Ueberwachung der Schüler bei den im Sinne des §. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes eingeführten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu sorgen.

§. 51. Das Ziel des Sprachunterrichtes ist: Richtiges Verständniss der Mittheilungen Anderer in der Muttersprache, Fähigkeit sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, und genaues Verständniss der Lesestücke nach ihrem Inhalt und dem Zusammenhang der einzelnen Theile. Hierbei ist Schärfung der Beobachtungsgabe, Klarheit der Gedanken und Stärkung des Gedächtnisses anzustreben.

Der Sprachunterricht fällt mit dem Anschauungsunterrichte zusammen.

Dieser beginnt mit dem Anschauen, Auffassen und Beschreiben der bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung. Auf Correctheit und Vollständigkeit des Sprechens und reine Aussprache ist, vom ersten Anfang an, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Auf den oberen Stufen werden diese Uebungen fortgesetzt und erweitert. Was in Natur und Leben dem Kinde nahe liegt und durch das Lesebuch nahe geführt wird, muss auf dem Wege der Anschauung vermittelt werden.

Auf den unteren Stufen werden mit dem Anschauungsunterricht formale Sprachübungen verbunden und die Schüler mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Der Unterricht in der Sprachlehre tritt nicht als theoretischer Unterrichtsgegenstand auf, sondern ist in diesen Uebungen enthalten.

Der Leseunterricht hat auf den unteren Stufen ein lautrichtiges mechanischfertiges und sinnrichtiges Lesen anzubahnen.

Die Schreibübungen beschränken sich auf den unteren Stufen nach Aneignung einer gewissen Schreibfertigkeit auf methodisch geleitetes Abschreiben von Wörtern und Sätzen. Die Schreibübungen haben auch den Zweck, die in den Sprachübungen zur Anwendung kommenden Sprachformen zum sicheren Eigen-

thum des Schülers zu machen. Bei allen schriftlichen Uebungen ist auf die Rechtschreibung und Interpunction (Satzzeichnung) besondere Sorgfalt zu verwenden.

Auch auf den mittleren und oberen Jahresstufen gehört die Erzielung eines laut- und sinnrichtigen, fertigen und verständigen Lesens zu den wichtigsten Aufgaben des Sprachunterrichtes.

Die formalen Sprachübungen (Sprachlehre), welche mündlich und schriftlich vorzunehmen sind, umfassen auf diesen Stufen die Einübung der Formen des einfachen Satzes, die Kenntniss der Haupt- und Nebenglieder des Satzes, die Wortbiegung und Wortbildung.

Den Schlussstein des Sprachunterrichtes bildet die grammatikalische Betrachtung des Satzes in seinen verschiedenen Gestalten.

Die schriftlichen Uebungen umfassen auf der mittleren Stufe die Nachbildung gelesener und vorgetragener Erzählungen oder Beschreibungen. Auf den oberen Stufen sind Briefe und freie Aufsätze nach gegebenen Entwürfen der Fassungskraft der Schüler angemessen vorzunehmen und die Schüler mit der Form und den Erfordernissen der wichtigsten Geschäftsaufsätze bekannt zu machen.

Uebungen im freien Vortrage prosaischer und poetischer Musterstücke, deren Verständniss aber vorher sorgfältig vermittelt sein muss, sind auf allen Unterrichtsstufen vorzunehmen.

(Zusatzbestimmung für Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Dalmatien, Triest und Görz-Gradiska:

Für Schulen, an denen eine zweite Landessprache in den Unterricht aufzunehmen ist (§. 6 des Reichs-Volksschulgesetzes), hat über das Lehrziel dieses Unterrichtes und dessen Ausführung die Landesschulbehörde die näheren Anordnungen zu treffen).

§. 52. Das Ziel des Unterrichtes im Rechnen ist: auf Anschauung gegründete Einsicht in die Zahlenbegriffe und Zahlenverhältnisse, soweit solche im gewöhnlichen Leben vorkommen. Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung der im practischen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben. Ist auch die Erzielung mechanischer Fertigkeit eine der Hauptaufgaben, welche der Unterricht im Rechnen nicht aus dem Auge lassen darf, so ist dabei auch der formale Bildungszweck zu berücksichtigen.

Auf allen Stufen ist das mündliche und schriftliche Rechnen in passender Verbindung zu üben.

Auf den unteren Stufen sollen die Schüler mit dem Rechnen im Zahlenraume von 1—100 nach allen Grundoperationen bekannt gemacht werden.

Auf den mittleren Stufen folgen Uebungen im weiteren Zahlenraume. Die Kenntniss des decadischen Zahlensystems wird vermittelt, das Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und das Decimalrechnen geübt.

Auf den oberen Stufen soll das Rechnen mit den gemeinen Brüchen geübt, das einheimische und das französische Mass-, Gewicht- und Münzsystem veranschaulicht, und das Rechnen auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens angewendet werden.

Je nach den Ortsverhältnissen und den künftigen Berufsarten der Schüler sollen landwirthschaftliche, gewerbliche oder einfache kaufmännische Rechnungen vorzügliche Berücksichtigung finden. Die Mädchen sind besonders in Haushaltungsrechnungen zu üben.

§. 53. Der Unterricht im Zeichnen und in der geometrischen Formenlehre hat die Aufgabe, Auge und Hand der Schüler zu bilden, und dieselben zu einer sicheren und klaren Auffassung und Unterscheidung der Formen und Maasse zu bringen; Geübtheit im linearischen Darstellen räumlicher Verhältnisse, Zeichnen

von Gegenständen, die von ebenen Flächen, geraden und krummen Linien begrenzt werden, Fähigkeit, einfache Gegenstände nach der Natur darzustellen. Die Wahl der Objecte für das Zeichnen richtet sich nach den Bedürfnissen des Lebens.

Auf den unteren Stufen werden einfache auf der Schultafel vorgezeichnete Gegenstände nachgezeichnet. Auf den mittleren und oberen Stufen wird der Zeichnungsunterricht in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre ertheilt, indem der Schüler zunächst zur bildlichen Darstellung der betreffenden geometrischen Formen angeleitet wird. Fähigere Schüler werden im Zeichnen einfacher Ornamente, Grundrisse und Pläne (Landkarten) geübt. Beim Zeichnen muss es überhaupt dem Lehrer überlassen bleiben, sowohl dem allgemeinen als dem Classenziele weitere oder engere Grenzen zu ziehen; nur hat er bei diesem Unterrichte auch auf die besonderen Bedürfnisse der Mädchen Rücksicht zu nehmen.

Die geometrische Formenlehre wird auf den mittleren und oberen Stufen gelehrt. Es kommen in Betracht: Winkel, Dreiecke, Vier- und Vielecke, der Kreis, die Elipse, Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel. Flächen- und Körperberechnungen schliessen diesen Unterricht ab.

§. 54. Das Ziel des Schreibunterrichtes ist: Fertigkeit im deutlichen, geläufigen und möglichst gefälligen Schreiben der Schrift der Unterrichtssprache, beziehungsweise der zweiten Landessprache, bei deutschen Schulen auch der lateinischen Schrift.

Die Schüler sind von vornherein anzuhalten, Alles, was sie schreiben, nicht nur schön, sondern auch ortographisch richtig und genau zu schreiben.

Dieser Unterricht ist, vom Anfang an, mit den übrigen Unterrichtsgegenständen in innige Verbindung zu bringen.

§. 55. Der Unterricht in den Realien hat das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, der Geographie und Geschichte in's Auge zu fassen. Hierbei ist der Grundsatz festzuhalten, dass sich dieser Unterricht auf den unteren und mittleren Stufen zunächst an die Fibel und die Schullesebücher anschliesst, und dass er erst auf den oberen Stufen selbstständig auftritt.

§. 56. Der Unterricht in der Naturgeschichte soll den Schülern Interesse und Liebe für die Natur einflössen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt machen, und zur scharfen und genauen Beobachtung, sowie zur charakterisirenden Beschreibung der angeschauten Naturkörper anleiten. Besondere Aufmerksamkeit ist den einheimischen und in Landschulen vornehmlich den auf die Landwirthschaft (Feld-, Gemüse- und Obstbau, Blumencultur, Seidenraupen-, Bienen- und Viehzucht) bezüglichen Naturgegenständen zuzuwenden. So weit es thunlich, muss von der Anschauung wirklicher Naturkörper ausgegangen, und wo diess nicht ausreicht, zu Abbildungen gegriffen werden. Die Bekanntschaft mit einem naturhistorischen System ist nicht Aufgabe der allgemeinen Volksschule.

Auf den unteren Stufen wird der naturgeschichtliche Unterricht mit dem Anschauungsunterrichte verbunden. Die Kinder werden mit einer Anzahl der wichtigsten Thiere und Pflanzen der Heimat bekannt gemacht. Damit ist die Belehrung über den Schutz der Thiere und der Pflanzungen passend zu verbinden.

Auf den Mittelstufen bildet das Lesebuch die Grundlage des naturhistorischen Unterrichtes.

In den obern Classen wird der bereits angeeignete Wissensstoff erweitert. Die charakteristischen Repräsentanten der wichtigsten Gruppen aus den drei Reichen, insbesondere jene Naturkörper, welche durch Nutzen oder Schaden, durch verbreitete Anwendung in Gewerben und Künsten oder durch ihre bedeutende Rolle im Haushalte der Natur hervortreten, haben vorzugsweise Berücksichtigung zu finden. Hieran schliesst sich sodann eine etwas eingehendere Kenntniss des Menschen unter Hervorhebung der wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

Der naturgeschichtliche Unterricht schliesst sich am zweckmässigsten an einen zeit- und ortsgemäss eingerichteten Schulgarten an.

§. 57. Die Naturlehre hat die Aufgabe, Kenntniss und Verständniss der wichtigsten Naturerscheinungen anzubahnen. Naturerscheinungen und einfache Experimente bilden den Ausgangspunct. Auf den untern Stufen werden bei dem Anschauungsunterrichte die wichtigsten Naturerscheinungen besprochen. Auf den mittleren Stufen bildet das Lesebuch die Grundlage, und bietet die Lecture Gelegenheit, die wichtigsten, am häufigsten wiederkehrenden Naturerscheinungen zu besprechen und zu erklären, als: Ab- und Zunahme der Wärme (Thermometer), Luftzug, Luftdruck (Barometer, Pumpen), Wind, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis, Verbrennung, Heizung.

Auf den obern Unterrichtsstufen soll eine Auswahl aus den verschiedenen Partien der Naturlehre mit Berücksichtigung der Fassungskraft der Schüler getroffen, und dieser Lehrstoff denselben zum vollen Verständniss gebracht werden. An den physikalischen Unterricht schliesst sich Dasjenige aus der Chemie an, was zum Verständniss für die gewöhnlichsten Vorgänge im häuslichen Leben, in der Landwirthschaft und in den Gewerben nothwendig ist.

§. 58. Die Aufgabe des erdkundlichen (geographischen) und geschichtlichen Unterrichtes ist, einerseits durch die Kenntniss des vaterländischen Bodens und der wichtigsten Schicksale Oesterreichs und seiner Bewohner, Liebe zur Heimat und zum Vaterlande sowie Anhänglichkeit an den Kaiser und die Dynastie zu erwecken, andererseits durch die Elemente der Weltkunde den geistigen Gesichtskreis zu erweitern und das Herz zu veredeln.

Das Ziel des erdkundlichen Unterrichtes ist: Uebersichtliche Kenntniss der Heimat und des Vaterlandes nach physischen und topischen, ethnographischen und politischen Verhältnissen; Kenntniss des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdtheile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse; Verständniss der nahe liegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen. Den Ausgangspunct des Unterrichtes bildet der allmälig unter den Augen der Schüler sich entwickelnde Plan des Wohnortes und seiner Umgebung; daran schliesst sich die allmälige Einführung in das vollständige Verständniss der Karte.

Das Ziel des Geschichts-Unterrichtes ist: Kenntniss der Geschichte des Wohnortes, der Heimat, des Vaterlandes und des Wichtigsten aus der allgemeinen Geschichte, d. h. jener Partien, welche mit der Geschichte des Vaterlandes in naher Beziehung stehen oder für die Entwicklung der Menschheit bedeutsam geworden sind. Dieser auf den unteren Stufen im Anschluss an die Lesebücher ertheilte Unterricht wird auf den mittleren Stufen in inniger Verbindung mit dem geographischen Unterrichte und vorzugsweise in biographischer Form weitergeführt. In den letzten Jahren des Unterrichts hat der Lehrer auf die Wiederholung, Zusammenfassung und chronologische Aneinanderreihung der Hauptmomente des Gelernten Bedacht zu nehmen.

Zum Schlusse werden die Schüler mit den Hauptgrundzügen der vaterländischen Verfassung bekannt gemacht.

§. 59. Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, den Tonsinn zu wecken, die ästhetische und Gemüthsbildung der Kinder zu fördern und das patriotische Gefühl zu beleben. In den ersten Schuljahren wird das Singen nach dem Gehör eingeübt; die Bildung der Stimme und des musikalischen Gehörs ist vornehmlich zu erzielen. Auf den höheren Stufen ist der Gesangunterricht auf Grundlage des Notensystems zu ertheilen. Eine Anzahl guter Volkslieder, die für die Schüler nach Text und Melodie auch für die Folge Werth haben, sollen dem Gedächtniss eingeprägt werden.

§. 60. Die Leibesübungen haben zunächst die Aufgabe, die Entwicklung der Jugend zu Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Muth und Selbstver-

trauen zu fördern, und die Frische des Körpers und Geistes zu erhalten. Sie bestehen in Ordnungs- und Freiübungen, Turnspielen, und, insofern Turngeräthe vorhanden sind, auf den oberen Stufen auch in Gerätheübungen. Die Leibesübungen sind für Knaben und Mädchen nach den durch die Verschiedenheit des Geschlechtes gegebenen Rücksichten zum Theile verschieden.

§. 61. Ueber die Aufnahme anderer als der vorbezeichneten Lehrgegenstände in den Unterrichtskreis der Volksschule, wenn diese von der Ortsschulbehörde gewünscht wird, entscheidet die Landesschulbehörde. Ein bezüglicher Unterricht kann nur in ausserordentlichen Schulstunden stattfinden.

§. 62. Die einzelnen Lehrgegenstände dürfen nicht ohne Beziehung zu einander auftreten, sondern alle sind als ein einheitlicher Bildungsstoff zu betrachten, und müssen daher auch in wechselseitiger Beziehung zu einander behandelt werden.

Eine bestimmte Lehrmethode wird für keinen Lehrgegenstand der Volksschule vorgeschrieben.

Die Bezirks- und Landesschulinspectoren haben jedoch darüber zu wachen, dass jedes Experimentiren mit Methoden vermieden werde. Die Lehrer haben sich die von Wissenschaft und Praxis anerkannten, und von der Bezirkslehrerconferenz angenommenen Methoden anzueignen.

§. 63. In jedem Bezirke hat die Bezirkslehrer-Conferenz von Zeit zu Zeit den Lehrplan innerhalb der gesetzlichen Normen, und, sobald von der Landesschulbehörde Normalpläne bekannt gegeben sein werden, mit Beachtung derselben festzustellen und den der Volksschule zugewiesenen Unterrichtsstoff auf die verschiedenen Classen und Abtheilungen zu vertheilen. Hierbei sind die verschiedenen Kategorien der Volksschulen angemessen zu berücksichtigen. Die Beschlüsse sind der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Lehrpläne für die zu den Lehrerbildungsanstalten gehörigen Uebungsschulen sind von den Lehrkörpern dieser Anstalten festzustellen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die auf diese Weise für jede Classe oder Abtheilung festgestellten Anforderungen müssen von jedem Lehrer erfüllt werden und dieser bleibt für die Einhaltung des Classen- oder Abtheilungszieles den Schulaufsichtsbehörden verantwortlich.

Sowohl die Lehrerconferenzen als die Schulbehörden haben sich gegenwärtig zu halten, dass die in den §§. 51 bis 60 aufgestellten Lehrziele dermalen als die höchsten gelten, welche in der allgemeinen Volksschule anzustreben sind, dieselben daher im Sinne des §. 3 des Reichs-Volksschulgesetzes namentlich in den zwei- und einclassigen Schulen nach Bedarf herabgesetzt werden können.

§. 64. Die Stundenpläne werden bei einclassigen Schulen von dem Lehrer, bei mehrclassigen Schulen von der Lehrerconferenz entworfen, und der Bezirksschulbehörde (bei Uebungsschulen der Lehrerbildungsanstalten der Landesschulbehörde) zur Genehmigung vorgelegt.

Die genehmigten Stundenpläne sollen in den betreffenden Schulzimmern ersichtlich sein.

IX. Von den Prüfungen und Zeugnissen.

§. 65. Am Schlusse eines jeden Schuljahres können nach dem Ermessen der Ortschulbehörde öffentliche Prüfungen abgehalten werden. Diese haben lediglich den Zweck, den Eltern Kenntniss von den Leistungen der Schule zu gewähren und in den weitern Kreisen der Schulgemeinde eine rege Theilnahme für das Schulwesen zu kräftigen. Die Art und Weise sowie die Zeit der Abhaltung der öffentlichen Prüfung hat die Ortsschulbehörde mit dem Leiter der Schule zu besprechen und hierüber an die Bezirksschulbehörde zu berichten, welche rechtzeitig den Tag und den Leiter der Prüfung bestimmt.

An Stelle der Schlussprüfungen oder in Verbindung mit denselben können auch Schulfeierlichkeiten treten.

§. 66. Die Ertheilung von Zeugnissen in den allgemeinen Volksschulen ist auf die im III. Abschnitt dieser Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Entlassungs- und Abgangszeugnisse zu beschränken. Während der Dauer der Schulpflicht kann ein Schulzeugniss (Frequentationszeugniss) nur auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter ausgefolgt werden; auf einem solchen Zeugnisse ist der Zweck desselben ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind jedoch viermal während des Schuljahres von dem sittlichen Betragen und den Fortschritten der Kinder durch schriftliche Mittheilungen in Kenntniss zu setzen (Schulnachrichten).

§. 67. Diese Schulnachrichten sollen Urtheile über Schulbesuch, sittliches Betragen und Fortgang des Schülers enthalten, und gelten hiefür die im §. 20 vorgeschriebenen Bezeichnungen.

§. 68. Die Eltern sind verpflichtet, die Mittheilung der Schulnachrichten durch den Lehrer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wird diese Bestätigung verweigert, so hat der Lehrer die Unterstützung der Ortsschulbehörde in Anspruch zu nehmen.

§. 69. Mit Privatschülern dürfen während ihres schulpflichtigen Alters Prüfungen nur ausnahmsweise auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter von jeder öffentlichen Volksschule vorgenommen werden; auf dem auszustellenden Zeugnisse ist der Zweck desselben allemal ausdrücklich zu bezeichnen.

Bezüglich der Prüfungstaxe gilt die im §. 16 enthaltene Bestimmung.

X. Von den Lehr- und Lernmitteln.

§. 70. Jede Schule soll mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln vollständig versehen sein. Wegen Beischaffung derselben hat sich der Leiter der Schule an die durch das Gesetz berufene Behörde zu wenden.

§. 71. Für jede Schule sollen nach Bedarf mindestens folgende Lehrmittel angeschafft werden:

a) Apparate für den ersten Leseunterricht;
b) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht;
c) Bilder für den Anschauungsunterricht;
d) Ein Globus;
e) Je eine Wandkarte von den Planiglobien, von dem Heimatlande, von der österreichisch-ungarischen Monarchie, von Europa und von Palästina;
f) Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen;
g) Eine kleine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten;
h) Eine Schulbibliothek.

§. 72. Die von der Bezirkslehrerconferenz für jede Classe oder Abtheilung bestimmten Lernmittel sollen sich in den Händen aller Schulkinder befinden.

Ausser den erforderlichen Schulbüchern hat jedes Schulkind eine Schreibtafel, und auf den spätern Unterrichtsstufen die nöthigen Schreib- und Zeichenhefte, nach Anordnung des Lehrers, zu besitzen.

Die Schulbücher und anderen Lernmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die nach dem Gesetze dazu Verpflichteten beizuschaffen.

XI. Von den Schulen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§. 73. Zu den nothwendigen Unterrichtsgegenständen für Mädchen an den allgemeinen Volksschulen gehören auch die weiblichen Handarbeiten und die Haushaltungskunde.

Hiefür haben die Bezirksschulbehörden auf den Antrag oder nach Anhörung der Ortsschulbehörden eigene Arbeitsschulen entweder in Verbindung mit den Volksschulen oder abgesondert von denselben einzurichten.

An selbstständigen Mädchenschulen hat die Arbeitsschule allemal eine besondere Schulabtheilung zu bilden.

Der Unterricht muss, ausserhalb der für den Volksschulunterricht im §. 47 festgesetzten Unterrichtszeit, mindestens durch sechs Monate im Schuljahre ertheilt werden.

§. 74. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt die Bezirksschulbehörde.

§. 75. Eine Lehrerin darf nicht mehr als 40 Schülerinnen gleichzeitig unterrichten. Bei einer grösseren Anzahl sind Parallelabtheilungen einzurichten.

§. 76. Die Bezirksschulbehörde bestimmt, von welchem Jahrescurse der Volksschule an der Unterricht zu beginnen hat.

§. 77. Eine Befreiung vom Besuche der Arbeitsschule kann die Ortsschulbehörde auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter denjenigen Mädchen bewilligen, von denen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, dass sie den nöthigen Unterricht auf andere Weise erhalten.

§. 78. Der Unterricht in den Handarbeiten hat sich zu erstrecken auf:

Stricken und Häkeln in seinen verschiedenen Anwendungen;
Nähen, vorzugsweise Weissnähen;
Flicken, sowohl von Strümpfen als aller Art von Zeugen;
Zeichnen der Wäsche,
Zuschneiden aller in der Schule vorkommenden Näharbeiten.

Das für die bürgerliche Haushaltung Unentbehrliche hat vorzugsweise Berücksichtigung zu finden; Kunstarbeiten können nur dann eintreten, wenn sich die Schülerinnen die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten angeeignet haben.

Wünsche der Eltern in Betreff der Arbeit dürfen nur insofern berücksichtigt werden, als sie nicht gegen Ordnung und Regel der Schule streiten.

§. 79. Der Unterricht in der Haushaltungskunde hat zu umfassen:

a) Belehrungen über die Arbeitsstoffe nach ihrem Ursprung, ihrer Beschaffenheit, Bereitung und nach ihrem Preise;
b) Belehrungen über die wichtigsten Nahrungsstoffe, ihren Ankauf und ihre Verwendung;
c) Belehrungen über die Handarbeit nach ihren verschiedenen Arten und ihrer mannigfaltigen Verwendung;
d) die Bekanntmachung mit den Werkzeugen und Geräthschaften, deren man in der Haushaltung bedarf;
e) Belehrungen über die Wohnung des Menschen und über Krankenpflege.

Der Lehrstoff der Haushaltungskunde ist auf die oberen Stufen zu vertheilen.

§. 80. Die Schülerinnen haben die zum Unterricht erforderlichen Werkzeuge und Stoffe mitzubringen. Wird dies unterlassen, so sind Eltern oder Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde zur Anschaffung des Fehlenden anzuhalten. Leisten Eltern oder deren Stellvertreter der Aufforderung nicht Folge, so hat auf deren Kosten die Ortsschulbehörde für die Anschaffung Sorge zu tragen.

Für Arme wird das Nothwendige von den durch das Gesetz dazu Verpflichteten beigestellt.

§. 81. Es steht der Ortsschulbehörde frei, die unmittelbare Aufsicht über die weibliche Arbeitsschule einem Frauen-Comité aus den Angehörigen der Gemeindemitglieder zu übertragen.

Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen und die zur Förderung der Schule dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§. 82. In Bezug auf den Besuch der Arbeitsschulen, die Entlassung der Schülerinnen, die Schulzucht, die Pflichten der Lehrerinnen, die Prüfungen und Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Volksschulen vorgezeichneten Bestimmungen. Wo die Arbeitsschule in Verbindung mit der Volksschule steht, hat dieselbe an der Schlussprüfung oder Schulfeierlichkeit sich zu betheiligen, und hierbei auch die Handarbeiten der Schülerinnen zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Ebenso sind die Zeugnisse solcher Arbeitsschulen mit jenen der Volksschule zu verbinden.

Schlussbestimmung.

§. 83. Die Formularien zu den verschiedenen Amtsschriften (Schulmatriken, Classenbüchern, Katalogen, Zeugnissen, Schulnachrichten u. s. f.) werden den Schulen durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet, welche auch die dazu nöthigen Instructionen zu ertheilen hat.

Mit Ministerialerlass von gleichem Datum wurde behufs der Ueberwachung der gesetzlichen Schulpflichtigkeit auch angeordnet, dass die Leiter der Mittel- und Fachschulen Schüler, welche aus diesen Anstalten vor der Beendigung des schulpflichtigen Alters austreten, jedesmal sofort der Ortsschulbehörde jenes Schulsprengels, in welchem diese Schüler conscribirt sind, wegen der Anhaltung derselben zum weiteren Besuche der Volksschule anzuzeigen haben.

Nr. 120.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, Z. 7078,

an die Landesschulräthe, beziehungsweise Länderchefs,

betreffend die Lehrpläne der dreiclassigen Bürgerschulen für Knaben und Mädchen.

Die endliche Feststellung des Lehrplanes für Bürgerschulen ist eine dringende Nothwendigkeit. Nach §. 18 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 ist die Bürgerschule entweder eine achtclassige Volksschule, welche eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung gewähren soll, oder sie ist eine selbstständige dreiclassige Anstalt, welche sich an den fünften Jahrescurs der allgemeinen Volksschule anschliesst. Da das in fünf Jahrescursen der Volksschule zu erreichende Lehrziel durch die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen vorgezeichnet wird, so handelt es sich im Wesen um die Bestimmung derjenigen Lehraufgabe, welche die selbstständige dreiclassige Bürgerschule erfüllen soll.

Ich habe darum den Entwurf eines Lehrplanes der dreiclassigen Bürgerschulen sowohl für Knaben als für Mädchen ausarbeiten lassen, über welchen hiermit gemäss dem §. 4 des Reichs-Volksschulgesetzes das Einvernehmen der Landesschulbehörden eingeleitet wird.

Indem ich eine Anzahl Exemplare dieser Entwürfe beischliesse, ersuche ich, die Pläne einer eingehenden Berathung zu unterziehen und mir die als zweckdienlich erkannten Aenderungen behufs der definitiven Schlussfassung berichtlich vorzulegen.

Zugleich finde ich anzuordnen, dass die mitgetheilten Lehrpläne vom nächsten Schuljahre 1870-1 anfangend, bis auf weitere Anordnung, sowohl bei den neu zu errichtenden Bürgerschulen provisorisch einzuführen sind, als auch bei den unselbstständigen Unterrealschulen die den obwaltenden Verhältnissen angemessene Anwendung zu finden haben, in welcher Beziehung die entsprechenden Anordnungen von dem k. k. Landesschulrathe (Eurer . . . .) sofort zu treffen sind. Hierbei bemerke ich ausdrücklich, dass die unselbstständigen Unterrealschulen, soweit nicht deren Aufhebung in dieser Eigenschaft auf competentem Wege erfolgt ist oder erfolgt, mit dem Charakter von Volksschulen auf Kosten derjenigen, welche sie bisher erhalten haben, jedoch getrennt von den allgemeinen Volksschulen einstweilen fortzuführen sind, da letztere hinfort in all' und jedem den neuen Gesetzen und der für dieselben erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung zu folgen haben.

Was die achtclassigen Bürgerschulen anlangt, liegt es ganz im Sinne der gegenwärtigen Anordnungen, dass dieselben in die drei obersten Classen den Lehrplan für die selbstständigen dreiclassigen Bürgerschulen unverändert aufzunehmen haben.

Lehrplan

der

dreiclassigen Bürgerschulen für Knaben.

A. Obligate Lehrfächer.

§. 1. Religion. Wöchentlich 1 Stunde in jeder Classe. Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für israelitische Schüler von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Schulen vorgezeichnet.

§. 2. Unterrichtssprache und Aufsatzlehre.

Ziel: Fehlerfreier und gefälliger Ausdruck in Wort und Schrift. Genaues Verständniss des Gelesenen und Gehörten mit Rücksicht auf Inhalt und Form. Uebung in schriftlichen Darstellungen, wie sie im Leben am häufigsten vorkommen. Zuletzt Kenntniss des Wichtigsten aus der Literatur.

I. Classe. 5. Stunden.

a) Lesung mit richtiger Betonung; genaues Verständniss des Gelesenen; mündliche Wiedergabe;
b) der einfache und mehrfache Satz im Allgemeinen, mit Rücksicht auf die Zeichensetzung; Rechtschreibung mit besonderer Rücksicht auf Länge und Kürze der Silben; Näheres über Haupt-, Zeit- und Eigenschaftswort;
c) schriftliche Uebungen: Erzählung und Beschreibung, angeknüpft an Gelesenes und Wahrgenommenes.

II. Classe. 5 Stunden.

a) Fortsetzung der Leseübungen, Besprechung nach Inhalt und Darstellungsart, besonders bei poetischen Stücken. Beachtung des Rythmus und Reimes. Freier Vortrag erzählender Gedichte;
b) die Glieder des einfachen Satzes insbesondere, wobei die Rection der Zeit- und Vorwörter besonders ins Auge zu fassen ist. Das Wesentlichste über die Wortbildung; die adverbialen Bestimmungen und Fürwörter. Fortsetzung der Rechtschreibübungen;
c) fortgesetzte Aufsatzübungen, angeknüpft theils an das Lesebuch, theils an den übrigen Unterricht, namentlich an die Geschichte. Beschreibungen grösseren Umfanges nach gegebenen Dispositionen.

III. Classe. 5 Stunden.

a) Fortgesetztes Lesen, Erzählen und Vortragen. Zusammenfassen alles dessen, was auf den früheren Stufen aus der Literatur geboten wurde, mit kurzen Biographien der bedeutendsten Schriftsteller; Anbahnung des Verständnisses für Schönheit der Form;
b) genauere Kenntniss des Satzbaues, insbesondere des zusammengesetzten Satzes, mit Rücksicht auf die Bindewörter, Zeitformen und Redeweisen;
c) grössere Aufsätze, deren Anlage vorher besprochen wird. Die im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze;
d) gelegentliche Uebung im Disponiren solcher Stoffe, die dem Schüler nahe liegen.

§. 3. Geographie und Geschichte.

Ziel: Kenntniss des Wichtigsten aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Uebersichtliche Kenntniss Europas und der übrigen Erdtheile. Genauere Kenntniss der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Heimatlandes. (Der Unterricht hat so viel als möglich vergleichend vorzugehen.) Kenntniss der Reichs- und Landesverfassung.

Kenntniss der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Vaterlands- und Heimatsgeschichte.

I. Classe. 4 Stunden.

a) Verständniss des Globus und der Karte. Uebersicht der Erdtheile nach horizontaler und verticaler Gliederung, nach ethnographischen und politischen Verhältnissen.
b) Die wichtigsten Culturerscheinungen des Alterthums.

II. Classe. 3 Stunden.

a) Geographie Europas nach Naturverhältnissen und Bewohnern und mit Bezug auf materielle und geistige Cultur.
b) Geschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte.

III. Classe. 3 Stunden.

a) Eingehende Betrachtung der österreichisch-ungarischen Monarchie; Kenntniss der Verfassung derselben.
b) Geschichte der Neuzeit, besonders der österreichisch-ungarischen Monarchie.

§. 4. Naturgeschichte.

Ziel: Kenntniss der für das bürgerliche Leben wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwerthung. Kenntniss des

Menschen nach dem Bau seines Leibes, der Thätigkeit der Organe und der Pflege der Gesundheit.

I. Classe. 2 Stunden.

Thiere, Pflanzen und Mineralien, die der Beobachtung am nächsten liegen, geschildert als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrer Verbreitung und ihrer Verwendung im täglichen Leben.

II. Classe. 2 Stunden.

Thiere, Pflanzen und Mineralien, aufgefasst nach der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit der Merkmale (Begriff des Systemes).

III. Classe. 2. Stunden.

Die Erscheinungen der Gesteinsformation und Verwitterung; Verschiedenheit des Bodens nach seinen mineralischen Bestandtheilen. Bau und Organe des menschlichen Leibes mit Hervorhebung der wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

§. 5. Naturlehre (Physik und Chemie).

Ziel: Auf Beobachtung und Versuche gegründete Kenntniss der wichtigeren Naturkräfte, Naturerscheinungen und Naturgesetze. Kenntniss der wichtigsten Grundstoffe und der häufiger vorkommenden (unorganischen und organischen) Verbindungen. Stäte Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens.

I. Classe. 2 Stunden.

Molekularerscheinungen.
Wärmelehre.

II. Classe. 2 Stunden.

Magnetismus, Electricität, Schall und Licht.

III. Classe. 2 Stunden.

Die für das praktische Leben wichtigsten Erscheinungen aus der Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper (die daraus resultirenden Gesetze, und die darauf begründeten Maschinen).

Die wichtigsten Elemente aus der Reihe der Metalloide und Metalle, die bekanntesten unorganischen und organischen Verbindungen. Hinweisung auf die einschlägigen chemisch-technologischen Operationen.

§. 6. Arithmetik.

Ziel: Fertigkeit und Sicherheit in den elementaren Rechnungsoperationen mit besonderen Zahlen und den gebräuchlichen Vortheilen und Abkürzungen. Gewandtheit in Rechnungsfällen des bürgerlichen Lebens und in der einfachen Buchführung.

I. Classe. 3 Stunden.

Das decadische System, das Rechnen in ganzen (unbenannten und einnamigen) Zahlen und in Decimalbrüchen mit den gebräuchlichsten Rechnungsvortheilen, die abgekürzte Multiplication und Division. Die Eigenschaften der Zahlen, das Rechnen in gemeinen Brüchen und mehrnamigen Zahlen. Das metrische System. Die wälsche Praktik.

II. Classe. 3 Stunden.

Ziffergleichungen. Quadriren und Kubiren, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel. Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Einfache und zusammengesetzte Regel de tri, einfache Interessen-, Rabatt- und Terminrechnung, der Kettensatz. Theilungsrechnung.

III. Classe. 3 Stunden.

Procentrechnung und ihre Anwendung auf Waarenpreisberechnung. Die einfacheren Fälle der Zinseszinsrechnung. Die Münz- und Wechselrechnung (letztere mit dem Wichtigsten aus der Wechselkunde). Die Berechnung von Staats- und Industriepapieren. Die Waarencalculation, die Grundzüge der einfachen Buchführung.

§. 7. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

Ziel: *a*) Für die Geometrie. Sicherheit im Erkennen, Vergleichen, Berechnen und Ausmessen von Raumgrössen.

b) Für das geometrische Zeichnen. Gewandtheit in der Auffassung und Darstellung geometrischer Formen und einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches.

I. Classe. 3 Stunden.

Anschauung und Vergleichung der ebenen geometrischen Formen. (Leichtfassliche Beweise als Grundlage für den spätern berechnenden Theil der Geometrie.)

Einfache Constructionen, das Errichten der Senkrechten, das Zeichnen der Parallelen, das Theilen der Geraden, das Zeichnen und Theilen der Winkel mit Hilfe des Zirkels und Lineals.

II. Classe. 3 Stunden.

Berechnung ebener Flächen nach Umfang und Inhalt. Anschauung, Vergleichung und Berechnung geometrischer Körper.

Constructionen — Zeichnen, Theilen und Umwandeln ebener Figuren — mit Zirkel und Lineal. Einiges über Situationspläne.

III. Classe. 4 Stunden.

(In dieser Classe fällt der theoretische Unterricht aus.)
Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches.

§. 8. Freihandzeichnen.

Ziel: Fertigkeit in der Auffassung und Wiedergabe sowohl nach dem Modell als nach der Vorlage. Fertigkeit des Zeichnens aus dem Gedächtniss; Uebung des Augenmasses und Bildung des Geschmacks.

Ein bestimmtes Ziel lässt sich für die einzelnen Classen nicht feststellen, da dasselbe von den in der Volksschule erlangten Vorkenntnissen abhängig ist.

I. Classe 2 Stunden. II. Classe 4 Stunden. III. Classe 4 Stunden.

§. 9. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer leserlichen, geläufigen und gefälligen Handschrift, und der im gewerblichen Leben vorkommenden Schriftarten.

Jede Classe wöchentlich 1 Stunde.

§. 10. Gesang.

In der I. Classe 2 Stunden, in der II. Classe 1 Stunde.

§. 11. Turnen.

In jeder Classe 2 Stunden.

Nichtobligate Fächer.

§. 12. 1. Zweite Landessprache; an nichtdeutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache, mindestens 2 Stunden in jeder Classe.

Den Lehrplan dafür bestimmt über Antrag des Lehrkörpers die Landesschulbehörde.

Dies gilt auch von einer fremden Sprache, wenn sie in der Bürgerschule gelehrt werden soll.

2. Modelliren.

Schlussbestimmungen.

Die Organisirung von Fachcursen für eine specielle Ausbildung (siehe §§. 10 und 19 des Volksschulgesetzes), erfolgt über Antrag Derjenigen, welche die Kosten bestreiten, durch die Landesschulbehörde.

Stundenplan.

Obligate Fächer.	Classe I.	Classe II.	Classe III.
Religion	2	2	1
Unterrichtssprache und Aufsatzlehre	5	5	5
Geographie und Geschichte	4	3	3
Naturgeschichte	2	2	2
Naturlehre	2	2	3
Arithmetik	3	3	3
Geometrie und geometrisches Zeichnen	3	3	4
Freihandzeichnen	2	4	4
Schreiben	1	1	1
Gesang	2	1	—
Turnen	2	2	2
	27	27	28

Lehrplan

der

dreiclassigen Bürgerschulen für Mädchen.

A. Obligate Lehrfächer.

§. 1. Religion. Wöchentlich 1 Stunde in jeder Classe. Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für israelitische Schüler von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Schulen vorgezeichnet.

Unterrichtssprache und Aufsatzlehre.

Ziel: Fehlerfreier und gefälliger Ausdruck in Wort und Schrift. Genaues Verständniss des Gelesenen und Gehörten mit Rücksicht auf Inhalt und Form. Uebung in schriftlichen Darstellungen, wie sie im Leben am häufigsten vorkommen. Zuletzt Kenntniss des Wichtigsten aus der Literatur.

§. 2. I. Classe. 5 Stunden.

a) Lesen mit richtiger Betonung; genaues Verständniss des Gelesenen; mündliche Wiedergabe;

b) der einfache und mehrfache Satz im Allgemeinen, mit Rücksicht auf die Zeichensetzung; Rechtschreibung mit besonderer Rücksicht auf Länge und Kürze der Silben; Näheres über Haupt-, Zeit- und Eigenschaftswort;

c) schriftliche Uebungen: Erzählung und Beschreibung, angeknüpft an Gelesenes und Wahrgenommenes.

II. Classe. 5 Stunden.

a) Fortsetzung der Leseübungen, Besprechung nach Inhalt und Darstellungsart, besonders bei poetischen Stücken. Beachtung des Rythmus und Reimes. Freier Vortrag erzählender Gedichte;
b) die Glieder des einfachen Satzes insbesondere, wobei die Rection der Zeit- und Vorwörter besonders ins Auge zu fassen ist. Das Wesentlichste über die Wortbildung; die adverbialen Bestimmungen und Fürwörter. Fortsetzung der Rechtschreibübungen;
c) fortgesetzte Aufsatzübungen, angeknüpft theils an das Lesebuch, theils an den übrigen Unterricht, namentlich an die Geschichte. Beschreibungen grösseren Umfanges nach gegebenen Dispositionen.

III. Classe. 5 Stunden.

a) Fortgesetztes Lesen, Erzählen und Vortragen. Zusammenfassen alles dessen, was auf den früheren Stufen aus der Literatur geboten wurde, mit kurzen Biographien der bedeutendsten Schriftsteller; Anbahnung des Verständnisses für Schönheit der Form;
b) genauere Kenntniss des Satzbaues, insbesondere des zusammengesetzten Satzes, mit Rücksicht auf die Bindewörter, Zeitformen und Redeweisen;
c) grössere Aufsätze, deren Anlage vorher besprochen wird. Die im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze;
d) gelegentliche Uebung im Disponiren solcher Stoffe, die dem Schüler nahe liegen.

§. 3. Geographie und Geschichte.

Ziel: Kenntniss des Wichtigsten aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Uebersichtliche Kenntniss Europas und der übrigen Erdtheile. Genauere Kenntniss der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Heimatlandes. (Der Unterricht hat so viel als möglich vergleichend vorzugehen.) Kenntniss der Reichs- und Landesverfassung.

Kenntniss der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Vaterlands- und Heimatsgeschichte.

I. Classe. 3 Stunden.

a) Verständniss des Globus und der Karte. Uebersicht der Erdtheile nach horizontaler und verticaler Gliederung, nach ethnographischen und politischen Verhältnissen.
b) Die wichtigsten Culturerscheinungen des Alterthums.

II. Classe. 3 Stunden.

a) Geographie Europas nach Naturverhältnissen und Bewohnern und mit Bezug auf materielle und geistige Cultur.
b) Geschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte.

III. Classe. 3 Stunden.

a) Eingehende Betrachtung der österreichisch-ungarischen Monarchie; Kenntniss der Verfassung derselben.
b) Geschichte der Neuzeit, besonders der österreichisch-ungarischen Monarchie.

§. 4. Naturgeschichte.

Ziel: Kenntniss der für das bürgerliche Leben wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwerthung. Kenntniss des Menschen nach dem Bau seines Leibes, der Thätigkeit der Organe und der Pflege der Gesundheit.

I. Classe. 2 Stunden.

Thiere, Pflanzen und Mineralien, die der Beobachtung am nächsten liegen, geschildert als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrer Verbreitung und ihrer Verwendung im täglichen Leben.

II. Classe. 2 Stunden.

Thiere, Pflanzen und Mineralien, aufgefasst nach der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit der Merkmale (Begriff des Systemes).

III. Classe. 3 Stunden.

Die Erscheinungen der Gesteinsformation und Verwitterung; Verschiedenheit des Bodens nach seinen mineralischen Bestandtheilen. Bau und Organe des menschlichen Leibes mit Hervorhebung der wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

§. 5. Naturlehre. (Physik und Chemie).

Ziel: Auf Beobachtung und Versuche gegründete Kenntniss der wichtigeren Naturkräfte, Naturerscheinungen und Naturgesetze. Kenntniss der wichtigsten Grundstoffe und der häufiger vorkommenden (unorganischen und organischen) Verbindungen. Stäte Berücksichtigung der Bedürfnisse des practischen Lebens.

I. Classe. 2 Stunden.

Molekularerscheinungen.
Wärmelehre.

II. Classe. 2 Stunden.

Magnetismus, Elektricität, Schall und Licht.

III. Classe. 2 Stunden.

Die für das practische Leben wichtigsten Erscheinungen aus der Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper (die daraus resultirenden Gesetze, und die darauf begründeten Maschinen).

Die wichtigsten Elemente aus der Reihe der Metalloide, und Metalle, die bekanntesten unorganischen und organischen Verbindungen. Hinweisung auf die einschlägigen chemisch-technologischen Operationen, mit besonderer Berücksichtigung des Hauswesens.

§. 6. Arithmetik.

Ziel: Fertigkeit und Sicherheit in den elementaren Rechnungsoperationen mit besonderen Zahlen und den gebräuchlichen Vortheilen und Abkürzungen. Gewandtheit in Rechnungsfällen des bürgerlichen Lebens und in der einfachen Buchführung.

I. Classe. 2 Stunden.

Das decadische System, das Rechnen in ganzen (unbenannten und einnamigen) Zahlen und in Decimalbrüchen mit den gebräuchlichsten Rechnungsvortheilen, die abgekürzte Multiplication und Division. Die Eigenschaften der Zahlen, das

Rechnen in gemeinen Brüchen und mehrnamigen Zahlen. Das metrische System. Die wälsche Praktik.

II. Classe. 2 Stunden.

Ziffergleichungen. Quadrieren und Cubieren, Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel. Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Einfache und zusammengesetzte Regel de tri, einfache Interessen-, Rabatt- und Terminrechnung, der Kettensatz. Theilungsrechnung.

III. Classe. 2 Stunden.

Procentrechnung und ihre Anwendung auf Waarenpreisberechnung. Die einfacheren Fälle der Zinseszinsrechnung. Die Münz- und Wechselrechnung (letztere mit dem Wichtigsten aus der Wechselkunde). Die Berechnung von Staats- und Industriepapieren. Die Waarencalculation, die Grundzüge der einfachen Buchführung.

§. 7. Geometrie.

Ziel: Für die Geometrie. Sicherheit im Erkennen, Vergleichen, Berechnen und Ausmessen von Raumgrössen.

I. Classe. 1 Stunde.

Anschauung und Vergleichung der ebenen geometrischen Formen. (Leichtfassliche Beweise als Grundlage für den spätern berechnenden Theil der Geometrie).

II. Classe. 1 Stunde.

Berechnung ebener Flächen nach Umfang und Inhalt. Anschauung, Vergleichung und Berechnung geometrischer Körper.

§. 8. Freihandzeichnen.

Ziel: Fertigkeit in der Auffassung und Wiedergabe sowohl nach dem Modell als nach der Vorlage. Fertigkeit des Zeichnens aus dem Gedächtniss; Uebung des Augenmasses und Bildung des Geschmacks.

Ein bestimmtes Ziel lässt sich für die einzelnen Classen nicht feststellen, da dasselbe von den in der Volksschule erlangten Vorkenntnissen abhängig ist.

Jede Classe wöchentlich 2 Stunden.

§. 9. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer leserlichen, geläufigen und gefälligen Handschrift, und der im gewerblichen Leben vorkommenden Schriftarten.

Jede Classe wöchentlich 1 Stunde.

§. 10. Gesang.

In jeder Classe wöchentlich 1 Stunde.

§. 11. Turnen.

In jeder Classe wöchentlich 1 Stunde.

§. 12. Weibliche Handarbeiten. Jede Classe wöchentlich 6 Stunden.

§. 13. Haushaltungskunde. III. Classe. 2 Stunden.

Dieser Unterricht hat zu umfassen:

a) Belehrungen über die Arbeitsstoffe nach ihrem Ursprung, ihrer Beschaffenheit, Bereitung und nach ihrem Preise;

b) Belehrungen über die wichtigsten Nahrungsstoffe, ihren Ankauf und ihre Verwendung;
c) Belehrungen über die Handarbeit nach ihren verschiedenen Arten und ihrer mannigfaltigen Verwendung;
d) Bekanntmachung mit den Werkzeugen und Geräthschaften, deren man in der Haushaltung bedarf;
e) Belehrungen über die Wohnung des Menschen und über Krankenpflege.

B. Nichtobligate Lehrfächer.

§. 14. 1. Zweite Landessprache; an nichtdeutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache, mindestens 2 Stunden in jeder Classe.

Den Lehrplan dafür bestimmt über Antrag des Lehrkörpers die Landesschulbehörde.

Dies gilt auch von einer fremden Sprache, wenn sie in der Bürgerschule gelehrt werden soll.

2. Modelliren.

Schlussbestimmungen.

Die Organisirung von Fachcursen für eine specielle Ausbildung (siehe §§. 10 und 19 des Volksschulgesetzes), erfolgt über Antrag Derjenigen, welche die Kosten bestreiten, durch die Landesschulbehörde.

Stundenplan.

Obligate Lehrfächer.	Classe I.	Classe II.	Classe III.
Religion	1	1	1
Unterrichtssprache und Aufsatzlehre	5	5	5
Geographie und Geschichte	3	3	3
Naturgeschichte	2	2	2
Naturlehre	2	2	2
Arithmetik	2	2	2
Geometrie	1	1	—
Freihandzeichnen	2	2	2
Schreiben	1	1	1
Gesang	1	1	1
Turnen	1	1	1
Weibliche Handarbeiten	6	6	6
Haushaltungskunde	—	—	2
	27	27	28

Nr. 121.

Ministerialerlass vom 16. August 1870, Z. 7517,

an den Landesschulrath der Bukowina,

betreffend die Maturitätsprüfungstaxe bei Wiederholungsprüfungen und die Taxe für Prüfungen aus den am Gymnasium vertretenen freien Gegenständen.

In Erledigung des Berichtes vom 18. d. M., Z. 668 L. S. R., wird der mit Bezugnahme auf den Ministerialerlass vom 6. Februar 1870, Z. 12.128 ex 1869 (Vdgsblatt. 1870, S. 55, Nr. 21), gestellte Antrag:

sub *a)* Dass die Maturitätsprüfungstaxe für den Fall der Wiederholung der Prüfung, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Abiturient die VIII. Gymnasialclasse als öffentlicher Schüler besucht oder dieselbe als Privatschüler zurückgelegt hatte, ferner ob derselbe im ersteren Falle vom Unterrichtsgelde befreit gewesen ist oder nicht, stets 6 fl. zu betragen habe, genehmigt;

der sub *b)* gestellte Antrag dagegen, dass dieselbe Taxe für Prüfungen aus den am Gymnasium vertretenen Sprachen und anderen freien Gegenständen in allen Fällen festgesetzt werden möge, wenn der Prüfungscandidat dem Gymnasium nicht als Schüler angehört, erscheint zur Genehmigung nicht geeignet; ebenso wird der k. k. . . . . hinsichtlich der Lehrer lebender Sprachen auf den Min.-Erlass vom 27. December 1849, Z. 8432, verwiesen, wornach an Orten, wo sich keine Universität und kein technisches Institut, aber ein Gymnasium oder eine Oberrealschule befindet, die wirklich angestellten Lehrer oder Nebenlehrer lebender Sprachen an denselben ermächtigt sind, im Beisein des Directors und gegen eine Taxe von 2 fl. 10 kr. ö. W. mit Candidaten, welche der betreffenden Mittelschule nicht als Schüler angehören, Prüfungen vorzunehmen und darüber Zeugnisse, welche vom Director auszufertigen sind, auszustellen, worin mit bestimmten Worten Art und Grund der Befähigung des Geprüften, seine Gedanken mündlich und schriftlich in der fraglichen Sprache auszudrücken, zu bezeichnen ist.

Die Lehrer der übrigen freien Gegenstände an Gymnasien, der Kalligraphie, des Zeichnens, des Gesanges und der Gymnastik erscheinen zur Ausstellung von Zeugnissen, die einen öffentlichen Charakter an sich tragen, an Nichtstudirende der betreffenden Anstalten, überhaupt nicht berechtigt.

Nr. 122.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. August 1870, Z. 8256,

an sämmtliche k. k. Landesschulräthe, beziehungsweise Länderchefs, mit Ausnahme des Landesschulrathes in Lemberg,

betreffend die Competenz zur Zuerkennung der Quiquennalzulagen an die vom Staate erhaltenen Mittelschulen im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46.

Nachdem in jüngster Zeit mehrere Anträge von Landesschulräthen wegen der Zuerkennung von Quinquennalzulagen an Professoren von Staatsmittelschulen in Gemässheit des Gesetzes vom 9. April l. J., R. G. Bl. Nr. 46, an mich gelangt sind, wo die im Min.-Erlasse vom 13. Juli l. J., Z. 5630 (Verord. Bl. für den Dienstbereich des Minist. für Cult. und Unterr. Nr. 115), hervorgehobene Voraussetzung

einer zufriedenstellenden Dienstleistung der Betreffenden durch das einstimmige Votum des Landesschulrathes sichergestellt war, so finde ich mich zu der Anordnung bestimmt, dass in derartigen Fällen, wo über die Würdigkeit des die Zuerkennung der Quinquennalzulagen ansuchenden Professors, welcher selbstverständlich bereits im Lehramte bestätiget sein muss, zum Genusse dieser Zulage von keiner Seite ein Bedenken erhoben wird, von dem Landesschulrathe, beziehungsweise dem Landeschef, die Zuerkennung der Quinquennalzulage im eigenen Wirkungskreise ausgesprochen und nur in solchen Fällen, wo über das Vorhandensein der erwähnten Voraussetzung für die Zuerkennung der Quinquennalzulage von irgend einer Seite ein Zweifel angeregt wird, unter Vorlage aller bezugnehmenden Acten eine Entscheidung eingeholt worden soll.

In gleicher Weise ermächtige ich die Landesschulräthe, beziehungsweise die Länderchefs, künftighin die Bestätigung der vom Ministerium ernannten wirklichen Lehrer im Lehramte nach Ablauf des Probetrienniums in dem Falle Namens des Unterrichtsministeriums im eigenen Wirkungskreise auszusprechen, wenn die betreffenden Lehrer die volle gesetzliche Lehrbefähigung nachweisen und gegen ihre Stabilisirung von keiner Seite eine Einwendung erhoben wird.

Nr. 123.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, Z. 8171,

an die Statthalterei für Niederösterreich,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Zulassung jener Gymnasialschüler zur Wiederholungsprüfung, welche in zwei Gegenständen eine ungenügende Note erhalten haben.

In billiger Würdigung der mit dem Berichte vom 14. August 1870 dargelegten Gründe und in der Absicht, den §. 17, Alinea 5 des Gesetzes vom 3. März 1870 für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Realschulen (Verord. Bl. des Minist. für Cult. und Unterr. Nr. 63), mit den bezüglichen Bestimmungen des bestehenden Staats-Ministerialerlasses vom 2. März 1866, Z. 4634-C. U. (Verord. Bl. des Minist. für Cult. und Unterr., Jahrg. 1870, VII. Stk., S. 169), in Uebereinstimmung zu bringen, finde ich es der k. k. . . . . (eventuell dem Landesschulrathe für Niederösterreich) anheimzustellen, in besonders rücksichtswürdigen Fällen solchen Gymnasialschülern, welche selbst in zwei Gegenständen eine ungenügende Note erhalten haben, die Zulassung zur Wiederholungsprüfung aus diesen Gegenständen zum Zwecke ihres Aufsteigens in die höhere Classe zu gestatten.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. August d. J. dem Professor der gerichtlichen Medizin an der Wiener Universität, Dr. Hieronymus Beer, aus Anlass seiner Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, vielseitigen und verdienstvollen Leistungen den Titel eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. August d. J. dem Bibliotheksdiener des Wiener Polytechnikums; Johann Steinbüchler, in

Anerkennung seiner fünfzigjährigen, treuen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August d. J. dem ordentlichen Professor der Mathemathik an der Universität zu Lemberg, Dr. Ignaz Lemoch, bei dem Anlasse der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste volle Zufriedenheit mit seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung im Lehramte allergnädigst bekannt zu geben geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August d. J. dem Profesor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität zu Krakau, Stiftspriester, Dr. Thomas Bratranek, das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöshster Entschliessung vom 20. August d. J. dem ordentlichen Professor der österreishischen Geschichte an den Universität zu Innsbruck, Heinrich Glax, bei dem Anlasse seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen eifrigen Dienstleistung im Lehramte allergnädigst bekannt zu geben geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August l. J. dem Director des I. Staatsgymnasiums in Graz, Dr. Richard Peinlich, in Anerkennung seiner Verdienste im Lehrfache den Titel und Rang eines Schulrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August 1870 den Privatdozenten für klinische Propädeutik, Doctor Samuel Stern, zum ausserordentlichen Professor dieses Faches an der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August l. J. den Privatdocenten am Wiener Polytechnikum, Dr. Leander Ditscheiner zum unbesoldeten ausserordentlichen Professor an demselben Institute allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August d. J. den ordentlichen Universitäts-Professor in Lemberg, Dr. Gustuv Linker, zum ordentlichen Professor der classischen Phylologie an der Universität in Prag und den disponiblen Professor der Krakauer Hochschule, Dr. Johann Wrobel, zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Hochschule zu Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium in Feldkirch erledigte Lehrstelle dem dortigen Supplenten Hermann Jäger verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am k. k. Realgymnasium zu Villach erledigte Zeichenlehrerstelle dem Professor desselben Faches an der k. k. Oberrealschule in Rakovač, Carl Pallasmann, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor und Bezirksschul-Inspector Heinrich Noe in Graz zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Triest ernannt, und je eine Hauptlehrerstelle an dieser Anstalt dem bisherigen Schuldirector Johann Revelante und dem Lehrer Franz Fridrich daselbst verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen dem Lehrer der dortigen Uebungsschule, Peter Hamp, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor, zugleich Mitglied des Bukowiner Landesschulrathes Demeter Isopeskul zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz ernannt, und eine Hauptlehrerstelle daselbst dem Director der Unterrealschule in Sniatyn, Johann Soukup, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. niederösterreichischen Auscultanten Dr. Theodor Erb und den Amanuensis der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Graz Dr. Albert Kosmatsch zu Amanuenses an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasiallehrer in Görz, Franz Schedle zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Triest ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An den städtischen Volksschulen in Graz sind bis 1. October d. J. mehrere Lehrerstellen mit dem Gehalte von vorläufig 600 fl., darunter die Stelle eines Oberlehrers an der städtischen Mädchenschule der inneren Stadt mit 600 fl. Gehalt, 100 fl. Functionszulage mit Dienstwohnung, sowie im Falle der graduellen Vorrückung mehrere Unterlehrerstellen mit 400 fl. Gehalt zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, haben ihre Gesuche mit dem Taufscheine, den Studien- und Beschäftigungszeugnissen belegt, bis zum 24. September d. J. bei dem Stadtschulrathe in Graz einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Linz kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 9 Lehrer- und 6 Unterlehrerstellen zu besetzen, von welch letztern 2 Stellen mit Lehrerinen besetzt werden können.

Mit den Lehrerstellen ist ein Jahresgehalt von 800 fl. österr. Währ., dann eine bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre der Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren eintretende Gehaltserhöhung jährlicher 50 fl. — mit den Unterlehrerstellen ein Jahresgehalt von 400 fl. österr. Währ., ferner gleichfalls eine bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre der Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren eintretende Gehaltserhöhung von jährlich 25 fl. — endlich mit den Stellen der Lehrerinen 80 Percent des Gehaltes und der sonstigen Bezüge der Unterlehrer und mit allen Stellen ein Quartiergeld im Ausmasse von 15 Percent des fixen Gehaltes verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, die gehörig instruirt und insbesondere mit den die Lehrbefähigung nachweisenden Belegen versehen sein müssen, bis zum 28. September d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Linz und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen.

Am k. k. Gymnasium in Iglau mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle für Lateinisch und Griechisch mit den an diesem Gymnasium systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis Ende September l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

Im Neutitscheiner Schulbezirke sind folgende Lehrerstellen erledigt:

1. Die Stelle des exponirten Unterlehrers in Janowiz (mit böhmischer Unterrichtssprache) mit einem Gehalt jährlicher 180 fl. nebst Wohnung und Holz.

2. Die Unterlehrerstelle an der Volksschule in Petřkowitz (mit böhmischer Unterrichtssprache) mit dem Gehalte jährlicher 157 fl. nebst Wohnung und dem Genusse eines Hausgärtchens.

3. Die Unterlehrersstelle an der zweiclassigen Volksschule in Alttitschein (mit böhmischer Unterrichtssprache) mit dem Gehalte jährlicher 180 fl. und freier Wohnung. Der Unterlehrer ertheilt den Unterricht in der II. Classe.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Nachweise ihrer Befähigung versehene Gesuche bis 15. September bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neutitschein zu überreichen.

Im Trebitscher Schulbezirke sind folgende Unterlehrerstellen erledigt:

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Oppatau mit dem Gehalte jährlicher 45 fl. nebst freier Wohnung, der ganzen Kost und Wäsche beim Lehrer.

2. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Pribislawitz mit dem Gehalte jährlicher 126 fl. ö. W. und freier Wohnung.

3. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Roketnitz mit dem Gehalte jährlicher 130 fl. und freier Wohnung. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen, und mit dem Nachweise ihres Alters, ihrer Befähigung und bisherigen Verwendung documentirten Gesuche bis 20. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Trebitsch einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule zu Bullendorf, Gerichtsbezirk Mistelbach, ist die Lehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis Ende September bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach einzubringen.

Bei der directivmässigen Communal-Hauptschule zu Döbling bei Wien, ist die Stelle einer Lehrerin mit einem Jahresgehalte von 300 fl., einem Quartiergeld von 120 fl. eventuell Naturalwohnung und dem Bezuge des Honorars für Ertheilung des Industrie-Unterrichtes zu besetzen.

Bewerberinen haben ihre mit den Befähigungszeugnissen für Hauptschulen belegten Gesuche bis 14. October d. J. an den Schulconcurrenzausschuss für Ober- und Unterdöbling einzusenden.

Die Unterlehrersstelle an der Volksschule in Augezd (Mähren) mit deutscher Unterrichtssprache ist zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 126 fl. ö. W. aus Localmitteln verbunden.

Bewerber haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis 15. September bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule der Vorstadt Taschenberg in Brüx wird für die I. Classe eine Lehrerin angestellt, welche zugleich befähigt ist, Mädchen dieser Schule in den weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

Diese Lehrerin wird gemäss §. 39 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1870, 80 Percent von jenem Lehrergehalte beziehen, welcher für diese Schule festgesetzt werden wird.

Vorschriftsmässig belegte Gesuche sind bis zum 20. September l. J. beim Ortsschulrathe der k. Stadt Brüx einzubringen.

An der Volksschule in Neunkirchen in Niederösterreich ist die fünfte Unterlehrersstelle mit dem Jahresgehalte von 240 fl. und jährlichem Quartiergelde von 16 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 30. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neunkirchen überreichen.

An der Volksschule zu Ratkau (Schlesien) ist die Unterlehrersstelle zu besetzen, mit welcher bis zur definitiven Regelung der Lehrergehalte vorläufig ein Einkommen von 126 fl. und die freie Wohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre bisherige Verwendung und Befähigung bis Ende September l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Troppau einzubringen.

Bei den Volksschulen in der Stadt Maissau, in dem Markte Pulkau, in den Gemeinden Seefeld und Unter-Nalb sind Unterlehrerstellen mit den bisherigen Bezügen und eventuell mit dem, nach dem Gesetze vom 5. April d. J., L. G. Nr. 35, geregelten Diensteinkommen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Nachweis ihres Alters, der Befähigung und früheren Verwendung bis zum 20. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn einreichen.

Nach Umständen wird auch auf Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungs-Zeugniss besitzen, Bedacht genommen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadt Gmunden ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., welcher vom Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht werden wird, und mit dem Genusse einer freien Wohnung, beziehungsweise eines Quartiergeldes jährlicher 60 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre, wo möglich mit dem Nachweise der Befähigung auch zum Zeichen- und Turnunterrichte belegten Gesuche um diese Stelle bis zum 12. October d. J. im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An den Volksschulen in Grein, St. Georgen an der Gusen und Saxen sind Unterlehrerstellen in provisorischer Eigenschaft zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre documentirten Gesuche bis 14. September d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe Perg einzureichen.

An der Stadt Reichenberger Volksschule gelangen mit 1. October 1870 vier neue Unterlehrerstellen zur Besetzung.

Es wird demnach für diese Stellen hiemit der Concurs ausgeschrieben, und an Diejenigen welche sich um eine derselben bewerben wollen, die Aufforderung erlassen, ihre, mit dem Taufscheine, dem Moralitätszeugnisse und dann ihre Qualification für eine vollständige Volksschule nachweisenden Behelfe belegten Gesuche bis Ende September d. J. bei dem Bezirksschulrathe in Reichenberg einzubringen.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzusenden.

Der mit jeder der vier Unterlehrerstellen verbundene Gehalt, wird sich nach der Classe richten, in welche die Stadt Reichenberg nach §§. 21 und 22 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1870 vom k. k. Landesschulrathe gereiht werden wird.

An der Staats-Oberrealschule zu Innsbruck ist die Stelle eines Lehrers der italienischen und französischen Sprache zu besetzen. Jahresgehalt 800 fl. Localzulage 150 fl.

In Ermanglung gesetzlich qualificirter Bewerber würde für diesen Posten ein Supplent mit der normalmässigen Substitutionsgebühr bestellt werden.

Die vorschriftsmässig belegten Gesuche sind bis 15. September d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck einzubringen, und zwar im Dienstwege, falls der Bewerber bereits an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung steht.

An der Lehrerbildungsanstalt in St. Pölten werden zwei Hauptlehrerstellen besetzt werden, und zwar die eine für die Erziehungslehre, Geographie und Geschichte und das deutsche Sprachfach und die andere für Naturgeschichte, Chemie und Physik mit Freihandzeichnen.

Mit jeder dieser Dienststellen ist ein jährlicher Gehalt von 1000 fl. bis 1200 fl. mit Quinquennalzulagen von 100 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Dienstesstellen haben ihre an die k. k. niederösterreichische Statthalterei gerichteten Gesuche längstens bis zum 15. September l. J. bei der Direction der genannten Lehrerbildungsanstalt einzubringen.

An der Landes-Unterrealschule in Auspitz sind folgende Stellen zu besetzen:

1. die Stelle des Directors;

2. die Lehrstelle für die Religionslehre nebst subsidiarischer Verwendung für ein zweites Fach;

3. die Lehrstelle für die französische Sprache, nebst subsidiarischer Verwendung für ein zweites Fach;

4. die Lehrstelle für deutsche Sprache nebst Geographie und Geschichte;

5. die Lehrstelle für Freihand- und Linearzeichnen;

6. die Lehrstelle für Mathematik, Physik und Chemie.

Da die Landes-Unterrealschule in Auspitz neu organisirt wird, so ist die angegebene Gruppirung der Lehrfächer als keine feststehende anzusehen und es können in berücksichtigenswerthen Fällen Aenderungen derselben vorgenommen werden.

Die Lehrstellen sind mit einem Gehalte von 700 fl. ö. W. nebst dem Anrechte auf Quinquennalzulagen mit je 100 fl. ö. W. systemisirt, wozu für den Director noch eine Functionszulage mit 200 fl. ö. W. kömmt.

Im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 wurde die Beobachtung der Reciprocität ausdrücklich erklärt.

Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis 20. September l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Mähren einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in St. Georgen bei Tolled (polit. Bezirk Wels) ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen. Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren um 50 fl. bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre der Dienstleistung, kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 24. September d. J. im Wege des vorgesetzten Bekirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der Volksschule zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf (Schlesien), ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen, mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung ein Einkommen von 160 fl. österr. Währ. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrfähigkeits-, Sitten- und Verwendungszeugnisse, dann mit der Qualificationstabelle belegten Gesuche bis 2. October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf einzubringen.

An der einclassigen Volkschule zu Tschimischl mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers, mit welcher bisher ein fassionsmässiges Jahreseinkommen von 210 fl. österr. Währ. nebst Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende September d. J. dem k. k. Bezirksschulrathe in Schönberg einzubringen.

Am vierclassigen Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt sind folgende Stellen zu besetzen:

1. Die Stelle des Directors;

2. eine Lehrstelle für die Religionslehre mit subsidiarischer Verwendung für ein zweites Fach;

3. eine Lehrstelle für die lateinische und griechische Sprache;

4. eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;

5. eine Lehrstelle für Mathematik, Physik und Chemie;

6. eine Lehrstelle für Freihand- und Linealzeichnen.

Da das Landes-Realgymnasium neu organisirt wird, so ist die angegebene Gruppirung der Lehrfächer als keine feststehende anzusehen und es können in berücksichtigenswerthen Fällen Aenderungen derselben vorgenommen werden.

Für den Director ist ein Gehalt von 700 fl. und eine Functionszulage von 200 fl., für jeden der ordentlichen Lehrer ein Gehalt von 700 fl., bei allen mit dem Rechte auf Quinquennal-Zulagen mit je 100 fl. ö. W. systemisirt.

Im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 wurde die Beobachtung der Reciprocität ausdrücklich erklärt.

Die vorschriftmässig instruirten Gesuche sind bis zum 20. September d. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

An der vierclassigen Volksschule der Stadt Müglitz mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 200 fl. ö. W., dann freie Wohnung und Beheizung verbunden ist.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. September d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Friedland (Mähren) ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung der Bezug von jährlichen 200 fl. und zwei Klaftern weichen Brennholzes, dann der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftmässig documentirten Gesuche im Dienstwege bis 18. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Römerstadt einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Gaunersdorf ist die Unterlehrersstelle zu besetzen.

Mit diesem Posten ist bis zur allgemeinen Organisirung des Lehrerdienstes ein Jahresgehalt von 100 fl. aus Gemeindemitteln, dann freie Wohnung und gänzliche Verpflegung verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach zu überreichen.

An der Nebenschule zu Kronbichl in der Gemeinde Breitenbach ist der Posten eines Unterlehrers mit dem Jahreseinkommen von 126 fl. von Martini d. J. an provisorisch neu zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre belegten Gesuche bis 30. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzubringen.

An der Landesunterrealschule in Sternberg sind die Stelle des Directors und folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Für die Religionslehre nebst subsidiarischer Verwendung für das deutsche oder französische Sprachfach, oder für Geographie und Geschichte;
2. für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;
3. für Mathematik und Physik;
4. für Naturgeschichte und Chemie;
5. für Freihand- und Linearzeichnen;
6. für französische Sprache nebst subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache.

Da die Landesunterrealschule in Sternberg neu organisirt wird, so ist die angegebene Gruppirung der Lehrfächer als keine feststehende anzusehen und es können in berücksichtigenswerthen Fällen Aenderungen derselben vorgenommen werden.

Die Lehrstellen sind mit einem Gehalte von 700 fl. nebst dem Anrechte auf Quinquennalzulagen in der Höhe von je 100 fl. systemisirt, wozu für den Director noch eine Functionszulage mit 200 fl. kömmt.

Im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 wurde die Beobachtung der Reciprocität ausdrücklich erklärt.

Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis 18. September l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Mähren einzubringen.

Im Schulbezirke Mährisch-Trübau, an der Volksschule in Markt-Türnau, mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. österr. Währ. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungs- oder sonstigen Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung belegten, an den k. k. Bezirksschulrath gerichteten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits in einer Anstellung sich befinden sollten, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 14. September l. J. bei der Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Trübau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Pennewang ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen. Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren um 50 fl. bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 25. September d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule zu Linz sind zwei Lehrstellen, die eine für die französische, die andere für die englische Sprache mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 für Mittelschulen erster Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber, welche den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen und zugleich die Lehrbefähigung für ein zweites Lehrfach besitzen, haben ihre gehörig documentirten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 25. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich im Dienstwege einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadt Weidenau (Schlesien) ist die Stelle des dirigirenden Oberlehrers zu besetzen. Mit dieser Lehrstelle ist vorläufig, bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung der Lehrer, der Bezug eines jährlichen Gehaltes von 400 fl. und einer Functionszulage von 100 fl. nebst Naturalwohnung im Schulgebäude verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Freiwaldau bis 30. September l. J. einzubringen.

An der k. k. deutschen Oberrealschule zu Prag ist eine Assistentenstelle für das lineare Zeichnen zu besetzen. Bewerber um diesen Posten, mit welchem eine Remuneration jährlicher 300 fl. verbunden ist, mögen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. September d. J. bei der Direction der genannten Realschule einbringen.

An dem neu zu organisirenden vierclassigen Landesrealgymnasium in Mährisch-Schönberg ist die Lehrstelle für die lateinische und griechische Sprache mit dem systemmässigen jährlichen Bezuge von 700 fl. ö. W. und dem Anrechte auf Quinquennalzulagen mit je 100 fl. ö. W. zu besetzen.

Da der mährische Landtag in der Sitzung vom 31. August l. J. den Beschluss gefasst hat, die bisher festgestellten Gehalte für die Lehrer an den Landesunterrealschulen und den vierclassigen Landesrealgymnasien mit 600 fl. ö. W. auf 700 fl. ö. W. zu erhöhen, und statt der Decennalzulagen mit 200 fl., Quinquennalzulagen mit 100 fl. ö. W. einzuführen, so wird die Bewerbung für die mittelst Kundmachung vom 5. August 1870 als zur Besetzung zu gelangenden Stellen an dem Schönberger Realgymnasium durch diese Verlautbarung neuerdings gestattet.

Diese Stellen sind:

1. Die Stelle des Directors;
2. für die Religionslehre nebst subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach oder für Geographie oder Geschichte;
3. für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;
4. für Mathematik, Physik und Chemie;
5. für Freihand- und Linearzeichnen.

Im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 wurde die Beobachtung der Reciprocität ausdrücklich festgesetzt.

Die vorschriftmässig instruirten Gesuche sind bis 18. September l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Mähren einzubringen.

An der Volksschule in der Olmützer Vorstadt Neugasse mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines zweiten Lehrers oder Unterlehrers mit dem Gehalte jährlicher 240 fl. ö. W. und freiem Quartier erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen, sowie mit den Nachweisen über musikalische Kenntnisse belegten Gesuche bis Ende September l. J. bei dem Ortsschulrathe in Neugasse einzubringen.

Aus Anlass der unumgänglich nothwendigen Vermehrung der Schulclassen, dann in Folge der Erledigung mehrerer Unterlehrerstellen im Schulbezirke Ledeč (Böhmen), werden schon mit Beginn des nächsten Schuljahres mehrere Lehrkräfte mit dem im §. 22 des Landesschulgesetzes vom 21. Jänner 1870 bemessenen Gehalte aufgenommen und zwar in den nachstehenden Gemeinden:

1. Vier Lehrer für Ledeč, Unter-Kralovic, Svetla und Zruč (diese Orte sind in die erste Gehaltsclasse mit jährlichen 600 fl. beantragt.)

2. Sechs Unterlehrer und zwar für Borovnič, Hněvkovic, Unterstadt, Ledeč, Zhoř und Zruč (die Schulen in Ledeč und Zruč sind in die erste, die Schulen in Borovnič, Hněvkovic, Unterstadt und Zhoř in die dritte Gehaltsclasse beantragt). An allen diesen Schulen ist die Unterrichtssprache die böhmische.

Die Bewerber um eine dieser erledigten Stellen wollen ihre mit dem Taufscheine, dann mit den Zeugnissen über ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung im Schulfache documentirten Gesuche bis 15. October l. J. bei demjenigen Ortsschulrathe einbringen, wo sie sich um die Lehrerstelle bewerben.

Uebrigens haben sich die Bewerber in ihren Gesuchen zu erklären, ob sie sich auch mit einem andern der oberwähnten Dienstorte zufrieden stellen würden, wenn ihnen die angesuchte Stelle nicht verliehen werden könnte.

Zur Besetzung der am deutschen polytechnischen Landesinstitute zu Prag erledigten ordentlichen Professur für Mineralogie, Geognosie und Palaeontologie mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit der Concurs bis Ende October l. J. ausgeschrieben.

Mit der ordentlichen Professur ist ein Jahresgehalt von 2000 fl. ö. W. mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltskategorien von 2500 fl. und 3000 fl. ö. W. verbunden.

Diese Vorrückung findet in der Weise statt, dass den Professoren nach einer Reihe von zehn im Range eines ordentlichen Professors an einer Universität oder technischen Lehranstalt, zugebrachten Dienstjahren der Anspruch auf die höhere, und nach zwanzig solchen Dienstjahren auf die höchste Gehaltsstufe erwächst.

Bewerber um die Eingangs erwähnte Professur haben ihre Gesuche innerhalb der angegebenen Concursfrist beim Rectorat des deutschen Polytechnikums in Prag einzubringen, und nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige, literarische Thätigkeit nachzuweisen.

Am Staatsgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist eine Lehrstelle für classische Phylologie erledigt, mit welcher die gesetzlich-systemisirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. October im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde vorzulegen.

Die Kenntniss einer der dortländigen Landessprachen — des Italienischen oder des Slovenischen — wird zur besonderen Empfehlung dienen.

An der Staatsoberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist eine Lehrstelle für das italienische Sprachfach mit dem vom Gesetze systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gesetzliche Befähigung für den Unterricht in der italienischen Sprache an einer vollständigen Mittelschule nachzuweisen und die vorschriftmässig instruirten Gesuche bis 10. October l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe in Görz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Deutschleuthen im politischen Amtsbezirke Freistadt (Schlesien) sind zwei Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 150 fl. ö. W. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Nebst der deutschen ist die vollkommene Kenntniss der böhmischen und polnischen Unterrichtssprache erforderlich.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Freistadt bis 30. September l. J. einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule zu Salzburg ist die Stelle eines Lehrers für die französische und englische Sprache mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und der Localzulage von 150 fl. zu besetzen.

Die vorschriftmässig belegten Gesuche sind bis 20. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg und zwar im Wege der vorgesetzten Schulbehörde, wenn der Bewerber an einer Lehranstalt in Verwendung steht, zu überreichen.

In Ermangelung gesetzlich qualificirter Bewerber wird für den Posten ein Supplent mit der normalmässigen Substitutionsgebühr bestellt werden.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung der niederösterreichichen Landesschulbehörde das „Lehrbuch der Geographie für Mittelschulen" von Dr. Carl Hasselbach, Wien 1870, Becks Universitäts-Buchhandlung (Preis eines Exemplares 72 kr.) zum Lehrgebrauche an den nichtselbstständigen Unterrealschulen, rücksichtlich Bürgerschulen, für zulässig erklärt. (C. U. M. Z. 7661 ex 1870.)

Hemmerling J. Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für obere Gymnasialclassen etc. I. Theil, Aufgabe für Secunda. Köln 1870. 8. Preis 1 fl. 90 kr. ö. W.

Mit Ministerialerlass vom 14. August 1870, Z. 7764, zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Nachbenannte in Eduard Hölzel's Verlag zu Wien und Olmütz herausgegebene Kartenwerke des Gymnasialprofessors B. Kozen, als:

Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe ohne Sternenhimmel, Preis 1 fl. 40 kr.

Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe mit Sternenhimmel, Preis 1 fl. 80 kr.

Karte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie (mapa zeměkouli), Preis 1 fl. 60 kr.

Wandkarte von Europa, Preis 2 fl.

Dieselbe mit böhmischer Terminologie (Mapa Europy), Preis 2 fl. 40 kr.

Geographischer Schulatlas, Aufgabe in 6 Karten, deutsch, Preis 30 kr.

Derselbe mit böhmischer Terminologie (Zeměpisný atlas 6 listech) Preis 40 kr.

Derselbe mit polnischer Terminologie (Jeograficzny atlas szkolny) Preis 40 kr.

Geographischer Schulatlas in 12 Karten, deutsch, Preis 56 kr.

Derselbe mit böhmischer Terminologie (Zeměpisný atlas v 12 listech), Preis 72 kr.

Derselbe mit polnischer Terminologie (Jeograficzny atlas skolny, wydanie w 12 mapach), Preis 72 kr.

Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten, deutsch, Preis 80 kr.

Derselbe mit böhmischer Terminologie (Zeměpisný atlas v 18 listech) Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe mit polnischer Terminologie (Jeograficzny atlas szkolny, wydanie w 18 mapach), Preis 1 fl. 12 kr.

Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie, deutsch, Preis 90 kr.

werden als geeignete Lehrmittel für den geographischen Unterricht an den Volks- und Bürgerschulen bezeichnet. (C. U. M. Z. 7905 ex 1870.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 9. August d. J., Z. 7342, wurden nachbenannte Lehrbücher zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt:

Lepař. Všeobecný dějepis k potřebě žáků na vyšších gymnasiích československých. Díl I. Starý věk. (Preis 1 fl. 60 kr.) Prag, bei Kober, 1867.

Lepař. Všeobecný dějepis k potřebě žáku na vyšších gymnasiích československých. Díl II. Středověk. (Preis 1 fl. 60 kr.) Prag, bei Kober, 1869.

Kovář. Všeobecný dějepis ku potřebě žáků na realnych školách československých. Díl I. (Preis 1 fl. 72 kr.) Prag, bei Kober, 1869.

Kovář. Všeobecný dějepis ku potřebě žáků na realnych školách československých. Díl. II. (Preis 1 fl. 40 kr.) Prag, bei Kober, 1870.

Jahn. Chemie čili lučba. Dle 16. vydání Schoedlerovy „Knihy přírody“. Druhé, opravené a rozmnožené vydání. (Preis 1 fl. 40 kr.) Prag, bei Kober, 1869.

Privat-Anzeigen.

Kundmachung

des steiermärkischen Landesausschusses wegen Besetzung der Directorsstelle an der landschaftlichen Bürgerschule in Cilli.

Bei der mit Anfang November d. J. in der Stadt Cilli zu eröffnenden landschaftlichen Bürgerschule ist die Stelle des Directors, zugleich Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung durch das Zeugniss über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramtscandidaten-Prüfung wenigstens für Unterrealschulen nachzuweisen.

Mit der erwähnten Stelle ist ausser freier Dienstwohnung ein Jahresgehalt von 800 fl. mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltstufen von 900 und 1000 fl. nach zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger, in der Eigenschaft als Lehrer an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter Dienstleistung, ferner der Bezug einer Functionszulage jährlicher 200 fl. ö. W. verbunden; die definitive Bestätigung im Lehramte erfolgt jedoch erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit.

Die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die Sprachkenntnisse, die bisherige Verwendung im Lehrfache und namentlich die Befähigung zur Leitung von Unterrichtsanstalten nachweisenden Belegen vollständig instruirten Gesuche sind bis Ende September l. J. bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Graz, am 1. September 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Kundmachung

wegen Besetzung der Directorsstelle an der landschftl. Bürgerschule in Radkersburg.

Bei der in der Stadt Radkersburg zu errichtenden und im October d. J. zu eröffnenden landschaftlichen Bürgerschule ist die Stelle eines Directors, zugleich ersten Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung durch die mit gutem Erfolge bestandene Lehramtscandidaten-Prüfung wenigstens für Unterrealschulen nachzuweisen.

Mit der erwähnten Stelle ist ausser freier Dienstwohnung ein Jahresgehalt von 800 fl. mit dem Rechte der Vorrückung in die Gehaltsstufen von 900 und 1000 fl. nach zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger in der Eigenschaft als Lehrer an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter Dienstleistung, ferner der Bezug einer Functionszulage jährl. 200 fl. ö. W. verbunden; die definitive Bestätigung im Lehramte erfolgt jedoch erst nach zurückgelegtem Probe-Triennium.

Die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, die bisherige Verwendung im Lehrfache und namentlich die Befähigung zur Leitung von Unterrichtsanstalten nachweisenden Belegen vollständig instruirten Gesuche sind bis 28. September l. J. bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Graz, am 18. August 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Prager Handelsakademie.

Das nächste Studienjahr beginnt am 1. October d. J. Die definitiven **Einschreibungen** finden bereits vom 20. September an bei der unterzeichneten Direction statt, von welcher auch die ausführlichen **Prospecte** jederzeit gratis zu beziehen sind. Die absolvirten Schüler haben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste.

Prag, den 1. August 1870.

Im Auftrage des Verwaltungsrathes:
Der Director:
Karl Arenz.

(PROSPECT.)

Die Realschule.

Zeitschrift

für

Realschulen, Bürgerschulen und verwandte Anstalten.

Unter Mitwirkung von Fachmännern redigirt und herausgegeben

von

Eduard Döll,

Director der öffentlichen Oberrealschule in der inneren Stadt Wien.

Diese Zeitschrift macht sich zur Aufgabe die Interessen der Realschulen, Bürgerschulen und ähnlichen Anstalten nach jeder Richtung hin zu vertreten.

Sie enthält:

1. Abhandlungen und kürzere Mittheilungen, welche sich auf jede Seite des Schulorganismus erstrecken.
2. Correspondenzen.
3. Eine Rundschau über den factischen Bestand der in Betracht kommenden Schulen in den verschiedenen Staaten.
4. Eine Bücherschau, welche die einschlägige neueste Literatur bespricht und nebstdem ein genaues Repertorium der wichtigsten Fortschritte derjenigen Wissenschaften giebt, die für Mittelschulen besonders in Betracht kommen.
5. Einen vollständigen literarischen Anzeiger von Schulschriften.
6. Berichte über Versammlungen, diese mögen entweder aus pädagogischem Interesse veranstaltet sein oder von gesetzgebenden Körperschaften in Sachen des Schulwesens gehalten werden.
7. Personalnachrichten.
8. Stellenausschreibungen und Erlässe.

Tüchtige Mitarbeiter sichern die Gediegenheit der Ausführung dieses reichen Programms. Was den Herausgeber betrifft, so wird er gewiss kein Opfer scheuen, dasjenige, was er hier verspricht, getreu und pflichtgemäss zu erfüllen. Er hofft aber auch andererseits mit Zuversicht auf eine freundliche Förderung seines Unternehmens von Seite der Herren Collegen und desjenigen Publikums, dem es um die Entwicklung und den Fortschritt der Schulen ernstlich zu thun ist.

Wien, 15. August 1870.

Der Herausgeber.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in 10 Monatsheften, 1 Heft zu 3—3½ Bogen. Sollten besondere Umstände eine raschere Publication erfordern, so werden Extrahefte ausgegeben.
Die erste Nummer kommt zu Anfang October.

Pränumeration.

Jährlich für Wien . . . . 4 *fl. ö. W.*
„ „ auswärts . . . . . . 5 *„ „ „* oder 3 *Thlr.*
Halbjährig für Wien . . . . 2 *fl. ö. W.*
„ „ auswärts . . . . . 2 *„* 50 *kr.* oder 1½ *Thlr.*
Einzelne Hefte . . . . . . 50 *kr. oder* 9 *sgr.*

Inseratenpreis.

Für eine Seite . . . 10 *fl. ö. W. oder* 6 *Thlr.*
Für eine halbe Seite . 5 *„ „ „ „* 3 *„*
Für eine viertel Seite . . . . . . 2 *fl.* 50 *kr.* oder 1½ *Thlr.*
Kleinere Anzeigen werden nach der gespaltenen Petitzeile berechnet.
Gespaltene Petitzeile . . . . 10 *kr. oder* 2 *sgr.*

Briefe und andere Sendungen bittet man an die Redaction zu schicken:
Wien, I. Bezirk, Hohermarkt, Ankerhof, Kanzlei der Oberrealschule.

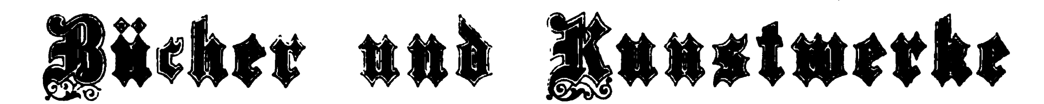
Man bittet, diese Anzeige nicht unberücksichtigt zu lassen! 

In der **k. k. Hof-** und **Staatsdruckerei** in **Wien** ist soeben erschienen und wird gratis abgegeben:

Verzeichniss

werthvoller,

im Preise ausserordentlich ermässigter



aus dem

Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

in

Wien.

Dieses Verzeichniss enthält Werke aus allen Fächern der Literatur und Kunst, welche sowohl in Bezug auf wissenschaftlichen Inhalt, als auch artistische Ausstattung hervorragen.

Die einzelnen Artikel sind im Preise **nunmehr bis auf die Hälfte, zum Theil sogar auf den fünften Theil des früheren Verkaufspreises herabgesetzt,** sonach Jedermann leicht zugänglich gemacht.

Wir sind überdiess in der Lage, **öffentlichen Lehranstalten, Instituten, Bibliotheken** bei directen, frankirten, schriftlichen Bestellungen, denen der entsprechende Geldbetrag sogleich beigelegt wird, **einen Nachlass von 25 Percent** vom Catalogspreise zu gewähren.

Bestellungen gegen Postnachnahme können wir nicht effectuiren.

Cataloge stehen auf Verlangen jederzeit gratis zu Dienst.

Wien, August 1870.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 30. September 1870.

Nr. 124.

Lehrplan für die Realschulen

der

Markgrafschaft Mähren

auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1869.

(Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. September 1870, Z. 8296.)

Religionslehre.

(Gesondert für jede Confession.)

I. bis IV. Classe, wochentlich je 2 Stunden; V. bis VII. Classe, wochentlich je 1 Stunde.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden (für Israeliten von den Vorständen der Cultusgemeinden) festgestellt und durch die Landesbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Deutsche Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Fertigkeit und grammatische Correctheit in Handhabung der deutschen Sprache, Sicherheit in Kenntniss der Formenlehre und Syntax.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der deutschen Sprache nach Bau und Inhalt; Gewandtheit und stylistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben für Gegenstände, welche dem allmälig sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler angehören; historische und ästhetische Kenntniss des Bildendsten aus der deutschen Literatur; durch die Lectnre gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

I. Classe, wochentlich 4 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre, Uebersicht der Satzformen in Musterbeispielen aus dem Lesebuche, Sprech-, Lese- und Schreibübungen, letztere vorherrschend orthographischer und grammatischer Art; Besprechen und Memoriren des Gelesenen, mündliches und schriftliches Wiedergeben einfacher Erzählungen oder kurzer Beschreibungen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Vervollständigung der Formenlehre, Lehre vom einfachen Satze auf Grundlage einer eigenen Schulgrammatik; mündliche und schriftliche Reproduction und Umarbeitung grösserer abgeschlossener Stücke aus dem Lesebuche. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit; am Schlusse jedes Monats hat jeder Schüler eine schriftliche Inhaltsangabe seiner Privatlecture zu bringen.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Lehre vom zusammengesetzten Satze, Arten der Nebensätze, Verkürzungen derselben, die Periode (auf Grundlage der Schulgrammatik); systematische Belehrung über Rechtschreibung und Zeichensetzung; Aufsätze verschiedener Art, zum Theile sich anschliessend an den Unterricht in der Geschichte, der Geographie und den Naturwissenschaften, zum Theile an jenen im Französischen. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. Classe.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Zusammenfassender Abschluss des gesammten grammatischen Unterrichts; Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter; das Wichtigste aus der Prosodik und Metrik. Aufsätze mit Berücksichtigung jener Formen, welche im bürgerlichen Leben am häufigsten nöthig werden. Benützung des Lesestoffes zur Kenntniss der antiken und germanischen Sagendichtung. Termine der abzuliefernden Arbeiten wie in der II. und III. Classe.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lecture von Uebersetzungen aus der classischen Literatur der Griechen und Römer; Lecture einer Auswahl aus leichteren Werken der mittelhochdeutschen Periode (deren Lesung im Urtexte einer gedrängten Uebersicht der Laut- und Flexionslehre des Mittelhochdeutschen bedarf); Ueberblick über die deutsche Literatur von ihren ersten Anfängen bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts. Erläuterung des Wesens, der Formen und Arten der Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen, auf Grund der Lecture; Recitirübungen und Aufsätze über Gelesenes und Gehörtes.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden und VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Kurze Uebersicht der Literaturgeschichte vom XV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, ausführliche Darstellung der Literatur der zweiten Hälfte des XVIII. und des XIX. Jahrhunderts, — beides an der Hand der Lecture gewonnen und stets an die allgemeine Culturgeschichte angeknüpft; Lesung mindestens zweier vollständiger Werke. Abhandlungen, jedoch stets concreten Inhalts; Redeübungen, freie Vorträge.

Böhmische Sprache.

(Obligat für diejenigen Schüler, deren Aeltern oder Vormünder sich dafür entscheiden.)

Lehrziel für die Unter-Realschule: Richtiges Sprechen und Lesen, Kenntniss der gesammten Formenlehre und Syntax, Fertigkeit im Uebersetzen leichterer Lesestücke aus dem Polnischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Volles Verständniss der Formenlehre und Syntax; grammatische und stylistische Correctheit in Bearbeitung leichterer Themen; übersichtliche Kenntniss der böhmischen Literatur.

I. Classe, wochentlich 2 Stunden: Lautlehre. Flexion der Substantive, Pronomina und Adjective, das active Verbum in den Hauptzeiten, der Imperativ und Infinitiv. Aneignung eines entsprechenden Wörtervorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und in leichten Uebersetzungen.

II. Classe, wochentlich 2 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile; die inflexiblen Redetheile; die zur Bildung einfacher Sätze unentbehrlichen syntaktischen Regeln. Orthographische Uebungen, Memoriren von Vocabeln. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung der gesammten Formenlehre und Ergänzung derselben durch seltenere anomale Formen. Casuslehre. Lecture leichterer zusammenhängender Stücke. Memoriren von Vocabeln und Phrasen. Alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Tempus- und Moduslehre. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte Lecture grösserer zusammenhängender Lesestücke. Sammeln und Einüben von Phrasen, mit Vergleichung der deutschen Ausdrucksweise. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des gesammten grammatischen Unterrichts; Prosodie und Metrik; Aufsätze mit besonderer Rücksicht auf die im praktischen Leben häufigst vorkommenden Formen.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung der Uebungen; Ueberblick der Haupterscheinungen aus der I. und II. Periode der böhmischen Literatur, an

der Hand der Lecture gewonnen (mit einigen Andeutungen über die Formenlehre der altböhmischen Sprache). Grössere Aufsätze, mit besonderer Rücksichtnahme auf die übrigen Lehrgegenstände.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Die Haupterscheinungen aus der III. Periode der böhmischen Literatur. Abhandlungen über Gegenstände aus dem Erkenntnisskreise der Schüler. Redeübungen.

Französische Sprache.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen und in dasselbe.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung und Verständniss der Formenlehre und Syntax; Erwerb eines ausgiebigen Wörtervorraths, Gewandtheit im mündlichen Gebrauche der correcten, gewöhnlichen Umgangs- oder Conversationssprache, freie schriftliche Bearbeitung leichter Themata; übersichtliche Kenntniss der Literatur, nähere Bekanntschaft mit hervorragenden prosaischen und poetischen Leistungen derselben.

I. Classe, wochentlich 5 Stunden: Die Regeln der Aussprache und des Lesens, mit Inbegriff der Lehre vom Accente; Formenlehre des Nom und Pronom, das Wichtigste über den article partitif, die am häufigsten vorkommenden Präpositionen, einfache Formen von avoir und être. Aneignung eines entsprechenden Wörter- und Phrasen-Vorraths mittelst des Memorirens. Uebungen im Dictando-Schreiben und im Uebersetzen leichter Sätze.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: Gesammte übrige Formenlehre der flexiblen Redetheile, einschliesslich der häufigst vorkommenden unregelmässigen, defectiven und unpersönlichen Zeitwörter; Adverbien und Conjunctionen; die wichtigsten syntaktischen Regeln über den Gebrauch des Artikels, über das Adjectiv qualitativ und determinatif, endlich über das Pronom. Vermehrung des Wörter- und Phrasen-Vorraths. Zahlreiche Uebungen in vollständigen Sätzen. Alle 8 Tage eine Hausarbeit, alle 14 Tage eine Schularbeit.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Cursorische Wiederholung des Lehrstoffes der I. und II. Classe und Ergänzung der systematischen Kenntniss der gesammten Formenlehre durch die selteneren abweichenden Formen. Vollständige Syntax des Nom und Pronom. Fortgesetztes Vermehren des Wörter- und Phrasen-Vorraths, fortgesetzte Uebungen; alle 14 Tage eine Hausarbeit und eine Schularbeit. Leichte prosaische und poetische Lecture. Versuche in französischer Conversation mittelst der übersetzten Lesestücke.

IV. Classe. wochentlich 3 Stunden: Systematische Kenntniss der Syntax des Zeitworts und der inflexiblen Redetheile; Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, der Participien und Negations-Partikeln. Lehre vom französischen Satzbau und der Interpunction. Elemente der Wortbildungslehre. Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen mit Hervorhebung der Gallicismen und der wichtigeren Synonymen, bei steter Berücksichtigung einer Vermehrung des Wortvorraths und einer genauen Kenntniss echt französischer Phraseologie. Alle 14 Tage eine Hausarbeit alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Unterrichts, Erweiterung der lexikalischen Kenntnisse; Sprechübungen und schriftliche Aufsätze mit besonderer Rücksichtnahme auf die französische Lecture und auf die übrigen Lehrgegenstände; Lesung von Musterstücken der historischen, descriptiven und epistolarischen Literatur, mit Belehrungen über die französische Behandlungsweise der entsprechenden Stylgattungen.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze, Behandlung von Musterstücken der epischen und lyrischen Dichtung, sowie der oratorischen Prosa, mit steter Rücksicht auf die französische Poetik und Rhetorik.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden; Fortsetzung der Sprechübungen und schriftlichen Aufsätze; Ausdehnung der Lecture auf hervorragende Werke der dramatischen Poesie. Gedrängte Geschichte der französischen Literatur unter steter Verweisung auf ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Culturgeschichte, insbesondere aber mit der Geschichte der deutschen Literatur.

Englische Sprache.

Lehrziel: Vollständige grammatische Kenntniss der englischen Sprache; gewandte Handhabung derselben in Uebertragungen leichter prosaischer Aufsätze aus dem Deutschen, richtiges Verständniss leichterer prosaischer und poetischer englischer Werke; Kenntniss der wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der englischen, namentlich der neueren Zeit.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Lese- und Betonungslehre mit steter Hinweisung auf die Gesetze der Lautverschiebung und ihrer Beziehung zu den romanischen und germanischen Elementen der englischen Sprache; Einübung an zahlreichen Lesestücken. Die gesammte Formenlehre, unter fortwährender Vergleichung mit der deutschen und französischen Grammatik; die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Lecture erzählender und beschreibender Prosa.

VI. Classe, wochentlich 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre, hauptsächlich ihres anomalen Theils, umständlichere Behandlung der Syntax, einschliesslich der Modus- und Tempus-Lehre. Kenntniss der wichtigsten Ableitungen und Zusammensetzungen von Wörtern. Allmäliges Fortschreiten der schriftlichen Uebungen zu einfachen Briefen und Beschreibungen. Lecture didaktischer und oratorischer Prosa.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik mit englischem Vortrage. Kurze Uebersicht der wichtigsten Perioden der Literaturgeschichte. Lecture poetischer Werke, wobei neben dem Lesebuche noch in jedem Semester ein abgeschlossenes Werk von grösserer Bedeutung durchzunehmen ist. Im Anschlusse an die Lecture schreiten die Schul- und Hausaufgaben bis zu freien Aufsätzen fort.

Geschichte und Geographie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und Umrissen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der gesammten Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Aneignung des geographischen Wissens. Eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs. Eingehende Belehrung über staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fundamentalsätze des geographischen Wissens, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte unentbehrlich sind und

in sinnlich anschaulicher Weise erörtert werden können. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten, auf Grundlage steter Handhabung der Karte.

II. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie Asien's und Afrika's; detaillirte Beschreibung der Terrainverhältnisse und der Stromgebiete Europa's, an oftmalige Anschauung und rationelle Besprechung der Schul- und Wandkarten anknüpfend; Geographie des westlichen und südlichen Europa.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte des Alterthums.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des übrigen Europa und namentlich Deutschland's.

2. Stunden: Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit besonderer Hervorhebung der vaterländischen Momente.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden: 2 Stunden: Specielle Geographie des Vaterlands, Umrisse der Verfassungslehre. Geographie Amerika's und Australien's.

2 Stunden: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit umständlicherer Behandlung der vaterländischen Geschichte.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Pragmatische Geschichte des Alterthums mit steter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Geschichte des VI. bis XVII. Jahrhunderts in gleicher Behandlungsweise.

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Ausführliche Behandlung der Geschichte des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente, speciell derjenigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft beziehen. Statistik Oesterreich-Ungarn's, mit eingehender Besprechung der Verfassungsverhältnisse.

Formale Logik.

Lehrziel: Zusammenhängende Kenntniss der allgemeinsten Gedankenformen als Abschluss des bisherigen und als Vorbereitung eines noch strengeren wissenschaftlichen Unterrichts.

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden: Entwicklung der Gesetze des Denkens in ihrer Anwendung auf alle in der Schule bereits wissenschaftlich behandelten Lehrgegenstände.

Mathematik.

Lehrziel für die Unterrealschule: Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Zifferrechnen, namentlich in der Anwendung desselben auf praktisch wichtige Fälle; Durchübung der vier ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen, sowie in ihrer Anwendung zur Auflösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer oder zwei Unbekannten.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Gründliche Kenntniss und sichere Durchübung der elementaren Mathematik als strenge beweisender Wissenschaft.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Dekadisches Zahlensystem. Die Grundrechnungen mit unbenannten und einnamig benannten Zahlen, ohne und mit Decimalbrüchen. Grundzüge der Theilbarkeit, grösstes gemeinschaftliches Mass, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Gemeine Brüche; Verwandlung derselben in Decimalbrüche und umgekehrt; Rechnen mit periodischen Decimalbrüchen. Rechnen mit mehrnamig benannten Zahlen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Das Wichtigste aus der Mass- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen, mit besonderer Berücksichtigung des französischen Systems. Mass-, Gewichts- und Münzreduction; Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, letztere mit möglichstem Festhalten des Charakters einer Schlussrechnung; Kettensatz, Procent- und einfache Zins-, Discont- und Terminrechnung, Theilregel, Durchschnitts- und Alligationsrechnung.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortgesetzte Uebungen im Rechnen mit besonderen Zahlen, zur Wiederholung und Erweiterung des bisherigen arithmetischen Lehrstoffs. Zusammengesetzte Verhältnisse mit Anwendungen auf verschiedene im Geschäftsleben vorkommende Aufgaben. Einübung der vier ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken, so weit dieselben zur Begründung der Lehre vom Potenziren und vom Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel nöthig sind; Erhebung auf die zweite und dritte Potenz, Ausziehen der Wurzel zweiten und dritten Grades aus besonderen Zahlen, ohne und mit Abkürzung.

IV. Classe, wochentlich 4 Stunden: Ergänzende und erweiternde Wiederholung des gesammten arithmetischen Lehrstoffs der Unter-Realschule; wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den vier ersten Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen, grösstes gemeinschaftliches Mass und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches: Lehre von den gemeinen Brüchen. Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mit zwei Unbekannten, nebst Anwendung auf praktische Aufgaben.

V. Classe, wochentlich 6 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Zusammenfassende Wiederholung des bisherigen Lehrstoffs aus der allgemeinen Arithmetik; Gleichungen des ersten Grades mit mehr als zwei Unbekannten; diophantische Gleichungen. Die Zahlensysteme überhaupt und das dekadische insbesondere; Theorie der Theilbarkeit: Lehre von den Decimalbrüchen, Potenzen und Wurzelgrössen; Bedeutung der imaginären und complexen Zahlen, die vier Grundoperationen mit denselben; Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Quadratische Gleichungen mit einer und mit zwei Unbekannten.

B. Geometrie: Planimetrie in ihrem vollen Umfange, vom streng wissenschaftlichen Standpuncte behandelt; zahlreiche Uebungen im Lösen von Constructionsaufgaben mit Hilfe der geometrischen Analysis.

VI. Classe, wochentlich 6 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Logarithmen; Gleichungen höheren Grades, welche auf quadratische zurückgeführt werden können, und Exponentialgleichungen: arithmetische und geometrische Progressionen mit Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnungen; Einiges über die Convergenz unendlicher Reihen; Combinationslehre; binomischer Lehrsatz.

B. Geometrie: Goniometrie und ebene Trigonometrie nebst zahlreichen Uebungsaufgaben in besonderen und allgemeinen Zahlen; Stereometrie mit Uebungen im Berechnen des Inhalts und der Oberfläche von Körpern; Elemente der sphärischen Trigonometrie nebst Uebungsaufgaben.

VII. Classe, wochentlich 4 Stunden:

A. Allgemeine Arithmetik: Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendungen auf die Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer; Kettenbrüche. Das Wichtigste über arithmetische Reihen höherer Ordnung mit Rücksicht auf das Interpolationsproblem.

B. Geometrie: Anwendung der sphärischen Trigonometrie auf Aufgaben der Stereometrie und insbesondere auf sphärische Astronomie; analytische Geo-

metrie der Ebene, und zwar analytische Behandlung der Geraden, des Kreises und der Kegelschnittlinien; Durchübung der analytischen Geometrie in allgemeinen und besonderen Zahlen, namentlich in Construction der entsprechenden Aufgaben.

Wiederholung des gesammten arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes der Ober-Classen mittelst zahlreicher Uebungsaufgaben.

Naturgeschichte und Physik.

Lehrziel für die Unterrealschule: Auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der organischen und unorganischen Welt; durch das Experiment vermittelte Kenntniss der leichtfasslichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, mit Berücksichtigung der verständlichsten praktischen Anwendungen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Systematische Uebersicht der Thier- und Pflanzengruppen, auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie; Kenntniss der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Mineralien; Verständniss der bedeutendsten Naturerscheinungen und Naturgesetze, durch strengen Beweis gesichert, soweit die Elementarmathematik für letzteren ausreicht; Anwendung aller dieser Lehren auf das Gesammtbild der Erde, als eines aus Naturkörpern zusammengesetzten, einheitlichen, gesetzmässig entwickelten Ganzen.

I. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anschauungsunterricht in der Naturgeschichte:
I. Semester: Wirbelthiere.
II. Semester: Wirbellose Thiere.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anschauungsunterricht in der Naturgeschichte:
I. Semester: Mineralogie.
II. Semester: Botanik.

III. Classe, wochentlich 4 Stunden: Experimentalphysik: Allgemeine Eigenschaften der Körper, Wärme; Statik und Dynamik fester, tropfbarer und ausdehnsamer Körper.

IV. Classe, wochentlich 2 Stunden: Experimentalphysik: Schall, Licht, Magnetismus, Elektricität.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Naturgeschichte: Anatomisch-physiologische Grundbegriffe des Thierreichs mit besonderer Rücksicht auf die höheren Thiere; Systematik der Thiere mit genauerem Eingehen in die niederen Thiere.

VI. Classe, wochentlich 6 Stunden:

A. Naturgeschichte 2 Stunden: Anatomisch-physiologische Grundbegriffe des Pflanzenreichs, Systematik der Pflanzen.

B. Physik 4 Stunden: Allgemeine Eigenschaften der Körper, Wirkungen der Molecularkräfte, Mechanik, Akustik.

VII. Classe, wochentlich 7 Stunden:

A. Physik 4 Stunden: Etektricität, Magnetismus, Wärme, Optik, Grundlehren der Astronomie und mathematischen Geographie.

B. Naturgeschichte 3 Stunden: I. Semester: Kenntniss der wichtigsten Mineralien nach krystallographischen, physikalischen und chemischen Grundsätzen, Geognosie.

II. Semester: Grundzüge der Geologie, das Wichtigste aus der Klimatologie, der Phyto- und Zoogeographie.

Allgemeine Chemie.

Lehrziel: Eingehende Kenntniss der Grundstoffe und ihrer wichtigsten Verbindungen, Darstellungsmethoden und Anwendungen in der Natur, im menschlichen Haushalte und in der Industrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Uebersicht der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, mit besonderer Berücksichtigung ihres natürlichen Vorkommens, jedoch ohne tieferes Eingehen in die Theorie und ohne ausführliche Behandlung der Reactionen.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Gesetze der chemischen Verbindungen. Atome, Molecule, Aequivalente, Werthigkeit der Atome, Typen, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln. Metalloide, Metalle der Alkalien, alkalische Erden und Erden.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden:

I. Semester: Schwere Metalle.

II. Semester: Chemie des Kohlenstoffs (ein-, zwei- und mehrwerthige Alkohol-Radicale).

VII. Classe, wochentlich 2 Stunden:

I. Semester: Chemie des Kohlenstoffs (andere Substanzen organischen Ursprungs).

II. Semester: Recapitulation mit kurzer Andeutung der neueren chemischen Theorien.

Die Arbeiten im Laboratorium, welche der Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten werden, sind ausserhalb der obligaten Unterrichtsstunden vorzunehmen.

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel für die Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und geometrischen Constructionslehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen.

Lehrziel für die gesammte Realschule: Vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

I. Classe, wochentlich 6 Stunden. Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis, Ellipse), Combinationen dieser Figuren; das geometrische Ornament. Elemente der Geometrie im Raume; Zeichnen nach Draht-, Holz- und Gyps-Modellen.

II. Classe, wochentlich 3 Stunden: Planimetrie; Uebungen mit dem Zirkel und dem Reisszeuge überhaupt, Gebrauch der Reissschiene und des Dreiecks.

III. Classe, wochentlich 3 Stunden: Fortsetzung des vorbesprochenen Lehrstoffes unter Anwendung auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis. Stereometrie.

IV. Classe, wochentlich 3 Stunden: Anwendung der vier algebraischen Grundoperationen zur Lösung von Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie. Theoretisch-constructive Uebungen im Zeichnen der wichtigsten ebenen Curven.

V. Classe, wochentlich 3 Stunden: Orthogonale Projection des Punctes und der Linie. Die Lehre von der Ebene. Projectionen von Körpern, die durch Ebenen begrenzt sind; Schnitte von Körpern mit Ebenen; gegenseitige Durchschnitte der Körper; krumme Linien und deren Beziehung zu geraden Linien und Ebenen.

VI. Classe, wochentlich 3 Stunden: Erzeugung und Darstellung krummer Flächen; Tangential-Ebenen an krummen Flächen. Schiefe Projection (Schattenlehre).

VII. Classe, wochentlich 3 Stunden: Centrale Projection (Perspective). Recapitulation der gesammten darstellenden Geometrie mit praktischen Anwendungen behufs Erlernung geeigneter Darstellungsweisen technischer Objecte.

Freihandzeichnen.

Lehrziel: Verständniss und Gewandtheit des Freihandzeichnens sowohl mit Beziehung auf verschiedenerlei praktischen Verwerthungen desselben, als mit Hinwirkung auf die Bildung des Geschmackes.

Das Freihandzeichnen wird im II. — VI. Jahre in je 4 Stunden, im VII. Jahre in 2 Stunden geübt. Das schnellere oder langsamere Fortschreiten des Schülers von den leichteren Aufgaben zu den schwereren innerhalb dieser Zeit, kann von Talent und Fleiss abhängig gemacht werden; im Allgemeinen hat aber zu gelten, dass in der II. Classe, anschliessend an das Zeichnen geometrischer Figuren mit freier Hand und mit theilweiser Fortsetzung dieser Vorübungen, das Flachornament und in der III. Classe Letzteres und Contouren des menschlichen Kopfes gezeichnet werden sollen.

In den nächsten vier Jahren soll das Zeichnen nach Vorlagen mit Schatten und Licht, und nach dem Runden, sowie das Studium des plastischen Ornamentes geübt werden. Ueber diese Gränzen darf der Zeichnenunterricht nicht hinausgreifen; aber er soll streng und systematisch geführt werden, um seinem Zwecke, der in einer guten Vorbereitung besteht, mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen.

Das Materiale soll im Anfange der Bleistift und beim Ornamente auch die Feder, später Kohle und Kreide sein. Beim Zeichnen des Ornamentes darf Tusch und Aquarellfarbe verwendet werden, um dem Schüler die Handhabung des Pinsels und die ersten Elemente des Tones und der Farbe beizubringen.

Das Modelliren bleibt der freien Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten; eine Dispens vom Unterrichte im Freihandzeichnen für die Theilnehmer an ersterem findet nicht statt.

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. und II. Classe, wochentlich je 1 Stunde: Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Stundenplan

für die Realschulen der Markgrafschaft Mähren.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1869.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	1	1	1	11
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	2	23
Böhmische Sprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(14)
Französische Sprache	5	4	4	3	3	2	2	23
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geographie und Geschichte	3	4	4	4	3	3	4	25
Formale Logik	—	—	—	—	—	—	2	2
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Allgemeine Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches und Freihandzeichnen	6	7	7	7	4	4	2	37
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
Summe	27 (29)	28 (30)	28 (30)	28 (30)	32 (34)	32 (34)	32 (34)	207 (221)

Ausserdem in jeder Classe zwei Stunden Turnen.

Freihandzeichnen.

Lehrziel: Verständniss und Gewandtheit des Freihandzeichnens sowohl mit Beziehung auf verschiedenerlei praktischen Verwerthungen desselben, als mit Hinwirkung auf die Bildung des Geschmackes.

Das Freihandzeichnen wird im II. — VI. Jahre in je 4 Stunden, im VII. Jahre in 2 Stunden geübt. Das schnellere oder langsamere Fortschreiten des Schülers von den leichteren Aufgaben zu den schwereren innerhalb dieser Zeit, kann von Talent und Fleiss abhängig gemacht werden; im Allgemeinen hat aber zu gelten, dass in der II. Classe, anschliessend an das Zeichnen geometrischer Figuren mit freier Hand und mit theilweiser Fortsetzung dieser Vorübungen, das Flachornament und in der III. Classe Letzteres und Contouren des menschlichen Kopfes gezeichnet werden sollen.

In den nächsten vier Jahren soll das Zeichnen nach Vorlagen mit Schatten und Licht, und nach dem Runden, sowie das Studium des plastischen Ornamentes geübt werden. Ueber diese Gränzen darf der Zeichnenunterricht nicht hinausgreifen; aber er soll streng und systematisch geführt werden, um seinem Zwecke, der in einer guten Vorbereitung besteht, mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen.

Das Materiale soll im Anfange der Bleistift und beim Ornamente auch die Feder, später Kohle und Kreide sein. Beim Zeichnen des Ornamentes darf Tusch und Aquarellfarbe verwendet werden, um dem Schüler die Handhabung des Pinsels und die ersten Elemente des Tones und der Farbe beizubringen.

Das Modelliren bleibt der freien Theilnahme vorzüglich Befähigter vorbehalten; eine Dispens vom Unterrichte im Freihandzeichnen für die Theilnehmer an ersterem findet nicht statt.

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

I. und II. Classe, wochentlich je 1 Stunde: Uebungen nach Vorlagen, mit Ausschluss jeder Art von Kunstschriften.

Stundenplan

für die Realschulen der Markgrafschaft Mähren.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1869.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	1	1	1	11
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	2	23
Böhmische Sprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(14)
Französische Sprache	5	4	4	3	3	2	2	23
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	7
Geographie und Geschichte	3	4	4	4	3	3	4	25
Formale Logik	—	—	—	—	—	—	2	2
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5	29
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Allgemeine Chemie	—	—	—	3	3	3	2	11
Geometrisches und Freihandzeichnen	6	7	7	7	4	4	2	37
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
Summe	27 (29)	28 (30)	28 (30)	28 (30)	32 (34)	32 (34)	32 (34)	207 (221)

Ausserdem in jeder Classe zwei Stunden Turnen.

Uebergangsbestimmungen

für das Schuljahr 1870/1.

1. Der neue Lehrplan tritt mit dem Schuljahre 1870/1 für die Schüler der I. und II. Classe vollständig in Wirksamkeit. Doch beginnt der Unterricht in der französischen Sprache auch in der II. Classe mit den Regeln der Aussprache und des Lesens und muss den Lehrstoff der I. und II. Classe innerhalb des Schuljahres 1871 zu absolviren bestrebt sein, zu welchem Ende dem französischen Sprachunterrichte erforderlichen Falles noch eine Lehrstunde zugewiesen werden kann. Der Unterricht in der Naturgeschichte für die II. Classe muss sich nach dem in der bisherigen I. Classe bereits absolvirten Lehrstoffe richten.

2. Die neue IV. Classe wird erst mit Beginn des Schuljahres 1871/2 activirt, daher die zum Aufsteigen in die höhere Classe berechtigten Schüler der bisherigen III. Classe zu Beginn des Schuljahres 1870/1 in die neue V. Classe überzutreten haben.

3. Der Unterricht in der französischen Sprache für die Schüler von der III. Classe angefangen gliedert sich nach Cursen so, dass Anfänger, Vorgeschrittenere und grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete gesondert unterrichtet werden.

4. Für die Schüler der III. Classe wird dieser Unterricht sofort obligat, für die Schüler der V. Classe aber nur insoweit, als sie sich nicht über die bereits erlangte vollständige Kenntniss derselben auszuweisen vermögen.

5. Die in gleicher Lage befindlichen Schüler der VI. und VII. Classe sind nur dann zum Besuche des Unterrichtes in der französischen Sprache verpflichtet, wenn sie nach den von ihnen bereits erlangten Vorkenntnissen befähigt sind, und zwar die Schüler der VI. Classe in den Curs für Vorgeschrittenere, jene der VII. Classe in den Curs für grammatikalisch bereits vollständig Durchgebildete aufgenommen zu werden.

6. Zum Besuche des Unterrichtes in der englischen Sprache sind im Schuljahre 1870/1 die Schüler noch nicht verpflichtet.

7. Der Unterricht aus den übrigen Lehrgegenständen hat sich in der III. Classe dem Lehrplane thunlichst vollständig anzuschliessen. Der durch die Bestimmungen 5 und 6 in den Oberclassen sich ergebende Ausfall an Lehrstunden gegenüber der Gesammtzahl von 32 (eventuell 34) ist zu verwenden, um den Lehrplan in der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie oder den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen so zu erweitern, dass das vollständige Uebergehen in den neuen Lehrplan im Schuljahre 1871/2 stattfinden kann.

8. Die endgiltige Festsetzung der Lectionspläne für das Schuljahr 1870/1 wird ausnahmsweise den Lehrkörpern der betreffenden Realschulen überlassen, und sind die bezüglichen Beschlüsse in der ersten Hälfte des Monates October 1870 dem Landesschulrathe zur Kenntnissnahme vorzulegen. Sollte für den Unterricht in der böhmischen Sprache eine Vermehrung der Stundenzahl wünschenswerth erscheinen, so kann der Landesschulrath begründeten diessfälligen Anträgen die Genehmigung ertheilen.

Nr. 125.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1870, Z, 10.735,

die Portofreiheit der Correspondenzen der k. k. Bezirksschulinspectoren und der k. k. Prüfungscommissionen betreffend.

Die ämtlichen Correspondenzen der k. k. Bezirksschulinspectoren und der k. k. Prüfungs-Commissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen haben die im Art. II, Abs. 8, dann im Art. VII des Gesetzes vom 2. October 1865 normirte Portofreiheit zu geniessen.

Dieselben müssen aber auf der Adresse mit dem Namen und Charakter des Absenders, dann mit der im Art. V des obigen Gesetzes vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein.

Nr. 126.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. August 1870, Z. 5736,

an den Statthalter für Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Beurlaubungen zur Ausbildung von Landwehr-Officieren.

Im Nachhange zu dem Ministerial-Erlasse vom 2. Juli 1870, Z. 5736 (Verord.-Blatt des Minist. für Cultus und Unterr. Stück XIV, Nr. 100) wird mit Rücksicht auf den vorgesehenen Fall, dass Universitätsstudirende zu Landwehr-Officieren ernannt werden sollten, die Anfrage, ob sich sodann der akademische Senat für ermächtigt halten dürfe, solchen Studierenden, wenn sie zur militärischen Verwendung aufgefordert werden, im eigenen Namen für die Dauer dieser Verwendung die Pflicht zum Besuche der Vorlesungen nachzusehen, in nachfolgender Weise beantwortet:

Die Zuschrift des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, deren Inhalt Eurer . . . mit dem Eingangs citirten Erlasse bekannt gegeben wurde, deutet selbst schon darauf hin, dass das Landwehr-Oberkommando bezüglich der an die Landwehr-Offiziere zu richtenden Aufforderung zur zeitweiligen Dienstleistung bei dem stehenden Heere oder zur Intervention bei der Landwehr-Recrutenausbildung — auf die individuellen Lebensverhältnisse der Betreffenden entsprechende Rücksicht zu nehmen bereit ist.

Hieraus allein darf schon geschlossen werden, dass die Einberufung der Universitätsstudirenden, falls solche zu Landwehr-Officieren ernannt werden sollten, der Regel nach in einem solchen Zeitpuncte stattfinden wird, dass die wirkliche militärische Verwendung der Betreffenden vorzugsweise in den grossen Ferien zu fallen hätte. Dieser Zeitraum kann, nachdem es zufolge §. 32 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 den akademischen Behörden überlassen ist, die Immatrikulation und Inscription von Studirenden noch in der dritten Woche des beginnenden Studienjahres zu bewilligen, und nach §. 56 derselben Verordnung die Bestätigung des Besuches binnen der letzten drei Wochen des Semesters zu ertheilen, nach dem Ermessen der akademischen Behörden bis zu einer Gesammtausdehnung von mehr als 14 Wochen verlängert werden, womit wohl dem Bedürfnisse der militärischen Ausbildung der Betreffenden im Allgemeinen Genüge geleistet sein dürfte.

Die Ertheilung einer Ermächtigung an die akademischen Behörden, während des Studienjahres einzelnen Studirenden die Pflicht zum Besuche der Vorlesungen nachzusehen, erscheint dagegen, zumal es sich hier um längere Unterbrechungen handeln würde, mit den österreichischen Studiengesetzen ganz unvereinbar, und es wäre daher für den Ausnahmsfall der Einberufung eines als Landwehr-Officiers ernannten Universitätsstudirenden während des Studienjahres das bezügliche Einschreiten desselben um die Bewilligung zur Unterbrechung des Vorlesungsbesuches anher zur Entscheidung vorzulegen.

Nr. 127.

Ministerialerlass vom 31. August 1870, Z. 8476,

an den Statthalter für Dalmatien,

betreffend die Geschäftsordnung für die formelle Behandlung der Geschäfte im Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in Dalmatien (Zara).

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August 1870 als Norm für die formelle Behandlung der Geschäfte im Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in Dalmatien (Zara) eine eigene Geschäftsordnung zu genehmigen geruht.

Nr. 128.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. September 1870, Z. 8626,

an den k. k. Landesschulrath für Böhmen,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

womit erklärt wird, dass die an Mittelschulen anzustellenden Religionslehrer den Nachweis der Maturitätsprüfung zu liefern haben.

In Erledigung des Berichtes vom 26. August d. J. finde ich zu erklären, dass es im Sinne des §. 2, Alinea 5 der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1856 (R. G. Bl. Nr. 146) und des §. 12 des Gesetzes vom 9. April 1870 (Verord.-Blatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 71, pag. 258) liege, dass von den an den Mittelschulen anzustellenden Religionslehrern der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung gefordert werden muss.

Nr. 129.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1870, Z. 8065,

an den Statthalter von Niederösterreich,

betreffend die Verminderung der Lehrstunden in der katholischen Religion in der achten Classe am k. k. akademischen Gymnasium in Wien.

In Erledigung des Berichtes vom 10. August d. J. genehmige ich den vom Lehrkörper des akademischen Gymnasiums in Wien wiederholt gestellten und ein-

stimmig — somit im Einverständnisse mit dem katholischen Religionslehrer beschlossenen und von Eurer . . . beantworteten Antrag, betreffend die Verminderung der Lehrstunden in der katholischen Religion in der achten Gymnasialclasse von drei auf zwei Stunden per Woche und die Verwendung der hiedurch gewonnenen einen Stunde per Woche für Mathematik.

Nr. 130.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. September 1870, Z. 8267,

an den Landespräsidenten der Bukowina,

betreffend die Competenz der Landesregierung in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Concurrenzangelegenheiten auf Staats- und griechisch-orientalische Religionsfonds-Domänen.

Betreffend die gestellte Anfrage, ob die Durchführung der Verhandlungen in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Concurrenzangelegenheiten auf Staats- und griechisch-orientalischen Religionsfondsdomänen in den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften oder der Landesregierung gehöre — nehme ich im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern keinen Anstand, Eurer . . . . beizustimmen, dass bei Verhandlungen in Kirchen-, Pfarr- und Schulconcurrenzangelegenheiten auf Staats- und Religionsfondsdomänen, wo ein Beitrag aus den bezüglichen Gutsrenten zu leisten ist, die Competenz der Landesregierung in gleicher Weise einzutreten habe, wie bei Verhandlungen dieser Art, wo die Beitragspflichtigkeit des Aerars oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Landesstelle stehenden Fondes unmittelbar angesprochen wird.

Nach §. 40 *b* des Statthalterei-Wirkungskreises (Ministerial-Verord. vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, Seite 97) steht der Landesbehörde zu die Gestattung einer Kirchen-, Pfarr- oder Schulbaulichkeit, wenn ein Beitrag von dem Aerar oder einem unter der Leitung oder Verwaltung der Landesbehörden stehenden öffentlichen Fonde zu leisten ist, und dieser Beitrag 3000 fl. nicht übersteigt. (Bei höheren Beträgen steht, insoweit nicht die Schlussfassung Sr. Majestät einzuholen ist, die Gestattung der Bauten dem Ministerium zu). Nach dem Schlusssatze des §. 40 hat die Landesbehörde, wenn der Staatsschatz mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist, vor der definitiven Erledigung mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

Hieraus geht klar hervor, dass der §. 40 nicht nur eine unmittelbare, sondern auch jede mittelbare Inanspruchnahme der dort gedachten Fonde vor Augen hat.

Hiernach wird, wenn es sich um eine Kirchen-, Pfarrei- oder Schulbaulichkeit handelt, wozu ein Staats- oder Religionsfondsgut einen 3000 fl. nicht übersteigenden Beitrag leisten soll, die Gestattung dieser Baulichkeit in den Wirkungskreis des Landespräsidenten fallen.

Hieraus aber folgt nicht, dass die Bauverhandlung nicht vom Bezirkshauptmanne zu pflegen ist, im Gegentheile ist er zur Verhandlung berufen laut §. 28 des kreisbehördlichen Wirkungskreises (R. G. Bl. 1853, Seite 88, und Minist. Verord. vom 30. August 1868 R. G. Bl. Nr. 123). Dadurch wird das, was in Ansehung der Competenz derzeit in Kraft besteht, nicht geändert.

Nr. 131.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. September 1870, Z. 8710,

an den k. k. Landesschulrath von Böhmen,

betreffend die Honorirung des Unterrichtes in den an Gymnasien vertretenen freien Lehrgegenständen.

Nach dem §§. 5 und 6 der Ministerialverordnung vom 19. April l. J., Z. 3603 (Verord.-Bl. Nr. 72, Seite 259), hat für die an den Gymnasien vertretenen freien Lehrgegenstände die Entrichtung eines besonderen Honorars für die am Unterrichte theilnehmenden Schüler nur dann zu entfallen, beziehungsweise die Entlohnung der Lehrer durch Remunerationen aus dem Studienfonde einzutreten, wenn die betreffenden Fächer mit ministerieller Genehmigung gelehrt werden. Zum Belege dieser Voraussetzung bedarf es bei den im Organisations-Entwurfe für die österreichischen Gymnasien §. 18. 2, d, e, f und 8—11 angeführten Gegenständen keiner speciellen Verfügung; für alle dort nicht angeführten Lehrgegenstände muss dagegen meine ausdrückliche Genehmigung eingeholt werden, um die Anwendung der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 19. April l. J. auf dieselben herbeizuführen.

Die Genehmigung der betreffenden Vorträge im Allgemeinen vorausgesetzt, ist die Entlohnung der Lehrer durch Remunerationen aus dem Studienfonde im einzelnen Falle davon abhängig, dass einerseits durch den Nachweis über die Anzahl der theilnehmenden Schüler in jedem einzelnen Unterrichtszweige über die demselben gewidmete Zeit und die erzielten Unterrichtserfolge den Anforderungen des §. 6 der Verordnung vom 19. April l. J. und anderseits durch den Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses (welcher eventuell schon in der Schülerzahl allein liegen kann) und der von dem Lehrer für das betreffende Fach erworbenen Lehrbefähigung, den Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 15. Juli d. J., Z. 6682 genügt worden ist.

Das Ausmass der aus dem Studienfonde zu bewilligenden Remunerationen wird sich zwischen den Ziffern von 100 bis 525 fl. bewegen und zwar sind im Allgemeinen die minderen Ansätze von 100 bis 300 fl. für jene Lehrer (oder Supplenten) obligater Lehrgegenstände, die gleichzeitig noch einen freien Lehrgegenstand vortragen, die höheren Ansätze von 300 bis 525 fl. aber für die selbstständigen Nebenlehrer der nicht obligaten Lehrgegenstände, soferne der Unterricht in den letzteren wenigstens durch fünf Stunden per Woche ertheilt wird, bestimmt.

Nr. 132.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. September 1870, Z. 9167*),

womit eine Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten kundgemacht wird.

Artikel I.

Lehrbefähigung.

Wer das Turnlehramt an einer Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt ausüben will, hat sich zur Erlangung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses einer Prüfung bei der hiezu bestellten Prüfungs-Commission zu unterziehen.

Artikel II.

Prüfungs-Commission.

Diese Commission wird vorerst nur in Wien errichtet. Der Unterrichtsminister ernennt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mehrere Fachexaminatoren als Mitglieder der Commission auf die Dauer von drei Jahren, nach deren Ablauf eine Neu- oder Wiederbestellung stattfindet.

Artikel III.

Prüfungsgesuche.

Prüfungswerber haben die Zulassung zur Prüfung bei der Commission schriftlich anzusuchen, und hiebei

1. ihren Lebenslauf und Bildungsgang darzulegen,
2. die Absolvirung einer Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt nachzuweisen,
3. anzugeben, in welcher Sprache sie unterrichten werden.

In rücksichtswürdigen Fällen ertheilt der Unterrichtsminister nach Anhörung der Prüfungscommission die Nachsicht der im Absatz 2 enthaltenen Anforderung.

Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Zurückgewiesenen Candidaten steht die Berufung an das Unterrichtsministerium offen.

Artikel IV.

Prüfung.

Die Prüfung hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfungs-Candidat die erforderliche intellectuelle Ausbildung, die nöthige Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnunterrichtes und eine rationelle Unterrichtsmethode besitzt.

Artikel V.

Prüfungseinleitung.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und praktische, erstere wieder in eine schriftliche und mündliche.

Bei der theoretischen Prüfung hat der Candidat zu erproben:

1. den erforderlichen Grad der allgemeinen Bildung;
2. die genaue Bekanntschaft mit dem Turnwesen, u. zw. allgemeine Kenntniss der geschichtlichen Entwicklung des Turnwesens, Bekanntschaft mit der Aufgabe des Turnunterrichtes, mit dem Zwecke und Ziele des Turnens; Kenntniss der

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870, unter Nr. 116.

neueren Systeme von Jahn-Eiselen und Spiess, allgemeine Kenntniss der gymnastischen Literatur und genaue Bekanntschaft mit der gymnastischen Nomenclatur. Kenntniss der technischen Einrichtung der Uebungsgeräthe, sowie der Anlage von Turnplätzen.

3. Kenntniss des menschlichen Körpers in anatomischer und physiologischer Beziehung, und zwar insbesondere:

a) Kenntniss des Knochengerüstes als Grundlage des Bewegungsapparates, der Schädelknochen, Knochenverbindungen überhaupt und der Gelenke insbesondere;

b) Kenntniss des Muskelsystems, der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppirung nach den Gliedmassen und deren Bewegungen;

c) Kenntniss der Athmungs- und Verdauungsorgane im Allgemeinen, der wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungsprocess, über das Blutgefäss- und Nervensistem;

d) Kenntniss der Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betriebe des Turnens in Betracht kommt, insbesondere zum Behufe der ersten nothwen digen Hilfeleistungen bei eingetretenen Körperverletzungen.

Artikel VI.

Schriftliche Prüfung.

Bei der schriftlichen Prüfung (Clausur-Arbeit) hat der Candidat unter Aufsicht eines von der Prüfungs-Commission bestellten Organes einen Aufsatz auszuarbeiten. Die Auswahl des Themas aus den für die theoretische Prüfung vorgeschriebenen Kenntnissen bleibt der Prüfungs-Commission vorbehalten.

Bei Beurtheilung der schriftlichen Prüfungsarbeit ist nicht blos auf Klarheit in Gedanken und in der Darstellung, sondern auch auf statistische Correctheit und Gewandtheit zu sehen.

Artikel VII.

Mündliche Prüfung.

Erst wenn die Clausurarbeit von der Prüfungs-Commission als ausreichend befunden wurde, kann der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Artikel VIII.

Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung wird von einem Commissionsmitgliede der Turnanstalt vorgenommen.

Bei derselben hat der Candidat rationelle Unterrichtsmethode, dann Fertigkeit im Frei- und Gerätheturnen darzuthun.

Will der Candidat auch die Qualification für Lehrerinen-Bildungsanstalten erlangen, so hat er noch überdiess seine Bekanntschaft mit den Grundsätzen und Eigenthümlichkeiten des Mädchenturnens nachzuweisen.

Artikel IX.

Prüfungs-Zeugniss.

Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsacte wird von der Commission Beschluss gefasst, und in einem eigenen Protokolle festgestellt, mit welchem Erfolge der Candidat die Prüfung bestanden habe.

Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so ist demselben ein vom Vorsitzenden und den Examinatoren zu unterfertigendes Zeugniss auszustellen, in demselben das Nationale des Candidaten (Namen, Geburtsort, Schulbildung), dann das Ergebniss der einzelnen Prüfungsacte genau zu verzeichnen, und am Schlusse bestimmt auszusprechen, ob derselbe mit Rücksicht auf seine Leistungen zur Er-

theilung des Turnunterrichtes „befähigt“ oder „in ausgezeichneter Weise befähiget“ ist.

Die allfällige Qualification des Candidaten für den Mädchenunterricht ist im Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Artikel X.

Reprobation.

Candidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden von ihrer Zurückweisung und von der Frist, binnen welcher sie die Prüfung wiederholen dürfen, schriftlich verständigt. Die Fristbestimmung steht der Commission zu.

Artikel XI.

Prüfungs-Wiederholung.

Die Commission kann zurückgewiesenen Candidaten nur einmal eine Wiederholung der Prüfung bewilligen.

Die Bewilligung einer weiteren Wiederholung derselben bleibt dem Unterrichtsminister vorbehalten.

Artikel XII.

Taxen.

Vor Abhaltung der Prüfung hat der Candidat eine Taxe von 10 fl. an die nieder-österreichische Landeshauptcassa abzuführen.

Diese Taxe muss bei einer Wiederholung neuerlich entrichtet werden.

Artikel XIII.

Vorstehende Behörde.

Die Prüfungs-Commission untersteht dem Unterrichtsminister unmittelbar.

Artikel XIV.

Geschäfts-Ordnung.

Der Vorsitzende, resp. dessen Stellvertreter, ist mit der gesammten Geschäftsführung und mit der Leitung der Prüfungsverhandlungen betraut.

Nach Ablauf eines jeden Jahres erstattet der Vorsitzende über das Ergebniss der Prüfungen unter Vorlage der Protokolle an den Unterrichtsminister Bericht, in welchem die Leistungen der einzelnen Commissionsmitglieder hinsichtlich ihrer Betheiligung an den Prüfungsacten genau anzugeben sind.

Artikel XV.

Remunerationen.

Die Commissionsmitglieder erhalten für ihre Thätigkeit bei den Lehramtsprüfungen angemessene Remunerationen.

Artikel XVI.

Beginn der Wirksamkeit.

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1870—71 in Wirksamkeit.

Artikel XVII.

Prüfungsnachsicht.

Turnlehrer, welche wenigstens fünf Jahre mit Erfolg selbstständig praktischen Turnunterricht ertheilt, und dabei Proben ihrer besonderen Befähigung zum Turnunterrichte abgelegt haben, können vom Unterrichtsminister nach Anhörung der Prüfungs-Commission von der Befähigungsprüfung ganz oder theilweise befreit werden.

Artikel XVIII.

Uebergangsbestimmungen, Dispensen.

Bis Beginn des Schuljahres 1872—73 bleibt es dem Ermessen der Prüfungs-Commissäre überlassen, beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände die Anforderungen für die theoretische Prüfung ausnahmsweise zu ermässigen, diese Ermässigung muss jedoch im Prüfungszeugnisse angemerkt werden.

Unter gleichen Verhältnissen kann sich der Vorsitzende bis zu dem genannten Zeitpuncte behufs Zulassung eines Candidaten zur Prüfung auch mit der Nachweisung jenes Bildungsgrades begnügen, welcher an einem Unter-, einem Real-gymnasium oder einer Unterrealschule erworben werden kann.

Stremayr m. p.

Nr. 133.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. September 1870, Z. 9206,

an die Statthalter in Triest und Zara,

betreffend die Ertheilung der Altersnachsichten behufs des Eintrittes in die nautischen Schulen.

Zur Vereinfachung der Geschäfte beehre ich mich Eurer . . . anlässlich der in letzterer Zeit häufiger vorkommenden Gesuche um Altersnachsicht zum Eintritte in eine nautische Schule die Ermächtigung zu ertheilen, derlei Dispensen unter folgenden Voraussetzungen im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen, wenn nämlich

1. der Abgang zum Normalalter von 14 Jahren nicht über sechs Monate beträgt;
2. die übrigen Bedingungen zur Aufnahme in die nautische Schule erfüllt sind, und
3. Eure . . . sich in geeigneter Weise von der geistigen Reife des Aufnahmswerbers für den zu gewärtigenden Unterricht überzeugt haben.

In letzterer Richtung wird jedenfalls die Direction jener nautischen Schule, an der die Aufnahme angestrebt wird, einzuvernehmen und gegen deren Antrag eine Dispens nicht zu ertheilen sein.

Die Nachsicht eines über sechs Monate hinausgehenden Abganges zum Normalalter kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt werden, und wollen derlei Gesuche, falls sie sich nicht zur Abweisung eignen, mir nach Einvernehmung der betreffenden Schuldirection berichtlich vorgelegt werden.

Nr. 134.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. September 1870, Z. 6033 *),

womit die Verordnung vom 12. Juli 1869, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen unverändert, die Verordnung vom 15. November 1869, betreffend die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen hingegen mit einigen Modificationen auf die Markgrafschaft Istrien ausgedehnt werden,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien.

Nach Einvernehmung des Landesschulrathes in Istrien finde ich, vom Schuljahre 1870—71 anfangend, die Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G.

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 117.

Bl. Nr. 131), betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen, unverändert, dann die Ministerial-Verordnung vom 15. November 1869 (R. G. Bl. Nr. 168), womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen wurden, mit folgenden Modificationen auf die Markgrafschaft Istrien auszudehnen:

a) dem Landesschulrathe von Istrien kömmt es gemäss dem Landesgesetze vom 4. April 1870 zu, für die nach §. 1 der Verordnung dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehaltene Ernennung der Prüfungs-Commissionsmitglieder die Vorschläge zu erstatten;

b) als Standort einer Prüfungs-Commission (§. 2 der Verordnung) wird auch Rovigno bestimmt;

c) statt der im §. 7 lit. *c* der Verordnung geforderten Nachweisung einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste ist gemäss dem citirten Landesgesetze der Nachweis einer dreijährigen Verwendung zu fordern;

d) an Stelle des Prüfungsgegenstandes des deutschen Sprachfaches (§. 19 lit. *l* der Verordnung) hat der Prüfungsgegenstand „Unterrichtssprache" zu treten.

Zugleich finde ich anzuordnen, dass die an den Lehrerbildungsschulen von Istrien bisher erworbenen Lehrbefähigungs-Zeugnisse für Trivial- und Hauptschulen bei Anstellungen den Lehrbefähigungszeugnissen für allgemeine Volksschulen, dann die gleichen Zeugnisse über die Befähigung zum Unterlehrer an Trivial- oder Hauptschulen den Zeugnissen der Reife im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes gleichzuhalten sind.

Nr. 135.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. September 1870, Z. 8825 *),

betreffend die Einführung der anticipativen Zahlung der Collegiengelder an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck vom Beginne des Studienjahres 1871-2 an.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September 1870 zu genehmigen geruht, dass die mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 37, bezüglich der ausserordentlichen Hörer angeordnete semestrale Vorauszahlung der Collegiengelder vom Studienjahre 1870—71 an, mit Aufhebung der Bestimmungen des §. 35 der provisorischen Vorschrift vom 12. Juli 1850, R. G. Bl. Z. 310, auf alle Studierenden der Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt werde.

Es werden daher vom Beginne des Studienjahres 1871—72 an alle ordentlichen und ausserordentlichen Hörer, welche nicht schon bei der Inscription sich über die vorher erwirkte Befreiung oder über den ihnen nach §. 14 der citirten provisorischen Vorschrift zukommenden gesetzlichen Anspruch auf gänzliche Befreiung von Zahlung des Collegiengeldes ausweisen können, das Collegiengeld für alle von ihnen angemeldeten Collegien sogleich bei der Inscription für das betreffende Semester anticipativ zu entrichten haben.

Stremayr m. p.

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 118.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. September 1870, Z. 9260,

an den Statthalter für Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Aufnahme von Privatschülern an den Mittelschulen auf Grund einer Aufnahmsprüfung.

In Erwiderung der gestellten Anfrage beehre ich mich Eurer . . . zu eröffnen, dass die Ministerial-Verordnung vom 14. März d. J., Z. 2370 (Verord.-Blatt Nr.47, Seite 173), wornach vom Beginne des Schuljahres 1870—71 an von Denjenigen, welche die Aufnahme in die erste Classe einer Mittelschule nachsuchen, ein Zeugniss der Volksschule nicht zu fordern ist, sie dagegen einer Aufnahmsprüfung sich zu unterziehen haben, auch auf die Aufnahme als Privatschüler an den Mittelschulen Anwendung findet.

Kundmachung.

Zur Reise und zum einjährigen Aufenthalte in Frankreich behufs gründlicher praktischer Ausbildung in der französischer Sprache wird unter den Modalitäten der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1870, Z. 5715 (Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Stück XIII), betreffend Bestimmungen behufs der Verleihung von Unterstützungen für Candidaten des Lehramtes der französischen Sprache an selbstständigen Realschulen, eine Unterstützung von Sechshundert (600) Gulden ö. W. in Silber auf die Dauer eines Jahres an einen Candidaten verliehen, welcher die Lehramtsprüfung für das französische Sprachfach auf Grund der Ministerialverordnung vom 8. August 1869, R. G. Bl. Nr. 141, bereits mit günstigem Erfolge bestanden hat.

Die Bewerber um diese Unterstützung haben ihre Gesuche, denen der Geburtsschein, das Zeugniss über die bestandene Lehramtsprüfung und der nach Absatz 6 der bezogenen Ministerialverordnung auszustellende Revers, eventuell auch ein Nachweis über ihre etwaige bisherige lehrämtliche Verwendung beizulegen sind, dem k. k. Unterrichtsminister bis längstens 30. November l. J. einzusenden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. September d. J. die Errichtung einer vollständigen, mit einer Unterrealschule verbundenen Oberrealschule in Marburg unter Uebernahme der für das Lehrpersonale zu bestreitenden Bezüge auf den steiermärkischen Studien-, respective Religionsfond, verbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der siebenclassigen Privat-Volksschule des Moriz Fröhlich in Prag das Recht der Oeffentlichkeit ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der siebenclassigen Privat-Mädchenschule der Emilie Schmitt in Prag das Recht der Oeffentlichkeit ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Antonia Van-Crasbeck in Linz das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der in der Besorgung von Töchtern der christlichen Liebe des Grazer Centralhauses stehenden Privat-Mädchenschule zu Hengsberg das Recht der Oeffentlichkeit ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatschule der Noëmi Holzner in Prag das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Convente der Ursulinerinnen in Wien die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Bildungsanstalt für Lehrerinnen daselbst ertheilt und dieser Anstalt zugleich das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule des Wenzel Nowak in Pilsen das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Stifte St. Lambrecht daselbst erhaltenen Privat-Volksschule das Recht der Oeffentlichkeit zuerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Stadtrepräsentanz zu Jungbunzlau in Böhmen die Erweiterung des dortigen Untergymnasiums zu einem achtclassigen Obergymnasium mit successiver Eröffnung bewilligt.

Der für Krain in Gemässheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Februar l. J. eingesetzte Landesschulrath hat am 2. September l. J. seine Wirksamkeit begonnen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. August d. J. dem Privatdocenten am Wiener Polytechnikum Carl Hessler den Titel und Rang eines ausserordentlichen Professors an dieser Anstalt allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. September 1870 den Professor Dr. Johann Streng in Prag zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe für Mediciner und den Professor an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Lemberg Dr. Ferdinand Ritter v. Weber zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe für Hebammen an der Prager Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. September l. J. dem Professor Rudolph Niemtschik zu Graz die ordentliche Lehrkanzel der darstellenden Geometrie am polytechnischen Institute zu Wien allergnädigst zu verleihen und den Adjuncten dieser Anstalt Dr. Rudolph Staudigl zum ausserordentlichen Professor desselben Lehrfaches ebenda allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. September l. J. den Bezirkshauptmann Leo Ritter v. Rodakowski zum Statthaltereirathe zweiter Classe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten in dem galizischen Landesschulrathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September 1870 den Privatdocenten und supplirenden Professor Dr. Lucian Rydel zum ordentlichen öffentlichen Professor der Augenheilkunde an der Jagellonischen Universität zu Krakau allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. September l. J. dem Literaten Dr. Max Letteris in Wien in Anerkennung seiner verdienstvollen Leistungen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. Jänner 1870 zu Bezirksschulinspectoren in Mähren ernannt:

Für den Stadtbezirk Brünn den Gymnasial-Professor in Brünn Franz Staniek.

Für den Stadtbezirk Olmütz den Gymnasial-Professor in Olmütz Dr. Erasmus Schwab.

Für den Stadtbezirk Iglau den Realschuldirector in Iglau Anton Hübner.

Für den Stadtbezirk Znaim den Gymnasial-Professor in Znaim Carl Seeberger.

Für den Stadtbezirk Hradisch den Director des Real - Obergymnasiums in Hradisch Adolph Weichselmann.

Für den Bezirk Ungarisch-Brod den Realschul-Professor in Olmütz Emilian Schulz.

Für den Landbezirk Brünn den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Brünn Carl Schmidek und den dortigen Volksschullehrer Wilhelm Dechet.

Für den Bezirk Datschitz den Volksschullehrer in Jamnitz Mathias Žiwný.

Für den Bezirk Göding den Statthalterei-Rechnungs-Official in Brünn Ludwig Lindner.

Für den Bezirk Hohenstadt den Schuldirector in Müglitz Anton Nowotný.

Für den Bezirk Holleschau den supplirenden Gymnasiallehrer in Kremsier, Carl Bělohlavek.

Für den Landbezirk Hradisch den Realschul-Professor in Olmütz Valentin Kubiena.

Für den Landbezirk Iglau den Gymnasial-Director in Iglau Dr. Mathias Drbal.

Für den Bezirk Kremsier den Gymnasial-Professor in Olmütz Carl Stejskal.

Für die slavischen Schulen des Bezirkes Littau und für die deutschen Schulen in dem südlichen, den ehemaligen politischen Bezirk Konitz umfassenden Theile desselben den Oberlehrer in Littau Joseph Drábek.

Für den Bezirk Wallachisch-Meseritsch, den Schuldirector in Weisskirchen, Carl Fiala

Für den Bezirk Mistek den Schuldirector in Mährisch-Ostrau Johann Pobial.

Für den Bezirk Neustadtl den Gymnasial-Professor in Brünn Joseph Scholz.

Für die deutschen Schulen im Bezirke Neutitschein den Professor am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz Leopold Dwořák.

Für den Bezirk Nikolsburg den Gymnasial-Professor in Znaim Wilhelm Rösner.

Für den Landbezirk in Olmütz den Director am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz Joseph Dvořák und den Director der dortigen Lehrerbildungsanstalt Gustav Zeynek.

Für den Bezirk Prossnitz den provisorischen Schuldirector in Prossnitz Franz Nožička.

Für den Bezirk Römerstadt den Schuldirector in Römerstadt Dominik Kunschner.

Für die deutschen Schulen im Bezirke Schönberg den Realschullehrer in Schönberg Friedrich Gebhart.

Für die deutschen Schulen im Bezirke Sternberg den Realschuldirector in Sternberg Ferdinand Weber.

Für den Bezirk Mährisch-Trübau den Schuldirector in Zwittau Adolph Porm.

Für den Bezirk Trebitsch den Realschullehrer in Teltsch Joseph Marschall.

Für die slavischen Schulen im Bezirke Weisskirchen den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Franz Schmied; endlich

für den Landbezirk Znaim den Gymnasial-Director in Znaim Dr. Carl Schwippel und den Schuldirector daselbst Vincenz Erb.

Zugleich wurde die Inspection der Schulen im Bezirke Auspitz dem Bezirksschulinspector Ludwig Lindner, im Bezirke Boskowitz dem Bezirksschulinspector Franz Staniek, im Bezirke Gaya dem pensionirten Oberlehrer Caspar Pivoda in Koritschan, im Bezirke Kromau dem Lehrer an der Oberrealschule in Brünn Joseph Mikusch, im Bezirke Gross-Meseritsch dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Brünn Johann Nowotný und im Bezirke Wischau dem Bezirksschulinspector Wilhelm Dechet, ferner die Inspection der deutschen

Schulen in dem, die ehemaligen politischen Bezirke Littau und Mährisch-Neustadt umfassenden Theile des Bezirkes Littau dem Bezirksschulinspector Dominik Kunschner, der slavischen Schulen im Bezirke Neutitschein dem Bezirksschulinspector Johann Pobial, der slavischen Schulen im Bezirke Schönberg dem Bezirksschulinspector Anton Nowotný, der slavischen Schulen im Bezirke Sternberg dem Bezirksschulinspector Joseph Dvořák und der deutschen Schulen im Bezirke Weisskirchen dem Bezirksschulinspector Leopold Dvořák einstweilen provisorisch übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor und Bezirksschulinspector in Prag Dr. Andreas Bauer zum Director der k. k. deutschen Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Prag ernannt und dem Schuldirector Joseph Knappe, dem Lehrerbildner Franz Marschner und dem Volksschullehrer Ferdinand Bachmann daselbst je eine Hauptlehrerstelle an dieser Anstalt verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ausserordentlichen Professor an der Wiener Universität Dr. Wilhelm Hartel zum Mitgliede der Wiener Prüfungscommission für Candidaten des Gymnasiallehramtes, und zwar für classische Philologie ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor in Prag, zugleich Bezirksschulinspector Michael Achtner zum Director der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag ernannt und je eine Hauptlehrerstelle an dieser Anstalt dem Lehrer am Realgymnasium in Ungarisch-Hradisch Joseph Guckler, dem Realschullehrer in Prag Johann Mrázek und dem Gymnasialsupplenten in Brünn Anton Blaschtowitschka verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den substituirten Oberförster in Kimpolung Carl Renelt zum Oberförster auf den Gütern des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Obergymnasium in Laibach Blasius Hrovath zum Director der dortigen k. k. Lehrerbildungsanstalt ernannt und je eine Hauptlehrerstelle an dieser Anstalt dem Lehrer an der Uebungsschule daselbst Franz Lesjak und dem Gymnasialsupplenten Leopold Ritter v. Gariboldi verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat bei der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes den Concipisten Joseph Wisłocki zum Secretär ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Leiter der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Wien Robert Niedergesäss zum wirklichen Director dieser Anstalt ernannt und Hauptlehrerstellen an derselben den Realschullehrern Carl Schubert und Johann Clima, dann dem Realschulprofessor Eduard Ritter v. Weinzierl in Wien verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Schuldirector in Budweis, Leonhard Hradil zum Director, dann den Professor an der Oberrealschule in Pardubitz Franz Gaksch und den Assistenten an der Unterrealschule in Iglau Emanuel Schulz zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor, zugleich Bezirksschulinspector in Prag Johann Lepař zum Director der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag ernannt, dann Hauptlehrerstellen an dieser Anstalt dem Schuldirector und Bezirksschulinspector in Prag Joseph Valter und dem Realschullehrer und Bezirksschulinspector in Jičin Thomas Kazbunda verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor und Bezirksschulinspector in Eger Eduard Kittel zum Director, dann den Director der k. k. Unterrealschule in Belovar Carl Waas, den Professor an der Oberrealschule in Leitmeritz Franz Wolf v.

Wolfinau und den Gymnasialsupplenten in Prag Dr. Anton Pelleter zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Oberrealschule in Kuttenberg und Bezirksschulinspector Dr. Johann Gall zum Director, dann den Schuldirector und Bezirksschulinspector daselbst Joseph Mazač und den Professor an der Oberrealschule in Leitomischl Franz Kalina zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Oberrealschule in Rakonitz und Bezirksschulinspector Dr. Emanuel Hrys zum Director, dann den Realschullehrer in Příbram und Bezirksschulinspector Joseph Melichar, den Realschullehrer in Rokycan Joseph Svoboda und den Supplenten an der Lehrerbildungsschule in Budweis Franz Simek zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor der Landes-Oberrealschule in St. Pölten Andreas Lielegg zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien ernannt, und eine Lehrerstelle an der Uebungsschule daselbst dem Supplenten Andreas Weiss verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Oberrealschule in Pisek und Bezirksschulinspector Adalbert Lešetický zum Director, dann den Lehrerbildner an der Lehrerbildungsschule in Königgrätz und Bezirksschulinspector Thomas Vorbes, den Professor an der Oberrealschule in Pilsen und Bezirksschulinspector Anton Morávek und den Realschullehrer in Rokycan Johann Panyrek zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Oberrealschule in Böhmisch-Leippa und Bezirksschulinspector Eduard Seewald zum Director, dann den Lehrerbildner an der Lehrerbildungsschule in Leitmeritz und Bezirksschulinspector Joseph Manzer, den Realschullehrer in Znaim Leopold Schmerz und den Realschullehrer in Bergreichenstein Alois Jelinek zu Hauptlehrern an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor und prov. Bezirksschulinspector in Troppau Joseph Nepomucký zum Director, dann den bisherigen Lehrerbildner an der Prager böhmischen Lehrerbildungsschule und Bezirksschulinspector Vincenz Biba, den Assistenten am böhmischen polytechnischen Landesinstitute in Prag Dr. Gustav Müller und den Volksschullehrer in Prag Joseph Kobera zu Hauptlehrern an der k. k. böhmischen Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Prag ernannt.

Der Unterrichtsminister hat dem Lehrer an der Communal-Oberrealschule in Böhmisch-Leippa Joseph Egermann eine Lehrerstelle extra statum an der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium zu Görz Joseph Fiegl zum Gymnasiallehrer am Staatsgymnasium zu Feldkirch ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der Oberrealschule in Rakovac Johann Hinterwaldner eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Prager Universität Dr. Gustav Linker zum Mitgliede der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zwei am Gymnasium in Marburg erledigte Lehrstellen dem Gymnasiallehrer in Cilli Franz Korp und dem Supplenten am ersten Staatsgymnasium in Graz Alois Siess verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am griechisch-orientalischen Gymnasium zu Suczawa erledigte Lehrstelle dem Hilfslehrer am Gymnasium zu Königgrätz Dr. Phil. Anton Balcar verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die am Josephstädter Gymnasium in Wien zur Besetzung kommenden Lehrstellen den Professoren: Dr. Carl Schober am ersten Staatsgymnasium in Teschen, Franz Raab an dem Staatsgymnasium in Triest, Ignaz Prammer am Staatsgymnasium in Troppau und Michael Singer am Staatsgymnasium in Linz, dem Lehrer Wendelin Förster am deutschen Staatsgymnasium in Brünn; dem Supplenten Joseph Gugler und dem Probecandidaten Franz Richard Batta, die beiden letzteren am Josephstädter Gymnasium in Wien, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Real-Obergymnasium zu Ungarisch-Hradisch Adam Werner und den Realschullehrer in Korneuburg Emanuel Pawlik zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Salzburg Cajetan Höfner zum wirklichen Lehrer am Realgymnasium in Villach ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Königgrätz Wenzel Bakowsky und den Lehrer am bischöflichen Gymnasium in Budweis Franz Žlábek,
den Supplenten am Prag-Altstädter Gymnasium Johann Novák,
den Professor am Klattauer Gymnasium Franz Hromadko,
den Lehrer am Gymnasium in Deutschbrod Theofil Bause und
den Lehrer an der Oberrealschule in Pilsen Ignaz Malý zu Lehrern, beziehungsweise Hromadko zum Professor am Ober-Realgymnasium in Tabor ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschullehrer Joseph Lukas in Graz zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst, dann die Realschullehrer Gottlieb Stopper in Marburg und Alphons Müllner in Hernals zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Realschullehrer Albert Steinlechner in Marburg und Albert Gauby in Graz zu Hauptlehrern an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Graz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Landes-Oberrealschule zu St. Pölten Ludwig Jeitteles zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Unterrealschule in Steyr Joseph Stadler zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am k. k. Real-Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien zur Besetzung kommende Lehrstelle für classische Philologie dem Lehrer am Staatsgymnasium zu Feldkirch Johann Schmidt verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen öffentlichen Professor der Philosophie an der Lemberger Universität Dr. Carl Salomon Barach-Rappaport zum Mitgliede der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission daselbst, und zwar als Examinator für Philosophie ernannt, und gleichzeitig die Betrauung desselben mit der Fragestellung in didaktisch-pädagogischer Beziehung an die Candidaten des Gymnasial-Lehramtes gestattet.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Uebungsschule in Teschen, Joseph Wojnar in Würdigung seiner mehrjährigen erspriesslichen Wirksamkeit im Lehramte den Lehrertitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am k. k. Obergymnasium in Troppau ist eine Lehrerstelle für Geographie und Geschichte in Verbindung mit böhmischer oder deutscher Sprache mit den durch das Reichsgesetz vom 9. April d. J. systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis Ende October d. J. im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule zu Roveredo (Unterrichtssprache italienisch) ist eine Lehrstelle für darstellende Geometrie in Verbindung mit Mathematik zu besetzen. Gehalt 800 fl.

In Ermanglung gesetzlich qualificirter Bewerber würde für diesen Posten ein Supplent mit der normalmässigen Substitutionsgebühr bestellt werden.

Die vorschriftsmässig belegten Gesuche sind bis 18. October 1870 bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck einzubringen, und zwar im Dienstwege, falls der Bewerber an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung steht.

Im Schulbezirke Hohenstadt an der Volksschule in Allerheiligen mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits in einer Anstellung sich befinden sollten, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. October 1870 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

Zur Besetzung nachstehender Schulposten an den Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wird der Concurs bis 15. October d. J. ausgeschrieben:

1. Eine Lehrersstelle an der Volksschule in Wigrowitz, mit dem Jahresgehalte von 200 fl., nebst freier Wohnung und Beheizung.
2. Eine Lehrersstelle an der Volksschule zu Bistritz am Hostein, mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und freier Wohnung.

Musikkenner haben den Vorzug.

Bewerber haben ihr documentirtes Gesuch, mit welchem ad II die vollkommene Kenntniss beider Landessprachen nachzuweisen ist, bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Holleschau einzubringen.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule in Odrau ist eine Unterlehrerstelle vorläufig mit dem Gehalte jährlicher 200 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre bisherige Verwendung und Befähigung bis Ende October l. J., und zwar wenn sie bereits im Schuldienste verwendet wurden, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde unter Anschluss ihrer Qualificationstabelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzubringen.

An der Volksschule zu Perg, welche in eine vierclassige Schule zu erweitern ist, kommt die Stelle eines Lehrers und Unterlehrers zu besetzen.

Mit Ersterer ist ein Jahresgehalt von 700 fl., mit Letzterer ein solcher mit 400 fl., und von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer, beziehungsweise Unterlehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren eine Gehaltserhöhung jährlicher 50 fl., beziehungsweise 25 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 7. November d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Pabneukirchen ist die Unterlehrerstelle erledigt. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Unterlehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren um 25 fl. jährlich erhöht werden wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 8. November d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Prag einzubringen.

An der Volksschule in Pollein mit slavischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 210 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über Alter, Stand, Befähigung und bisherige Verwendung belegten, an den k. k. Bezirksschulrath in Hohenstadt gerichteten Gesuche, und zwar wenn sie bereits in einer Anstellung sich befinden sollten, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt einzubringen.

An der Volksschule zu Pressbaum ist eine Unterlehrersstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 250 fl., der Genuss einer Naturalwohnung, Holzdeputat und Dienstalterszulage von fünf zu fünf Jahren mit 50 fl. bis Erlangung eines Gehaltes von 350 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. October d. J. bei dem Bürgermeisteramte Pressbaum nächst Wien zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bergstadt ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher dermal der Bezug von jährlichen 250 fl. und zwei Klaftern Brennholzes, dann der Genuss einer freien Wohnung im Schulhause verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Dienstwege bis 5. October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Römerstadt einzubringen.

Auf Bewerber, welche bereits für das selbstständige Lehramt befähigt sind, wird besondere Rücksicht genommen.

An der Volksschule in Sternberg sind eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 360 fl. und dem Quartiergelde pr. 60 fl., dann eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte pr. 260 fl. und dem Quartiergelde pr. 40 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Posten haben ihre Gesuche, versehen mit dem Taufscheine, dem Lehrbefähigungs-, Moralitäts- und Verwendungs-Zeugnisse bis 15. October l. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Charwath mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines zweiten Lehrers oder Unterlehrers zu besetzen, mit welcher bis zur allgemeinen Gehaltsregelung ein Gehalt jährlicher 120 fl. ö. W. nebst einer Zulage jährlicher 50 fl. ö. W. und freier Wohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise ihrer Befähigung und Verwendung versehenen Gesuche ehestens bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Olmütz einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Schönichel (Schlesien) mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrersstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl., freier Wohnung und dem Genusse eines Stück Ackers zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 22. October l. J. entweder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Freistadt oder bei dem Gemeindevorstande in Schönichel einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Petrowitz (Schlesien) mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrersstelle mit dem Gehalte von 150 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 22. October l. J. entweder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freistadt oder bei dem Gemeindevorstande in Petrowitz einzubringen.

An der Landes-Oberrealschule in Iglau ist die Lehrstelle für die deutsche Sprache als Haupt- und Geographie und Geschichte als Nebenfach in Erledigung gekommen.

Die Lehrstelle ist mit einem Gehalte von 800 fl. ö. W. nebst den Quinquennalzulagen mit je 200 fl. ö. W. systemisirt.

Im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 wurde die Beobachtung der Reciprocität ausdrücklich erklärt.

Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis 15. October l. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Mähren einzubringen.

Bei der Volksschule zu Polnisch-Ostrau mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrersstelle mit dem Gehalte von jährlichen 200 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 22. October l. J. entweder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Freistadt oder bei dem Gemeindevorstande in Polnisch-Ostrau einzubringen.

An der erweiterten Volksschule in Lobnig mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 240 fl. ö. W. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Dienstwege bis 15. October l. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Römerstadt einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Friedeberg (Schlesien) ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 210 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung, dann mit der Qualificationstabelle belegten Gesuche bis 30. October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freiwaldau einzubringen.

Bei der Volksschule Stadt Schrattenthal ist eine Unterlehrerstelle mit den bisherigen Bezügen, eventuell aber mit dem nach dem Gesetze vom 5. April l. J., L. G. Nr. 35, geregelten Diensteinkommen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Behelfen zum Nachweis des Alters, Befähigung und bisherigen Dienstleistung belegten Gesuche bis 15. October l. J. bei der k. k. Bezirhshauptmannschaft in Oberhollabrunn einreichen.

Nach Umständen wird auch auf Bewerber Bedacht genommen, welche ihr Befähigungszeugniss nachtragen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach ist eine Hauptlehrerstelle mit den nach §. 36 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben sich über ihre Befähigung zum Unterrichte in den beschreibenden Naturwissenschaften und der Naturlehre und die Kenntniss der slovenischen Sprache auszuweisen, und werden solche, welche auch die Landwirthschaftslehre zu lehren vermögen, besonders berücksichtiget.

Die vorschriftsmässig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind im Dienstwege bei dem k. k. krainischen Landesschulrathe bis 20. October l. J. einzubringen.

Mit 1. November 1870 kommen an den beiden vierclassigen Volksschulen in Simmering bei Wien zwei Oberlehrerstellen, jede mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. und einem Quartiergeld von 150 fl., zu besetzen.

Die mit den Befähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen eigenhändig geschriebenen Gesuche sind bis 15. October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha einzubringen.

An der Volksschule zu Bärn (Mähren) mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrposten, mit welchem ein Gehalt von 300 fl. ö. W., Naturalquartier und drei Klaftern weiches Brennholz jährlich verbunden sind, wollen ihre Eingaben, versehen mit dem Taufscheine und dem Lehrbefähigungs-, Sitten- und Verwendungs-Zeugnisse, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 18. October 1870 bei dem Ortsschulrathe in Bärn einbringen.

Bei der Volksschule in der Stadtgemeinde Altstadt Retz ist eine Unterlehrersstelle mit den bisherigen Bezügen, eventuell mit dem nach dem Landesgesetze vom 5. April 1870, Nr. 35, geregelten Diensteinkommen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche bis 15. October l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn einreichen.

Nach Umständen wird auch auf Unterlehrer Bedacht genommen, welche ihre Lehrbefähigungsdecrete erst nachträglich beibringen können.

Der vereinigte Lehrer-, Messner- und Organistendienst in Ebbs ist vom 1. November d. J. an neu zu besetzen.

Das erhobene reine Jahreseinkommen des vereinigten Dienstes beziffert sich auf 265 fl. 78 kr. ö. W., wovon der neue Lehrer dem resignirenden Lehrer jährlich 55 fl. 60 kr. ö. W. hinauszuzahlen verbunden ist.

Ferner ist die Stelle eines Unterlehrers, zugleich Chorgehilfen in Ebbs mit einem Jahreseinkommen von 212 fl. ö. W. ebenfalls vom 1. November d. J. an provisorisch zu besetzen.

Bewerber um einen dieser beiden Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 4. October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzureichen.

An der einclassigen Volksschule zu Kriegsdorf (Mähren) ist die Lehrstelle, mit welcher der Gehalt von 177 fl. 48 kr. ö. W. und Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrposten haben ihre Eingaben, welche mit dem Taufscheine und dem Moralitäts-, Verwendungs- und Lehrbefähigungs-Zeugnisse zu versehen sind, bis 15. October l. J. beim Ortsschulrathe in Stadt Liebau einzubringen.

An der öffentlichen Volksschule in Lichtenegg (politischer Bezirk Neunkirchen) ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bis zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes ist mit dieser Stelle Kost und Wohnung im Schulhause und eine jährliche Besoldung von 50 fl. aus der Gemeindecasse verbunden.

Die ordnungsmässig documentirten Gesuche sind bis 8. October d. J. an die Gemeindevorstehung Lichtenegg zu richten.

An der exponirten Unterlehrerstation mit deutscher Unterrichtssprache in Herzogsdorf (Mähren) kömmt der Unterlehrersposten, mit welchem bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung der Bezug jährlicher 180 fl. ö. W. und der Genuss einer Naturalwohnung im Schulhause verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche sammt dem Nachweise der erlangten Lehrbefähigung bis 20. October d. J. im Dienstwege bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Römerstadt einzubringen.

Im Schulbezirke Wels sind nachstehende Lehrerstellen definitiv zu besetzen:

Lehrerstelle an der vierclassigen Mädchenschule in Wels; Lehrerstelle an der vierclassigen Volksschule in Efferding; Lehrerstelle an der vierclassigen Volksschule in Grieskirchen, jede mit 800 fl. Jahresgehalt, sammt der bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren eintretenden Gehaltserhöhung jährlicher 50 fl. Mit jeder dieser Stellen ist freie Wohnung oder in Ermanglung dieser ein Quartiergeld im Ausmasse von 15% des fixen Gehaltes verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer Befähigung als Lehrer bis 15. October d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschnlrathe in Wels einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Unterach ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen. Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre der Dienstleistung kommt.'

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 27. October d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der vereinigten fünfclassigen Volks- und dreiclassigen Bürgerschule in Wels sind nachbenannte Stellen definitiv zu besetzen:

1. Die Stelle des Directors, zugleich Lehrers an der Bürgerschule, mit einem Jahresgehalte von 1000 fl.
2. Eine Fachlehrerstelle an der Bürgerschule mit einem Jahresgehalte von 800 fl.
3. Eine Lehrerstelle an der Volksschule mit einem Jahresgehalte von 800 fl.
4. Eine Unterlehrerstelle an der Volksschule mit einem Jahresgehalte von 400 fl.

Mit diesen Stellen ist der Anspruch auf ein Naturalquartier oder auf ein jährliches, mit 15% des fixen Gehaltes zu bemessendes Quartiergeld, ferner auf die Quinquennal-Zulage verbunden, welche von 5 zu 5 Jahren um 50 fl. (und bei der Unterlehrerstelle um 25 fl.) bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung gesetzlich ausgesprochen ist.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche bis 28. October d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Die in Eduard Hölzel's Verlag zu Wien und Olmütz erschienene Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg vom Gymnasialprofessor B. Kozenn (Preis 40 kr.)

wird als geeignet zur Anschaffung für die Volks- und Bürgerschulen der genannten zwei Länder bezeichnet (U. M. Z. 7905 ex 1870).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung des Bukowinaer Landesschulrathes die nachbenannten Liederbücher:

Spivannik dlja gospodarskich ditocok von J. G. Fedkovic. I. Heft. Wien, 1869. (Preis eines Exemplares 5 kr.)

Colectiune de cîntece von Isidor Vorobkievič. I. Heft. Czernowitz, 1870. (Preis eines Exemplares 35 kr.)

Sbornik pěsnej von Isidor Vorobkievič. I. Heft. Czernowitz, 1870. (Preis eines Exemplares 30 kr.)

zum Lehrgebrauche in den Volksschulen für zulässig erklärt (U. M. Z. 7773 ex 1870).

K. A. Madiera. Deutsches Lehrbuch für die unteren Classen an Obergymnasien und Oberrealschulen. Prag, bei Kober, 1870. (Preis geheftet 1 fl. 80 kr., gebunden 2 fl. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. September 1870, Z. 8418, zum Lehrgebrauche in der vierten Classe der Oberrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Schultz Ferdinand. Kleine lateinische Grammatik. II. Auflage. Paderborn, 1869. 8.

Schultz Ferdinand. Aufgaben. Sammlung zur Einübung der lateinischen Syntax. Vierte, berichtigte Auflage. Paderborn, 1867. 8.

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. August 1870, Z. 6282, an Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache zum Unterrichtsgebrauche allgemein zugelassen.

Šanda Frant. Měřictví pro vyšší třídy středních škol a k vlastnímu studium. V Praze F. L. Kober, 1870.

Díl prvý. I. Planimetrie. II. Trigonometrie. III. Stereometrie. (Preis 2 fl. 20 kr.)

Díl druhý. I. Analytické měřictví v rovině. II. Sférická trigonometrie. (Preis 84 kr.)

Mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. September 1870, Z. 8629, zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Dr. Anton Tille. Učebná kniha zeměpisu pro I. třídu středních škol. V. Praze, J. L. Kober, 1869. (Preis eines broschirten Exemplares 88 kr.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. September 1870, Z. 8374, zum Unterrichtsgebrauche in der ersten Classe der Unterrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Kunz Karel. Učebná a cvicebná kniha jazyka německého pro druhou třídu škol středních. Pilsen, K. Maske, 1870. 8. (Preis eines broschirten Exemplares 96 kr. ö. W.

zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen. (U. M. Z. 8666 ex 1870.)

Hinsichtlich der Gebrauchsnahme sowohl dieses, als des ersten mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. September 1868, Z. 7673, allgemein approbirten Theiles des Werkes muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass es nicht zweckmässig erscheine, dort, wo diese beiden Bücher benützt werden, noch ein anderes Lehr- und Lesebuch in Anwendung zu bringen, weil minder umsichtige Lehrer die planmässig so nothwendige Absolvirung dieser beiden Bücher illusorisch machen und so den beabsichtigten Erfolg ganz vereiteln würden.

Im Prager k. k. Schulbücherverlage ist erschienen:

Leitfaden der biblischen Geschichte des alten und neuen Testamentes für die erste Classe evangelischer Schulen.

(Biblická dějespráva starého i nového zákona pro první třídu evangelických škol), in böhmischer Sprache, Preis brochirt 6 kr., gebunden 10 kr. ö. W.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 5. September 1870, Z. 8753, diesen Leitfaden der biblischen Geschichte zum Gebrauche für den evangelisch-reformirten Religionsunterricht an Volksschulen für zulässig erklärt.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen**, welche durch den k. k. Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Deutsch: Nr. 5. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird. (Preis 3 kr.)

Privat-Anzeigen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. **Stück XIX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 16. October 1870.

Nr. 137.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. September 1870, Z. 9124,

an den Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol und Galizien,

mit welchem angeordnet wird, dass die zu ordentlichen Professoren ernannten ausserordentlichen Facultäts-Professoren oder ausserordentlichen Professoren einer technischen Hochschule lediglich an den bereits abgelegten Eid zu erinnern sind.

Ueber die gestellte Anfrage, ob im Falle der Ernennung eines ausserordentlichen Professors einer Hochschule zum ordentlichen Professor eine neuerliche Beeidigung desselben stattzufinden habe, wird zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hiemit angeordnet, dass in Zukunft in allen Fällen, in welchen ein ausserordentlicher Facultäts-Professor oder ein ausserordentlicher Professor einer technischen Hochschule zum ordentlichen Professor ernannt wird, keine neuerliche förmliche Beeidigung desselben, sondern bei seiner Meldung zum Dienstantritte lediglich eine Erinnernng an seinen bereits abgelegten Eid einzutreten habe, und ist der Tag der Vornahme dieser Erinnerung auf seinem Anstellungsdecrete anzumerken.

Nr. 138.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. September 1870, Z. 8643,

an sämmtliche Landesschulräthe, beziehungsweise Länderchefs,

betreffend die bedingte Beibehaltung von Prämien an den Mittelschulen.

Obwohl die Prämien für Volksschulen bereits mit dem Ministerialerlasse vom 16. April 1868, Z. 2425, grundsätzlich und allgemein abgestellt worden sind, fand sich das Ministerium für Cultus und Unterricht doch in Betreff der Prämien an Mittelschulen, weil sich für deren Beibehaltung mehrere gewichtige Stimmen erhoben hatten, bestimmt, mit dem Erlasse vom 24. Juni 1868, Z. 4837, erst noch eine Umfrage bei sämmtlichen Landesschulbehörden und einigen Fachmänner-Vereinen über die grössere Zweckmässigkeit der Aufrechterhaltung oder Beseitigung dieser Einrichtung zu veranstalten.

Die überwiegende Mehrheit hat sich mit Entschiedenheit für die Beibehaltung der Prämien an den Mittelschulen, wo solche bestehen, ausgesprochen.

Unter diesen Umständen bin ich der Belassung dieser Einrichtung an jenen Lehranstalten, wo besondere für diesen Zweck bestimmte Mittel zur Verfügung stehen, nicht entgegen. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, dass aus Staatsmitteln künftighin keine Beiträge zu solchen Zwecken mehr geleistet werden können, wie denn auch dem k. k. . . . . (Eurer . . . .) mit dem Erlasse vom 28. Mai d. J., Z. 7527 ex 1868, bereits bekannt gegeben worden ist, dass die bezüglichen Positionen vom Solarjahre 1870 an aus dem Budget gestrichen worden sind.

Indem ich sohin die Beibehaltung dieser Prämien, wo solche in Uebung und die erforderlichen Fonde zur Bedeckung der Auslagen vorhanden sind, gestatte, werden unter Einem die betreffenden Lehrkörper ermächtigt, von den für die ganze Anstalt bestimmten Prämien je eines für *besonders ausgezeichnete Leistungen in einem der Lehrfächer* auch an solche Schüler des Obergymnasiums zu ertheilen, welche nach dem Ergebnisse des Gesammtcalculs anderen Schülern nachstehen.

Nur wird bei Ausführung dieses Gedankens, welcher gewissermassen die Prämiirung wissenschaftlicher Bestrebungen beabsichtigt, die Beschränkung einzutreten haben, dass doch nur Schüler, welche *die Vorzugsclasse als Hauptcalcul haben*, berücksichtigt werden können, dass solche Preise *von der gesammten Lehrer-Conferenz nur in den (3) höchsten Classen und auch da nur ausnahmsweise* zuerkannt werden dürfen; endlich dass ein Schüler einen solchen Fachpreis *nur einmal* erhalten dürfe.

Nr. 139.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. October 1870, Z. 9923,

betreffend die Grundzüge der Organisation des k. k. technischen Institutes zu Brünn.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. October 1870 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die folgenden Grundzüge der Organisation für das k. k. technische Institut zu Brünn der verfassungsmässigen Behandlung unterzogen werden.

Zugleich haben Seine Majestät zu bewilligen geruht, dass die in diesen Grundzügen enthaltenen Bestimmungen schon in diesem Studienjahre provisorisch zur Anwendung gelangen.

Grundzüge

der

Organisation des k. k. technischen Institutes zu Brünn.

---

§. 1. Das k. k. technische Institut in Brünn hat den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an demselben durch besondere Fachschulen vertreten sind.

§. 2. Am technischen Institute zu Brünn bestehen folgende Fachschulen:

a) für Strassen- und Wasserbau (Ingenieurschule);
b) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);
c) für technische Chemie (chemisch-technische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer vierten oder allgemeinen Abtheilung vereinigt.

Der am Brünner Institute bestehende Specialcurs für kaufmännische Wissenschaften ist vom Institute abzutrennen und sind bezüglich der Umgestaltung desselben in eine selbstständige Handels-Lehranstalt die geeigneten Verhandlungen einzuleiten.

§. 3. Der Einrichtung des Institutes liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

§. 4. Der Unterricht wird von ordentlichen, ausserordentlichen Professoren, honorirten Docenten, Privatdocenten und Lehrern ertheilt. Zur Unterstützung der Professoren können Assistenten bestellt werden.

§. 5. Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Lehranstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen, wie an der Universität. Das Doctors-Diplom kann durch das Diplom über die abgelegten strengen Prüfungen (§. 24) der betreffenden Fachschule ersetzt werden.

§. 6. Die Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Professoren vom Professoren-Collegium auf zwei Jahre ernannt, und dem Unterrichtsminister zur Bestätigung angezeigt. Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf weitere zwei Jahre verlängert werden und in besonders berücksichtigungswerthen

Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 7. Die Leitung des Institutes ist dem Professoren-Collegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 8. Der Rector wird auf die Dauer eines Jahres von dem Professoren-Collegium aus den ordentlichen Professoren des Institutes gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Rector bezieht eine Functions-Zulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Prorector) vertreten.

§. 9. Das Professoren-Collegium besteht aus den wirklichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und zwei oder einem gewählten Vertretern der am Institute lehrenden Privatdocenten, je nachdem die Anzahl der letzteren die Zahl fünf überschreitet oder nicht. Die Vertreter der Privatdocenten haben im Professoren-Collegium blos berathende Stimme.

§. 10. Das Professoren-Collegium ist für den Zustand des Institutes in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungs-Collegien (§. 11) oder den Vorständen (§. 12) der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professoren-Collegiums.

§. 11. Die einzelnen Abtheilungen des Institutes werden zunächst durch die Abtheilungs-Collegien geleitet.

Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und die honorirten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung. Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in die betreffende Abtheilung einschlagen, sind berechtigt, einen oder zwei Vertreter im Sinne des §. 9 mit berathender Stimme in die Abtheilungs-Collegien zu entsenden.

§. 12. Die Mitglieder jedes Abtheilungs-Collegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

§. 13. Die Hörer des Institutes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

§. 14. Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

a) Diejenigen, welche an einer von der Regierung hiezu autorisirten Mittelschule ein Maturitäts-Zeugniss erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben;

b) die ordentlichen Hörer ähnlich organisirter technischer Lehranstalten, welche an das technische Institut zu Brünn übertreten.

In wieferne im ersten Falle das mangelnde Maturitäts-Zeugniss durch eine am technischen Institute abzulegende Aufnahmsprüfung ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15. Als ausserordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft als ausserordentliche Hörer besuchen wollen. Von den Ersteren wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniss der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

§. 16. Die ausserordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Absolutorien (§. 23) und auf den Genuss von Stipendien; sie werden zu den strengen Prüfungen (§. 24) nicht zugelassen.

§. 17. Für den Besuch der Vorlesungen am technischen Institute ist eine Aufnahmstaxe und ein Unterrichtsgeld zu entrichten.

§. 18. Die Aufnahmstaxe ist bei der ersten Aufnahme an das technische Institut oder nach einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen. Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 19. Die ordentlichen Hörer des Institutes haben ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden bemessen wird. Das von den ausserordentlichen Hörern zu entrichtende Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht geniessen, wobei je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine berechnet werden.

§. 20. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten durch Fortgangs-Zeugnisse (§. 23) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes ganz oder zur Hälfte befreit werden. Bei ausserordentlichen Hörern kann die Befreiung nur im Falle eines vorzüglichen Studienerfolges bewilligt werden.

Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professoren-Collegium zu.

§. 21. Die ausserordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten Betrage zu honoriren.

§. 22. Um es den Studierenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professoren-Collegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen, und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen. Die Studierenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 23. Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den ausserordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbogen bestätigt.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studierenden Fortgangs-Zeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Diejenigen Studierenden, welche sämmtliche in dem Studienplane (§. 22) einer Fachabtheilung enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegien-Besuches, des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Diejenigen Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen (§. 24) zugelassen.

§. 24. Durch die strengen Prüfungen soll die Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden.

Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, dass der Candidat sich die vollständige Kenntniss aller Prüfungs-Gegenstände, die in den Studienplan (§. 22) der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine Taxe zu entrichten.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 25. Zur Vornahme der strengen Prüfungen wird für jede der drei Fachschulen eine besondere Prüfungs-Commission gebildet, welche aus den Professoren jener Gegenstände, über welche sich die Prüfung erstreckt und aus Fachmännern besteht, welche der Unterrichtsminister zu diesem Behufe ernennt.

Nr. 140.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. October 1870, Z. 9924,

betreffend die Grundzüge der Organisation des k. k. polytechnischen Institutes in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. October 1870 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die nachstehenden Grundzüge der Organisation des k. k. polytechnischen Institutes zu Wien der verfassungsmässigen Behandlung unterzogen werden. Zugleich haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht, dass die in diesen Grundzügen enthaltenen Bestimmungen schon in diesem Studienjahre 1870—71 in provisorischer Weise zur Durchführung gelangen.

Grundzüge

der

Organisation des k. k. polytechnischen Institutes in Wien.

---

§. 1. Das k. k. polytechnische Institut in Wien hat den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an demselben durch besondere Fachschulen vertreten sind.

§. 2. Am Institute bestehen folgende Fachschulen:

a) für Strassen- und Wasserbau (Ingenieurschule);
b) für Hochbau (Bauschule);
c) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);
d) für technische Chemie (chemisch-technische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer fünften oder allgemeinen Abtheilung vereinigt.

§. 3. Der Einrichtung des Institutes liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

§. 4. Der Unterricht wird von ordentlichen, ausserordentlichen Professoren, honorirten Docenten, Privatdocenten und Lehrern ertheilt. Zur Unterstützung der Professoren können Adjuncten und Assistenten bestellt werden.

§. 5. Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen wie an der Universität. Das Doctorsdiplom kann durch das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§. 24) der betreffenden Fachschule ersetzt werden.

§. 6. Die Adjuncten werden auf Vorschlag des Professoren-Collegiums vom Unterrichtsminister ernannt; sie werden beeidet und ihre Stellung ist eine bleibende.

Die Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Professoren vom Professoren-Collegium auf zwei Jahre ernannt und dem Unterrichtsminister zur Bestätigung angezeigt. Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf zwei weitere Jahre verlängert werden und in besonders berücksichtigungswerthen

Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 7. Die Leitung des Jnstitutes ist dem Professoren-Collegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 8. Der Rector wird auf die Dauer eines Jahres von dem Professoren-Collegium aus den ordentlichen Professoren des Institutes gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Rector bezieht eine Functions-Zulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Prorector) vertreten.

§. 9. Das Professoren-Collegium besteht aus den wirklichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und zwei oder einem gewählten Vertretern der am Institute lehrenden Privatdocenten, je nachdem die Anzahl der letzteren die Zahl 5 überschreitet oder nicht. Die Vertreter der Privatdocenten haben im Professoren-Collegium blos berathende Stimme.

§. 10. Das Professoren-Collegium ist für den Zustand des polytechnischen Institutes in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungs-Collegien (§. 11) oder den Vorständen (§. 12) der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professoren-Collegiums.

§. 11. Die einzelnen Abtheilungen des Institutes werden zunächst durch die Abtheilungs-Collegien geleitet.

Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und die honorirten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung. Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in die betreffende Abtheilung einschlagen, sind berechtigt, einen oder zwei Vertreter im Sinne des §. 9 mit berathender Stimme in die Abtheilungs-Collegien zu entsenden.

§. 12. Die Mitglieder jedes Abtheilungs-Collegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

§. 13. Die Hörer des polytechnischen Institutes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

§. 14. Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

a) Diejenigen, welche an einer von der Regierung hiezu autorisirten Mittelschule ein Maturitäts-Zeugniss erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben;

b) die ordentlichen Hörer ähnlich organisirter technischer Institute, welche an das polytechnische Institut zu Wien übertreten.

Inwieferne im ersten Falle das mangelnde Maturitäts-Zeugniss durch eine am polytechnischen Institute abzulegende Aufnahmsprüfung ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15. Als ausserordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von ausserordentlichen Hörern besuchen wollen.

Von den Ersteren wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniss der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

§. 16. Die ausserordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Fortgangs-Zeugnisse und Absolutorien (§. 23), auf Befreiung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars (§. 20) und auf den Genuss von Stipendien.

§. 17. Für den Besuch der Vorlesungen am polytechnischen Institute ist eine Matrikelgebühr und ein Unterrichts-Honorar zu entrichten.'

§. 18. Die Matrikelgebühr ist bei der ersten Aufnahme an das polytechnische Institut oder bei einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen. Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 19. Die ordentlichen Hörer des Institutes haben ein Unterrichts-Honorar zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden bemessen wird.

Das von den ausserordentlichen Hörern zu entrichtende Unterrichts-Honorar wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht geniessen, wobei je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine berechnet werden.

§. 20. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten durch Fortgangs-Zeugnisse (§. 23) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professoren-Collegium zu.

§. 21. Die ausserordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten Betrage zu honoriren.

§. 22. Um es den Studierenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professoren-Collegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen. Die Studierenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 23. Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den ausserordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbogen bestätigt.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studierenden Fortgangs-Zeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Diejenigen Studierenden, welche alle in dem Studienplane (§. 22) einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegien-Besuches, des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen (§. 24) zugelassen.

§. 24. Durch die strengen Prüfungen soll die Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden. Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, dass der Candidat sich die vollständige Kenntniss aller Prüfungs-Gegenstände, die in den Studienplan (§. 22) der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine Taxe zu entrichten.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 25. Zur Vornahme der strengen Prüfungen wird für jede der vier Fachschulen eine besondere Prüfungscommission gebildet, welche aus den ordentlichen Professoren jener Gegenstände, über welche sich die Prüfung erstreckt und aus Fachmännern besteht, welche der Unterrichtsminister zu diesem Behufe ernennt.

Nr. 141.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. October 1870, Z. 9912,

an sämmtliche Landesschulbehörden, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mich mit der Allerhöchster Entschliessung vom 30. September l. J. allergnädigst zu ermächtigen geruht, die unter Nr. 142 nachfolgende Verordnung, womit mehrere Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen abgeändert werden, zu erlassen.

Als Uebergangsbestimmung gestatte ich, dass bei jenen Candidaten, welche sich bereits im Prüfungs-Stadium befinden, die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung auf die ihnen nach der bisherigen Vorschrift gestellten Fragen beschränkt bleiben.

Nr. 142.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. October 1870 *),

womit mehrere Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen abgeändert werden.

Die §§. 2, 3, 5, 17, 18 und 21 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1853, R. G. Bl. Nr. 76, werden in Folge Allerhöchster Ermächtigung in nachstehender Weise abgeändert:

§. 2. 1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an die Direction derjenigen Prüfungs-Commission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtiget. Er hat seinem Gesuche beizulegen:

a) das Zeugniss über die an einem Gymnasium mit gutem Erfolge bestandene Maturitätsprüfung für den Fall, als die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung aus dem Gebiete der „Sprachen" oder der „Geschichte" abgelegt werden will,

b) den Nachweis, dass er drei Jahre mit Studien an einer Universität oder einer technischen Hochschule als ordentlicher Hörer zugebracht habe, und dass

c) während dieses Trienniums bezüglich seines sittlichen Verhaltens nichts Widriges vorgekommen sei;

d) falls seit den absolvirten Studien mehr als ein Jahr verflossen, hat der Candidat über sein Benehmen während dieser Zeit das Zeugniss einer öffentlichen Behörde beizubringen;

c) seinen schriftlich abgefassten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen und zugleich anzugeben hat, für welche Gegenstände und in welcher Unterrichtssprache er sich zum Lehramte befähigt glaubt.

---

*) **Anmerkung.** Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 122.

2. Wenn eines dieser Zeugnisse nicht beigebracht werden kann, oder von der Prüfungs-Commission beanständet wird, jedoch der Beweis einer erspriesslichen Wirksamkeit im Lehramte oder andere Umstände vorliegen, welche zu der Annahme berechtigen, dass der Candidat eine gründliche und geregelte Bildung erhalten habe, so hat die Prüfungs-Commission die Entscheidung des Unterrichts-Ministers über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

§. 3. Um überhaupt die Anstellungsfähigkeit an Realschulen zu erreichen, muss der Candidat:

1. durch das Examen gründliche Kenntnisse in den Fächern, für deren Unterricht er sich zunächst befähigen will, beweisen und

2. eine befriedigende Kenntniss der Unterrichtssprache bekunden.

Das Ergebniss der Prüfung in beiden Beziehungen ist dafür massgebend, ob der Candidat zur Ertheilung des Unterrichtes in der ganzen Realschule oder nur in der Unterrealschule befähigt ist. Die Commission hat hierüber, insoferne nicht in dieser Vorschrift bestimmte Regeln enthalten sind, nach ihrem Ermessen zu urtheilen, und ihr Urtheil immer in dem Zeugnisse mit Genauigkeit und Bestimmtheit auszusprechen.

§. 5. Wer sich für die Unterrichtssprache an der Oberrealschule befähigen will, hat sich gleichzeitig der Lehramtsprüfung wenigstens für die Unterrealschule zu unterziehen, entweder

a) aus einer zweiten Landessprache, oder aus der französischen oder englischen Sprache, wodurch er jedoch nur die Befähigung zur Anstellung an einer Realschule erlangt, an welcher die bezügliche zweite Sprache gelehrt wird, oder
b) aus der Geographie und Geschichte, oder
c) aus der Physik, oder
d) aus der Naturgeschichte, oder
e) aus der Mathematik.

Die Befähigung zum Unterrichte in der Geographie kann auch in Verbindung mit jener für die Physik oder Naturgeschichte erlangt werden. Hingegen ist die Lehrbefähigung für Geschichte auch künftighin von dem Erwerbe der Lehrbefähigung für Geographie abhängig.

Die Befähigung für Geographie und Geschichte allein genügt nur dann, wenn sie sich auf die Oberrealschule erstreckt, und nur zur Anstellung an einer solchen. Ist sie auf die Unterrealschule beschränkt, so muss damit die Befähigung für die Unterrichtssprache verbunden sein.

Wer die Befähigung nur aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete erlangen will, muss dieselbe aus wenigstens zweien der im §. 4 angeführten Fächer (a—f), und zwar mindestens aus einem für die Oberrealschule erweisen.

§. 17. In Beziehung auf die befriedigende Kenntniss der Unterrichtssprache hat jeder Candidat Correctheit und Gewandtheit im Gebrauche derselben, sowie Verständniss ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze nachgewiesen.

§. 18. Sind in der Meldung die im §. 2 bezeichneten Bedingungen erfüllt, so bestimmt die Prüfungs-Commission die Examen-Arbeiten, und zwar:

1. Erhält der Examinand zwei oder drei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung;

a) für die eine derselben ist ein Thema allgemeinen, namentlich didaktischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen, dessen Bearbeitung dem Candidaten Gelegenheit bietet, nachzuweisen, dass er das Verhältniss seines Faches zur Aufgabe

aller Bildung richtig aufgefasst und über seine Behandlung im Schulunterrichte mit Erfolg nachgedacht hat.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission bestimmt von Fall zu Fall, welcher Fach-Examinator die pädagogisch-didaktische Aufgabe zu stellen hat.

b) Die weiteren Fragen müssen nothwendig aus dem Kreise der speciellen Studien des Examinanden, und zwar so gewählt werden, dass derselbe darin hinlänglich Gelegenheit findet, den Umfang und die Gründlichkeit seiner Studien zu zeigen.

c) Zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird dem Examinirenden ein Zeitraum von 3—4 Monaten bewilligt. Bei Einlieferung der Arbeiten hat derselbe zugleich gewissenhaft anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benützt hat.

d) Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm bereits im Drucke erschienene Arbeit einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungs-Commission überlassen, diese statt einer oder aller schriftlichen Arbeiten gelten zu lassen und demgemäss zu beurtheilen oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

§. 21. III. Die mündliche Prüfung

a) erstreckt sich auf die von dem Examinanden gewählten Gegenstände und die im §. 17 angegebenen Kenntnisse der Unterrichtssprache; sie hat in denjenigen Gegenständen, in welchen der Examinand bereits schriftlich gearbeitet, das Ergebniss der schriftlichen Prüfung zu vervollständigen und zu sichern;

b) Es steht der Prüfungs-Commission zu, mehr als einen Examinanden zu derselben Zeit die mündliche Prüfung abhalten zu lassen, auch wenn diese nicht denselben Gegenstand des Realschul-Unterrichtes zu ihrem Hauptstudium gemacht haben; doch dürfen nicht mehr als drei Candidaten zugleich mündlich geprüft werden.

Für die Clausurarbeiten fällt die letzte Beschränkung weg.

c) Bei dem mündlichen Examen muss der Director der Prüfungs-Commission ununterbrochen, und ausser ihm müssen wenigstens zwei andere Mitglieder der Commission zugegen sein.

Ueber die gesammte mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, und zwar: wenn mehrere zugleich geprüft werden, über jeden der Examinanden ein gesondertes.

Stremayr m. p.

Nr. 143.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. September l. J., vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung, die Umgestaltung der Wiener k. k. Gewerbezeichnenschule in eine Bau- und Maschinen-Gewerbeschule nach folgenden Grundzügen provisorisch zu gestatten geruht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die k. k. Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht Maurermeister, Werkmeister und Werkführer heranzubilden.

§. 2. Der Unterricht ist theils ein vorbereitender, theils ein specieller Berufsunterricht. Letzterer gliedert sich in die bautechnische und in die mechanisch-technische Fachabtheilung.

Die bautechnische Abtheilung soll durch theoretischen Unterricht, sowie durch praktische Unterweisungen und Uebungen zukünftigen Maurermeistern, Zimmermeistern, Bautischlern u. s. w. sowie jenen, welche andere, mit den Baugewerben in Verbindung stehende Geschäfte ergreifen wollen, die entsprechende Ausbildung gewähren.

Die mechanisch-technische Abtheilung hat den Zweck, Mechaniker, Monteure, Werkmeister, Mühlenbauer, Maschinenzeichner u. s. w. heranzubilden.

§. 3. Die Lehrgegenstände, auf welche sich der Unterricht zu erstrecken hat, die Zahl der Semester, welche der vorbereitende und die fachlichen Curse zu umfassen haben, die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Semester, sowie der Umfang des Unterrichtes sind von dem Unterrichtsminister nach dem jeweiligen Bedürfnisse festzustellen.

§. 4. Mit dem theoretischen Unterrichte sind Uebungen und Excursionen, letztere zur Besichtigung von Werk- und Bauplätzen, Werkstätten und Fabriken verbunden.

§. 5. Jenen Schülern, welche nach Absolvirung des ganzen Curses sich noch im Entwerfen von Gebäuden oder Maschinen üben wollen, ist hiezu Gelegenheit zu bieten.

II. Aufnahme, Fortgang und Prüfungen der Schüler.

§. 6. Die Aufnahme findet alljährlich zweimal — im Herbste und im Frühling — statt.

§. 7. Die Schüler sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

Die ersteren betheiligen sich an dem gesammten theoretischen Unterrichte und den damit in Verbindung stehenden praktischen Arbeiten und Uebungen.

Ausserordentliche Schüler sind jene, welche nur an dem Unterrichte in einzelnen Lehrgegenständen oder nur an den praktischen Uebungen theilnehmen; dieselben können jedoch nur insoweit Aufnahme finden, als die Räumlichkeiten und sonstigen Verhältnisse der Anstalt es gestatten.

§. 8. Zum Eintritte als ordentlicher Schüler in den ersten Curs der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien ist ein bestimmtes, vom Unterrichtsminister festzusetzendes Lebensalter, der Nachweis jener Kenntnisse, welche in einer vierclassigen Volks- oder in einer Bürgerschule erworben werden können, ferner der Nachweis einer praktischen Beschäftigung in einem technischen Berufe erforderlich. Beim Eintritte in einen höheren Curs sind nebst dem entsprechenden höheren Alter jene Kenntnisse zu fordern, welche auf den vorhergehenden Stufen erworben werden können.

Die Aufnahmswerber haben sich, wenn der Besitz der erforderlichen Kenntnisse nicht durch vollkommen genügende Zeugnisse sichergestellt ist, einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

§. 9. Die ausserordentlichen Schüler haben durch eine Aufnahmsprüfung jene Kenntnisse nachzuweisen, welche zu einem erspriesslichen Besuche der gewählten Lehrfächer erforderlich sind.

§. 10. Die ordentlichen Schüler haben für den gesammten Unterricht, den sie geniessen, die ausserordentlich Schüler für jeden Lehrgegenstand ein Schulgeld zuentrichten, dessen Höhe in beiden Fällen der Unterrichtsminister bestimmt.

Mittellosen Schülern, welche sich durch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit, über Fleiss und sittliches Verhalten ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden.

Neu eintretende Schüler haben eine Aufnahmstaxe zu erlegen, deren Höhe der Unterrichtsminister bestimmt.

§. 11. Am Schlusse eines jeden Curses erhalten die Schüler auf Grundlage ihrer Leistungen während des Semesters und etwaiger mündlicher und schriftlicher Prüfungen, Zeugnisse mit Noten über Fleiss, Fortgang und Betragen.

§. 12. Die Wiederholung eines Curses ist nur einmal gestattet.

III. Von den Lehrkräften.

§. 13. Der Unterricht an der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien wird theils von ordentlichen, theils von Hilfslehrer ertheilt; den ersteren können zur Unterstützung Assistenten zugewiesen werden.

Hilfslehrer und Assistenten werden blos in widerruflicher Weise angestellt.

Die Bezüge derselben werden vom Unterrichtsminister bemessen. Der Unterrichtsminister bestimmt gleichfalls, für welche Lehrfächer ordentliche Lehrer zu ernennen und für welche Lehrfächer der Unterricht an Hilfslehrer zu übertragen ist.

§. 14. Die Leitung der Lehranstalt wird einem Mitgliede des Lehrkörpers übertragen, welches den Titel „Director“ führt und eine Functionszulage geniesst.

§. 15. Die Lehrerversammlung wird von sämmtlichen ordentlichen Lehrern, ferner von jenen Hilfslehrern gebildet, welche in lehrplanmässigen Fächern Unterricht ertheilen.

§. 16. Für die unmittelbare Leitung der einzelnen Abtheilungen werden vom Director besondere Vorstände bestellt.

Der Director kann die Leitung einer Abtheilung auch selbst übernehmen.

§. 17. Der Wirkungskreis des Directors, der Vorstände der einzelnen Abtheilungen, sowie jener der Lehrer-Versammlung wird nach denselben Bestimmungen geregelt, welche für die Directoren, beziehungsweise die Classenvorstände und die Lehrer-Conferenzen an den vom Staate erhaltenen Oberrealschulen in Geltung sind.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. October l. J., vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung, die Errichtung von drei neuen ordentlichen Lehrkanzeln an der Lemberger technischen Akademie für darstellende Geometrie, Mechanik, Strassen- und Wasserbau mit dem Gehalte von je 1800 fl.; ferner die Bestellung eines Assistenten für das Lehrfach der Chemie, sowie die Erhöhung der Assistentengehalte auf 400 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatmädchenschule der englischen Fräulein in Prag das Recht der Oeffentlichkeit ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der äusseren Mädchenschule der Ursulinerinnen in Klagenfurt das Recht der Oeffentlichkeit ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Bertha Ritter von Rittershain und der Privat-Mädchenschule der Ursulinerinnen in Prag das Recht der Oeffentlichkeit ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatschule des Johann Böhm zu Wildenschwert das Recht der Oeffentlichkeit ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. September d. J. die Versetzung des mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathes im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Eduard Freiherrn von Tomaschek, in den bleibenden Ruhestand allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, dass demselben bei diesem Anlasse in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. September d. J. die von dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Johann Ritter von Kleemann, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit erbetene Versetzung in den bleibenden Ruhestand allergnädigst zu bewilligen und zu gestatten geruht, dass demselben aus diesem Anlasse in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und erspriesslichen Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September 1870 den Professor an der Josephsakademie, Dr. Carl Langer, zum ordentlichen Professor der Anatomie an der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. September 1870 allergnädigst zu bewilligen geruht, dass dem Gymnasialdirector in Roveredo, Weltpriester Franz Pisoni, anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, eifrigen Dienstleistung bekannt gegeben werde, und haben den hiernach erledigten Directorsposten in Roveredo dem Weltpriester Bartholomäus Marini in Trient allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September l. J. dem Ministerialrath Joseph Glanz, Ritter von Eicha, in Anerkennung seiner Dienstleistung als Leiter der statistischen Centralcommission taxfrei in den Freiherrnstand allergnädigst zu erheben geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 40. September l. J. den Ministerialrath Ludwig Freiherrn von Hohenbühel unter Enthebung von seiner dermaligen Stellung im Ministerium für Cultus und Unterricht zum Präsidenten der statistischen Centralcommission allergnädigst zu ernennen und ihm aus diesem Anlasse den Titel und Rangeines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat anlässlich der Umgestaltung der k. k. Gewerbezeichnungsschule in Wien in eine Bau- und Maschinen-Gewerbeschule den Director der Gewerbezeichnungsschule, Wilhelm Westmann, provisorisch zum Director der reorganisirten Bau- und Maschinen-Gewerbeschule, ferner die Lehrer Anton Hlubek und Johann Nicolaus Petschnig, dann die Adjuncten jener Anstalt, Martin Beisl, Carl Schmidt, Hermann Riewel zu Professoren, endlich den Assistenten am Wiener polytechnischen Institute, Adolf Hanner zum Lehrer der organisirten Bau- und Maschinen-Gewerbeschule ernannt.

Der Minniter für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Anton Fischer zum wirklichen Gymnasiallehrer in Feldkirch ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag, Joseph Guckler zum Mitgliede der dortigen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den früheren Realschul-Supplenten Edmund Aelschker zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Budweis den Realschulprofessor Dr. Adalbert Ruschka und den Realschullehrer Johann Petrak in Budweis, ferner den Professor des Realgymnasiums in Wittingau, Joseph Bisek, für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/2 ernannt.

Ferner wurde zum Mitgliede der gleichen Prüfungscommission in Leitmeritz der Gymnasialprofessor Robert Klutschak für dieselbe Zeitperiode ernannt.

Der Minister für Cultus nnd Unterricht hat drei am I. Staatsgymnasium in Graz erledigte Lehrstellen dem Professor am königlichen Gymnasium zu Agram, Johann Macun, dem Gymnasiallehrern: Franz Korp in Marburg und Georg Lukas in Cilli und dem Professor „extra statum" am Czernowitzer Gymnasium, Joseph Reichel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der k. k. Oberrealschule in Laibach, Johann Dřizhal, dem Supplenten an der k. k. Oberrealschule in Brünn, Joseph Roller, dem Professor am k. k. Gymnasium in Iglau, Paul Schreiner und dem Professor an der Communal-Oberrealschule in Elbogen, Franz Richter, Lehrstellen extra statum an der k. k. Oberrealschule in Brünn verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Gymnasialsupplenten Dr. Theodor Stieglitz am Prag-Kleinseitner Gymnasium und Dr. Emanuel Schücker am Budweiser Gymnasium zu wirklichen Lehrern am k. k. Unter-Realgymnasium in Prachatitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der k. k. Oberrealschule in Spalato, David Kolarsky, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule in Salzburg verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der städtischen höheren Töchterschule in Brünn, Dr. Franz Kretschmeyer, zum Director der dortigen k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Real-Schullehrer in Krumau, zugleich Bezirks-Schulins pector Franz Weide zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Budweis ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der Bukowina'er Landesregierung, Dr. Heinrich Roza, und den Concipisten der Czernowitzer Finanzprokuratur, Dr. Ladislaus Bodynski, zu Concipisten bei der k. k. Direction der Güter des Bukowina'er griechisch-orientalischen Religionsfondes ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Gymnasiallehrer in Graz, Martin Valenčak, zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Görz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor in Troppau, August Decker, zum Director, und den Lehrer an der dortigen Ober-Realschule, Anton Baniarz, zum Hauptlehrer an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Troppau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Carl Waněk zum wirklichen Gymnasiallehrer in Znaim ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am deutschen Staatsgymnasium in Brünn erledigte Lehrstelle im Status, dem Gymnasialprofessor Franz Hübl in Czernowitz, dann vier zur Besetzung kommende Lehrstellen „extra statum" dem Professor an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz, Dr. Eduard Schreder und den Supplenten, Dr. Carl Dittrich, Franz Saliger und Johann Siebenhuener verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der öffentlichen Oberrealschule in der inneren Stadt Wien und Assistenten am Wiener Polytechnikum, Moriz Kuhn, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in Wien verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der k. k. Oberrealschule in Brünn, Hilarius Vogel, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule auf der Landstrasse in Wien verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Oberrealschule in Elbogen, Joseph Loos, und den Realschullehrer in Prag, Franz Tschuschner, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschuldirector in Elbogen, Franz Heisinger, zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Troppau, zugleich provisorischen Bezirksschulinspector, Tobias Kienel, den Oberrealschullehrer in Wien, Johann Klimitschek und den Realschullehrer in Korneuburg, Franz Indrak, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschullehrer in Teschen, Joseph Marek, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Nebenlehrer an der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt, Raimund Dürnwirth zum wirklichen Lehrer der genannten Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am griechish-orientalischen Gymnasium zu Suczawa erledigte Lehrstelle dem Dr. Johann Křikava, Lehrer an der Communal-Oberrealschule zu Böhmisch-Leipa, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat an dem nunmehrigen Staats-Oberrealgymnasium zu Rudolphswerth in Krain den k. k. Gymnasialprofessor in Zengg, Dr. Johann Zindler, zum provisorischen Director; den disponiblen Lehrer am ersten Staatsgymnasium zu Graz, Franz Wratschko, die Gymnasiallehrer am Gymnasium zu Vinkovce, Ignaz Tkač und Johann Zajec, dann die Supplenten Georg Margesin, Adalbert Meingast und Joseph Guggenberger, zu Lehrern ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten am bisherigen Landesrealgymnasium in Oberhollabrunn Johann Rathay und Joseph Zycha, ferner den Collaborator an der k. k. Hofbibliothek Dr. Johann Lambel zu wirklichen Lehrern am nunmehrigen k. k. Obergymnasium in Oberhollabrunn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privatdocenten an der Universität und Docenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien, Dr. Albert Horawitz, zum wirklichen Lehrer der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Dr. Julius Steiner zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium zu Iglau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer Joseph Sedlaček in Olmütz, den Unterlehrer Anton Machač in Brünn und den Unterlehrer Joseph Lhotsky in Olmütz zu Lehrern an der bei der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn bestehenden Uebungsschule ernannt, und dem Unterlehrer Albin Kučera in Brünn den höheren Unterlehrerposten an derselben Uebungsschule verliehen. Gleichzeitig wurden der prov. Unterlehrer in Olmütz Anton Slezák zum Unterlehrer an der bei der Olmützer k. k. Lehrerbildungsanstalt bestehenden Uebungsschule bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Supplenten in Olmütz Joseph Loštiak, und den Unterlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau, Gustav Mikusch, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschul-Assistenten in Wien, Johann Schlögl, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschul-Supplenten in Wien, Johann Seidel, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der k. k. Oberrealschule in Roveredo, Stephan Schenk, zum Professor der k. k. Oberrealschule in Innsbruck ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor am II. Staatsgymnasium zu Teschen, Gottlieb Biermann, im Sinne des §. 8 des Gesetzes vom 9. April d. J. (R. G. Bl. Nr. 46), in Würdigung seiner bisherigen erfolgreichen Wirksamkeit im Lehramte und insbesondere in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete, nach Einvernehmen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften eine Verdienstzulage im Betrage von jährlich 200 fl. ö. W. auf Activitätsdauer bewilligt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der sechsclassigen Volksschule zu Klosterneuburg ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit dem Zeugnisse der abgelegten Prüfung für Hauptschulen, wie auch mit den übrigen Zeugnissen über ihre geleisteten Dienste im Schulfache auszuweisen, müssen sich verpflichten, binnen einer angemessenen Zeit nachträglich ihre Prüfung für Bürgerschulen abzulegen, auch musikalische Kenntnisse insbesondere im Gesange besitzen und sich dem Musikchordienste in der Stiftskirche widmen. Bewerber, welche genügende Kenntnisse im Zeichnen nachweisen, werden besonders berücksichtigt.

Ueber die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente, 500 fl. ö. W. an Gehalt und anderweitigen Einkünfte, ertheilt der Schuldirector zu Klosterneuburg, Ob. Stadt, die nöthigen Auskünfte, bei welchem auch die ordentlich begelegten Gesuche bis zum 18. October l. J. zu überreichen sind.

An der Volksschule in Gross-Wisternitz (Mähren) mit slavischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines zweiten Lehrers erledigt, mit welcher bis zur allgemeinen Gehaltsregelung der Gehalt jährlicher 250 fl. nebst freier Wohnung und einer Klafter weichen Brennholzes verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen ihrer Befähigung und bisheriger Verwendung versehenen Gesuche bis 10. November l. J. bei dem Ortsschulrathe in Gross-Wisternitz einzubringen.

Lehrerin an der Bürgerschule, eventuell an der Volksschule in Rudolfsheim, wird sogleich angestellt.

Die Lehrerin an der Bürgerschule erhält an Jahresgehalt 300 fl., an Quartiergeld 50 fl. und an Functionszulage für den Unterricht in weiblichen Arbeiten und in der französischen Sprache je 100 fl. ö. W.

Letztere entfällt bei der Lehrerin für die Volksschule, dagegen erhält dieselbe für die eingeführte fünfte Schulstunde eine Entschädigung von jährlichen 60 fl. ö. W.

Die Quinquennal-Zulage und Pensionsfähigkeit werden nach den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen bestimmt.

Bewerberinnen wollen sich über das Erforderniss der Lehrbefähigung für Hauptschulen, wie auch in der französischen Sprache und den weiblichen Arbeiten ausweisen und ihre diessfälligen Gesuche bis 22. October d. J. beim Bürgermeister in Rudolfsheim überreichen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der öffentlichen Oberrealschule in der inneren Stadt Wien und Assistenten am Wiener Polytechnikum, Moriz Kuhn, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in Wien verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der k. k. Oberrealschule in Brünn, Hilarius Vogel, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule auf der Landstrasse in Wien verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Oberrealschule in Elbogen, Joseph Loos, und den Realschullehrer in Prag, Franz Tschuschner, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschuldirector in Elbogen, Franz Heisinger, zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Troppau, zugleich provisorischen Bezirksschulinspector, Tobias Kienel, den Oberrealschullehrer in Wien, Johann Klimitschek und den Realschullehrer in Korneuburg, Franz Indrak, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschullehrer in Teschen, Joseph Marek, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Nebenlehrer an der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt, Raimund Dürnwirth zum wirklichen Lehrer der genannten Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am griechish-orientalischen Gymnasium zu Suczawa erledigte Lehrstelle dem Dr. Johann Křikava, Lehrer an der Communal-Oberrealschule zu Böhmisch-Leipa, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat an dem nunmehrigen Staats-Oberrealgymnasium zu Rudolphswerth in Krain den k. k. Gymnasialprofessor in Zengg, Dr. Johann Zindler, zum provisorischen Director; den disponiblen Lehrer am ersten Staatsgymnasium zu Graz, Franz Wratschko, die Gymnasiallehrer am Gymnasium zu Vinkovce, Ignaz Tkač und Johann Zajec, dann die Supplenten Georg Margesin, Adalbert Meingast und Joseph Guggenberger, zu Lehrern ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten am bisherigen Landesrealgymnasium in Oberhollabrunn Johann Rathay und Joseph Zycha, ferner den Collaborator an der k. k. Hofbibliothek Dr. Johann Lambel zu wirklichen Lehrern am nunmehrigen k. k. Obergymnasium in Oberhollabrunn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privatdocenten an der Universität und Docenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien, Dr. Albert Horawitz, zum wirklichen Lehrer der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Dr. Julius Steiner zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium zu Iglau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer Joseph Sedlaček in Olmütz, den Unterlehrer Anton Machač in Brünn und den Unterlehrer Joseph Lhotsky in Olmütz zu Lehrern an der bei der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn bestehenden Uebungsschule ernannt, und dem Unterlehrer Albin Kučera in Brünn den höheren Unterlehrerposten an derselben Uebungsschule verliehen. Gleichzeitig wurden der prov. Unterlehrer in Olmütz Anton Slezák zum Unterlehrer an der bei der Olmützer k. k. Lehrerbildungsanstalt bestehenden Uebungsschule bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Supplenten in Olmütz Joseph Loštiak, und den Unterlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau, Gustav Mikusch, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschul-Assistenten in Wien, Johann Schlögl, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschul-Supplenten in Wien, Johann Seidel, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der k. k. Oberrealschule in Roveredo, Stephan Schenk, zum Professor der k. k. Oberrealschule in Innsbruck ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor am II. Staatsgymnasium zu Teschen, Gottlieb Biermann, im Sinne des §. 8 des Gesetzes vom 9. April d. J. (R. G. Bl. Nr. 46), in Würdigung seiner bisherigen erfolgreichen Wirksamkeit im Lehramte und insbesondere in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete, nach Einvernehmen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften eine Verdienstzulage im Betrage von jährlich 200 fl. ö. W. auf Activitätsdauer bewilligt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der sechsclassigen Volksschule zu Klosterneuburg ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit dem Zeugnisse der abgelegten Prüfung für Hauptschulen, wie auch mit den übrigen Zeugnissen über ihre geleisteten Dienste im Schulfache auszuweisen, müssen sich verpflichten, binnen einer angemessenen Zeit nachträglich ihre Prüfung für Bürgerschulen abzulegen, auch musikalische Kenntnisse insbesondere im Gesange besitzen und sich dem Musikchordienste in der Stiftskirche widmen. Bewerber, welche genügende Kenntnisse im Zeichnen nachweisen, werden besonders berücksichtigt.

Ueber die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente, 500 fl. ö. W. an Gehalt und anderweitigen Einkünfte, ertheilt der Schuldirector zu Klosterneuburg, Ob. Stadt, die nöthigen Auskünfte, bei welchem auch die ordentlich begelegten Gesuche bis zum 18. October l. J. zu überreichen sind.

An der Volksschule in Gross-Wisternitz (Mähren) mit slavischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines zweiten Lehrers erledigt, mit welcher bis zur allgemeinen Gehaltsregelung der Gehalt jährlicher 250 fl. nebst freier Wohnung und einer Klafter weichen Brennholzes verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen ihrer Befähigung und bisheriger Verwendung versehenen Gesuche bis 10. November l. J. bei dem Ortsschulrathe in Gross-Wisternitz einzubringen.

Lehrerin an der Bürgerschule, eventuell an der Volksschule in Rudolfsheim, wird sogleich angestellt.

Die Lehrerin an der Bürgerschule erhält an Jahresgehalt 300 fl., an Quartiergeld 50 fl. und an Functionszulage für den Unterricht in weiblichen Arbeiten und in der französischen Sprache je 100 fl. ö. W.

Letztere entfällt bei der Lehrerin für die Volksschule, dagegen erhält dieselbe für die eingeführte fünfte Schulstunde eine Entschädigung von jährlichen 60 fl. ö. W.

Die Quinquennal-Zulage und Pensionsfähigkeit werden nach den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen bestimmt.

Bewerberinnen wollen sich über das Erforderniss der Lehrbefähigung für Hauptschulen, wie auch in der französischen Sprache und den weiblichen Arbeiten ausweisen und ihre diessfälligen Gesuche bis 22. October d. J. beim Bürgermeister in Rudolfsheim überreichen.

Zu Nagelberg, Gerichtsbezirk Litschau, ist eine Lehrerstelle an der Fabriksschule der C. Stölzle's Söhne in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle, welche bis 1. November zu besetzen ist, ist ausser freier Wohnung, Kost und gänzlicher Verpflegung ein Jahresgehalt von 84 fl. ö. W. und die Einnahme des Schulgeldes (durchschnittlich jährlich 140 fl.) verbunden.

Bewerber haben um diese Stelle ihre documentirten Gesuche bis 20. October d. J. an die Glasfabriksbesitzer C. Stölzle's Söhne in Nagelberg einzubringen.

Mit 1. November d. J. kommen an den beiden vierclassigen Volksschulen zu Simmering bei Wien drei Unterlehrerstellen, jede mit 350 fl. jährlichem Gehalt, 50 fl. Quartiergeld und 10 fl. Holzrelutum zu besetzen.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche bis 20. October l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha einbringen.

An der dreiclassigen israelitischen Volksschule zu Bisenz (Mähren) ist ein Lehrerposten mit dem aus Gemeindemitteln fliessenden Jahresgehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre diessfälligen, mit der Nachweisung über ihre Befähigung und bisherigen Verwendung belegten Gesuche bis 15. November d. J. bei dem israelitischen Gemeinderathe in Bisenz einzubringen.

Am Prag-Altstädter k. k. Gymnasium ist eine Lehrerstelle für Geschichte und Geographie und am Wittingauer k. k. Realgymnasium für classische Philologie mit dem systemisirten Gehalte von 800 fl. in Erledigung gelangt.

Zur Wiederbesetzung dieser Lehrerstellen wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den Ausweisen über Lehrbefähigung, Alter, Stand, moralisches Verhalten und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen haben.

An der Volksschule zu Bautsch (Mähren), ist eine Unterlehrerstelle mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrposten, mit welchem ein Gehalt von 200 fl. ö. W. und Naturalquartier verbunden ist, haben ihre Gesuche, versehen mit dem Taufscheine, Lehrbefähigungs-, Sitten- und Verwendungs-Zeugnisse im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. October d. J. beim Ortsschulrathe zu Bautsch einzubringen.

An der Volksschule zu Bransdorf, Bezirk Jägerndorf (Schlesien), ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen, mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung ein Einkommen von 160 fl. nebst Naturalquartier und dem nöthigen Heizholze verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrfähigkeits-, Sitten- und Verwendungszeugnisse belegten Gesuche bis 5. November d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf oder falls bis dahin der Ortsschulrath constituirt sein sollte, bei diesem einzubringen.

Bei der Volksschule zu Unter-Morawka (Schlesien) ist die Unterlehrerstelle, mit welcher vorläufig der Gehalt von 105 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehenen Gesuche bis Ende October d. J. einzubringen.

And der vierclassigen Volksschule für Mädchen in der Stadt Trebitsch ist eine Unterlehrerstelle, vorläufig bis zur Regelung der Lehrergehalte, mit dem jährlichen Gehalte von 157 fl. 50 kr. und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise des Alters, der Lehrbefähigung mindestens für frühere Hauptschulen mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, sowie der allenfälligen Kenntnisse in Musik, Gesang und im Turnen und mit dem Ausweise über ihre bisherige Verwendung im Lehrfache zu belegen und bis 20. October d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der Volksschule in Vitis, Gerichtsbezirk Schrems, ist eine Oberlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Die mit den Befähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche sind bis 31. October d. J. bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

Nachdem mit 1. October 1870 an der Volksschule zu Braunau in Oberösterreich die fünfte Schulclasse eröffnet wird, so ist daselbst eine Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Die Bezüge dieser Lehrerstelle sind durch das Landesgesetz vom 23. Jänner 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt VIII, Stück Nr. 10) bestimmt.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 11. November d. J. entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt verbundenen sechsclassigen Volks- und Uebungsschule in Bozen ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von siebenhundert Gulden ö. W. zu besetzen. Damit verbindet sich auch der Anspruch auf eine vom Zeitpuncte der Anstellung an bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre zu gewährende Quinquennalzulage von fünfzig Gulden ö. W. und die Pensionsfähigkeit nach den für Staatsbeamte geltenden Normen. Der Anzustellende ist verpflichtet, sich eventuell auch an der Lehrerbildungsanstalt verwenden zu lassen.

Bewerber haben ihre gehörig zu belegenden Gesuche bis 20. October l. J. im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck zu überreichen.

An der Volksschule in Liezen ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre belegten Gesuche bis 20. October d. J. beim Ortsschulrathe Liezen einbringen.

An der Volksschule zu Abstetten und an jener zu Ollersbach ist je eine Unterlehrerstelle mit 63 fl. Gehalt, Verpflegung und dem Einkommen der sogenannten kleinen Stola erlediget.

Bewerber um eine derselben Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 3. November d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten einreichen.

An der Volksschule in Gilgenberg ist die Unterlehrersstelle mit den durch das Landesgesetz vom 23. Jänner 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 5. November d. J. einzubringen.

An den öffentlichen Volksschulen in Drum, Milleschau und Strassnitz (Böhmen), für welche die dritte Lehrergehaltsclasse bestimmt ist, ist je die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um eine oder die andere dieser Dienststellen wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 13. November d. J. mit Beachtung der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 21. Jänner 1870 bei dem betreffenden Ortsschulrathe in Drum, Milleschau oder Strassnitz einbringen.

An nachbenannten deutschen Volksschulen in Böhmen sind nachbezeichnete Lehrerstellen zu besetzen:

In Grottau die erste Lehrerstelle.

In Kratzau, Liebenau, Ruppersdorf je eine Unterlehrerstelle.

Den Gehalt betreffend wird bemerkt, dass für die Lehrerstellen in Grottau, Kratzau und Liebenau die I., für jene in Ruppersdorf die III. Gehaltsstufe beantragt wurde, wornach der Gehalt der Unterlehrer mit 70 Percent zu berechnen käme.

Vorschriftmässig belegte Gesuche sind bis 5. November d. J. bei den Ortsschulräthen genannter Schulen einzubringen.

Zur provisorischen Besetzung der Lehrstelle an der Volksschule zu Weisbriach im Schulbezirke Hermagor, mit welcher Stelle, eingerechnet einen Bezug von 3 fl. 46 kr. für den Messnerdienst, dermal ein Jahreseinkommen von 136 fl. 69 kr. verbunden ist, wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer Befähigung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. November d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Zeiselmauer, Gerichtsbezirk Tulln, ist die Stelle des Lehrers, mit welcher bisher ein fassionsmässiges Jahreseinkommen mit 319 fl. 78 kr. ö. W. nebst der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hernals einzureichen.

An der Volksschule in Kirling bei Klosterneuburg ist die Stelle eines Schulprovisors zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist nebst der freien Wohnung ein Jahreseinkommen von 300 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis Ende October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hernals zu überreichen.

Am k. k. Staatsgymnasium in Triest ist eine philologische Stelle, und zwar hauptsächlich für das deutsche Sprachfach erledigt. Mit derselben sind die normalmässigen Genüsse überhaupt und ausserdem ein Quartiergeld jährlicher 300 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum 1. November d. J. an die k. k. Statthalterei in Triest, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu richten.

An der Staats-Oberrealschule zu Roveredo, an welcher die Unterrichtssprache italienisch ist, ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Physik oder Chemie zu besetzen. Gehalt 800 fl.

In Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber würde ein Supplent mit der normalmässigen Substitutionsgebühr bestellt werden.

Die vorschriftsmässig verfassten Gesuche sind wo möglich im Dienstwege bis 25. October d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck einzubringen.

Am Staats-Obergymnasium in Roveredo, an welchem die Unterrichtssprache italienisch ist, ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen. Gehalt 800 fl. Vorgezogen wird ein Bewerber, der auch den Unterricht im Deutschen übernehmen kann.

Die vorschriftmässig verfassten Gesuche sind im Dienstwege bis 25. October d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck einzubringen.

In der landesfürstlichen Stadt Steyr kommen nachstehende Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

An der mit der fünfclassigen Volksschule vereinigten Bürgerschule die Stelle eines Directors mit dem Jahresgehalte von 1000 fl.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und zwei Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 400 fl.

An der vierclassigen Volksschule Aichet eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl.

Endlich an der fünfclassigen Mädchenvolksschule zwei Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 400 fl., um welch letztere sich auch Lehrerinnen bewerben können.

Ausser dem Gehalte ist mit der Directorsstelle und den Lehrerstellen eine bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren eintretende Gehaltserhöhung jährlicher 50 fl., bei den Unterlehrerstellen mit jährlichen 25 fl., dann überdiess bei sämmtlichen

Stellen ein Quartiergeld im Ausmasse von 15 Percent des fixen Gehaltes verbunden. Lehrerinnen beziehen 80 Percent vom Gehalte eines Unterlehrers und dessen sonstigen Bezügen.

Bewerber um die Directorsstelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder Unterrealschulen, jene um die Lehrer- oder Unterlehrerstellen unter Nachweis ihrer Befähigung für diese Stellen an den hohen ob der Enns'schen Landesausschuss zu stylisiren und bis längstens 30. October d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

Für die durch die Lehrstelle extra statum für die mathematisch-naturwissenschaftliche Fachgruppe am k. k. Obergymnasium zu Laibach mit den systemmässigen Bezügen wird der Concurs mit dem Termine bis 20. October d. J. hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre vorschrifsmässig instruirten Gesuche unter thunlicher Nachweisung der Kenntniss der slovenischen Sprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an den Landesschulrath in Laibach einzubringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Kriegern (Böhmen) ist die Unterlehrerstelle mit Gehalt von 280 fl. ö. W. und dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Gesuche sind bis 16. November d. J. beim Ortsschulrathe in Kriegern einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Grosskrosse ist die Stelle des Unterlehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 200 fl., Naturalquartier und der Bezug von einer Klafter harten Mittelholzes verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihre Befähigung und bisherige Verwendung, bis 10. November d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freiwaldau einzubringen.

An der zu errichtenden fünfclassigen Volksschule in Zuckmantel ist die Stelle des Oberlehrers mit einem Jahresgehalte von 450 fl., Naturalquartier und einer Functionszulage von 200 fl.; ferner zwei Lehrerstellen mit jährlichen 450 fl. Gehalt und Naturalquartier, eventuell 50 fl. Quartiergeld; dann eine Lehrerstelle mit 450 fl. Gehalt und eine Unterlehrerstelle mit jährlichen 270 fl. Gehalt zu besetzen.

Bewerber um einen oder den anderen der vorbezeichneten Lehrerposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihre erlangte Lehrbefähigung und bisherige Verwendung, bis 6. November d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freiwaldau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Eisenerz ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist bis zur Regelung der Lehrerbezüge der Jahresgehalt von 300 fl., freies Quartier und der Bezug von 6 Klafter Brennholz verbunden.

Competenten haben ihre mit dem Befähigungsdecrete und den Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde an den Ortsschulrath in Eisenerz bis 25. October d. J. einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Vichtwang ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., welcher vom Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren um 25 fl. jährlich erhöht werden wird, und mit dem Genusse einer freien Wohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 30. November d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Bei der Volksschule zu Unter-Retzbach ist eine Unterlehrerstelle mit den bisherigen Bezügen, eventuell mit dem nach dem Landesgesetze vom 5. April 1870, Nr. 35, geregelten Diensteinkommen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche bis Ende October d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn einreichen.

Nach Umständen wird auch auf Unterlehrer Bedacht genommen, welche ihre Befähigungsdecrete erst nachträglich beibringen können.

Am königlich-städtischen Real-Obergymnasium zu Ungarisch-Hradisch sind zwei Lehrstellen, und zwar eine für Naturgeschichte und Chemie, und die andere für Mathematik, vorzugsweise darstellende Geometrie erledigt.

Mit jeder dieser Lehrstelle sind die nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. April d. J. systemisirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre nach §. 101 des G. O. E. instruirten Gesuche bis Ende October d. J. bei dem Gemeinderathe von Ungarisch-Hradisch zu überreichen, wobei bemerkt wird, dass wirklich angestellten Lehrern die an Staats- oder anderen gleichartigen Anstalten bereits zurückgelegte Dienstzeit an dieser Anstalt angerechnet werden wird, und dass auch bezüglich der daselbst angestellten Lehrer die Reciprocität von der Staatsverwaltung ausgesprochen wurde.

An der nunmehr dreiclassigen deutschen Volksschule in der k. Bergstadt Katharinaberg (Böhmen) ist ein Unterlehrerposten zu besetzen, mit welchem ein Gehalt jährlicher 350 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre mit den Nachweisungen über das Alter, die Lehrbefähigung, ihre frühere und gegenwärtige Verwendung belegten Gesuche bis zum 13. November d. J., und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Katharinaberg einzubringen.

An der Volksschule in der unteren Stadt Klosterneuburg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 300 fl. nebst Naturalquartier und einer Klafter Brennholz verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 10. November d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hernals zu überreichen.

An der Volksschule zu Dornbach bei Wien ist die Stelle eines Unterlehrers für die zweite Classe zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. ö. W. nebst dem Genusse einer Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung ihres Alters, der gesetzlichen Lehrbefähigung insbesondere auch für den Turnunterricht, ihrer bisherigen Verwendung und sonstiger Kenntnisse die Gesuche bis 10. November d. J. an den Gemeindevorstand Dornbach gelangen zu lassen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Karte der beiden Hemisphären mit böhmisch-slawischer Nomenklatur. Wien, Schulbücherverlag. (Preis eines schwarzen Exemplares 14 kr., eines colorirten 21 kr. ö. W.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 21. September 1870, Z. 9301, wurde die Verwendung dieser Karte in den Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache empfohlen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung des Landesschulrathes für Oberösterreich die nachbenannten Lehrtexte, als:

„Deutsches Lesebuch für die Unterclassen mittlerer Lehranstalten von J. Aprent und W. Kukula. I. Theil. Wien, 1868. W. Braumüller. (Preis des Exemplares 1 fl.)"

„II. Theil. Wien, 1869. W. Braumüller. (Preis des Exemplares 1 fl.)"

für die oberen Jahresstufen der Volksschulen, wie auch für die erste Classe der Bürgerschulen, ferner:

„Leitfaden der Naturgeschichte des Thierreiches, von W. Kukula. Zweite Auflage mit Holzschnitten. Wien, 1867. W. Braumüller. (Preis des Exemplares 1 fl.)" und

„Leitfaden der Naturgeschichte des Pflanzenreiches, von W. Kukula. Zweite Auflage mit Holzschnitten. Wien, 1870. W. Braumüller. (Preis des Exemplares 1 fl.)"

zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen als zulässig erklärt. (Ministerialerlass vom 30. September 1870, Z. 8432.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung der Landesschulbehörde für Niederösterreich den zweiten Theil des

„Deutschen Lesebuches für Bürgerschulen, Unterreal- und Fortbildungsschulen". Wien, 1870. A. Pichler's Witwe & Sohn. (Preis des Exemplares 70 kr.)

zum Lehrgebrauche in den oberen Jahresstufen der Volksschulen und in den Bürgerschulen als zulässig erklärt. (U. M. Z. 8955 ex 1870.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den vierten Theil des

„Lesebuches für Volks- und Bürgerschulen," von M. Binstorfer, H. Deinhardt und Ch. Jessen. Wien, R. Lechner's k. k. Universitätsbuchhandlung, 1870. (Preis eines gebundenen Exemplares 70 kr.)

zum Lehrgebrauche an den Volksschulen als zulässig erklärt. (U. M. Z. 9244 ex 1870.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung des Landesschulrathes für Mähren die nachbenannten zwei Lehrtexte von

B. Kozenn: „Erdbeschreibung für Volksschulen." Zweite Auflage. 1870. Verlag von Ed. Hölzel in Wien und Olmütz. (Preis des Exemplares 24 kr.) und

„Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österr. ungar. Monarchie." Zweite Auflage. 1870. Verlag von Ed. Hölzel in Wien und Olmütz. (Preis des Exemplares 80 kr.)

zum Lehrgebrauche an den Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt. (U. M. Z. 9466 ex 1870.)

Hannak, Dr. Emanuel. Lehrbuch der Geschichte des Alterthums. Wien, 1870. Beck'sche Universitätsbuchhandlung (Alfred Holder). 8. (Preis eines broschirten Exemplares 85 kr.)

Mit Ministerialerlass vom 3. October 1870, Z. 9836, in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Erstes Sprach- und Lesebuch in ruthenischer Sprache für die besonderen Bedürfnisse der ruthenischen Volksschulen der Bukowina zurecht gemacht. Wiener k. k. Schulbücherverlag. (Preis 27 kr. ö. W.)

für die ruthenischen Volksschulen der Bukowina zulässig. (Ministerialerlass vom 26. September 1870, Z. 6884.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 29. September 1870, Z. 9210, wurde das Lehrbuch:

„Leitfaden der Naturgeschichte des Pflanzenreiches, von Wilhelm Kukula. Zweite vermehrte Auflage. Wien, 1870. Bei W. Braumüller. (Preis 1 fl. ö. W.)

zum Unterrichtsgebrauche an den unteren Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

Privat-Anzeigen.

Kundmachung

wegen Besetzung einer am landschaftlichen Real-Untergymnasium zu Pettau erledigten Lehrstelle.

Bei dem landschaftl. Real-Untergymnasium zu Pettau ist die Stelle eines Professors für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik oder Physik in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl. ö. W. und der Anspruch auf fünfmalige, in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 200 fl. nach an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegter fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstleistung (Quinquennalzulagen) verbunden.

Die definitive Anstellung kann erst nach in der Eigenschaft als Lehrer zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung aus der Naturgeschichte für das ganze Gymnasium, aus der Mathematik oder Physik aber mindestens für Untergymnasien nachzuweisen, und die mit diesem, sowie mit dem Nachweise über das Alter, die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse und die bisherige Verwendung im Lehrfache gehörig belegten Gesuche bis längstens Ende November d. J. bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Jene Bewerber werden besonders berücksichtiget werden, welche nachweisen können, dass sie in der Lage sein werden, in der IV. Classe des Realgymnasiums, sobald dieselbe eröffnet sein wird, ausführliche Vorträge über Chemie zu halten.

Graz, am 26. September 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Kundmachung

wegen Besetzung einer Lehrersstelle an der landschaftlichen Bürgerschule in Radkersburg.

Bei der mit Beginn des November d. J. zu eröffnenden landschaftl. Bürgerschule in Radkersburg ist die Stelle eines Lehrers für Geometrie, geometrisches Zeichnen und Naturlehre zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 fl. ö. W. und der Anspruch auf Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. ö. W. nach zehn- und rücksichtlich zwanzigjähriger in der Eigenschaft als Lehrer einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter Dienstzeit verbunden ist, haben ihre Befähigung für die obgenannten Fächer durch die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung mindestens für Unterrealschulen nachzuweisen und die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien und die bisherige Verwendung im Lehrfache nachweisenden Behelfen instruirten Gesuche bis längstens 25. October d. J. beim steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Die definitive Anstellung kann erst nach zurückgelegtem Probe-Triennium erfolgen.

Graz, am 8. October 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Kundmachung

des steiermärkischen Landesausschusses, betreffend die Besetzung der Directorsstelle an der landschaftlichen Bürgerschule in Graz.

Für die im November d. J. zu eröffnende Bürgerschule in Graz ist die Stelle eines Directors, zugleich Lehrers, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl. ö. W. mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. ö. W. nach in der Eigenschaft eines Lehrers an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter zehn- und rücksichtsweise zwanzigjähriger Dienstleistung; ferner eine Functionszulage jährlicher 200 fl. ö. W. und freie Dienstwohnung, eventuell Quartiergeld von 300 fl. ö. W. (vorbehaltlich nachträglicher Aenderungen nach den jeweiligen Wohnungs-Preisverhältnissen) verbunden. Die definitive Bestätigung im Lehramte kann jedoch erst nach zurückgelegtem Probe-Triennium erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung durch die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung wenigstens für Unterrealschulen nachzuweisen und ihre mit den Belegen über das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Verwendung im Lehrfache und die Befähigung zur Leitung von Unterrichtsanstalten versehenen Gesuche bis längstens 25. October d. J. bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Graz, am 26. September 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

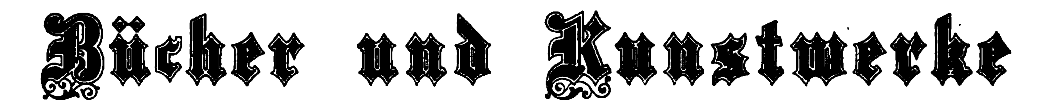
Man bittet, diese Anzeige nicht unberücksichtigt zu lassen! 

In der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei** in **Wien** ist soeben erschienen und wird gratis abgegeben:

Verzeichniss

werthvoller,

im Preise ausserordentlich ermässigter



aus dem

Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

in

Wien.

Dieses Verzeichniss enthält Werke aus allen Fächern der Literatur und Kunst, welche sowohl in Bezug auf wissenschaftlichen Inhalt, als auch artistische Ausstattung hervorragen.

Die einzelnen Artikel sind im Preise **nunmehr bis auf die Hälfte, zum Theil sogar auf den fünften Theil des früheren Verkaufspreises herabgesetzt,** sonach Jedermann leicht zugänglich gemacht.

Wir sind überdiess in der Lage, **öffentlichen Lehranstalten, Instituten, Bibliotheken** bei directen, frankirten, schriftlichen Bestellungen, denen der entsprechende Geldbetrag sogleich beigelegt wird, **einen Nachlass von 25 Percent** vom Catalogspreise zu gewähren.

Bestellungen gegen Postnachnahme können wir nicht effectuiren.

Cataloge stehen auf Verlangen jederzeit gratis zu Dienst.

Wien, August 1870.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 31. October 1870.

Nr. 144.

Gesetz vom 12. October 1870,

betreffend die Schulaufsicht.

Wirksam für das Erherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich über die Schulaufsicht anzuordnen, wie folgt:

I. Vom Ortsschulrathe.

§. 1. Die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Ein Ortsschulrath wird in der Haupt- und Residenzstadt Wien für den Gemeindebezirk, ausser Wien aber für jede Schulgemeinde bestellt. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise betheilt werden.

§. 3. Der Ortsschulrath wird:

a) in der Haupt- und Residenzstadt Wien von dem Ausschusse jedes Bezirkes und im ersten Bezirke von dem Gemeinderathe;

b) in den Schulbezirken ausser Wien von der Gemeindevertretung gewählt. Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, so wählt jede der betheiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Theil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortsschulrath.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit auf die in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Art, und gilt für die Dauer von drei Jahren.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die nicht weniger als fünf betragen soll, wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

Ausserdem werden zwei Ersatzmänner gewählt. Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat jeder Ersatzmann in den Ortsschulrath einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§. 4. Wählbar sind in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Jene, welche in den betreffenden Bezirksausschuss, in den anderen Orten aber Jene, welche in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden fähig sind.

Der Verlust dieses Wahlrechtes hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulausschuss kann nur Derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten drei Jahre Mitglied des Ortsschulrathes war.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 10 bis 100 fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 5. Der Leiter der Schule ist den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen unter den Leitern dieser Schulen, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den die besonderen Angelegenheiten ihrer eigenen Anstalten betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

So oft es sich um den Religionsunterricht handelt, ist der betreffende Religionslehrer, sofern nicht ein Religionslehrer derselben Confession als gewähltes Mitglied dem Ortsschulrathe angehört, den Berathungen desselben mit beschliessender Stimme beizuziehen. Wird an den dem Ortsschulrathe unterstehenden Schulen der Religionsunterricht einer bestimmten Glaubensgenossenschaft von mehreren Religionslehrern ertheilt, so tritt der im Range am höchsten stehende, bei gleichem Range der Dienstälteste in den Ortsschulrath ein.

§. 6. In den Orten, bei deren Schulen noch das Schulpatronat besteht, ist der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 7. Der Ortsschulrath hat für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden an den im §. 1 bezeichneten Schulen des Ortes zu sorgen.

Es kommt ihm bezüglich dieser Schulen der durch das Landesgesetz vom 5. April 1870, Nr. 34, §§. 19—27, 48 (in Betreff der Schulbeschreibung, Aufsicht über den Schulbesuch und Befreiung von der Schulgeldentrichtung)*), dann der durch das Landesgesetz vom 5. April 1870, Nr. 35, §§. 1 und 5 (in Betreff der Mitwirkung bei Besetzung erledigter Lehrerstellen) eingeräumte Wirkungskreis zu.

Ausserdem hat derselbe

1. die täglichen Schulstunden mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

---

*) Im Landesgesetz- und Verordnungsblatt steht in Folge eines Druckfehlers Nr. 33.

2. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen und die Handhabung der Disciplin in der Schule zu beaufsichtigen;

3. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

4. den Lehrern Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen;

5. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen;

6. das Schulgebäude, die zur Schule gehörigen Grundstücke und das Schulinventar zu beaufsichtigen;

7. die Vinculirung der der Schule gehörigen Werthpapiere und die sichere Aufbewahrung derselben, sowie der sonstigen Urkunden, Fassionen u. s. w. zu veranlassen;

8. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen soweit darüber nicht andere Verfügungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

9. die jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen zu verfassen, und insoweit die Auslagen den Schulbezirk treffen, an den Bezirksschulrath, insoweit dieselben aber die Gemeinde zu tragen hat, an den Gemeindevorstand rechtzeitig zu erstatten;

10. über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

11. Auskünfte, Anträge und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

§. 8. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden, welche nicht eine Gesammtgemeinde bilden, zugewiesen, so bildet der Ortsschulrath zugleich den nach dem Landesgesetze vom 12. April 1864, §. 13, zu bestellenden Concurrenzausschuss für Schulangelegenheiten.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise aus Gemeindemittteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 7 unter 6 bis 10 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen mittelst Stimmzettel aus ihrer Mitte (§. 4) mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den anwesenden Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz. Die Constituirung des Ortsschulrathes ist sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab.

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, einzustellen; er ist aber verpflichtet, den Gegenstand sofort an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung überreicht werden.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. Zur unmittelbaren Besorgung der dem Ortsschulrathe §. 7, Punct 2, zugewiesenen Geschäfte bestimmt derselbe aus seiner Mitte (§. 4) den Ortsschulaufseher.

Der Ortsschulaufseher ist zum öfteren Besuche der Schule verpflichtet und hat sich mit dem Leiter der Schule im steten Einvernehmen zu erhalten.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulaufseher den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschulaufseher bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt.

Weder der Ortsschulaufseher noch ein anderes Mitglied des Ortsschulrathes hat das Recht, während des Unterrichtes oder vor den Schülern eine Bemerkung über die Art der Behandlung derselben, sowie über die Unterrichtsertheilung zu machen.

Die Befugniss, nothwendige Anordnungen zu treffen, steht weder dem Ortsschulaufseher noch einem anderen Mitgliede des Ortsschulrathes, sondern blos der gesammten Körperschaft innerhalb ihres Wirkungskreises zu.

§. 15. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

§. 16. In Städten mit eigenem Gemeindestatute kann der städtische Bezirksschulrath bestimmen, dass die Bestellung von Ortsschulaufsehern zu entfallen habe.

In solchen Städten ausser Wien kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Landesschulrathes von der Bestellung eines Ortsschulrathes gänzlich Umgang nehmen, wo dann der Wirkungskreis des Ortsschulrathes unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des §. 6 an den städtischen Bezirksschulrath übergeht.

II. Vom Bezirksschulrathe.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht wird vom Bezirksschulrathe geführt. Ihm unterstehen alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatlehranstalten und Specialschulen, mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen, — dann die Kinderbewahranstalten des Bezirkes.

§. 18. Die Schulbezirke haben den Umfang der politischen Bezirke.

Der Bezirksschulrath hat den gleichen Amtssitz mit der Bezirkshauptmannschaft.

Im Wege der Landesgesetzgebung kann die Trennung eines politischen Bezirkes in mehrere Schulbezirke verfügt werden.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen (städtischen) Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem k. k. Bezirkshauptmanne als Vorsitzenden;

b) aus Fachmännern im Lehramte, und zwar aus zwei von der Lehrerconferenz des Schulbezirkes gewählten Mitgliedern, dann den Directoren der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalten, Mittel- und Bürgerschulen;

c) aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;

d) aus den Mitgliedern, welche von einer Versammlung der Gemeindevorstände des Schulbezirkes gewählt werden. Diese Versammlung ist zu diesem Behufe an den Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft einzuberufen. Die Anzahl derselben wird vom Landesschulrathe festgesetzt, muss aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen, und mindestens so gross sein, als die Anzahl der Gerichtsbezirke innerhalb des Schulbezirkes. Inwieferne der Bezirksschulrath sich durch weitere auf gleiche Weise gewählte Mitglieder zu verstärken hat, bestimmen die Landesgesetze vom 5. April 1870, Nr. 34 und 35.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

§. 20. In Städten mit eigenen Gemeindestatuten besteht jedoch der Bezirksschulrath:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;

b) aus drei Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und einem Mitgliede in den anderen Städten, welche von der Lehrerconferenz des städtischen Schulbezirkes gewählt werden;

c) aus drei Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen eines durch den Landesschulrath aus der Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten wirkenden Directoren und Lehrer und zwei von den Directoren der daselbst befindlichen Mittelschulen gewählt werden, und in den Städten ausser Wien aus den Directoren der etwa in der betreffenden Stadt befindlichen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen;

d) in Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, und in Städten ausser Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im städtischen Schulbezirke mehr als 300 beträgt;

e) aus den von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt der Landesschulrath. Dieselbe muss aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen. Wählbar sind alle Jene, welche das active Wahlrecht für die Gemeindevertretung haben. Der Verlust des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird mittelst Stimmzettel von dem Bezirksschulrathe aus seiner Mitte mit absoluter Majorität gewählt.

Diese Wahl unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

Alle nach §§. 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von drei Jahren.

§. 22. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf die ihm unterstehenden Schulen und Anstalten jener Wirkungskreis zu, welcher nach früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

In Bezug auf die öffentlichen Volksschulen steht ihm insbesondere der durch die Landesgesetze vom 5. April 1870, Nr. 34 und 35, eingeräumte Wirkungskreis zu.

Ausserdem kommt dem Bezirksschulrathe zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Schulwesen und die thunlichste Verbesserung desselben.

2. Die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und der Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben.

3. Die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an die Leiter der Schulen, und die Versagung dieser Verkündigung bei Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind.

4. Die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über Schulbauten und über die Anschaffungen für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen.

5. Die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist.

6. Die Entscheidung in erster Instanz über Beiträge zu Schulzwecken, insofern diese nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind.

7. Die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen.

8. Die Urlaubsertheilungen an die Lehrer für mehr als drei Tage.

9. Die Förderung der Fortbildung des Lehrpersonales, Veranlassung der Bezirkslehrerconferenzen, Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken.

10. Die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrerpersonen.

11. Die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben.

12. Die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen.

13. Die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen.

14. Die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 23. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 24. Zur Beschlussfähigkeit wird die Einladung sämmtlicher, und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, worüber er aber sofort die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen verpflichtet ist. An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

§. 25. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidnng überreicht werden.

§. 26. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende unmittelbar Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und jedenfalls in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt aus hiezu geeigneten Fachmännern für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Es kommt ihnen das Prädicat kaiserlich-königlich zu.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines vom Landesschulrathe erstatteten Ternavorschlages für die Dauer von drei Jahren.

Nach erfolgter Constituirung des Bezirksschulrathes hat der Landesschulrath vor Erstattung des Ternavorschlages das Gutachten des Bezirksschulrathes einzuholen.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er ausserhalb Wien kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben. In den Bezirksschulrath für Wien treten drei Bezirksschulinspectoren ein. Beträgt die Zahl der für Wien bestellten Bezirksschulinspectoren mehr als drei, so bestimmt der Landeschef jene, welche in den Bezirksschulrath einzutreten haben.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Behörde zu. Das dem Staate nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspector in Gemässheit der ihm ertheilten Weisungen ausgeübt.

§. 28. Volksschuldirectoren, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, und Lehrer können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung Derjenigen, welche die betreffende Schule erhalten, berufen werden.

In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function die zeitweise nothwendige Aushilfe bei dem Unterrichte auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen verpflichtet.

Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben, und den wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle, jedoch nicht während des Unterrichtes oder vor den Schülern, durch mündliche Weisungen abzuhelfen.

Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

1. auf die Wirksamkeit der Ortsschulräthe und Ortsschulaufseher;

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das Verhalten der Lehrer, und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehr- und Stundenplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; ob und welche Nebenbeschäftigungen die Lehrer betreiben.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31. Der Bezirksschulrath vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse desselben aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzleierfordernisse werden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft beigegeben.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Von dem Landesschulrathe.

§. 32. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den dazu gehörigen Uebungsschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 33. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus vier vom Landesausschusse abgeordneten Mitgliedern;

3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

6. aus drei von dem Gemeinderathe der Reichs- und Residenzstadt Wien gewählten Mitgliedern;

7. aus drei Fachmännern im Lehrwesen.

§. 34. Die im §. 33 unter Zahl 3, 4, 5 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt, und zwar bezüglich der unter §. 33, Z. 7, aufgeführten Mitglieder auf Grund der vom Landesausschusse zu erstattenden Ternavorschläge.

Die Functionsdauer der im §. 33, Z. 2, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt drei Jahre.

Die Fachmänner im Lehrwesen erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 35. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

In Bezug auf die Volksschulen steht ihm insbesondere der durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 und durch die Landesgesetze vom 5. April 1870, Nr. 34 und 35, eingeräumte Wirkungskreis zu.

Er übt das staatliche Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

Ausserdem kommt dem Landesschulrathe zu:

1. die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Prüfung der Nachweisung der gesetzlichen Befähigung der an Mittelschulen anzustellenden Directoren, Lehrer und Hilfslehrer, unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittel- und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht und deren Veröffentlichung.

§. 36. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen. Er muss dieselben anordnen, wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, eine Ernennung oder Bestätigung einer solchen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, sonstige Angelegenheiten werden unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 37. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Einladung aller und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, worüber er sofort die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen verpflichtet ist.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 38. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 36), unmittelbar Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und jedenfalls in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 39. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen, periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, der Orts- und Bezirksschulräthe und Bezirksschulinspectoren u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht im Wege des Landesschulrathes die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt.

Der Landeschef kann für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch an die im §. 33, Punct 7, bezeichneten Mitglieder des Landesschulrathes übertragen.

Der Landesschulrath kann jedoch auch durch von ihm bestimmte Mitglieder des Landesschulrathes ausserordentliche Inspectionen der demselben unterstehenden Schulen veranlassen.

Die Inspectoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch directe an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 40. Der Landesschulrath vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter, das Kanzleilocale und sonstige Kanzleierfordernisse des Landesschulrathes werden von der k. k. Statthalterei beigegeben.

Schlussbestimmungen.

§. 41. Sobald vom Landesschulrathe die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, haben die neuen Organe die ihnen gesetzlich zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§. 42. Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 145.

Gesetz vom 13. October 1870,

betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für das Herzogthum Steiermark.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (Reichsgesetzblatt Nr. 29) und des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 16, wird ein Schullehrer-Pensionsfond gegründet.

Derselbe führt die Bezeichnung: „Allgemeiner steiermärkischer Schullehrer-Pensionsfond."

§. 2. Aus diesem Fonde sind alle gesetzlichen Ruhegenüsse (Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge, Conduct-Quartale) der an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer, deren Witwen und Waisen zu bestreiten, insoferne diese Ruhegenüsse nicht in Folge besonderer Gesetze, Statute oder Privatrechtstitel aus anderen Mitteln zu decken sind.

§. 3. Die Zuflüsse dieses Pensionsfondes sind:

a) die gesetzlichen Beiträge der Volksschullehrer, welche auf diesen Fond Anspruch haben;

b) die gesetzlichen Beiträge, aus den in Steiermark vorkommenden Verlassenschaften;

c) die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücher-Verlages;

d) Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Gaben;

e) Zuschüsse aus Landesmitteln;

f) die Einnahmen aus dem Stammvermögen des Fondes.

§. 4. Sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, deren Ruhegenüsse aus dem allgemeinen steiermärkischen Lehrer-Pensionsfonde

zu bestreiten sind, haben an denselben 10 Percent ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und eben soviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Functionszulage, überdiess aber jährlich zwei Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge zu entrichten.

Die zehnpercentigen Beiträge (Carrenztaxen) sind zu capitalisiren.

§. 5. Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, ist von jeder Verlassenschaft, deren Abhandlung von einem steiermärkischen Gerichte oder sonst hiezu gesetzlich berufenen Organe gepflogen wird, ein Beitrag in der Höhe von Einem halben Percente des reinen Nachlasses an den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond zu entrichten.

Dagegen hat, von demselben Zeitpuncte an, die Entrichtung des bisherigen Normalschulfonds-Beitrages zu entfallen.

§. 6. Die Berichtigung des im §. 5, Alinea 1, erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last, dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, Ein halbes Percent von dem Betrage oder Werthe der Legate für sich in Abzug zu bringen.

§. 7. Befreit von diesem Beitrage sind:

a) alle Erbschaften, Legate und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher steiermärkischer Volks- und Mittelschulen, oder öffentlicher steiermärkischer Schulfonde;

b) alle Verlassenschaften, aus denen in Folge letztwilliger Anordnung dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer Pensionsfonde so viel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmasse betragen würde;

c) alle Verlassenschaften, welche nach Abzug der den Nachlass treffenden Passiva, den Betrag von 400 fl. nicht erreichen.

§. 8. Die auf den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond entfallenden Gebarungs-Ueberschüsse des Schulbücherverlages sind zu capitalisiren.

§. 9. Auch die dem Pensionsfonde zufliessenden, den Betrag von 100 fl. ö. W. übersteigenden Erbschaften, Legate und sonstigen freiwilligen Gaben sind zu capitalisiren, insoferne dieselben nicht etwa von dem Erblasser oder Geber für bestimmte Zwecke gewidmet werden. Im letzteren Falle ist die specielle Widmung strenge aufrecht zu erhalten.

§. 10. Von dem Zeitpuncte an, wo die laufenden Einnahmen des Pensionsfondes ohne einen Zuschuss aus Landesmitteln (§. 3 lit. e) nach voller Deckung der jährlichen Ausgaben noch Ueberschüsse abwerfen, sind die letzteren dem steiermärkischen Normalschulfonde bis zum Gesammtbetrage der dem Pensionsfonde aus Landesmitteln geleisteten Zuschüsse zuzuführen.

Die weiterhin sich ergebenden Ueberschüsse sind für den Pensionsfond selbst zu capitalisiren.

§. 11. Die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes sind von dem k. k. Landes-Schulrathe zu verfassen und dem Landesausschusse mitzutheilen, welcher sie dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen hat.

Uebergangsbestimmungen.

§. 12. Bei Ausmessung der Ruhegenüsse wird denjenigen Lehrern und Unterlehrern, welche sich die Lehrbefähigung nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erworben haben, die Dienstzeit nach der Gehaltsregulirung (§. 82 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870), wenn sie zur Zeit derselben bereits definitiv angestellt waren, und beziehungsweise die Dienstzeit nach der ersten definitiven Anstellung, wenn sie diese erst nach der Gehaltsregulirung erlangen, vollzählig angerechnet.

Dagegen sind die früheren Dienstjahre, welche sie nach Erlangung der nach den bisherigen Gesetzen vorgeschriebenen Lehrbefähigung an einer öffentlichen Schule zugebracht haben, in der Art anzurechnen, dass vier derselben für drei gezählt werden.

§. 13. Den Gemeinden, welche gegenwärtig zur Pensionirung ihrer Volksschullehrer und deren Angehörigen verpflichtet sind, steht frei, dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde beizutreten, indem sie an denselben für ihre pensionsberechtigten Lehrer die im §. 4 dieses Gesetzes bestimmten Beiträge entrichten.

In diesem Falle geht die Verpflichtung, die betreffenden Lehrer und deren Hinterbliebenen nach den Bestimmungen des Gesetzes zu versorgen, auf den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond über.

An den Versorgungsgenüssen derjenigen, denen solche bereits angewiesen sind, wird durch einen solchen Beitritt nichts geändert; dagegen wird die Gemeinde dadurch für die später zu bestellenden Lehrer jeder Versorgungspflicht enthoben.

Schlussbestimmung.

§. 14. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 146.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. October 1870, Z. 9613 *),

womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien erlassen wird.

Nach Einvernehmung des Landesschulrathes in Istrien finde ich die mit meiner Verordnung vom 20. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 105) erlassene Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen mit Beginn des Schuljahres 1870/1 auch für die Markgrafschaft Istrien mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der für dieses Land gesetzlich bestimmten sechsjährigen Dauer der Schulpflichtigkeit ergeben, provisorisch in Wirksamkeit zu setzen.

Hinsichtlich der in diesem Lande gemäss dem Landesgesetze vom 4. April 1870 einzuführenden Wiederholungsschulen finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Ueberall, wo Volksschulen bestehen, sind Wiederholungsschulen einzuführen.

§. 2. Die Ertheilung des Unterrichtes an der Wiederholungsschule liegt dem an der Volksschule angestellten Lehrer ob. Befinden sich an einer Schule mehrere Lehrer, so bestimmt die Bezirksschulbehörde jene, welche diese Aufgabe zu übernehmen haben.

Wo ein Lehrer in Folge der Verwendung an der Wiederholungsschule mehr als 30 wochentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen hat, wird die Mehrleistung besonders entlohnt.

---

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 123.

§. 3. Zum Besuche der Wiederholungsschule sind alle Knaben von 12—14 Jahren verpflichtet. Befreiung vom Wiederholungsunterrichte ertheilt die Bezirksschulbehörde über Ansuchen der Eltern in besonderen der Berücksichtigung würdigen Fällen.

§. 4. Der Wiederholungsunterricht wird wochentlich drei Mal, am Montag, Mittwoch und Samstag Nachmittag durch wenigstens zwei Stunden (den Religionsunterricht nicht eingerechnet) abgehalten, und dauert vom Beginne des Schuljahres bis Ende März. Die Stundenzeit selbst wird von der Ortsschulbehörde nach den besonderen Localverhältnissen festgesetzt.

§. 5. An selbstständigen Mädchenschulen ist für die Mädchen von 12—14 Jahren eine sonntägliche Wiederholungsschule für die Dauer des ganzen Schuljahres zu errichten.

§. 6. Ueber die Aufnahme in die Wiederholungsschulen, die Entlassung aus denselben und die Disciplin gelten die für die allgemeinen Volksschulen vorgezeichneten Normen.

§. 7. Die Wiederholungsschule hat den Zweck, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu wiederholen, zu ergänzen und zu erweitern. Der Unterricht in derselben hat sich auf alle Gegenstände, die in der Volksschule gelehrt werden, zu erstrecken.

§. 8. Bezüglich der Classenabtheilungen, der Lehrpläne und der Prüfungen haben die Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung in Anwendung zu kommen.

Stremayr m. p.

Nr. 147.

Verordnung der Minister des Innern, des Cultus und der Justiz vom 20. October 1870 *),

betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, wird in Betreff der inneren Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verordnet wie folgt:

§. 1. Die Staats- und Gemeindebehörden, denen nach §. 3 des Eingangs erwähnten Gesetzes die Führung der Geburts- und Sterberegister für die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Personen zukommt, haben sich bei der inneren Einrichtung und Führung dieser Register, dann bei der Ausfertigung der auf Grund der Register zu ertheilenden Bestätigungen und Zeugnisse, an alle jene Vorschriften zu halten, welche für die Registerbehörden der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestehen.

An jenen Stellen, wo diesen Vorschriften zufolge im Register des Religionsbekenntnisses Erwähnung geschieht, ist die Bemerkung „confessionslos" einzutragen.

§. 2. Die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind von den im §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 bezeichneten Behörden in dasselbe Register einzutragen, welches in Gemässheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und der Ministe-

*) Anmerkung: Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Z. 128.

rialverordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, über die eingegangenen Civilehen zu führen ist.

Dessgleichen sind die Aufgebote solcher Ehen in das nach den genannten Vorschriften zu führende Aufgebotsbuch einzutragen.

§. 3. Bei diesen Eintragungen (§. 2), sowie bei Ausfertigung der betreffenden Bestätigungen und Zeugnisse, sind die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, mit der Modification zu beobachten, dass dort, wo nach diesen Vorschriften des Religionsbekenntnisses zu erwähnen ist, die Bezeichnung „confessionslos" einzutragen kommt.

Taaffe m. p. **Stremayr m. p.** **Tschabuschnigg m. p.**

Nr. 148.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. October 1870, Z. 7586,

an sämmtliche Landesschulbehörden, beziehungsweise Länderchefs,

betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

Nach dem bisherigen Vorgange wurde die Lehrbefähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Freihandzeichnen an Oberrealschulen im Einvernehmen mit den Akademien der bildenden Künste in Wien und Prag jenen Candidaten zuerkannt, welche ihre Befähigung im erwähnten Fache durch Anfertigung entsprechender Zeichnungen darzuthun im Stande waren.

Es wurde aber keine Nachweisung darüber gefordert, ob der Candidat auch die für einen Lehrer nothwendige allgemeine Bildung besitze und ob er im Bereiche der Hilfsfächer des Freihandzeichnens hinreichende Studien gemacht habe. Dieser Mangel machte sich um so fühlbarer, als an den neuorganisirten Realschulen und insbesondere an den Realgymnasien die Nothwendigkeit sich herausstellt, den Lehrern des Freihandzeichnens behufs der richtigen Stundenvertheilung unter die an solchen Anstalten zur Verfügung stehenden Lehrkräfte, auch die Ertheilung des Unterrichtes in der geometrischen Anschauungslehre zu übertragen.

Um diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, erschien es mir zweckmässig, durch entsprechende Einrichtung der Lehramtsprüfungen von den Candidaten nicht blos den Nachweis über die Befähigung in ihrem speciellen Fache, sondern auch über ihre Kenntniss der geometrischen Anschauungslehre zu verlangen, welche den allgemeinen Studien anzureihen ist, über die sich der Candidat auszuweisen hat.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, erlasse ich die unter Nr. 149 (Verord. Blatt) nachfolgende Ministerial-Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen, wobei ich jedoch noch ausdrücklich bemerke, dass eine Verwendung der Lehrer des Freihandzeichnens für den wissenschaftlichen Unterricht in der darstellenden Geometrie, wenn sie nicht hiefür speciell geprüft sind, keineswegs beabsichtigt wird.

Nach §. 1 dieser Vorschrift werden bei den wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commissionen in Wien und Prag zur Abhaltung der Lehramtsprüfungen des Freihandzeichnens eigene Abtheilungen eingesetzt, wegen deren Activirung bereits das Erforderliche verfügt wurde.

Nr. 149.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. October 1870 *),

betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

Prüfungscommission.

§. 1. Die Lehrbefähigung für das Freihandzeichnen an Mittelschulen wird durch eine Prüfung dargethan, zu deren Vornahme die wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommissionen in Wien und Prag berufen sind.

Denselben werden nach Bedarf als Examinatoren Mitglieder beigegeben, die der Unterrichtsminister auf die gleiche Zeitdauer wie die anderen Mitglieder der Commission ernennt.

Die Examinatoren für dieses Lehrfach bilden eine selbstständige Abtheilung der Prüfungscommission für das Realschullehramt unter dem Vorsitze der letzteren.

Dieselben haben, wenn sie nicht auch zugleich als Mitglieder einer anderen Abtheilung dieser Commission fungiren, nur den Sitzungen, in welchen die Angelegenheiten der Prüfungen für das Freihandzeichnen verhandelt werden, beizuwohnen.

Meldung zur Prüfung.

§. 2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtiget. Er hat seinem Gesuche beizulegen:

a) Die schriftliche Darstellung seines Lebenslaufes (Curriculum vitae) mit Angabe des Ganges seiner Bildung und seiner speciellen Studien und mit Bezeichnung der Unterrichtssprache, deren er sich beim Unterrichte bedienen will;

b) das Zeugniss darüber, dass er das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvirt hat;

c) ein Zeugniss über die Zurücklegung eines mindestens dreijährigen Studiencurses an einer Kunstschule;

d) Arbeiten aus seinem Fachgebiete in einem solchen Umfange, dass sich daraus ein sicheres Urtheil über seine Fachbildung ableiten lässt.

Von dem Nachweise vorstehender Anforderungen kann nur der Unterrichtsminister nach Anhörung der Prüfungscommission dispensiren.

Gegenstand der Prüfung und Mass der Anforderungen.

§. 3. In Bezug auf die allgemeinen Studien wird von dem Candidaten gefordert:

a) Genügende Kenntniss der Unterrichtssprache, sowie Correctheit und Gewandtheit im Gebrauche derselben;

b) didaktisch-pädagogische Bildung in jenem Umfange, welcher die richtige Behandlung des Zeichnenunterrichtes in der Schule sicher stellt;

c) Kenntniss der allgemeinen und Naturgeschichte, sowie insbesondere Bekanntschaft mit der Styllehre;

d) Bekanntschaft mit der Anatomie des menschlichen Körpers, soweit sie zum Zeichnen der menschlichen Figur erforderlich ist;

---

*) **Anmerkung.** Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870 unter Nr. 129.

e) Kenntniss der wichtigsten Lehren der darstellenden Geometrie, in soferne sie sich auf empirischem Wege durch Anschauung erläutern lassen; mit besonderer Anwendung auf Schattenconstructionen, sowie malerische Perspective und mit Rücksicht auf den Unterricht in der geometrischen Anschauungslehre.

§. 4. Die Anforderungen an die Fachbildung des Candidaten sind: Verständniss und Fähigkeit im Zeichnen des Ornamentes und der menschlichen Gestalt, Beherrschung und richtige Handhabung jedes Zeichnungsmaterials.

Der Candidat muss seine Fachbildung erproben:

a) Durch die Zeichnung eines Flach- oder plastischen Ornamentes von eigener Erfindung in dem ihm bezeichneten Style;
b) durch eine durchgebildete Zeichnung nach einer antiken Statue und nach dem lebenden Modelle.

Will der Candidat seine Approbation auch auf die Ertheilung des Unterrichtes im Modelliren ausdehnen, so hat er die künstlerische Befähigung zur Darstellung des Ornamentes und der menschlichen Gestalt in Thon und Wachs nachzuweisen.

§. 5. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung findet nur für Oberrealschulen, nicht aber für eine mindere Unterrichtsstufe statt.

Form der Prüfung.

§. 6. Jede Prüfung umfasst drei Abtheilungen, und zwar die Hausarbeiten, die Clausurarbeiten und die mündliche Prüfung.

I. Die Hausarbeiten.

Sind die im §. 2 gestellten Bedingungen erfüllt, so erhält der Examinand eine schriftliche Aufgabe zur häuslichen Bearbeitung, für welche ein Thema didaktischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen ist. (§. 3, lit. b.)

Eine Aufgabe aus dem Fachgebiete des Candidaten ist nur dann zu stellen, wenn die von ihm vorgelegten Arbeiten (§. 2, lit. d) nicht ein sicheres Urtheil über seine Fachbildung gewähren.

II. Die Clausurarbeiten.

Wenn die häuslichen Arbeiten keinen Anlass zur Zurückweisung des Candidaten gegeben haben, so erhält derselbe die Vorladung zur Clausurarbeit.

Jeder Candidat hat zwei Clausurarbeiten auszuführen, wovon sich die eine auf das geometrische, die andere auf das Freihandzeichnen erstreckt.

Wenn der Candidat auch die Prüfung aus dem Modelliren abzulegen beabsichtigt, so hat er eine dritte Clausurarbeit aus dem Gebiete dieses Kunstzweiges anzufertigen.

Die Clausurarbeiten hat der Candidat nach den Weisungen des Directors der Prüfungscommission anzufertigen.

Behufs der Beistellung der zur Abhaltung der Clausurarbeiten aus dem Freihandzeichnen, beziehungsweise aus dem Modelliren, erforderlichen Unterrichtsbehelfe und behufs der Zuweisung eines hiezu geeigneten Locales, hat sich die Direction der Prüfungscommission mit dem Vorstande einer Kunstschule des Ortes, wo der Candidat die Prüfung ablegt, in das Einvernehmen zu setzen.

III. Die mündliche Prüfung.

Der Candidat wird nur dann zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er die Clausurarbeiten entsprechend angefertigt hat. Dieselbe hat sich auf die im §. 3 bezeichneten Gegenstände zu erstrecken.

Geschäftsordnung.

§. 7. Bezüglich der Leitung der Prüfungscommission, der Haus- und Clausurarbeiten, der mündlichen Prüfung und der Beurtheilung der einzelnen Leistungen des Candidaten, dann der Entscheidung über den Gesammterfolg der Prüfung, bezüglich der Führung der Protokolle und der Ausstellung der Zeugnisse, sowie bezüglich des Erlages der Prüfungstaxen, endlich in Betreff des Probejahres haben die für die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 8. Jene Candidaten, welchen die Lehrbefähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Freihandzeichnen an Oberrealschulen bereits nach der bisherigen Uebung zuerkannt ist, haben, wenn sie die lehrämtliche Approbation nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift zu erlangen wünschen, sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat sich jedoch auf die im §. 3 bezeichneten Gegenstände zu beschränken.

Stremayr m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October l. J. die Errichtung einer siebenclassigen mit einer Unterrealschule verbundenen Staats-Oberrealschule in Triest mit deutscher Unterrichtsprache unter Uebernahme sämmtlicher Auslagen auf den Studien-, resp. Religionsfond allergnädigst zu genehmigen und den Minister für Cultus und Unterricht zu ermächtigen geruht, behufs Eröffnung der ersten drei Classen an dieser Oberrealschule mit nächstem Schuljahre, und zwar längstens bis Ende November l. J. die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Ueber Franz Pöschl von Kumitz in Steiermark gebürtig, 23 Jahre alt, zuletzt Unterlehrer zu Haus in Steiermark, ist mit Disciplinarerkenntniss des k. k. steiermärkischen Landesschulrathes vom 5. Mai l. J. auf Grund des Landesgesetzes vom 4. Februar l. J., §. 47, die Entlassung vom Schuldienst verhängt worden.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 12. October d. J. dem Director der Theresianischen Akademie, Regierungsrath Dr. Alexander Ritter v. Pawlowski, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen, den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October l. J. den Director der administrativen Statistik Hofrath Dr. Adolf Ficker, dann den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes ausgezeichneten Sectionsrath Joseph Jireček, sowie den Sectionsrath Vincenz v. Ehrhart zu Ministerialräthen, und den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretär Joseph Krumhaar zum Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht mit den systemmässigen Bezügen allergnädigst zu ernennen, ferner dem Sectionsrathe dieses Ministeriums Alois Ritter v. Hermann taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessuug vom 8. October d. J. die am nunmehrigen Realgymnasium zu Freistadt in Oberösterreich erledigte Directorsstelle dem Director am Communal-Realgymnasium zu Ung.-Hradisch, Adolph Weichselmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. October l. J. aus Anlass der Restaurirung der Grabstätte des Herzogs Otto des Fröhlichen und seiner Familie dem kais. Rathe und Mitgliede der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Albert Camesina Ritter v. San-Vittore, den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October l. J. dem o. ö. Professor des österreichischen Civilrechtes an der Wiener Universität, Dr. Peter Harum, taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen und zu gestatten geruht, dass derselbe zur ausserordentlichen Verwendung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer zu Poschitzau, Carl Kolb, zum Uebungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Schuldirector in Wiener-Neustadt, Carl Wegzwalda, und den Realschullehrer in Politschka, Carl Sander, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in St. Pölten ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Curzola, Georg Dražoevič-Jelič, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium in Sebenico ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten der deutschen Oberrealschule in Prag, Dr. Ernst Födisch, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am deutschen Staatsgymnasium in Brünn erledigte Lehrstelle dem Friedrich Slameczka, Professor am I. Staatsgymnasium in Teschen verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Trient und provisorischen Bezirksschulinspector Franz Holzer, dann die Realschullehrer in Trient, Peter Moser und Jacob Baldessari, zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst ernannt.

Mit der einstweiligen provisorischen Leitung der genannten Anstalt wurde gleichzeitig der Hauptlehrer Franz Holzer betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer in Ober-Hollabrunn, Johann Marchart, den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem bischöflichen Consistorium in Spalato den bischöflichen Kanzler und Schulbezirksinspector in Spalato, Johann Devic, und den Spiritual-Director und Oberpräfecten des Seminariums daselbst, Hieronymus Moscovita, zu Religionslehrern am Gymnasium in Spalato ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den o. ö. Professor der classischen Philologie in Lemberg, Dr. Johann Wrobel, zum Mitgliede der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission daselbst, und zwar zum Examinator für classische Philologie ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule zu Unhošt, Franz Spurný, in Anerkennung seiner vorzüglichen Wirksamkeit im Lehramte den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Wiener Universität, Dr. Peter Harum, zum Prüfungscommissär für römisches Recht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte bei der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule in Ottakring, Johann Niernberger, in Rücksicht seiner vieljährigen vorzüglichen Lehrverwendung und bewährten Leitungsfähigkeit den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Volksschule zu Pürglitz, Johann Ružička, in Würdigung seiner verdienstlichen Wirksamkeit im Lehramte den Lehrertitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Innsbruck, zugleich provisorischen Bezirksschulinspector, Carl Unterberger, und den Realschullehrer in Dornbirn, Marthin Jochum, zu Hauptlehrern an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Innsbruck ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschullehrer in Teplitz, Joseph Lehmann, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in St. Pölten ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Schuldirector, zugleich Bezirksschulinspector, Joseph Marschall in Teltsch, und den Unterlehrer Franz Urbánek in Brünn zu Hauptlehrern an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Brünn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor am Staatsgymnasium in Marburg, Joseph Essl, dem Professor an der gr. or. Oberrealschule in Czernowitz, Joseph Jonasch, und dem Assistenten an der technischen Hochschule in Graz, Anton Reibenschuh, Lehrstellen an der neugegründeten k. k. Oberrealschule in Marburg verliehen und die Leitung dieser Lehranstalt dem genannten Joseph Essl provisorisch übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

An den k. k. Uebungs- und Musterschulen zu Brünn und Olmütz ist je eine Unterlehrerstelle mit dem bis zur Regulirung der Bezüge an diesen Anstalten festgesetzten Jahresgehalte von 300 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den Nachweisen über Alter, Stand, Lehrbefähigung, Sprachkenntnisse und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 22. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Mähren einzubringen.

An der einclassigen Volksschule dritter Gehaltsclasse zu Lapitzfeld ist die Stelle des Lehrers;

an der zweiclassigen Volksschule dritter Gehaltsclasse zu Seeberg;

an der dreiclassigen Schule zweiter Gehaltsclasse zu Liebenstein;

an der zweiclassigen Schule dritter Gehaltsclasse zu Mühlbach,

je die Stelle des Unterlehrers, und an der einclassigen Schule vierter Gehaltclasse zu Dürngrün (Böhmen) die Lehrerstelle erledigt.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die classenmässigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den Befähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. November d. J., an die bezüglichen Ortsschulräthe einzuschicken.

Zur Besetzung einer am Feldkircher k. k. Gymnasium erledigten Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit altclassischer Philologie wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 9. April d. J. systemisirten.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für das Deutschfach gemäss §. 4, c), des Prüfungsgesetzes vom Jahre 1856 erworben haben, werden vorgezogen. In Ermanglung solcher Bewerber würden jedoch auch jene berücksichtiget, welche für den lateinischen und griechischen Unterricht am ganzen Gymnasium qualificirt sind, ausserdem aber, obschon aus dem Deutschen nicht geprüft, gleichwohl nachweisen könnten, dass sie sich mit deutscher Sprache und Literatur eingehend befasst haben und insbesondere für diesen Unterricht am Obergymnasium verwendbar seien.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind bis zum 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Bregenz auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache im Industrieorte Friedland (Mähren) ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher bis zur allgemeinen Regulirung der Gehalt von 240 fl. und zwei Klaftern weichen Brennholzes, dann der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 25. November d. J. im Dienstwege bei dem Friedländer Ortsschulrathe einzubringen.

An der vierclassigen Knaben- und vierclassigen Mädchenschule in Römerstadt ist die Stelle des Katecheten mit dem Jahresgehalte von 400 fl. ö. W. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche sammt dem Nachweise, dass sie die confessionelle Oberbehörde als zum Religionslehrer befähigt erklärt habe, bis 25. November d. J. bei dem Römerstädter Ortsschulrathe einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Brünn ist die Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Geographie und Geschichte als Nebenfächer in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis Ende November l. J. im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Brünn einzureichen.

An dem Landes-Realgymnasium in Mähr. Neustadt ist die Stelle des Directors zu besetzen. Mit derselben ist der Gehalt von 700 fl. ö. W. nebst einer Functionszulage von 200 fl. ö. W. und dem Anrechte auf Quinquennalzulagen mit je 100 fl. ö. W. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche im Dienstwege bis Ende November d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Brünn einreichen.

An der Marktschule zu Piesting, Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, ist die neu systemisirte Stelle eines Unterlehrers zu besetzen, mit welcher ein Dotationsbeitrag von 200 fl. aus der Gemeindecasse, nebst anderen reichlichen Nebeneinkommen verbunden ist.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen ihre Gesuche bei dem Vorstande der Marktgemeinde Piesting bis zum 15. November l. J. einbringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Israelitengemeinde Trebitsch mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung mit dem Jahresgehalte von 500 fl. zu besetzen.

Competenten, welche den Nachweis über die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der böhmischen Sprache und im Turnen beibringen, erhalten den Vorzug und wird in diesem Falle der Jahresgehalt auf 600 fl. erhöht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung bis Ende

November d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadt Müglitz mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., jedoch ohne freier Wohnung und Beheizung provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. November d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hohenstadt einzubringen.

An den Wiener städtischen Volksschulen sind drei Oberlehrerstellen zu besetzen.

Jahresgehalt 700 fl., 200 fl. Functionszulage, Naturalwohnung oder 240 fl. Quartiergeld, Quinquennalzulage. Gesuche bis 12. November d. J. bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.

An der Wiedner Communal-Oberrealschule ist mit heurigem Schuljahre die Lehrerstelle für Physik zu besetzen.

Gehalt 1200 fl., Quartiergeld 300 fl., Quinquennalzulage von je 200 fl. ö. W.

Gesuche bis 10. November d. J., bei dem Wiener Magistrate einzureichen.

Zur Regelung des Schulwesens im Schluckenauer Schulbezirke nach dem Volksschulgesetze und dem Gesetze vom 21. Jänner 1870 sind nachbenannte Lehrstellen zu besetzen, für welche hiemit der Concurs ausgeschrieben, beziehungsweise erneuert wird.

An der fünfclassigen Volksschule zu Schluckenau: 1 Lehrer mit 600 fl. und eine Mädchenlehrerin mit 480 fl. Gehalt; an der fünfclassigen Volksschule zu Georgswalde: 2 Lehrer mit 500 fl. und eine Mädchenlehrerin mit 400 fl. Gehalt; an der dreiclassigen Volksschule zu Altehrenberg: 1 Lehrer mit 500 fl. Gehalt; an der zweiclassigen Volksschule in Nixdorf: 1 Mädchenlehrerin mit 400 fl. Gehalt; an der einclassigen Volksschule in Niedernixdorf: 1 Lehrer mit 500 fl. Gehalt und Naturalquartier; an der dreiclassigen Volksschule zu Schönau: 1 Lehrer mit 500 fl. Gehalt; an der dreiclassigen Volksschule zu Hainspach: 1 Unterlehrer mit 350 fl. Gehalt und an der zweiclassigen Volksschule zu Hielgersdorf, Neuehrenberg und Niedereinsiedl je 1 Unterlehrer mit 280 fl. Gehalt.

Mit allen diesen Dienstposten ist der Anspruch auf die gesetzliche Quinquennalzulage verbunden.

Die Gesuche sind mit den Dienstdocumenten und mit dem Nachweise der Lehrbefähigung bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Dittersbach, Schulbezirk Friedland, ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 29. November d. J. beim Ortsschulrathe in Dittersbach einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Neustadtl, Schulbezirk Friedland, ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. November d. J. bei dem Ortsschulrathe in Neustadtl einzubringen.

An der k. k. Unterrealschule in Steyr ist die Directorsstelle in Verbindung mit dem Lehramte entweder für die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder aber für das deutsche Sprachfach zu besetzen.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. November d. J. durch ihre vorgesetzte Behödre an den k. k. Landesschulrath in Linz gelangen zu lassen.

Nachdem die Umwandlung des k. k. Untergymnasiums in Freistadt in ein vierclassiges Realgymnasium bewilligt wurde, sind an dieser Lehranstalt zwei neue Lehrstellen die eine für classische Philologie und die andere für Zeichnen zu besetzen.

Die Bezüge sind in dem Gesetze vom 9. April 1870 bestimmt.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 20. November d. J. entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde an den k. k. Landschulrath in Linz gelangen zu lassen.

Im Krumauer Schulbezirke (Böhmen) sind folgende Lehrerstellen erledigt;

1. Die Oberlehrerstelle in Oberplan mit dem Gehalte von 500 fl. und der Functionszulage von 200 fl. nebst freier Wohnung;

2. die Unterlehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen in Christianberg, Ottau, Schönau und Tweras mit dem Jahresgehalte von je 280 fl. ö. W. und freier Wohnung;

3. die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Welleschin (böhmische Unterrichtssprache) mit dem Gehalte von 350 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung;

4. die Uuterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Berlau (böhmische und deutsche Unterrichtssprache) mit dem Gehalte von 350 fl. und freier Wohnung.

Bewerber um die Stellen in Oberplan, Christianberg, Ottau, Schönau und Tweras haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit dem Nachweise ihres Alters, ihrer Befähigung und bisherige Verwendung documentirten und an den Krumauer k. k. Bezirksschulrath stilisirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 15. November l. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe, dagegen die Bewerber um die Stelle in Berlau und Weleschin, da in den beiden Schulgemeinden noch keine Ortsschulräthe gewählt sind, bei dem k. k. Bezirksschulrath in Krumau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schardenberg ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhigung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihr Gesuche bis 22. November d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Königsberg in k. k. Schlesien ist eine Unterlehrerstelle vorläufig mit dem Jahresgehalte von 140 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Sprachkenntniss, ihre bisherge Verwendung und Befähigung bis 18. November l. J. und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste verwendet wurden, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde, unter Anschluss ihrer Qualificationstabelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Troppau einzureichen.

Bei der Volksschule des Marktes Aussee in Steiermark ist eine Lehrersstelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl. vorläufig provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 25. November d. J. bei dem Ortsschulrathe Aussee einzubringen.

An der Volksschule zu Floridsdorf nächst Wien, ist eine Unterlehrersstelle zu besetzen, womit vorläufig und zwar bis zur Durchführung des Landesgesetzes vom 5. April 1870 ein Jahresgehalt vom 300 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung und Beheizung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Lehrbefähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 18. November d. J. beim Bürgermeisteramte zu Floridsdorf einbringen.

Am deutschen Staatsgymnasium I. Classe in **Brünn** ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit wenigstens subsidiarischer Vertretung des Deutschen zu besetzen.

Die vorschriftsmässig instuirten Gesuche sind bis zum 20. **November** d. J. im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

An der vierclassigen öffentlichen evangelischen Unterrealschule zu **Bielitz** sind vom 1. Jänner 1871 ohne Rücksicht auf die Confession der anzustellenden Lehrer drei neue Stellen zu besetzen, und zwar:

Zwei Stellen hauptsächlich für Deutsch, Geschichte und Geographie;

Eine Stelle hauptsächlich für Mathematik und Zeichnen.

Die Befähigung des einen oder andern Bewerbers, im Französischen zu unterrichten, wäre erwünscht.

Jährlicher Gehalt je 900 fl. ö. W.

Anmeldungen mit Beifügung der nöthigen Belege und einer kurzen Darstellung des Lebens- und Bildungsganges sind bis 15. **November** d. J. an das Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Bielitz zu richten.

Zur Besetzung von fünf im Schulbezirke Gabel erledigten Unterlehrerstellen, und zwar:

zu **Böhmisch-Zwickau** mit dem Gehalte jährlicher 400 fl.

zu **Hennersdorf** mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. und dem Stiftungsbezuge jährlicher 70 fl.

dann zu **Hermsdorf**, **Seifersdorf** und **Kriesdorf** mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung in Hermsdorf.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe der vorbenannten Schulgemeinden bis 17. **November** d. J. einzubringen.

An der in **Görz** in zwei parallen Abtheilungen zu organisirenden italienisch-slovenischen Lehrerbildungsanstalt sind die Stellen des Directors und von vier Oberlehrern zu besetzen, mit welchen die im Gesetze vom 9. April 1870 sistemisirten Dienstbezüge verbunden sind.

Für den Directorposten wird der Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen und die vollständige Kenntniss der italienischen, slovenischen und deutschen Sprache gefordert.

Von den Oberlehrern ist die vollkommene Kenntniss der einen oder der andern Landessprache, und des Deutschen, so wie die bisherige auf Grund gesetzlicher Befähigung zurückgelegte Dienstzeit nachzuweisen, wobei den Bewerbern freigestellt wird, ihre Wünsche über die Gehaltshöhe auszusprechen.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 10. **November** d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Görz einzureichen.

An der einclassigen Volksschule dritter Gehaltsclasse zu **Krugsreuth** (Böhmen), dann an den einclassigen Volksschulen vierter Gehaltsclasse zu **Oberreuth**, **Schildern** und **Thonbrunn** ist je die Lehrerstelle erlediget.

Bewerber um diese mit den classenmässigen Bezügen verbundenen Stellen haben ihre mit den Befähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis zum 26. **November** d. J. bei den betreffenden Ortsschulräthen, die im Schulfache bereits Bediensteten jedoch im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen.

Bei der Volksschule in **Klein-Kuntschitz** (Schlesien) mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit dem vorläufigen Gehalte von 180 fl., freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis **Ende November** l. J. beim k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt oder beim Gemeindevorstande in Klein-Kuntschitz einzubringen.

An der Landes-Oberrealschule in Znaim ist die Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen. Mit derselben ist der Gehalt mit 800 fl. ö. W. und dem Anrechte auf Quinquennal-Zulagen mit je 200 fl. ö. W. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 15. November l. J. beim k. k. Landesschulrathe in Brünn einzureichen.

An der Volksschule in Holleschau (Mähren) mit deutscher und mährischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung der Bezug von jährlichen 140 fl. nebst Naturalwohnung oder einem Quartierzinsbeitrage von 30 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 10. November d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Holleschau einzubringen.

Die Stelle eines Volksschullehrers im Orte Weinzierl nächst Krems ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 5. November d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule in Rappolz, Gerichtsbezirk Dobersberg, ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. November d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

Behufs der Erweiterung der dreiclassigen Volksschule in Gallneukirchen (Oberösterreich) zu einer vierclassigen, kommt die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. ö. W. und (nach §. 18 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870) vom Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren eine Gehaltserhöhung jährlicher 25 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungs-Decreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche (beziehungsweise durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde) bis 28. November d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Linz einzubringen.

Zur Besetzung einer Lehrstelle für deutsche Sprache an der k. k. Oberrealschule in Linz wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass der Nachweis der zum mindesten subsidiarischen Verwendbarkeit für den Unterricht in der Geographie und Geschichte unter übrigens gleichen Umständen mehr Anspruch auf Berücksichtigung gewährt.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe in Linz längstens bis 25. November d. J. einzubringen.

Im Nachhange zur Verlautbarung in diesem Blatte, enthaltend die Concurs-Ausschreibung zur Besetzung der Directorsstelle an der k. k. vierclassigen Unterrealschule zu Steyr, wird bekannt gegeben, dass an dieser Lehranstalt noch drei und mit der Directorstelle vier Lehrstellen, und zwar je eine für Mathematik als Hauptfach, für das Deutsche als Hauptfach, für die Naturwissenschaften als Hauptfach und für die französische Sprache zu besetzen sind.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 25. November d. J. im vorgeschriebenen Wege an den k. k. Landesschulrath in Linz gelangen zu lassen.

An der Doppelvolksschule zu **Littau** (Mähren) sind zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit jeder Stelle ist ein Gehalt jährlicher 360 fl., freie Wohnung und Beheizung, oder für beide letztere ein entsprechendes Pauschaule, eine Decennalzulage und die Pensionirung nach den für k. k. Staatsbeamte geltenden Normen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung, der vollkommenen Kenntniss beider Landessprachen, der Befähigung für den Turn- oder Musikunterricht, des Alters und sittlichen Verhaltens dann der bisherigen Verwendung versehenen Gesuche bis 30. November l. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

An der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in **Oskau** (Mähren) ist eine Unterlehrersstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 240 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung im Schulhause verbunden ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung documentirten Gesuche, wobei Musik- und Gesangskenntnisse besonders berücksichtiget werden, sogleich bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littau einzubringen.

Zur Besetzung der Assistentenstelle für allgemeine und technische Physik am deutschen Polytechnikum in **Prag** wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist keine jährliche Remuneration von 500 fl. ö. W. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Verlauf der Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten an das Rectorat des genannten polytechnischen Landesinstitutes gerichteten Gesuche bis 10. November l. J. in der Rectoratskanzlei einzubringen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der **Loukovec'er** Volksschule mit dem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung im Schulhause.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 15. November l. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Münchengrätz einzubringen.

An der exponirten Unterlehrerstation zu **Peterswald** (Mähren) mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit welcher bisher ein Jahreseinkommen von 210 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. November d. J. bei dem Ortsschulrathe in Peterswald einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung des k. k. Landesschulrathes für Mähren die beiden Lehrbücher:

Die Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen von Dr. Johannes Crüger (11. verbesserte Auflage mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. Erfurt, Ch. W. Körner's Verlagsbuchhandlung 1868, Preis eines Exemplars 8 Silbergroschen) und „Kleine illustrirte Naturgeschichte für Volksschulen“ von Prof. Dr. Eugen Netoliczka, Brünn 1869, Buschak und Irrgang, Preis eines Exemplars 60 kr.

zum Lehrgebrauche an Volksschulen zugelassen (U. M. Z. 10198).

Fischer F. X. Arithmethika pro prvni a druhou třidu nižšiho gymnasia sepsal. . . . Prag 1870. Preis eines brochirten Exemplars 1 fl. 40 kr. ö.W.

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. October 1870, Z. 9587, allgemein zugelassen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Schrift:

„Nauka o měřickych tvarech pro školy narodni“ von Joseph Fr. **Kupka**, Brünn 1870, Selbstverlag des Verfassers, Preis eines Exemplars 25 kr.

zum Lehrgebrauche in den Volksschulen als zulässig erklärt (U. M. Z. 10200 ex 1870).

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen**, welche durch den k. k. Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Böhmisch: Nr. 5. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird. (Nařizeni, vydané od ministra záležitosti duchovnich a vyučováni dne 20. srpna 1870, jimžto se vydává řád školni a vyučovaci pro obyčejné školy obecné.) Preis 3 kr.

Privat-Anzeigen.

Kundmachung.

wegen Besetzung einer am landschaftlichen Real-Untergymnasium zu Pettau erledigten Lehrstelle.

(Siehe Verordnungsblatt vom 16. October 1870, Stück XIX.)

Vom steierm. Landesausschusse.

Competenz-Ausschreibung

für die Stelle eines Professors für darstellende Geometrie und technisches Zeichnen an der technischen Hochschule am landschaftlichen Joanneum in Graz.

Mit dieser Stelle ist ein aus dem steierm. Landesfonde fliessender Gehalt von 1600 fl. (Eintausend sechshundert Gulden) ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in die Gehalte von 1800 fl. und 2000 fl. ö. W. nach zehn- und beziehungsweise zwanzigjähriger Dienstleistung, dann Pensionsfähigkeit nach dem für landschaftliche Professoren bestehenden Pensionsnormale verbunden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre diessfälligen Gesuche, versehen mit einem cuniculum vitae und mit genauer Angabe ihrer selbstständigen wissenschaftlich literarischen und graphischen Arbeiten, sowie mit allen zur Nachweisung ihrer Lehrbefähigung bereits geleisteten Dienste u. s. w. erforderlichen Urkunden, Zeugnissen und sonstigen Belegen an den steiermärkischen Landesausschuss zu richten.

Die Gesuche sind längstens bis Ende November d. J. bei der Direction der technischen Hochschule am landschaftlichen Joanneum in Graz einzureichen.

Graz, am 12. October 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Kundmachung

wegen Besetzung dreier Lehrersstellen an der landschaftlichen Bürgerschule in Cilli.

Bei der im nächsten Monate in Cilli zu eröffnenden dreiclassigen landschaftl. Bürgerschule sind drei Lehrstellen:

a) für Naturgeschichte und Naturlehre (mit Chemie);
b) deutsche Sprache. Geographie und Geschichte, dann
c) Arithmetik, Geometrie und geometrisches Zeichnen

zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit deren jeder ein Jahresgehalt von 800 fl. ö. W. und der Anspruch auf Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. ö. W. nach zehn- und rücksichtlich zwanzigjähriger in der Eigenschaft als Lehrer einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter Dienstzeit verbunden ist, haben ihre Befähigung für die obbezeichneten Fächer durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung mindestens für Unterrealschulen nachzuweisen und die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse und die bisherige Verwendung im Lehrfache darthuenden Behelfen instruirten Gesuche bis längstens 1. November d. J. bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen. Die definitive Anstellung kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit erfolgen.

Diejenigen, welche bereits um andere Lehrers- oder Directorsstellen an steierm. landschaftl. Bürgerschulen eingeschritten sind und ihre Gesuche oder Beilagen noch nicht zurückgestellt erhalten haben, haben lediglich durch ein geeignetes Einschreiten zu erklären, ob und für welche der hier ausgeschriebenen Stellen sie in Competenz treten wollen.

Graz, am 14. October 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

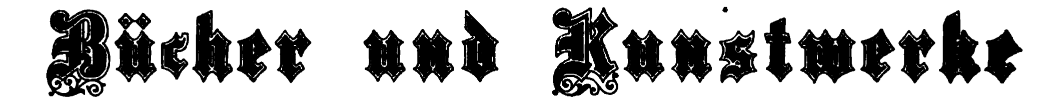
Man bittet, diese Anzeige nicht unberücksichtigt zu lassen! 

In der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei** in **Wien** ist soeben erschienen und wird gratis abgegeben:

Verzeichniss

werthvoller,

im Preise ausserordentlich ermässigter



aus dem

Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

in

Wien.

Dieses Verzeichniss enthält Werke aus allen Fächern der Literatur und Kunst, welche sowohl in Bezug auf wissenschaftlichen Inhalt, als auch artistische Ausstattung hervorragen.

Die einzelnen Artikel sind im Preise **nunmehr bis auf die Hälfte, zum Theil sogar auf den fünften Theil des früheren Verkaufspreises herabgesetzt,** sonach Jedermann leicht zugänglich gemacht.

Wir sind überdiess in der Lage, **öffentlichen Lehranstalten, Instituten, Bibliotheken** bei directen, frankirten, schriftlichen Bestellungen, denen der entsprechende Geldbetrag sogleich beigelegt wird, **einen Nachlass von 25 Percent** vom Catalogspreise zu gewähren.

Bestellungen gegen Postnachnahme können wir nicht effectuiren.

Cataloge stehen auf Verlangen jederzeit gratis zu Dienst.

Wien, August 1870.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 18. November 1870.

Nr. 150.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. October 1870, Z. 10.146,

an den k. k. Landesschulrath für Böhmen,

betreffend die Erhöhung der Taxe für die Ausfertigung von Duplicaten der Maturitätszeugnisse.

Nachdem die mit dem Ministerialerlasse vom 30. April 1859, Z. 4739, getroffenen Massregeln, wie die Erfahrung zeigt, nicht ausreichen, das höchst leichtsinnige Gebaren vieler Studirenden mit den Originalen der von ihnen erworbenen Maturitätszugnisse zu beseitigen, so finde ich mich bestimmt, die Taxe für die Ausfertigung von Duplicaten solcher Zeugnisse auf 6 fl. ö. W. zu erhöhen, wobei es indess dem k. k. . . . . anheimgestellt wird, in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung zu bewilligen.

Diese Taxen haben, wie diess bereits in dem Eingangs erwähnten Erlasse, der im Uebrigen auch seine Giltigkeit behält, festgesetzt worden war, in den Lehrmittelfond einzuschliessen.

Hievon setze ich den k. k. . . . . in Erledigung des Berichtes vom 27. September d. J. in Kenntniss.

Nr. 151.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. October 1870, Z. 3264,

an den k. k. Statthalter für Niederösterreich,

betreffend den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen.

Mit dem Dienstberichte vom 4. April d. J., Z. 7858, haben Eure . . . . . mir zwei Zuschriften des niederösterreichischen Landesausschusses und eine Eingabe des Lehrkörpers des akademischen Gymnasiums in Wien, enthaltend einige Anfragen und Anträge in Betreff des Religionsunterrichtes, sowie der religiösen Uebungen an Mittelschulen, unter Betonung der Nothwendigkeit vorgelegt, für das diessbezügliche Vorgehen der Directionen der Mittelschulen eine feste und allgemein giltige Vorschrift zu erlassen.

Da die den Zuschriften des Landesausschusses zu Grunde liegenden Anfragen der Landes-Realschulen zu Krems und Wr.-Neustadt dem Wesen nach mit den Anträgen des Lehrkörpers des academischen Gymnasiums in Wien zusammenfallen, glaube ich mich auf die Erledigung dieser letzteren beschränken zu können, welche nachstehends lauten:

1. Es möge das Ministerium veranlassen, dass die katholischen Andachtsübungen ausserhalb des Gymnasiums abgehalten werden; für den Fall der Abhaltung derselben am Gymnasium aber verfügen:

a) dass die Anstalt mit ihrer Disciplinargewalt die Theilnahme der Schüler an den Andachtsübungen nicht zu erzwingen habe;

b) dass die Andachtsübungen beschränkt werden auf den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und die Osterexercitien.

2. Möge das Ministerium verfügen, dass die Religionsnote keinen Einfluss auf die allgemeine Fortgangsclasse und die Location nehme;

3. dass die katholische Religionslehre aufhöre, Gegenstand der Maturitätsprüfung zu sein, und die ins Maturitäts-Prüfungszeugniss einzutragende Note des zweiten Semesters keinen Einfluss auf Bestimmung des Grades der Reife zu nehmen habe;

4. dass für die Religionslehre in der VIII. Classe die ursprüngliche Stundenzahl zwei wieder eintrete und die dadurch frei gewordene Stunde dem mathematischen Unterrichte zugewiesen werde.

Was nun vorerst den Antrag ad 4 anbelangt, ist dem darin gestellten Ansuchen durch den Ministerialerlass vom 3. September 1870, Z. 8065, (Verordnungsblatt Stk. XVIII, S. 554) bereits Folge gegeben worden.

Die Anträge ad 2 und 3 stehen mit der angebahnten Reform des gesammten Gymnasialwesens in so engem Zusammenhange, dass ich es als sachgemäss erkennen muss, die principielle Erledigung derselben durch jene Vorlage zu vermitteln, welche wegen Feststellung der grundsätzlichen Bestimmungen für die Gymnasialeinrichtungen an die hiezu competente Reichsvertretung sobald als thunlich gelangen soll.

Betreffs der religiösen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen (Antrag 1) hat nach der Ministerialverordnung vom 5. April d. J., Z. 2916, (Verord. Bl. Stk. VIII, S. 213) in Fällen, wo sich über das Mass derselben zwischen dem Lehrkörper und der kirchlichen Behörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde zu entscheiden, hierbei sich jedoch den Grundsatz gegenwärtig zu halten, dass an dem Schulgottesdienste zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann

an Sonn- und Festtagen, endlich an dem Empfange des heiligen Sacramentes der Busse und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit festzuhalten ist.

Die hiebei massgebenden disciplinaren Rücksichten erheischen, dass die an einer Schule eingeführten religiösen Uebungen für ihre sämmtlichen katholischen Schüler bestimmt, und daher Fälle der Nichttheilnahme an denselben, soweit eine solche im Sinne des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R. G. Bl. Nr. 142) in Anspruch genommen werden darf, als Ausnahme zu betrachten sind, demzufolge auch jede Schule darauf zu bestehen haben wird, dass ihr die berechtigten Erklärungen wegen Nichttheilnahme an den gedachten religiösen Uebungen ausdrücklich und im Vorhinein, d. i. in der Regel am Beginne jedes Semester angemeldet werden. Dieser Vorgang ist eben durch die Disciplinargewalt der Schule, welcher sich jeder Schüler unterwirft, unbedingt geboten.

Uebrigens bilden die gedachten religiösen Uebungen ihrer Natur nach keinen integrirenden Bestandtheil des Religionsunterrichtes, und es übt daher auch die Theilnahme, sowie eine berechtigte Nichttheilnahme an denselben auf die Zeugnissnote aus dem Religionsgegenstande keinen Einfluss. In Consequenz hievon ergibt sich ferners, dass aus dem Entfallen des Religionsunterrichtes in den oberen Classen der Realschule (nach §. 10 des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 3. März d. J.) eine weiter gehende Beschränkung in der Verzpichtung der Schüler derselben zur Zheilnahme an den in der Schule veransialteten religiösen Uebungen nicht hergeleitet werden kann.

Ich ersuche Eure . . . hiernach das bezügliche dieser Angelegenheit Erforderliche zu veranlassen.

Nr. 152.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. October 1870, Z. 8692,

an den Statthalter für Niederösterreich,

betreffend die Behandlung von confessionslosen Schülern an Mittelschulen bezüglich der Prüfung und Classification aus der Religionslehre.

Die in den Berichten vom 26. August und 13. October d. J. bezeichneten Gymnasialschüler*) haben nach dem Inhalte der Berichtsbeilagen noch nicht jenes Alter erreicht, in welchem nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49), Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung zusteht.

Da ferner nicht nachgewiesen ist, dass die im Artikel II, Alinea 2, bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen ein Religionswechsel der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre gesetzlich zulässig ist, so muss angenommen werden, dass die erwähnten Gymnasialschüler der Religion angehören, welche ihre Eltern zur Zeit der Geburt dieser Kinder bekannt haben.

Was dagegen Schüler betrifft, welche unter den vorliegenden Falls nicht eintretenden gesetzlichen Voraussetzungen als confessionslos erscheinen, so greifen für dieselben die nämlichen Rücksichten Platz, welche für nicht katholische Schüler an Orten massgebend sind, wo sie keinen Religionsunterricht ihrer Confession

*) Anmerkung. Schüler der ersten und beziehungsweise zweiten Classe, deren Väter sich als confessionslos bezeichnet und die Dispensirung dieser ihrer Söhne von den Prüfung aus der Religionslehre verlangt haben.

erhalten können; in das Semestralzeugniss wird statt der Note für die Religionslehre die Ursache, aus welcher eine solche entfällt, ersichtlich zu machen sein.

Die erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen bestehen aber darin, dass

a) nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger der Austritt des Schülers aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre gleichzeitig mit jenem des Vaters, oder nach dem vollendeten 14. Lebensjahre selbstständig erfolgte; und

b) in beiden Fällen die im Artikel VI desselben Gesetzes vorgezeichnete Meldung bei der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat einer Stadt mit eigenem Gemeindestatute) nachgewiesen erscheint.

Nr. 153.

Gesetz vom 7. November 1870,

womit der §. 19 des Landesgesetzes vom 12. Jänner 1870, Z. III, Landesgesetzblatt, betreffend die Schulaufsicht in Mähren, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 19 des Landesgesetzes vom 12. Jänner 1870, Z. III Landesgesetzblatt, betreffend die Schulaufsicht, wird ausser Wirksamkeit gesetzt und hat zu lauten, wie folgt:

§. 19. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Die mährische Enclave, Gerichtsbezirk Hotzenplotz, bildet einen eigenen Schulbezirk.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Philippine Baron in Wiener-Neustadt das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Knaben- und Mädchenschule des Carl Krach in Smichow das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem Werksarbeiter-Bruderladvereine bei der Gewerkschaft am Savestrome in Sagor erhaltenen Privat-Volksschule das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und den Landes-Realgymnasien in Mährisch-Neustadt und Mährisch-Schönberg anderseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April l. Z., R. G. Bl. Nr. 46, anerkannt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. November d. J. die Errichtung eines die gr. or. Glaubensgenossen der dalmatiner Bezirke Cattaro und Ragusa umfassenden griechisch-orientalischen Bisthums mit dem Bischofssitze in Cattaro allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November d. J. den Domprälaten, Scholasticus Leopold Stoeger, den ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde Augsb. Conf. in Wien, Gustav Porubszky, den Doctor der Medizin, Maximilian Engel, den Regierungsrath und Universitäts-Professor Johann Vahlen, den Director der Landstrasser Oberrealschule, Joseph Weiser, und den Professor am polytechnischen Institute, Carl Schröer, zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Niederösterreich auf die gesetzliche Functionsdauer zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 20. Februar d. J. zu Bezirksschulinspectoren in Krain ernannt:

Für den Stadtbezirk Laibach den Gymnasialdirector in Laibach, Jacob Smolej;

für den Landbezirk Laibach den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach, Leopold Ritter von Gariboldi;

für den Bezirk Stein den Volksschullehrer in Laibach, Matthäus Močnik;

für den Bezirk Littaj den Pfarrer in St. Veit bei Sittich, Mathias Kulavič;

für den Bezirk Gurkfeld den Pfarrdechant in Haselbach, Eduard Polak;

für den Bezirk Rudolfswerth den Chorherrn am Collegiat-Capitel in Rudolfswerth, Carl Legat;

für den Bezirk Cernembl den Dechant und Pfarrer in Semić, Anton Ales;

für den Bezirk Gottschee den Pfarrdechant in Gottschee, Joseph Novak;

für den Bezirk Loitsch den Lehrer an der Werkschule in Idria, Felix Stegnar,

für den Bezirk Adelsberg den Schuldirector in Wippach, Lukas Hiti;

für den Bezirk Krainburg den Gymnasiallehrer in Krainburg, Franz Krašan, und

für den Bezirk Radmansdorf den Gymnasiallehrer in Krainburg, Michael Žolgar.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am zweiten Staatsgymnasium in Teschen, Armand Gustav Karell, zum wirklichen Lehrer ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Cyprian Leonardi zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium zu Roveredo ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschul-Unterlehrer zu Eger, Joseph Kristen, zum Uebungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Titularlehrer an der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz verbundenen Uebungsschule, Michael Jöbstl, zum wirklichen Lehrer ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer in Fünfhaus, Franz Beer, in Würdigung seiner vieljährigen verdienstvollen Wirksamkeit im Amte den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitäts-Bibliothek in Lemberg in Erledigung gekommene Ammanuensisstelle dem Rudolf Ottmann verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz, Ignaz Baukenhaider, zum Mitgliede der dortigen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor am Realgymnasium in Prachatic, zugleich Bezirksschulinspector Jaroslav Zdeněk, eine Hauptlehrerstelle an der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien abzuhaltenden Vorträge über deutsche Sprache dem Professor des Communal-Realgymnasiums in Mariahilf, Friedrich Umlauft, jene über Geographie und Geschichte dem Professor der Realschule auf der Landstrasse, Hilarius Vogel, endlich jene über Buchhaltung dem Professor der Schottenfelder Realschule Franz Villicus übertragen.

Die vom Ministerium für Cultus und Unterricht eingesetzte Prüfungs-Commission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten hat unter dem Vorsitze des Professors am Wiener Polytechnicum Dr. Joseph Kolbe ihre Wirksamkeit bereits begonnen. Zu Examinatoren wurden der Professor der Wiener Universität, Dr. Carl Brühl für Anatomie und Physiologie, der Turnlehrer an der k. k. theresianischen Akademie, Johann Hoffer für den theoretischen Theil der Prüfung und der Eigenthümer einer Turnanstalt in Wien, Richard Kümmel, für den praktischen Theil derselben auf die Functionsdauer von drei Jahren ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer an der Landesoberrealschule zu Wiener-Neustadt Anton Steinhauser, eine Lehrerstelle an der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Die Lehrersstelle in Filzmoos (Salzburg) mit dem Jahresgehalte von 400 fl. ö. W. aus dem Normalschul-, resp. Landesschulfonde ist zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten an den Landesschelrath zu Salzburg gerichteten Gesuche bis 6. December d. J. bei dem Ortsschulrathe in Filzmoos, und wenn sie in anderen Schulbezirken angestellt sind, im Wege des k. k. Bezirksschulrathes ihres Bezirkes einzubringen.

Bei der Volksschule zu Göllersdorf (Niederösterreich) ist die erledigte Unterlehrersstelle zu besetzen, mit welcher das durch das Landesgesetz vom 5. April 1870, Nr. 35, festgesetzte Einkommen verbunden sein wird.

Bewerber wollen ihre Documente über Alter, Befähigung und bisherige Dienstleistung bis 25. November d. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn einsenden.

Bei den Volksschulen in Iglau sind zwei Unterlehrersstellen, mit welchen derzeit ein Gehalt von 800 fl. ö. W. verbunden ist (welcher aber zu Folge des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, Nr. 18, L. G. Bl., erhöht werden wird) zu bezetzen.

Bewerber um eine solche Dienststelle haben ihre mit den Zeugnissen über ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 16. December d. J. bei dem Bezirksschulrathe in Iglau einzubringen.

Im Schulbezirke Villach sind die Lehrersstellen an den einclassigen Volksschulen zu heil. Geist, Kreuzen, Rubland, Kellerberg und Wolfsbach, jede mit 400 fl. Gehalt, Anspruch auf Dienstalterszulage und freie Wohnung oder Quartiergeldentschädigung; dann die Unterlehrersstellen an den zweiclassigen Volksschulen zu Bleibergkreuth und Saifnitz, jede mit 400 fl. Gehalt, erlediget.

Zur Besetzung dieser Lehrersstellen wird hiemit der Concurs ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den Behelfen zur Nachweisung ihrer Lehrbefähigung und ihrer bisherigen Verwendung bis 15. December d. J., und zwar wenn sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

Bewerber um die Unterlehrersstelle in Saifnitz haben auch die Kenntniss der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Eine der drei Unterlehrersstellen an der vierclassigen Volksschule zu Scheerding (Oberösterreich) wurde in eine Oberlehrersstelle umgewandelt.

Es wird demnach für diese Oberlehrersstelle, womit ein Jahresgehalt von 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstesjahre verbunden ist, der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre gesetzlich documentirten Gesuche bis 6. December d. J. im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe Scheerding einzubringen haben.

An der einclassigen Volksschule zu Altschwendt ist die Oberlehrersstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis Ende November d. J. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe Scheerding einzubringen.

An der Volksschule in Schwertberg ist eine Unterlehrersstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpuncte der ersten definitiven Anstellung als Unterlehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht werden wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 4. December d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Perg einzubringen.

An der Stadt Aberthamer (in Böhmen) dreiclassigen Volksschule ist eine Oberlehrersstelle mit einem Gehalte von jährlichen 500 fl., mit einer Functionszulage jährlicher 200 fl. und einem Naturalquartier; ferner eine Unterlehrersstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. und einem Naturalquartier erledigt.

Bewerber um diese Posten haben bis 6. December d. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Aberthamer Ortsschulrathe einzubringen.

Die Schullehrersstelle zu Unter-Ravelsbach ist erledigt, womit die bisher fassionsmässigen Bezüge eventuell aber das in Gemässheit des Landesgesetzes vom 5. April 1870 geregelte Diensteinkommen verbunden ist.

Bewerber wollen ihre mit den Behelfen über Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis Ende November l. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn einsenden, wo auch die Fassion sowie rücksichtlich eines dem früheren Schullehrer bisher vorbehaltenen Antheils am Lehrereinkommen die bezügliche Urkunde eingesehen werden kann.

An der Volksschule in Jechnitz (Böhmen) ist die Unterlehrersstelle mit 350 fl. Gehalt und freier Wohnung, sowie eine neu creirte zweite Lehrersstelle mit 500 fl. Gehalt, an der neu errichteten Volksschule in Zürau eine Lehrersstelle mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung,

und an den Volksschulen zu Schönhof und Grossschernitz je eine neu creirte Unterlehrersstelle mit dem Gehalte von je 280 fl., und erstere auch mit dem Genusse einer freien Wohnung im Falle des ledigen Standes,

endlich eine Unterlehrersstelle in Podletitz mit dem Gehalte von 280 fl. zu besetzen.

Competenten um diese Stelle werden ersucht, ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. December d. J. bei den Ortsschulräthen Jechnitz, Schönhof, Grossschernitz, Podletitz, resp. bei dem Gemeindeamte in Zürau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Bromberg (Gemeinde Schlatten, Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt) ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um genannte Stelle, mit welcher bis zur Regulirung der Gehaltsbezüge ein Einkommen von 73 fl. nebst freiem Quartier und vollständiger Verköstigung verbunden ist, haben ihre Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wr.-Neustadt bis Ende November l. J. einzureichen.

An der vierclassigen Volksschule zu Wildstein (Böhmen) ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von 350 fl. und der Anspruch auf die classenmässige Dienstalterszulage verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre wohl belegten Gesuche bis 20. December d. J. bei dem Ortsschulrathe zu Wildstein (Bezirk Eger) einzubringen, im Schulfache bereits Bedienstete im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes.

An den dreiclassigen Volksschulen in den Städten Sebastiansberg, Eidlitz und Kralupp (Böhmen) ist je eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl.; — an der zweiclassigen Volksschule in der Stadt Priesen eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. und Naturalwohnung — dann an den Volksschulen in Neudorf, Kunersdorf, Kallisch und Natschung je eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. und der Naturalwohnung in Neudorf, Kunersdorf und Kallisch zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre, mit dem Taufscheine, den Dienst- und Befähigungs-Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen unter Bezeichnung der Schule an welcher sie angestellt werden wollen, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Komotau einzubringen.

An der einclassigen exponirten Schule zu Tirschnitz (Böhmen) ist die Stelle des Unterlehrers erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von 210 fl., sowie der Anspruch auf die classenmässige Alterszulage und eine Quartiergeld-Entschädigung von 90 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre wohl belegten Gesuche bis 30. November d. J. bei dem Ortsschulrathe zu Tirschnitz einzubringen; bereits im Lehrfache Bedienstete, im Wege des k. k. vorgesetzten Bezirksschulrathes.

An der zweiclassigen Volksschule in Geppersdorf — Gerichtsbezirk Olbersdorf, — in k. k. Schlesien, ist die Stelle eines Unterlehrers, welcher den Unterricht an den Excurandaschulen in Tropplowitz und Schönwiese zu versehen hat, zu besetzen, mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung ein Einkommen von 200 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung im Schulhause verbunden ist.

Bewerber haben ihre mit dem Lehrfähigkeits-, Sitten- und Verwendungszeugnisse belegten Gesuche bis 5. December d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu St. Jacob in Doll (im Bezirke Tüffer) kommt eine definitive Lehrerstelle und zwar bis zur Flüssigmachung der neu regulirten Lehrergehalte mit den bisher damit verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig belegten und gestempelten Gesuche bis Ende November d. J. bei dem Ortsschulrathe Doll einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Deutsch-Feistritz in Steiermark ist die Stelle eines Oberlehrers mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und der Functionszulage jährlicher 50 fl. nebst freier Wohnung definitive zu besetzen.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis 10. December d. J. beim Ortsschulrathe in Deutsch-Feistritz zu überreichen.

Im Brüxer (Böhmen) Schulbezirke sind zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle an der bisher 5classigen deutschen Volksschule in Oberleutensdorf mit 500 fl. Jahresgehalt,

2. eine Unterlehrersstelle an der deutschen 2classigen Volksschule in Obergeorgenstbal mit 280 fl. Jahresgehalt und einer Zulage jährlicher 30 fl. von der Schulgemeinde,

3. eine Unterlehrerstelle an der bisher einclassigen deutschen Volksschule in Johnsdorf mit 280 fl. Jahresgehalt und einer Zulage jährlicher 20 fl. von der Schulgemeinde.

Beiden Unterlehrern (sub 2 und 3) wird der Genuss der im Schulhause befindlichen Naturalwohnung nur insolange zugestanden, als diese Räumlichkeit nicht anderweitig für Schulzwecke benöthigt wird.

Die Bewerber um diese Posten haben die Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Lehrbefähigung und der bisherigen Verwendung längstens bis zum 9. December d. J. — im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulräthe — an den Ortsschulruth der betreffenden, oben genannten Schule einzusenden.

An der Volksschule zu Geppersdorf — Gerichtsbezirk Olbersdorf — (Schlesien) ist die Stelle eines Unterlehrers, welcher den Untvrricht an den Excurrendoschulen zu Tropplowitz und Schönwiese zu versehen hat, zu besetzen, mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung ein Einkommen von 200 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung im Schulhause verbunden ist.

Bewerber haben ihre, mit dem Lehrfähigkeits-, Sitten- nnd Verwendungszeugnisse, dann mit der Qualificationstabelle, belegten Gesuche bis 5. December d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf, oder wenn bis dahin der Ortsschulrath constituirrt sein sollte, bei diesem einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Freundorf, Gerichtsbezirk Tulln, ist die Lehrer-, zugleich Messner- und Organistenstelle mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung ein fassionsmässiges Jahreseinkommen von 298 fl. 16½ kr. ö. W. verbunden ist, in Erledigung gekemmen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. November l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals einzubringen.

An der Volksschule in Neudorf (Mähren) ist der Posten eines exponirten Unterlehrers mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 180 fl. ö. W. und eine Naturalwohnung verbunden ist, wollen ihre Eingabe, versehen mit dem Taufscheine, Lehrbefähigungs-, Sitten-und Verwendungszeugnisse, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November l. J. beim Ortsschulrath in Neudorf bei Bautsch einzubringen.

Am k. k. Unterrealgymnasium zu Prachatitz (Böhmen), dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, wird behufs Besetzung der Stelle eines Directors dieser Anstalt der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben die Qualification zur Ertheilung des Unterrichtes der classischen Sprachen nachzuweisen, und unter übrigens gleichen Umständen würden die ausserdem bezüglich der deutschen Sprache für das ganze Gymnasiums lehrbefähigten Competenten den Vorzug erhalten.

Die Gehaltsbezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) normirt: systemmässigen Gehalt 800 fl., bei zufriedenstellender Dienstleistung Quinquenalzulagen zu 200 fl., ferner 200 fl. Functionszulage nebst Naturalwohnung oder einem Geldäquivalente.

Vorschriftsmässig belegte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche können bis zum 8. December d. J. beim Landesschulrathe für Böhmen eingereicht werden.

An der Volksschule zu Metillowitz (Mähren) mit slavischer Unterrichtssprache ist die Lehrersstelle mit den fassionsmässigen Gebühren von 210 fl. nebst freier Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen ihrer Befähigung und bisherigen Verwendung versehenen Gesuche bis 15. December bei dem Ortsschulrathe in Metillowitz einzubringen.

Am k. k. ersten Staatsgymnasium in Teschen sind drei Lehrerstellen, eine für Mathematik und Physik in Verbindung mit Naturgeschichte, die zweite für Geographie und Geschichte als Haupt- und die deutsche Sprache als Nebenfach und die dritte für classische Philologie mit den durch das Reichsgesetz vom 9. April d. J. sistemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis Ende November d. J. im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der Stadt Reichenberger Volksschule gelangen drei neue Unterlehrerstellen zur Besetzung.

Es wird demnach für diese Stellen hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, dem Moralitätszeugnisse und den ihre Qualification für eine vollständige Volksschule nachweisenden Behelfen belegten Gesuche bis Ende November d. J. bei dem gefertigten Bezirksschulrathe einzubringen.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrer sind im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzusenden. Der Unterlehrergehalt beträgt 420 fl. ö. W.

Die bisher nur provisorisch versehenen Lehrerstellen in Reinowitz, Obertannwald, Untertannwald und Schumburg bei Tannwald, — ferner der Lehrerstellen an den nun als selbstständige Schulen anerkannten Exposituren zu Morchenstern, Abtheilung am Hofe Morchenstern Abtheilung Kleinpolen, Prichowitz Abtheilung Wustung, Georgenthal Hennersdorf sind zu besetzen.

Sämmtliche Stellen sind mit dem Gehalte von 500 fl. und dem Anspruche auf fünfjährige Dienstalterszulage verbunden.

Ferner ist eine Unterlehrerstelle in Reichenau mit dem Gehalte von 350 fl. erledigt und eine nur provisorisch versehene Unterlehrerstelle in Untertannwald mit dem Gehalte von 350 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre gestempelten, mit den Befähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. November d. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Am k. k. Obergymnasium in Troppau sind zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch in Verbindung mit deutscher Sprache und für Mathematik und Physik in Verbindung mit philosophischer Propädeutik insbesondere Logik zu besetzen.

Mit diesen Stellen sind die durch das Gesetz vom 9. April d. J. (R. G. Bl. Nr. 46) normirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. December im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der Volksschule zu Kl. Kreuz bei Luttenberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher bis zur Regelung der Lehrergehalte ein jährliches Einkommen mit 50 fl. und der Subvention im Betrage von 48 fl. nebst freier Verpflegung und Wohnung verbunden ist.

Bittsteller müssen der slovenischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein und haben ihre Gesuche bis Ende November d. J. bei dem Bezirksrchulrathe Luttenberg zu überreichen.

An der neu errichteten einclassigen Volksschule in Dürrseifen (Schlesien) ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. und den Anspruch auf den in Folge der allgemeinen Regelung der Lehrergehalte festzusetzenden höheren Gehalt zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 15. December d. J. an den Ortsschulrath in Dürrseifen einzureichen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu St. Gallen und Landl in Obersteiermark an der Rudolphsbahn gelegen, sind die Unterlehrerstellen, und zwar erstere mit dem Gehalte von 360 fl. dann freier Wohnung, letztere mit dem Gehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit der Nachweisung über Alter, Befähigung und bisherige Verwendung bis 30. November d. J. beim Bezirksschulrathe in St. Gallen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Böhm.-Eisenberg (Mähren) ist die Stelle des zweiten Unterlehrers, mit welcher die Verpflichtung zur Besorgung des Excurrendo-Unterrichtes in der Gemeinde Bartelsdorf und Olleschau verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen mit 126 fl. ö. W. und freier Wohnung dotirten Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten und insbesondere mit dem Nachweise über die Kenntniss beider Landessprachen belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Schulbehörde bis letzten November d. J. bei dem Ortsschulrathe in Böhm.-Eisenberg einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Troppau ist eine Lehrstelle für Physik und darstellende Geometrie zu besetzen. Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) normirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. December im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Am k. k. Staatsgymnasium in Linz ist eine Lehrstelle für altclassige Philologie, eventuell extra statum im Falle einer Vorrückung zu besetzen.

Die Bezüge sind in dem Gesetze vom 9. April 1870 bestimmt.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. December bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einzubringen.

An der vierclassigen Volks- und Bürgerschule in Wiener-Neustadt ist die Stelle des dirigirenden Oberlehrers (Directors) mit dem Jahresgehalte von 800 fl., den gesetzlichen Dienstalterszulagen, freier Wohnung mit sechs Klaftern Brennholz und der Functionszulage von 200 fl.; dann zwei Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 450 fl. und einem Quartiergeldbeitrage in der Höhe von zehn Procenten des wirklichen Jahresgehaltes zu besetzen.

Unterlehrer, welche das Lehrbefähigungszeugniss nicht besitzen, haben nur die in dem §. 35 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 festgesetzte Remuneration von 360 fl. jährlich zu beanspruchen.

Bewerber haben ihre mit den Nachweisen über Alter, Stand, Lehrbefähigung, bisherige Dienstleistung belegten Gesuche bis 6. December l. J. beim Stadtrathe in Wiener-Neustadt einzureichen.

Im Neutitscheiner Schulbezirke sind nachstehende Dienstposten zu besetzen:

1. Der Lehrerposten an der einclassigen Volksschule in Ehrenberg mit böhmischer Unterrichtssprache und einem Gehalte von 222 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und dem Bezuge von acht Klafter Holz, wovon auch das Schulzimmer zu beheizen ist.

2. die Unterlehrerstelle an der einclassigen Volkschule in Petukowitz mit böhmischer Unterrichtssprache und einem Gehalte von 157 fl. 50 kr. ö. W. nebst freier Wohnung und dem Genusse eines Hausgartens.

3. Die Unterlehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Janowitz mit böhmischer Unterrichtssprache mit dem Gehalte jährlicher 180 fl. nebst freier Wohnung.

Diese Gehalte werden demnächst dem Gesetze gemäss geregelt werden.

Bewerber um diese Dienstesposten haben ihre eigenhändig geschriebenen mit den Nachweisen ihrer Befähigung versehenen Competenzgesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes an den Bezirksschulrath in Neutitschin bis 2. December d. J. einzureichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nach Anhörung der Landesschulbehörde für Niederösterreich den aus zwei Bänden bestehenden dritten Theil des

deutschen Lesebuches für Bürgerschulen, Unterreal- und Fortbildungsschulen von Robert Niedergesaesz. (Wien, 1871. Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn, Preiss des ersten Bandes geheftet 70 kr., cartonirt 80 kr., des zweiten Bandes geheftet 1 fl. 20 kr.)

zum Lehrgebrauche in den oberen Jahresstufen der Volksschulen und in den Bürgerschulen als zulässsig erklärt. (C. U. M. Z. 10516).

Das k. k. Finanzministerium hat sich bestimmt gefunden, die Verschleisspreise zahlreicher Verlagsartikel der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien namhaft zu ermässigen.

Diese Preissermässigung trifft auch einige Werke, deren Anschaffung für die Büchersammlungen der Volksschulen erwünscht erscheint und mit welchen die k. k. Lehrerbildungsanstalten vor kurzem unmittelbar vom Ministerium für Cultus und Unterricht betheilt worden sind.

Es sind die Folgenden:

Bilder-Atlass zur wissenschaftlich-populären Naturgeschichte der Wirbelthiere. Der ganze Atlass umfasst 40 Hefte mit 475 in Farbendruck ausgeführten Blättern.

Ursprünglicher Preis 60 fl., jetziger ermässigter Preis 30 fl., gebunden 38 fl.

Hievon können auch die einzelnen Abtheilungen bezogen werden.

Bilder-Atlas der Säugethiere, 11 Hefte, früher 18 fl. jetzt 9 fl., gebunden 11 fl.

Bilder-Atlas der Vögel, 14 Hefte, früher 20 fl., jetzt 10 fl., gebunden 12 fl.

Bilder-Atlas der Fische, 6 Hefte, früher 10 fl., jetzt 5 fl., gebunden 7 fl.

Bilder-Atlas der Amphibien, 9 Hefte 12 fl., jetzt 6 fl., gebunden 8 fl.

Hiezu als erläuternde Beigabe: Kurzer erläuternder Text zum Bilder-Atlas der wissenschaftlich-populären Naturgeschichte der Wirbelthiere v. Dr. M. Wretschko. Gross-Quart, früher 1 fl., jetzt 50 kr.

Wissenschaftlich-populäre Naturgeschichte der Säugethiere in ihren sämmtlichen Hauptformen. Nebst einer Einleitung in die Naturgeschichte überhaupt und in die Lehre von den Thieren insbesondere. Ein Hilfsbuch für Lehrer. Von L. J. Fitzinger, Gross-Octav, 6 Bände broschirt. früher 3 fl., jetzt 60 kr.

Der physische Mensch: Wissenschaftlich-populäre Zusammenstellung über den Bau des menschlichen Körpers und seiner Lebensverrichtungen. Als Hilfsbuch für Lehrer und Erzieher, auch beim Unterrichte für Blinde. Mit 90 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Grossoctav, broschirt, früher 4 fl., jetzt 20 kr.

Abbildungen österreichischer Rindvieh-Racen. 27 Tafeln, Quer-Folio. Früher 8 fl., jetzt 4 fl.

Unterricht in der Zucht und Pflege der nützlichsten Waldbäume. Für das Landvolk und die ländliche Schuljugend Niederösterreichs bearbeitet. Früher 25 kr., jetzt 10 kr.

Die Leiter der Volksschulen und die Schulgemeinden, sowie die Schulbehörden werden auf die Preissermässigung behufs Anschaffung der genannten Artikel für Volksschulbibliotheken aufmerksam gemacht, und wird hierbei noch bemerkt, dass laut Mittheilung des k. k. Finanzministeriums für die Volksschulen eine weitere Begünstigung eintritt, indem die obengenannten Artikel, so weit der Vorrath reicht, für dieselben mit dem Zugeständnisse eines fünfundzwanzigpercentigen Rabatt-Nachlasses an dem eigenen Ladenpreise gegen sofortige Barzahlung verkäuflich sind.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, bei Bestellungen, wenn solche gemacht werden, die Bestell-Briefe mit dem Amtssiegel zu versehen. (C. U. M. Z. 9182 ex 1870.)

Das Buch „die darstellende Geometrie im Sinne der neueren Geometrie von Jos. Schlesinger, Wien, Gerold, 1870“ wird der Aufmerksamkeit der Fachlehrer empfohlen.

(C. U. M. Z. 8998 ex 1870).

Im Wiener Schulbücher-Verlage ist eine Karte der beiden Hemisphären mit karatischer Nomenklatur erschienen und es ist deren Verwendung als Lehrmittel an Volksschulen dieser Unterrichtssprache anempfohlen worden. Preis eines schwarzen Exemplar 14 kr. eines kolorirten 21 kr.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 4870, Z. 11231).

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen**, welche durch den k. k. Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Böhmisch Nr. 5.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht ddo. 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wurde.

Privat-Anzeigen.

Kundmachung

wegen Besetzung einer am landschaftlichen Real-Untergymnasium zu Pettau erledigten Lehrstelle.

(Siehe Verordnungsblatt vom 16. October 1870, Stück XIX.)

Vom steierm. Landesausschusse.

Kundmachung

des steiermärkischen Landesausschusses zum Behufe der Bewerbung um den Genuss des Peter Schaffer'schen Stipendiums für Realschüler und Techniker.

Zur Bewerbung um die Verleihung des Genusses des vom Peter Schaffer gestifteten Stipendiums für Realschüler und Techniker wird hiemit die Competenz ausgeschrieben.

Auf den in den Interessen von vier steiermärkischen Grundentlastungs-Obligationen, zusammen über 4000 fl. C. M., bestehenden Genuss des erwähnten Stipendiums haben brave Realschüler oder Techniker an den landschaftlichen Lehranstalten aus der Verwandtschaft des am 17. October 1865 in St. Georgen ob Judenburg verstorbenen Stifters Peter Schaffer, gewesenen Schülers an der Oberrealschule in Graz, und in Ermanglung eines Verwandten überhaupt arme brave Realschüler oder Techniker aus Steiermark Anspruch.

Die Bewerber um das besagte Stipendium, dessen Verleihung dermal dem Herrn Franz Senekowitsch, Realitätenbesitzer zu St. Georgen ob Judenburg, zusteht, haben ihre mit den Taufscheinen, den Nachweisen über die etwaige Verwandtschaft zum Stifter, den Impf-, Studien- und Armuthszeugnissen und den sonstigen Behelfen belegten Gesuche bis längstens 30. November d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse zu überreichen.

Graz, am 13. October 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

Competenz-Ausschreibung

für die Stelle eines Professors für darstellende Geometrie und technisches Zeichnen an der technischen Hochschule am landschaftlichen Joanneum in Graz.

(Siehe Verordnungsblatt vom 31. October 1870, Stück XX.)

Graz, am 12. October 1870.

Vom steierm. Landesausschusse.

In der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist erschienen und durch diese, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wurzbach von Tannenberg, Dr. Constant, biogr. Lexikon des Kaiserthumes Oesterreich. Enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche von 1750 bis 1850 im Kaiserstaate und in seinen Kronländern gelebt haben. 1.—20. Theil. 8. 1857—1868. br. früher 45 fl. jetzt 27 fl. 50 kr.

Hievon sind auch einzeln zu haben:

— — — Band 1—5 à 1 fl.
— — — Band 6—10 früher à 2 fl. jetzt à 1 fl. 50 kr.
— — — Band 11—20 früher à 3 fl. jetzt à 1 fl. 50 kr.
— — — Band 21 wie bisher 3 fl.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 18. December 1870.

Kundmachung.

Vom 1. Jänner 1871 angefangen wird der dritte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben werden, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normative Verordnungen, Personalnachrichten, Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, bilden.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben für das Jahr 1871 kostet 1 fl. 80 kr., mit Postzusendung 2 fl.

Die Pränumerationen werden vom **Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht** entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen zu richten sind.

Wien, den 3. December 1870.

Nr. 154.

Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 18. October 1870, Abth. 6), Nr. 2823.

betreffend den Termin für die von Officieren abzulegende Lehramtsprüfung.

In Folge eines von der Direction der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Wien an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestellten und von diesem dem Reichskriegsministerium mitgetheilten Antrages wird die in der Circularverordnung A. 6 Nr. 791, vom 21. Juni d. J. (V. Bl. 37., Stück Nr. 134), enthaltenen Bestimmung hinsichtlich des Termines für die von Officieren abzulegende Lehramtsprüfung dahin abgeändert, dass jene Officiere, welche sich wegen Erlangung eines Lehrbefähigungszeugnisses beworben haben, nach freier Wahl jeden der für die Clausur- und mündliche Prüfung der Civillehramts-Candidaten bestimmten Termin benützen können.

Für das nächste Schuljahr fallen diese Termine auf die Monate October und December 1870, Februar, April und Juni 1871. — Die Tage werden von der gedachten Direction successive festgesetzt und können bei derselben von den Betreffenden im kurzen Wege erfragt werden.

Der Clausur- und mündlichen Prüfung geht jedoch eine schriftliche Prüfung (Hausarbeit) voran, welche in der Bearbeitung zweier wissenschaftlicher Elaborate über gegebene Themata besteht.

Die bezüglichen Aufgaben werden von der Direction der Realschul-Prüfungscommission den betreffenden Officieren directe zugestellt. Die Letzteren haben die Bestätigung über den Empfang dieser Aufgaben sofort der Ersteren zu übermitteln.

Zur Lieferung der Hausarbeit ist den Candidaten eine sechs- bis achtwochentliche Frist gewährt, welche übrigens auf Grund eines an die Direction der Prüfungscommission zu richtenden wohlmotivirten Einschreitens einmal, ja selbst zweimal erstreckt werden kann.

Die sonach an die mehrerwähnte Direction einzusendenden Elaborate werden von der Prüfungscommission beurtheilt. Wenn das Urtheil günstig lautet, wird von derselben der Candidat wegen Zulassung zur Clausur- und mündlichen Prüfung, — wenn es aber ungünstig ausfallen sollte, wegen Abweisung von den weiteren Prüfungen verständigt.

Nach gut beendeten sämmtlichen Prüfungen haben sich die Candidaten noch an einer der Oberrealschulen Wiens einigen Probelectionen zu unterziehen.

Der Verkehr zwischen den militärischen Lehramts-Candidaten und der Direction der Prüfungscommission ist durchwegs ein directer; nur bleiben die Officiere gehalten, alle ihnen zugehenden bezüglichen Verständigungen sofort ihren vorgesetzten Commanden zur Kenntniss zu bringen.

Sobald ein Officier in den Besitz eines Lehrbefähigungs-Zeugnisses gelangt ist, hat er dasselbe im Dienstwege dem Reichskriegsministerium vorzulegen.

Die Prüfungstaxen werden vom Reichskriegsministerium aus der Dotation für die Militär-Bildungsanstalten bestritten.

Schliesslich werden die Truppenkörper angewiesen, den betreffenden Officieren während der Zeit ihrer Hausarbeiten die thunlichste Erleichterung im Dienste zu gewähren.

Nr. 155.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1870, Z. 11036,

an sämmtliche Landesschulbehörden, beziehungsweise Länderchefs,

betreffend die von den Gymnasialschülern, welche als ordentliche Hörer an das polytechnische Institut in Wien, das technische Institut in Brünn und die technische Hochschule in Graz eintreten wollen, nachzuweisende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen.

In Uebereinstimmung mit dem §. 9 des Organisationsstatutes des k. k. polytechnischen Institutes in Wien bestimmen auch die neuen Grundzüge der Organisation dieses Institutes im §. 14: „Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

a) Diejenigen, welche an einer von der Regierung hiezu autorisirten Mittelschule ein Maturitätszeugniss erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben."

Ganz gleichlautend mit der vorstehenden ist auch die Bestimmung des §. 14, *lit. a)* der neuen „Grundzüge der Organisation des k. k. technischen Institutes in Brünn."

Ebenso verlangt §. 15 des organischen Statutes für die landschaftliche technische Hochschule am Joanneum zu Graz für die Aufnahme von absolvirten Obergymnasialschülern in die zweite allgemeine Classe und in den ersten Jahrgang der chemisch-technischen Schule, „dass sie in einer Aufnahmsprüfung hinreichende Kenntnisse", u. zw. im ersteren Falle „aus den mathematischen und Zeichnungsfächern", im letzteren Falle „aus den naturwissenschaftlichen und Zeichnungsfächern nachweisen."

Aus Anlass des in den letzten Jahren am Wiener Polytechnikum häufig vorgekommenen Falles, dass absolvirten Gymnasialschülern, welche sich zur Aufnahme als ordentliche Hörer am Institute meldeten, eine Frist zur Ablegung der Aufnahmsprüfung aus dem geometrischen und Freihandzeichnen zugestanden werden musste, weil dieselben von der obigen Vorschrift keine Kenntniss zu haben angaben, sehe ich mich bestimmt zu ersuchen, es mögen die Schüler der im dortigen Gebiete bestehenden Gymnasien durch die Gymnasialdirectionen auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Nr. 156.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. November 1870, Z. 11253,

an den Statthalter in Niederösterreich,

betreffend die religiösen Uebungen an den Communal-Oberrealschulen in Wien.

Nach eingehender Würdigung des von Eurer . . . unter dem 29. November d. J. mir vorgelegten Recurses, welchen der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien gegen die von Euer . . . verfügte Sistirung und beziehungsweise Aufhebung seines Beschlusses vom 7. October d. J., betreffend die religiösen Uebungen an den Communal-Oberrealschulen, ergriffen hat, sehe ich mich bestimmt, Euer . . . . Folgendes zu eröffnen:

Die Berechtigung der Gemeindevertretung von Wien, auf die unmittelbare, vorschriftsmässige Leitung der erwähnten Lehranstalten Einfluss zu nehmen, kann nicht verkannt werden; wenn sie auch nicht durch klare Normen festgestellt ist, so ergibt sie sich doch aus den Bedingungen des Entstehens dieser Institute, sowie aus den fortdauernden Beziehungen, welche sie mit der Gemeinde verknüpfen.

Ganz anders verhält es sich aber mit den Verfügungen, welche der vom Gemeinderathe am 7. v. M. gefasste Beschluss hinsichtlich der religiösen Uebungen an den Communal-Oberrealschulen zum Ziele hatte. Die an die Executive der Gemeinde gerichtete Aufforderung, die Directoren der genannten Lehranstalten zu erinnern, dass von nun an ein gesetzlicher Zwang zur Betheiligung der Schüler der Oberrealschulen an religiösen Uebungen nicht mehr bestehe und die Betheiligung an ihnen dem freien Ermessen der Schüler überlassen sei, stellt sich nicht mehr blos als ein Act der Vorsorge für genaue Beobachtung bestehender Gesetze dar und die beabsichtigten Verfügungen umschliessen nicht allein die Erinnerung an die Bestimmungen des §. 10 des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 3. März d. J., wie die vorliegende Recursschrift sie zu deuten bemüht ist.

Die durch den Gemeinderathsbeschluss vom 7. October dem Bürgermeister empfohlenen Weisungen enthalten vielmehr eine neue und selbstständige Normirung hinsichtlich der Frage der Betheiligung an den religiösen Uebungen, welche mit dem in dieser Beziehung von der Regierung eingehaltenen Standpuncte im Widerspruche steht.

Nach diesem Standpuncte, welchen ich Euer . . . . bei einem anderen Anlasse umständlich darzulegen in der Lage war, bilden die religiösen Uebungen ihrer Natur nach keinen Bestandtheil des Religionsunterrichtes. Sowie daher einerseits die Theilnahme an denselben auf die Zeugnissnote aus dem Religionsgegenstande keinen Einfluss zu üben hat, so kann andererseits aus dem Entfallen des Religionsunterrichtes in den oberen Classen der Realschule nach §. 10 des Landesgesetzes vom 3. März d. J. eine willkürliche Beschränkung in der Verpflichtung der Schüler derselben zur Theilnahme an den in der Schule veranstalteten religiösen Uebungen nicht hergeleitet werden.

Die disciplinaren Rücksichten erheischen es vielmehr, dass die an einer Schule bestehenden religiösen Uebungen für ihre sämmtlichen katholischen Schüler bestimmt und Fälle der Nichttheilnahme, so weit eine solche im Sinne des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Anspruch genommen werden darf, als Ausnahme zu betrachten seien.

Wenn ich die eben dargelegten Verhältnisse in's Auge fasse, kann ich nicht verkennen, dass der Gemeinderathsbeschluss vom 7. October sich nicht innerhalb der Grenze der berechtigten Einflussnahme der Gemeinde auf die Leitung der Communal-Oberrealschule gehalten hat. Ich muss daher die Einsprache, welche Euer . . . . gegen die Ausführung dieses Beschlusses erhoben haben, als gerechtfertigt ansehen und bin nicht in der Lage, dem gegen sie gerichteten Recurse des Gemeinderathes Folge zu geben.

Nr. 157.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. November 1870, Z. 10750,

an den k. k. Landesschulrath in Steiermark,

womit erklärt wird, dass durch die Subventionirung einer Schule aus Communalmitteln noch nicht der Charakter einer öffentlichen Anstalt im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes begründet wird.

Aus der zur Verbescheidung mitfolgenden Immediateingabe des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde Graz vom 17. October 1870 habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass der von der Stadtgemeinde Graz zu der dortigen evangelischen Schule bisher geleistete jährliche Beitrag nicht jenen communalen Leistungen beigezählt werden kann, deren Vorhandensein nach §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) bewirkt, dass die auf solche Weise erhaltenen oder unterstützten Schulen als öffentliche Anstalten gelten. Denn die anbezogene Gesetzesstelle kann nur von solchen Leistungen verstanden werden, zu welchen eine Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen verpflichtet ist, welche also im rechtlichen Sinne als dauernde erscheinen. Dagegen kann diese Gesetzesstelle durchaus nicht aus Beiträgen bezogen werden, welche, wie der vorliegende, von einer Gemeinde aus freien Stücken, ohne dass eine Verpflichtung dazu besteht, oder für die Zukunft übernommen wird, lediglich kraft des Rechtes der Gemeindevertretung über die Gemeindemittel zu verfügen, geleistet werden. Die entgegengesetzte Auffassung würde zu einer in der Landesverfassung nicht begründeten Beschränkung der Gemeindeautonomie führen, in soferne nämlich damit jeder Commune verwehrt wäre, irgend einer Privatlehranstalt irgend eine, sei es auch noch so geringe oder noch so prekäre Unterstützung zuzuwenden.

Indem ich daher die private Eigenschaft der in Graz bestehenden protestantischen Schule anerkenne, finde ich im weiteren Verfolge dieser Auffassung und unter Berücksichtigung der diesfalls in dem Berichte des k. k. Landesschulrathes vom 23 Juni l. J. geltend gemachten Moment dem vorliegenden Immediatansuchen des evangelischen Presbyteriums auch in dem Puncte Folge zu geben, dass ich der erwähnten Schule im Sinne des 1. Absatzes des §. 72 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse zuerkenne.

Dabei bemerke ich jedoch ausdrücklich, dass mit dem Vorstehenden nicht auch schon über die Frage abgesprochen ist, ob die Stadtgemeinde Graz durch diese einer Privatlehranstalt zugewendete Dotation der etwa bestehenden Verpflichtung, eine neue öffentliche Schule zu gründen, enthoben ist.

Diese nach dem 2. Absatze des vorcitirten §. 72 zu beurtheilende Frage erscheint nämlich zum Theile von anderen Momenten abhängig, als welche bei der Frage der Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes in Betracht kommen, insbesonders wird hiebei immer auch auf den confessionellen Charakter der mit jenem Rechte ausgezeichneten Privatanstalten Rücksicht zu nehmen sein. Für den vorliegenden Fall muss ich die Beurtheilung dieser weiteren Frage und die eventuelle diesbezügliche Antragstellung dem k. k. Landesschulrathe überlassen.

Nr. 158.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. November 1870, Z. 11107,

an die Landesschulräthe, beziehungsweise Länderchefs,

betreffend die einstweilige Verwendung der bisherigen Schulzustandstabellen zur Verfassung der Jahresberichte über Volksschulen.

Zur Verfassung der Jahresberichte über den Zustand der Volksschulen im verflossenen Schuljahre 1869/70 sind noch die bisher in Uebung gewesenen Schulzustandstabellen mit den nothwendigsten Modificationen, welche die k. k. Landesschulbehörden nach eigenem Ermessen zu bestimmen haben, zu verwenden, da die neuen, den gegenwärtigen Schulverhältnissen entsprechenden Formularien zu den Tabellen erst im weiteren Verlaufe des Schuljahres 1870/71 werden eingeführt werden.

Nr. 159.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. December 1870 *),

womit provisorische Anordnungen in Betreff der Orts- und Bezirksaufsicht über die Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Grossherzogthume Krakau erlassen werden.

In Folge der mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1870 erhaltenen Ermächtigung finde ich nach Anhörung des galizischen Landesschulrathes und auf Grund der §§. 14 und 15 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) in Betreff der Orts- und Bezirksaufsicht über die Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Grossherzogthume Krakau die folgenden Anordnungen zu treffen, welche bis zum Zustandekommen eines hierauf bezüglichen Landesgesetzes in Wirksamkeit zu bleiben haben.

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Einem Ortsschulrathe können eine oder mehrere Schulen einer Ortschaft unterstehen.

Mit Genehmigung des Bezirksschulrathes kann für Schulen mehrerer Gemeinden auch nur Ein Ortsschulrath gebildet werden.

§. 3. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Dem Schulpatrone steht das Recht zu, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten, an seinen Berathungen sowohl persönlich als durch seinen Stellvertreter Theil zu nehmen und zu stimmen.

§. 4. Als Vertreter der Kirche treten in den Ortsschulrath die Seelsorger der Schuljugend. Wo sich zwei oder mehrere Ortsseelsorger einer und derselben

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1870, unter Nr. 137.

Confession befinden, dort bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Zur Wahrung der religiösen Interessen der israelitischen Schuljugend tritt der von dem Cultusvorstande bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 5. Die Schule vertritt in dem Ortsschulrathe ihr Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 6. Die Vertreter der Gemeinde entsendet in den Ortsschulrath der Gemeinderath. Wenn der Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder theilweise angehören, so beruft der Gemeindevorsteher des Schulortes zur Vornahme dieser Wahl unter seinem Vorsitze die Vertreter der sämmtlichen, ganz oder theilweise eingeschulten Ortschaften.

Die Zahl der Gemeindevertreter im Ortsschulrathe ist wenigstens 2 und höchstens 5; sie wird mit Rücksicht darauf, dass eine jede Confession ihre Vertreter im Ortsschulrathe besitze, vom Bezirksschulrathe bestimmt. Es werden auch 2 Stellvertreter der Gemeinderepräsentanten des Ortsschulrathes gewählt.

Die Wahl wird mit absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen, und ist für sechs Jahre giltig. Nach je drei Jahren tritt aus dem Ortsschulrathe die Hälfte, und wenn die Zahl derselben ungleich, die grössere Hälfte aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 7. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtiget wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer, für Zwecke der Schule zu verwendenden Geldbusse von 20 fl. bis 100 fl. bestraft.

§. 8. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jede dieser Schulsectionen ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 9. Dem Ortsschulrathe kommt die Aufsicht über die genaue Befolgung der Schulgesetze und Verordnungen der höheren Schulbehörden zu.

Insbesondere hat derselbe:

1. dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zur rechten Zeit und ungeschmälert erhalten, die Beschwerden der Lehrer über Vorenthalten oder unregelmässiges Entrichten der Gehaltsbezüge entgegenzunehmen, ihre Richtigkeit zu untersuchen, und falls die gütliche Einwirkung erfolglos wäre, dieselben bei den entsprechenden Behörden zu unterstützen;

2. den Localschulfond, wo ein solcher vorhanden, und das Schulvermögen zu verwalten, in soferne darüber die Errichtungsurkunden nicht anders verfügen;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen, und das erforderliche Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. den Jahresvoranschlag der Schulerfordernisse, in soferne nicht besondere Organe dazu bestimmt sind, zusammenzustellen, denselben der Gemeindevertretung vorzulegen, und die Rechnung über die erhaltenen Geldmittel zu führen;

7. alle der Schule angehörenden Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. dgl. zu verwahren;

8. das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder jährlich zu verfassen, dasselbe mit dem vom Lehrer geführten und wochentlich vorzulegenden Verzeichnisse der schulbesuchenden Kinder zu vergleichen, die Eltern und Vormünder anzueifern, damit sie ihre Kinder in die Schule schicken, die in dieser Hinsicht vorgebrachten Entschuldigungen zu untersuchen, und gegen die in ungerechtfertigter Nachlässigkeit und Abneigung verharrenden die entsprechenden Behörden um Beistand anzugehen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. das Verhalten des Lehrpersonals, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter einander und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen, sowie das Interesse und Ansehen der Schule und der Lehrer in jeder Weise mit Sorgfalt und Umsicht zu stützen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtiget ist.

Der Ortsschulrath ist das beschliessende und überwachende, der Vorsitzende desselben das vollziehende Organ.

§. 10. Von dem Wirkungskreise des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf dieselben dem Ortsschulrathe die im §. 9 unter 1 bis 7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 11. Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Directoren und Lehrer der dem Ortsschulrathe unterstehenden Schulen können den Vorsitz nicht führen.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Der Ortsschulrath hat seine Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen.

§. 12. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

§. 13. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird wenigstens die Gegenwart dreier Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze oder dem Interesse der Schule zuwiderlaufen, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen

und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angeführten Entscheidung geschieht.

§. 14. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 15. In Angelegenheiten, die so dringend sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 16. Zur Beaufsichtigung der Schule in didaktisch-pädagogischer Richtung wird der Bezirksschulrath ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes zum Ortsschulaufseher ernennen.

Der Ortsschulaufseher hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten. Im Falle eines Meinungsunterschiedes zwischen Beiden steht jeder Seite das Recht zu, die strittige Frage an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

In Schulen, wo mehrere Lehrer angestellt sind, hat der Ortsschulaufseher das Recht, den Lehrerconferenzen beizuwohnen.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können für die didaktisch-pädagogische Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulaufseher bestellt werden.

Andere Mitglieder des Ortsschulrathes sind auch zum Visitiren der Schulen berechtigt. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 17. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet, aus welchen auch die unentbehrlichen Kanzleierfordernisse bestritten werden.

§. 18. Die an dem Ortsschulrathe theilnehmenden Ortsseelsorger besitzen ausser den Rechten, die allen Mitgliedern des Ortsschulrathes gemeinschaftlich sind, unbeschadet der Bestimmung des §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) noch das besondere Recht, die Religionslehre in der Schule zu beaufsichtigen.

§. 19. Wenn die Dienststelle eines Lehrers erledigt wird, hat der Ortsschulrath unverzüglich die einstweilige Stellvertretung derselben einzuleiten, und gleichzeitig den Bezirksschulrath um Bestätigung der getroffenen provisorischen Anordnung, sowie um Concursausschreibung für die erledigte Diensstelle anzugehen.

Nach Ablauf der Concursfrist erfolgt die von Seiten der dazu Berechtigten vorzunehmende Wahl des Lehrers aus der Mitte der durch den Bezirksschulrath dem Ortsschulrathe übermittelten Liste der qualificirten Bewerber. — Die zu Stande gekommene Wahl wird von dem Ortsschulrathe dem Bezirksschulrathe angezeigt und dem Landesschulrathe zur Bestätigung vorgelegt.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 20. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

§. 21. Das Land wird in 20 nachstehende, aus ganzen politischen Bezirken zusammengesetzte Schulbezirke eingetheilt:

1. Schulbezirk Krakau (polit. Bezirk: Chrzanow, Krakau, Wieliczka).

2. Schulbezirk Wadowice (polit. Bezirk: Wadowice, Biala, Zywiec (Saybusch), Mislenice).

3. Schulbezirk Bochnia (polit. Bezirk: Bochnia, Limanowa, Brzesko).

4. Schulbezirk Nowy sącz (polit. Bezirk: Nowy targ (Neumarkt), Nowy sącz (N.-Sandec), Grybów).

5. Schulbezirk Jasło (polit. Bezirk: Gorlice, Jasło, Krosno).

6. Schulbezirk Tarnow (polit. Bezirk: Tarnow, Pilsno, Mielec, Dąbrowa).

7. Schulbezirk Rzeszow (polit. Bezirk: Rapczyce, Rzeszow, Kolbuszowa, Tarnobrzig, Nisko).

8. Schulbezirk Šanok (polit. Bezirk: Brzozów, Šanok, Lisko).

9. Schulbezirk Jaroslau (polit. Bezirk: Łańcut, Cieszanow).

10. Schulbezirk Przemyśl (polit. Bezirk: Bircza, Przemyśl, Mościska, Jaworow).

11. Schulbezirk Šambor (polit. Bezirk: Staremiasto, Šambor, Rudki, Drohobycz, Turka).

12. Schulbezirk Stryj (polit. Bezirk: Stryj, Zydaczów, Dolina).

13. Schulbezirk Lwów (Lemberg, polit. Bezirk: Grodek, Lemberg, Bóbrka).

14. Schulbezirk Brzezany (polit. Bezirk: Podhajce, Brzezany, Przemyślany, Rohatyn).

15. Schulbezirk Żolkiew (polit. Bezirk: Żolkiew, Buwa, Sokal).

16. Schulbezirk Złoczów (polit. Bezirk: Złoczów, Brody, Kamionka).

17. Schulbezirk Tarnopol (poiit. Bezirk: Tarnopol, Zbaraž, Škalat, Trembowla, Husiatyn).

18. Schulbezirk Stanislawów (Stanislau, polit. Bezirk: Kałusz, Stanislau, Bohorodczany, Nadworna).

19. Schulbezirk Czortków (polit. Bezirk: Buczacz, Horodenka, Zaleszczyki, Borszczow, Czortków).

20. Kolomea (polit. Bezirk: Kossów, Śniatyn, Kolomea, Tłumacz).

Jede dieser 20 Städte, deren Namen die Schulbezirke führen, ist der Sitz eines Bezirksschulrathes. Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, können besondere Schulbezirke mit besonderen Bezirksschulräthen bilden — gegenwärtig findet diese Bestimmung ihre Anwendung in den Städten Lemberg und Krakau.

§. 22. Der Bezirksschulrath besteht:

a) Aus dem Vorsteher jener politischen Bezirksbehörde, deren Sitz mit dem Besitze des Bezirksschulrathes zusammenfällt, als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jeder Confession, die in einem Schulbezirke mehr als 2000 Glaubensgenossen zählt, dessen Ernennung der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zukömmt; den israelitischen Religionsvorsteher wählen die im Schulbezirke befindlichen Cultusvorstände;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Einen derselben wählt die Lehrerversammlung des Schulbezirkes, als Zweiter tritt ein der Director der etwa im Schulbezirke vorhandenen Lehrerbildungsanstalt, oder in Ermanglung einer solchen der Director einer im Schulbezirke vorhandenen Mittelschulen, oder wenn keine Mittelschule vorhanden ist, der Leiter einer Volksschule, welchen der Landesschulrath dazu bestimmt;

d) aus je einem Vertreter der sämmtlichen im Schulbezirke vorhandenen Bezirksräthe;

e) aus dem Bezirksschulinspector.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Bezirksschulrathes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 23. Die Wahlen der Vertreter des Lehrstandes gelten auf drei Jahre; die Geistlichen verbleiben in ihrem Amte bis zur Abberufung von Seiten ihrer Vollmachtsgeber.

§. 24. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 22 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister;
b) jede in der Stadt vorhandene, gesetzlich anerkannte und mehr als 500 Glaubensgenossen zählende Confession wird im Bezirksschulrathe durch ihren Delegirten vertreten;
c) die Bestimmung des §. 22, lit. *d)*, findet hier keine Anwendung, statt dessen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer oder aus der Mitte der zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 25. Zur Ueberwachung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Gaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 26. Alle nach §§. 22, 24 und 25 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landesschulrathes.

§. 27. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und elementaren Fachschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den geistlichen Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt denselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach Aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzlich festgestellte Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere.

2. Die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben.

3. Die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen.

4. Die Obhut über die Localschulfonde und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe dazu bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist; die Leitung der Verhandlungen über die Subventionirung einzelner Schulen aus Bezirks- und Landesmitteln.

5. Der Schutz der Lehrer, sowie der Schulen in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Dotationen und Versorgungsgebühren, insoferne diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- und Landesmitteln zu leisten sind, der Lehrmittel und der Schulvoranschläge.

6. Die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen.

7. Die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen, die Mitwirkung bei definitiver Besetzung derselben und im Vorrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen.

8. Die Untersuchung der Disciplinarvergehen des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schule, und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath.

9. Die Beförderung der Fortbildung der Lehrer, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken.

10. Die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe, das Bestimmen ihres Gebietes und Sitzes, sowie die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben.

11. Die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen.

12. Die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen.

13. Die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 28. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder binnen acht Tagen eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

Der Bezirksschulrath wird zur Regelung seiner Amtshandlungen mit Zustimmung des Landesschulrathes eine Geschäftsordnung beschliessen und die Competenz des Executiv-Ausschusses näher bestimmen.

§. 29. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen, was sofort zu geschehen hat.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath.

Dieselben sind beim Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 30. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 31. Für jeden Schulbezirk wird ein provisorischer Bezirksschulinspector ernannt. Diese provisorischen Bezirksschulinspectoren werden in der Regel dem Lehrerstande entnommen. Ihre Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes durch den Minister für Cultus und Unterricht.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in dogmatischer Beziehung steht der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 32. Der Bezirksschulinspector ist zu periodischen Visitationen der Schulen berufen.

Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen; auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

1. Auf die Ausübung der Dienstpflichten des Ortsschulrathes;

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das dienstliche Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Unterrichtsmethode, auf die Fortschritte und Leistungsfähigkeit der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer, auf die pünctliche Bezahlung derselben, sowie auf die etwaigen Nebenbeschäftigungen der Lehrer.

Beim Besuche der Privat-, Schul- und Erziehungs-Anstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 33. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Amtshandlungen Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten. Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 34. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 25) sind berechtigt, die im Bezirke vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zustande Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, können an den Verhandlungen des Bezirksschulrathes theilnehmen und stimmen.

§. 35. Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

§ 36. Bis zur definitiven Regelung dieses Dienstzweiges verbleiben die provisorischen Bezirksschulinspectoren, wenn sie aus der Mitte der Lehrer oder Staatsbeamten auf ihren Posten berufen werden, bei ihren Gehaltsbezügen und erhalten noch aus Staatsmitteln ein Diätenpauschale von je 400 fl. jährlich, sowie ein Pauschale zur Bestreitung der Kosten für die Fahrgelegenheiten.

Die auf diesem Posten zugebrachten Dienstjahre werden ihnen in die effective Dienstzeit eingerechnet.

Die dem Privatstande entnommenen provisorischen Bezirksschulinspectoren beziehen aus Staatsmitteln 400 fl. jährlich als Diätenpauschalen, und ausser einem weiteren Pauschale zur Bestreitung der Kosten für Fahrgelegenheiten noch eine besondere Entschädigung für den Abgang ihres etwaigen Einkommens.

Das Ausmass dieser Entschädigung wird von Fall zu Fall auf den Antrag des Landesschulrathes durch den Minister für Cultus und Unterricht bestimmt, dem in gleicher Weise die Festsetzung der Fahrkosten-Pauschalbeträge für die Bezirksschulinspectoren zusteht.

§. 37. Im Namen des Bezirksschulrathes besorgt die laufenden Geschäfte der Executivausschuss des Bezirksschulrathes:

Derselbe besteht:

a) aus dem Vorsitzenden;

b) aus seinem Stellvertreter;
c) aus dem Bezirksschulinspector.

Die Abwesenheit eines der obigen drei Mitglieder des Executivausschusses, insoferne dieselbe nicht durch Verschulden des Vorsitzenden herbeigeführt worden ist, kann den Geschäftslauf des Ausschusses nicht aufhalten.

§. 38. Dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes steht das Recht des persönlichen Besuches der Schulen zu. Dasselbe Recht besitzen auch andere Mitglieder des Bezirksschulrathes, und zwar die Vertreter der Bezirksräthe, insoferne es die in ihren Bezirken vorhandenen Schulen und die Geistlichen, insoferne es die von den Kindern ihrer Glaubensgenossen benützten Schulen betrifft. Sie können über die gemachten Wahrnehmungen ihren Vollmachtsgebern Bericht erstatten, dürfen aber den Lehrern unmittelbare Weisungen nicht ertheilen.

§. 39. Der Bezirksschulrath regelt die Schulbezirks-Conferenzen der Lehrer und trägt Sorge für das Gedeihen derselben.

Schlussbestimmungen.

§. 40. Gleichzeitig mit der Organisirung der Bezirksschulräthe werden die bisherigen Schuldistricts-Aufsichtsorgane und die Diöcesanschulen-Oberaufsichten aufgehoben.

Stremayr m. p.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles hat der Minister für Cultus und Unterricht entschieden, dass die mit dem Ministerial-Erlasse vom 21. September 1855, Z. 13709, ergangene Vorschrift, dass für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen bereits bestanden haben, und hierüber aus der Medicin, Chirurgie oder Pharmazie diplomirt worden sind, ein Duplicat des Diploms oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werden solle, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist. (C. U. M. Z. 5021 ex 1870.)

Durch das Ministerium für Cultus und Unterricht kommt eine der mit Ministerialverordnung vom 26. Juli 1868 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1868, Lieferung 2, Nr. 33) begründeten Unterstützungen für Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen und zwar an einen Candidaten der zweiten Fachgruppe (italienische Sprache sammt Geschäftsstyl, Geografie und Schiffbuchführung) unter den in jener Verordnung bezeichneten Modalitäten zur Verleihung.

Hierbei werden vor allem solche Bewerber berücksichtiget werden, welche die Lehramtsprüfung aus dem Italienischen für Oberrealschulen und aus der Geografie und Geschichte für selbstständige Unterrealschulen entweder bereits mit Erfolg bestanden, oder wenigstens das behufs der Zulassung zu dieser Lehramtsprüfung vorgeschriebene Universitätstriennium mit entsprechender Verwendung nahezu vollstreckt haben.

Erst in Ermanglung solcher Bewerber werden unter den Bedingungen der gedachten Ministerialverordnung auch absolvirte Gymnasialschüler Rücksicht finden.

Competenten, welche neben der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache auch der illyrischen Sprache mächtig sind, wird bei sonst gleichen Umständen der Vorzug gegeben.

Die Unterstützung beträgt 300 fl., kann jedoch für die Dauer der Studien der Candidaten an der Universität in Wien auf 400 fl. öst. W. erhöht werden.

Die an den Minister für Cultus und Unterricht zu stylisirenden Gesuche sind mit den Nachweisen der oben angeführten Bedingungen, den Zeugnissen über die am Gymnasium gemachten Studien und dem Geburtsscheine belegt, bis längstens 1. Jänner 1871, u. zw. wenn der Bewerber noch den Gymnasial- oder Universitätsstudien obliegt, im Wege seiner vorgesetzten Gymnasialdirection oder akademischen Behörde, sonst aber direct beim Unterrichtsministerium einzubringen.

Wien, am 22. November 1870.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und den Landes-Realschulen in Znaim, Iglau, Sternberg und Auspitz andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April l. J., R. G. Bl. Nr. 46, anerkannt.

(C. U. M. Z. 9318.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 4. November l. J., Z. 9320, auf Grundlage der Erklärung des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Brünn vom 22. August 1870, Z. 15420, den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der Communal-Unter-Realschule in Brünn im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April d. J., R. G. Bl. Nr. 46, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung einer Privat-Bildungsanstalt für Lehrerinnen im Ursuliner-Kloster zu Olmütz genehmiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium in Triest bisher nur vorläufig zugestandene Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse dieser Anstalt definitiv zuerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule des Bernhard Deutsch und Markus Blatt in Troppau das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Elise Simonson in Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatschule H. K. zu Kloster in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Lehranstalt der Antonie v. Malfatti in Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. November l. J. den Gymnasial-Professor in Görz, zugleich Mitglied des dortigen Landesschulrathes Anton Klodič, zum Landesschulinspector II. Classe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. November l. J. den Vorstand der Marine-Sternwarte in Pola Dr. Franz Pangger zum Director der k. k. deutschen Ober-Realschule in Triest allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. November 1870 die von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien vollzogene Wahl des Professors der Chemie an der königlichen Universität in Turin, Dr. Adolph Lieben, zum correspondirenden Mitgliede im Inlande für die mathematisch - naturwissenschaftliche Classe allergnädigst zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses, des Handels- und Wechselrechtes an der Lemberger Universität Dr. Eugen Ritter v. Mor zu Morberg und Sunegg aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner erspriesslicher Dienstleistung im Lehramte bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1870 in Anerkennung vieljährigen, eifrigen und erspriesslichen Wirkens im Amte der Volksschule dem Rector des Piaristen-Collegiums zu Altwasser in Mähren P. Christian Wobornik das goldene Verdienstkreuz mit der Krone; dem provis. Schuldirector zu Pilsen in Böhmen Philipp Giestl, dem Musterlehrer zu Kunzendorf in Mähren Anton Smekal, dem Oberlehrer zu Jägerndorf in Schlesien Anton Bayr; dem Oberlehrer zu Gross-Enzersdorf in Niederösterreich Joseph Langer, dem Oberlehrer zu Langenlois in Niederösterreich Bartholomäus Wallner, dem Musterlehrer zu Lembach in Oberösterreich Cajetan Altwirth, jedem das goldene Verdienstkreuz; — endlich dem Lehrer zu Schluckenau in Böhmen Johann Němec, dem pensionirten Lehrer der evangelischen Schule zu Gross-Lhotta in Mähren Joseph Leitkep, dem Oberlehrer zu Drösing in Niederösterreich Johann Bernhardt Grill, dem Lehrer zu Marbach am Walde in Niederösterreich Joseph Binder, dem Lehrer zu Kuchl im Herzogthume Salzburg Andreas Kracher, dem Oberlehrer zu Fohnsdorf in Steiermark Jacob Pollak und dem Lehrer zu Etzersdorf in Steiermark Michael Krones, jedem das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. November d. J. dem in den bleibenden Ruhestand übertretenden Präfecten der Theresianischen Akademie, P. Ignaz Hradil, in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und erspriesslichen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. November l. J. dem o. ö. Professor an der Wiener Universität, Hofrathe Dr. Johann Freiherrn Dummreicher von Oesterreicher in Anerkennung seiner Verdienste als Präses der Commission für die Reorganisation des Militärsanitätswesens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolischen Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. November l. J. den ordentlichen Professor an der Rechtsakademie zu Hermannstadt, Dr. Joseph Krainz, zum ordentlichen Professor des österreichischen Civil- und des gemeinen deutschen Privatrechtes an der Innsbrucker Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. November l. J. dem mit Titel und Rang eines Ministerial-Secretärs ausgezeichneten Rechnungsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht, Ferdinand Schallhofer, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. November d. J. den Gymnasial-Professor in Lemberg, Dr. Emil Ogonowski, zum ordentlichen Professor der ruthenischen Sprache und Literatur an der Universität daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. December l. J. die angesuchte Versetzung des Ministerialrathes Johann Ritter von Mikuláš in den bleibenden Ruhestand allergnädigst zu genehmigen und zu bewilligen geruht, dass demselben bei diesem Anlasse die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vorzüglichen Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. December l. J. dem Privatdocenten an der Universität und am polytechnischen Institute in Wien, Dr. Gustav Laube, in Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Landesschulinspector Anton Klodič die Beaufsichtigung der Volks- und Mittelschulen in Istrien zugetheilt und den Amtssitz in Parenzo angewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule zu Mährisch-Budwitz Johann Jawurek in Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit im Lehramte den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksschulinspector Dr. Joseph Brand für den Stadtbezirk Klagenfurt bestimmt und den Leiter des Real-Untergymnasiums in Villach, Johann Krassnigg zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Villach, dann den Professor an der Oberrealschule in Klagenfurt Dr. Vincenz Hartmann zum Bezirksschulinspector für den Landbezirk Klagenfurt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Titularlehrer an der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau verbundenen Uebungsschule Carl Hradecký eine daselbst erledigte Lehrerstelle provisorisch verliehen und den Unterlehrer an der Volksschule in Jägerndorf, Theophil Klobasa, zum Unterlehrer an derselben Uebungsschule ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer und provisorischen Bezirksschulinspector in Hall, Johann Nigg, zum Lehrer an der mit der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Innsbruck verbundenen Uebungsschule ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der Volksschule zu Wolfpassing (Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Gerichtsbezirk Wolkersdorf) ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Bis zur allgemeinen Gehaltsregelung ist mit dieser Stelle ein jährlicher Gehalt von 50 fl. ö. W., die kleine Stola, Kost, freies Quartier und Beheizung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig belegten und gestempelten Gesuche bis 10. Jänner 1871 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg einzubringen.

An der Bürgerschule zu Eger ist eine Lehrerstelle für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von 600 fl. und der Anspruch auf die gesetzliche Alterszulage verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre wohl belegten Gesuche längstens bis zum 28. December d. J. bei dem Ortsschulrathe in Eger einzubringen, im Schulfache Bedienstete im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes.

Im Schulbezirke Umgebung Graz sind nachstehende Lehrerstellen definitiv zu besetzen, als:

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Marein am Pieblbache die Stelle des Oberlehrers mit dem Gehalte von 400 fl. und jährlicher Functionszulage mit 50 fl., des Unterlehrers mit dem Gehalte von 240 fl.; beide Stellen mit freier Wohnung;

ferner an der zweiclassigen Volksschule zu Strassgang die Stelle des Oberlehrers mit dem Gehalte von 500 fl. und jährlicher Functionszulage mit 50 fl., nebst freier Wohnung.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis 26. December d. J. an den Ortsschulrath St. Marein, respective Strassgang, zu überreichen.

Bei der öffentlichen Volksschule in Riegersdorf (Schlesien) gelangt die Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Bargehalt von 200 fl. ö. W. inclusive eines Beitrages von 73 fl. 50 kr. ö. W. aus dem Normalschulfonde nebst Naturalwohnung verbunden ist, zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 24. December d. J. an den k. k. Bezirksschulrath in Bielitz einzusenden.

Im Schulbezirke Schladming in Obersteier kommen für das Schuljahr 1870/71 drei in Gemässheit des Gesetzes vom 14. Mai 1869, §. 11, zu creirende Unterlehrerstellen definitiv zu besetzen, und zwar:

An den zwei Volksschulen zu Schladming je eine Unterlehrerstelle mit den jährlichen Gehalt von 360 fl., und

an der Volksschule in Haus eine Unterlehrerstelle mit den jährlichen Gehalt von 300 fl. ö. W.

Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 23. December d. J., und zwar für erstere beim Ortsschulrathe Schladming, für letztere beim Ortsschulrathe Haus zu überreichen.

Die Lehrerstellen in Einsiedl und Gebirgsneudorf (Böhmen) sind zu besetzen, mit welchen der Jahresgehalt von je 400 fl. ö. W. und der Genuss der Naturalwohnung im Schulhause verknüpft ist.

Bei Gebirgsneudorf ist noch der Genuss von 2 Joch 517 Quadratklafter Grundstücken mit der Lehrerstelle verbunden, deren Nutzungen nach den Grundsätzen der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 21. Jänner 1870 mit dem Betrage von 5 fl. 47 kr. von der oben erwähnten Gehaltsziffer in Abrechnung kommen.

Bewerber haben die mit Taufscheinen und Nachweisungen über die Lehrbefähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche längstens bis zum 29. December d. J. im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei den Ortsschulräthen in Einsiedl und Gebirgsneudorf einzubringen.

An der vierclassigen Doppelvolksschule für Knaben und Mädchen in Littau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines supplirenden Unterlehrers zu besetzen, mit welcher der Genuss von 60 Percent des dermal 400 fl. betragenden Lehrergehaltes bis zur definitiven Regulirung der Gehälte im Allgemeinen, verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung und der Kenntniss beider Landessprachen versehenen Gesuche bis 20. December d. J. beim k. k. Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

Die Lehrerstelle in Dienten, mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. ö. W. aus dem Schulfonde ist zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre an den hohen k. k. Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. December d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Zell am See zu überreichen.

An der vierclassigen Volksschule in Wildstein (Böhmen) ist die Stelle des Oberlehrers erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von 500 fl., und zwar die Benützung von Grundstücken mit dem Katastral-Reinertrage von 25 fl. 36½ kr. und in Baren 474 fl. 63½ kr., eine Functionszulage von 200 fl. und freie Wohnung im Schulhause verbunden.

Sollte diese Stelle im Wege der Vorrückung verliehen werden, so würde die Stelle des zweiten Lehrers mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und mit Anspruch auf die Dienstalterszulage von 50 fl. zu besetzen sein.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 31. December d. J. bei dem Wildsteiner Ortsschulrathe im Wege des k. k. Bezirksschulrathes einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bothenwald, Schulbezirk Neutitschein, ist eine Unterlehrerstelle erledigt, mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Regelung der Lehrersgehalte ein Einkommen von jährlichen 160 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und Beheizung verbunden ist.

Bewerber um diesen Posten haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihrer Befähigung versehenen Gesuche bis 25. December d. J. beim Ortsschulrathe in Bothenwald zu überreichen.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule zu Freudenthal (Schlesien) sind die gegenwärtig provisorisch besetzten Lehrer- und Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von 400 fl., 360 fl., respective 300 fl., definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 5. Jänner 1871 bei dem Ortsschulrathe in Freudenthal einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Braunau in Oberösterreich ist eine Unterlehrerstelle mit 400 fl. Jahresgehalt, dem Genusse einer Naturalwohnung und dem Anspruche auf die Quinquennalzulage von 25 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nationale, dem Geburtsschein, dem Schul- und Befähigungszeugnissen und Anstellungsdecreten instruirten Gesuche im Wege der eigenen k. k. Bezirksschulbehörden bis 31. December d. J. einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Brodec (in Böhmen) ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 383 fl. 80 kr., dem Ertrage von Grundstücken pr. 16 fl. 20 kr. und der Functionszulage von 100 fl. nebst dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 31. December d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Jungbunzlau einzubringen.

Bei der Volksschule in Gastern ist eine Unterlehrerstelle mit den bisherigen Bezügen, eventuell mit dem nach dem Landesgesetze vom 5. April 1870, Nr. 35, geregelten Diensteinkommen zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 20. December d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

An der Volksschule der Stadt und Festung Theresienstadt ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit der Nachweisung über das Alter, die Lehrbefähigung, ihre frühere und gegenwärtige Verwendung belegten Gesuche bis längstens den 30. December d. J., und zwar bereits angestellte Lehrer oder Unterlehrer im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Theresienstadt einzubringen.

Zur Besetzung zweier Lehrerstellen am k. k. Gymnasium zu Eger, der einen für classische Philologie der andern für deutsche Sprache, wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass jene Bewerber, die zugleich die Qualification zur Ertheilung des Unter-

richtes der philosophischen Propädeutik nachweisen, eine vorzügliche Berücksichtigung finden werden.

Die Gehaltsbezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, normirt, systemisirter Gehalt 800 fl. und bei zufriedenstellender Dienstleistung fünf Quinquennal- zu 200 fl. ö. W. Unterrichtssprache an genannter Lehranstalt ist die deutsche.

Gehörig belegte und an das hohe k. k. Unterrichtsministerium stilisirte Gesuche können bis zum 30. December d. J. bei dem Landesschulrathe in Prag überreicht werden.

Am k. k. Gymnasium in Iglau ist eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis Ende December d. J. im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

An den Volksschulen des Leitomischler Bezirkes mit deutscher Unterrichtssprache sind zu besetzen:

Eine Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung; eine Lehrerstelle mit 300 fl. Gehalt und freier Wohnung; eine Unterlehrerstelle mit 280 fl. Gehalt und eine Unterlehrerstelle mit 210 fl. Gehalt.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre, mit den Nachweisen über das Alter, die Befähigung und bisherige Verwendung im Schulfache belegten Gesuche bei dem Leitomischler k. k. Bezirksschulrathe bis 20. December d. J. einzubringen.

Nachdem die Volksschule in Pregarten (Ober-Oesterreich) um eine dritte Classe zu erweitern ist, kommt an dieser Schule die Stelle eines Lehrers, und im Falle der Vorrückung des dortigen Unterlehrers, jene eines Unterlehrers zu besetzen. Mit diesem Posten ist ein Jahresgehalt von 700 fl., beziehungsweise 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum 11. Jänner 1871 im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen, und jene Competenten, welche nur auf die Oberlehrerstelle reflectiren, diess in ihrem Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

An der Volksschule vierter Gehaltsclasse zu Konradsgrün (Böhmen) ist die Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl., mit Anspruch auf die Dienstalterszulage und mit freier Wohnung im Schulhause erledigt.

Bewerber haben ihre mit Befähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis zum 25. December d. J. im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Konradsgrün einzubringen.

An der Volksschule in Časlavic (Mähren) mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers, mit welcher bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung der Bezug von jährlichen 212 fl. 89 kr. ö. W. nebst Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 24. December 1870 im Wege der vorgesetzten Bezirksschelbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

Bei der Volksschule Mitterndorf im Schulbezirke Ausse in Steiermark ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 360 fl., Naturalwohnung und dem unentgeltlichen Bezuge des erforderlichen Brennholzes vorläufig provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 22. December 1870 bei dem Ortsschulrathe Mitterndorf einzubringen.

Am k. k. Gymnasium zu Feldkirch in Vorarlberg ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Der Gehalt ist der mit dem Gesetze vom 9. April d. J. für Staatsgymnasien systemisirte.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind bis zum 20. December d. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzureichen.

An der dreiclassigen Volksschule für Knaben in Altmünster ist die Oberlehrerstelle erledigt, daher eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl., wozu noch bis zum vollendeten 20. Dienstjahr die gesetzliche Quinquennalzulage und eventuell die Gehaltszulage jährlicher 100 fl. für den leitenden Oberlehrer kommen, definitiv zu besetzen. Bewerber haben ihr gehörig belegtes Gesuch bis 31. December d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Haupt- und für deutsche oder slovenische Sprache als Nebenfach in Erledigung gekommen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge werden nach dem Gehaltsgesetze vom 9. April 1870 bemessen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. December l. J. an den Landesschulrath für Krain gelangen zu lassen.

An der dreiclassigen israelitischen Volksschule zu Bisenz ist ein Lehrerposten mit dem aus Gemeindemitteln fliessenden Jahresgehalte von (400 fl.) Vierhundert Gulden in ö. W. zu besetzen.

Bewerber haben ihre diessfälligen, mit der Nachweisung über ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 25. December d. J. bei dem israelitischen Ortsschulrathe in Bisenz einzubringen.

Nachdem die Volksschule in Mauthausen um eine dritte Classe zu erweitern ist, kommt an dieser Schule die Stelle eines Lehrers und im Falle der Vorrückung des dortigen Unterlehrers jene eines Unterlehrers zu besetzen.

Mit diesem Posten ist der Jahresgehalt von 700 fl., beziehungsweise 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 11. Jänner 1871 im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen, und diejenigen Competenten, welche nur auf die Oberlehrerstelle reflectiren, diesen Umstand in ihrem Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

Im Braunauer Schulbezirke (Böhmen) sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. an der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bodisch der IV. Gehaltsclasse,

2. an der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Löchau der IV Gehaltsclasse,

3. an der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Grosslabnai der IV. Gehaltsclasse,

4. an der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gross-Petrovic der III. Gehaltsclasse.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen haben ihre mit 50 kr. gestämpelten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Lehrbefähigung und ihrer bisherigen Verwendung, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes an den Ortsschulrath der betreffenden oben genannten Schulen bis 10. Jänner 1871 einzusenden.

Im Kaadner Schulbezirke sind nachfolgende Lehrer- und beziehungsweise Unterlehrerstellen zu besetzen, und zwar:

1. In **Kupferberg** die Stelle eines Lehrers und zugleich Leiters nach der II. Gehaltsclasse;

2. in **Hermersdorf**, und

3. in **Krondorf** je die Stelle eines exponirten Unterlehrers nach der III. und endlich

4. in **Pürstein** die Stelle eines Unterlehrers nach der III. Gehaltsclasse.

Die Bewerber um eine der oben angeführten Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche und zwar bereits angestellte Lehr-Individuen im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis zum 1. **Jänner** 1871 bei den betreffenden Ortsschulräthen einzureichen.

An den öffentlichen Volksschulen der Stadt **Brünn** werden einige Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und der Naturalwohnung oder dem Quartiergelde von jährlichen 60 fl., eventuell Aushilfslehrerstellen mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. zur Besetzung gelangen.

Bewerber hierum haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der erworbenen Lehrbefähigung, der bisherigen Verwendung und der Kenntniss beider Landessprachen belegten Gesuche **bis** 31. **December** 1870 bei dem Bezirksschulrathe für die Stadt Brünn einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in **Goldenstein** (Gerichtsbezirk Altstadt-Mähren) ist die Stelle des Unterlehrers zu besetzen, mit welcher bis zur Regulirung der Gehalte nach §. 37 des Landesgesetzes, nebst freier Wohnung und Beheizung eine Besoldung von jährlichen 160 fl. ö. W. verbunden sind.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde **bis** 20. **December** d. J. bei dem Ortsschulrathe in Goldenstein einzubringen.

An den einclassigen Volksschulen zu **Steinbach am Ziehberg** und zu **Rossleiten** sind die Lehrerstellen definitiv zu besetzen.

Mit jeder dieser beiden Stellen ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren kömmt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche **bis** 22. **December** l. J. im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes beim k. k. Bezirksschulrathe Kirchdorf einzubringen.

An der einclassigen Schule zu **Hackstock** ist die Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist die freie Wohnung im Schulhause und ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre kommt.

Competenzgesuche um diesen Schuldienst sind **bis zum** 23. **December** l. J. im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes beim k. k. Bezirksschulrathe Freistadt einzusenden.

Wenn einzelne Bewerber auch auf die erledigte Lehrerstelle in Kaltenberg aspiriren, so haben sie um jede dieser beiden Stellen ein besonderes Gesuch, von denen jedes gehörig belegt sein muss, einzureichen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle an der vierclassigen Volksschule in **Kaltenberg** wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit diesem Dienstposten ist nebst freier Wohnung im Schulgebäude ein Jahresgehalt von 600 fl., dann nach §. 18 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Die Competenzgesuche sind im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes **bis zum** 22. **December** l. J. beim k. k. Bezirksschulrathe Freistadt einzubringen.

Behufs Erweiterung der dreiclassigen Volksschule zu **St. Florian** zu einer vierclassigen kommt die neu errichtete Lehrers-, respective Unterlehrersstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 700 fl., respective 400 fl. ö. W. nebst den, gesetzlichen Quinquennal-Zulagen von jährlichen 50 fl. oder respective 25 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über etwaige Studien, die Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche beziehungsweise durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bis zum 4. Jänner 1871 bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Linz einzubringen.

Nachdem die Erweiterung der Volksschule zu Urfahr um eine fünfte Classe, sowie die Umwandlung zweier Unterlehrerstellen daselbst in Oberlehrerstellen genehmigt wurde, kommen an der genannten Schule zwei Oberlehrerstellen und eventuell (im Falle der Vorrückung dort angestellter Lehrer) eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeden der beiden Oberlehrerstellen ist nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 800 fl. ö. W., mit der Unterlehrerstelle dagegen nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. ö. W. verbunden, wozu noch bei den Oberlehrerstellen, wie bei der Unterlehrerstelle die durch §. 16 respective 18 des Gesetzes vom 28. Jänner 1870 bestimmten Quinquennal-Zulagen von 50 Gulden und respective 25 fl. ö. W. kommen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung sowie über bereits geleistete Dienste, und mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche — in denen ausgesprochen sein muss, ob der Gesuchsteller blos auf eine Oberlehrerstelle oder eventuell auch auf die Unterlehrerstelle reflectire — im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 1. Jänner 1871 bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Linz einzubringen.

Nachdem die Erweiterung der Volksschule zu Enns um eine sechste Classe, sowie die Umwandlung dreier Unterlehrerstellen daselbst in Oberlehrerstellen genehmigt wurde, kommen an der genannten Schule drei Oberlehrerstellen, und eventuell (im Falle der Vorrückung dort angestellter Lehrer) eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder der drei Oberlehrerstellen ist nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 800 fl. ö. W., mit der Unterlehrerstelle dagegen nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. ö. W. verbunden, wozu noch bei den Oberlehrerstellen wie bei der Unterlehrerstelle die durch §. 16, respective 18 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 bestimmten Quinquennal-Zulagen von 50 fl. und respective 25 fl. ö. W. kommen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie über bereits geleistete Dienste und mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche, in denen ausgesprochen sein muss, ob der Gesuchsteller blos auf eine Oberlehrerstelle oder eventuell auch auf die Unterlehrerstelle reflectire, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 1. Jänner 1871 bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Linz einzubringen.

An der öffentlichen einclassigen Knabenschule in Traunkirchen ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahr definitiv zu besetzen.

Die Bewerber haben ihr belegtes Gesuch im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis zum 28. December l. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe Gmunden einzubringen.

Zur Besetzung einer vorläufig mit dem Jahresgehalte von 240 fl. ö. W. und dem Genusse einer Naturalwohnung verbundenen Unterlehrerstelle an der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Lobnig (Mähren) wird hiemit der neuerliche Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass Bewerber ihre mit den Nachweisen über Alter, Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung documentirten Gesuche bis 4. Jänner 1871 im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Lobnig einzubringen haben.

Im Schulbezirke der Stadt Salzburg sind nachstehende Lehrstellen zu besetzen:

1. Eine, eventuell zwei Lehrerstellen an der vierclassigen Knabenschule im linksseitigen Stadttheile, womit der Gehaltsbezug von 600 fl. verbunden ist;

2. die Stelle eines Lehrers der zweiclassigen Volksschule in der Vorstadt Mülln, womit der Bezug eines Gehaltes von 600 fl. und der Genuss eines Naturalquartieres verbunden ist;

3. eventuell eine oder zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehaltsbezuge von 360 fl.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über Alter Lehrbefähigung und bisherige Dienstesleistung, falls dieselben bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde, beim Ortsschulrathe der Stadt Salzburg bis 24. December l. J. gerechnet, einzureichen.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule zu Jägerndorf in k. k. Schlesien ist eine Unterlehrerstelle mit einem aus den Stadtrenten zahlbaren Gehalte von jährlichen 300 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diesen Unterlehrerposten wollen ihre gehörig belegten Gesuche unter Anschluss der Qualificationstabelle bis 31. December d. J. an den Gemeindevorstand in Jägerndorf gelangen lassen.

An der Volksschule im Markte Furth (Gerichtsbezirk Mautern) ist eine Unterlehrerstelle, womit ein fixer Gehalt per 100 fl. nebst Kost und Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche bis längstens 25. d. M. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krems überreichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage sind erschienen:

Drittes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Franz Močnik. Das Rechnen im Zahlenraume bis 1000 mit Dreisatzrechnungen. Das Rechnen in den höheren Zahlenkreisen. (Preis in Leinwandrücken 15 Nkr.)

Prvni početnice pro obecné školý. Sepsal Dr. Franz Močnik. Počitani s čislý do 20 (Preis brochirt 6 Nkr.)

Zugleich hat der k. k. Schulbücher-Verlag Anweisungen über den methodischen Gebrauch dieser Rechenbücher von demselben Verfasser herausgegeben, nämlich:

Anleitung zum Gebrauche des dritten Rechenbuches für Volksschulen. Von Dr. Franz Močnik. (Preis in Leinwandrücken 40 Nkr.)

Návod k prvni početnici pro obecné školý. Sepsal Dr. Frz. Močnik. (Preis 20 Nkr.)

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 21. November 1870, Z. 11,363, die Rechenbücher zum Lehrgebrauche an Volksschulen für zulässig erklärt und die Lehrer auf die Anleitungen aufmerksam zu machen befunden.

Das Lehrbuch „Grundzüge der darstellenden Geometrie von Rudolf Schneider, 4. Auflage, Brünn bei Carl Winiker 1869“, Preis 1 fl. 70 kr. ö. W.,

wurde mit Ministerial-Erlass vom 16. November 1870, Z. 11501, zum Unterrichtsgebrauche an Ober-Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Peuker Rudolf, Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten und neuen Bundes (zwei Theile). Wien 1870. 8. (Preis je eines broschirten Theiles 1 fl. 30 kr. ö. W.

Zu Folge Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. November d. J., Z. 11657, unterliegt die Gebrauchsnahme dieser Bücher zum Unterrichtsgebrauche an Unter- und Realgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb des Bereiches des Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariates keinem Anstande.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in **Volksschulsachen,** welche durch den k. k. Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Italienisch:

Nr. 5. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird. (Ordinanza del Ministero del culto e dell' istruzione del 20 agosto 1870, colla quale viene emanato un Regolamento scolastico e didattica per le scuole popolari generali). Preis 3 kr.

Polnisch:

Nr. 1. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird (Rozporządzenie ministra wyznań i oświecenia z dnia 20sierpnia 1870, mocą którego wydaje się regulamin szkolny i naukowy dla ogólnychszkół ludowych.) Preis 3 kr.

Ruthenisch:

Nr. 2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird. Preiss 3 kr.

Slovenisch:

Nr. 2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird. (Ukaz ministra za bogočastje in uk od 20. avgusta 1870, s katerim se občnim ljudskim učilnicam razpisuje šolski in učni red.) Preis 3 kr.

Ausschreibung

eines Preises für ein Lehrbuch der Haushaltungskunde.

In dem neuen österreichischen Volksschulgesetz ist angeordnet, dass in den obersten Classen der Mädchenschulen auch Haushaltungskunde gelehrt werde. Bis jetzt ist aber noch kein zweckentsprechendes Schulbuch darüber erschienen. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat der Obmann unseres Vereines, Herr Richard Ritter von Dotzauer, dem Ausschusse die Summe von zweihundert Gulden ö. W. als Preis für die beste Ausarbeitung eines Lehrbuches der Haushaltungskunde zur Verfügung gestellt.

Der unterzeichnete Ausschuss ladet nunmehr zur Bewerbung um diesen Preis ein. Bei der Ausarbeitung der Concurrenzschriften sind die Bestimmungen des §. 79 der k. k. österr. Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen ddo. 20. August 1870 (R. G. Bl. vom 21. August 1870, XLII. Stück, Nr. 105) besonders zu berücksichtigen.

Der Termin zur Einsendung der Concurrenzarbeiten, die, mit einem Motto und der versiegelten Adresse der betreffenden Verfasser versehen, an den mitunterzeichneten Schriftführer, Prof. Dr. J. Holzamer in Prag (Bethlehemsplatz Nr. 255), einzuschicken sind, ist der 31. März 1871. Der Preis von zweihundert Gulden ö. W. wird acht Wochen später zuerkannt und die preisgekrönte Schrift, die den Umfang von sechs Druckbogen nicht überschreiten darf, bleibt Eigenthum unseres Vereines.

Das Preisrichtercollegium besteht aus:

Frau Mathilde Wiener, Landesadvocatensgattin in Prag;

Fräulein Emilie Schmitt, Vorsteherin einer höheren Töchterschule in Prag;

Herrn Dr. H. L. Buff, ordentl. Professor der Chemie und chemischen Technologie am k. k. deutschen Polytechnikum in Prag;

Herrn Julium Lippert, Director der städtischen Bürger- und höheren Töchterschule in Budweis;

Herrn Karl Werner, k. k. Landesschulinspector in Prag.

Prag, den 3. November 1870.

Vom Ausschusse des Deutschen Vereines zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse.

Dr. Franz Schmeykal,
Obmannsstellvertreter.

Dr. Joseph Holzamer,
Schriftführer.

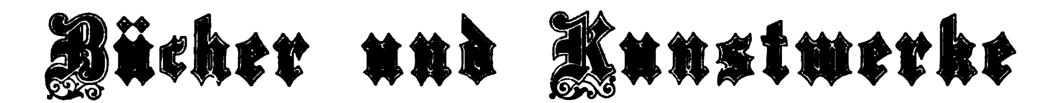
Man bittet, diese Anzeige nicht unberücksichtigt zu lassen! 

In der **k. k. Hof-** und **Staatsdruckerei** in **Wien** ist soeben erschienen und wird gratis abgegeben:

Verzeichniss

werthvoller,

im Preise ausserordentlich ermässigter



aus dem

Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

in

Wien.

Dieses Verzeichniss enthält Werke aus allen Fächern der Literatur und Kunst, welche sowohl in Bezug auf wissenschaftlichen Inhalt, als auch artistische Ausstattung hervorragen.

Die einzelnen Artikel sind im Preise **nunmehr bis auf die Hälfte, zum Theil sogar auf den fünften Theil des früheren Verkaufspreises herabgesetzt,** sonach Jedermann leicht zugänglich gemacht.

Wir sind überdiess in der Lage, **öffentlichen Lehranstalten, Instituten, Bibliotheken** bei directen, frankirten, schriftlichen Bestellungen, denen der entsprechende Geldbetrag sogleich beigelegt wird, **einen Nachlass von 25 Percent** vom Catalogspreise zu gewähren.

Bestellungen gegen Postnachnahme können wir nicht effectuiren.

Cataloge stehen auf Verlangen jederzeit gratis zu Dienst.

Wien, August 1870.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Im Verlage der Buchhandlung von *J. G. Manz* in *Wien* wird demnächst ein Werk unter folgendem Titel erscheinen:

Sammlung

der für die

österreichischen Universitäten

giltigen

Gesetze und Verordnungen.

Im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

redigirt von

Dr. Georg Thaa,

k. k. Ministerial-Secretär.

Die Herausgabe eines derartigen Werkes hat sich für alle Diejenigen, für welche eine leichte Uebersicht der österr. Universitäts-Gesetze und Verordnungen von Wichtigkeit ist, längst als ein fühlbares Bedürfniss herausgestellt.

Bisher war die Behandlung des massenhaften Materiales von Normalien, welches sich seit zwölf Decennien auf dem Gebiete des österr. Universitätswesens aufgehäuft hat, nach zwei Richtungen hin sehr schwierig.

Einerseits war es bei dem Umstande, als ein Theil dieser Vorschriften im Reichsgesetzblatte, ein Theil in den Normalien-Sammlungen des Ministeriums und wieder ein Theil derselben in keiner dieser Quellen enthalten war, schon eine mühevolle Aufgabe, den ganzen auf einen bestimmten Gegenstand bezugnehmenden Stoff gesetzlicher Anordnungen sich gegenwärtig zu halten.

Mit noch grösseren Schwierigkeiten war hinsichtlich zahlreicher älterer Verschriften die richtige Beantwortung der Frage verbunden, ob dieselben gegenwärtig noch gelten oder durch neuere Verordnungen oder veränderte Verhältnisse aufgehoben zu betrachten sind.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die vorliegende Arbeit veranlasst, für welche unter sorgfältiger Benützung der vorerwähnten Quellen und der Registratur des Ministeriums der gesammte Stoff der für die österr. Universitäten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erlassenen Verordnungen angesammelt und aus demselben unter Intervention der Departements-Vorstände des Ministeriums eine Ausscheidung des noch Giltigen von dem Veralteten und nicht mehr zu Recht bestehenden vorgenommen worden ist.

Unter diesen Umständen dürfte die vorliegende Arbeit, wenn sie auch einen amtlichen Charakter nicht besitzt, dem erwähnten Bedürfnisse wesentlich entgegenkommen und sohin insbesondere für die mit Universitätsangelegenheiten beschäftigten Staatsbehörden, dann für die akademischen Senate, Professoren- und Doctoren-Collegien und überhaupt für Lehrende und Lernende an den österr. Universitäten sich als ein kaum zu entbehrendes Hilfsbuch darstellen.

Um das Werk für längere Zeit vollständig und brauchbar zu erhalten, beabsichtigt der Herausgeber, in angemessenen Zeitabschnitten Supplementhefte zu demselben erscheinen zu lassen und in denselben nebst den mittlerweile erflossenen Gesetzen und Verordnungen auch die dadurch eingetretenen Abänderungen der bisherigen Universitäts-Normalien ersichtlich zu machen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1870. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 31. December 1870.

Kundmachung.

Vom 1. Jänner 1871 angefangen wird der dritte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben werden, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normative Verordnungen, Personalnachrichten, Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, bilden.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben für das Jahr 1871 kostet 1 fl. 80 kr., mit Postzusendung 2 fl.

Die Pränumerationen werden vom **Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht** entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen zu richten sind.

Wien, den 3. December 1870.

Nr. 160.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. November 1870, Z. 11740,

an alle Länderchefs,

betreffend die Bedingung, unter welcher absolvirte Schüler eines Realgymnasiums in das pharmaceutische Studium aufgenommen werden können.

Hinsichtlich der aus einem speciellen Anlasse angeregten Frage, ob die absolvirten Schüler eines Realgymnasiums bezüglich der Aufnahme in das pharmaceutische Studium den absolvirten Schülern eines anderen Untergymnasiums gleichzustellen sind, finde ich Euer . . . . . . im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern Nachstehendes zu eröffnen:

In der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1850, Z. 4333-412, wurde erklärt, dass die nach §. 19 des Organisations-Entwurfes den Landesschulbehörden zustehende Dispens gewisser Schüler des Untergymnasiums vom Besuche des Unterrichtes im Griechischen nicht auf den Fall erstreckt werden dürfe, wenn Untergymnasiasten zum pharmaceutischen Studium übertreten sollen, weil die Terminologie, die sich der Pharmaceut aneignen muss, eine Menge von griechischen Wörtern enthält, welche er richtig aussprechen und verstehen soll.

Hieraus ergibt sich, dass absolvirte Schüler eines Realgymnasiums bezüglich der Aufnahme in das pharmaceutische Studium den absolvirten Schülern eines anderen Untergymnasiums nur unter der Bedingung gleichgestellt werden können, wenn sie den Unterricht im Griechischen genossen haben.

Nr. 161.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. November 1870, Z. 11765,

betreffend den Vorgang bei Anweisung des Deficienten-Gehaltes an Militär-Geistliche.

Aus Anlass der gestellten Anfrage, wie sich wegen Anweisung der Deficientengebühr aus dem Religionsfonde an einen in den Ruhestand versetzten Militärcaplan zu benehmen sei, wird eröffnet:

Laut Mittheilung des k. k Reichs-Kriegsministeriums vom 14. März 1865, Z. 1243, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1865 die vom Apostolischen Feldvicariate vorgeschlagene Nichteinrechnung der Deficientengehalte in die Militär-Pensionen der Feldgeistlichkeit zu genehmigen geruht, und ist hiedurch also im Grundsatze die Cumulirung der fraglichen, aus dem Militär-Aerar fliessenden Pension mit dem normalmässigen aus dem Religionsfonde gebührenden Deficientenbezuge als gesetzlich zulässig ausgesprochen worden.

Wie sich jedoch aus dem Inhalte der angeführten Allerhöchsten Schlussfassung ergibt, so lässt selbe die Befugniss der administrativen Behörden in allen übrigen Puncten in eine Prüfung der Frage einzugehen, ob der aus dem Militär-Aerar pensionirte Feldcaplan nach den für Weltpriester bestehenden Vorschriften auch die erforderliche Eignung zur Erlangung des Deficientengehaltes aus dem Religionsfonde besitze, vollkommen unberührt, wornach also in dieser Beziehung an dem Umfange des den politischen Länderstellen in Absicht auf die Zuerkennung der normalmässigen Deficientengebühr zukommenden Wirkungskreises nichts geändert erscheint.

Nr. 162.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. December 1870, Z. 12492,

an sämmtliche Landesschulräthe, mit Ausnahme desjenigen für Galizien,

betreffend die Uebertragung des Bestätigungsrechtes in Bezug auf Directoren, Lehrer und Hilfslehrer der nicht vom Staate erhaltenen Mittelschulen an die betreffenden Landesschulräthe.

Nachdem durch die Landesgesetze über die Schulaufsicht und über die Realschulen das Recht, die Directoren, Lehrer und Hilfslehrer an den nicht vom Staate erhaltenen Mittelschulen nach vorangegangener Prüfung ihrer gesetzlichen Befähigung zu bestätigen, bereits zu einem grossen Theile in den Wirkungskreis des k. k. Landesschulrathes übergegangen ist, finde ich mich veranlasst, dieses Bestätigungsrecht in Bezug auf sämmtliche nicht vom Staate (oder einem unter seiner Verwaltung stehenden Fonde) erhaltene Mittelschulen des Landes vom 1. Jänner 1871 in vollem Umfange auf den k. k. Landesschulrath zu übertragen. Der k. k. Landesschulrath wird hiebei aufmerksam gemacht, dass bei Prüfung der gesetzlichen Befähigung von Mitgliedern des Lehrpersonals die bestehenden oder künftig zu erlassenden Prüfungs-Vorschriften für Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes zum Ausgangspuncte zu nehmen sind. Nur wenn die gesetzliche Befähigung der Anzustellenden aus dieser Prüfung nicht ganz unzweifelhaft hervorgeht, so ist der Gegenstand meiner Schlussfassung zu unterziehen.

Nr. 163.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1870, Z. 10447,

wirksam für das Herzogthum Krain,

womit die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, unverändert, dann die Ministerialverordnung vom 15. November 1869, betreffend die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen, mit einigen Modificationen auf das Herzogthum Krain ausgedehnt werden.

Nach Einvernehmung des Landesschulrathes für Krain finde ich die Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 131), betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, unverändert, dann die Ministerial-Verordnung vom 15. November 1869 (R. G. Bl. Nr. 168), womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen wurden, mit folgenden Modificationen auf das Herzogthum Krain auszudehnen:

a) Als Standort einer Prüfungs-Commission (§. 2 der Verordnung) wird auch Laibach bestimmt;

b) an Stelle des Prüfungsgegenstandes des deutschen Sprachfaches (§. 19, *sub* 1 der Verordnung) hat der Prüfungsgegenstand „Unterrichtssprache“ zu treten.

Zugleich finde ich folgende Anordnungen zu treffen:

1. Solange nicht die Dauer des Lehrer-Bildungscurses für Krain im Sinne des §. 75 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 durch die Landes-Gesetzgebung festgesetzt sein wird, hat dieselbe vier Jahre zu betragen.

2. Jene Zöglinge, welche mit Beginn des Schuljahres 1870/71 in den ersten Jahrgang aufgenommen wurden, haben die Anstalt vollständig (somit alle vier Classen) zu absolviren, um zur Prüfung der Reife zugelassen zu werden.

3. Denjenigen Zöglingen, welche im Schuljahre 1870/71 den zweiten Jahrgang zurücklegen werden, obliegt es blos, die Anstalt noch durch ein Jahr zu besuchen.

4. Die bisher erworbenen Lehrbefähigungs-Zeugnisse für unselbstständige Realschulen berechtigen zur Anstellung an Bürgerschulen; jene für Trivial- oder Hauptschulen sind den Lehrbefähigungs-Zeugnissen für allgemeine Volksschulen, endlich die Zeugnisse über die Befähigung zum Unterlehrer an Trivial- oder Hauptschulen dem Zeugnisse der Reife im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes gleichzustellen.

Stremayr m. p.

Nr. 164.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. December 1870, Z. 12543,

wirksam für die Grafschaft Görz und Gradiska,

womit die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869. betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, unverändert, dann die Ministerialverordnung vom 15. November 1869, betreffend die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen, mit einigen Modificationen auf die Grafschaft Görz und Gradiska ausgedehnt werden.

Nach Einvernehmung des Landesschulrathes in Görz finde ich die Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Br. 131), betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen unverändert, dann die Ministerial-Verordnung vom 15. November 1869 (R. G. Bl. Nr. 1868), womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen wurden, mit folgenden Modificationen auf die Grafschaft Görz und Gradisca auszudehnen:

a) Als Standort einer Prüfungs-Commission (§. 2 der Verordnung) wird auch Görz bestimmt.

b) An Stelle des Prüfungs-Gegenstandes des deutschen Sprachfaches (§. 19, *sub* 1 der Verordnung) hat der Prüfungs-Gegenstand „Unterrichtssprache“ zu treten.

Zugleich finde ich folgende Anordnungen zu treffen:

1. Jene Lehramtscandidaten, welche mit Beginn des Schuljahres 1870/71 in den ersten Jahrgang aufgenommen wurden, haben die Lehrerbildungs-Anstalt vollständig (sonach alle vier Classen) zu absolviren, um zur Prüfung der Reife im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 zugelassen zu werden.

2. Denjenigen Candidaten, welche in dem Schuljahre 1870/1 den zweiten Jahrgang zurücklegen werden, obliegt es blos, die Anstalt noch durch ein Jahr zu besuchen.

3. Die bisher erworbenen Lehrbefähigungs-Zeugnisse für unselbstständige Realschulen berechtigen zur Anstellung an Bürgerschulen; jene für Trivial- oder Hauptschulen sind den Lehrbefähigungs-Zeugnissen für allgemeine Volksschulen, endlich die Zeugnisse über die Befähigung zum Unterlehrer an Trivial- oder Hauptschulen dem Zeugnisse der Reife im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes gleichzuhalten.

Stremayr m. p.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Ursulinerinnen zu Kuttenberg das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. l. M. den Professor am k. k. Ober-Gymnasium in Laibach, Johann Solar, zum Mitgliede des k. k. Landesschulrathes für Krain auf die gesetzliche Functionsdauer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. December l. J. den Privatdocenten der gerichtlichen Medicin an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Krakau, Dr. Leo Blumenstock, zum ausserordentlichen Professor dieses Lehrfaches an der genannten Lacultät allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. December 1870 dem Professor der medicinischen Klinik an der Universität in Prag, Regierungsrath Dr- Anton Jaksch, in neuerlicher Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer in Hohenmauth Leopold Vořil zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Hohenmauth ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz erledigte Lehrstelle dem Professor am Staats-Gymnasium zu Czernowitz Dr. Wilhelm Vysloužil verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Stadtdechant in Josephstadt Dr. Wenzel Šust zum Bezirks-Schulinspector für die böhmischen Schulen im Bezirke Königinhof und den Director der Bürgerschule in Alt-Strakonitz Johann Kukla zum Bezirks-Schulinspector für den Bezirk Strakonitz ernannt.

Gleichzeitig wurde dem Director der Königgrätzer Lehrer-Bildungsanstalt, Bezirksschulinspector Adalbert Lešetický die Inspicirung der Schulen im Bezirke Pardubitz und dem Gymnasialdirector und Bezirks-Schulinspector Friedrich Kleemann in Pisek die Inspicirung der Schulen im Bezirke Pisek zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Schuldirector in Görz, zugleich Bezirks-Schulinspector Peter Rajaković zum Director, dann den Real-Schullehrer in Fiume Franz Vodopivec, den Realschullehrer in Gratz Joseph Motz, den Volks-Schullehrer in Görz Johann Trojansek und den Gymnasial-Supplenten und Bezirks-Schulinspector in Görz Franz Budan zu Hauptlehrern an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Görz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirks-Schulinspectoren in Steiermark ben Hauptlehrer an der Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg, Johann Dominkusch für die Schulbezirke Marburg, St. Leonhard und Windisch-Feistritz, dann den Professor am Real-Gymnasium in Pettau, Peter Kouschnig, für die Schulbezirke Pettau, Friedau und Rohitsch ernannt; ferner gestattet, dass dem Bezirks-Schulinspector für die Schulbezirke Franz, Oberburg und Schönstein, Peter Kapun, unter Enthebung von der Inspicirung in den zwei letztgenannten Bezirken provisorisch die Schulbezirke Cilli, Tüffer und Marein; dem Bezirks-Schulinspector für die Bezirke Windischgraz, Mahrenberg und Gonobitz Franz Hafner, pro-

visorisch auch die Schulbezirke Oberburg und Schönstein zugewiesen werden, und dass der provisorische Bezirks-Schulinspector für die Bezirke Judenburg, Oberzeiring, Obdach und Knittelfeld, Heinrich Schindler, noch auf die weitere Functionsdauer in dieser Eigenschaft belassen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Volksschule zu Bärringen in Böhmen, Anton Rauscher, den Lehrertitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Vorstadtschule Aichet in Steyer, Wenzel Wenhart, und dem Oberlehrer an der Mädchenschule in Steyer, Philipp Zitterl, in Anerkennung ihrer eifrigen und erfolgreichen Lehramtsthätigkeit den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hilfslehrer Vincenz Výhnis, dann die Supplenten Adam Fleischmann und Vincenz Prašek, zu wirklichen Lehrern und zwar die beiden Ersteren am k. k. Gymnasium zu Königgrätz. den Letzteren am k. k. Real-Gymnasium zu Tabor ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der k. k. deutschen Ober Realschule in Prag Joseph Laizner eine Lehrstelle an der k. k. Ober-Realschule in Brünn, und dem disponiblen Professor der k. ungarischen Ober-Realschule in Ofen Joseph Mikoletzky eine Lehrstelle an der k. k. deutschen Ober-Realschule in Prag verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Lehramtscandidaten, Dr. Johann Rupp, zum Amanuensis der k. k. Universitäts-Bibliothek in Graz ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Besetzung der an der Volksschule in Pinkante mit deutscher Unterrichtssprache erledigten Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 230 fl. österr. Währung und freie Wohnung im Schulhause verbunden ist.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre ordnungsmässig mit dem Nachweise der Lehrbefähigung und sonstigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis 15. Jänner 1871 bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Potlaitz (Mähren) mit slavischer und deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit welcher bis zur Gehaltsregulirung nach dem mährischen Landesgesetze vom 24. Jänner 1870 vorläufig ein Gehalt jährlicher 300 fl. nebst Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Jänner 1871 bei dem Ortsschulrathe in der Gemeinde Potlaitz bei Müglitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in der Gemeinde Tritschein nächst Müglitz mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle, mit welcher bis zur Gehaltsregulirung nach dem mährischen Landesgesetze vom 24. Jänner 1870 ein Gehalt jährlicher 210 fl. österr. Währung, eingerechnet den Fruchtgenuss eines Ackers von zwei Metzen und einer Wiese von einem Metzen, verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesezten Bezirksschulrathes bis 20. Jänner 1871 bei dem Ortsschulrathe in der Gemeinde Tritschein einzubringen.

In Folge der bewilligten Erweiterung der dreiclassigen Volksschule in Mattighofen (Oberösterreich) ist daselbst die Stelle eines Oberlehrers mit 700 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld und mit dem Anspruche auf die Quinquennalzulage von 50 fl., im Falle der Vorrückung eines Unterlehrers aber eine Unterlehrerstelle daselbst mit 400 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulage von 25 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Schulposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. Jänner 1871 im Wege der vorgesetzten k. k. Schulbezirksbehörde bei dem k. k. Bezirksrathe in Braunau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Friedburg (Oberösterreich) ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Gehalte von 400 fl., Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulage von 25 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. Jänner 1871 bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau zu überreichen.

An der Volksschule zu Ried bei Mauthausen kommt in Folge der genehmigten Erweiterung derselben um eine dritte Classe eine Oberlehrer- und im Falle der Vorrückung des dortigen Unterlehrers eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit diesem Posten ist ein Jahresgehalt von 700 fl., beziehungsweise 400 fl. österr. Währung sammt den gesetzlichen Quinquennal-Zulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, den erforderlichen Befähigungs- und Diensteszeugnissen belegten Gesuche bis 24. Jänner 1871 im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Perg einzubringen und darin ausdrücklich zu bemerken, ob sie auf die Ober- oder Unterlehrerstelle reflectiren.

An der Knaben-Volksschule in Asch ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis zum 15. Jänner 1871 im gesetzlichen Wege bei dem Ortsschulrathe in Asch einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Öblarn (Ennsthale) ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 300 fl., sowie der Genuss eines Naturalquartiers verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den Belegen über Alter, Gesundheit, Lehrbefähigung und die bisher geleisteten Schuldienste instruirten Competenz-Gesuche durch die vorgesetzte Schulbehörde beim Ortsschulrathe Öblarn bis 20. Jänner 1871 zu überreichen.

Es ist die Lehrerstelle an der Volksschule zu Förolach zu besetzen.

Mit dieser Lehrerstelle war bisher ein Jahreseinkommen von 155 — 355 fl. verbunden und es wurde für die Zukunft von Seite des k. k. Landesschulrathes die Schulgemeinde Förolach in die dritte Lehrergehaltsclasse eingereiht.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer Befähigung und der Kenntniss der slovenischen Sprache bis 5. Jänner 1871 bei dem Bezirksschulrathe in Hermagor zu überreichen.

An der neuerrichteten Volksschule in Jantsch ist die Lehrerstelle vorläufig bis zur Gehaltsregulirung mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche mit dem Nachweise über ihre Sprachkenntnisse bis 10. Jänner 1871 bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Troppau einzubringen.

An der neuerrichteten Volksschule in Wald-Olbersdorf ist die Lehrerstelle vorläufig bis zur Gehaltsregulirung mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche mit den Nachweisen über ihre Sprachkenntnisse bis 10. Jänner 1871 bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Troppau einzubringen.

Die mit einem Gehalte von 350 fl. und Naturalwohnung verbundene Unterlehrerstelle in Proschwitz (Bezirk Gablonz) ist erledigt.

Bewerber wollen ihre mit den Befähigungs- und Dienstzeugnissen belegten Gesuche bis 20. Jänner 1871 bei dem Ortsschulrathe in Proschwitz einbringen.

An der Troppauer k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen ist eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den durch §. 36 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre, das Alter, die zurückgelegten Studien, die oben verlangte Lehrbefähigung und die bisherige Dienstleistung nachweisenden, gehörig instruirten Gesuche bis 15. Jänner 1871 beim k. k. Landesschulrathe in Troppau im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der Volksschule in Unter-Langendorf mit deutscher Unterrichtssprache ist zu besetzen.

Mit dieser Lehrerstelle ist der Genuss eines Jahresgehaltes von 200 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Nachweise ihrer Lehrbefähigung versehenen Gesuche bis 15. Jänner 1871 bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kirchschlag (Krumauer Schulbezirk) ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Jahresgehalt 280 fl. nebst freier Wohnung. Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen und mit dem Nachweise ihres Alters, ihrer Befähigung und bisherigen Verwendung documentirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis Ende Jänner 1871 bei dem Ortsschulrathe in Kirchschlag einzubringen.

Zur Besetzung einer am Feldkirchner k. k. Gymnasium erledigten Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit altclassischer Philologie wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 9. April d. J. systemisirten.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für das deutsche Fach nach §. 5, 1, lit. e, des Prüfungsgesetzes vom 24. Juli 1856 erworben haben, werden vorgezogen.

In Ermanglung solcher Bewerber würden jedoch auch jene berücksichtigt, welche für den lateinischen und griechischen Unterricht am ganzen Gymnasium qualificirt sind, ausserdem aber, obgleich aus dem Deutschen nicht geprüft, gleichwohl nachweisen könnten, dass sie sich mit deutscher Sprache und Literatur eingehend befasst haben und insbesondere für diesen Unterricht am Obergymnasium verwendbar seien.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind bis zum 20. Jänner 1871 beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Die Schullehrerstelle zu Unter-Nalb ist erledigt.

Bewerber wollen ihre mit den Behelfen über Alter, Befähigung und bisherige Dienstleistung belegten Gesuche bis 15. Jänner 1871 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn einsenden, wo auch die Fassion über die bisherigen Bezüge eingesehen werden kann.

Dem früheren Schullehrer ist über erfolgte Abtretung des Schuldienstes bisher ein Drittel der Schuleinkünfte vorbehalten, welcher Bezug bis zu definitiver Gehaltsregelung aufrecht bleiben soll.

Die Erweiterung der Volksschulen zu Vöcklabruck, Schwanenstadt, St. Georgen im Attergau und Frankenmarkt um je eine Classe ist genehmigt worden. Es ist daher an jeder dieser Schulen die Stelle eines Oberlehrers und eventuell jene eines Unterlehrers definitiv zu besetzen. Ferners sind an der Volksschule zu Ungenach die Oberlehrerstelle und an der Volksschule in Mondsee eine Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen und definitiv zu besetzen. Mit den Oberlehrerstellen in Vöcklabruck, St. Georgen und Schwanenstadt ist ein Jahresgehalt von je 700 fl., mit jenen in Frankenmarkt und Ungenach von je 600 fl., mit den Unterlehrerstellen von je 400 fl. nebst der freien Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 17. Jänner 1871 im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen. Falls einzelne Bewerber auf mehrere dieser erledigten Lehrerstellen alternativ aspiriren, so haben sie für jeden Posten ein besonderes, gehörig belegtes Gesuch einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Ober-Perlsberg, Dreihacken und Teschau, Schulbezirk Plan, sind die Stellen der Unterlehrer mit dem Jahresgehalte von 280 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Plan einzubringen.

Nachdem die Erweiterung der Volksschule zu Feldkirchen (an der Donau) um eine dritte Classe, sowie die Umwandlung einer Unterlehrerstelle in eine Oberlehrerstelle genehmigt wurde, kommt an der genannten Schule eine Oberlehrerstelle oder eventuell (im Falle der Vorrückung des dortigen Unterlehrers) eine Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit der Oberlehrerstelle ist nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 700 fl. ö. W. mit der Unterlehrerstelle dagegen nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. ö. W. verbunden, wozu noch die Quinquennalzulagen von je 50 fl. und resp. 25 fl. ö. W. kommen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre, mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung, sowie über bereits geleistete Dienste und den Anstellungs-Decreten instruirten Gesuche, in denen ausgesprochen sein muss, ob der Gesuchsteller blos auf die Oberlehrerstelle oder eventuell auch auf die Unterlehrerstelle reflectirt, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. Jänner 1871 bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Linz einzubringen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu St. Martin am Silberge mit einem für das Uebergangsjahr 1871 provisorisch bestimmten Gehalte von 300 fl., mit Anspruch auf die Einreihung in die dritte Lehrergehaltsclasse, sowie auf Dienstalters-Zulage und freie Wohnung oder Quartiergeld; ferner

die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Stetnitz mit einem Jahresgehalte von 180 fl., bei Einreihung in den regulirten Gehalt aber mit 60 Percent des Lehrergehaltes zweiter Classe sind zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise ihrer Befähigung, und zwar jene, welche bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirks-Schulrathes bis 14. Jänner 1871 von heute an bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule zu Pottenstein in Nieder-Oesterreich ist die Stelle eines Unterlehrers, verbunden mit einem jährlichen fixen Gehalte von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre diessbezüglichen belegten Gesuche an den Gemeinde-Vorstand in Pottenstein bis Ende Jänner 1871 einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Nussdorf an der Traisen (Gerichtsbezirk Herzogenburg) ist eine Unterlehrersstelle, womit ein fixer Gehalt von 80 fl. nebst Kost und Wohnung und bei 40 fl. Nebeneinkommen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche bis Ende Jänner 1871 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten überreichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Dittmannsdorf (Schlesien) mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrersstelle vorläufig mit dem Gehalte von 200 fl., Naturalwohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis zum 25. Jänner 1871 beim Ortsschulrathe in Dittmannsdorf einzubringen.

An der vierclassigen Doppel-Volksschule für Knaben und Mädchen zu Görkau ist eine Lehrerstelle der zweiten Gehaltsclasse und im Vorrückungsfalle eine Unterlehrersstelle zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre documentirten Gesuche mit der Nachweisung ihres Alters im gesetzlichen Wege bei dem Ortsschulrathe in Görkau bis Ende Jänner 1871 einzubringen.

An der neu errichteten Volksschule in Eipowic (Böhmen) ist eine Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., dann freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Zeugnissen über die erlangte Lehrbefähigung und abgelegten Prüfungen versehenen Gesuche bis Ende Jänner 1871 dem k. k. Bezirksschulrathe in Pilsen einzusenden.

An der getheilt einclassigen Volksschule zu Klein-Mohrau (Gerichtsbezirk Altstadt) ist die Stelle des Personalunterlehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem eine jährliche Besoldung von 250 fl. und freie Wohnung und Beheizung verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Schulbehörde bis 20. Jänner 1871 bei dem Ortsschulrathe in Klein-Mohrau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Bothenwald mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen. Mit diesem Posten ist, vorläufig bis zur Regelung der Lehrergehalte, ein Gehalt jährlicher 160 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und Beheizung verbunden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihrer Befähigung versehenen Gesuche bis 20. Jänner 1871 beim Ortsschulrathe in Bothenwald einzureichen.

Am k. k. Ober-Realgymnasium in Rudolfswerth mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen für classische Philologie und eine Lehrstelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Sprachfache oder mit Geographie und Geschichte zu besetzen, womit die gesetzlichen Bezüge verbunden sind.

Bewerber, welche zugleich für den Unterricht im Slovenischen wenigstens am Untergymnasium oder für den Unterricht im Französischen in der 3. und 4. Classe befähigt sind, sowie jene, welche der slovenischen Sprache mächtig sind, werden besonders berücksichtigt.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisirenden, gehörig documentirten Gesuche sind bis 15. Jänner 1871 durch die vorstehende Behörde bei dem k. k. krainischen Landesschulrathe einzubringen.

An der Volksschule zu Füllstein, Gerichtsbezirk Hotzenplotz, ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen, mit welcher vorläufig bis zur allgemeinen Gehaltsregulirung ein Einkommen von 165 fl. ö. W. nebst freier Wohnung, dann einer Entschädigung für 1 Klafter Scheitholz und 1 Tonne Brennkohlen verbunden ist.

Bewerber haben ihre mit dem Befähigkeits-, Sitten- und Verwendungszeugnisse, dann mit der Qualifications-Tabelle belegten Gesuche bis 21. Jänner 1871 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf, oder wenn bis dahin der Ortsschulrath constatirt sein sollte, bei diesem einzubringen.

Bei der Volksschule in Klein-Kuntschitz mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrersstelle mit dem vorläufigen Gehalte von 200 fl. ö. W., freier Wohnung, Beheizung nebst den Einkünften des Organistendienstes zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 15. Jänner 1871 beim k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule erster Gehaltsclasse zu Eger ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig belegten Gesuche bis 20. Jänner 1871 im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Eger einzubringen.

Die Bewerber werden aufgefordert, sich auch darüber zu äussern, ob sie im Falle der Vorrückung eines der hiesigen provisorischen Unterlehrer an dessen Stelle einzutreten geneigt wären.

Die Stelle des Unterlehrers an der Nebenschule zu Bocking in der Gemeinde Söll mit einem jährlichen Einkommen von 126 fl. ö. W. nebst holzfreier Wohnung ist sogleich provisorisch zu besetzen.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis 20. Jänner 1871 beim Bezirkshauptmann in Kufstein einzureichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule mit mährischer Unterrichtssprache in Znorow ist der Posten eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 172 fl. ö. W. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit dem Befähigungsausweise und mit den Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 20. Jänner 1871 dem Ortsschulrathe in Znorow bei Wessely einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Cetkowitz mit böhmischer Unterrichtssprache, im Schulbezirke Mährisch-Trübau, ist die erledigte Lehrerstelle mit dem bisherigen fassionsmässigen Gehalte jährlicher 221 fl. 4 kr. nebst freier Wohnung im Schulgebäude provisorisch zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche falls sie bereits im Lehrfache angestellt sind, durch ihre vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bis zum 10. Jänner 1871 einzubringen.

Die Unterlehrerstelle in Unken mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. aus dem Landesschulfonde ist zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Jänner 1871 bei dem Ortsschulrathe in Unken zu überreichen.

Die Unterlehrerstelle in Taxenbach mit dem jährlichen Gehalte von 360 fl. aus dem Landesschulfonde ist zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Jänner 1871 bei dem Ortsschulrathe in Taxenbach zu überreichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Auf das im Verlage von Buchholz & Diebel in Troppau herausgegebene Werk: „Der österreichische Rechenmeister, Gemeinfassliches Lehr- und Nachschlagebuch des gesammten praktischen Rechnens“ von Professor Alexander Lamberger (mit einer Tafel fünfstelliger Logarithmen, 26 verschiedene Tabellen und 64 in den Text gedruckten Holzschnitten, 732 Seiten stark. Preis des Exemplars ungebunden 4 fl. 20 kr.)

werden die Directionen der Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalten zur Anschaffung desselben als Bibliothekswerk aufmerksam gemacht. (C. U. M. Z. 8834.)

Von den „Schriften des Vereines zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien“, enthaltend populäre Vorträge aus allen Fächern der Naturwissenschaft, ist der Jahrgang 1868/9 als neunter und der Jahrgang 1869/70 als zehnter Band erschienen.

Hievon werden die Lehrerbildungsanstalten, welchen die vorausgegangenen Jahrgänge, Band 2—8 incl., in Folge der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1870, Z. 4487, zugekommen sind, mit dem Bemerken in die Kenntniss gesetzt, dass die obgenannten zwei Jahrgänge als Fortsetzung aus den Mitteln dieser Anstalten unmittelbar beim Commissionär des Vereines, C. Gerold's Buchhandlung in Wien, zu bestellen sind. Der Preis eines Jahrganges ist bei den obgenannten zwei Bänden, wie auch bei den ferner jährlich erscheinenden Jahrgängen für die Lehrerbildungsanstalten auf je Einen Gulden festgesetzt.

Den gleichen ermässigten Preis hat der Verein überhaupt für alle Lehranstalten festgesetzt, und wird nur noch hinzugefügt, dass die Jahrgänge II bis VIII incl. um den ermässigten Gesammtpreis von drei Gulden bezogen werden können.

Band I ist nicht gesammelt, sondern nur in einzelnen Vorträgen gedruckt, und wurden diese Vorträge zu einem Bande vereint. Diese wenigen Exemplare können, soweit der Vorrath reicht, unmittelbar durch den Verein zu dem Preise von Einen Gulden bezogen werden.

Da diese Begünstigungen lediglich zu Gunsten der Lehranstalten zugestanden wurden, so ist es erforderlich, dass die Bestellungen mit dem Amtssiegel der die Bestellung machenden Lehranstalt versehen werden. (C. U. M. Z. 12575.)

Im k. k. Schulbücherverlage zu Wien ist das „dritte deutsche Sprachbuch für slovenische Volksschulen“ (Tretja nemska slovnica za slovenske ljudske šole) erschienen. Der Preis eines gebundenen Exemplars beträgt 33 kr.

Handausgaben von Gesetzen und Verordnungen in Volksschulsachen, welche durch den k. k. Schulbücherverlag veröffentlicht worden sind:

Kroatisch:

Nr. 2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird. (Naredba ministra za bogostovje i nastavu od 20. Kolovoza 1870, kojom se izdaje za obćenite pučke ucionice skolski i nastavni red.) Preis 3 kr.

Romanisch:

Nr. 2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird. (Ordinaciunca ministrului de culte si instrucciune din 20. August 1870, prin carea se publica un regulament de scoala si de instrucciune pentru scolile poporale comune [elementarie). Preis 3 kr].)

Berichtigung. In Stück XXII, Seite 670, Zeile 4 von unten, soll es statt Schneider heissen: Schnedar.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

	DATE DUE		

